Schriften
des
Vereins für schleswig-holsteinische
Kirchengeschichte.

I. Reihe (größere Publikationen). 6. Heft.

Geschichte der Konfirmation in Schleswig-Holstein

bis zum Ausgang der rationalistischen Periode.

Ein Beitrag zur Geschichte
der Konfirmation auf lutherischem Kirchengebiet.

Von
Emil Hansen,
Pastor in Altona-Ottensen.

Kiel 1911.
In Kommission bei Robert Cordes.

Ausgegeben Oktober 1911.

Auszug aus den Satzungen
des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte.

§ 1. Der Verein für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte hat zum Zweck, die Erforschung der Geschichte der schleswig-holsteinischen Landeskirche und die Bekanntschaft mit derselben in weiteren Kreisen zu fördern. Die Tätigkeit des Vereins wird deshalb sowohl gerichtet sein auf die verschiedenen Gebiete des innerkirchlichen Lebens, als auf die Geschichte der Landesteile und Gemeinden, die unsere Landeskirche bilden oder geschichtlich zu derselben in Beziehung stehen. Besondere Aufmerksamkeit soll auch den Spezialgebieten des Schulwesens und der kirchlichen Kunst zugewandt werden.

§ 2. Diesen Zweck sucht der Verein insbesondere zu erreichen durch die Herstellung und Verbreitung größerer und kleinerer Publikationen, die in zwangloser Reihenfolge erscheinen sollen. Publikationen geringeren Umfangs — eventuell in Form von Separatabdrücken — werden den Vereinsmitgliedern zusammen mit Nachrichten aus dem Vereinsleben unentgeltlich, solche größeren Umfanges zu einem Vorzugspreise geliefert. Die Schriften des Vereins sollen den Anforderungen der heutigen Geschichtswissenschaft in möglichst gemeinverständlicher Sprache Rechnung tragen.

§ 3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen regelmäßigen Jahresbeitrag von 3 Mark (dazu 50 Pfennig für Portoauslagen), welcher durch den Kassierer erhoben wird. Freiwillige Beiträge und Zuwendungen sind erwünscht. Anmeldungen zum Beitritt nehmen der Vorstand und die Propsteivertreter entgegen. Der Austritt kann nur am Schlusse des Vereinsjahres (30. Juni) erfolgen.

Engerer Vorstand des Vereins.

D. Dr. G. Ficker, Professor in Kiel. E. Michelsen, P. in Klanxbüll.
C. Rolfs, P. in Hoyer. F. Witt, Pr. in Horst.
J. M. Hansen, Buchdruckereibesitzer in Preetz, Kassierer.

Zur Notiz.

Anmeldungen für den Verein werden von den oben genannten Vorstandsmitgliedern sowie von sämtlichen Propsteivertretern entgegengenommen.

Geschichte der Konfirmation in Schleswig-Holstein

bis zum Ausgang der rationalistischen Periode.

Schriften
des
Vereins für schleswig-holsteinische
Kirchengeschichte.

I. Reihe (größere Publikationen). 6. Heft.

Geschichte der Konfirmation in Schleswig-Holstein

bis zum Ausgang der rationalistischen Periode.

Ein Beitrag zur Geschichte
der Konfirmation auf lutherischem Kirchengebiet.

Von

Emil Hansen,

Pastor in Altona-Ottensen.

Kiel 1911.

In Kommission bei Robert Cordes.

Geschichte

der

Konfirmation in Schleswig-Holstein

bis zum

Ausgang der rationalistischen Periode.

Ein Beitrag

zur

Geschichte der Konfirmation auf lutherischem Kirchengebiet.

Von

Emil Hansen,

Pastor in Altona-Ottensen.

Kiel 1911.

In Kommission bei Robert Cordes.

Druck von J. M. HANSEN in Preetz.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung . . . . . XV—XXIII

I. Vorgeschichte . . . . . 1—39

Abweisung der römischen confirmatio durch die Reformation: Nicht Konfirmation, sondern Katechismus S. 1—4. Endziel der neuen Entwicklung: Aufhebung dieses Gegensatzes, Entstehung einer evangelischen Konfirmation S. 4 f. . . . . 1—5

a. Die Formen des Katechismus im Reformationsjahrhundert . . . . . 5—15

1) Die informatorischen Formen . . . . . 5—12

[Hauskatechumenat] S. 5 f. Schule S. 6—10. Katechismuspredigt S. 10—12.

2) Die examinatorischen Formen . . . . . 13—15

Trauexamen S. 13. Abendmahlsexamen S. 13—15.

b. Das 17. Jahrhundert bis zur gesetzlichen Anordnung der Konfirmation (1646) . . . . . 15—39

Die kirchliche Lage zu Beginn des 17. Jahrhunderts S. 15 f. Kirchliche Restaurationsarbeit seit ca. 1620 S. 16 f. Insbesondere Einschärfung der geltenden katechetischen Bestimmungen S. 17; eine Ergänzung: Michaelius' Reskript (1637): das Glaubensverhör Zulassungsbedingung auch für die Patenschaft S. 18 . . . . . 15—18

Neue Wege . . . . . 18—39

1) Die neue Form des Katechismus: das öffentliche Katechismusexamen . . . . . 18—27

Die Verordnung vom 14. Dezember 1623 S. 18 f. Grund der Einführung S. 19 f. Unterschied vom Glaubensverhör S. 20 f. Verringerung dieses Gegensatzes in der ferneren Entwicklung S. 21—23. Verwandtschaftsmomente in der Vergangenheit (Die ursprüngliche Gestalt des Glaubensverhörs. Visitationsexamen. Generalprüfung.) S. 23—27. Resumee S. 27.

2) Das neue Katechumenatsziel. (Das Glaubens-

Seite

verhör vor der ersten Kommunion Ziel eines besonderen Jugendkatechumenats.) . . . . . 27—39

Das alte Katechumenatsziel S. 27 f. Zeichen für das Bewußtsein um seine Unnormalität S. 28—30. Ansätze eines besonderen Jugendkatechumenats im Reformationsjahrhundert S. 30—33. Herausbildung eines solchen im 17. Jahrhundert S. 33—39.

II. Zeit der ersten gesetzlichen Anordnung der Konfirmation ohne breitere Durchführung. (Von dem Rendsburger Synodalbeschluß von 1646 bis ca. 1670) . . . . . 40—137

1. Der Synodalbeschluß von 1646 und das Kirchen-Buch von 1665 . . . . . 40—130

a. Der Synodalbeschluß . . . . . 40—55

Erste Konfirmationsübung: Norby 1637 S. 40. Erste gesetzliche Anordnung durch die Rendsburger Synode 1646 S. 40 f. Abweisung gegenteiliger Meinungen; Husum 1587? S. 41—44. Der Zusammenhang mit der voraufgehenden Entwicklung S. 44. Die noch zu beantwortenden Fragen; Gang der weiteren Untersuchung S. 44—46 . . . . . 40—46

α. Das öffentliche Glaubensverhör . . . . . 46—51

Süderdithmarscher Kalandsbeschluß S. 47. Osterlügum S. 47 f. Wie kam es zur Entstehung des öffentlichen Glaubensverhörs? S. 49—51.

β. Das »confirmiren und einsegnen« . . . . 51—55

Veränderte Stellung der lutherischen Kreise zur Konfirmation S. 51—53. Das Beispiel Dänemarks und Niedersachsens (Lauenburgs) S. 53—55.

b. Das erste Konfirmationsformular, seine Herkunft und die Konfirmationsauffassung seiner Vorlagen . . . . . 55—122

α. Welches ist das erste Konfirmationsformular? 55—64

Erwähnung eines Formulars in Klotz' Schulordnungsentwurf (1651) S. 55 f. Das Formular in Olearius' »Kirchen-Buch«, Klotz der Urheber der Einfügung, wesentliche Identität mit dem 1651 erwähnten Formular S. 56—58. — Nachweisung des letzteren in seiner ursprünglichen Gestalt S. 58—63. Resumee S. 64.

β. Die Herkunft des Formulars und die Konfirmationsauffassung seiner Vorlagen . . . 64—122

Seite

1) Spuren der Beziehung zur Butzerschen Konfirmation . . . . . 64—67

Herkunft der Einzelteile des Formulars S. 64—66. Spuren formeller Abhängigkeit von Butzerschen Ordnungen S. 66 f.

2) Das Problem . . . . . 67—85

a) Der anabaptistisch-pietistische Charakter des Butzerschen Konfirmationstypus . . . . . 67—82

Butzers Eintreten für eine evangelische Konfirmation in Straßburg und Hessen eine Konzession an die Wiedertäufer S. 67—70. Und zwar erstreckt sich dieselbe auch auf den Inhalt des Aktes S. 71—75. Die objektiven Momente bedeuten nur eine Umbiegung S. 76 f.; und gerade die subjektive Seite hat Schule gemacht: Hauptbeweis der Pietismus S. 77—82.

b) Die dominierende Verbreitung des Butzerschen Konfirmationstypus . . 82—85

Bezeichnendes Beispiel das Formular der Niedersächsischen Kirchenordnung und des Kirchen-Buchs.

3) Die Lösung des Problems . . . . . 85—122

a) Die Tatsache der Beziehungen zwischen evangelischer Konfirmation und den Unionsverhandlungen mit der katholischen Kirche . . . . . 85—87

Interessantester Beleg die Mönchceller Konfirmationsbestimmungen und ihre fernere Geschichte.

b) Die Erklärung der geschilderten Tatsache . . . . . 88—122

α) Das Eindringen des Butzerschen Konfirmationstypus in die sächsischen Interimsordnungen . . . 88—102

αα. Die Wirkung der Persönlichkeit Butzers. . . . . 88—92

Der »Fanatiker der Eintracht«; Regensburg S. 88 f. Melanchthon; Georg von Anhalt S. 90—92.

ββ. Der Kompromißcharakter der Butzerschen Konfirmation . . 92—102

Berührungspunkte zwischen dem Butzerschen und dem römischen Kirchenbegriff S. 92 f. Der sakramentalisierende Zug

Seite

— das zweite charakteristische Stück an der Butzerschen Konfirmation S. 93—96. Nicht sicher, ob Konnivenz gegen den Katholizismus; freilich wahrscheinlich S. 97—99. Sicher aber hier eine wohlgeeignete Grundlage für ein Kompromiß zwischen den Konfessionen S. 99 f. Dies die Erklärung für das Eindringen des Butzerschen Geistes in die sächsischen Interimsordnungen S. 100—102.

β) Von den sächsischen Interimsordnungen bis zur Niedersächsischen Kirchenordnung . . . . . 103—122

αα. Der äußere Weg . . . . . 103—107

[Die Österreichische Kirchenordnung von 1571] S. 103 f. Chyträus S. 104—106. Camerarius S. 106 f.

ββ. Der innere Entwicklungsnexus 107—122

Die veränderte Situation: Chemnitz, seine durchaus inkonnivente Haltung gegen den Katholizismus; die Beziehungen von Pouchenius und Chyträus zu ihm S. 108 f. Warum behielten Männer dieser Richtung eine Konfirmationshandlung bei? (— Das Streben nach Katholizität) S 109 f. Warum gab man ihr Butzerschen Charakter? (Das Bestreben, gegen Rom den evangelischen Charakter des Aktes scharf zum Ausdruck zu bringen. Die tiefe Erfassung und entschiedene Markierung des Konfirmationsziels bei Butzer. Die Macht des Bestehenden.) S. 110—112. — Modifikation des Butzerschen Erbes: Das Sakramentalisierende und seine Ausscheidung S. 113—118. Abschwächung des anabaptisierenden Elements; Dominieren des Objektiv-Katechetischen S. 118—122.

c. Der Konfirmationsbegriff des Synodalbeschlusses und des Kirchen-Buchs . . . . . 122—125

Der Konfirmationsbegriff des Synodalbeschlusses und der des Kirchen-Buchs übereinstimmend mit dem der Niedersächsischen Kirchenordnung, darum auch untereinander übereinstimmend, darum auch in Übereinstimmung mit der Tendenz der voraufgehenden Entwicklung S. 122 f. Der wahrhaft religiöse Charakter der katechetischen Arbeit des Luthertums — eine Erklärung für die Übernahme von Stück I des Konfirmationsformulars S. 123—125.

d. Das Motiv zur Einführung der Konfirmation (Konfirmation und Schule) . . . . . 125—129

2. Die Stellung des Gottorfschen Kirchenregiments zur Konfirmation. (Konfirmationsfreundschaft und theologisch-kirchliche Richtung) . . . . . 130—136

Seite

Bei Reinboht ebensowenig wie bei Fabricius ein spezielles Interesse für die Konfirmation S. 130—134. Grund dieser ihrer Stellungnahme und derjenigen von Klotz S. 134—136.

Zur Gliederung des Stoffes . . . . . 136—138

III. Zeit der allmählichen allgemeinen Einführung der Konfirmation (zugleich Zeit des eindringenden Pietismus, ca. 1670—1730) . . . . 138—210

1. Vor Arnkiel (ca. 1670—1682) . . . . . 138—147

Die geringe Zahl sicherer Zeugnisse für tatsächliche Konfirmationsübung vor 1670 [Vergl. übrigens Anhang No. 42] S. 138—140. Die Propsteien: Süderdithmarschen S. 140, Segeberg, Münsterdorf (Hudemann, v. Cronhelm) S. 140—144, Flensburg 144. — Fürstentum Glücksburg S. 145 f. Bistum Lübeck S. 146 f.

2. Arnkiels Kampf für die allgemeine Einführung der Konfirmation (1682—93) . . . . . 147—179

a. Der Vorkämpfer und seine Kampfgenossen . 147—163

α. Ihre Bemühungen und Erfolge . . . . . 147—157

Die Bemühungen: Arnkiel S. 147—150; v. Cronhelm, Burchardi S. 150 f.; Erdmann, Stemann S. 151—153. — Die Erfolge: Konstatierbare Konfirmationsübung S. 153—156. Neue Freunde der Konfirmation S. 156 f.

β. Theologisch-kirchlicher Charakter des konfirmationsfreundlichen Kreises (Pietismus und Konfirmationsfreundschaft) . . . . . 158—163

Die Beziehungen zum Pietismus: J. W. Petersen. Arnkiel (Spener, Großgebauer, Kortholt) S. 158—160. Arnkiel dennoch nicht wirklich Pietist; noch viel weniger seine eigentlichen Mitkämpfer S. 160—163.

b. Die Gegner . . . . . 163—171

Die Streitfälle S. 163 f. Irrtümliche Motivierung: nicht antipietistisch S. 164 f., auch nicht antikatholisch S. 165 f. Die tatsächlichen Motive bei den Geistlichen S. 167—170, bei der Gemeinde S. 170 f.

c. Die literarische Verteidigung der Konfirmation durch Arnkiel (»Christliche Confirmation derer Catechumenen«) . . . . . 171—179

3. Der endgültige Sieg . . . . . 179—185

a. Die Gesetzgebung und die Tätigkeit der Behörden . . . . . 179—181

Seite

b. Die tatsächliche allgemeine Einführung der Konfirmation . . . . . 181—185

4. Die Konfirmationsauffassungen . . . . . 185—192

Vor Arnkiel S. 185—187. — Arnkiels Auffassung: Abweisung des Katholisierenden; Verhältnis zum Pietismus: starke Verwandtschaftszüge, und doch letztlich tiefgreifende Unterschiede (Privatkonfirmation; Konfirmation und Bekehrung; die Konfirmation nach Arnkiel letztlich eine katechetische Größe) S. 187—192. — Nach 1693 S. 192.

5. Äußere Gestaltung der Konfirmation, Zulassungsbedingungen und rechtliche Wirkungen . . . . 193—210

Termine S. 193—195. Vorbereitung, Lehrbücher S. 195—198. Prüfungsverfahren S. 198 f. Konfirmator, Examinator, Informator S. 199—202. Liturgische Gestaltung; Forderung der Öffentlichkeit, Privatkonfirmation S. 202—204. Rechte der Konfirmierten: Abendmahlsgang, Zeitpunkt desselben; Patenschaft; Eheschließung S. 204—208. Pflege der Konfirmierten S. 208. Konfirmationsalter S. 209. Register, Gebühren S. 210.

IV. Zeit des herrschenden Pietismus (ca. 1730 bis ca. 1770). . . . . 211—257

Allgemeines . . . . . 211 f.

1. Die letzten Schritte zur allgemeinen Einführung der Konfirmation . . . . . 212—217

Einschärfung im Königlichen Gebiet S. 212 f. Neueinführung: in Holstein-Plön S. 213 f., in Dänemark S. 214—217.

2. Der Ausbau der Konfirmation in der Gesetzgebung und die tatsächliche Konfirmationspraxis 217—239

Die in der Gesetzgebung vorhandenen Lücken S. 217 f. Überblick über die neuen Erlasse; Vergleichsmaterial S. 218—222. — Die Einzelpunkte nach Gesetzgebung und tatsächlicher Praxis: Termine S. 222 f. Vorbereitung, Lehrbücher, Prästanda S. 223—226. Examinationsverfahren S. 226. Informator S. 226 f. Examinator S. 227—230. Konfirmator S. 231 f. Rechte der Konfirmierten; Zeitpunkt der ersten Kommunion S. 232 f. Pflege der Konfirmierten S. 234. Konfirmationsalter S. 234—236. Register, Konfirmationsschein, Gebühren S. 236 f. — Konfirmation und Schule S. 237—239.

3. Liturgische Gestaltung und prinzipielle Fassung der Konfirmation . . . . . 239—257

Das Material S. 239—241. — Liturgische Gestaltung (Forderung der Öffentlichkeit, Privatkonfirmation. Das Examen

Seite

Bestandteil des Aktes. Die sonstigen Teile, speziell: Eröffnungsansprache, Predigt, Einsegnung [Votum!], Konfirmationsfragen) S. 241—245. — Konfirmationsauffassung: das Seelsorgerliche S. 245—249; die Betonung der Konfessionsentscheidung S. 249 f. — Das Subjektivistische: Beeinträchtigung der Sakramente (Konfirmation und Taufbund) S. 251 f.; ungesunder Bekehrungsbegriff S. 253—255. Überschätzung der rein natürlichen Mittel: Wertlegen auf Feierlichkeit, Sentimentalität; ein rationalisierender Zug S. 255—257.

V. Aufklärung und Rationalismus (ca. 1770 bis ca. 1840) . . . . . 257—298

1. Allgemeines . . . . . 257—259

2. Prinzipielle Fassung und liturgische Gestaltung der Konfirmation . . . . . 259—282

Die Quellen . . . . . 259—261

a. Prinzipielle Fassung der Konfirmation . . . 261—272

Schwierigkeit der Feststellung S. 261—263. Elemente des Ernstes im Glückstädter Material S. 263. — Konfirmation und Sakramente S. 264—267. Das Konfirmierende S. 267 f. Konfirmation und Mündigkeit S. 268 f. Das rationalistische Schema S. 269 f. Die Hochschraubung der Konfirmation, das Gelübde ein Eid S. 270—272.

b. Liturgische Gestaltung des Konfirmationsaktes 272—282

Das mit der vorhergehenden Periode Gemeinsame S. 272 bis 275. Die neue prinzipielle Richtung in der Liturgik und ihre Konsequenzen (Parallelformulare) S. 275 f. Im Speziellen: Konfirmationslieder S. 277. Die Einsegnung, der Konfirmationsspruch S. 277—279. Der Bekenntnis- und Gelöbnisakt, das Theatralische, Wechselgesänge S. 279—281. Der liturgische Stil S. 281 f.

3. Sonstiges Konfirmationsverfahren, Zulassungsbedingungen und rechtliche Wirkungen . . . . 282—298

Konfirmationsunterricht, Leitfäden; die hygienischen Anweisungen, aber auch Stoffe anderer, tieferer Art S. 282—287. Informator, Examinator, Konfirmator S. 287—289. Erstkommunion S. 289—292. Konfirmationstermine S. 292 f. Zulassungsbedingungen: Konfirmationsalter S. 293 f.; Erfüllung der Schulpflicht (Konfirmation und Schule) S. 294 bis 296; Vaccination S. 296. Pflege der Konfirmierten S. 296 f. Register, Gebühren S. 297 f.

VI. Claus Harms . . . . . 298—317

Kritik des rationalistischen Konfirmationsverfahrens S. 298 bis 302. — »Die Konfirmation eine Taufe« S. 302—304.

Seite

Überschätzung der Konfirmation: nach der objektiven Seite S. 304 f., nach der subjektiven Seite (Sentimentalität) S. 305 f. Gründe S. 306—308. — Die Vorbereitung: Theorie derselben S. 308—311, Praxis derselben, die Leitfäden S. 311—315. — Einzelfragen S. 315—317.

Ausblick in die Gegenwart . . . . . 317—320

Die neuen Probleme S. 317. Ursachen ihres Auftretens S. 318. Vorschläge zur Lösung in Schleswig-Holstein (das »Liturgische Handbuch zum freien Gebrauch«; vergl. auch »Berichtigungen und Ergänzungen«, S. 374) S. 318 f. Zusammenfassende Formulierung der in der Gegenwart schwebenden Fragen und der zur Lösung vorgeschlagenen Wege S. 319. Wert der Geschichte für die Gewinnung eines zutreffenden Urteils S. 319 f.

VII. Anhang . . . . . 321—371

VIII. Berichtigungen und Ergänzungen . . . . . 372—374

IX. Personen- und Sachregister . . . . . 375—386

X. Ortsregister . . . . . 387—389

XI. Register der angezogenen Bibelstellen . . . 390

Einleitung.

Die Frage der Konfirmation kommt nicht zur Ruhe; viele empfinden sie als eine brennende. Kein Wunder; begegnen sich doch in ihr zwei — wenn nicht die beiden — Hauptfragen des religiösen Lebens, die eine auf die soziale, die andere auf die individuale Seite desselben sich beziehend — die Frage der Kirche und die der Bekehrung.

Zur Gewinnung einer Lösung wird man der geschichtlichen Orientierung nicht entraten können — auch wenn diese nicht viel mehr zeigen sollte als die Wege, die man nicht gehen darf.

Vorliegende Arbeit trägt den Nebentitel: »Ein Beitrag zur Geschichte der Konfirmation auf lutherischem Kirchengebiet«. So gewiß dieselbe der Erforschung der Landeskirchengeschichte dienen will und deshalb manches enthält, das nur für diese Bedeutung hat — Einzelheiten, auch rein ortsgeschichtlicher Art, deren Mitteilung eben unter diesem leitenden Gesichtspunkt geschehen ist —, so sehr hoffe ich, doch auch zur allgemeinen Konfirmationsgeschichte einen Beitrag geliefert zu haben.

Zunächst insofern, wie jede spezialgeschichtliche Forschung auch der Allgemeingeschichte dient. Als Momente, die in dieser Beziehung vor allem in Betracht kommen, seien folgende herausgehoben: 1. Die Einführung der Konfirmation geschieht in Schleswig-Holstein erst mehr als ein Jahrhundert nach Einführung der Reformation. Die Betrachtung dieser unter dem Kapitel »Vorgeschichte« von mir behandelten Zeit gibt Gelegenheit, das Verhältnis der Konfirmation zu den katechetischen Institutionen, ihre tatsächliche Verwandtschaft mit denselben, die Stellen im katechetischen Gesamtorganismus, welche als Ansätze für die Herausbildung einer evangelischen Konfirmation anzusprechen sind, und den Modus, in dem diese Herausbildung sich vollzogen hat, festzustellen — Punkte, die vielfach recht wenig Beachtung gefunden haben und

die deswegen von mir einer besonders eingehenden Untersuchung unterzogen sind. 2. Die Zeit des Durchdringens der Konfirmation in Schleswig-Holstein ist zugleich diejenige des eindringenden Pietismus. Andererseits finden wir hier die höchst interessante Tatsache vor, daß die erste gesetzliche Anordnung der Konfirmation kurz vor dem Auftreten des Pietismus (1646) geschieht und von einer schroff orthodoxen Persönlichkeit ausgeht. In seiner Schrift »Die evangelische Konfirmation, vornämlich in der lutherischen Kirche« (1890) hat CASPARI in epochemachender Weise nachgewiesen, daß man die Bedeutung des Pietismus für Einführung und Gestaltung der Konfirmation sehr überschätzt hat; dennoch erscheint nach ihm und auch durchweg nach den neuesten Darstellungen der Konfirmationsgeschichte der Pietismus zu seiner Zeit als der eigentliche oder gar einzige Anwalt der Konfirmation. Es ist hier Gelegenheit zu prüfen, ob diese Anschauung zu Recht besteht. Ich hoffe, erwiesen zu haben, daß in Schleswig-Holstein die Konfirmation nicht nur auf rein orthodoxem Boden entstanden ist, während die melanchthonisch-vermittelnd gerichteten Kreise verhältnismäßig wenig für sie übrig hatten, sondern daß sie auch in der Zeit, wo der Kampf um den Pietismus die Geister aufeinanderplatzen ließ, nicht ein Streitobjekt, sondern vielmehr einen Gegenstand gemeinsamen Interesses bildete. 3. Für die Zeit des herrschenden Pietismus bietet Schleswig-Holstein ein Beobachtungsmaterial, welches nicht nur im Vergleich zur Größe des Landes recht umfangreich, sondern auch sehr charakteristisch ist, indem es beides, sowohl die wertvollen wie die bedenklichen Momente in der pietistischen Konfirmationsgestaltung, scharf hervortreten läßt. In ersterer Beziehung ist vor allem das Gut zu nennen, welches auf den Generalsuperintendenten Conradi zurückgeht, insbesondere die Rendsburger Synodalansprache in ihrer wunderbaren Paarung tiefen, zum Teil schneidenden Ernstes mit feiner seelsorgerlicher Zartheit — trotz des Vorhandenseins auch andersgearteter Elemente ein wahres Kleinod, wie wir in der Vergangenheit nicht nur unserer Kirche, sondern der deutschen evangelischen Christenheit überhaupt nicht viele finden werden. Andererseits bietet sich uns als Typus für die starken Degenerationsmomente, welche an seinem Ausgang schon den Pietismus kennzeichnen, ein in dieser

Beziehung höchst charakteristisches handschriftliches Formular. 4. Schließlich — last not least — sei auf zwei Männer verwiesen, deren über den Rahmen Schleswig-Holsteins hinausreichende geschichtliche Bedeutung freilich bereits bekannt ist, aber, soweit es sich um die Geschichte der Konfirmation und ihre Erforschung handelt, teils nicht in ihrem vollen Umfange, teils überhaupt nicht gewürdigt worden ist. Arnkiels »Christliche Confirmation derer Catechumenen« (1693) — meines Wissens auch zeitlich die erste Monographie über die evangelische Konfirmation — stand unzweifelhaft lange, vielleicht bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts, in der Fülle des dargebotenen Materials einzig da. Sie hat deswegen für die geschichtliche Erforschung der Konfirmation eine Bedeutung gehabt, die in ihrem tatsächlichen Umfang von den meisten kaum geahnt wird. Ich habe die amtliche und literarische Tätigkeit dieses Mannes, der für Schleswig-Holstein das spezielle Verdienst des energischsten und darum erfolgreichen Eintretens für die tatsächliche allgemeine Durchführung der Konfirmation hat — auch sein Buch ist nur ein Glied in der Kette dieser Bemühungen —, einer eingehenden Würdigung unterzogen. Neben ihn tritt ein Mann, der freilich nach seinen letzten treibenden Motiven viel weiter greifende Ziele verfolgte, doch um dieser Ziele willen auch zur Frage der Konfirmation Stellung genommen hat, nehmen mußte, und durch die ihm stets eignende Originalität der Gedankenführung auch hier — selbst durch die von ihm gemachten Fehler — anregend wirkt, Claus Harms. Ihm ist, zumal er in der konfirmationsgeschichtlichen Gesamtforschung — so viel ich sehe — bisher völlig unbeachtet geblieben ist, ein Hauptabschnitt, der letzte der Arbeit, gewidmet.

Indessen, so sehr ich schon von dem Angeführten hoffe, daß dasselbe auch außerhalb des Bereichs unserer landesgeschichtlichen Forschung auf Beachtung rechnen darf, so hege ich doch diese Hoffnung und diesen Wunsch zugleich in höherem Maße von einem speziellen Teil meiner Arbeit, einem Komplex von Untersuchungen, welche mich weit über den Rahmen Schleswig-Holsteins hinaus, bis ins Reformationsjahrhundert zurück, ja mitten hinein in das Problem der evangelischen Konfirmation überhaupt geführt haben. Das liturgische Formular, welches anderthalb Jahrhunderte in dem größten Teil Schleswig-

Holsteins gesetzliche oder doch gewohnheitsrechtliche Geltung gehabt hat, entstammt in seinen letzten beiden Stücken einer sächsischen Interimsordnung des Jahres 1548, in seinem ersten Stück der Hessischen Kirchenordnung von 1566. Diese Tatsache eröffnet weitreichende Perspektiven. Der hessische Konfirmationstypus hat nach allgemeinem Urteil seine Signatur von Martin Butzer bekommen. Von ihm wissen wir aber seit den Untersuchungen von CASPARI (in dem bereits angeführten Werk) und DIEHL (Zur Geschichte der Konfirmation. Beiträge aus der hessischen Kirchengeschichte. 1897), daß ihm in der Geschichte der Konfirmation ein ganz hervorragender Platz zukommt. Es kann als so gut wie allgemein anerkannt bezeichnet werden, 1. daß Butzer als erster eine evangelische Konfirmation geschaffen, 2. daß der von ihm geschaffene Konfirmationstypus eine geradezu dominierende Verbreitung gefunden hat, 3. daß Butzers Eintreten für einen evangelischen Konfirmationsakt nicht lediglich aus eigener Initiative hervorgegangen ist, sondern eine Konzession an die Wiedertäufer bedeutet. So viel ist so gut wie allgemein zugestanden.

Aber ich bin überzeugt, daß mit den angeführten drei Momenten die Butzersche Konfirmation noch keineswegs hinreichend charakterisiert ist. Es fehlt jedenfalls noch ein, ja das Hauptmoment, nämlich dieses, daß Butzers Konzession an das Täufertum nicht aufgeht in der bloßen Tatsache der Einführung eines Konfirmationsaktes, sondern daß auch der Inhalt, welcher diesem Akte gegeben wurde, ganz unverkennbar die Einwirkung des Anabaptismus zeigt, daß die von Butzer geschaffene Konfirmation als integrierenden Bestandteil ein Element enthält, welches Vollausdruck des täuferischen Geistes ist, und daß demnach durch seine Schuld die evangelische Konfirmation mit dem Geiste der Sekte belastet ist bis auf diesen Tag. Mit aller Klarheit und Entschiedenheit habe ich diese These nur an einer Stelle literarisch vertreten gefunden: bei F. M. RENDTORFF in dem knappen Exkurs [1]) über die Geschichte der Konfirmation

[1]) S. 232—239. Ausführlicher in seiner Leipziger Antrittsvorlesung »Das Problem der Konfirmation im Licht der Geschichte« (in »Das Problem der Konfirmation und der Religionsunterricht in der Volksschule. Leipzig [1910]«, S. 3—23), bei deren Erscheinen die betreffenden Partien meiner Arbeit bereits gedruckt waren.

in seinen »Schleswig-holsteinischen Schulordnungen« [1902]. Ich bin aber auf Grund eingehender Durcharbeitung des betreffenden Quellenmaterials durchaus überzeugt, daß dieselbe zutreffend ist. Ich glaube auch, in meinen Ausführungen über diesen Punkt — von denen der Kundige jedenfalls zugeben wird, daß sie verschiedene bisher unbeachtet gebliebene Momente und Beziehungen ans Licht stellen — für die Richtigkeit dieser Überzeugung den Beweis geliefert zu haben.

Ist dieselbe zutreffend, dann eröffnet sich hier ein Problem, welches man bei dem gegenwärtigen Stande der konfirmationsgeschichtlichen Forschung geradezu als das Problem derselben bezeichnen kann. Dasselbe tritt scharf hervor, wenn wir uns den theologisch-kirchlichen Charakter der Kirchengebiete vergegenwärtigen, von denen aus wir hier zu Butzer geführt werden. Einen Beitrag zur Geschichte der Konfirmation auf lutherischem Kirchengebiet habe ich meine Arbeit genannt. Schleswig-Holstein, auf dessen Boden uns um 1650 ein dem Geiste Butzers entstammendes liturgisches Stück begegnet, ist — das kann man mit bestem historischem Recht von ihm wie von allen Kirchengebieten sagen, die ihre reformatorischen Ordnungen unter dem maßgebenden Einfluß von Bugenhagen bekommen haben —, genuin lutherisch. Und dasselbe gilt in mindestens dem gleichen Maße von der Ordnung, aus welcher man dieses Formular nach Schleswig-Holstein übernommen hat, der Niedersächsischen Kirchenordnung von 1585, welche ihrer Zeit und dem folgenden Jahrhundert »Repräsentantin des genuin-lutherischen Kirchenordnungssystems«, Typus und Vorbild echten Luthertums war. Wie war es möglich, daß auf solchem Kirchenboden das so ganz anders geartete Liturgiestück Butzerscher Provenienz Heimatrecht bekam? Erst mit der Beantwortung dieser Frage ist der Vollbeweis für die bezüglich des Charakters der Butzerschen Konfirmation von mir aufgestellte These geliefert.

Einen Fingerzeig für die Antwort gibt m. E. die Herkunft der beiden anderen Stücke des Formulars. Das Interim — von vielen lediglich als Hindernis für die Herausbildung einer evangelischen Konfirmation angesprochen — hat unzweifelhaft auch eine starke positive Bedeutung gehabt. Im vorliegenden Zusammenhange sind damit zwei Fragen gegeben: 1. Inwiefern begünstigte

die Interimssituation, das Bemühen bezw. die Nötigung, einen Ausgleich mit der alten Kirche zu gewinnen, das Eindringen einer Butzersch gearteten Konfirmation? (Um eine solche handelt es sich nämlich auch bei Stück II und III des Formulars.) 2. Wie konnte diese Schöpfung der Interimszeit trotz des Odiums, das auf ihr lastete, und der Fremdheit ihres Wesens später in so durchaus lutherisches Kirchengebiet eindringen? Eine Hauptantwort auf die erste Frage liegt in dem sakramentalisierenden Charakter der Butzerschen Konfirmation, der bereits von vielen vertreten worden ist, den ich aber zum Teil neu begründet und genauer limitiert zu haben glaube. Im übrigen konnte für beide Fragen die Antwort nur auf großen-, ja größtenteils neu zu bahnenden Wegen gefunden werden. Alle Beziehungen der in Betracht kommenden Instanzen mußten durchforscht werden, um die Punkte zu finden, welche als Brücken angesprochen werden konnten. Dabei ist es mir gelungen, in Chyträus ein vordem völlig unbekanntes Glied in der festzustellenden Verbindungsreihe zu entdecken. Auch Chemnitz, der »Vater der lutherischen Konfirmation«, spielt hier eine Rolle. Er ist m. E. keineswegs — wie RIETSCHEL (Liturgik II) will — von »durchaus und allein katechetischen Gesichtspunkten« geleitet, sondern zeigt, wie ich mit guten Gründen nachgewiesen habe, die unverkennbaren Spuren Butzerscher Beeinflussung. Besonders reizvoll war es, in diesem Zusammenhang zu beobachten, wie je nach dem größeren oder geringeren Maße, in dem die Butzerschen Elemente aufgenommen resp. beschränkt und mit anderen, volkskirchlich-lutherischen, Bestandteilen versetzt werden, sich eine ganze Anzahl von Konfirmationstypen bildet, die, an diesem Maßstab gemessen, nicht mehr ein willkürliches Nebeneinander, sondern eine eigenartige Entwicklungsreihe darstellen.

Es sei schließlich noch auf die Bedeutung hingewiesen, welche diese Aufstellungen bezüglich des Charakters der Butzerschen Konfirmation für die Gegenwart und ihre Probleme haben. Sind sie zutreffend, dann ist es nicht statthaft — wie z. B. DIEHL will — zwischen Butzerscher und pietistischer Konfirmation lediglich einen Gegensatz anzunehmen. Vielmehr steht es so, daß — wie ich durch Gegenüberstellung der in Betracht kommenden Momente glaube nachgewiesen zu haben — die subjektive Seite

der Butzerschen Konfirmation und das dem Pietismus scheinbar Spezifische sich im wesentlichen decken. Nun ist aber — das wird von vielen, wenn auch nicht immer klar, empfunden — die Belastetheit mit gewissen pietistisch gearteten Elementen ein Hauptelend unserer gegenwärtigen Konfirmationspraxis. Warum haben dieselben trotzdem ein so zähes Leben? Ob da neben anderen von mir gleichfalls gewürdigten Momenten nicht auch der Umstand mitspielt, daß wir diese pietistische Art eben schon lange vor dem Pietismus, von Anfang an, in der evangelischen Konfirmation vorfinden? Es sei z. B. verwiesen auf die Argumentation v. Zezschwitzs, in welcher er gegen Kliefoths Verwerfung der Taufbundserneuerung als Bestandteil der Konfirmation darauf hinweist, daß schon die von Kliefoth als lutherisch und rein katechetisch angesprochene Kalenberger Kirchenordnung die von ihm bekämpfte Anschauung offenbar besitzt. Hat man die Butzersche Konfirmation erkannt als das, was sie ist, dann wird man auch die Schöpfungen der Reformationszeit und der vorpietistischen Periode nicht mehr, in einer hier sehr unangebrachten Naivität, als einfach maßgebend ansehen, sondern, auch wenn sie auf sonst unverfänglichstem Boden uns entgegentreten, doch mit sehr kritischen Augen betrachten, und dann ist — soweit die Geschichte in Betracht kommt — die Bahn frei für eine Neugestaltung der Konfirmation nach wahrhaft lutherischen, d. h. gesunden, kirchlichen und religiösen Prinzipien.

Ich unterbreite diese Darlegungen dem Urteil der sachkundigen Kreise.

Als wertvolle Vorarbeiten lagen mir vor zwei Artikelserien von Ernst Michelsen (Schlesw.-Holst.-Lauenb. Kirchen- und Schulblatt, 1886 No. 26, 31—33, 36; 1889 No. 19—26), welche, soweit die rein schleswig-holsteinische Entwicklung in Frage kommt, das gedruckte Material so gut wie vollständig zusammenstellen und auch in die gesamtgeschichtlichen Zusammenhänge der Reformationszeit einzelne wertvolle Blicke eröffnen. Mit Recht bedauert Kawerau in seiner Rezension des Casparischen Buches (Theologische Literaturzeitung 1891, Sp. 157 f.), daß Caspari diese Aufsätze entgangen sind. Daß übrigens in dem, was ich ausführe, auch soweit es sich um die rein schleswig-holsteinische Entwicklung handelt, nicht nur umfangreiche neue, speziell hand-

schriftliche Materialien eröffnet, sondern auf Grund derselben sowie durch neue Verwertung des bereits Bekannten auch fort und fort neue Resultate gezeitigt sind, dürfte bereits ein flüchtiger Blick lehren. Außerdem kam in Betracht die schon genannte Ausgabe der schleswig-holsteinischen Schulordnungen von F. M. Rendtorff. Konnten die dort gebotenen Ausführungen über Konfirmationsgeschichte auch gegebenermaßen durchweg nicht eingehender Art sein, so sind mir doch einerseits — wie schon ausgeführt — die Darlegungen über die Butzersche Konfirmation, andererseits, für die Vorgeschichte, die Untersuchungen über den »Katechismus« — die letzteren, wie schon die häufigen Verweise zeigen, in ganz besonderem Maße — von Wert gewesen.

Für freundliche Unterstützung meiner Arbeit bin ich zu Dank verpflichtet den Herren des Königlichen Staatsarchivs Schleswig, dem inzwischen verstorbenen Geheimrat Dr. Hille wie Herrn Archivrat Dr. de Boor, dem Vorsteher des Altonaer Stadtarchivs, Herrn Professor Dr. Piper, sowie ganz besonders der Verwaltung der Hamburger Stadtbibliothek, Herrn Professor Dr. Münzel und seinen Herren Mitarbeitern, für die überaus große Liberalität, mit der mir bei der Benutzung der Bibliothek jede nur mögliche Erleichterung gewährt wurde, den Herren Professor Dr. Schwalm und Dr. Burg auch für gütige Beratung bei Feststellung schwieriger handschriftlicher Texte. Zu danken habe ich ferner Herrn Professor D. Rendtorff-Leipzig, der, wie er vor 13 Jahren — damals Studiendirektor des Königlichen Predigerseminars in Preetz — mich zur Verfolgung dieses Themas anregte, so auch mich mehrfach auf wichtiges Material hingewiesen hat, sowie auch Herrn Propst Witt-Horst nicht nur für gütige Beratung aus dem Schatze seiner Kenntnis unserer Landeskirchengeschichte, sondern auch für freundliche Unterstützung bei der Durcharbeitung von Aktenmaterialien. Endlich hat eine ganze Zahl von Amtsbrüdern aus ihren Kirchenbüchern und sonstigen Archivbeständen mir Mitteilungen — von der Postkarte bis zu recht umfangreichen Exzerpten — zukommen lassen. Sie wollen freundlichst entschuldigen, wenn ich aus ihrer Zahl nur einen bereits Heimgegangenen. nenne, meinen lieben Freund Johannes Odefey (zuletzt in Altrahlstedt), welcher die ihm eigene große Treue auch in diesem Punkt bewiesen hat, und sich alle

meines herzlichen Dankes versichert halten; ebenso auch Herr Kandidat WIND (z. Zt. in Hadersleben), welcher die mühevolle Arbeit der Registerherstellung mir freundlich zum größten Teile abgenommen hat.

Hingewiesen sei noch auf den »Anhang«, der den Abdruck der wichtigsten oder schwerer erreichbaren Quellenstücke und ein Verzeichnis der ergangenen obrigkeitlichen Anordnungen enthält, sowie den zwischen Anhang und Register eingeschobenen Abschnitt »Berichtigungen und Ergänzungen«. Neben der Richtigstellung einiger Druckfehler und sachlichen Versehen habe ich in dem letzteren vor allem auch den zweiten Band der genugsam bekannten RIETSCHELschen Liturgik angezogen, welcher, wie ich sehe, auf meine drei ersten — zu Anfang des Jahres 1906 bereits gedruckten — Bogen Bezug nimmt, dessen Verwertung für meinen Text aber dadurch gehindert oder doch erschwert war, daß bei seinem Erscheinen die bezüglichen Partien meiner Arbeit teils schon gedruckt, im übrigen aber im Manuskript abgeschlossen waren.

Hansen.

I.

Vorgeschichte.

Die für die Einführung der Reformation in Schleswig-Holstein grundlegenden Ordnungen [1]) kennen kein evangelisches Seitenstück zum römischen Firmungssakrament. Dasselbe fällt für sie offenbar unter die »vnnütten ydelen Ceremonien, de vull hüchelie sint« [2]) und die man um dieser ihrer Wertlosigkeit, ja Verderblichkeit willen abgetan hat. So unzweifelhaft er-

[1]) Es sind dies 1) die nur für den nördlichsten Teil Schleswigs, die Aemter Hadersleben und Tørninglehn, geltenden sogen. »Haderslebener Artikel« (Articuli pro pastoribus ruralibus) von 1528 (herausgegeben von JØRGENSEN in den »Sønderjydske Aarbøger« 1889, S. 218 ff., eingehend beleuchtet von E. MICHELSEN in der Einleitung seiner im Erscheinen begriffenen Neuausgabe der Kirchenordnung von 1542, S. 15 ff.); 2) die 1537 erlassene Ordinatio ecclesiastica Regnorum Daniae et Norwegiae et Ducatuum Sleswicensis Holsatiae etc., Haffniae 1537 (abgedruckt bei NIC. CRAGIUS, Annalium liber I [Historia Christiani III.], Haffniae 1737. Additam. II), für das ganze Reich (vergl. den Titel) geltend, zum Teil auf den »Haderslebener Artikeln« fußend; endlich vor allem 3) die wiederum von der Ordinatio — und zwar aufs stärkste — abhängige, für ganz Schleswig-Holstein außer den kirchlich unter Dänemark ressortierenden und den schauenburgischen Gebietsteilen (für Dithmarschen seit 1559) geltende »Christlyke Kercken Ordeninge / De yn den Fürstendömen Schleßwig / Holsten etc. schal geholden werdenn« vom 9. März 1542 (Nachdruck 1601, 1612). — Abgedruckt im Corpus statutorum provincialium Holsatiae, Altona 1750 — zitiert sub Corp. statut. — und in der »Sammlung der hauptsächlichsten Schleswig-Holsteinischen gemeinschaftlichen Verordnungen« (Glückstadt 1773), S. 18—129 — zitiert sub »Sammlung«. — Verkürzt bei A. L. RICHTER, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, Bd. 1 (1846), S. 353—360. — Neuausgabe mit historischer Einleitung und Anmerkungen — ein 2. Band soll die Quellen bringen — von E. MICHELSEN (s. oben) im Erscheinen; Einleitung S. 1—96 mir freundlicherweise zugänglich gemacht. — Auf letztgenannte Ordnung als das eigentliche »Grundgesetz« für die Kirche des Evangeliums in Schleswig-Holstein werden wir in erster Linie zurückgehen.

[2]) Kirchenordnung, »Vörrede« (Corp. statut., p. 9; Sammlung, S. 24).

schien die Notwendigkeit seiner völligen Verwerfung, daß man ganz darauf verzichtete, diese Verwerfung speziell zu begründen, ja, auch nur zu erwähnen. Doch ist es offenbar ein indirekter Protest gegen dieses Aftersakrament, wenn die ordinatio ecclesiastica von 1537 [1]) und die wohl demselben Jahrzehnt entstammende Anweisung Johann Wenths (Vandalus, Slavus), des zweiten Superintendenten von Hadersleben und späteren Bischofs von Ripen, für die Hardespröpste [2]) den beiden evangelischen Sakramenten die Attribute »confirmatio fidei (credentium)«, »confirmans fidem« beilegen. Damit wollen sie offenbar sagen: Was die Römischen der Firmung zuschreiben, das geben tatsächlich die beiden schriftgemäßen Sakramente. Jene anerkennen heißt diese verkürzen, verstümmeln.

Verwerfen demnach die reformatorischen Ordnungen Schleswig-Holsteins im Einklang mit allen, die wie sie [3]) unter dem maßgebenden Einfluss des Bugenhagen der ersten Zeit [4]) entstanden sind, einen Akt der Firmung völlig, so betonen sie — ein für alle Bugenhagenschen Ordnungen besonders charakteristisches Moment [5]) — umso entschiedener eine andere Größe, die

---

[1]) Vergl. Anm. 1. — Die betr. Stellen siehe Anhang Nr. 1.

[2]) Abgedruckt von RORDAM in »Ny kirkehistoriske Samlinger«, Bd. 6, S. 124 ff. — Rørdam schreibt sie dem Haderslebener Propsten (1533—1537), E. MICHELSEN (Einleitung zur Kirchenordnung, S. 17) dem Ripener Bischof (1537—41) zu. — Die betr. Stelle siehe Anhang Nr. 2.

[3]) Oder doch: wie die beiden letzten, nach Umkreis und Dauer ihrer Wirkung bedeutungsvollsten unter ihnen. — Ueber Bugenhagens Einfluß auf die reformatorische Neugestaltung Schleswig-Holsteins, speziell die reformatorischen Ordnungen siehe JENSEN-MICHELSEN, Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, Bd. 3 (1877), S. 35, 42, 45 f., 230; LAU, Geschichte der Reformation in den Herzogthümern Schleswig-Holstein (1867), S. 173 ff., 195 bis 198, 203; E. MICHELSEN in der Einleitung zur Kirchenordnung S. 27, 49 bis 53, 68; P. PETERSEN, Entstehungsgeschichte der schleswig-holsteinischen Kirchenordnung (Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte, Bd. 12 (1882), S. 219, 229, 231 f., 244, 245—47, 251 bis 253, 255, 257 f., 261, 278—82, 289, 297 f.); FR. BERTHEAU, Bugenhagens Beziehungen zu Schleswig-Holstein und Dänemark (ibidem, Bd. 15 (1885), S. 188—241).

[4]) Bekanntlich war Bugenhagen 1548 Mitverfasser des »Leipziger Interims«, in welchem u. a. die Firmung, in evangelischem Sinne modifiziert, beibehalten wird.

[5]) Vergl. CASPARI, Die evangelische Konfirmation (1890), S. 9.

von Luther in der »Deutschen Messe« gefordert[1]) und die in der Reformationszeit mehrfach ausdrücklich als der rechte evangelische Ersatz für die katholische Firmung bezeichnet wird[2]), den »Katechismus«, d. h. die katechetische Unterweisung[3]). Nicht einer Ergänzung der beiden allein schriftge-

[1]) Erl. Ausg., Bd. 22, S. 231 ff., Weim. Ausg., Bd. 19, S. 76 ff.

[2]) Vergl., neben der wohl in diesem Sinne zu deutenden Bestimmung der Liegnitzer Kirchenordnung von 1534, daß die herangewachsenen Kinder »öffentlich ein Bekenntnis ihres Glaubens thun« sollen »statt der Firmung« (RICHTER, l. c., Bd. 1, S. 240), — auf Kirchengebieten, die dem schleswig-holsteinischen verwandter sind — den Passus der Kursächsischen Kirchenordnung von 1580, welcher das Kirchenvolk dahin belehrt wissen will, daß das alljährlich in der Fastenzeit stattfindende Katechismusverhör »sey die rechte Christliche Confirmation oder Firmung, das ist die bestettigung deß glaubens, so die Paten an stadt des Newgetaufften kindleins bekant, darauff auch das kind getauffet worden, wann sie nemlich solches in diesem Examine erinnert, vnd demselben in jhrem gantzen leben nachzukommen, fleissig ermanet werden« (RICHTER, 2. Bd., S. 436), und die Äußerungen zweier dänischer Theologen, vor allem die bei Petrus Palladius, der wahrscheinlich an der Revision der Ordinatio teilgenommen hat und zusammen mit Bugenhagen nach sechsjährigem Aufenthalt in Wittenberg in die Heimat zurückgekehrt ist (LAU, S. 196, 200; PETERSEN, S. 246 f., 253; E. MICHELSEN, S. 72, 74, 85), in seinem Visitationsbuch (zwischen 1550 und 1560) sich findende Bezeichnung des katechetischen Privatverhörs als »die rechte Firmung, Confirmation oder Bestätigung im Glauben und in der Kinderlehre« (ENGELL, Almueskolen under Christian VI., Ugeskrift for Skolen, Bd. 13 (1877—78), S. 273 f.), aber auch den Passus in des Nic. Hemmingius (Professor zu Kopenhagen, † 1600) Syntagma institutionis christianae, p. 143: Episcopi in visitationibus publice examinant juventutem in articulis fidei et in doctrina de Sacramentis. Deinde eam doctrina et exhortationibus confirmant. Idem fit quoque privatim a pastoribus, antequam admittantur praesertim rudiores ad participationem Caenae Dominicae. (Man beachte die Ähnlichkeit mit dem zitierten Passus der Kursächsischen Kirchenordnung von 1580!) Vergl. ENGELSTOFT, Liturgiens . . . Historie (1840), S. 241.

[3]) Zum Sprachgebrauch des Wortes Katechismus in der Kirchenordnung weist RENDTORFF (Die schleswig-holsteinischen Schulordnungen vom 16. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts, 1902, S. 200_{45} ff.) nach, daß die Kirchenordnung unter »Catechismus« nicht den kleinen Katechismus Luthers verstanden haben kann. Andererseits ist es aber fraglos — was Rendtorff nicht deutlich ausspricht — daß sie stets, wenn auch nicht in der speziellen Fassung des Lutherschen Lehrbuchs, doch den katechetischen Lehrstoff im Auge hat (vergl. »dat de Catechismus vthgebreidet vnde geleret werde, »vthdüdinge des Catechismi«, »den Catechismus predigen«, »lesen«,

mäßen Sakramente durch ein weiteres Sakrament bedarf es, wohl aber ist für dieselben nach ihrem rechten evangelischen Verstande ein Korrelat unerläßlich: Ihre Wirkung ist an den Glauben gebunden; so muß denn möglichst reichlich das Evangelium dargeboten werden, aus dem allein der Glaube erwachsen kann, das Evangelium, das ja den eigentlichen Schatz der Reformation, das von ihr mühsam wieder errungene Kleinod bildet und dessen Verbreitung deshalb die nächste und vornehmste Aufgabe ist. Darum: Nicht Konfirmation, sondern Katechismus!

Und dennoch hat eine Geschichte der Konfirmation in Schleswig-Holstein auszugehen von dem Katechismus der Reformationszeit. Der Gegensatz jener ersten Zeit ist kein dauernder geblieben. Reichlich hundert Jahre später reichen die früheren Feinde sich die Hand zum Bunde; was unvereinbar schien, schließt sich zur Einheit zusammen, und es entsteht die evangelische Konfirmation.

Aber freilich, es war erst das Resultat einer mehr als hundertjährigen Entwicklung. Sie gilt es jetzt zu zeichnen. — Dabei empfiehlt es sich, nicht sogleich die speziellen Ansätze zur Entstehung einer evangelischen Konfirmation aufzuzeigen, sondern vielmehr von der Gesamterscheinung des Katechismus auszugehen. Es handelt sich ja bei ihr um einen Organismus; der Organismus wird aber beherrscht von dem Gesetz der Wechselwirkung; wer an ihm einzelne Teile in ihrem Werden und Wirken verstehen will, muß dazu — wenigstens in gewissem Maße — alle Teile kennen. Auf zweierlei werden wir vor allem zu achten haben,

---

»deele (stücke) des Catechismi«). Das ist freilich schon ein sekundärer Sprachgebrauch. Der primäre — vergl. für das Mittelalter GEFFKEN, Der Bilderkatechismus des 15. Jahrhunderts, S. 17: »catechismus vel catechisatio id est in fide instructio«, und für die Reformationszeit Luthers »Deutsche Messe«: »Katechismus heißet ein Unterricht usw.« (neben Wendungen wie: »zu solchem Unterricht angenommen werden« findet sich freilich auch diese: ihn »fürpredigen«, »fürsagen oder lesen«), Erl. Ausg., Bd. 22, S. 231 f., Weim. Ausg., Bd. 19, S. 76 — geht auf das katechetische Handeln (CASPARI, l. c., S. 8). — Wir verwenden das Wort (wesentlich ebenso Zezschwitz, Höfling, Caspari, Rendtorff) in erster Linie nach seiner primären Bedeutung als zusammenfassenden Ausdruck für das katechetische Handeln der Kirche. Wo wir von diesem Sprachgebrauch abweichen, ist es aus dem Zusammenhang unmittelbar ersichtlich.

auf die Formen des Katechismus und auf das Katechumenatsziel. Indem wir beide Objekte jedesmal zunächst im allgemeinen betrachten, gewinnen wir einen Hintergrund, auf welchem die speziellen Ansätze zur Entstehung einer evangelischen Konfirmation dann entweder ohne weiteres sich klar abheben oder aber leicht zu zeichnen sind.

---

a. Die Formen des Katechismus im Reformationsjahrhundert.

Die Formen des Katechismus, wie sie uns in den reformatorischen Ordnungen Schleswig-Holsteins entgegentreten, scheiden sich — das sei zur klareren Uebersicht gleich gesagt — deutlich in zwei Gruppen: auf der einen Seite die Formen, welche der Information, der weiterführenden Unterweisung, auf der anderen diejenigen, welche der Examination, der Kontrolle über das erreichte Erkenntnismass, dienen.

Betrachten wir zunächst

1) die informatorischen Formen.

Nächstes Objekt der unterweisenden Tätigkeit ist gegebenermaßen die Jugend. Der Aufruf zur religiösen Unterweisung der Unmündigen, der so kräftig in den Schriften Luthers ertönt, erklingt nicht minder eindringlich in den reformatorischen Ordnungen Schleswig-Holsteins [1]). Auf welchem Wege soll denn aber diese Forderung verwirklicht werden?

Wie bekannt, sah Luther als den unter normalen Umständen nächstliegenden Weg — er war ja auch der einfachste — den Unterricht des Hausvaters an; ihn hatte er ja auch in erster Linie bei der Abfassung seiner Katechismen im Auge. In den schleswig-holsteinischen Ordnungen wird derselbe jedoch nicht

---

[1]) Vergl. z. B. in der »Vörrede«: »Den ock dat de Catechismus / yn allen Hüsen vthgebreidet vnde geleret werde / So dat nu ock de Buren kinder weten mögen. Welck bethertho nicht allene de Buren / Sonder ock de Eddelüde / ya wol Köninge vnde Försten nicht gewust hebben / daruan de lüde dem Heren Christo Rekenschop geuen möthen. De sick wente hertho der Helligen Christliken Kercken Höuede vnde Auericheit tho syn berömet / doch nicht anders den erem Buke vnde Mammon gedenet hebben.« (Corp. statut., p. 5 f., Sammlung, S. 20 f.)

erwähnt[1]). So wünschenswert dieser Unterricht war, offenbar sagte man sich auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen, daß bei dem geringen Erkenntnisgrad und der Indolenz vieler Hausväter auf Verwirklichung einer derartigen Anordnung in nennenswertem Umfange doch nicht zu rechnen sei.

So mußte denn, wo das Haus versagte, um so energischer von der Kirche Vorsorge getroffen werden. Sie konnte dies umso eher, als sie eine wertvolle Gehilfin besaß in der Schule. Wohl war die Schule im späteren Mittelalter mit dem Aufblühen der Städte — um sie handelt es sich in dieser Zeit wesentlich — aus einer Schöpfung und einem Institut der Kirche zu einer Sache der immer größere Selbständigkeit sich erkämpfenden städtischen Kommunen geworden; aber der kirchliche Charakter war ihr doch geblieben: zum Teil blieb sie der Aufsicht der Kirche unterstellt; auch wo dieses nicht der Fall war, war doch durch die Lehrer, die alle geistlichen Standes waren, und durch die Uebereinstimmung des Schulbetriebes mit dem der kirchlichen Lehranstalten der frühere Charakter der Schule gewahrt[2]). Erwägt man noch, daß durch die Reformation die frühere Spannung zwischen Bürgertum und Kirche so gut wie aufgehoben war, daß das Bürgertum seinen Protest gegen die Kirche in der neuen kirchlichen Ordnung durchweg anerkannt sah, so ist ersichtlich, daß einem Zusammenarbeiten von Kirche und Schule nichts im Wege stand, und man versteht, wie die Kirchenordnung als integrierenden Bestandteil eine Schulordnung[3]) enthalten kann. — Aus dem Passus, mit dem die Kirchenordnung diese Bestimmungen über die Schule einleitet[4]), geht deutlich hervor, daß der Zweck der Schule als ein fast ausschliesslich kirchlicher angesehen wird. Es hat aber bei dieser Koinzidenz hinsichtlich des Zweckes nicht sein Bewenden. Vielmehr wirkt sich diese innere Beziehung

[1]) Der eben zitierte Passus (S. 5, Anm. 1) betrifft offenbar den Küsterunterricht auf dem Lande. Siehe unten S. 8_{7-16}.

[2]) RENDTORFF, l. c., S. 187_{2-24}.

[3]) Corp. statut., p. 44—49. Sammlung, S. 60—66. RENDTORFF, S. 11_{11} bis 21_{21} (vergl. S. 194—205). Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte, Bd. 9 (1899), S. 136—144, 148, 154. Unvollständig bei VORMBAUM, Evangelische Schulordnungen, Bd. 1 (1860), S. 34—43.

[4]) Corp. statut., p. 44. Sammlung, S. 60. RENDTORFF, S. 11_{11-22}.

zum Teil auch nach außen aus, und zwar in dem Maße, daß an Stellen auch in der äußeren Gestaltung die unterrichtliche Tätigkeit von Kirche und Schule geradezu zusammenfallen. — Diese Erscheinung tritt uns entgegen in einer Bestimmung der Kirchenordnung über die Pflichten des städtischen Lehrers. Schon in der katholischen Zeit mußte der Lehrer der Stadtschule mit allen gesangfähigen Schülern in jedem Gottesdienst erscheinen, und die Schüler fungierten unter Leitung des Lehrers als Kirchenchor. Die Kirchenordnung behält diese Einrichtung bei, modifiziert sie aber — hierin übrigens wesentlich den Forderungen von Luthers »Deutscher Messe« folgend [1]) — in der Weise, daß die Kinder außerdem in den Wochengottesdiensten die früher von dem Kapitel gelesenen Lektionen vorlesen und — das ist nun besonders charakteristisch — in den Sonntagsmetten unter Leitung des »Scholemesters« durch gemeinsames Vorlesen (»mit haluer stemmen«) den Katechismus memorieren [2]). Der Lehrer der Lateinschule — um sie handelt es sich an dieser Stelle — erscheint hier also geradezu als der Funktionär der Kirche, und zwar in ihrer katechetischen Tätigkeit. — Aber die Kirche läßt nicht nur die Schule für sich arbeiten, sondern in der klaren Erkenntnis, daß die Schule als Medium kirchlicher Arbeit von unvergleichlicher Bedeutung ist, arbeitet sie wieder für die Schule; und zwar finden wir hier volle, ja, weit bedeutsamere Gegenstücke zu dem soeben auf dem Gebiet der Schule Konstatierten. Nicht nur, daß die Geistlichen angewiesen werden, auf die Errichtung von Schulen und die tatsächliche Benutzung derselben zu dringen [3]), nein, die Kirche läßt geradezu die Arbeit der Schule durch ihre Organe tun [4]). So wird erst die Möglichkeit für die Ent-

[1]) Erl. Ausg., Bd. 22, S. 236; vergl. S. 232 ff. Weim. Ausg., Bd. 19, S. 80; vergl. S. 76 ff.

[2]) Siehe den Abschnitt der Kirchenordnung »Van den Ceremonien / wo de kinder jn den Kercken singen vnde lesen scholen / dat men se dardorch gewenne vnde holde thor hilligen Schrifft.« Corp. statut., p. 15—17. Sammlung, S. 29—32. RENDTORFF, S. 4_{4}—8_{31}; vergl. S. 199_{32}—201_{1}.

[3]) Corp. statut., p. 44. Sammlung, S. 61. RENDTORFF, S. 11_{33} ff.

[4]) Abgesehen von dem gleich Anzuführenden vergl. auch die Bestimmung, daß die Vikare in den Städten die Lehrer bei der Leitung des Kirchendienstes der Schüler unterstützen sollen. (Corp. statut., p. 15. Sammlung, S. 29. RENDTORFF, S. 4_{9-18}.)

stehung unserer allgemeinen Volksschule geschaffen. Freilich berücksichtigt die Kirchenordnung fast ausschließlich die höheren Schulen; über Volksschulen im heutigen Sinne handelt nur ein ganz kurzer Passus, und dieser enthält lediglich die Forderung, daß, falls in den Städten »deutsche Schulen« (Schreib- und Rechenschulen) vorhanden sind, in diesen Schulen auch Religionsunterricht erteilt werden soll [1]). Aber sie erstrebt dennoch eine allgemeine Unterweisung der Jugend und schafft zu dem Zwecke eine durchaus neue Einrichtung, die, obgleich zunächst sehr bescheidener Art, doch ein bedeutungsvoller und folgenreicher Ansatz war. Die Kirchenordnung bestimmt, daß der »köster« (Küster), der niedere Kirchenbeamte, den Bauerkindern einen in den Häusern umgehenden, einmal in der Woche stattfindenden Katechismusunterricht erteilen soll [2]); und, wie die Folgezeit zeigt, liegt in dieser Tatsache, daß der Küster zum Lehrer wird, die Hauptwurzel der Volksschule. — Noch weit hinaus über das hierdurch Angeordnete geht, was eine Verordnung König Christians III., »gegeben Rendesborch . . . am dage, da man sung Exaudi Anno 1544« — offenbar unter Anknüpfung an den im Mittelalter vorgeschriebenen Pfarrunterricht für Beichte und Firmung [3]) — bestimmt: sie ordnet an, daß auf dem Lande neben dem Küsterunterricht im Lesen und im Katechismus [4]), den die kleineren Kinder genießen sollen, die Capellane, d. h. die nicht selbständigen Geistlichen, bezw. die Inhaber von früher abhängigen und seit der Reformation zur Selbständigkeit sich entwickelnden

[1]) Corp. statut., p. 49. Sammlung, S. 66. RENDTORFF, S. 21_{13-21}; vergl. S. 204_{20} ff.

[2]) Corp. statut., p. 52. Sammlung, S. 69. RENDTORFF, S. 22_{8} ff.; vergl. S. 204_{5} ff. — Siehe auch sub »Wo men de Kercken Dener Ordineren schal«: »vnde mit synem Köster den Lüden leren den Catechismum.« — Vergl. übrigens z. B. die ganz ähnliche Bestimmung der Sächsischen Generalartikel von 1557 (RICHTER, Bd. 2, S. 186 f.).

[3]) Vergl. RENDTORFF, S. 208_{6} ff., speziell S. 209.

[4]) Die Kirchenordnung spricht nur vom Lehren des Katechismus. Aber die Kirche des aufgezeichneten Gotteswortes mußte auch die Lesefähigkeit ihrer Glieder erstreben. So bekam die Unterweisung der Reformationszeit, auch soweit sie rein religiös interessiert war und dabei elementarsten Charakter trug, mit innerer Notwendigkeit von vornherein etwas Schulartiges. Die Kirche der Reformation tendiert um ihres religiösen Zieles willen auf die Volksschule.

Stellen [1]), den größeren Kindern einen Unterricht erteilen sollen, der sich auf Einprägung des Katechismus — das Aufsagen desselben durch die Kinder wird als »beten« bezeichnet —, Bibellesen und kirchlichen Gesang, sowie außerdem auf Lesen, Schreiben und Rechnen bezieht [2]). Wir hätten hier also schon in der Reformationszeit — wenigstens für die Knaben [3]) in denjenigen Landgemeinden des Königlichen Gebiets [4]), an welchen Capellane angestellt waren — eine durch die Kirche geschaffene und ausschließlich von kirchlichen Organen versehene Volksschule — wenn die Verordnung auch zur allgemeinen Ausführung gelangt wäre. Nun finden wir allerdings Fälle, in denen eine der Absicht der Verordnung entsprechende Praxis vorlag, für das 16. Jahrhundert bezeugt [5]), und noch im 17. Jahrhundert ist an manchen Stellen der Diakonus auf dem Lande zugleich der Schulhalter. Indessen scheint diese Verbindung von Diakonat und Schulamt nicht die Regel gewesen bezw. geblieben zu sein. Es scheint vielmehr, daß die durch die Kirchenordnung inaugurierte [6]) und — wenn auch allmählich, doch — stetig wachsende Hebung der theologisch gebildeten niederen Geist-

[1]) Näheres über sie LAU, S. 390 f.; JENSEN-MICHELSEN, Bd. 3, S. 158 ff.; RENDTORFF, S. 210_{22} ff. Beachtenswert ist der Umstand, daß sie nicht immer mit Sicherheit von den Küstern zu unterscheiden sind (JENSEN-MICHELSEN, Bd. 3, S. 159 f., 162. RENDTORFF, S. 211_{14} ff.). Für Biolderup wird 1575 die Anstellung »einer Person« befohlen, »die die Capellanei, Küsterei und Schule zugleich verwalten« soll (LAU, S. 503).

[2]) Die Verordnung ist abgedruckt in »Kirkehistoriske Samlinger«, 3. R., Bd. 5 (1884), S. 153—159, und bei RENDTORFF, S. 25—29; siehe speziell S. 26_{20} ff. Vergl. dazu E. MICHELSEN, Eine Volksschulverordnung von 1544 (Schlesw.-holst.-lauenb. Kirchen- u. Schulblatt 1885, Nr. 47 und 51), sowie RENDTORFF, S. 205—217; speziell S. 208_{5} ff.

[3]) Nur sie sollen die Capellanschulen besuchen. Für die Mädchen wird ein Unterricht vorgesehen, den in der Regel die Frauen der »Schulhalter«, d. h. der Capellane und in den Städten wohl auch der Lateinlehrer, erteilen sollen. Die Schulhalterinnen sind u. a. verpflichtet, die Kinder zum Katechismusverhör in die Kirche zu führen. — Das Nähere über diesen Unterricht siehe RENDTORFF, S. 27_{15} ff.; vergl. S. 213_{4} ff.

[4]) Am 9. August 1544 fand die dreifache Landesteilung statt; vergl. JENSEN-MICHELSEN, Bd. 3, S. 92 ff.

[5]) Übrigens durchweg in nicht königlichem Gebiet. Vergl. LAU, S. 502 ff.

[6]) Vergl. RENDTORFF, S. 211_{19-29}.

lichen bei ihren sonst durchaus erfreulichen Wirkungen die unerfreuliche Folge gehabt hat, daß bereits im Reformationsjahrhundert vielfach die Schultätigkeit — wenn sie nicht schon aus Bequemlichkeit unterblieben war — als des pastoralen Amtes nicht würdig abgestossen, dem Küster allein zugewiesen [1]) und damit jedenfalls in ihrem Wert und Umfang erheblich deterioriert [2]) wurde. Immerhin bleibt die Verordnung von 1544 bedeutungsvoll als ein Zeichen für das, was man erstrebte. — Es sei noch bemerkt, daß das Verhältnis des kirchlichen Katechismus zur Schule so eingehend beleuchtet werden mußte, nicht nur, weil die Schule naturgemäß überhaupt ein wichtiges Glied im katechetischen Organismus bildet, sondern vor allem auch deshalb, weil speziell zwischen Schule und Konfirmation sich bedeutungsvolle Beziehungen ergeben werden.

Neben die Schule tritt nun als zweite, nicht minder wichtige, ja, was den Bereich ihrer Wirkung betrifft, in dieser Zeit weit bedeutungsvollere Form der katechetischen Unterweisung eine rein kirchliche Größe, die Katechismuspredigt. — Wir haben weder anzunehmen, daß alle Kinder in der Stadt Schulen besuchten, noch, daß auf dem Lande der Katechismusunterricht des Küsters wirklich allgemein erfolgte. Eine sofortige Durchführung dieses Unterrichts fordert die Kirchenordnung nur für die in der Nachbarschaft der Städte gelegenen Dörfer, in welchen nach einer bereits vor der Reformation üblichen Praxis Schüler der städtischen höheren Schulen als Küster fungieren (sog. Laufküster); im übrigen verzichtet sie einstweilen ausdrücklich darauf, weil die Küster derzeit zur Erteilung eines solchen Unterrichts nicht befähigt sind [3]). Ja, wir wissen, daß es auch im weiteren Verlauf dieses Jahrhunderts zu einer allgemeinen Durchführung dieses Küsterunterrichts nicht gekommen ist [4]). Umso nötiger

---

[1]) Vergl. J. C. Jessen, ... Gesch.... des Schul- und Unterrichtswesens der Herzogthümer Schleswig und Holstein (1860), S. 141.

[2]) Wenn sie nicht gar infolgedessen völlig unterblieb. Siehe den Anfang des folgenden Absatzes.

[3]) Siehe den Passus der Kirchenordnung über den Küsterunterricht (S. 8, Anm. 2).

[4]) Vergl. Lau, S. 501; Jensen-Michelsen, Bd. 4, S. 77. — Bezeichnend ist schon die eine Tatsache, daß das Institut der Laufküster — nach

war es, daß eine Form der katechetischen Unterweisung vorhanden war, welche die ganze Jugend erreichte. — Und nicht um die Jugend nur handelte es sich: großenteils waren die Erwachsenen ebenso unkundig in religiösen Dingen wie die Kinder, jedenfalls in dem, was der Reformation die Hauptsache war. Wohl war die Zeit vor der Reformation nicht ohne katechetische Tätigkeit der Kirche gewesen, aber sie hatte falsche Lehre getrieben. So konnte — schon von hier aus — das, was die alte Kirche getan, der Kirche des Evangeliums unmöglich genügen. Es galt also eine Form der katechetischen Unterweisung zu finden, die alle Gemeindeglieder erreichte. Eine solche Form war aber gegeben in der sonntäglichen Predigt. Von diesen Erwägungen aus hatte Luther schon frühe die Katechismuspredigt geübt und sie in der »Deutschen Messe« insgemein gefordert[1]). Dieser Forderung ist auch in Schleswig-Holstein entsprochen worden. Die Kirchenordnung bestimmt[2]), daß allsonntäglich — auf dem Lande in der zweiten Hälfte des einzigen Gottesdienstes nach Auslegung des Evangeliums, in den Städten im Frühgottesdienst — der Katechismus gepredigt werden soll, und gibt dann für diese Katechismuspredigt spezielle Anweisungen, die zu charakteristisch sind, als daß sie unerwähnt bleiben könnten. Der Pastor beginnt, indem er das Hauptstück des Katechismus, aus dem er ein Stück behandeln will, von Anfang an der Gemeinde vorspricht und zwar langsam, damit die Zuhörer die Worte in Gedanken (Ordinatio: tacite) mitsprechen und dabei sich einprägen können. Hat er dann das Stück, an dem er gerade steht, ausgelegt, so schließt er mit einer kurzen Zusammenfassung nach Art der »Erklärungen« in Luthers kleinem Katechismus. Auf derartige, nicht nur dem Gedankeninhalt, sondern auch dem Wortlaut nach festliegende, Auslegung wird überhaupt ein ganz besonderer Wert ge-

---

der Kirchenordnung nur ein Provisorium — noch über 100 Jahre fortbestand (definitiv abgeschafft erst am 20. August 1651).

[1]) Erl. Ausg., Bd. 22, S. 232, 235; Weim. Ausg., Bd. 19, S. 76, 79.

[2]) Noch hinausgehend über Bugenhagen, der eine regelmäßige Behandlung des Katechismus im Hauptgottesdienst nicht kennt, vielmehr in diesem Punkt wohl auf die Haderslebener Artikel zurückgehend; vergl. E. MICHELSEN, Einleitung zur Kirchenordnung, S. 20, 88. — Die betr. Abschnitte sub »Van der Predinge des Evangelii etc.« (Corp. statut., p. 22, 23 f. Sammlung, S. 37, 38 f. RENDTORFF, S. 8_{32}—11_{10}; vergl. S. 201 f.).

legt. Auch für das, was der Pastor zur Einleitung und am Schluß der einzelnen Hauptstücke sagt, wird eine solche feste Form verlangt. Aber — auch hiermit noch nicht genug — wird ganz im allgemeinen die Forderung gestellt, daß alles vorgetragen werden soll »mit einerley wörden / dat also alle tidt einerley ding gehört / vnde dat volck dorch de eindrechticheit der lere / vp eine gewisse wise möge geleret werden« [1]).

Im Blick auf das bisher Gesagte sei darauf hingewiesen, welch grosse Rolle im Gesamtbetrieb des kirchlichen Handelns dem Katechismus zufällt. Wir sehen, wie sehr der Katechismus, im Sinne des gelehrten Stoffes verstanden, als die biblia pauperum der Reformation neben die Bibel tritt. Wir sehen, wie gegenüber dem katechetischen Handeln das andere Handeln der Kirche zurücktreten bezw. wie es ihm dienen muß: das über den Kirchendienst der Schüler Gesagte zeigt, wie dies von dem liturgischen, das über die Katechismuspredigt Gesagte, wie es von dem homiletischen Handeln der Kirche gilt [2]). Die Anordnungen der Reformationszeit sind eben weit davon entfernt, reine Ausgestaltungen evangelischer Prinzipien, dauernd vorbildlich sein zu wollen; sie wollen lediglich der schweren Not der Zeit so gut wie möglich dienen, und diese Not forderte vor allem den Katechismus.

---

[1]) Vergl. hierzu LUTHER (Deutsche Messe), Erl. Ausg., Bd. 22, S. 240; Weim. Ausg., Bd. 19, S. 97.

[2]) Vergl. auch die Eingangsbestimmung der Volksschulverordnung von 1544 (RENDTORFF, S. 26_6 ff.), daß bei jeder Sonntagspredigt auf den Katechismus Bezug genommen werden soll, indem entweder in der Einleitung oder im Hauptteil nach Auslegung und Anwendung (?) des Textes angegeben wird, unter welches Hauptstück des Katechismus der behandelte Text gehört. (Anders versteht — im einzelnen wenigstens — RENDTORFF (S. 206_{15} ff.) die Stelle. Seine Deutung der Worte »jeder tyds des sundages antögen« im Sinne einer damit angeordneten Bezugnahme auf die Kirchenjahrszeit ist aber durch den Zusammenhang nicht indiziert und u. E. dadurch, daß »jeder tyds des sundages« zwei Genitive sind, ausgeschlossen. Es sind offenbar genitivi temporales und das »antögen« geht auf das Folgende. — Ferner aber: die Annahme, daß im ganzen drei mögliche Orte für die Katechismusbehandlung und als dritter der Schluß der Predigt angegeben werde, ist durch das Fehlen einer Kopula vor den Worten »effte gebrück des verklareten textes« ausgeschlossen.)

2) Die examinatorischen Formen.

So wichtig die Kenntnis der informatorischen Formen des Katechismus im Reformationsjahrhundert für das Verständnis der zur Herausbildung einer evangelischen Konfirmation führenden Entwicklung ist, so kann doch keine dieser Formen als ein spezieller Ansatz dieser Entwicklung angesprochen werden. Anders steht es mit den examinatorischen Formen, die man auch unter der gemeinsamen Bezeichnung »Glaubensverhör« zusammengefaßt hat. Es handelt sich bei diesen, wie bereits oben gesagt, nicht um weiterführende Unterweisung, sondern um Kontrolle über das Maß vorhandenen religiösen Erkenntnisbesitzes. Und zwar hat diese Kontrolle immer ihren besonderen Anlaß; im einen Fall ist es das Begehren der Trauung, im andern Fall das Begehren der Zulassung zum heiligen Abendmahl; das Examen hat die religiöse Reife zu konstatieren, ohne deren Vorhandensein die Kirche jene Güter nicht gewähren kann; das Bestehen des Examens ist conditio sine qua non zur Erlangung jener Güter.

Das Trauexamen wurde geschaffen durch die Verordnung Christians III. d. d. Hadersleben, die Joh. Baptistae 1544, daß die Brautleute aus fremden Kirchspielen am Sonntag oder Mittwoch vor dem ersten Aufgebot sich bei dem Pastor einfinden sollen, worauf derselbe sie in ihrem Christentum und der Lehre vom heiligen Ehestand fleißig examinieren soll [1]). Ein näheres Eingehen auf dies Examen ist für unseren Zweck nicht erforderlich.

Umso wichtiger aber, nicht nur im Gesamtorganismus des Katechismus, sondern speziell für die uns interessierende Entwicklung ist die zweite Form der Kontrolle über den religiösen Erkenntnisstand, das Abendmahlsexamen. Ursprünglich von Luther in der »Lateinischen Messe« (1523) an Stelle der Privatbeichte zur unerläßlichen Vorbedingung für den Abendmahlsempfang gemacht [2]), wird das Glaubensverhör in einem späteren Stadium mit der Privatbeichte zu einem Akt vereinigt; diesem

---

[1]) Corp. constitutionum Reg.-Holsaticarum I, S. 379. Sammlung, S. 130. CHALYBAEUS, Schlesw.-holst. Kirchenrecht [2] (1902), S. 658, Anm. 2.

[2]) Vergl. ZEZSCHWITZ, Katechetik, Bd. 1, S. 565; E. MICHELSEN, Einleitung zur Kirchenordnung, S. 91, Anm. 1.

Stadium gehört die Kirchenordnung an [1]). Sie bestimmt [2]): die Pastoren sollen in den Städten am Sonnabend abends während der Vesper, auf den Dörfern Sonntag vormittags vor Beginn des Gottesdienstes in der Kirche anwesend sein, um denen, die das Sakrament zu empfangen wünschen, die Beichte zu hören und Absolution zu erteilen und dann das Glaubensverhör mit ihnen anzustellen. Bei diesem Verhör soll der Pastor den das Sakrament Begehrenden »fleißig fragen, was er hält vom Abendmahl des Herrn, ob er auch versteht, was das Abendmahl des Herrn für ein Ding ist, was uns darin gegeben wird, und wie wir dasselbe gebrauchen sollen, und ob er auch in der Schule Christi soviel gelernt hat, daß er die Worte des Katechismus aufsagen kann«. Demjenigen, der »zu den Fragen des Abendmahls nicht recht antworten« kann, soll alsbald bedeutet werden, daß er als »einer, der kein hochzeitlich Kleid an hat, sich vom Sakrament fernzuhalten hat, bis er sich bessert und sein Ding besser lernt«. Bei Personen, von denen der Pastor weiß, daß bei ihnen das Verhör unnötig ist, kann er es unterlassen. Wir sehen: Neben die moralische Würdigkeit, die — im Sinne sittlichen Ernstes der äußeren Lebensführung — wie es nicht anders zu erwarten ist, mit allem Nachdruck gefordert wird, tritt als zweite — wir können sagen: nicht minder entschieden betonte — Vorbedingung für die Zulassung zum heiligen Abendmahl die Reife der religiösen Erkenntnis, die man in dem Besitz eines gewissen bescheidenen Maßes von Kenntnissen garantiert sieht. — Hier haben wir nun einen wirklichen Ansatz für die

---

[1]) Vor ihr zeigen bereits die Hadersleb e n e r Artikel diese Kombination (MICHELSEN, Einleitung zur Kirchenordnung, S. 18), wohl unter dem Einfluß des »Unterrichts der Visitatoren« von 1528 (RICHTER, Bd. 1, S. 92), der speziell in diesem Punkt vielfach vorbildlich gewirkt hat, oder seines lateinischen Vorläufers (vergl. ZEZSCHWITZ, Bd. 1, S. 569; RENDTORFF, S. 228_{22} ff.; MICHELSEN, l. c., S. 21 f.). Während aber der »Unterricht« zur Beichte als Ordnungsform nur ermahnt (ZEZSCHWITZ, l. c.), ist ihre Verbindung mit dem Glaubensverhör in den Hadersleb e n e r Artikeln bereits obligatorisch.

[2]) Siehe Anhang Nr. 3. — Die Bestimmungen sind nachdrücklicher als die anderer Bugenhagenscher Ordnungen über diesen Punkt — zum Teil wohl auf die Hadersleb e n e r Artikel zurückgehend. Vergl. MICHELSEN — zum betr. Passus der Ordinatio — l. c., S. 91.

Herausbildung einer evangelischen Konfirmation vor uns; wir können das Abendmahlsexamen geradezu als die Keimzelle der evangelischen Konfirmation Schleswig-Holsteins bezeichnen. Freilich erreichte dieselbe das Ziel ihrer Entwicklung erst unter dem maßgebenden Einfluß anderer Faktoren, ja, erst durch das Zusammenwachsen mit einer anders gearteten Größe. Dieser Prozeß vollzog sich in der ersten Hälfte des folgenden Jahrhunderts.

---

b. Das 17. Jahrhundert bis zur gesetzlichen Anordnung der Konfirmation (1646).

Um die kirchliche Lage in dieser Zeit recht zu verstehen, muß man wissen, daß damals noch viel mehr als heutzutage lediglich auf dem Papier stand; der passive Widerstand war in noch viel höherem Maße ein bestimmender Faktor im öffentlichen Leben. Er fand sich bei den Pastoren, die speziell die durch die Kirchenordnung gebotenen katechetischen Funktionen gern leichter Hand abmachten oder geradezu unterließen. Es gilt dies von dem Glaubensverhör vor dem Abendmahl, das man nebst der Beichte statt in der Sonnabendsvesper erst am Sonntagmorgen vor dem Gottesdienst hielt, wo dann keine genügende Zeit zu eingehender Prüfung war; auch das Trauexamen wurde oft nachlässig gehandhabt oder völlig unterlassen. Vor allem aber geschah für die katechetische Unterweisung der Jugend häufig so gut wie nichts. Die Katechismuspredigt unterblieb an manchen Stellen ganz, aus Bequemlichkeit oder, weil diese simplicior docendi ratio nach der Meinung des Pastors unter seiner Würde war[1]); der Küster aber war unfähig zu unterrichten[2]), und der Pastor ließ es dabei bewenden. Und, wo der Pastor willig war — der Fall war wohl der häufigste — da war es der Widerstand der Gemeinde oder der Gutsherrschaft, der es zu keiner Besserung kommen ließ. Insbesondere waren sie es, welche die Abhaltung der Beichte am Sonnabend und die — ja noch viel wichtigere — Einrichtung von Schulen hinderten.

---

[1]) Über die damalige Predigtweise siehe Jessen, Geschichte des Schul- und Unterrichtswesens, S. 157.

[2]) Siehe oben S. 10 f., Anm. 4.

Wir fragen: Aber warum ging die Obrigkeit nicht mit fester Hand vor? Sie besaß eben keine feste Hand. Man kann sich die Exekutive in jener Zeit garnicht schwach genug vorstellen. Das Land war zerstückelt in zahlreiche Herrschaften, die zum guten Teil zu klein waren, um kraftvoll und in größerem Zuge regiert werden zu können [1]), in denen zudem bei manchen Gemeinden Staatshoheit und Episkopalhoheit sich nicht deckten. Dazu kam der Mangel der Organisation. Das Königliche Gebiet war verhältnismäßig groß, aber es fehlte in ihm eine zentrale kirchliche Behörde bezw. ein leitender kirchlicher Beamter; die Pröpste und die Propsteikonsistorien waren so gut wie ohne Kontrolle. Am schlimmsten aber erwies sich das Fehlen einer wohlorganisierten Einwirkung der Regierung auf die Regierten im Gebiet der adeligen Güter und Klöster. Dasselbe hatte keinen speziellen Landesherrn, sondern stand unter der gemeinschaftlichen Regierung des Königs und des gottorfschen Herzogs, die aber nur unwillig anerkannt und oft genug völlig ignoriert wurde; in kirchlicher Beziehung war ihre Bedeutung fast gleich null [2]). Das Gesagte genügt, um sich von der Bedeutung — um nicht zu sagen: Bedeutungslosigkeit — der obrigkeitlichen Gewalt zu jener Zeit eine Vorstellung zu machen. Und nun brachte gerade die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts Ereignisse, welche jene Zustände nur verschlimmern konnten. Der dreißigjährige Krieg schlug auch nach Schleswig-Holstein seine verderblichen Wogen und zerstörte nicht nur Wohlstand und Leben vieler Menschen, sondern störte auch die staatlichen und kirchlichen, überhaupt die sittlichen Ordnungen [3]).

Demgegenüber muß es uns einerseits als ein höchst erfreulicher Beweis für das Verantwortlichkeitsbewußtsein der Fürsten — vor allem Christians IV. mit seinem Wahlspruch: Regna firmat pietas — und der leitenden Männer, zugleich aber als ein deutliches Stück providentieller Fügung erscheinen, daß in den 20er Jahren dieses Jahrhunderts eine Tätigkeit der Obrigkeit einsetzt,

---

[1]) Vergl. Jessen, S. 149 f. — Eine Übersicht über die politische und kirchliche Zugehörigkeit der einzelnen Landesteile in diesem Zeitraum bei Jensen-Michelsen, Bd. 3, S. 289—304; vergl. S. 92—111.

[2]) Jensen-Michelsen, Bd. 3, S. 109 ff. Vergl. auch Jessen, S. 152 f.

[3]) Vergl. Jessen, S. 150 f.

die energisch auf Restauration in Staat und Kirche hinarbeitet, darin trotz des alsbald beginnenden Krieges und seiner schlimmen Wirkungen nicht erlahmt, sondern, sie nach Kräften paralysierend, gleich neben ihnen hergeht oder ihnen auf dem Fusse folgt[1]). — Naturgemäß galt diese Arbeit, soweit sie die Kirche betraf, ganz besonders dem Katechismus als dem elementarsten Mittel, um die Gotteskraft des Evangeliums den Menschen nahezubringen. Nach dieser Seite müssen wir sie jetzt genauer kennen lernen. Nach dem Gesagten war die nächste Aufgabe solcher Restaurationsbestrebungen auf dem Gebiet des Katechismus diese, daß man die Verbindlichkeit der schon bestehenden Ordnungen aufs neue einschärfte. Es geschieht dies in dieser Zeit fort und fort mit großem Nachdruck[2]). Aber man sah bald, daß man dabei nicht stehen bleiben durfte; je ernstlicher die Arbeit betrieben wurde, desto deutlicher erkannte man, daß es nicht genügte zu restau-

---

[1]) Als die wichtigsten kirchlichen Anordnungen von weiterem Geltungsbereich sind zu nennen: die gleich zu berührende »gemeinschaftliche« (vom König und Herzog erlassene) »Ordnung betr. die Gottesfurcht und etliche polit. Puncte« vom 14. Dezember 1623 (Sammlung, S. 365 ff.); die höchst eigenartige und reichhaltige, freilich nur für Dänemark erlassene, aber sicher für Schleswig-Holstein vorbildlich gewesene Verordnung über die Kirchenzucht vom 27. März 1629 (abgedruckt bei E. PONTOPPIDAN, Annales Ecclesiae Danicae, III (1747), S. 771—792), auf die wir gleichfalls, und zwar mehrfach, zurückkommen werden; die gemeinschaftliche Constitution betr. die ecclesiastica und criminalia vom 9. April 1636, welche u. a. ein »General-Consistorium« für das gemeinschaftliche Gebiet, sowie die Institution der Generalsuperintendenten — je eines für die beiden Hauptlandesteile — schafft, die auch — bei jährlichem Wechsel der Regierung zwischen dem König und dem Gottorfer Herzog — im Namen ihres Landesherrn das gemeinschaftliche Gebiet zu visitieren haben (Sammlung, S. 451 f.); und die gemeinschaftliche Polizey-Ordnung vom 27. September 1636, Passus de pietate (Sammlung, S. 480 ff.).

[2]) Vergl. z. B. die Polizey-Ordnung (Sammlung, S. 481 f.; Corp. const. Reg.-Hols. I, S. 297) und vor allem die für das 4. und 5. Jahrzehnt dieses Jahrhunderts eine Hauptquelle bildenden Visitationsberichte der Gottorfer Generalsuperintendenten Jak. Fabricius des Älteren und des Jüngeren (Schlesw.-Holst.-Lauenb. Landesberichte 1846, S. 16—37, 161—177; 1847, S. 90—108. — Visitationsberichte über die adeligen Kirchen aus dem Jahre 1639 im Archiv des holsteinischen Generalsuperintendenten, aus dem Jahre 1641 auf der Lübecker Stadtbibliothek (beide abschriftlich); mir zugänglich gemacht durch die Güte des Herrn Pastors Witt-Preetz.)

rieren, frühere Bestimmungen einzuschärfen. Man sah, daß das Geltende Lücken und Mängel hatte, und man suchte nun zu ergänzen, durch weitere gesetzliche Bestimmungen abzuhelfen. Eine nicht unwichtige derartige Ergänzung, die als Voraussetzung einer später bezüglich der Konfirmation erlassenen Bestimmung zu erwähnen ist, schafft die Verordnung des Propsten Michaelius von Hadersleben (1637), auf die wir unten noch zurückkommen werden, daß — nicht nur die Gewährung des Abendmahls und der Trauung, sondern auch — die Zulassung zur Patenschaft von dem Bestehen des Glaubensverhörs abhängen soll[1]).

Aber man ging — und zwar von vornherein — noch weiter; man sah, daß alle Bemühungen um Restauration und Ausbau des Alten nicht genügten, und suchte nun neue Wege einzuschlagen. Es geschah das in doppelter Weise: man schuf eine neue Form des Katechismus und man schuf ein neues Katechumenatsziel. Diese neuen Wege gilt es nun für uns zu verfolgen, denn sie sind es, die zur Entstehung der evangelischen Konfirmation führen.

1) Die neue Form des Katechismus: das öffentliche Katechismusexamen.

Das Gesetz, welches wir als den ersten Markstein der neuen Epoche bezeichnen können, ist die gemeinschaftliche »Verordnung betreffend die Gottesfurcht und etliche politische Puncte« vom 14. Dezember 1623[2]). Dieselbe bestimmt unter dem zweiten Punkt folgendermaßen: Weil sich im Lande sowohl alte wie junge Leute finden, die »von der Christlichen Religion vnd den Glaubens-Articuln fast nichts wissen«, ein jeder Christ aber nach des Apostels Wort bereit sein soll zur Verantwortung jedermann, der Grund fordert der Hoffnung, die in ihm ist — und dazu gehört doch zum mindesten Kenntnis der »Haupt-Stücke der Christlichen Religion«, wie sie im Katechismus zusammengefaßt sind —, so wird folgendes angeordnet: Die Pastoren in den Städten sowohl wie auf dem Lande sollen nach der Katechismuspredigt »am Sonntag, ja auch wohl an Mittwochen die Zuhörer« aus dem Katechismus »examiniren« und »sie darauf

[1]) Siehe Anhang Nr. 7.

[2]) Siehe S. 17, Anm. 1.

weiter informiren«, andererseits sollen die Zuhörer, »beyde, Alte und Junge, sich wie bei andern also auch den Catechismi Predigten gern finden lassen, dem Examini catechetico gutwillig vnterwerfen, auf der Seelsorger vnd Prediger Frage antworten, deren Information zu Herzen fassen« und nicht meinen, daß mit dieser Einrichtung ihnen zuviel zugemutet werde, da dieselbe doch nur zu ihrem eigenen Besten, »ihrer Seelen Seeligkeit vnd ewigen Wohlfarth« dienen kann.

Wir haben hier eine neue Form des Katechismus, das Examen catecheticum publicum, das öffentliche Katechismusexamen. Neu ist dasselbe freilich nur in Schleswig-Holstein[1]); zahlreiche Kirchenordnungen des Reformationsjahrhunderts haben es bereits[2]).

Der Grund, warum diese Praxis anderer Landeskirchen nach Schleswig-Holstein übernommen wurde, ist unschwer zu erkennen. Wie wir aus der Verordnung ersehen, soll die neue Katechismusform eine Ergänzung der Katechismuspredigt sein. Die Katechismuspredigt hatte eine große Schwäche, nämlich die, daß

---

[1]) Man hat gemeint, dasselbe wäre auch hier nicht neu, sondern schon in der Kirchenordnung (so JENSEN-MICHELSEN, Bd. 4, S. 78) oder »bald nach Erlaß der Kirchenordnung« (so JESSEN, Geschichte des Schul- und Unterrichtswesens, S. 165) eingeführt. Aber die Verordnung von 1623 bietet für diese Annahme keinen Anhalt, und spätere Verordnungen, welche sonst auf die Kirchenordnung, an diesem Punkt aber auf die Verordnung von 1623 verweisen (— vergl. z. B. die Verordnung des Meldorfer Propsten JOHANN CLÜVER d. d. 18. Oktober 1632 in den handschriftlichen Collectanea ecclesiastica der Familie Burchardi I, p. 111: ... Die Prediger sollen »laut der Kirchen Ordinantz im Beicht Stuhl und kraft des in Ao. 1624 publicirten Königl. Edicts öffentlich bißweilen die Zuhörer examiniren«; in der Verordnung des Propsten NAAMANN BERNHARD d. d. Meldorf, 30. Oktober 1639 (ibidem S. 130) fast wörtlich derselbe Passus —) widerlegen sie direkt. — Offenbar liegt — wenigstens bei JENSEN-MICHELSEN — eine Verwechslung vor mit dem oben erwähnten Unterricht des »Scholemesters«, der aber mit dem 1623 Angeordneten nicht in Parallele gestellt werden kann, da Subjekt, Objekt und Zeit der Unterweisung andere sind.

[2]) Vergl. z. B. die Sächsischen Visitationsartikel von 1533 (RICHTER, Bd. 1, S. 227 b), die Sächsischen Generalartikel von 1557 (RICHTER, Bd. 2, S. 184 a) und die Kursächsische Kirchenordnung von 1580 (RICHTER, Bd. 2, S. 434 b, 435 a). — Die erste Anregung zu diesem erotematischen Verfahren hat wiederum Luthers »Deutsche Messe« gegeben (Erl. Ausg., Bd. 22, S. 232 ff.; Weim. Ausg., Bd. 19, S. 76 ff.)

sie Predigt war, daß sie lediglich akroamatisch verfuhr. Wer einem schwachen Verständnis nach Möglichkeit entgegenkommen will, muß erotematisch verfahren. Die Katechumenen können dann leichter folgen, sie werden geradezu zur Aufmerksamkeit gezwungen; andererseits kann nur so der Katechet Gewißheit gewinnen, ob er verstanden wird, und rechtzeitig Mißverständnisse aufklären. In dieser Richtung soll die neue Katechismusform die Katechismuspredigt ergänzen; sie soll zur repetitorialen Einprägung und Vertiefung des in der Predigt Gebotenen dienen [1]).

Hiernach ergibt sich der Unterschied dieser neuen Form vom Glaubensverhör. Derselbe wird bei der oft gleichlautenden Bezeichnung beider Akte als »Katechismusexamen« leicht übersehen, ist aber durchaus vorhanden und muß betont werden, einmal, weil nur, wenn er klar erkannt wird, die allgemeine Entwicklung des Katechismus in jener Zeit richtig erfaßt wird, vor allem aber, weil nur von dieser Erkenntnis aus die Bedeutung der neuen Form für die Vorgeschichte der Konfirmation in das rechte Licht tritt. Der Unterschied ist ein doppelter, ein Unterschied des inneren Wesens und ein solcher der äußeren Form.

Was den inneren Unterschied betrifft, so wird das Glaubensverhör nur bei dem besonderen Anlaß des Abendmahlsganges und der Verehelichung abgehalten; es ist nur Mittel zum Zweck, ist lediglich examinatorischer Art, will nur kontrollieren; die neue Form dagegen hat keinen derartigen Anlaß, sie ist informatorischen Charakters, will unterweisen; auch die Examination soll letztlich nur Anlaß und Mittel für eine weitere Information sein. Diesen Unterschied betonen wir lediglich im allgemeinen Interesse

---

[1]) Vergl. den von dem Pastor CANUTUS BRUUN zu Osterlügum zusammengestellten, noch mehrfach zu erwähnenden Auszug von obrigkeitlichen Verordnungen, der die Jahreszahl 1660 trägt (Pastoratarchiv zu Osterlügum). Nach ihm verläuft der Mittwochsgottesdienst folgendermaßen: 1) Eingangsliturgie. 2) Rezitation des ganzen Lutherschen Katechismus mit Erklärungen, einschließlich auch der Gebete vor und nach der Mahlzeit und der Morgen- und Abendgebete (Dauer $^1/_4$ Stunde). 3) Auslegung einer speziellen Partie des Katechismus ($^1/_2$ Stunde). 4) Verlesung der »Litanei mit den Gebeten« ($^1/_4$ Stunde). 5) Nach einem Gesang wird »mit Fragen« eine halbe Stunde Examen gehalten. Den Gegenstand kann der Pastor nach dem Belieben aus dem vorher von ihm Behandelten auswählen. 6) Schlußliturgie.

der richtigen Erfassung des Milieus. — Neben ihn tritt nun aber nicht minder klar ein zweiter Unterschied, und in ihm liegt die Bedeutung des neuen Verfahrens für die Vorgeschichte der Konfirmation; das ist der Unterschied der äußeren Form. Das Trauexamen wurde im Hause des Pastors, das Abendmahlsexamen im Beichtstuhl abgehalten; das neue Katechismusexamen soll im Anschluß an den öffentlichen Gottesdienst, ja, als ein Stück desselben geübt werden[1]); auch wo etwa diese Verbindung mit dem gewöhnlichen Gottesdienst unterbleibt, ist es jedenfalls öffentlich[2]). Wir haben hier also zum ersten Mal ein katechetisches Handeln des Pastors erotematischer Art, das sich in voller Öffentlichkeit abspielt. Dieser Charakter als examen catecheticum publicum im Unterschied vom Glaubensverhör ist es, welcher der neuen Katechismusform eine Stelle, und zwar eine bedeutungsvolle, in der Vorgeschichte der Konfirmation anweist.

Aber wir dürfen freilich bei der Konstatierung dieses Unterschiedes nicht stehen bleiben. Vielmehr verhält es sich so, daß jener Unterschied des öffentlichen Katechismusexamens vom Glaubensverhör nur darum von Bedeutung werden konnte — analoge Erscheinungen kann man ja auch sonst beobachten —, weil Momente bereits vorhanden waren oder in der weiteren Entwicklung eintraten, die jenen Gegensatz milderten, ja, in einzelnen Fällen geradezu neutralisierten.

Verfolgen wir zunächst die weitere Entwicklung beider Größen, so erkennen wir auf beiden Seiten — auf der Seite des Glaubensverhörs kommt hier wesentlich das Beichtverhör in Betracht — eine stark konvergierende Tendenz. Die Aufgabe des Beichtverhörs wird nicht mehr wie in der Kirchenordnung

---

[1]) Vergl. S. 20 Anm. 1.

[2]) RENDTORFF übersieht diesen doppelten Unterschied, wenn er S. 230_{32} ff. die Verordnung von 1623 mit einer Einschärfung des Trauexamens aus dem Jahre 1640 und mit der schon oben erwähnten, später eingehender zu besprechenden Verordnung des Haderslebener Propsten Michaelius (Anhang Nr. 7), welche — abgesehen von anderem — offenbar ein privates, nicht öffentliches katechetisches Handeln im Sinne hat, in Parallele stellt. — S. 228_{18-26} betont auch er den Unterschied vom Glaubensverhör in der Beichte und den nicht examinatorischen, sondern unterrichtlichen Charakter der neuen Form.

lediglich als eine examinatorische angesehen, sondern es tritt als zweite Aufgabe neben die Examination eine weitere Information [1]; »examinieren und informieren« soll nach der Verordnung von 1623 das öffentliche Katechismusexamen, dasselbe soll jetzt auch das Beichtverhör [2]. Andererseits ist bei dem öffentlichen Katechismusexamen das Examinieren naturgemäß nicht lediglich Mittel der Unterweisung, sondern unwillkürlich bekommt es eine relative Selbständigkeit, wird, wenn auch in beschränktem Maße, Kontrolle. Es kontrolliert die Ergebnisse des Hauskatechumenats und vor allem der Schule. Dieser Kontrollcharakter wird nun häufig noch verstärkt durch die Art, wie das »Examen« gehandhabt wird. Wenn es, wie dies vielerorts geschieht, ohne vorhergehende Katechismuspredigt und bei knapper Zeit abgehalten wird, wenn es dazu an Stellen nur selten, z. B. nur viermal im Jahre [3], stattfindet, so wird die Unterweisung naturgemäß in den Hintergrund gedrängt, und die Examination wird immer mehr aus einer bloßen Form zum eigentlichen Wesen des Aktes. Besonders ist dies der Fall bei dem Visitationsexamen, das in der Form des öffentlichen Katechismusexamens gehalten wurde [4], dessen Zweck aber im Grunde der war, den Stand katechetischer Kenntnisse in der betreffenden Gemeinde zu kontrollieren. Dieses Examen unterschied sich von dem im Glaubensverhör abgehaltenen eigentlich nur durch den anders gearteten Anlaß und durch die Öffentlichkeit. — Aber auch in diesen beiden Beziehungen finden sich Analogien. An Stellen erhält — offenbar unter Einwirkung des öffentlichen Katechismusexamens — auch das Beichtverhör öffentlichen Charakter, indem es nicht nur mit den Einzelnen im Beichtstuhl, sondern auch mit der Gesamtheit der Beichtenden vor dem

---

[1]) Vergl. die Polizeiordnung (1636) über das Beichtverhör (Sammlung, S. 482. Corp. const. Reg.-Hols. I, S. 297.)

[2]) Vergl. auch die Nebeneinanderstellung (in FABRICIUS' Bericht von 1639 über Barkau): »Weil das Publicum Examen sehr danieder liegt, so treibet Pastor dasselbe so viel embsiger in privata confessione.«

[3]) So z. B. in Bovenau (FABRICIUS' Bericht von 1639).

[4]) Vorher bereits in der elementaren Form eines mit der Schuljugend angestellten Examens vorhanden (LAU, S. 502), wird es in Konsequenz der Verordnung von 1623 auf die Erwachsenen ausgedehnt (vergl. z. B. die Visitationsberichte der FABRICIUS) und so zu einem eigentlichen Visitationsexamen ausgebaut.

Altar abgehalten wird[1]). Wo, wie dies häufig sich findet, der Altar bereits der Ort für das öffentliche Katechismusexamen war, war demnach das Beichtverhör in seinem öffentlichen Teil jenem zum Verwechseln ähnlich geworden. Ferner aber ist auch die Visitation als Anlaß dem Glaubensverhör nicht völlig fremd. Nein, es steht vielmehr so, daß das Glaubensverhör in seiner Urgestalt bei der Visitation, und zwar auch als ein öffentliches, geübt worden ist.

Das führt uns rückwärts bis in die erste Zeit der Reformation und zugleich auf den Punkt, an dem unseres Erachtens die eigentliche Wurzel der geschilderten Konvergenz zwischen dem öffentlichen Katechismusexamen und dem Glaubensverhör liegt und der daher in unserm Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben darf. Der Charakter, welchen das Glaubensverhör in unserer Kirchenordnung hat, ist nicht sein ursprünglicher, sondern gehört schon einem sekundären Stadium an. Es ist Zezschwitzs[2]) Verdienst, diese Entwicklung mit überzeugender Klarheit dargelegt zu haben. In ihr spiegelt sich eine der bedeutsamsten Wandlungen wieder, welche sich innerhalb der reformatorischen Tätigkeit Luthers vollzogen hat. Wir werden sehen, daß dieselbe noch in einer anderen Beziehung, nämlich in der Frage des Katechumenatsziels, für die Vorgeschichte der Konfirmation von Bedeutung ist.

Wie deutliche Zeugnisse bekunden, hat Luther vor 1528 fest gehofft, in absehbarer Zeit eine »Sammlung« zu vollziehen, deren Resultat die Bildung der neuen Kirche sein sollte. Gelegenheit zu solcher Sammlung sollte die Visitation geben, das Mittel der Sammlung sollte das Glaubensverhör sein. Fein bemerkt Zezschwitz, daß erst von hier aus das »congregatio sanctorum« im Kirchenbegriff der Augustana sein rechtes Verständnis erhält; es

---

[1]) Vergl. Fabricius' Bericht über Vahrenstede (1634): Dem Katechismusexamen haben sich zu unterziehen . . . »2. am Sonnabend, so confitiren wollen, in derer Aller Gegenwart. 3. Jeder besonders in der Beichte.« — In Schleswig-St. Michaelis (1634) ist die Reihenfolge umgekehrt; hier wird ausdrücklich der Altar als der Ort des öffentlichen Verhörs bezeichnet. (Schlesw.-Holst.-Lauenb. Landesberichte 1846, S. 28; 1847, S. 103).

[2]) Vergl. Zezschwitz, l. c., Bd. 1, S. 566 ff.

spiegelt das primäre Stadium in Luthers Anschauung von der Kirche wieder, während der Zusatz »in qua evangelium recte docetur et recte administrantur sacramenta« deutlich die inzwischen eingetretene Wandlung verrät. Diese Wandlung vollzog sich während der Visitation. Luther sah, daß die große Masse des Volkes bei dem Tiefstand ihrer religiösen Erkenntnis nicht als entscheidungsfähig behandelt werden konnte. Damit zerrann ihm das Werk der Kirchenbildung, wie er es sich gedacht, unter den Händen. Er erkannte: es galt in der Not der Zeit nicht nach Subjekten für eine neue evangelische Kirche zu suchen, sondern die Glieder der alten Kirche zu Objekten der in Wort und Sakrament enthaltenen Gotteskräfte zu machen, welche die Reformation neu entdeckt hatte. So verzichtete Luther — eine wahrhaft praktische Tat, weil eine Tat der christlichen Liebe und des christlichen Gewissens — auf die Idee der »Sammlung« und erklärte statt dessen die Gesamtheit der Getauften zu Objekten des Wort und Sakrament verwaltenden kirchlichen Amtes.

Damit erhielt nun auch das Glaubensverhör einen völlig anderen Charakter. Vor allem seinem Wesen nach: es wurde aus einer General- zu einer Spezialprüfung; es bezweckte nicht mehr die Feststellung der Qualifikation überhaupt, sondern nur für die speziellen Fälle der Trauung und des Abendmahls, und es wurde dementsprechend nicht mit der Gesamtheit vorgenommen, sondern mit einzelnen, welche die betreffenden kirchlichen Güter begehrten. Damit wurde dann auch der äußere Charakter ein anderer: vordem öffentlich, wurde es jetzt privatim abgehalten; sofern es dem Abendmahl voranging, wuchs es dann auch bald, wie schon oben gesagt, mit der Beichte zusammen und hatte also nunmehr eine durchaus andere Form als vordem.

Ferner: Zu gleicher Zeit, wo das examinatorische Tun der Kirche einen materiell und formell so veränderten Charakter bekam, entstand eine neue Informationsform, welche in formeller Beziehung wie die Nachfolgerin des ursprünglichen Glaubensverhörs erschien. In dem Bemühen, der Aufgabe zu genügen, welche sich aus den Erfahrungen der Visitation als die bei weitem wichtigste ergeben hatte, der Aufgabe, die informatorische Tätigkeit der Kirche nach Möglichkeit auszubauen, schuf man, der schon in der »Deutschen Messe« von Luther gegebenen Anregung

zu erotematischem Verfahren [1]) folgend, aus den oben bereits erörterten Gründen das öffentliche Katechismusexamen. So hatten das examinatorische und das informatorische Handeln, was die äußere Form betrifft, die Rollen getauscht.

Aber, wie wir gesehen haben — und das darf nicht vergessen werden — diese Situation war nicht die ursprüngliche. Und dazu kommt noch eins, was nicht minder beachtenswert ist: dieser Tausch hat sich nie vollständig vollzogen, sondern auch später begegnen uns Erscheinungen, welche wie verkörperte Reminiszenzen an jene erste Periode anmuten und mit gutem Grunde als Nachwirkungen derselben angesehen werden können. — Auf zweierlei sei hingewiesen. Zunächst auf das Visitationsexamen. Nicht erst im 17. Jahrhundert, wo es uns in Schleswig-Holstein begegnet [2]), sondern bereits im Reformationsjahrhundert finden wir das Visitationsexamen und in ihm jene oben bereits geschilderte Mittelinstanz zwischen den informatorischen und den examinatorischen Gestaltungen des Katechismus. Der Form nach ein öffentliches Katechismusexamen wie andere, von anderen nur dadurch sich unterscheidend, daß es bei Gelegenheit der Visitation abgehalten wurde, bekam es doch durch eben diesen Umstand im Grunde einen anderen Charakter, den einer Kontrolle. Es tritt auf diese Weise in eine ganz auffallende Parallele zum Glaubensverhör in seiner ursprünglichen Gestalt, es ist ebenso wie dieses eine Generalprüfung der Gemeinde in öffentlicher Form. — Noch stärker [3]) tritt eine solche Parallele bei einer anderen Größe hervor. Wir finden dieselbe zuerst [4]) in dem »Bedenken von der Reformation der Kirchen, gestellet durch D. Phil. Melanchthon«, das 1541 auf dem Regensburger Reichstag dem Kaiser übergeben wurde [5]), sodann in den

[1]) Vergl. S. 19, Anm. 2.

[2]) Vergl. S. 22, Anm. 4.

[3]) Die Verbindung mit der Visitation fehlt freilich. Aber diese Generalprüfung ist eben eine Visitation.

[4]) Soweit Verfasser hat feststellen können.

[5]) Vergl. Hergang, Das Religionsgespräch zu Regensburg im Jahre 1541 . . . (1858), S. 26. Das »Bedenken« lateinisch und deutsch abgedruckt ebendort S. 438—66. Der lateinische Text u. a. auch Corpus reformatorum IV, S. 542 ff. — Der betreffende Passus im deutschen Text: »Die Pfarherrn sollen jerlich einmal jr volck, besonder die vngelerten vnd vngeübeten

»Sächsischen Generalartikeln« von 1557 (RICHTER, Bd. 2, S. 185), und endlich trifft die Kursächsische Kirchenordnung von 1580 — nach Richter (Bd. 2, S. 401) »eine der wichtigsten unter den Kirchenordnungen der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts« — über dieselbe eingehende Bestimmungen [1]), aus denen wir übrigens ersehen, daß es sich in ihnen nur um die genauere Regelung einer bereits vorhandenen Praxis handelt. Nach diesen Bestimmungen der Ordnung von 1580 findet alljährlich an einem der Fastensonntage ein Verhör der ganzen Gemeinde statt; nur in den Städten sind die Vollerwachsenen eximiert in der Voraussetzung, daß dieselben in der Jugend den Katechismus gelernt haben, auch von der pädagogischen Erwägung aus, daß eine etwa bei dem Verhör sich herausstellende Unsicherheit derselben in der Memorie nicht nur ihnen peinlich sein, sondern auch den jungen Leuten die Erlernung des Katechismus als minder wichtig erscheinen lassen könnte. Wie ernst es mit diesem Verhör genommen wird, geht aus dem Umstand hervor, daß es in den Städten auf vier oder noch mehr Sonntage verteilt wird, an denen dann je ein Quartier der Stadt, oder bei größeren Städten eine noch kleinere Abteilung, sich einzufinden hat. — Wir haben also hier — ganz anders noch als bei dem Visitationsexamen, das doch in der Gestalt des informatorischen Katechismusexamens abgehalten wurde — eine aus dem Rahmen des sonstigen katechetischen Organismus der sekundären Periode durchaus heraustretende Größe, ein Glaubensverhör, das nicht privatim, sondern öffentlich gehalten wird und zugleich nicht durch einen speziellen Fall veranlaßt ist und auf spezielle, für diesen Fall der Qualifikation bedürftige Personen sich bezieht, sondern trotz der — lediglich aus besonderen Gründen der Pietät und Pädagogik — gemachten Ausnahme der Idee nach doch eine Generalprüfung der ganzen Gemeinde darstellt, gleicher Art wie das Glaubensverhör in seiner Urgestalt.

---

verhören vom Glauben, vnd sol solchs in der Kirchen geschehen. Dieses kan auch niemand wegern, denn wir sind alle schuldig, vnsern Glauben zu bekennen . .« (HERGANG, S. 449).

[1]) RICHTER, Bd. 2, S. 435 f. sub V. — Von RENDTORFF (S. 229_{29} ff.) teilweise mit Unrecht zum unterrichtlichen Katechismusexamen zitiert. Die Bestimmungen über dieses finden sich vorher sub IV (S. 434 b f.).

Wir müssen annehmen, daß die angeführten Parallelen — zumal sie, und zwar in der zuletzt charakterisierten eigenartigsten Form, bis in die ersten Jahrzehnte der Reformation zurückreichen — nicht zufällig sind, sondern daß in ihnen ein Stück verkörperter Reminiszenz an die ursprüngliche Gestalt des Glaubensverhörs, ein Stück bewußter Repristination desselben vor uns steht.

Ist dem aber so, dann treten hierdurch die ähnlichen Erscheinungen, welche wir in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts auf schleswig-holsteinischem Boden konstatierten, in ein neues Licht. Wir erkennen: die dort beobachtete Konvergenz zwischen öffentlichem Katechismusexamen und privatem Glaubensverhör ist, weil bereits in Erscheinungen des vorhergehenden Jahrhunderts präformiert, nicht als eine zufällige oder nur durch Zeitumstände veranlaßte anzusehen, sondern vielmehr dahin zu beurteilen, daß es letztlich die ursprüngliche Gestalt des Glaubensverhörs ist, welche in ihr nachwirkt. — Dieser Rückblick in das Reformationsjahrhundert eröffnet uns demnach erst das volle Verständnis für die in Frage stehenden Erscheinungen. Darum war er nicht zu entbehren.

Wir fassen zusammen: In dem Examen catecheticum publicum tritt eine Form öffentlichen katechetischen Handelns erotematischer Art auf, welche, obwohl zunächst von dem Glaubensverhör sich durch wesentliche Momente unterscheidend, doch ursprünglich mit ihm verwandt ist. Diese Verwandtschaft offenbart sich alsbald in einer auf beiden Seiten sich zeigenden konvergierenden Tendenz. Insbesondere ist dieselbe zwischen dem öffentlichen Katechismusexamen und dem Beichtverhör so stark, daß beide Größen sich zum Verwechseln ähnlich werden. — Wir werden in der Folge sehen, welche Bedeutung diese Konvergenz für die Entstehung einer evangelischen Konfirmation hat.

Zuvor aber müssen wir einen zweiten Faktor in der Entstehungsgeschichte der Konfirmation kennen lernen, der für dieselbe zum mindesten ebenso bedeutsam ist.

2) Das neue Katechumenatsziel.

(Das Glaubensverhör vor der ersten Kommunion Ziel eines besonderen Jugendkatechumenats.)

Um das ursprüngliche Katechumenatsziel der Reformation recht zu erfassen, müssen wir, wie bereits angedeutet,

wiederum zurückgehen auf den eigenartigen Umschwung, der infolge der Visitation sich in Luthers reformatorischer Tätigkeit vollzogen hat und von dem soeben schon die Rede gewesen ist. Nach dem ursprünglichen Gedanken Luthers, daß die Visitation zur »Sammlung« — wir können deutlicher sagen: zur Heraussonderung — der Kirche des Evangeliums führen solle, war offenbar das Glaubensverhör das Katechumenatsziel; denn das Bestehen des Glaubensverhörs sollte ja zum Eintritt in die neue Kirche qualifizieren. Nun mußte Luther freilich den Gedanken der »Sammlung« aufgeben, da er sah, daß die Gemeinden noch nicht entscheidungsfähig waren; ihre Glieder wurden daher insgesamt — unter Umbildung des Kirchenbegriffs aus einem personalen zu einem territorialen — zu Katechumenen gemacht. Damit war dem Glaubensverhör eine Bedeutung genommen, die ihm ursprünglich zugedacht war: es war nicht Mittel der Kirchenbildung geworden. Aber in einer Beziehung blieb es doch, was es vorher gewesen war: es blieb das Katechumenatsziel [1]). — Allerdings in sehr eigentümlicher Weise: Es war das Ziel eines Katechumenats, der im Grunde nie zum Ziel kam, nie einen völligen Abschluß erreichte. Nur für den gerade vorliegenden Fall stellte das Glaubensverhör die Qualifikation zur Kirchengliedschaft fest. Dann sank der pro casu Approbierte wieder in die Masse der Katechumenen zurück. Der Abschluß des Katechumenats, der mit dem Bestehen des Glaubensexamens erreicht war, war immer nur ein relativer. Im Grunde hörte das Gemeindeglied nie auf, Katechumene zu sein. Das ergibt sich nicht minder deutlich als aus den Bestimmungen über die beiden Formen des Glaubensverhörs aus den Bestimmungen über die informatorischen Formen des Katechismus; wir sahen, daß als Objekte sowohl des öffentlichen Katechismusexamens als der Katechismuspredigt nicht allein Kinder, sondern auch Halb- und Vollerwachsene gedacht sind. Also: das sich stetig wiederholende Glaubensverhör als Ziel eines lebenslänglichen Katechumenats — das ist, wenn wir von den Gedanken, die Luther vor der Visitation hatte, absehen, das Katechumenatsziel der Reformation.

Ein so gearteter Katechumenat konnte aber unmöglich als normal empfunden werden. Tatsächlich finden wir denn

[1]) Zezschwitz, Katechetik I, S. 556, 566; vergl. auch S. 562.

auch von Anfang an deutliche Anzeichen dafür, daß das Bewußtsein um seine Unnormalität vorhanden war. Die Vorrede zur Kirchenordnung spricht an einer Stelle, wo offenbar der Katechismus ganz im allgemeinen gemeint ist, nur davon, »dat men de kinder lere«[1]), und die Bestimmung über die Katechismuspredigt führt die Ausdehnung des Katechismus auf die ganze Gemeinde nicht konsequent durch: nur auf dem Lande erscheint die Katechismuspredigt als für die gesamte Gemeinde bestimmt; in der Stadt werden an erster Stelle die Kinder (»de kinder vnde alle ander«) und neben dem »yungen« nur das »graue« (grobe) Volk genannt[2]). Ferner: in der Vorschrift über das Abendmahlsverhör wird, wie schon oben mitgeteilt, der Fall berücksichtigt, daß Gemeindeglieder dem Pastor als genügend unterwiesen bekannt sind, und bei diesen gestattet, das Examen zu unterlassen — eine Exemption, welche Luther bereits in der sogen. Lateinischen Messe von 1523 vorsieht[3]). Endlich ist das Trauexamen, wo es zuerst auftritt, nur für die aus fremden Kirchspielen stammenden Brautleute vorgeschrieben. — Die Ausdehnung des Katechumenats auf Erwachsene hatte eben nicht prinzipielle, sondern praktische Gründe und wurde nur so weit durchgeführt, als diese Gründe es forderten. — Allerdings wurde dann der Besuch des öffentlichen Katechismusexamens allen Gemeindegliedern ohne Ausnahme zur Pflicht gemacht; aber tatsächlich trat auch hier eine starke Reduktion ein. Die Strenge der gesetzlichen Theorie erwies sich häufig als praktisch undurchführbar. Nicht nur die selbstbewußten Städter, sondern auch die Landbewohner[4]) widersetzten sich der Ausdehnung des Examens auf die Erwachsenen, und die Polizeiordnung von 1636 erteilt geradezu der so sich bildenden Praxis partielle Sanktion, indem sie in den Städten nur für die, »denen es in specie an-

---

[1]) Corp. statut., S. 6. Sammlung S. 21.

[2]) Corp. statut., S. 22 f. Sammlung, S. 37.

[3]) Zezschwitz, l. c., Bd. 1, S. 565.

[4]) Es ist dies in den Visitationsberichten der beiden Fabricius die stetig wiederkehrende Klage; z. B. ad Elmschenhagen (1641): »Zum Examine publico stellen sich zwar die Jungen ein, die Alten aber bleiben aus, wie fast allenthalben geschieht.«

gedeutet wird«[1]), Teilnahme am Examen catecheticum publicum vorschreibt.

War so das Bewußtsein um die Unnormalität eines Katechumenats, der auch Erwachsene umfaßt, nie völlig verschwunden, hatte dasselbe, wo es einmal — wie in den Bestimmungen über das öffentliche Katechismusexamen — in den Hintergrund gedrängt war, alsbald in der weiteren Entwicklung sich wieder zur Geltung gebracht, so wurde doch die mit ihm gegebene Forderung eines Jugendkatechumenats Wirklichkeit erst, als dieselbe unter einem neuen Gesichtspunkt, nämlich im Blick auf die Jugend, erhoben wurde. Was aber eine solche Forderung zwingend erhob, das war das Sakrament des Altars. — Wohl bedürfen, wie oben bereits angedeutet, nach evangelischer Auffassung beide Sakramente des Katechismus als unerläßlichen Korrelats, die Taufe nicht minder als das Abendmahl, und es mußten demnach die Männer der spezifisch lutherischen Anschauung, indem sie — in klar erfaßtem Gegensatz zu den Schwärmern — von vornherein mit voller Entschiedenheit an der Praxis der Kindertaufe festhielten, schon im Interesse der Taufe — und zwar um so energischer, je entschiedener sie bei der Kindertaufe blieben — eine katechetische Unterweisung der Jugend fordern. Gerade Bugenhagen ist es ganz besonders gewesen, der fort und fort eindringlich die Pflicht betont hat, »dat men de kinder lere, dat se yn Christo bliuen, de yn Christum gedofft sint«[2]). — Aber im Zusammenhange unserer Frage nach dem Ziel bezw. der Dauer des Katechumenats besagen jene Worte doch nicht mehr, als daß die katechetische Unterweisung sich auch auf die Kinder erstrecken, bereits in der Jugend beginnen soll[3]). Die Forderung eines ausschließlich auf die Kinder sich erstreckenden, mit der Zeit der Jugend abschließenden Katechumenats ergab sich erst im Interesse des Altarsakraments.

Freilich war der Abendmahlsgang zunächst nur ein »pflichtmäßiger Anlaß zur Lehrprüfung« unter anderen in gleicher

[1]) Corp. const. Reg.-Hols. I, S. 297. Sammlung, S. 481 f.

[2]) Kirchenordnung, »Vörrede« (Corp. statut., S. 6; Sammlung, S. 21). — Vergl. auch unter »Wo men döpen schal« die Vermahnung an die Gevattern (Corp. statut., S. 29; Sammlung, S. 44), sowie Caspari, l. c., S. 7.

[3]) Siehe Höfling, Das Sakrament der Taufe (1859), Bd. 2, S. 426; vergl. S. 414.

Weise wie die Trauung oder die Visitation. Aber immer ist neben der formellen Gleichheit an diesem Punkt die materielle Verschiedenheit empfunden worden, die darin begründet war, daß es sich hier um ein Sakrament handelte. Das beweisen insbesondere die Vorreden zu Luthers Katechismen. Das Wort 1. Kor. 11, v. 29 hat nicht erst in der Zeit des Pietismus, sondern schon in der Reformationszeit das Gewissen der Pastoren gerade auf dem Gebiete ihres Lehramts geschärft[1]). In der Braunschweiger Kirchenordnung Bugenhagens von 1528, die in erster Linie als Muster für die schleswig-holsteinische gedient hat[2]), wird ausdrücklich auf dieses Wort hingewiesen[3]). — Tritt so das Abendmahl überhaupt aus der Linie der anderen Anlässe zur Abhaltung des Glaubensverhörs heraus, so gilt dies ganz besonders vom ersten Abendmahlsempfang. Er hatte speziell für die Zeit der Reformation darin seine besondere Bedeutung, daß er — eine Anschauung, die ja noch jetzt gilt — als Konfessionsentscheidung gewertet wurde[4]). Tatsächlich vollzog sich aber nun diese Entscheidung in dem voraufgehenden Glaubensverhör, und damit erhielt dasselbe einen einzigartigen Charakter, ja, trat geradezu mit dem Glaubensverhör, wie es ursprünglich gedacht war, in fast genaue Parallele. Es wurde — in gewissem Sinne — Katechumenatsabschluß und Mittel der Kirchenbildung. An diesem Punkte kam mit gutem Recht im Gegensatz zum territorialen Kirchenbegriff der Individualismus, der im Prinzip der Reformation beschlossen liegt, zur Geltung. — Diese besonders hohe Wertung des Glaubensexamens vor dem ersten evangelischen Abendmahlsgenuß Erwachsener in der Übergangszeit involvierte aber schließlich als Konsequenz, daß jedem Glaubensverhör vor einem ersten Sakramentsgang, auch dem Glaubensverhör vor dem ersten Sakramentsgang der evangelischen Jugend, eine analoge Schätzung zuteil wurde. War es doch im Grunde dieselbe wohlmotivierte Abweichung von römischer Praxis, ob in

---

[1]) Caspari, l. c., S. 9 f.

[2]) Petersen, Entstehungsgeschichte der schleswig-holsteinischen Kirchenordnung (l. c., S. 219).

[3]) Kirchenordnung für Braunschweig (edid. Hänselmann 1885), S. 187. Caspari, S. 9, Anm. 8.

[4]) Zezschwitz, l. c., Bd. 1, S. 565.

der Kirchenordnung Erwachsenen, die »vnweten«[1]) waren, oder ob den »vnuornufftigen Kindern«[2]) der Zutritt zum Sakrament verwehrt wurde.

Tatsächlich begegnet uns denn auch eine solche besondere Wertung des Sakramentsganges der überhaupt zum ersten Male Kommunizierenden bezw. des ihm voraufgehenden Glaubensverhörs schon in frühester Zeit, zwei Jahre nach Erlaß der Kirchenordnung. Der Punkt, an dem sie zutage tritt, scheint zwar auf den ersten Blick nur von sekundärer Bedeutung zu sein; es ist lediglich das Bemühen, für ein befriedigendes Resultat des ersten Glaubensverhörs die erforderlichen Vorbedingungen zu schaffen. Aber dies Bemühen ist die erste und notwendigste — darum auch dauernd als solche empfundene — Konsequenz jener Wertung des ersten Glaubensverhörs, praktisch angesehen, einfach ihre Voraussetzung. Je höher das Verhör gewertet wurde, desto ernstlicher — das war die Forderung, welche jene Schätzung vor allem involvierte — mußte es gehandhabt werden. Eine solche Handhabung verlangte dann aber wiederum als unerläßliche Voraussetzung eine stärkere Betonung der Information; wo nicht informiert ist, ist alles Examinieren erfolglos und zwecklos. Dementsprechend handelte man nun. Und zwar zeigt sich hier — wir betonen diese Tatsache als eine Bestätigung des vorhin Ausgeführten — ein deutlicher Parallelismus zu der Behandlung der vor der ersten evangelischen Kommunion stehenden Erwachsenen. Die Kirchenordnung sieht für solche, die sich nicht zum Genuß des heiligen Abendmahls unter beiderlei Gestalt entschließen können (ordinatio: audent), eine besondere dreimonatige Unterweisung vor, welche sie zum Empfang des Sakraments nach evangelischem Ritus willig und geeignet machen soll[3]). Die bereits erwähnte Volksschulverordnung von 1544 berichtet uns von einer ganz ähnlichen Praxis gegenüber den jungen Leuten vor ihrem ersten Kommuniongang, von

---

[1]) Corp. statut., S. 31. Sammlung, S. 47.

[2]) Corp. statut., S. 32. Sammlung, S. 48.

[3]) (Sub »Wo men de lüde berichten schal«. Corp. statut., S. 31; Sammlung, S. 47.) — Nur so darf der Passus verstanden werden. N. Johannsen, Ein Versuch, das Canonische Recht . . . zu belegen (1804), zitiert ihn bei dem Abschnitt von der Konfirmation.

einer besonderen katechetischen Unterweisung derselben, die an Stellen üblich ist. Der betreffende Passus der Verordnung[1]), dem innerhalb der Vorgeschichte der Konfirmation größte Bedeutung zukommt, spendet einem von Kapellanen, sowie auch von einzelnen »Schulkollegen«, d. h. Lehrern städtischer Lateinschulen, an »erwachsene[2]) junge Leute« wöchentlich zweimal unentgeltlich erteilten Privatunterricht im Katechismus, bei welchem »vornehmlicken . . . die jungen lüde, so tho Gades dische gahn . . . herlick angewiesst werden«, besonderes Lob und setzt eine Gebühr von 1 ß pro Person für denselben fest. — Wir finden hier also gleich zu Beginn der Reformationszeit — aus ihrem Geiste erwachsen[3]) — eine Praxis, welche von der Anschauung beherrscht ist, daß der erste Abendmahlsempfang den Abschluß eines besonderen Jugendkatechumenats bildet und welche wir geradezu als Prototyp des späteren Konfirmandenunterrichts bezeichnen können.

Freilich steht jener Passus der Volksschulverordnung von 1544 im Bereich der schleswig-holsteinischen Kirche während des ganzen 16. Jahrhunderts einzig da, nirgends sonst wird einer solchen Praxis, ja, auch nur eines bezüglichen Desiderіums Erwähnung getan[4]). Erst als — wie das oben schon näher dargelegt ist — nach einer Zeit des Tiefstandes sowohl des kirchlichen Lebens überhaupt als insbesondere der katechetischen Tätigkeit mit den 20er Jahren des 17. Jahrhunderts ein neuer Arbeitseifer auf der ganzen Linie erwachte, trat alsbald neben der klaren Erkenntnis vom Ernst der katechetischen Aufgabe überhaupt auch

---

[1]) Siehe Anhang Nr. 5.

[2]) Offenbar nicht zu pressen.

[3]) Für E. Michelsens Annahme, daß es sich hier um eine aus der mittelalterlichen Kirche übernommene, in ihr freilich vernachlässigte Institution handle (Kirchen- und Schulblatt 1889, S. 95), spricht in der ganzen Verordnung nichts. Vielmehr läßt der Zusatz »na unser visitatoren anordninge« und der besonders warme Ton der Anerkennung, in dem von dieser Unterweisung gesprochen wird, sie als etwas durchaus Neues erscheinen; vergl. Rendtorff, S. 216, Anm. 3.

[4]) Daher unser Recht, die Herausbildung dieses Katechumenatsziels erst dem 17. Jahrhundert zuzuweisen. — Vergl. jedoch noch Lass' Notiz über Husum (s. unten).

die Erkenntnis von der besonderen Bedeutung dieser Aufgabe den Erstkommunizierenden gegenüber wieder hervor.

Zweierlei mag dabei mitgewirkt haben.

Einmal ein Buch, die sogenannten »Consilia Dedekenni«[1]), d. h. eine von Georgius Dedekennus (1595—1606 Pastor zu Neustadt in Wagrien, dann zu St. Katharinen in Hamburg, gestorben 1628) veranstaltete Sammlung von Gutachten hervorragender Theologen oder theologischer Fakultäten über Fragen der kirchlichen Praxis. Dieses Buch gehörte, wie die Kircheninventare ausweisen[2]), alsbald zu den libri parochiales, d. h. dem eisernen Bestand an Büchern, welcher — schon eine Vorschrift der Kirchenordnung — bei jeder Pfarrstelle vorhanden sein mußte. Es scheint als solches auch auf die Entwicklung der katechetischen Institutionen, speziell auf die uns interessierende katechetische Praxis gegenüber den Erstkommunizierenden, Einfluß geübt zu haben. — Auffallend ist schon, daß das Buch in einem Gutachten der theologischen Fakultät von Wittenberg[3]) als ein zur Unterweisung besonders zweckdienliches Mittel öffentliche Examina empfiehlt und daß in demselben Jahre, in welchem das Buch erscheint (1623), und zwar am Schluß desselben (14. Dezember), durch die gemeinschaftliche Verordnung de pietate solche Examina in Schleswig-Holstein gesetzlich vorgeschrieben werden[4]). Es liegt nahe, schon hier einen ursächlichen Zusammenhang anzunehmen. — Noch beachtenswerter aber ist ein anderes: Es werden in demselben Gutachten zwei Klassen genannt, für welche

[1]) Genauer Titel: Thesauri consiliorum et decisionum, Hamburg 1623.

[2]) Vergl. z. B. den bereits erwähnten Auszug obrigkeitlicher Verordnungen des Pastors Bruun zu Osterlügum. Dort heißt es in dem »Verzeichnuß dessen, so Anno Christi 1642 in der Kirchen Kasten zu Lügum, im Ampte Apenrade, der Kirche gehörig, gefunden«: ». . . X. Thesaurus Consiliorum Ecclesiasticorum, Politicorum & Mixtorum M. Georgii Dedekenni, so anno 1624 den 8. Martij auf anordnung v. Befehl vnseres gnedigen Landesfürsten v. Herrn für 9 Reichsthaler zur Kirche ist gekauft worden.«

[3]) Vom Jahre 1619. Vol. I, Pars II, S. 748 f. — Vergl. Ernst Michelsen, Kirchen- und Schulblatt 1889, S. 93.

[4]) Freilich besteht ein nicht unbedeutender Unterschied. Das Wittenberger Gutachten sieht vor, daß dieses öffentliche Katechismusexamen »Jährlich zwey oder drey mahl« gehalten wird, während nach der Verordnung de pietate das Examen allsonntäglich und außerdem noch nach Möglichkeit auch in den Mittwochsgottesdiensten stattzufinden hat.

es außer dem »öffentlichen« Unterricht im Katechismus, d. h. den Katechismuspredigten, noch eines besonderen privaten Unterrichts bedarf: die Jugend, die vormals nie zur Beichte gekommen, und die, welche von auswärts zugezogen und daher dem Pastor unbekannt sind. Vor dem Erscheinen der »Consilia« findet sich nun eine derartige Forderung bezüglich der erstgenannten Kategorie nur ein einziges Mal — in der oben besprochenen Verordnung von 1544 —, in Bezug auf die zweite Kategorie überhaupt nicht. Dagegen im Verlauf des zweiten Dezenniums nach Erscheinen der »Consilia« begegnen uns nicht nur vereinzelte, sondern stark sich häufende Stimmen, die für jene beiden Kategorien, teils sie einzeln heraushebend, teils auch sie kombinierend, eine besondere katechetische Behandlung fordern. Es ist danach recht wahrscheinlich, daß wir in dem Dedekenschen Handbuch, wenn nicht die, so doch eine Ursache für die Herausbildung eines besonderen, am ersten Abendmahlsgang orientierten Jugendkatechumenats haben.

Als eine zweite eventuelle Ursache für die Entstehung der neuen Praxis ist eine Königliche Verordnung zu nennen, die bereits erwähnte Verordnung Christians IV., d. d. Copenhagen, 27. März 1629 [1]). Dieselbe hatte freilich, wie schon gesagt, nur für Dänemark gesetzliche Geltung, läßt diese ihre eigentliche Bestimmung auch in der häufigen Bezugnahme auf speziell dänische Verhältnisse deutlich erkennen [2]), aber trotzdem hat sie auch in Schleswig-Holstein Beachtung gefunden. Es geht das hervor einmal aus dem Umstand, daß sie in private schleswig-holsteinische Verordnungssammlungen Aufnahme gefunden hat — so in die handschriftliche Sammlung des M. Georg Heinrich Bur-

---

[1]) Abgedruckt RØRDAM, Danske Kirkelove, S. 140 ff., — in deutscher Übersetzung: PONTOPPIDAN, Annales III, S. 771 ff. — Die betreffenden Abschnitte siehe — nach dieser Übersetzung — im Anhang Nr. 6. — Über Entstehung und Bedeutung der Verordnung vergl. PONTOPPIDAN, l. c., III, S. 770 f.; JENSEN-MICHELSEN, Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, Bd. 4, S. 37—40, al.

[2]) Für PONTOPPIDANS Behauptung, daß die Verordnung in der erwähnten deutschen Übersetzung in Schleswig-Holstein »publicirt« sei, haben wir, falls damit gesetzliche Geltung der Verordnung behauptet werden soll, keinen Anhalt gefunden.

chardi[1]) —, vor allem aber aus der Tatsache, daß ein um 1635 entstandener Entwurf einer für den Königlichen Anteil der Herzogtümer zu erlassenden Kirchenordnung, welche auch der Gottorfer Regierung kommuniziert zu sein scheint, wenigstens in den von uns verglichenen Bestimmungen über die Abendmahlszulassung sich fast durchweg wörtlich mit der Verordnung von 1629 deckt[2]). Bei der Fülle von speziellen Anweisungen, welche die Verordnung zur Besserung der verschiedensten kirchlichen Mißstände gibt — sie umfaßt in der Burchardischen Sammlung 32 Seiten Folio[3]) — kann uns das keineswegs wundernehmen. Wir werden es jetzt aber auch wahrscheinlich finden, daß überhaupt die Männer in leitender kirchlicher Stellung in Schleswig-Holstein, auch die Pröpste, jene Verordnung gründlich studiert haben. Da nun aber in ihr — wir werden gleich näheres darüber mitteilen — auch die Pflicht besonderer katechetischer Behandlung der vor dem ersten Sakramentsgang Stehenden eingehende Berücksichtigung findet, werden wir es zum mindesten als wahrscheinlich bezeichnen dürfen, daß die analogen Anordnungen, welche wenige Jahre später in Schleswig-Holstein getroffen werden, von jener Verordnung beeinflußt sind.

Soviel über die vermutlichen Ursachen. — Wie es mit ihnen auch stehen mag, unbestreitbar ist die Tatsache, daß seit der Mitte der 30er Jahre das Verständnis für die besonderen Aufgaben gegenüber den Erstkommunizierenden in stetem Wachsen begriffen ist. Das beweisen in dem verhältnismäßig geringen Material, das wir aus dieser Zeit besitzen, ein-

---

[1]) Geboren 1624, 1654 Domprediger in Schleswig, 1682 zugleich Rektor der dortigen Schule, 1684 Propst von Segeberg. (Von RENDTORFF, S. 245_{21}, irrtümlich als Anton B. angeführt.) — Zu den von ihm begonnenen, von seinem Sohn und Enkel fortgeführten, 5 Foliobände umfassenden Kollektaneen (zurzeit im Familienbesitz) vergl. die — freilich nur beschränkte — literarische Verwertung derselben in SAMUEL CHRISTOPH BURCHARDI, Über Synoden, besonders über die im 17. und 18. Jahrhundert gehaltenen Schleswig-Holsteinischen, Königlichen Antheils . . . Oldenburg i. H. 1837.

[2]) Nicht aber mit der bei PONTOPPIDAN abgedruckten Übersetzung. — Das Aktenstück findet sich im Staatsarchiv zu Schleswig unter Acta A XX, 760 (»Allgemeine Kirchensachen, sowohl die einseitig gottorfschen als die gemeinschaftlichen Kirchen generaliter betr. de 1576—1712«).

[3]) Bei PONTOPPIDAN 21 Druckseiten Großquart.

mal zwei Verordnungen für zwei örtlich weit getrennte Propsteien — Hadersleben und Süderdithmarschen —, dann aber vor allem die schon oben zitierten Berichte des jüngeren FABRICIUS[1]) über seine 1639 und 1641 in den gemeinschaftlichen Distrikten abgehaltenen Visitationen.

Zunächst beschränkte man sich darauf, die Pflicht der im Glaubensverhör zu übenden Kontrolle mit spezieller Beziehung auf die Erstkommunizierenden zu betonen. — Welche Anforderungen man dabei stellte, ergibt die erwähnte dänische Verordnung von 1629, die an diesem Punkt gewiß auch für Schleswig-Holstein typisch ist. Abgesehen davon, daß die Erstkommunikanten »zu den Jahren, Alter undt discretion gekommen« sein müssen, »daß sie Unterscheid machen, auch wißen können, was an solchem Orth Christlich verhandelt wird«, — also: daß sie die anni discretionis erreicht haben müssen —, wird ferner verlangt, daß sie »oft berührte Kinderlehr wol begriffen, darob die rechte Meinung im Hertzen zu empfinden, dabenebenst wissen, wie man sich vor dem Pastoren zu bekennen und auf des Lutheri kleine Fragstücke zu antworten, auch, was die Absolution mit sich führe«. Also es genügt, wenn der Erstkommunikant den Wortlaut des kleinen Lutherschen Katechismus nebst den Erklärungen und einschließlich des von Luther zwischen dem 4. und 5. Hauptstück eingeschobenen Stückes: »Wie man die Einfältigen soll beichten lehren« kennt, wobei freilich der Pastor sich zu überzeugen hat, daß die Worte nicht nur auswendig gelernt, sondern auch verstanden sind[2]).

Aber dies — gewiß nicht unbescheidene — Ziel war in damaliger Zeit schwer zu erreichen. Denn keines der drei Mittel katechetischer Unterweisung funktionierte normal. Die Hauskatechisation war durchaus unzuverlässig; das hatte man schon in der Reformationszeit gesehen, das galt bei der groben Unwissenheit, die unter den

---

[1]) Derselbe war seit 1622 seinem Vater, dem gottorfschen Generalpropsten adjungiert, erhielt 1636 mit ihm den Titel »Generalsuperintendent« und succedierte ihm 1640 (JENSEN-MICHELSEN, Bd. 3, S. 294 f.). — Über seine Berichte vergl. oben S. 17, Anm. 2.

[2]) Vergl. auch die Verordnung für Hadersleben (1637), Anhang Nr. 7. Dort heißt es nur, daß die Erstkommunizierenden »die 5 Hauptstücke im Katechismus wissen« müssen.

Alten nicht minder als unter den Jungen herrschte, auch jetzt noch. Die Schule würde geholfen haben, aber — wenn es auch mit ihr besser zu werden begann — sie fehlte vielerorts völlig oder wurde nur schwach besucht[1]). Und mit dem Examen catecheticum stand es wesentlich ebenso[2]).

So suchte man denn zunächst am Punkte der Information einzusetzen. Insbesondere galt es, dieselbe so zu gestalten, daß keiner der Erstkommunikanten sich derselben entziehen konnte. Von hier aus wurde man dahin geführt, daß man — wie dies ja schon in der Reformationszeit geschehen — der ersten Kommunion eine besondere Unterweisung derer, welche sich für dieselbe gemeldet hatten, voraufgehen ließ. — Die Formen dieser Unterweisung waren aber höchst primitiver Art. Zunächst beschränkte man sich darauf, für diesen Unterricht den Beichtstuhl zu benutzen[3]) — ein Verfahren, das besonders nahe lag, da, wie schon oben bemerkt[4]), gerade um diese Zeit überhaupt — im Unterschied von dem Wortlaut der Kirchenordnung — der Beichte nicht nur das Glaubensverhör, sondern auch als Ergänzung der in demselben zutage tretenden Lücken der religiösen Erkenntnis eine Unterweisung zugewiesen wurde. — Aber es war dies die allerelementarste Form, die unmöglich genügen konnte; dazu war die zu Gebote stehende Zeit viel zu kurz. Daher begegnen wir immer häufiger der Forderung, daß die Kinder vor dem ersten Abendmahlsgang dem Pastor ins Haus geschickt werden, damit er sie dort gründlicher examinieren und informieren könne — eine Praxis, welche wir um diese Zeit auch bei andern Landeskirchen

---

[1]) Vergl. z. B. den drastischen Bericht von FABRICIUS (1641) über Lebrade: »Schule bleibet noch in schlechtem Stande, die Kinder finden sich lieber bei den Schweinen vnd Kühen den[n] in der Schulen, daher nicht zu besorgen, das[s] sie zu klug werden vnd ihren Obrigkeiten entlauffen solten. Auff den Dörffern finden sich keine Schulmeistere, weil man ihnen kein lebensmittel schaffen kann« — und über Norby (Rieseby): »Mit der Schulen stehet es noch in schlechten terminis, die Kinder kommen nicht hinein, sobald sie nur kriechen können, so werden sie zur arbeit gezogen.«

[2]) Dasselbe erstreckte sich ja auch auf sehr verschiedene Altersstufen und wurde meist nur mit einem Teil (einer Dorfschaft usw.) der Gemeinde zur Zeit abgehalten.

[3]) Siehe Anhang Nr. 9.

[4]) S. 21 f.

finden [1]). In der zweiten Hälfte der 30er Jahre erhält dieselbe durch die Reskripte [2]) der Pröpste Heinrich Michaelius und Naamann Bernhard vom 13. Juli 1637 bezw. 30. Oktober 1639 für die Propsteien Hadersleben und Süderdithmarschen obligatorischen Charakter, und die Fabriciusschen Berichte bezeugen, daß sie auch in den gemeinschaftlichen Distrikten nicht nur als pium desiderium empfunden wurde, sondern zum teil auch realisiert war [3]). Aber freilich war auch das hiermit Erreichte nur sehr bescheidener Art. Wo die Zeitdauer dieser Unterweisung angegeben wird, da heißt es meist nur »etliche Tage vorher« [4]). Eine Ausnahme bildet lediglich die Bestimmung für Hadersleben, nach welcher die Anmeldung beim Pastor »ein oder zwei Wochen« [4]) vor dem ersten Abendmahlsgang erfolgen soll; und auch das war ja nur ein schwacher Notbehelf.

Es war doch nur eine Politik der kleinen Mittel, die man bisher getrieben hatte; Wandel konnte auf diese Weise gründlich nicht geschafft werden. Man mußte versuchen, in größerem Stile zu arbeiten, und man tat es, indem man mit kühnem Griff eine neue Größe in das kirchliche Leben Schleswig-Holsteins hineinstellte, die Konfirmation.

---

[1]) Vergl. BACHMANN, l. c., S. 63, 72, 73.

[2]) Anhang Nr. 7 und 8. — Zu Michaelius' Reskript vergl. auch J. H. HÖCK, Der Ritual- und Agendenschatz der lutherischen Kirche in Schleswig-Holstein (1888), S. 145 ff. — Zu Naamann Bernhard (1634—69), dem tüchtigen Nachfolger des hervorragenden Clüver (1630—33; vergl. Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, II. Reihe, Bd. 3, S. 484) vergl. MOLLER, Cimbria literata I, p. 42.

[3]) Vergl. Anhang Nr. 9, 10, 11 und 14.

[4]) Genaue Parallelen aus etwa der gleichen Zeit bei BACHMANN, S. 73, 63.

II.

Zeit der ersten gesetzlichen Anordnung der Konfirmation ohne breitere Durchführung.

(Von den Rendsburger Synodalbeschlüssen 1646 bis ca. 1670.)

1. Der Synodalbeschluß von 1646 und das »Kirchen-Buch« von 1665.

a. Der Synodalbeschluss.

Schon in den Fabriciusschen Visitationsberichten begegnet uns die Konfirmation, in einem Fall als ein Desiderium des Pastors [1]), an einer Stelle aber sogar als zeitweise tatsächlich ausgeübt. Im Bericht von 1639 heißt es bei der Gemeinde Norby (Rieseby) [2]): »Er (der Pastor) continuiret die Weise mit denen, die zum erstenmahl zum heiligen Abendmahl gehen, daß sie öffentlich fürgestellet und confirmiret werden.« Der Pastor hatte sein Amt 1637 angetreten und scheint — man beachte das »continuiret« und die Notiz im Bericht von 1641, daß schon »in vorigen Relationen« der Ausübung der Konfirmation in Norby gedacht sei [2]) — sofort [3]) die Konfirmation eingeführt zu haben. Wir können also annehmen, daß schon 1637 in Schleswig-Holstein konfirmiert worden ist [4]). — Übrigens beschränkt sich Fabricius nicht darauf, zu referieren, sondern er approbiert auch die Praxis des Norbyer Pastors, indem er hinzufügt: »Were wol nicht unrathsamb, das es bey andern Kirchen auch geschehe.« — Es sind dies unscheinbare und doch bedeutungsvolle Anzeichen. Man ist auf dem Wege zur Konfirmation. Sie ist nicht mehr etwas völlig Fremdes; bald sollte sie in einem der Hauptteile Schleswig-Holsteins volles Heimatrecht erlangen: 1646 tagte zu Rendsburg die erste Synode für den Königlichen

---

[1]) Siehe Anhang Nr. 12.

[2]) Siehe Anhang Nr. 13 und 14.

[3]) Vielleicht der Praxis seiner pommerschen Heimat folgend; er war aus Stettin gebürtig (vergl. JENSEN, Versuch einer kirchlichen Statistik des Herzogthums Schleswig, 1840—41, S. 1389).

[4]) Hiernach ist RENDTORFF, S. 237_{39} f., zu berichtigen.

Anteil[1]); unter ihren alsbald vom König bestätigten Beschlüssen findet sich auch ein Passus[2]), welcher die Konfirmation obligatorisch anordnet. — So hat sich in hundert Jahren das Blatt gewendet: in der Reformationszeit erschien die völlige Verwerfung der Konfirmation um der Behauptung der evangelischen Wahrheit willen als so selbstverständlich, daß ihrer gar nicht einmal ausdrücklich Erwähnung getan wurde; jetzt wird die Konfirmation neu eingeführt als ein wichtiges Mittel, der Gemeinde zum wirklichen Besitz der evangelischen Wahrheit zu verhelfen.

Arnckiel freilich, der Verfasser des 1693 erschienenen gelehrten Buches »Christliche Confirmation derer Catechumenen«, dessen verdienstvoller Tätigkeit unten noch eingehend gedacht werden wird, ist anderer Meinung. Er schreibt (S. 115): »In diesen beyden Hertzogthümern ist die Confirmation vor vielen undencklichen jahren im stande gewesen. Wie aber alle gute ordnunge und gebräuche mit der zeit abgehen / wo nicht zu rechter zeit darüber auffsicht gehalten wird: also ist auch dieser kirchen gebrauch bey uns an vielen orthen in abgang gerathen . . . Im Jahr 1646 ist die firmung in denen kirchen dieser Hertzogthümer wieder errichtet . . .« Indessen sehen wir uns nach den Gründen für diese Annahme bei ihm um, so finden wir nur den Passus (S. 97, § 9): ». . . Zu dieser Schleßwig-holsteinischen kirchenordnung gehöret unsre Kirchenagenda, welche unter dem Titel: Extract das Predigamt / und kirchenhandelung betreffend: aus der für die Fürstenthümer Schleßwig- und Holstein im jahr Christi 1542 publicirter kirchen-ordnung / und andere hernachmahls beschehenen sonderbahren ordnungen dem Schleßwig-Holsteinischen kirchenbuch beygefüget / darin sub tit. formula Confirmationis Catechumenorum p. 14 auffgezeichnet ist / wie die Confirmation sol gehalten werden . . .« Diese Beweisführung ergibt sich zu deutlich als ein quid pro quo, das sich aus dem Wunsche

[1]) Über diese Synode, welche übrigens nur aus Geistlichen, dem Generalsuperintendenten, drei Pröpsten und zwei Pastoren aus dem Königlichen Anteil, bestand, vergl. S. C. Burchardi, Über Synoden, S. 20 ff.; Jensen-Michelsen, Kirchengeschichte, Bd. 4, S. 41 f.; Wallroth, Die 20. Propsteisynode (1899), S. 4; Rendtorff, l. c., S. 227 f.

[2]) Siehe Anhang Nr. 15.

Arnckiels, die von ihm lebhaft befürwortete Konfirmation mit einem möglichst großen geschichtlichen Recht auszustatten, begreifen läßt. Die Konfirmation gehört eben zu den »hernachmahls beschehenen sonderbahren ordnungen« [1]).

Ebensowenig stichhaltig ist eine Behauptung Falcks [2]), nach der wenigstens in zwei schleswig-holsteinischen Kirchengebieten bereits vor 1646 die Konfirmation gesetzlich vorgeschrieben bezw. in Übung gewesen ist, in dem in Holstein gelegenen Schauenburgischen Anteil und im Glücksburgischen Gebiet. — Wenn Falck meint, »die Annahme der mecklenburgischen Kirchenordnung im Schauenburgischen Anteil von Holstein [3]) (im Jahre 1561) habe ohne Zweifel dort die Einführung der Konfirmation zur Folge gehabt«, so scheint er dabei von dem Umstande auszugehen, daß die Konfirmation in der 1662 für die — inzwischen (1640) dem Könige zugefallene — Herrschaft Pinneberg erlassenen Kirchenkonstitution nicht erwähnt wird, und hieraus den Schluß zu ziehen: dann müsse sie schon vorher bestanden haben. Nun enthält aber die Mecklenburgische Kirchenordnung von 1552 — um diese handelt es sich — gar keine Konfirmationsbestimmung. Ebensowenig findet sich eine solche in der 1614 erlassenen Schauenburgischen Kirchenordnung, die dann bis 1662 die im Pinnebergischen geltende Ordnung darstellte. — Auch die Vermutung Falcks, daß »im Glücksburgischen oder vielleicht im ganzen Sonderburgischen Anteil die Konfirmation« bereits in »der ersten Hälfte des sechszehnten (sic!) Jahrhunderts« in Gebrauch

---

[1]) An diesem Urteil kann uns auch der Umstand, daß Scholtz (Entwurf einer Kirchengeschichte des Herzogthums Holstein, 1791, S. 350, 362) und andere nach ihm (Wiegmann, Kurzgefaßte Geschichte der christlichen Religion . . ., 1840, S. 181; Jensen-Michelsen, Kirchengeschichte, Bd. 3. S. 194 f.) ebenfalls die Konfirmation auf die Kirchenordnung oder doch die Reformationszeit zurückgehen lassen, nicht irre machen. Sie haben hier offenbar Arnckiel, an den ihre Ausführungen zum Teil deutlich anklingen, nachgeschrieben. — So urteilt schon Bachmann, S. 61 ff., Anm. 14.

[2]) Einige geschichtliche und kirchenrechtliche Bemerkungen über die Konfirmation. (Neues Staatsbürgerliches Magazin, Bd. 1, 1833, S. 553—566; speziell S. 561 f.)

[3]) Über ihn und seine kirchlichen Rechtsverhältnisse vergl. Jensen-Michelsen, Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, Bd. 3, S. 2, 52, 72, 300—304.

gekommen sei, ist nicht zutreffend. Die bezügliche Mitteilung bei Arnckiel, welche Falck als einzige Unterlage angibt, führt uns, wie später gezeigt werden wird, nicht über 1674 zurück.

Ernsthafter zu nehmen ist eine Mitteilung, die sich freilich nur auf eine Stadt bezieht. Laß schreibt in seiner 1750 erschienenen »Sammlung einiger Husumischen Nachrichten«: »1587, am Oster-Montage, sind die Kinder zum ersten mahl nach vollbrachter Gottes-Dienst und gesprochenem Seegen auf Anhalten des Praesidenten Gerd Stettings vor dem Chor eingesegnet worden, denn sonsten geschahe die Einsegnung in der Süder-Capelle unter dem Nach-Gebete, so von der Canzel verlesen wurde« [1]). Michelsen deutet die Worte: »Nachdem bisher der Katechumenen, die ihren Platz in der Süder-Kapelle hatten, vor ihrer ersten Kommunion, d. h. etwa am Sonntage vorher, nach dem Bestehen des Verhörs bei dem Pastor, in dem Fürbittengebet, das sich der Predigt unmittelbar anschloß, in einer besonderen Fürbitte gedacht war, schritt man jetzt zur Einführung eines besonderen Einsegnungsaktes am Schlusse des Gottesdienstes, bei dem die Katechumenen vor dem großen Chor in der breiten Reihe aufgestellt waren« [2]). Man muß zugeben: in dieser Deutung wird die Notiz durchaus verständlich. Michelsen weist nun noch darauf hin, daß gerade zwei Jahre vorher die Niedersächsische Kirchenordnung mit ihrem sich bald weit verbreitenden [3]) Konfirmationsformular erschienen war. Wir hätten dann hier noch 50 Jahre früher, als wir bisher annahmen, eine tatsächliche Ausübung der Konfirmation in unserm Lande. — Indessen rechnet doch auch Michelsen mit der Möglichkeit, daß ein Irrtum oder eine Verwechslung vorliegt. Bei der Einzigartigkeit des hier Mitgeteilten und dem Fehlen jeder anderen Bezeugung liegt diese Vermutung allerdings sehr nahe, zumal in späterer Zeit (1692), als die Kon-

---

[1]) S. 72. — Vergl. auch Lass, Versuch einer vermehrten Anleitung, wie Studiosi Theologiae . . die . . Kirchen-Verordnungen sich bekannt . . machen können, 1759, S. 46 (ebenso in der 3. Aufl. 1768, S. 70) — wonach die betreffende Einsegnung »vor dem großen Chor, in der breiten Reihe« geschah.

[2]) Schleswig-Holstein-Lauenburgisches Kirchen- u. Schulblatt 1889, S. 94.

[3]) Vergl. das unten über Benutzung dieses Formulars in Island Mitgeteilte.

firmation bereits sehr verbreitet war, Husum sie nicht hatte [1]). — Sollte die Nachricht dennoch zutreffen, so kann es sich doch nur um eine völlig singuläre und episodische Erscheinung handeln.

Können wir demnach mit guten Gründen daran festhalten, daß durch den Beschluß von 1646 eine in dieser Form im wesentlichen neue Größe in die Kirche Schleswig-Holsteins eingeführt wird, so heißt das doch nicht, daß dieselbe zur voraufgehenden Entwicklung überhaupt in keiner Beziehung stände. Was wir unter dem Titel »Vorgeschichte« mitteilten, war von der Voraussetzung beherrscht, daß eine solche Beziehung vorläge. Jetzt können wir die Richtigkeit dieser Voraussetzung nachweisen.

Schon der Zusammenhang, in welchem die Anordnung der Konfirmation erscheint, läßt sie vermuten. Vorauf geht ein Passus über die Schulen: ihre Einrichtung auch auf dem Lande wird als hochnötig bezeichnet, da sie — ganz im Geiste der Kirchenordnung gedacht — »Seminaria Pietatis« sind. Es folgt eine Anordnung bezüglich der Haltung des Examen catecheticum mit den jungen Leuten, die bereits abendmahlsberechtigt sind, und eine Einschärfung der Verordnung von 1544, nach welcher vor der Verehelichung mit den Kopulanden ein Glaubensverhör abzuhalten ist, speziell für die Dörfer. Dieser Zusammenhang läßt uns in dem in Frage stehenden Abschnitt, da derselbe von der Zulassung zum Sakrament handelt, eine Bestimmung über das Glaubensverhör vor dem Abendmahl erwarten. In der Tat ist denn auch das, was uns zunächst in ihm entgegentritt, nichts anderes als ein modifiziertes Glaubensverhör, modifiziert insofern, als die Prüfung aus dem Katechismus für die Erstkommunizierenden nicht mehr privatim — im Beichtstuhl oder im Hause des Pastors —, sondern öffentlich in der Kirche vor der Gemeinde abgehalten wird. Wir befinden uns hier also auf bekanntem Boden. Indessen bleibt doch eine Frage, nämlich diese, was zu solcher Modifikation des Glaubensverhörs geführt hat. Erst wenn wir auf diese Frage die Antwort gewonnen haben, sind wir imstande, die innere Beziehung zwischen dem katecheti-

[1]) Vergl. die Verteidigungsschrift des Apenrader Diakonus Corvinus gegen seinen Propsten Arnckiel in Sachen der Konfirmation (siehe unten): Staatsarchiv Schleswig, Acta A XX Nr. 2676.

schen Gesamtorganismus und der hier vorliegenden Größe klar zu erfassen.

Ferner aber bildet dies öffentliche Glaubensverhör ja nur den ersten Bestandteil des Aktes. Neben denselben tritt ein zweiter, der durch die Worte »und also darauf gleichsam confirmiret[1]) und eingesegnet ... werden« angedeutet wird. Hier bedarf es einer eingehenden Untersuchung, die uns über die Grenzen Schleswig-Holsteins hinaus und bis zu den ersten Anfängen evangelischer Konfirmation zurück führen wird. Wir werden dann sehen, daß hier allerdings ein durch die voraufgehende Entwicklung nicht indiziertes Moment vorliegt, ein andersartiger Pfröpfling, der freilich selbst schon durch Kreuzung verschiedener Arten seine ausgeprägte Eigenart verloren hat.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß wir die beiden Bestandteile zunächst einzeln ins Auge fassen müssen. Freilich wird die letzte Frage diese sein, wie wir das Verhältnis der beiden Bestandteile zu einander aufzufassen haben. Um aber diese Frage beantworten zu können, müssen wir vorher jeden einzelnen Be-

[1]) Das »gleichsam« kann auf den ersten Blick den Anschein erwecken, daß diese Worte sich überhaupt nicht auf ein neues Handeln beziehen, sondern lediglich, indem sie das öffentliche Glaubensverhör in Parallele mit der anderwärts üblichen Konfirmationshandlung stellen, das erstere als Ersatz der letzteren bezeichnen wollen (vergl. oben S. 3, Anm. 2). Aber diese Deutung verbietet schon im Text das »darauf«, welches — einerlei, ob man es zeitlich (= dann) oder logisch (= auf Grund davon) versteht — immer dazu zwingt, die in Frage stehenden Worte auf ein besonderes Handeln zu beziehen, dann aber auch der Umstand, daß dieser Passus in der Folge fort und fort als die gesetzliche Anordnung der Konfirmationshandlung angesprochen wird. — Nach RENDTORFF, S. 238, ff. ist das »gleichsam« von der Vorsicht gegenüber dem Verdacht des Papismus diktiert. Vergl. aber in derselben Verordnung zu Anfang: ... haben »gleichsam einen kleinen Synodum gehalten« (BURCHARDI, S. 21); nachher findet sich das Wort (Synodus) mehrfach ohne jeden Zusatz. Es handelt sich doch wohl nur um eine — durch das Fremdwort veranlaßte — Plerophorie des Zeitstils. — Das »also darauf konfirmieren« finden wir auch in der Brandenburger Kirchenordnung von 1540: »Sie sollen in der Visitation des Bisschoffs erfordert vnd verhöret werden, Vnd wo befunden, das sie des glaubens vnd Christlichen wandels guten bericht haben, Sol, als obstet, der Bisschoff mit aufflegung der hende, Gott den Allmechtigen bitten, das sie darinn bestendig bleiben, erhalten vnd noch mehr gesterckt werden, vnd sie also darauff Confirmiren vnd bestettigen.« (RICHTER, Kirchenordnungen, Bd. 1, S. 325.)

standteil in seiner — soeben schon angedeuteten — Eigenart erfassen. Dazu bedarf es ja aber einer gesonderten Betrachtung. Von ihr werden wir also ausgehen.

a. Das öffentliche Glaubensverhör.

Es liegt nahe, gegen dies Verfahren Einspruch zu erheben, weil das öffentliche Glaubensverhör in Wirklichkeit nicht für sich, sondern nur in Verbindung mit dem »confirmiren und einsegnen« ausgeübt sei und darum auch nur aus dieser Verbindung heraus verstanden werden dürfe. Aber ein solcher Einspruch würde von einer falschen Voraussetzung ausgehen. Tatsächlich findet sich nämlich in einer ganzen Zahl von Kirchenordnungen ein Akt, der lediglich öffentliches Glaubensverhör und zwar der Erstkommunizierenden ist[1]). Ja, wir begegnen gleichartigen Erscheinungen auch auf schleswig-holsteinischem Kirchenboden. Unser Verfahren hat daher sein gutes Recht.

Es empfiehlt sich, von diesen eben erwähnten Erscheinungen in Schleswig-Holstein auszugehen. Freilich liegen sie zeitlich hinter dem Synodalbeschluß, logisch aber gehen sie ihm voraus; sie stellen, wie wir sehen werden, eine rudimentäre Form der Konfirmation dar, ein Mittelglied zwischen dem besonderen privaten Glaubensverhör der Erstkommunizierenden und dem, was in dem Synodalbeschluß uns entgegentritt. Darum haben sie einen berechtigten Platz in der Geschichte der schleswig-holsteinischen Konfirmation, zumal die Möglichkeit, daß gleichartige Erscheinungen auch vor 1646 vorhanden gewesen sind, nicht ausgeschlossen erscheint.

Die uns vorliegenden Zeugnisse beschränken sich freilich auf zwei Fälle, einen aus dem Königlichen und einen aus dem Herzoglichen Gebiet.

---

[1]) Siehe Bachmann, Die Geschichte der Einführung der Confirmation, 1852, S. 76 ff.; Höfling, Das Sakrament der Taufe, 1859, Bd. 2, S. 353 ff.; Zezschwitz, Katechetik, Bd. 1, S. 574. — Vergl. insbesondere die fast in die gleiche Zeit fallenden Bestimmungen für Gotha und Mecklenburg (Gelbke, Ernst der Fromme, 1810, Bd. 3, S. 45; Bd. 1, S. 276, 278. — Herzog Ernsts Ordnungen, das Kirchen- und Schulwesen betreffend, Hildburghausen 1685, Bd. 2, S. 1 ff. — Mecklenburgische Kirchenordnungen, Ausg. 1709: Revidierte Kirchenordnung von 1650, Fol. 167). — Siehe hierzu Ernst Michelsen, Schleswig-Holstein-Lauenburgisches Kirchen- und Schulblatt, 1889, S. 83.

Die aus dem Königlichen Kirchengebiet stammende Mitteilung ist leider verhältnismäßig knapp gehalten. Ein Süderdithmarsisches Propsteiprotokoll, das 1678 vom Propsten Cajus Arend begonnen ist[1]), führt in seinem ersten Teil, einer Sammlung von Verordnungen und Reskripten, unter der Überschrift »Adjuncta e Synodo generali[2]) ao. 1662« sub 2) die Bestimmung an: »Junge Leute sollen ante primam communionem öffendlich[3]) in der Kirchen examiniret werden«. — Daß es sich in dieser Bestimmung tatsächlich um ein einmaliges öffentliches Glaubensverhör handelt, nicht etwa — eine Deutung, die der Wortlaut der Bestimmung nicht ausschließen würde — um das Examen catecheticum, das beweist die sub 4) folgende Anordnung: »Das Examen Catecheticum soll an öffentlichen Betetagen mit jungen leuten instituiret werden«.

Bedeutend eingehender ist die Mitteilung über eine entsprechende Praxis auf Herzoglichem Gebiet. Dieselbe entstammt dem besonders weit zurückreichenden Pastoratsarchiv zu Osterlügum. In dem — bereits erwähnten — von dem Pastor Canutus Bruun zusammengestellten Auszug von obrigkeitlichen Verordnungen, der die Jahreszahl 1660 trägt, findet sich auch ein Passus über die Bedingungen, unter denen »jugendliche Personen, Knaben, junge Männer oder Mädchen«, zur Beichte zugelassen werden[4]): 1) Sie müssen vor der ganzen Gemeinde in der Kirche ihren ganzen Katechismus mit Erklärungen aufgesagt haben. Der jährliche Termin dafür ist Mariä Verkündigung oder Palmarum. Das Aufsagen geschieht nach der Predigt auf der Kirchendiele. 2) Sie müssen seitdem fleissig die Kirche besucht haben. 3) Sie müssen Verstand und Alter besitzen und sich — nicht erst an dem Sonnabend, wo sie zur Beichte gehen wollen, sondern eine Zeit lang vorher — von dem Pastor in seinem Hause haben verhören lassen und von ihm als tüchtig erkannt sein. Dieses Ver-

---

[1]) Siehe Anhang No. 17.

[2]) Im Unterschied vom »Spezialkaland«, an dem nach einer Mitteilung von 1672 nur »Probst, Landvoigt, die beiden Seniores, noch einer der ältesten Prediger und die beyden allhier (in Meldorf), auch der Kirchspielschreiber« teilnehmen.

[3]) Im Manuskript durch besondere Schrift hervorgehoben.

[4]) Siehe Anhang No. 16.

hör soll »eine Zeit lang vorher« geschehen, damit sie über die rechte Bereitung zum Abendmahlsgang unterwiesen werden können. — Außer diesem Passus in der Verordnungssammlung findet sich ein besonderes Verzeichnis über »die Jüngeren«, welche den Katechismus aufgesagt haben, das Bruun von 1650 an geführt hat[1]).

Wir sehen hier, wie weit die Veränderung greift, welche mit der Einführung solches besonderen Glaubensverhörs für die Erstkommunizierenden gegeben ist. Nicht nur, daß es aus der organischen Verbindung mit der Beichte heraustritt und — früher ein Bestandteil derselben — jetzt Voraussetzung für die Zulassung zu ihr wird; das war schon bei der privaten Unterweisung im Hause des Pastors ebenso. Aber jetzt löst sich auch die Verbindung zeitlicher Nähe, welche doch früher zwischen dem Privatverhör und der Beichte bestand. Es wird mit der Möglichkeit gerechnet, daß zwischen dem öffentlichen Aufsagen des Katechismus und dem ersten Beicht- und Abendmahlsgang eine ganze Zeit liegt; für diese Zeit wird ausdrücklich die Forderung eifrigen Kirchenbesuchs aufgestellt, und wenn der Betreffende dann »Alter und Verstand« besitzt — das Aufsagen des Katechismus konnte offenbar auch früher geschehen — dann folgt noch einmal ein Verhör im Hause des Pastors, das zugleich abschließender Sakramentsunterricht ist[2]). — Es liegt durchaus in der Konsequenz dieser selbständigen Stellung des Aktes, daß derselbe nicht mit der Häufigkeit des gewöhnlichen Glaubensverhörs, sondern nur einmal im Jahr an bestimmten Terminen abgehalten und daß über die, welche das Verhör bestanden haben, ein besonderes Verzeichnis geführt wird.

Soviel über das öffentliche Glaubensverhör, soweit es als ein selbständiger Akt erscheint. Wir werden später, wie gesagt,

---

[1]) Siehe Ernst Michelsen, Schleswig-Holstein-Lauenburg. Kirchen- und Schulblatt (1889), S. 86.

[2]) Übrigens bezieht sich der Passus offenbar nicht nur auf Erstkommunikanten, sondern überhaupt auf das »junge Volk« — wie Luther und die Kirchenordnungen sagen würden —, auf die Halberwachsenen. Demnach ist auch die besondere katechetisch-seelsorgerliche Behandlung vor dem Abendmahlsgang als bei jedem Kommuniongang eines Jugendlichen sich wiederholend zu denken.

sehen, daß dasselbe, wenn auch nicht in zeitlichem, so doch in logischem Sinne als eine Präformation der Konfirmation, ja, geradezu als eine rudimentäre Form derselben zu bezeichnen ist.

Sehen wir nun aber zunächst von der Erscheinung selbst ab und verfolgen, indem wir den ersten Bestandteil des 1646 angeordneten Aktes in unsere Untersuchung mit einbeziehen, vor allem die Frage, deren Wichtigkeit bereits oben hervorgehoben wurde — die Frage, was zu einer solchen Umwandlung des bisher privaten Glaubensverhörs in ein öffentliches geführt hat.

Zur Beantwortung genügt es zunächst, auf das zurückzugreifen, was in der Vorgeschichte ausgeführt ist. Dort haben wir zwei Erscheinungen, die in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts uns entgegentraten, dem öffentlichen Katechismusexamen und der Wertung des ersten Abendmahlsganges als Ziel eines besonderen Jugendkatechumenats, eine besondere Bedeutung für die uns interessierende Entwicklung zugesprochen. Jetzt können wir die Richtigkeit dieser Behauptung nachweisen.

Für den Nachweis bezüglich des öffentlichen Katechismusexamens können wir von dem Absatz ausgehen, welcher in dem Synodalbeschluss unmittelbar auf die Bestimmung über das öffentliche Glaubensverhör folgt. Derselbe lautet: »Solch Examen der jungen Leute soll also in den Kirchen continuiret werden, damit sie nicht das Wenige, was sie einmal gelernet, wiederum vergessen mögen«. Offenbar beziehen sich diese Worte auf das öffentliche Katechismusexamen. Das Bedeutsame an ihnen ist aber dieses, daß sie das öffentliche Katechismusexamen geradezu mit dem öffentlichen Glaubensverhör gleichsetzen. Diese Gleichsetzung hat ja aber ihr gutes Recht. Tatsächlich glichen sich beide Akte in hohem Maße. Die Momente, welche dem öffentlichen Glaubensverhör — äußerlich angesehen — sein charakteristisches Gepräge geben, begegnen uns bereits beim Examen catecheticum. Beide Akte finden öffentlich statt. Beide geschehen in der Kirche und zwar an bevorzugtem Platz. In Osterlügum ist der locus actus der Kirchensteig, der Synodalbeschluß denkt wohl an den Altar, beides wird auch als Ort des Examen catecheticum genannt. Endlich: beide Akte haben zum Mittelpunkt ein katechetisches Handeln in examinatorischer Form, das dabei liturgisch umkleidet, in einen Gottesdienst einge-

gliedert ist. Wir sehen: die Übereinstimmung ist eine große. Das ist nun aber — und damit kommen wir auf die soeben aufgeworfene Frage — nicht zufällig. Schon wenn uns nur die Tatsache dieser starken Übereinstimmung und der besprochene Text der Synodalbeschlüsse bekannt wäre, müßten wir so urteilen. Wenn zwei Größen starke Ähnlichkeit zeigen und dabei zu verschiedenen Zeiten entstanden sind, so werden wir in der Regel annehmen, daß diese Ähnlichkeit in einer Einwirkung der erstentstandenen auf die zweitentstandene ihren Grund hat. Wir sind aber hier nicht auf derartige allgemeine Erwägungen beschränkt. Wir brauchen nur dem hier vorliegenden Fingerzeig zu folgen und auf das zurückzugreifen, was wir in der Vorgeschichte bezüglich des öffentlichen Katechismusexamens festgestellt haben, und wir erkennen, daß ein solcher Zusammenhang unzweifelhaft vorliegen muß. Wie wir sahen, zeigt sich alsbald nach dem Auftreten des öffentlichen Katechismusexamens zwischen ihm und dem Glaubensverhör eine stark konvergierende Tendenz. Das Examinatorische in der Katechisation verliert den lediglich formellen Charakter und wird in starkem Maße zur Materie des Aktes; andererseits wird an Stellen das Glaubensverhör öffentlich gehalten. Wir haben hier, speziell im letzten Fall — wenn wir von den Objekten des katechetischen Handelns absehen — geradezu Prototypen zu dem öffentlichen Glaubensverhör, wie es uns nach 1646 begegnet. Wir können demnach das öffentliche Katechismusexamen als den Pionier des öffentlichen Glaubensverhörs der Erstkommunikanten bezeichnen. Wir haben gesehen, welche Abneigung gegen ein solches in der Öffentlichkeit sich abspielendes Frageverfahren bestand, und wie man sich dieser Neuerung widersetzt hat; da hat die Katechisation dem öffentlichen Glaubensverhör die Bahn gebrochen.

Freilich — so sahen wir weiter — ist das, was die Verordnung de pietate beabsichtigte, insofern nicht voll Wirklichkeit geworden, als häufig die Erwachsenen sich mit Erfolg der Katechisation entzogen. Aber auch dieser Mißerfolg ist in unserm Zusammenhang bedeutungsvoll. Das öffentliche Katechismusexamen hat — wie schon oben ausgeführt — klärend gewirkt. Als in ihm das katechetische Handeln mit besonderer Energie auftrat, zeigte sich, daß die Behandlung Erwachsener als Katechumenen

etwas Unnatürliches und Unhaltbares war. Es ist wohl zu beachten, daß als Objekte des Examen catecheticum im Synodalbeschluß von 1646 nur, in dem von 1650 [1]) »insonderheit« die »jungen Leute« genannt werden.

Damit sind wir schon bei dem zweiten Punkt angelangt, der in der Vorgeschichte als bedeutungsvoll herausgehoben wurde, der Entstehung eines besonderen Jugendkatechumenats. Wir haben gesehen, wie — vorbereitet durch die eben berührte Erkenntnis von der Ungeeignetheit eines Katechumenatsziels, das auch Erwachsene zu Katechumenen machte — angesichts der Bedeutung, welche die Frage der Abendmahlswürdigkeit in der evangelischen Kirche hat, tatsächlich ein neues Katechumenatsziel entstand, indem das Glaubensverhör vor der ersten Kommunion besonders hoch gewertet und besonders intensiv gehandhabt wurde. Was uns in den Synodalbeschlüssen entgegentritt, geht also in diesem Punkt ebenso wie in dem Punkte der Öffentlichkeit des Verfahrens zurück auf schon vordem vorhandene Entwicklungen und, was wir in der Vorgeschichte ausführten, war zutreffend.

Eins ist freilich doch neu: daß die Entwicklungslinien, welche vordem gesondert verliefen, sich kombinieren. Durch ihre Synthese entsteht das öffentliche Glaubensverhör.

Aus dem bisher Dargelegten ergibt sich, daß sich für das Bestreben, das Glaubensverhör für die Erstkommunizierenden zu einem besonderen öffentlichen Akt zu gestalten, wenn dieses Bestreben vorhanden war, in der katechetischen Praxis der voraufgehenden Zeit starke Anknüpfungspunkte darboten. Es bleibt aber noch die Frage, wie man zu diesem Bestreben kam. Wir tun gut, die Antwort auf diese Frage erst in einer kombinierenden Besprechung der beiden Teile des 1646 angeordneten Aktes zu geben und zuvor den zweiten Bestandteil gesondert zu untersuchen.

β. Das »confirmiren und einsegnen«.

Wir stehen hier, wie bereits gesagt, vor der Tatsache, daß im Gegensatz zu der erst ein Jahrhundert zurückliegenden Zeit der Grundlegung unserer Reformationskirche ein Akt, der damals

[1]) Vergl. S. C. Burchardi, l. c., S. 27.

als ungeeignet zur Umgestaltung in evangelischem Sinne stillschweigend für abgetan erklärt wurde, nunmehr neu eingeführt wird, und damit vor der großen Frage, wie dieser Umschwung zu erklären ist. — Diese Frage erscheint doppelt schwierig angesichts der theologischen und kirchlichen Haltung des Mannes, unter dessen maßgebender Leitung die Synode von 1646 tagte und der in seiner Stellung als Generalsuperintendent des gesamten Königlichen Anteils nicht nur eifrig bemüht, sondern, wie die Geschichte mannigfach zeigt, auch imstande war, der Landeskirche seinen Stempel aufzudrücken. Es war dies D. Stephan Klotz, einer der größten Eiferer für lutherische Rechtgläubigkeit, der Typus eines extremen Orthodoxen. Ein Jahr nach dieser Synode wurde auf sein Betreiben die Formula concordiae in die Reihe der für den Königlichen Anteil geltenden Bekenntnisschriften aufgenommen [1]). Da erhebt sich die Frage, wie Klotz in dieser Weise die Praxis des genuinen Luthertums der Reformationszeit — so können wir die unter den Auspizien des Bugenhagen der ersten Zeit getane kirchliche Arbeit mit gutem geschichtlichem Recht bezeichnen — verlassen konnte.

Die Antwort erhalten wir, wenn wir einen Blick auf die anderen lutherischen Landeskirchen werfen. Wir sehen da, daß zu jener Zeit — eine Tatsache, deren Gründe wir unten eingehend zu erörtern haben — die Abneigung gegen die Konfirmation in weiten ausgesprochen lutherischen Kreisen einer hohen Schätzung derselben gewichen war. Bachmann [2]) führt die Namen von dreizehn bedeutenden Theologen aus lutherischen Landeskirchen an, die sich um die Wende des 16. und 17. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts zugunsten der Konfirmation ausgesprochen haben; darunter sind Männer wie Aegidius Hunnius, Polykarp Leyser, Leonhard Hutter, Johann Tarnow und

---

[1]) Über Klotz vergl. JENSEN-MICHELSEN, Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, Bd. 3, S. 295, 301 f.; Bd. 4, S. 6, 15—28, 94, 119, 127, 145, 212; C. E. CARSTENS, Die Generalsuperintendenten der evangelisch-lutherischen Kirche in Schleswig-Holstein (Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte, Bd. 19; Sonderabdruck Kiel 1890), S. 39 ff.

[2]) l. c., S. 128 ff. — übrigens großenteils wohl im Anschluß an Arnckiel.

Johann Gerhard, deren Orthodoxie allgemein anerkannt, ja, zum Teil geradezu schroffen Charakters war. — Dem entspricht denn auch die kirchliche Praxis dieser Zeit. Eine ganze Zahl lutherischer Landeskirchen, die in der Zeit der Reformation die Konfirmation abgewiesen hatten, hatten sie inzwischen unter ihre Institutionen aufgenommen.

Gewinnen wir also schon im Blick auf die allgemeine kirchliche Entwicklung jener Zeit für den Beschluß von 1646 wesentliche Erklärungsmomente, so gilt dies noch mehr, wenn wir speziell die Kirchen zweier Länder ins Auge fassen, die Schleswig-Holstein benachbart waren, von denen eins sogar mit dem hier in Betracht kommenden Gebiet das staatliche Oberhaupt teilte, Dänemark und Lauenburg.

Freilich ist das, was aus Dänemark berichtet wird, zunächst mehr privaten Charakters. 1627 schrieb der Bischof von Seeland Resenius eine besondere Schrift[1]), in welcher er die Konfirmation mit Handauflegung empfahl. Daß der hier vertretene Gedanke auch in gewissem Umfange zur Ausführung gelangt ist, läßt sich mit Sicherheit aus der schon oben angezogenen Stelle der Verordnung über Kirchenzucht von 1629[2]) schließen. Dort wird als eine Form, in welcher die Reife der Kinder für den Abendmahlsempfang konstatiert wird, diese erwähnt, daß »sie sonsten oder bey Visitationen wegen ihres guten Profectus durch den Priester, Probst oder Superintendenten darzu angenommen,

---

[1]) Titel: »De visitatione Catechetica ac sacris Catechumenorum et exercitatorum religiosa Confirmatione«. Siehe L. Helveg, Den Danske Kirkes Historie efter Reformationen (1851), Bd. 1, S. 303; C. T. Engelstoft, Liturgiens eller Alterbogens og Kirkeritualets Historie i Danmark (1840), S. 242 f. — Engelstofts Vermutung, daß die Handauflegung nicht beim Examen nebst Reifeerklärung, sondern erst beim Abendmahlsgang stattgefunden habe, ist so gut wie ausgeschlossen dadurch, daß als Konfirmator an erster Stelle der visitierende Superintendent genannt wird. — »Superintendent oder Pastor« heißt es übrigens auch in der Niedersächsischen (Lauenburgischen) Kirchenordnung (s. unten). Den Vollzug der Konfirmation in unmittelbarer Verbindung mit dem Visitationsexamen — oder doch der Visitation — und zwar durch den Visitator finden wir ca. 50 Jahre später ebenso im Glücksburgischen, hier sogar als ständige Praxis (s. unten).

[2]) Siehe Anhang Nr. 6, sowie oben S. 35 f.

confirmiret und bekräfftiget werden.« Wenn dann aber noch hinzugefügt wird: »mit Erinnerung zu den andern, daß sie gleichermaßen Fleiß anwenden, damit sie durch Gottes gnädige Hülffe also erfunden werden möchten«, so hat man entschieden den Eindruck, daß diese weitere Schilderung des Konfirmationsverfahrens durch die anerkennende Stellung des Gesetzgebers zu demselben veranlaßt ist. Überhaupt involviert der ganze Passus eine offizielle Approbation des privatim eingeschlagenen Verfahrens. — Die Vermutung ist naheliegend, daß, falls nicht etwa Bekanntschaft mit der Schrift des Resenius oder Kenntnis jener Konfirmationspraxis aus eigener Anschauung, so doch diese Erwähnung jener Praxis in einer, wie wir sahen, in Schleswig-Holstein wohl beachteten, ja, gerade in dem in Frage stehenden Passus für einen früheren Gesetzentwurf unzweifelhaft zum Vorbild genommenen Verordnung auch die tatsächliche gesetzliche Anordnung der Konfirmation im Jahre 1646 veranlaßt oder doch gefördert hat[1]).

Kommen wir an diesem Punkt über Vermutungen nicht hinaus, so steht es wesentlich anders, wenn wir den Blick nach Lauenburg richten. Die Einführung der Konfirmation in Lauenburg vollzog sich durch Erlaß der Niedersächsischen Kirchenordnung von 1585. Wie weit über die Grenzen ihres gesetzlichen Geltungsbereiches hinaus sich alsbald die Wirkungen dieser Ordnung erstreckten, erhellt aus dem Umstand, daß 1596 der Bischof Gudbrand Thorlackson zu Holum auf Island in einer Schrift über die rechte Konfirmation sich auf die Niedersächsische Kirchenordnung beruft und ein Formular bringt, das durchweg eine Kopie des in jener Ordnung gegebenen ist[2]). Diese Ordnung ist nun auch für die Geschichte der Konfirmation in Schleswig-Holstein

---

[1]) Zumal nach ENGELSTOFT, l. c., S. 241, diese Bestimmung 1643, also nur drei Jahre vor dem Synodalbeschluß, wiederholt ist (Gegen RENDTORFF, S. 238_6 f.). — Es sei auch zum Beweis, daß man in dieser Zeit sich die kirchliche Praxis Dänemarks in Schleswig-Holstein zum Vorbild nahm, auf das Institut verwiesen, welches die Einführung der Konfirmation beschloß. Synoden, wie die 1646 auf Klotz' Antrag in Schleswig-Holstein zum ersten Mal einberufene, gab es in Dänemark seit der Reformation. (JENSEN-MICHELSEN, Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, Bd. 4, S. 40 f.)

[2]) Vergl. Dänische Bibliothec, Bd. 6 (Copenhagen 1747), S. 585 ff.; ENGELSTOFT, l. c., S. 244.

bedeutungsvoll geworden. Das beweist schon die Tatsache, daß das erste in Schleswig-Holstein im Druck erschienene Konfirmationsformular nur eine verkürzte Wiedergabe des niedersächsischen Formulars ist. Wir glauben aber noch weit mehr nachweisen zu können, nämlich, daß dieses später im Druck erschienene Formular bereits mindestens 14 Jahre vorher im Königlichen Gebiet offizielle Geltung hatte und daher mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit die Niedersächsische Kirchenordnung als das maßgebende Vorbild für den Synodalbeschluß anzusehen ist. Damit wäre dann nicht nur für die Erklärung der Tatsache des Synodalbeschlusses ein Beitrag gewonnen, sondern zugleich auch ein gesichertes Verständnis desselben in seinen Einzelheiten erreicht. Der hierfür erforderliche Nachweis aber kann nur geführt werden, indem wir nunmehr die auf die Konfirmation sich beziehenden liturgischen Anordnungen der beiden nächsten Dezennien einer eingehenden Untersuchung unterziehen.

b. Das erste Konfirmationsformular, seine Herkunft und die Konfirmationsauffassung seiner Vorlagen.

a. Welches ist das erste Konfirmationsformular?

Bisher nahm man an, daß erst 1665 in Gestalt der »Formula confirmationis catechumenorum etc.« des in diesem Jahre erschienenen »Schleßwigischen und Holsteinischen Kirchen-Buches«[1]) Schleswig-Holstein eine ausgeführte Anweisung über die liturgische Gestaltung der Konfirmation erhalten habe. Diese Annahme war aber falsch. In einem unseres Wissens vordem unbekannten, jedenfalls in der Literatur nicht berücksichtigten Entwurf einer Schulordnung nämlich, welchen Verfasser als An-

[1]) Über dasselbe und seinen gelehrten Herausgeber, den Fürstlich Gottorfschen Rat, Bibliothekar und Direktor der Kunst- und Naturalienkammer Adam Olearius, durch den u. a. »die Gottorfische Kunstkammer mustergültig für Kopenhagen wie für Berlin wurde« und die orientalischen Studien in jener Zeit »eine epochemachende Förderung« erfuhren, vergl. Jensen-Michelsen, Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, Bd. 3, S. 305 f.; Bd. 4, S. 83, 306; J. H. Höck, Der Ritual- und Agendenschatz der lutherischen Kirche in Schleswig-Holstein (Kropp 1888), S. 49—71, zum Konfirmationsformular, das auch abgedruckt ist, S. 64 ff.

lage eines Visitationsberichtes des Generalsuperintendenten Klotz d. d. Flenßburgk, den 16. Dezember 1651, im Königlichen Staatsarchiv zu Schleswig ausfindig machte[1]), steht auch ein Passus, welcher von der Konfirmation handelt, und in ihm finden sich nun in Beziehung auf die Konfirmation die Worte: »deren Formular vberdeme ihnen (sc. den Predigern) schon zugefertiget.« Hiernach steht also fest, daß es nicht erst 1665, sondern schon 1651 oder noch früher in Schleswig-Holstein ein Konfirmationsformular gegeben hat. Von dieser Tatsache aus erhebt sich aber jetzt die Frage: Wo findet sich dieses Formular? Wir behaupten: es ist wesentlich identisch mit dem, welches im »Kirchen-Buch« vorliegt. Für diese These gilt es jetzt den Beweis zu führen.

Verfolgen wir zunächst die Frage, wie es zur Aufnahme eines Konfirmationsformulars in das »Kirchen-Buch« gekommen ist. Der Verfasser spricht sich hierüber in der Vorrede ausdrücklich aus. Er sagt dort nämlich von seinem Buch: »Es wird zwar dem Methodo und Ordnung des seligen M. Walthers« — Verfassers des 1635 erschienenen »Manuale Ecclesiasticum edder Kercken Handbökeschen«[2]) — »nachgegangen / aber mit einem mercklichen Zusatz / fürnemlich mit den Apostel Fest Evangelien und Episteln: Mit etlichen nothwendigen Formulen für die Pfarrherren in gewissen Fällen. Und solches auff löblicher Anordnung der hohen Kirchen Inspectoren.« Offenbar gehört die Formula confirmationis, da sie im Waltherschen Manuale sich nicht findet, zu den »etlichen nothwendigen Formulen«. — Was aber unsere Frage betrifft, so ist vor allem festzustellen, wer unter den »hohen Kirchen Inspectoren« zu verstehen ist. Michelsen bezieht die Worte — wohl veranlaßt durch den Umstand, daß der Herausgeber des »Kirchen-Buches«, Adam Olearius, Beamter am Gottorfschen Hofe war — lediglich auf Gottorfsche Beamte[3]), auf den Gottorf-

[1]) Inzwischen abgedruckt bei RENDTORFF, Schulordnungen, S. 43—53; vergl. auch die Anmerkungen S. 241—252. — Den angezogenen Passus siehe Anhang Nr. 18.

[2]) Vergl. JENSEN-MICHELSEN, l. c., Bd. 3, S. 305; Bd. 4, S. 306; J. H. HÖCK, l. c., S. 25—48.

[3]) Kirchen- und Schulblatt 1889, S. 85. Ebenso HÖCK, l. c., S. 67.

schen Generalsuperintendenten Reinboth und den ihm zur Seite stehenden Kirchenkommissär, »in erster Linie« auf den Erstgenannten. Nun ist eine derartige Beziehung ausschließlich auf die Gottorfsche Kirchenleitung aber durch den sonstigen Inhalt der Vorrede keineswegs nahegelegt. Vielmehr ist, da die Vorrede sich an »sämptliche Pröbste und Pfarherren derer Kirchen in den Fürstenthümern Schleßwig und Holstein« wendet, es geradezu unerläßlich, den Königlichen Generalsuperintendenten Klotz in die Zahl der »hohen Kirchen Inspectoren« einzubeziehen. Was nun aber speziell das Konfirmationsformular betrifft, so hätte die historische Situation, schon soweit sie bisher bekannt war, dazu führen müssen, an diesem Punkt die Urheberschaft in erster Linie bezw. ausschließlich dem Generalsuperintendenten des Königlichen Anteils zuzuschreiben: In seinem Bezirk war seit fast 20 Jahren die Konfirmation gesetzlich angeordnet, während sich auf dem Herzoglichen Gebiet in dieser Zeit und noch Jahre darüber hinaus von einer gesetzlichen Anordnung derselben keinerlei Spuren finden [1]). Was hiernach schon als das durchaus Wahrscheinliche vermutet werden muß, wird aber zur Gewißheit angesichts der Tatsache, daß bereits 1651 ein Konfirmationsformular für das Königliche Gebiet angeordnet war. Man vergegenwärtige sich die Situation: im Herzoglichen Anteil keinerlei gesetzliche Anordnung der Konfirmation, geschweige denn eines Konfirmationsformulars, im Königlichen Anteil die Konfirmation gesetzlich vorgeschrieben und bereits seit mindestens 14 Jahren ein vorgeschriebenes Formular. Daß unter diesen Umständen der Herzogliche Generalsuperintendent die Aufnahme des Formulars veranlaßt haben sollte, ist ebenso unwahrscheinlich, wie es geradezu unumgänglich ist, Klotz als den Urheber anzusehen. In welcher Weise er diesen Einfluß ausgeübt hat, ob direkt, indem Olearius sich mit ihm in Verbindung setzte und sich seine Wünsche bezüglich neu einzufügen-

[1]) Vergleiche z. B. die von Arnckiel als Gottorfschem Interimspropsten benutzten Visitationsfragen (siehe unten), welche zur Konfirmation lediglich auf die Königliche Konstitution von 1646 verweisen. — Fraglich ist nur, inwiefern die mit der Kirchenleitung im Gottorfschen betrauten Männer, speziell Reinboth, persönlich zur Konfirmation Stellung genommen haben. (Darüber siehe unten.)

der Formulare erbat, oder indirekt, indem der Herausgeber der Agende lediglich durch die Tatsache, daß das Konfirmationsformular durch Klotz angeordnet war, zur Aufnahme des Formulars bestimmt wurde[1]), ist nicht zu entscheiden, ist aber auch irrelevant. Fest steht, daß für die Einfügung des Konfirmationsformulars in das »Kirchen-Buch« Klotz die Ursache gewesen sein muß.

Damit ist dann aber auch unsere Hauptfrage beantwortet: Jenes erste, bereits 1651 vorhandene Formular muß uns wesentlich erhalten sein im Formular des »Kirchenbuchs«.

Wir glauben aber des weiteren dasselbe schon in seiner ursprünglichen Gestalt aufzeigen zu können.

In zwei handschriftlichen Codices stehen nämlich nebeneinander eine »Formula confirmationis«, ein »Formular der Einsegnung der Nothtaufe«[2]) und eine »Formula Publicae Absolutionis«, die alle drei ihre fast wörtlichen Analogien im »Kirchen-Buch« haben. Von diesen zwei Codices entstammt der eine — es ist das bereits oben erwähnte, von dem Propsten Arends begonnene Propsteiprotokoll — dem Süderdithmarsischen Propsteiarchiv, also dem Königlichen Anteil, der andere, die ebenfalls bereits erwähnte Verordnungssammlung des Pastors Bruun, dem Osterlügumer Kirchenarchiv.

Obgleich Osterlügum Gottorfsch war, enthält diese Sammlung am Schluß einen Abschnitt, der außer einer Zahl liturgischer Formulare, die sich auch im »Kirchen-Buch« finden, lediglich Königliche Verordnungen aus den Jahren 1646 bis 1662 aufweist, und unter jenen Formularen auch die erwähnten drei.

Daß es sich hier um Kopien aus dem »Kirchen-Buch« handeln sollte, ist angesichts der Tatsache, daß schon 1666, also ein Jahr nach Erscheinen des »Kirchen-Buchs«, dieses sich im Besitz der Osterlügumer Kirche befindet[3]), für das dortige

---

[1]) Diese Deutung lassen die Worte »auff Anordnung der hohen Kirchen Inspectoren« ja auch zu.

[2]) So in der Osterlügumer Sammlung; in der Süderdithmarscher heißt es ungenau nur »Formular der Nothtaufe«.

[3]) In der Osterlügumer Sammlung heißt es unter »Verzeichnus deßen, so Anno Christi 1666 in den Kirchen Kasten zu Lügum Apenrader Ambtes, der Kirchen gehörig, vorhanden, wie folget«: ... »XI. das Schleswig vnd Holsteinische Kirchen Buch.«

Material fast ausgeschlossen. Liegt also in diesem Fall für Priorität vor dem »Kirchen-Buch« eine hohe Wahrscheinlichkeit vor, so wird man folgerichtig die in gleicher Zusammenstellung erscheinenden Formulare der Süderdithmarsischen Sammlung ebenso beurteilen müssen. Zu dem Angeführten tritt dann aber vor allem der Umstand hinzu, daß von den drei Formularen zwei, das für Einsegnung der Nottaufe und die Formula confirmationis, keine Analogien im WALTHER haben[1]).

Geht aus dem eben Dargelegten die Wahrscheinlichkeit, daß die in Frage stehenden Formulare älter als das »Kirchen-Buch« sind, entschieden hervor, so wird dieselbe geradezu zur Gewißheit erhoben durch die Resultate, welche eine Einzeluntersuchung der Formulare ergibt. Haben die uns beschäftigenden Formulare die Priorität vor dem »Kirchen-Buch«, so ist es naheliegend, daß sie gegen die — voraussichtlich redigierte — Form des »Kirchen-Buchs« miteinander übereinstimmen. Und derartige Übereinstimmungen liegen nun tatsächlich vor. Im höchsten Grade beachtenswert ist schon der Umstand, daß im Konfirmationsformular die handschriftlichen Formen die sinnentstellende, offenbar auf einem Druckfehler beruhende Abweichung des »Kirchen-Buchs« von der Niedersächsischen Kirchenordnung »so durch die h. Tauffe in ihrer Kindheit dem Herrn Christo und seiner Tauffe eingepflanzet worden seynd« nicht haben; sie lesen wie die Niedersächsische Ordnung: »und seiner Heiligen Kirchen«. — Liegt aber hier immerhin noch die Möglichkeit vor, daß man nur einen offenbaren Druckfehler korrigierte, so ist der Befund bezüglich des Nottaufeformulars absolut durchschlagend. Sehr auffallend sind schon zwei Abweichungen im Gebet nach der Schriftlesung[2]). Ganz unerklärlich aber sind bei Priorität des »Kirchen-

---

[1]) Der WALTHER druckt lediglich die Bestimmungen der Kirchenordnung über Einsegnung der Nottaufe ab, gibt aber kein ausgeführtes Formular.

[2]) 1) Handschriftliche Formen: »stercke es nun mit deiner Gnade, mehre in ihm deinen Heil. Geist, daß es an Leib und Seel zur Seeligkeit auffwachse.« — Kirchen-Buch: »stärcke es an Leib und Seel zur Seligkeit, damit es auffwachse.« — 2) Handschriftliche Formen: »daß wir [dir] hierzu an diesem Kinde getreulich und Seeliglich dienen.« — Kirchen-Buch: »daß wir sampt diesem Kinde dir getreu und seliglich dienen.« —

Buchs« Differenzen an zwei Punkten, wo es sich um die Namengebung handelt. Einmal haben die handschriftlichen Formulare nicht wie das »Kirchen-Buch« sechs an die Paten zu richtende Fragen, sondern noch eine siebente: »Habt Ihr dem Kinde auch einen Nahmen gegeben? R. [Ja oder] Nein.« Wie soll dieser Zusatz in zwei örtlich so weit von einander entfernten Quellen sich erklären, wenn nicht beide in diesem Punkte auf den Wortlaut einer primären Quelle zurückgehen? — Sodann aber — und hier wirkt der Tatbestand noch überzeugender — findet sich eine Abweichung in dem Votum, mit dem der Pastor dem Kinde den für dasselbe bestimmten Namen zuspricht. Im »Kirchen-Buch« lautet dasselbe: »Empfange den Nahmen N. damit du wirst genennet / im Nahmen unsers Herrn Jesu Christi allhie auff Erden / und im Buch des Lebens eingeschrieben seyst«, in den handschriftlichen Formularen dagegen: »Entfange einen Neuen Nahmen [1]), damit du wirst genennet und gesegnet Jm Nahmen unsers Herrn Jesu Christi allhie auff Erden.« Man könnte die letztere Form auf den ersten Blick für eine Verkürzung der ersteren halten. Nun finden sich aber — zugleich ein höchst interessanter, in seiner Art wohl bisher einzig dastehender Beitrag zur Frage der Quellen, aus denen die liturgische Arbeit Schleswig-Holsteins im 17. Jahrhundert geschöpft hat — schon im katholischen »Rituale Slesvicense« des Gottschalk von Ahlefeldt von 1512 unter der Rubrik »modus seu ordo infantium baptizandorum« nach dem Introitus die Worte [2]): »Post hoc sacerdos requirat nomen pueri a patrinis. Quod cum dixerint: dicat ipse sacerdos. Accipe nomen nouum quo nomineris et benediceris super terram« [3]). Wir haben hier also bis auf das »im Nahmen Jesu

---

In beiden Fällen stimmen die handschriftlichen Formen — bis auf ein »zur« statt »auch« — mit der Niedersächsischen Kirchenordnung überein!

[1]) Wenn die Osterlügumer Sammlung »nur einen Nahmen« liest, so ist das offenbar einer der in ihr nicht seltenen Schreibfehler.

[2]) J. Freisen, Liber Agendarum ecclesie et diocesis Sleszwicensis (Paderborn 1898), S. 38 f.

[3]) Dieses Votum fehlt nach Freisen im Rituale Romanum und scheint in dieser Form ausschließlich diesem Rituale eigen zu sein, wie denn überhaupt die Betonung der Namengebung ein besonderes Charakteristikum desselben ist. — Wir haben also hier zugleich einen höchst inter-

Christi« eine absolute Parallele zu der handschriftlichen Form und werden nun nicht mehr daran zweifeln können, daß diese die ursprüngliche, die Form des »Kirchen-Buchs« aber eine erweiternde Variation ist.

Die hiermit für dieses Formular nachgewiesene Priorität werden wir dann aber mit vollem Recht auch den beiden anderen Formularen, insbesondere — nach dem für dieses außerdem noch beigebrachte Material [1]) — dem Konfirmationsformular zusprechen dürfen [2]).

---

essanten und auf schleswig-holsteinischem Gebiet sonst noch nicht nachgewiesenen Fall der Anknüpfung der speziell landeskirchlichen liturgischen Entwicklung in evangelischer Zeit an die entsprechenden speziell landeskirchlichen Formen der letzten katholischen Zeit.

[1]) Zur Formula publicae absolutionis sei darauf hingewiesen, daß die handschriftlichen Formen in Übereinstimmung mit WALTHER in der Absolutio nur »Conscientien« lesen, — OLEARIUS dagegen + »oder Gewissen« — und im Schlußvotum »vordan«, — OLEARIUS »forthin«. — Siehe im übrigen die folgende Anmerkung.

[2]) Ist diese unsere Auffassung zutreffend, dann ist — und dieser Umstand bedeutet eine weitere Stütze derselben — hiermit ein Hauptproblem der liturgischen Rechtsgeschichte Schleswig-Holsteins seiner Lösung bedeutend näher geführt. Schon 1750 deutet VON CRONHELM in seinem »historischen Vorbericht« zum »Corpus statutorum provincialium Holsatiae» dieses Problem an, wenn er in Bezug auf das »Kirchen-Buch« bemerkt, daß dasselbe, »ob es gleich mit einer landesherrlichen Autorität nicht weiter versehen, dennoch in allen Königlichen und Fürstlichen Gemeinschaftlichen und einseitigen Kirchen in Ritualibus und Kirchen-Ceremonien zur steten Richtschnur dienet, wenn man dasjenige ausnimmt, was etwa durch Königliche und Fürstliche Verordnungen darinn geändert worden.« — In der Tat eine auffallende Erscheinung: Bereits 1685 wird es vom Königlichen Generalsuperintendenten Erdmann in seinen »Visitationsfragen« — (siehe GRASSAU, Kurtzer Anlaß zu einem Auszuge ... von Ehesachen, ed. KIRCHHOF 1731, Anhang VIII; mehrere z. T. abweichende handschriftliche Formen der Visitationsfragen im Königlichen Staatsarchiv zu Schleswig, Act. A III, 631 Anl.) — als normativ zitiert, und noch 1778 erklärt MATTHIAE in seiner »Beschreibung der Kirchenverfassung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein«, S. 117, daß »diese Agende zur Vorschrift bey allen kirchlichen Handlungen dienet«. Wie ist es zu erklären, daß diese Arbeit eines Privatmannes eine solche Geltung erlangte, insbesondere, daß das Werk eines Gottorfschen Beamten alsbald — trotz der in jener Zeit vorhandenen starken politischen Spannung — im Königlichen Anteil eine derartige Schätzung erfuhr? — Wohl sind wir uns bewußt, das Problem hier nicht völlig lösen zu können. Dazu wären Untersuchungen nötig, die weit

Zur Frage der ursprünglichen Gestalt des letzteren sei übrigens noch auf eins hingewiesen: die Überschrift. Sie lautet im Gegensatz zu der langen des »Kirchen-Buchs« in den handschrift-

---

über den Rahmen unseres Gegenstandes hinausgreifen würden; insbesondere bildet die Frage, wie das »Kirchen-Buch« auch für nichtkönigliche Gebiete verbindlich werden konnte, völlig ein Kapitel für sich. Auch die Frage der Geltung des Waltherschen Manuale, die zunächst in Betracht kommt, kann nicht so eingehend wie erforderlich erörtert werden. Bezüglich derselben sei jedoch auf folgendes hingewiesen: In der Vorrede gibt WALTHER als Inhalt seines Manuale an erstens einen Extrakt aus der Kirchenordnung, deren Vergriffenheit im Buchhandel die eigentliche Veranlassung zu seiner Arbeit ist, zweitens einen Extrakt aus zwei näher bezeichneten späteren Verordnungen (einer Königlichen und einer Gemeinschaftlichen), und endlich heißt es dann: »Denen de Formulae der Kercken Handelingen / wo se thom dehle in des H. Lutheri Schrifften (— schon die Kirchenordnung setzt den Gebrauch von Luthers Tauf- und Traubüchlein voraus —) vnd vnderschedliken Kercken Ordningen befindlick / thom dehle averst by vns allhir gebrücklick / affsunderlick hentho gedahn...« WALTHER hat also nach seiner ausdrücklichen Aussage im wesentlichen nichts Neues geschaffen, sondern das bereits Geltende zusammengefaßt; was speziell seine liturgischen Bestimmungen betrifft, so hat er in ihnen — abgesehen von einzelnem, was er aus auswärtigen Kirchenordnungen genommen — nur einen Extrakt des gesetzlich Gültigen und eine Kodifikation des Gewohnheitsrechtes gegeben. Von hier aus wird sowohl der Rekurs des OLEARIUS auf WALTHER wie die spätere Wertung des so Übernommenen als normativen Charakters verständlich.

Nun bleibt aber noch die Frage, wie man den Stücken, welche sich bei WALTHER nicht finden, gleiche Bedeutung beimessen konnte. Auf diese Frage haben wir nun in dem, was wir bezüglich der drei besprochenen Formulare konstatiert haben, die Antwort gefunden. Der Herausgeber der Agende hat, wie wir sahen, in diesen drei Formularen einfach bereits gesetzlich gültige Stücke übernommen. Da aber das »auff Anordnung der hohen Kirchen Inspectoren« sich auch auf die anderen nicht im WALTHER vorhandenen liturgischen Stücke bezieht, werden wir von ihnen ein Gleiches anzunehmen haben. (Vergl. auch den Titel des zweitletzten Abschnitts des »Kirchen-Buchs«, auf den, was wohl zu beachten, ERDMANN allein verweist: »Extract . . Aus der . . 1542 publicirter Kirchen-Ordnung und andern hernachmals beschehenen sonderbaren Verordnungen«; der Hinweis ERDMANNS auf das »Kirchen-Buch« gilt demselben offenbar nicht als einer an sich normativen Instanz, sondern als dem Ort, an dem die normativen Verordnungen sich gedruckt finden.) — Der sonstige historische Befund bestätigt diese unsere These ausdrücklich. Nicht nur, daß im allgemeinen für die 30er und 40er Jahre ein lebhaftes Interesse, speziell des Königlichen Kirchenregiments, für Ausgestaltung der liturgischen Ordnung bezeugt

lichen Formen nur »Formula confirmationis«, im Süderdithmarsischen Kodex ist von späterer Hand »catechumenorum« hinzugesetzt. Offenbar ist diese kürzere Form die ursprüngliche [1]).

---

ist (vergl. darüber — und überhaupt zu unserer Frage — BRUHN, Zur liturgischen Geschichte Schleswig-Holsteins im 17. und 18. Jahrhundert, Kirchen- und Schulblatt 1902, Nr. 11—13), sondern es liegen in dem etwa dieser Zeit entstammenden handschriftlichen Material auch andere liturgische Formulare vor, welche sich im WALTHER nicht, wohl aber im OLEARIUS finden und nach dem Ausgeführten als in dieser Form dem »Kirchen-Buch« gegenüber primär anzusehen sein werden. (Uns ist z. B. begegnet ein »Formular der öffentlichen deprecation, welches nach der Predigt bey dehnen Offenbahren Sündern, so bey leibes Schwachheit cum reservatione publicae poenitentiae in ihrem Siegbette absolviret, zu gebrauchen« — vergl. OLEARIUS, Extract etc., S. 22 f., — sowie eine »Formula Excommunicationis generalis« — vergl. OLEARIUS, Extract, S. 17 f.)

Was schließlich diejenigen handschriftlich vorliegenden Formulare betrifft, welche sich wie die erwähnte Formula publicae absolutionis bereits im WALTHER finden, so glauben wir, daß ihre Anordnung durch Klotz ihren Grund einmal hatte in dem Bestreben des Generalsuperintendenten, eine »Gleichheit der Ceremonien« zu schaffen (vergl. über dies Bestreben BRUHN, l. c.) — Außerdem mögen die Sprachenverhältnisse mitgewirkt haben. Gerade um die in Frage kommende Zeit vollzog sich — der WALTHER war ja noch plattdeutsch geschrieben — die Verdrängung der plattdeutschen Kirchensprache durch die hochdeutsche. Und zwar wurde dieser Prozeß von Klotz auf das energischeste, ja, in geradezu gewaltsamer Weise befördert. Wir halten es für sehr wahrscheinlich, daß Klotz durch die in mehreren Fällen unzweifelhaft bezeugte, von uns für noch mehr Fälle angenommene direkte Anordnung hochdeutscher Formulare die Verdrängung des Plattdeutschen — sowie auch des Dänischen — als Kirchensprache hat befördern wollen. (Vergl. PONTOPPIDAN, Annales ecclesiae Danicae IV, S. 121: »Eine Sache von sehr wichtigen Folgen unternahm D. Klotzius . . ., da er als ein Mann, der ex gratia Majorum fast in allen Dingen freye Hand hatte, im Amte Flensburg theils die Dänische, theils die Plat-Teutsche Sprache beym Kirchen-Dienst abschaffte, und an deren statt die Hochteutsche denen armen Bauren aufdrang, welches, so lange die Kirche stehet, der Erbauung eine unüberwindliche Hinderniß wird setzen.«)

[1]) Vergleiche dazu — wie zu unserer Frage überhaupt — auch den Umstand, daß eine Münsterdorfer Verordnung vom 24. Oktober 1681 (s. Anhang Nr. 23), welche am Rande immer auf die bezüglichen Königlichen Konstitutionen verweist, bei der Einschärfung der Konfirmation unter dem Vermerk »Const: Rendßb. 28. octob: 1646« noch den weiteren »Formula Confirm:« enthält. — Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß nach RØRDAM (Ny kirkehistoriske Samlinger VI, S. 124) sich in Kopenhagen in

Wir fassen die Antwort, welche wir auf die von uns aufgeworfene Frage erhalten haben, noch einmal kurz zusammen: Das erste Konfirmationsformular findet sich nicht erst 1665, sondern bereits 1651, also nur 5 Jahre nach der ersten gesetzlichen Anordnung der Konfirmation. Wir werden annehmen dürfen, daß der zwischen dieser Anordnung und dem Erlaß der liturgischen Form liegende Zeitraum noch geringer war. Jedenfalls aber sind beide auf die wesentliche Initiative desselben Mannes, des Generalsuperintendenten Klotz, zurückzuführen.

Der so geartete Tatbestand ist nun von großer Bedeutung für die Beurteilung der Gesamtentwicklung. Es ist hiernach einfach ausgeschlossen — was sonst nahe läge —, zwischen dem Synodalbeschluß einerseits und dem Konfirmationsformular andererseits nach ihrem Wesen und ihren Wirkungen einen Gegensatz anzunehmen, etwa so, daß durch das »Kirchen-Buch« die Umgestaltung der Konfirmation aus einem solennen Glaubensverhör zu einer ausgeführten Konfirmationshandlung oder aber die Verdrängung einer rein katechetischen Konfirmationsauffassung durch eine andersgeartete inauguriert werde. Vielmehr ist der Kanon aufzustellen, daß beide Größen, aus derselben Auffassung des Aktes erwachsen, auch einheitlich verstanden werden müssen und daß dementsprechend eine zur Erklärung der anderen heranzuziehen ist.

Wir erhalten demnach an diesem Punkte ein durchaus einheitliches Bild.

Zur weiteren Analysierung desselben werden wir gut tun, zunächst

β. die Herkunft des Formulars und die Konfirmationsauffassung seiner Vorlagen

zum Gegenstand unserer Untersuchung zu machen.

1. Spuren der Beziehung zur Butzerschen Konfirmation.

Das Formular besteht aus folgenden Teilen: 1) Einführung der Konfirmanden vor der Gemeinde mit einer Ansprache über die Bedeutung der Konfirmation und Aufforderung zu einem

---

der Kallske Samling 473, 4 eine deutsche »Formula confirmationis« findet, welche »anscheinend nach einem Kirchenbuch des Haderslev Len kopiert ist.« Es wird sich auch hier um das von Klotz angeordnete Formular handeln.

Vaterunser für sie; 2) Examen der Kinder; 3) Dank-, Bitt- und Gelobgebet, im Namen der Kinder; 4) Befragung der Kinder, ob dies Gebet auch »ihr Herz und Meinung« ist (Antwort der einzelnen mit »Ja« unter Handschlag); 5) Einsegnung unter Handauflegung; 6) Bittgebet der Gemeinde für die Kinder; 7) ein Bittlied um den heiligen Geist.

Wie bereits angedeutet ist, finden sich alle diese Stücke, und zwar in derselben Anordnung [1]) und unter fast völliger Übereinstimmung des Wortlauts [2]), bereits in der Niedersächsischen Kirchenordnung von 1585 [3]). Aber auch diese ist durchweg nicht original. Die Eröffnungsansprache begegnet uns in dieser Form schon in der Österreichischen Kirchenordnung von 1571 [4]), welche sich wiederum bis auf eine Abweichung, die Anfügung des Vaterunsers am Schluß, in diesem Stück wörtlich an das längere Formular der Hessischen Kirchenordnung von 1566 an-

---

[1]) Die Niedersächsische Kirchenordnung ist reicher, aber nur in der Weise, daß sie zu Beginn einen längeren Passus über die Bedeutung des Aktes und die Präliminarien desselben, am Schluß einen solchen über den Nutzen der Konfirmation hat und daß sie für das Examen ein detailliertes Frageverfahren mitteilt, während dasselbe im OLEARIUS nur durch die Worte »Fiat examen« angedeutet wird.

[2]) Eine stärkere, mehr als stilistische Abweichung im Wortlaut der liturgischen Stücke findet sich nur in der Eröffnungsansprache, wo die Niedersächsische Kirchenordnung liest: »so durch die heilige Tauffe in jhrer Kindheit dem Herrn Christo vnd seiner heiligen Kirchen eingepflantzet worden seyn«, das »Kirchen-Buch« dagegen »und seiner Tauffe«. Wie bereits gesagt, liegt hier im »Kirchen-Buch« offenbar ein Druckfehler vor.

[3]) Schon ARNCKIEL (S. 201, § 5) weist darauf hin. — Der Titel der Niedersächsischen Ordnung: »Kirchen-Ordnung des ... Herrn Frantzen, Hertzogen zu Sachsen..., wie es ... in dero Landen mit Christlicher Lehre ... hinfüro gehalten soll werden ...« (1585. Neue Abdrücke: 1651 und: Ratzeburg 1862. Den letzteren zitieren wir.) — Den Abschnitt »Von der Confirmation« siehe dort S. 311 ff. und HÖFLING, Sakrament der Taufe (1859), Bd. 2, S. 400 ff., sowie — lediglich die liturgischen Stücke — Anhang Nr. 19.

[4]) »Christliche Kirchen-Agenda. Wie die von den zweyen Ständen der Herrn vnd Ritterschafft im Ertzhertzogthumb Oesterreich vnter der Enns gebraucht wirdt. Anno MDLXXI.« (Hamburger Stadtbibliothek.) — Den Abschnitt »Von der Confirmation« siehe dort Fol. LII ff., sowie HÖFLING, Bd. 2, S. 372 ff. — Vergl. BACHMANN, S. 107 ff.; DIEHL, S. 48 ff.

schließt[1]). Das Gebet vor der Einsegnung und das Schlußgebet stammen aus dem Celle-Jüterbogschen Interim (1548)[2]). Diese beiden letztgenannten Quellen gilt es jetzt eingehender zu untersuchen.

Wir werden dabei — das sei schon jetzt gesagt — beobachten, daß diese Zweiheit der Quellen keine absolute ist, sondern daß das zweite und das dritte liturgische Stück im Grunde nur abgeleitete Formen desselben Entwicklungsstromes darstellen, der im ersten Stück uns entgegentritt. Daß eine solche Abhängigkeit in formeller Beziehung vorliegt, ergibt unzweifelhaft ein Vergleich mit der »Kölner Reformation«. Der Anfang des Schlußgebetes findet sich wörtlich in der Kölner Ordnung[3]). An sie klingt auch der Ausdruck »Gliedmaaß seiner (deiner) Kirchen« an[4]). Nun ist aber das Konfirmationsformular dieser 1543 für eine geplante Evangelisierung des Erzbistums Köln verfaßten Ordnung nach DIEHL[5]) sicher als von Butzer, dem eigentlichen Urheber der hessischen Konfirmation, herrührend anzusehen und stellt »hinsichtlich des Ganges und der Auffassung der Handlung und endlich der einzelnen liturgischen Stücke, aus denen es sich zusammensetzt, eine treue Nachbildung des Casseler Formulars« (von 1539) dar. Es liegt auch ein direkter Anklang an dieses erste und darum wichtigste hessische Konfirmationsformular vor: der Schluß des der Einsegnung voraufgehenden Gebetes »und ist mein ... Wille, ... mit Gottes Hülf in diesem wahrhaftigen christlichen Glauben ... allezeit zu bleiben« klingt deutlich an die Gelöbnisfragen

---

[1]) So schon HÖFLING, Bd. 2, S. 400 und 372 f. (dort Abdruck des Formulars).

[2]) Zuerst festgestellt von ERNST MICHELSEN (Schleswig-Holstein-Lauenburgisches Kirchen- und Schulblatt 1886, S. 143 b). — Den betreffenden Abschnitt siehe Corpus Reformatorum, vol. VII, S. 199 ff., sowie BACHMANN, S. 36 ff., Anm. 7

[3]) Vergl. RICHTER, Kirchenordnungen, Bd. 2, S. 41 a, HÖFLING, Bd. 2, S. 368.

[4]) Vergl. RICHTER, l. c., S. 40 a.

[5]) Zur Geschichte der Konfirmation. Beiträge aus der hessischen Kirchengeschichte (1897), S. 47 f.

der Kasseler Ordnung an[1]). — Diese Spuren formeller Abhängigkeit[2]) sind uns nun aber bedeutungsvoll insofern, als sie unseres Erachtens den Weg weisen zur rechten Erfassung der materiellen Wertung der Konfirmation, welche in der Celler Ordnung vorliegt. Sie geben eine Stütze ab für unsere oben bereits angedeutete Überzeugung, daß nicht nur das erste liturgische Stück unseres Formulars, sondern auch die beiden anderen Stücke unter maßgebendem Einfluß des Butzerschen Geistes entstanden sind. Es ist das zunächst nur eine Behauptung, welche es jetzt zu beweisen gilt.

Zu dem Zwecke müssen wir den Rahmen unserer Untersuchung etwas weiter spannen, indem wir auf die Geschichte der hessischen Konfirmation im Reformationsjahrhundert, ja, überhaupt auf die wichtigsten Phasen der Konfirmationsgeschichte im 16. Jahrhundert, näher eingehen. Wir sehen dabei manches in einem andern Licht, als es bisher meist gesehen wurde, und hoffen durch diese neue Beleuchtung des im wesentlichen vorliegenden Materials zum besseren Verständnis dieser ersten und wichtigsten Zeit, zur Herausstellung eines Hauptproblems nicht dieser Zeit nur, sondern der Konfirmationsgeschichte überhaupt, und zur Lösung desselben beitragen zu können.

Zunächst

2. Das Problem.

a. Der anabaptistisch-pietistische Charakter des Butzerschen Konfirmationstypus.

Es ist eine Tatsache, welche bereits BACHMANN behauptet hat[3]) und welche seit den bedeutsamen neueren Untersuchungen von CASPARI (Die evangelische Konfirmation, vornämlich in der

---

[1]) Dort: »Wiltu inn der gemeinschafft [sc. der kirchen Christi] erharren? — Ja, durch die hulff des Herren inn ewigkeit«; vergl. auch die Frage an die anderen Kinder. (RICHTER, Bd. 1, S. 303; HÖFLING, Bd. 2, S. 364 f.; DIEHL, l. c., S. 125 f.)

[2]) Vergl. auch das bereits von BACHMANN (S. 110) abgegebene Urteil, daß in der Niedersächsischen Kirchenordnung »sich mit einigen unwesentlichen Abänderungen der Hessische Confirmationsritus findet«.

[3]) S. 120; auch S. 121, 71, Anm. 29. Vergl. auch die Zitate S. 89, Anm. 10, und 29 Anm. — Siehe ferner KLIEFOTH, Die Confirmation (1856), S. 68 ff.

lutherischen Kirche, 1890) und DIEHL (Zur Geschichte der Konfirmation, Beiträge aus der hessischen Kirchengeschichte, 1897) so gut wie gewiß geworden ist, daß sowohl der Gedanke einer evangelischen Konfirmation, wie er von Butzer 1534 in der Schrift »Ad Monasterienses« ausgeführt wird, als die erste Realisierung dieses Gedankens in Hessen in den Jahren 1538 und 1539 eine Konzession gegen Schwenckfeldt und die Wiedertäufer ist[1]). In Straßburg hatten die anabaptistischen Anschauungen einen solchen Einfluß gewonnen, daß Gegenschriften keinen Verleger fanden, weil sie nicht gekauft wurden. Und nicht minder schlimm stand es um das Ende des vierten Jahrzehnts in Hessen. Alle Versuche, insbesondere durch Disputationen hessischer Theologen mit den Führern der Wiedertäufer, diese zur Umkehr zu bringen, waren fehlgeschlagen. Der Kanzler Feige berichtet dem Kurfürsten s. d. 15. Oktober 1538: »Es ist erschrecklich, wie sich die Zahl der Wiedertäufer täglich mehret«, und betont die dringende Notwendigkeit einer energischen Aktion gegen sie: »... Dieser Handel will und muß gerathen sein, er geschehe mit Liebe oder mit Leid, oder wir müssen alle eines Ärgeren gewarten.« Die Folge war die Berufung Butzers. — In beiden Fällen ist nun für Butzer ein Mittel zur Gewinnung der Gegner die Aufstellung der neuen Größe einer evangelischen Konfirmation; und es ist deutlich erkennbar, daß das beide Mal eine Konzession an die Gegner bedeutet. In Hessen ist der Haupteinwand der Wiedertäufer gegen die Landeskirche, daß nicht Zucht und Bann geübt wird. Butzer gibt ihnen Recht: »Ist wahr, wo keine Zucht und Bann ist, da ist auch keine Gemeine« und — schon nach einigen Wochen entsteht auf Butzers Veranlassung die Ziegenhainer Zuchtordnung. Ein integrierender Bestandteil derselben ist aber die Anordnung einer evangelischen Konfirmation. — Weit überzeugender noch ist, was über den Hergang in Straßburg berichtet wird. Es ist kein anderer als Schwenckfeldt selbst, der auf einer Synode der Straßburger Geistlichkeit, zu der man ihn hinzugezogen hat, den Vermittlungsvorschlag macht: wenn

[1]) Vergl. zu den Vorgängen in Straßburg CASPARI, S. 11—17, insbesondere S. 17; DIEHL, S. 11; sowie auch A. ERNST und J. ADAM, Katechetische Geschichte des Elsasses bis zur Revolution, Straßburg 1897, S. 121 ff., — zu den Vorgängen in Hessen DIEHL, S. 2–8, insbesondere S. 5—8.

man sich nicht zur Abschaffung der Kindertaufe verstehen wolle, so möge »wenigstens eine Zeremonie eingeführt werden, wodurch die getauften Kinder, wenn sie herangewachsen, zum Christentum eingeweiht würden«. Das war 1533. Schon im nächsten Jahre erscheint die Schrift Butzers »Ad Monasterienses« [1]), in welcher er — offenbar dieser Initiative Folge gebend — zur Befriedigung der täuferischen Forderung eines Zusageaktes der Erwachsenen ein dementsprechendes Handeln mit den als Kinder Getauften und katechetisch Unterwiesenen [2]) in Vorschlag bringt, indem er empfiehlt, in diesen Akt die apostolische Handauflegung, die Wurzel der römischen confirmatio, aufzunehmen [3]).

---

[1]) Bericht aus der heyligen geschrift von der recht gottseligen anstellung vnd hausshaltung christlicher gemein . . . Durch die Prediger des heyligen Euangelii zu Strassburg der Stat vnn kirchen zu Münster in Westfal 1534.

[2]) Auch Schwenckfeldt hatte vor allem »einen guten Catechismum« gefordert, »daß man ein gehorsam volck köndte haben« (Sendbrief an Leo Judä 1532: Epistolae I, S. 93 ff.). Vergl. CASPARI, S. 12, Anm. 5. Wenn schließlich der oben S. 3, Anm. 2, von uns zitierte, einen öffentlichen »Bekenntnis«akt als evangelischen Ersatz für die römische Firmung statuierende Passus der Liegnitzer Kirchenordnung von 1534, wie BACHMANN (S. 72 Anm.) und wohl auch RENDTORFF (S. 236[44] ff.) annimmt, auf Schwenckfeldtsche Einwirkung zurückgeht, so ist die Übereinstimmung zwischen Schwenckfeldts und Butzers Gedanken eine fast vollständige.

[3]) »Und so man meinet, es solte je so vil zur sachen thun, dz man auch offentlich einmal im Christlichen thun profeß vnd zusage thäte, sagte dem teufel ab, ergebe sich selb an Christum, könde dzselbige doch auch wol hernaher beschehen, so man die getauffte kinder, als sy darzu erwachsen, durch vorgenden catechismum, christliche vnderweisung zu solicher verjehung des glaubens bereitet hette, vnn konde man mit jnen also den alten brauch wider bringen, daruss die confirmation entstanden, das die Bischöff den geteufften die händ vfflegten, vnd jn den H. geyst also mit leysteten, nach dem exempel der Apostel in Samaria Act. 8, von welchem brauch wir lesen by dem Hieronymo in Dialogis contra Luciferanos. Hieran wurde nun, dz man sy in der kindtheit geteuffet, je nit hinderen, wie es auch by den alten kirchen nichts gehinderet hat.« (Cap. VIII.) — Eine stärkere Parallele schon zu den ursprünglichen Forderungen der Schwärmer — lediglich Umkehrung der zeitlichen Folge von Taufe und Handauflegung — läge vor, wenn, wie CASPARI (S. 16) auf Grund von »Ad Monasterienses« meint, die Täufer »und wohl vor allem auch Schwenckfeldt« ihrerseits — als Ritus der Aufnahme in die Gemeinde bei späterer Taufe der Erwachsenen — die Handauflegung gefordert hätten. Das gilt aber doch nur relativ. Der Sachverhalt ist offenbar dieser: In einem Marburger »radtsschlag« (vergl. Ad Mon., Cap. VI

Das Bezeichnende ist dabei die Art, wie dieser Vorschlag geschieht. Man fühlt: es fehlt die Freudigkeit; ja, Butzer spricht ausdrücklich seine ernsten Bedenken gegen eine solche Institution aus [1]). Trotzdem schlägt er sie vor in der genannten Schrift, ja, realisiert sie in Hessen [2]). Offenbar eine Konzession.

Das ist es, was heutzutage betreffs der Frage »Wiedertäufer und Konfirmation« als so gut wie allgemein anerkannt bezeichnet werden kann [3]). Aber weiter reicht es auch nicht. Man begnügt

---

passim, al., sowie auch zur Situation HASSENCAMP, Hess. Kirchengeschichte, Bd. 2, S. 195 ff., der dies Gutachten unerwähnt läßt) war den täuferisch gesinnten Münsterer Geistlichen und dann wohl auch von Butzer den Straßburger Anabaptisten als Schriftbeweis für die Kindertaufe Matthäus 19, 13 ff. nebst Par. entgegengehalten worden; und offenbar lediglich um dieser Argumentation die Spitze abzubrechen, hatten die Täufer ihre Forderung dahin modifiziert, daß sie in strikter Anlehnung an die Schriftstelle Handauflegung für die Kinder forderten, die Taufe aber auch ferner für die Erwachsenen reservierten. — Dementsprechend wird auch das von KLIEFOTH (Die Confirmation (1856), S. 68) aus Chemnitz Mitgeteilte zu deuten sein.

[1]) Vergl. z. B.: »Das wolten wir aber vnsere lieben brüder vmb Gottes willen bitten, sy wolten jr hertz do wol ersuchen, warumb sy doch so fil setzen vff dz eusserlich absagen vnd bekennen der menschen. Sind die menschen nit alle lügner? Haben die Münch jre professionen nit herrlichen gethon, ist drumb des haltens desto meer worden? Ist nit der Herr der das wollen vnd thun würcket?« (Cap. XIX) — und in Bezug auf den von ihm vorgeschlagenen Akt: »Wie fil würden aber yre kind zu solicher profession nit bringen? vnnd wie hette man fug do jeman auß zu schließen? Ob dann nit gleich wie jetz der gantze hauff wolte Christen sein ...?« (ebendort). — Überhaupt hält Butzer hier im übrigen mit voller Entschiedenheit an der Volkskirche fest und kennzeichnet die Gefahren der gegnerischen Anschauung so treffend, daß seine Ausführungen zum Teil verdienten, gegen den modernen religiösen Subjektivismus neu abgedruckt zu werden.

[2]) Um dieselbe Zeit (1539) auch in Straßburg (ERNST-ADAM, l. c., S. 122 f.).

[3]) Direkt das Gegenteil behauptet REYLÄNDER (Die Beurteilung der Konfirmation vom prinzipiellen Standorte aus, 1902, S. 56 ff.). Aber er kennt offenbar DIEHLS Buch nicht; jedenfalls erwähnt er es nicht. Reyländers Behauptung (S. 58): »Den Wiedertäufern gegenüber hat er (Butzer) nicht vermittelt, hat nicht vermitteln, sondern nur kämpfen können«, wird — für die hessischen Vorgänge — durch Diehls Mitteilungen strikte widerlegt. Und, was die Straßburger Situation des Jahres 1534 betrifft, so ist die von Reyländer (S. 56) aus »Ad Monasterienses«, Kap. XIX) zitierte Stelle über die Unzuverlässigkeit der Gelübde (siehe Anm. 1) —

sich durchweg mit der Konstatierung dieser geschichtlichen Tatsache, um sie dann alsbald als lediglich zeitgeschichtlichen Charakters bei Seite zu schieben [1]). Unsers Erachtens genügt es aber nicht, die Tatsache der Konzession zu konstatieren, sondern vor allem muß der Umfang derselben festgestellt werden. Das bedeutsame Resultat einer solchen Untersuchung ist dieses: die Einwirkung der Wiedertäufer erschöpft sich keineswegs darin, daß auf ihre Veranlassung Butzer ein besonderes Handeln mit den Herangewachsenen und Unterrichteten einführt — ein Handeln, das im übrigen seine Füllung durch Butzer selbst bekäme; vielmehr steht es so, daß die Butzersche Konfirmation als integrierenden Bestandteil ein Element enthält, das Vollausdruck des täuferischen Geistes ist. Die hessische Konfirmation trägt nicht nur formell, sondern auch materiell den unverkennbaren Stempel der Sekte.

Man hat in der Butzerschen Konfirmation wesentlich reformierten Geist gefunden [2]). In der Tat zeigen die beiden Gebiete, welche ihre eigentliche Heimat bilden, unverkennbar starke reformierte Einflüsse. In Bezug auf Hessen ist vor allem zu beachten, daß der Hauptautor der Kirchenordnung von 1566, Hyperius, dessen Spuren im Konfirmationsabschnitt besonders hervortreten — auf den also auch die in die Niedersächsische Ordnung, dieses Vorbild für das norddeutsche Luthertum, übergegangene Eröffnungsansprache zurückgehen wird — reformiert war [3]). Bezüglich Straßburgs und speziell Butzers selbst sind

wo Butzer doch in derselben Schrift einen ein solches Geloben enthaltenden Akt vorschlägt — gerade der Beweis für die von Reyländer bekämpfte Anschauung. — Siehe aber ferner noch unten.

[1]) Vergl. z. B. eine der neuesten Publikationen über Konfirmationsgeschichte: v. NATHUSIUS, Das Ziel des kirchlichen Unterrichts oder die Konfirmation in ihrer geschichtlichen Entwicklung und ihre Gestaltung in der Gegenwart, 1903, S. 40 ff.

[2]) Vergl. z. B. KLIEFOTH, Die Confirmation (1856), S. 69 ff.; ZEZSCHWITZ, Katechetik, Bd. 1, S. 597, 598, al.

[3]) So auch CASPARI trotz der S. 65, Anm. 30, gemachten Einschränkungen: siehe S. 45. Vergl. außerdem DIEHL, S. 33. — Ferner ist nicht zu vergessen, daß bereits in den zwanziger Jahren LAMBERT VON AVIGNON in der Reformatio Hassica entschieden reformisierende Gedanken vertreten hatte und daß diese wiederum sich mit den Grundgedanken der Ziegenhainer Zuchtordnung eng berühren.

die Beziehungen zu reformierten Kirchengebieten und Kirchenmännern hinlänglich bekannt.

Wir werden unten sehen, daß dieselben in der Tat an der Butzerschen Konfirmation ihre deutlichen Spuren hinterlassen haben. Aber das eigenartigste und folgenschwerste Moment an der Schöpfung des Straßburger Reformators hat einen andern Ursprung, es stammt offenbar aus dem Täufertum.

BACHMANN [1]) äußert einmal, daß großenteils »die Verwerfung oder doch geringere Wertschätzung des Taufsakraments die innere Ursache« für die Einführung der Konfirmation wurde. Hier haben wir offenbar die Erklärung für die Zurückführung der Butzerschen Konfirmation, auch nach der im gegenwärtigen Zusammenhang in Frage stehenden subjektiven Seite, auf reformierten Geist. Die Stellung zur Taufe ist der Punkt, an dem reformierte Kirche und Sekte sich berühren. Und sie ist zugleich der an der Butzerschen Konfirmation besonders charakteristische Punkt. Nun sind aber gerade an diesem Punkt die hessischen Ordnungen vom Täufertum — und zwar in stärkster Weise — abhängig. Es ist — eine bedeutsame Ergänzung des oben bereits über die Straßburger Situation Mitgeteilten — in unserm Zusammenhang wohl zu beachten, daß unter dem Ansturm des täuferischen Geistes zeitweise (1524) sogar die Geistlichen bei der Praxis der Kindertaufe kein ganz gutes Gewissen hatten, ja Butzer selbst, der 1529 die die Kindertaufe akzeptierenden Marburger Artikel unterzeichnet hatte, noch 1531 »den Wiedertäufern gegenüber den Gedanken die Kindertaufe abzuschaffen, nicht wegwarf« [2]). So weit ist er schließlich nicht gegangen. Aber was er tat, ging doch weit genug: die Kindertaufe hat er freilich beibehalten, aber er hat das, was die Täufer der von ihnen geforderten Erwachsenentaufe vindizierten, nun der Konfirmation zugewiesen. Die Übereinstimmung erstreckt sich bis auf den Wortlaut. Die Ausdrücke »Profeß und Zusage tun, sich Christo dem Herrn ergeben und dem Teufel absagen«, welche Butzer von der Konfirmation braucht, sind einfach dieselben, in denen die Täufer das Wesen der Erwachsenen-

[1]) S. 71 f., Anm. 29.

[2]) Vergl. CASPARI, S. 13 f. (Dort Anm. 6 und 7 die Belege.)

taufe zum Ausdruck brachten[1]). Damit bekommen diese Bezeichnungen erst ihr volles Licht. Es liegt in ihnen einmal die Verkennung des Wachstümlichen im Christenleben, der mechanische Bekehrungsbegriff, und, damit verbunden, das eigentümliche Umschlagen der zunächst besonders markierten innerlichen Tendenz in das Wertlegen auf das Äußerliche, auf in die Erscheinung tretende Akte[2]). Das Gelübde im Konfirmationsakt vollzieht für das ganze Leben die Selbstübergabe des Konfirmanden an Christus. Das übrigens mit dem eben genannten ersten durchaus zusammenhängende zweite Moment ist die einseitige Betonung des Subjektiven. Bei der Sekte geht dieselbe so weit, daß für sie die Taufe als Sakrament völlig aufgehoben ist[3]); nach dem Konfirmationsbegriff Butzers ist sie es jedenfalls partiell. Wenn man diese Tatsache vielfach übersehen hat, so ist das offenbar geschehen von dem Gedanken aus, daß auf evangelischem Boden ein subjektives Moment, hier speziell das Gelübde, unerläßliche Vorbedingung für religiöses Empfangen sei. Aber es handelt sich nicht um die Frage des Gelübdes überhaupt, sondern um das hier speziell vorliegende Gelübde, genauer um die Frage, inwiefern ein auf den Taufbund sich beziehendes Gelübde zulässig ist. HÖFLING[4]) weist darauf hin, daß das

---

[1]) Vergl. den Passus über die Konfirmation in »Ad Monasterienses« (oben S. 69, Anm. 3), in der Ziegenhainer Ordnung: »sich öffentlich Christo dem Herrn ... ergeben« (RICHTER I, S. 291), in der Kasseler Ordnung: »auf ihr selbst bekentnus vnd ergeben an Christum« (RICHTER I, S. 302), sowie die Ausführungen der »Kölner Reformation« (RICHTER II, S. 40; über dieselbe siehe unten). Jene Ausdrücke beziehen sich ja auf die aus der Erwachsenentaufe der alten Kirche stammende und aus ihr in die Kindertaufe übergegangene ἀποταγή und συνταγή. Daß in diesem Doppelmoment sich für die Täufer tatsächlich das Wesen der Taufe erschöpfte, beweist die von Butzer (Ad Monast., Cap. 12) zitierte Definition der Gegner: »dz der Tauff ein außwendig gezeugnüsse sein soll, damit die so geteuffet werden, bezeugen, das sye den alten Adam vnd aller Welt gentzlich verleugnen, den sünden sterben vnd begraben werden vnd Christo allein leben wöllen«.

[2]) Man hat die Sekte als »nach innen gewandten Katholizismus« bezeichnet.

[3]) Vergl. die in Anm. 1 angeführte Definition der Täufer.

[4]) Sakrament der Taufe II, S. 414 f. Vergl. auch ZEZSCHWITZ, Katechetik I, S. 561.

original-lutherische Kirchentum nur bei der Beichte auf den Taufbund Bezug nimmt. Beweis dafür ist u. a. die schleswig-holsteinische Kirchenordnung; die Überschrift des Abschnitts von der Beichte lautet in ihr: »Wo men einen van Sünden Absolueren... schal, dat de Sünder wedderümme kame thom vörigen Bunde der Döpe« [1]). Aus dieser Tatsache und aus der angeführten Definition ergibt sich ein Dreifaches: 1) Auf genuin-lutherischem Gebiet kennt man als subjektives Verhalten des Menschen dem Taufbund gegenüber nur eine Rückkehr zum Taufbund, 2) dieselbe geschieht nicht einmalig, sondern muß immer aufs neue geschehen, und vor allem: 3) auch sie gehört erst in zweiter Linie in das subjektive Gebiet, da sie sich gründet auf die Absolution — Tatsachen, von denen aus man mit Recht für das Konfirmationsgelübde, wenn dasselbe festgehalten werden soll, die Gestaltung desselben zum Gelübde der ersten Beichte gefordert hat [2]). Ganz anders die Konfirmation in den hessischen Ordnungen: Sie ist ein einmaliger, in seiner Wirkung das ganze Leben umfassender Akt, und dabei ist sie nicht Rückkehr zum Taufbund, sondern, wie das die nicht nur formelle, sondern auch qualitative Einzigartigkeit des Aktes notwendig involviert, Bestätigung, »Ratifizierung« und damit erst wirkliche Vollziehung, Perfektionierung des Taufbundes [3]). Die Konfirmation ist Kon-

[1]) Corp. stat., p. 29.

[2]) z. B. HÖFLING, l. c. II, S. 427 f. — Ein interessantes Beispiel für Identifikation resp. Kombination der ersten Beichte mit der Konfirmation im Reformationsjahrhundert bietet das Bedenken und Bekenntnis der Braunschweiger Theologen (REHTMEYER, Braunschw. Kirchenhistorie, Teil III, Beilagen S. 50; CASPARI, S. 36, Anm. 18). — Vergl. auch die Fassung der Taufbundbestätigung in dem 1554, also nach Butzers Fortgang, erschienenen — übrigens sonst noch die deutlichen Spuren seiner Konfirmationsauffassung zeigenden — Straßburger Abendmahlsbüchlein: die Neukonfirmierten gehen zum ersten Abendmahl, um so »den gebrochenen Bundt des heyligen Tauffs durch die niesung des heyligen Abendtmals wiederumb zu erneweren und gantz zu machen.« (ERNST-ADAM, l. c., S. 165.)

[3]) Vergl. in der Hessischen Ordnung von 1566, der ja die Eröffnungsansprache entstammt, den Satz über die Konfirmation: »Also würden ins Werk gebracht die Dinge, so bei der Kindertaufe geredet und verhandelt worden.« (HÖFLING, l. c., II, S. 422.) Über die tatsächliche Übereinstimmung der Konfirmationsanschauung dieser — von Butzer nicht ver-

kurrentin der Taufe. Butzer hat, wie schon gesagt, seine ernsten Bedenken gegen ein so geartetes Handeln gehabt. Er hat es aber trotzdem aufgenommen, und so ist es gekommen, daß die evangelische Konfirmation mit dem Geiste der Sekte belastet ist zum Teil bis auf den heutigen Tag [1]).

---

faßten Ordnung mit der Anschauung Butzers siehe unten. — Der von CASPARI (S. 16, Anm. 15) zur Charakterisierung der Taufauffassung Butzers im Gegensatz zu derjenigen Luthers aus »Ad Monasterienses« angeführte Passus ist freilich dazu nicht geeignet; denn derselbe ist Zitat aus dem von Melanchthon verfaßten und von Luther bevorworteten »Unterricht der Visitatoren« (siehe RICHTER, Kirchenordnungen I, S. 89). — Vergl. aber den — in unserm Zusammenhang überhaupt sehr zu beachtenden — Passus bei HASSENCAMP (Hess. Kirchengesch. II, S. 392): »Da er (Butzer) in betreff der Kindertaufe ... wenigstens allerlei Bedenklichkeiten hegte und mit der an Kindern vollzogenen Taufe wenn auch sofortige Gnadenwirkungen, so doch nicht die ganze Wirkung der Taufe verbunden dachte, so machte er bei Behandlung dieses locus am liebsten die Taufe der Erwachsenen zu seinem Ausgangspunkte und redete von der Kindertaufe nur anhangsweise und unter Hinweisung auf den Katechismusunterricht und die Confirmation (vergl. z. B. de regno in Oper. Angl., p. 33, 38 u. brev. compreh. ibid., p. 178, Katechismus, C. 4).«

[1]) Auch REYLÄNDER, obgleich er ja die anabaptistische Provenienz der Butzerschen Konfirmation leugnet, vindiziert ihr doch mit klaren Worten anabaptistischen Charakter: Sie »muß den Eindruck erwecken, als handle es sich halb und halb um eine Wiederholung, mindestens aber um eine Ergänzung der Taufe« (l. c., S. 60 f.) — Das ist aber für unsere Gesamtbeurteilung der Butzerschen Konfirmation und ihrer geschichtlichen Wirkungen das durchschlagende Moment. — Zur Frage der Provenienz sei neben dem oben bereits Ausgeführten (S. 70, Anm. 3) jetzt die — wohl bisher noch von niemand festgestellte — Tatsache konstatiert, daß die von REYLÄNDER (S. 59 ff.) aus dem von ihm fast ausschließlich herangezogenen Tomus Anglicanus (unter Verweis auf De regno Christi I, 5; I, 7; I, 9; Epitome doctrinae, Abschn. XV—XVII; Ordinatio ministerii, Abschn.: confirmatio puerorum, cui insertus est Katechismus) zusammengestellten Momente — aus denen nach ihm die Konfirmation »nicht als Frucht praktischer Erwägungen, sondern nur als Frucht biblischer und historischer Untersuchungen« durch Butzer gestaltet sein soll —, soweit das Handeln des Konfirmanden in Frage kommt, sämtlich bereits in »Ad Monasterienses« eingehend erörtert werden — und zwar, weil sie von den Täufern zur Begründung der von ihnen geforderten Erwachsenentaufe angeführt sind! Zu Matthäus 28, 19 und 20 vergleiche in »Ad Monasterienses« Cap. XIII (»Ob die ordenung Gottes sye, das jeder vor geleret, dann geteuffet werde«), zu 1. Petri 3, 21 Cap. XIV (»Was die Wort Petri vom Tauff vermögen«), schließlich zu dem

Freilich ist hiermit nur die eine Seite der Butzerschen Konfirmation gezeichnet. Butzer hat einmal unter Erweiterung des »sich Christo ergeben« Schwenckfeldts zu einem »sich Christo und der Kirche ergeben« dem zunächst rein religiösen Handeln der Konfirmanden zugleich den rechtlichen Charakter einer freiwilligen Unterstellung unter die Zucht der Landeskirche gegeben, er ist aber noch weiter gegangen: er hat, indem er die Kirche auch zur aktiven Instanz im Konfirmationsakt machte, diesem doppelseitigen Handeln der Konfirmanden ein die gleiche Doppelseitigkeit zeigendes objektives Moment gegenübergestellt: in der Konfirmation handelt die Kirche an den Konfirmanden 1) rechtlich, indem sie sie »zur christlichen Gemeinde bestettigt«, d. h. ihnen volle rechtliche Kirchengliedschaft zuerkennt, 2) religiös, indem sie die Konfirmanden der Gnade Gottes »vertröstet« [1]). — Auch darf nicht übersehen werden, daß die hessischen Ordnungen von vornherein das Kommunionrecht von der Konfirmation abhängig machen, ja, daß die Ordnung von 1566 den ersten Abendmahlsgang unmittelbar an den Konfirmationsakt anschließt. Es ist unzweifelhaft, daß erst infolge dieser Ergänzung die hessische Konfirmation die ihr tatsächlich eignende geschichtliche Bedeutung gewinnen konnte. Das wird unsere weitere Untersuchung, welche sich eingehend gerade mit diesen Elementen der Butzerschen Konfirmation zu beschäftigen hat, unmittelbar ergeben. — Aber das

---

Rekurs auf den altkirchlichen Erwachsenenkatechumenat Cap. XVI (»Vom brauch der elteren kirchen des Tauffs halb«; die Münsterer hatten in ihrer 4. These behauptet, die alte Kirche habe nur Erwachsene getauft). — Demnach haben wir auch hier die deutlichen Spuren täuferischer Beeinflussung. — Zuzugeben ist freilich, daß die Festhaltung — vielleicht auch schon die Aufnahme — dieser subjektiven Seite seiner Konfirmation bei Butzer auch von dem Wunsch diktiert sein mag, im Gegensatz zur römischen Firmung den evangelischen Charakter seiner Konfirmation deutlich zum Ausdruck zu bringen. Hierüber sowie über die objektive Seite der von Butzer geschaffenen Handlung siehe unten.

[1]) Zu diesen über das anabaptistische hinausgreifenden Momenten der Butzerschen Konfirmation siehe DIEHL, S. 21—25 (vergl. 35—44). Wir haben indessen zu diesen Ausführungen DIEHLS, speziell seiner Leugnung des sakramentalisierenden Charakters der Butzerschen Konfirmation, unten noch eingehend Stellung zu nehmen.

alles ist doch nur eine Umbiegung[1]). Neben den so gewonnenen volkskirchlichen Elementen, wohl durch das Element der Kirchenzucht — das ja übrigens auch eine Forderung der Täufer bildet, die Bedingung darstellt, unter der sie eventuell in einer Landeskirche leben können — mit ihnen in Verbindung gesetzt und doch im Grunde mit ihnen unausgeglichen, steht das Moment, welches das eigentlich ursprüngliche ist, das Erbe der Sekte.

Und — das ist das Wunderbare, und hier liegt der eigentliche Grund für unsere eingehende Behandlung dieses Punktes —

[1]) Man könnte zum Gegenbeweis auf die von CASPARI angeführten allerdings frappanten Parallelen verweisen, welche in der Vorrede des ERASMUS zu seiner Paraphrasis des Matthäus vom Jahre 1522 (CASPARI, S. 20) sowie in den Bekenntnisschriften und der Praxis der Böhmischen Brüder (CASPARI, S. 21 f., 167—171) vorliegen. Indessen führt schon CASPARI den Vorschlag des Erasmus auf Einfluß der Brüderunität zurück. Diese aber war eben eine Freikirche, und die Parallele ist demnach nicht verwunderlich. — Was nun das geschichtliche Verhältnis von Butzerscher und Böhmischer Konfirmation betrifft, so sind neben dem von CASPARI Mitgeteilten zwei Äußerungen Butzers in einem 1530 an die Waldenser gerichteten Schreiben heranzuziehen: »Nobis loco omnium initialium caeremoniarum unum baptismum instituit, nisi velis adserere impositionem manuum et solemnem benedictionem, qualem praestitit Christus apportatis sibi pueris quos voluerant discipuli arcere«; und: »Sacramenta praeter baptismum et eucharistiam nulla novimus quam forte manuum impositionem et unctionem: utraque celebris etiam apostolis videtur, sed non tantum quantum priora duo« (Zeitschr. f. hist. Theol. 1866, S. 324, 337; vergl. KAWERAU in der Theolog. Literaturzeitung 1891, S. 156). Hiernach (vergl. den beiden Teilen gemeinsamen Verweis auf Jesu Handeln Mark. 10 und auf das Beispiel der Apostel) dürfte jedenfalls sehr wahrscheinlich sein, daß bei Butzer der erste Gedanke einer evangelischen Konfirmation auf die Böhmischen Brüder zurückgeht. Auch glauben wir, daß in der später von ihm realisierten Konfirmation die objektive Seite unter überwiegendem Einfluß der böhmischen Institution sich gestaltet hat. Was die subjektive Seite betrifft, so berührt sich die Fassung derselben bei den Böhmen ja sehr nahe mit der Fassung Butzers. Gewiß hat auch in dieser Beziehung das böhmische Vorbild anregend gewirkt. Indessen 1) findet sich bei den Böhmen die subjektive Taufbundbestätigung noch nicht voll ausgebildet, 2) zeigen die Ausführungen Butzers nach dieser Seite von 1534 ab fort und fort, speziell auch noch im Tomus Anglicanus, stärkste Beeinflussung durch das Täufertum (vergl. speziell oben S. 75, Anm. 1), wie denn auch 3) es dabei bleibt, daß der Ausgangspunkt für die erste Formulierung der Butzerschen Konfirmation — 1530 erwähnt Butzer die subjektive Seite gar nicht — wie für die erste Realisierung derselben durchaus im Täufertum liegt.

gerade dieses Moment hat wie kein anderes an der hessischen Konfirmation Schule gemacht.

Welch umfassende und — so müssen wir sagen — verhängnisvolle Wirkung von ihm ausgegangen ist, lehrt ein Blick auf den Pietismus[1]). Wer die Geschichte der Konfirmation und die Probleme der Gegenwart durchdacht hat, wird, mag er auch sonst noch so anerkennend über den Pietismus urteilen, die spezifische Ausprägung, welche der Konfirmationsbegriff in jener Zeit zeigt, als eine verhängnisvolle Verirrung beurteilen müssen[2]). Von diesem Gedanken aus beurteilt DIEHL die Bedeutung seiner Untersuchungen über die hessische Konfirmation im 16. und 17. Jahrhundert: sie entfernen nach seiner Meinung »ein gut Stück des historischen Anspruchs, den die von Speners Gedanken beherrschte und gegenwärtig fast allgemein verbreitete Auffassung der Konfirmation macht«, und reißen so eine Bresche für die, »die bei aller Anerkennung der Bedeutung der pietistischen Bewegung betonen, daß wir doch auch einmal eine Reformationszeit hatten, und daß diese das christliche Lebensideal tiefer erfaßte als der Pietismus[3])«. — Aber wir können den Gegensatz, der hier zwischen der hessischen Konfirmation der Reformationszeit und der des Pietismus angenommen wird, doch nur partiell zugeben. Sicher ist ein Gegensatz vorhanden, insofern das oben charakterisierte objektive Element der hessischen Konfirmation im Pietismus fast ganz von dem subjektiven verdrängt wird[4]). Aber Diehl übersieht ganz, daß dieses subjektive Moment das eigentlich ursprüngliche, daß seine Verbindung mit dem objektiven eine künstliche war und daß demnach die Entwicklung in der Zeit des Pietismus nur eine Rückkehr zum Ausgangspunkt bedeutet. Es ist das in der Tat nicht zu viel behauptet.

---

[1]) Über seine Stellung zur Konfirmation vergleiche neben BACHMANN, S. 128—190, KLIEFOTH, S. 105—132, ZEZSCHWITZ, Katechetik I, S. 580—613, ACHELIS, Lehrb. d. prakt. Theol.[2] II, S. 41 ff., CASPARI, S. 79 ff., auch P. GRÜNBERG, Philipp Jakob Spener, 2. Bd. (1905), S. 84 ff.

[2]) Vergl. z. B. die Urteile BACHMANNS (l. c., S. 144) und KLIEFOTHS (Die Confirmation, 1856, S. 113—116).

[3]) DIEHL, l. c., Einleitung S. III.

[4]) Übrigens bei Spener selbst noch keineswegs so stark wie im späteren Pietismus. Vergl. GRÜNBERG, l. c., S. 87 f.

Schon vor uns hat man Butzer und den Pietismus in Parallele gestellt, man hat den Straßburger und hessischen Reformator geradezu als »den Pietisten unter den Reformatoren« bezeichnet [1]). Mit Recht; es ist derselbe Geist des religiösen Individualismus, nicht, wie in der Sekte, in zügellosem Subjektivismus die Sakramente absolut ignorierend und die Schranken der Landeskirche sprengend, aber dennoch mit einem guten Stück solcher subjektivistischen Art belastet und insofern — trotz des gerade dem Pietismus durchweg eignenden Kapitals an Ernst und Kraft — ungesund. Und was speziell die Konfirmation betrifft, so weist schon ZEZSCHWITZ darauf hin, daß »Straßburg und Hessen, Hauptgebiete für die kirchenregimentliche und die sakramentliche« — wir können, beides kombinierend, sagen: die Butzersche — Form der Konfirmation, »für Spener Mutterboden seiner eignen Entwicklung und Nachbarland seiner ersten Wirksamkeit« waren, und betont im Anschluß daran den »tiefen Eindruck, den die reformierte Kirchenverfassung während seines Aufenthalts in Genf auf Spener gemacht« [2]) — alles offenbar Momente, welche in die von uns bezeichnete Richtung weisen. Ja, Zezschwitzs Ausführungen gehen noch weiter; obgleich er das Moment einer subjektiven Taufbunderneuerung als ein normales und wesentliches Stück der Konfirmation ansieht, dennoch hat dieser Meister in der Analyse historischer Erscheinungen hessische und pietistische Konfirmation als Parallelerscheinungen erkannt [3]). In der Tat ist das, was uns in der Konfirmation des

---

[1]) Vergl. A. LANG, Der Evangelienkommentar Martin Butzers und die Grundzüge seiner Theologie (in BONWETSCH-SEEBERG, Studien z. Gesch. d. Theologie u. Kirche), S. 8, 137, 192. — Erst in letzter Stunde nach Abschluß unserer Arbeit kommt uns diese neueste und eindringendste Bearbeitung Butzers zu Gesicht. Wir ersehen aus derselben einmal, daß ihr Verfasser — wie wir speziell die Butzersche Konfirmation — so er die Charakteristika seiner allgemeinen Theologie auf den Einfluß der Anabaptisten zurückführt, ferner aber, daß er — was den Pietismus betrifft — nicht nur im allgemeinen, sondern, ebenso wie wir, gerade bezüglich der Stellung zur Konfirmation Butzer und Spener in Parallele stellt (S. 136 f.).

[2]) ZEZSCHWITZ, Katechetik I, S. 600. Zum letzteren Punkt (Verhältnis des Pietismus und speziell Speners zur reformierten Art) vergl. auch v. SCHUBERT, Grundzüge der Kirchengeschichte, S. 250.

[3]) l. c., S. 591 oben; vergl. auch S. 581, Abs. 2.

Pietismus entgegentritt, im Grunde nichts anderes als die subjektive Seite der hessischen Konfirmation. Es gilt das Stück für Stück. Allgemein sieht man in der Wertung der Konfirmation als Taufbundbestätigung ein Charakteristikum des Pietismus [1]). Wir haben gesehen, daß dieselbe bereits bei Butzer vorhanden ist. — Wir sahen, wie diese Auffassung in der Reformationszeit Hand in Hand ging mit einer geringeren Schätzung der Taufe. Ganz dasselbe tritt uns im Pietismus entgegen [2]). Spezieller ist es die Taufbundbestätigung im subjektiven Sinn: daß »aus Confirmanden Confirmanten werden« [3]), die als besonderes Charakteristikum der pietistischen Auffassung angesehen wird. Wir haben gesehen, daß dieselbe durchaus schon der Butzerschen Auffassung eigen ist [4]). Spener hebt als das Hauptmoment in der Konfirmation den »Verspruch« heraus — offenbar meint er damit nicht ein Gelübde im Allgemeinen, sondern das, was man in der pietistischen Terminologie sonst wohl die »Übergabe des Herzens« nannte, was der moderne Subjektivismus die »Bekehrung« in dem von ihm darunter gemeinten Sinne nennt. Aber ist das etwas anderes, als wenn Butzer unter direkter Übernahme der anabaptistischen Ausdrücke die Bedeutung der Konfirmation dahin bestimmt, daß die Konfirmanden »sich Christo dem Herrn ergeben«? Liegt nicht überhaupt in der Tatsache, daß die Butzersche Konfirmation Ersatz für die täuferische Erwachsenentaufe sein will, die zwingende Notwendigkeit, ihr Ge-

---

[1]) Der dänische Theologe ENGELSTOFT in seiner bereits oben zitierten »Liturgiens . . . Historie i Danmark« (S. 245) überschreibt den von der pietistischen Konfirmation handelnden Abschnitt: »Daabsconfirmationen« (Die Taufkonfirmation). — Vergl. auch KLIEFOTH, l. c., S. 122.

[2]) Vergl. ZEZSCHWITZ, l. c., S. 590. Er führt ebendort als bezeichnendes Beispiel dafür, wie der Pietismus geradezu zum Anabaptismus führen konnte, einen Fall aus Schleswig-Holstein an: der Flensburger Prediger Strandiger erklärte es 1708 für besser, die Kinder erst zu informieren und bei bewußten Jahren zu taufen. (Siehe JENSEN-MICHELSEN, Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte IV, S. 179 f.)

[3]) WEIZSÄCKER in Theol. Real-Enc. ² III, 313. (Vergl. GRÜNBERG, l. c., S. 87.)

[4]) Nach ERNST-ADAM, S. 123, »treten uns« im Straßburger Katechismus von 1544 »die jungen Christen entgegen sowohl als Konfirmanten wie auch als Konfirmanden.«

lübde und den Spenerschen Verspruch als wesentlich identisch zu beurteilen?[1]) Zum Beweis dafür, wie stark die Übereinstimmung ist, schließlich eine — fast wörtliche — Parallele, der die Vollständigkeit lediglich insofern fehlt, als hier Butzers individualistische Forderung noch weiter greift als diejenige Speners. Spener statuiert in einem Zusammenhang, in welchem er mit Nachdruck Heraufsetzung des Konfirmationsalters fordert, doch die Zulässigkeit von Ausnahmen, und zwar »vornemlich« für solche, bei welchen »käntliche Zeugnisse göttlicher gnadenwirckungen anzutreffen sind«[2]). Man wird geneigt sein, diese Reflexion auf konstatierbare Merkmale des innersten Lebens bei Kindern als Sondergut des Pietismus anzusehen. Aber dieselbe hat bei Butzer ihre fast wörtliche Parallele: nach ihm sind zur confessio publica und zur communio zuzulassen »non promiscue, qui tantum valent, verba Catechismi ediscere et memoria recitare, ... sed ii tantum, in quibus se aliqua signa regenerationis proferant«[3]). Eine Parallele bis zum Wortlaut und zugleich mehr als Parallele, Butzer geht noch bedeutend über Spener hinaus: was bei Spener als Ausnahme erscheint, wird hier als Regel gefordert.

Auf zweierlei sei noch hingewiesen. Die Form, in der Spener die Konfirmation kennen lernte, war nachweisbar die hessische[4]). Wir erkennen jetzt, von welch bedeutungsvollen Folgen diese Tatsache gewesen ist. Und vor allem: Spener ist von dem Bewußtsein getragen, mit seiner Auffassung von der Konfirmation nichts Neues zu bringen: »er geht ganz mit seinem teuren Chemnitio«[5]). Wir haben gesehen, in welchem weit über

---

[1]) Vergl. CASPARI, S. 88, in bezug auf die Wertung der Konfirmationszeit als normaler Zeit der Bekehrung bei Spener: »Die Ideen der Brüdergemeinde und Butzers sind wieder aufgenommen.«

[2]) Theol. Bedencken IV, S. 267. (CASPARI, S. 86, Anm. 19.)

[3]) Censura super libro sacrorum Cap. XVII (Tom. Anglic., p. 483). — Vergl. auch die bei Butzer ebenso wie bei Spener sich findende Forderung, daß die Konfirmanden gezeigt haben müssen, daß sie freiwillig beten (CASPARI, S. 18 und 87, Anm.).

[4]) BACHMANN, S. 138. Vergl. auch den unverkennbaren Anklang an die hessische Konfirmationsformel im Brief an Arnkiel sub 5 (Theol. Bedencken IV, S. 257; BACHMANN, S. 141).

[5]) CASPARI, S. 88. (Siehe den Brief an Arnkiel, vor allem sub 1 und 6.)

das bisher angenommene hinausgehenden Maße das gilt, wie es sich bei ihm lediglich um die stärkere Akzentuierung einer im übrigen durchaus vorliegenden Größe handelt.

So viel über den Charakter der Butzerschen Konfirmation und über ihre Beziehungen zu der Anschauung der Epoche, welche den noch heutigentags überwiegend geltenden [1]) Konfirmationstypus geprägt hat. In unserm Zusammenhang hat das Dargelegte die besondere Bedeutung, daß wir erst von dort aus den rechten Blick bekommen für die Wichtigkeit eines bisher noch nicht berührten historischen Problems, das es für uns vor allem zu verfolgen gilt.

b. Die dominierende Verbreitung des Butzerschen Konfirmationstypus.

Mit dem über die Beziehungen der Butzerschen Konfirmation zu der des Pietismus Gesagten ist die geschichtliche Wirkung der ersteren noch keineswegs erschöpfend dargestellt. Vielmehr hat dieselbe schon lange vor dem Pietismus, schon in der Zeit ihres ersten Auftretens, die stärkste, eine geradezu dominierende Wirkung geübt. Es gilt das bezüglich der Konfirmationstheoretiker: Sarcerius [2]) greift zurück auf die Kölner Reformation und die Casseler Kirchenordnung, die, wie wir sahen, beide unter maßgebendem Einfluß Butzerschen Geistes stehen, in bezug auf Chyträus werden wir ebenfalls die Abhängigkeit von den hessischen Gedanken nachweisen, und auch Chemnitz [3]), der späteren Generationen immer wieder als klassischer Zeuge für die Berechtigung einer evangelischen Konfirmation dienen muß, der »Vater der lutherischen Konfirmation«, wie man ihn deshalb genannt hat, läßt, indem er Konfirmation und Taufbund in Beziehung setzt [4]), deutlich die Spuren Butzerscher Einwirkung erkennen [5]). Ebenso steht es bezüglich der Kirchenordnungen

[1]) Vergl. die Zusammenstellung bei Reyländer, l. c., S. 10 ff.

[2]) Caspari, S. 43. — Vergl. auch Zezschwitz, l. c., S. 576.

[3]) Examen Conc. Trident., Francof. 1599, P. II, p. 94 sqq. — Die Hauptpartie (p. 113 sq.) abgedruckt bei Bachmann, S. 47—49.

[4]) Zezschwitz, l. c., S. 591 f.

[5]) Neben dem Ex. Conc. Trid. ist vor allem auch die in dem Konfirmationsabschnitt sicher auf Chemnitz zurückzuführende Braunschweig-Wolfenbüttler Kirchenordnung von 1569 (Richter, Kirchenordnungen

und Agenden. DIEHL erklärt: »Nur eine Kirchenordnung aus dem 16. Jahrhundert ist bekannt, die eine wirkliche Konfirmationshandlung kennt und nicht direkt oder indirekt von den hessischen Ordnungen abhängig ist, nämlich die Pommersche von 1569. Sonst sind alle Konfirmationsordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts von Hessen beeinflußt oder abhängig« [1]). Freilich erscheint uns Diehls Begriff einer »wirklichen Konfirmationshandlung« — offenbar ist es das Gelübde, das für ihn unerläßlicher Bestandteil einer wirklichen »Konfirmationshandlung« ist — als eine unbegründete Verengung. Danach wird auch die Zahl der von Hessen nicht beeinflußten Ordnungen sich als etwas größer herausstellen [2]). Aber im wesentlichen ist die Diehlsche Behauptung richtig [3]).

II, 318 ff., vergl. auch die Anmerkung des Herausgebers) zu beachten. Nach ihr »bekennen« in der Konfirmation »öffentlich die Kinder, so bey der heiligen Tauffe jren Glauben jrer Jugendt halben nicht« haben »bekennen mögen, dasselbig vor der gantzen Christlichen Gemein, auch für sich selbst« und werden nicht nur »des Taufbunds erinnert«, sondern vollziehen geradezu durch Bejahung der Gelöbnisfragen eine Erneuerung des Taufbundes.

[1]) DIEHL, S. 51. — Offenbar ist auch — was wir noch nirgends ausgesprochen gefunden haben — die Konfirmationsliturgie im englischen Common prayer book unter Butzers maßgebendem Einfluß entstanden. Bei Einsicht des von BACHMANN, S. 116 ff., aus der Anglikanischen Liturgie mitgeteilten Materials fiel uns sofort die starke Ähnlichkeit mit dem Butzerschen Typus auf. Wir haben nun folgendes festgestellt: 1) Cranmer, der Hauptverfasser des Common prayer book, war es, der Butzer nach England rief. 2) Butzer und Fagius wurde die Rezension des comm. pr. b. übertragen, wobei Butzer seine Idee bezüglich der Konfirmation entschieden zum Ausdruck brachte (HERZOG-HAUCK, Real-Enc.[3], Art. Butzer; CASPARI, S. 18; Censura super libro sacrorum: Tom. Anglic., p. 482 seqq.; siehe oben S. 81, Anm. 3). In dem Rituale von 1543 war die Fassung der Konfirmation noch stark katholisierend (BACHMANN, S. 116).

[2]) Jedenfalls ist noch die Brandenburgische Ordnung von 1540 zu nennen. Zur Provenienz ihrer Konfirmationsbestimmungen siehe KAWERAUs Rezension des CASPARIschen Buches in der Theologischen Literaturzeitung 1891, S. 157, sowie H. R. E.[2] XVII, S. 243 ff.

[3]) Vergl. DIEHLs Nachweise S. 44—51, sowie vor ihm HÖFLINGS vergleichende Zusammenstellungen (in »Sakrament der Taufe« II), sowie auch ZEZSCHWITZs (l. c., S. 591) Ausführungen gegen KLIEFOTH über die von diesem als Vertreterin der katechetischen Konfirmation angesehene Kalenberger Kirchenordnung. — So durchaus berechtigt die katechetische Kon-

Ein sehr bezeichnendes Beispiel für diese Verbreitung der hessischen Konfirmation, insbesondere auch für ihr Eindringen in qualitativ durchaus anders geartete Kirchengemeinschaften, ist das Formular, dem unsere Untersuchung gilt. Der Butzersche Geist kommt in der Eröffnungsansprache zum unverkennbaren Ausdruck. Die Konfirmanden »sind bereit, durch sich selbst Bekenntnis ihres Glaubens zu tun und sich Christo dem Herrn und seiner Kirchen zu ergeben und dem Teufel zu entsagen, welches sie in der heiligen Taufe nicht weiter tun können, ohne was von wegen ihrer Kindheit durch ihre Paten geschehen.« Wir sehen: Butzerisch bis auf den Wortlaut[1]). Dementsprechend tun dann auch die Kinder eine Zusage, daß sie in dem Glauben, den sie jetzt bekannt, allezeit bis an ihr Grab verharren wollen. Und dieses Formular wird von dem hochorthodoxen Lutheraner Klotz für Schleswig-Holstein vorgeschrieben, ja, bereits 1585 — noch nicht 50 Jahre nach jenen Kämpfen in Hessen, aus denen heraus als ein partieller Sieg des Täufertums diese Spezies der Konfirmation geboren war, in einer Zeit, wo die Eigenheit ihres Urhebers, die, mochte sie sonst noch so wertvoll sein, doch sicher eins nicht: nicht lutherisch war, noch den Theologen bekannt sein mußte — wird dies Formular in eine Ordnung aufgenommen, welche innerhalb des norddeutschen Luthertums eine hervorragende Stellung einnahm, für dasselbe geradezu vorbildliche Bedeutung hatte.

Hier liegt ein Problem, das bisher unseres Wissens fast ganz übersehen worden, dessen Lösung noch gar nicht in Angriff genommen ist. Der Grund ist leicht ersichtlich; es ist die Verkennung der spezifischen Eigenart der Butzerschen

---

firmation als Prinzip ist, der Versuch, sie in reiner Gestalt in der Geschichte nachzuweisen und aus der Geschichte zu übernehmen, ist — abgesehen etwa von der Brandenburger und der Pommerschen Ordnung — aussichtslos.

[1]) Damit ist unsere Präsumption, daß die Hessische Ordnung von 1566 — aus welcher ja dieses Stück unseres Formulars mit geringen Abweichungen entnommen ist — dieselbe Grundanschauung hat wie die unter Butzers direktem Einfluß entstandenen Ordnungen, wenigstens bezüglich der subjektiven Seite der Konfirmation, als zutreffend erwiesen. Vergl. dazu vor allem Diehls Urteil (S. 34): »Es ist dieselbe Auffassung, derselbe Geist, dieselben Elemente, derselbe Gang.«

Konfirmation. Ist das, was wir über diese Eigenart, über ihre Fremdartigkeit im Organismus einer Landeskirche ausgeführt haben, richtig — wir glauben gute Gründe für diese unsere Ansicht angeführt zu haben —, dann liegt hier ein Hauptproblem der Konfirmationsgeschichte, bei dem gegenwärtigen Stand der Forschung geradezu das Problem, bei dem zunächst einzusetzen ist.

Was seine Lösung betrifft, so ist uns fraglos, daß dieselbe in erster Linie liegt in den Partien der Reformationsgeschichte, welche beherrscht sind von dem Bemühen, eine Einigung oder doch einen Ausgleich mit der katholischen Kirche zuwege zu bringen, in der sogenannten Interimszeit und den ihr analogen geschichtlichen Situationen.

3. Die Lösung des Problems.

a. Die Tatsache der Beziehungen zwischen evangelischer Konfirmation und den Unionsverhandlungen mit der katholischen Kirche.

Wir brauchen nur auf das bereits Ausgeführte zu verweisen: Die Kölner Reformation, auf die Sarcerius zurückgeht, und ebenso der Regensburger Vorschlag, auf den der als testis locuples so oft angeführte Chemnitz sich beruft[1]), entstammen diesen Ausgleichsbemühungen. Einer der interessantesten Belege aber für die von uns behauptete Tatsache ist eben die Ordnung, der unsere Untersuchung gilt. Wie schon gesagt, verdanken das zweite und dritte liturgische Stück derselben — das ist der größere Teil des Formulars — ihre Entstehung den Verhandlungen, welche der Einführung des sogenannten Augsburger Interims in die sächsische Kirche dienten. Die Interimsagende von 1549[2]), welche bei der Rubrik Konfirmation mit nur geringen Abweichungen die Beschlüsse von Mönchcelle, und damit als Konfirmationsliturgie die genannten beiden Stücke unse-

[1]) Vergl. CASPARI, S. 43.

[2]) »Agenda / wie es in des / Churfürsten zu Sachsen / Landen in den Kirchen gehalten wirdt«, herausgegeben von FRIEDBERG, Halle 1869. — Über dieselbe vergl. BACHMANN, S. 123 ff., und vor allem SEHLING, Die Kirchengesetzgebung unter Moritz von Sachsen 1544—49 und Georg von Anhalt (1899), S. 91 ff.

res Formulars, übernimmt, begegnete einem so heftigen Mißtrauen, daß man auf ihre Einführung verzichtete [1]). Die weitgehende Konnivenz gegen die alte Kirche, von welcher die Celler Erklärung beherrscht war, hat sich auch den Konfirmationsbestimmungen in unverkennbaren Spuren aufgeprägt. Es wird bezüglich der Grundanschauung von der Konfirmation noch nachgewiesen werden. Hier sei auf zweierlei hingewiesen: Zunächst ein auf den ersten Blick unscheinbares und doch bezeichnendes Moment: In dem Dank-, Bitt- und Gelobgebet dankt der Konfirmand dafür, daß Gott ihn gemacht zu einem »Gliedmaß seiner Kirchen, welche er will erhören, und will ihr ewige Seligkeit geben« [2]). Offenbar ist diese Bezeichnung der Kirche als Gegenstand des erhörenden und die Seligkeit verleihenden Tuns Gottes ein Zugeständnis an das römische »Extra ecclesiam nulla salus«. Ferner aber ein unverkennbares Zeugnis schlimmster Nachgiebigkeit: Nachdem bestimmt ist, daß die Konfirmation erst nach Erreichung des 14. Jahres und nach Erweis eines näher bestimmten Maßes katechetischer Kenntnisse stattfinden und daß sich an sie Abendmahlsgang der Kinder und Eltern anschließen soll, heißt es: »Doch soll diese Zahl der Jahre nicht also verstanden werden, daß nicht die Kinder auch in jüngern Jahren, so sie im Catechismo ziemlich unterrichtet sind, zur Beicht und Sacrament von ihren Eltern sollen gebracht werden; sondern ihre Eltern sollen sie zeitlicher zu Beicht und Sacrament gewöhnen laut des Spruchs: Lasset die Kindlein zu mir kommen, solcher ist das Himmelreich. Aber die Confirmation soll geschehen in verständigen Jahren, darin sie ihren Glauben und Zusage besser verstehen.« Es ist also damit der Konfirmation der Charakter der Abendmahlszulassung genommen, ein Charakter, den sie bei allem Wandel, den sie sonst nach Form und Inhalt durchgemacht, doch stets behauptet hat und der offenbar den eigentlichen Rechtstitel einer evangelischen Konfirmation bildet [3]). Das ist also die Situation, in welcher der größte Teil des uns beschäftigenden Formulars entstanden ist.

---

[1]) Sehling, l. c., S. 114—119.

[2]) Über die Beschlüsse von Mönchcelle siehe oben S. 66, Anm. 2.

[3]) Mit Caspari, (S. 37, Anm. 21) hier eine Konzession an Evangelische zu sehen, welche eine Konfirmationshandlung nicht haben, ist uns

Es ist ersichtlich, wie falsch die früher durchaus herrschende Betrachtungsweise ist, nach welcher die Interimszeit für die Entstehung einer evangelischen Konfirmation lediglich negative Bedeutung gehabt haben soll[1]). Was geschehen wäre, wenn die Interimszeit nicht gewesen wäre, kann niemand sagen. Wir haben uns an den tatsächlich vorliegenden Geschichtsverlauf zu halten, und der beweist im Gegenteil, daß die Wurzeln des uns beschäftigenden Entwicklungsprozesses vielfach, ja — es wird das nachher noch eingehender nachgewiesen werden — in der Regel eben in jene Zeit der Unionsbestrebungen zurückreichen.

Diese andere Seite an der Interimszeit ist denn auch neuerdings anerkannt worden[2]). Wir haben aber gesehen, daß die Bedeutung dieser Zeit nicht darin aufgeht, daß sie überhaupt die Herausbildung einer evangelischen Konfirmation beförderte, sondern sie muß besondere Chancen dafür geboten haben, daß, wenn überhaupt eine Konfirmation, dann die Butzersche übernommen wurde. Die Feststellung dieser begünstigenden Momente ist sehr schwierig. Klare Aussagen der Zeitgenossen über diesen Punkt finden sich nicht. Sie sind nach der damaligen Zeitlage auch nicht zu erwarten. In einer so heiklen Situation wie der der Interimszeit war Schweigen in ganz besonderem Maße das bessere Teil. Das künstliche Werk der theologischen Diplomatie stand auf keinen festen Füßen; es konnte schon das genauere An-

---

ganz unmöglich. Dann hätte auch für die Abendmahlszulassung der Termin der »verständigen Jahre« gefordert werden müssen. Das schlechte Gewissen an diesem Punkt beweisen unverkennbar die bis zur völligen Zerstörung des logischen Zusammenhanges abschwächenden Modifikationen dieses Passus in der Interimsagende (Ersetzung des »zu Beicht und Sakrament« durch »zur confirmation, beicht vnd Sacrament« und Einfügung von »sobald sie verstendig vnd wol bericht sind« hinter »zeitlicher«). — Wir sehen übrigens: nichts Neues unter der Sonne. Höflings, Wicherns und neuerdings Mahlings Forderung einer der Abendmahlszulassung folgenden Konfirmation findet sich schon hier. Das Milieu, in welchem sie uns hier zuerst entgegentritt, scheint uns nicht geeignet, für sie Sympathien zu erwecken.

[1]) So BACHMANN, S. 123 ff., schon unter Anführung des in der Folge immer wieder zitierten v. ELSWICH, S. 125, Anm. 48, und neuerdings noch SIMONS, Konfirmation und Konfirmanden-Unterricht (1900), S. 5.

[2]) CASPARI, S. 42 (vergl. von S. 26 ab, sowie RENDTORFF, S. 237).

schauen nicht vertragen. Außerdem hat hier wie so oft wohl manches Unbewußte mitgespielt. Das macht die Beantwortung der Frage schwierig. Für uns kommt noch hinzu, daß eine genaue Kenntnis jener Zeit, wie sie durch eingehendes Studium der zeitgenössischen Literatur und vor allem durch Archivforschungen zu gewinnen wäre, uns abgeht. Dennoch hoffen wir einiges zur Aufhellung dieses Punktes beibringen zu können. Wir betonen aber, daß diese Ausführungen aus den angegebenen Gründen nur unter Vorbehalt erfolgen.

b. Die Erklärung der geschilderten Tatsache.

Deutlich zerlegt sich die uns beschäftigende Frage in eine zwiefache: Zunächst die Frage: Wie kommt es, daß die Konfirmation in den Interimsverhandlungen die Züge des hessischen Typus trägt? Dann aber die weitere Frage: Wie kam es, daß diese Erscheinung der Interimszeit — trotz des Odiums, das auf ihr lag — in späterer Zeit vorbildlich wirken konnte?

Zunächst die erste Frage. Für ihre Beantwortung scheint uns zweierlei bedeutungsvoll: Butzers Persönlichkeit und der Charakter seiner Konfirmation.

α. Das Eindringen des Butzerschen Konfirmationstypus in die sächsischen Interimsordnungen.

αα. Die Wirkung der Persönlichkeit Butzers.

Butzer war eine diplomatische Natur und ein Mann der Kompromisse. Das ergiebt sich aus dem, was wir oben über sein Verhalten gegenüber den Sektierern mitgeteilt haben. Das trat noch stärker zutage in seinen Bemühungen um die Vereinigung der oberdeutschen und der niederdeutschen Kirchen; man hat ihn um dieser Bemühungen willen als den »Fanatiker der Eintracht« bezeichnet[1]). Dieser in seinem Wesen geradezu dominierende Zug ist es offenbar gewesen, der ihn den maßgebenden Instanzen als geeignet für die Unionsverhandlungen mit der alten Kirche erscheinen ließ. Er hat diese Erwartungen nicht getäuscht. Mit den katholischen Gegnern wußte er

[1]) H. R. E.[3], Art. Butzer.

sich in dem Maße in Einvernehmen zu setzen, daß er — eine Tatsache, die er freilich, auch in diesem Punkt zu sehr Diplomat, leugnet — an dem von den Gegnern im Namen des Kaisers vorgelegten sogenannten »Regensburger Buch« eine wesentliche Mitarbeit tat[1]). Andererseits hatte er aber auch — und das ist das für unsern Zusammenhang besonders Beachtenswerte — einen bedeutenden Einfluß auf die evangelischerseits Mitunterhandelnden, vor allem auf den hervorragendsten unter ihnen, Melanchthon. Stärkster Beweis ist speziell die Geschichte der Konfirmation in dieser Zeit. Wie genial gleich im Anfang gerade an diesem Punkt Butzer sein diplomatisches Talent hat walten lassen, zeigt die gewiß auf Butzer zurückzuführende[2]) Begründung, welche auf dem Religionsgespräch zu Leipzig (1539) für die Beibehaltung der Konfirmation ausgemacht wird: »inter alia, ut Anabaptistis os obstruatur«[3]). Weit umfangreicher aber ist die Einwirkung, welche sich, speziell auf die Fassung des Konfirmationsbegriffes, für Regensburg nachweisen läßt. Zunächst für das »Regensburger Buch«: Schon die polemischen Bemerkungen Ecks zum liber Ratisbonensis, die an diesem Punkt nur von einem autor reden und dabei in der Polemik von Männern der evangelischen Partei nur Butzer nennen[4]), weisen in diese Richtung, ein direkter Beweis jedoch sind die Ausführungen des Buches selbst, vor allem der Schlußpassus, welcher, »dieweil diser zeit die leut inn der vnredenden kindtheyt getauffet werden vnd den glauben bei dem Tauff durch sich selb nit bekennen«, von den Konfirmanden ein »fidem Christi et oboedientiam Ecclesiae suo etiam ore profiteri«[5]) fordert. In unserm Zusammenhang

---

[1]) Vergl. HERGANG, Das Religions-Gespräch zu Regensburg im Jahre 1541 und das Regensburger Buch (Cassel 1858), S. 50.

[2]) So auch KLIEFOTH, l. c., S. 69.

[3]) Das Geniale ist dieses: Einerseits wird die interkonfessionelle Frage zu einer intrakonfessionellen gestempelt: nicht aus Konnivenz gegen den Katholizismus, sondern um der Einheit der Evangelischen willen soll die Konfirmation beibehalten werden. Zugleich aber erscheinen hier evangelische Landeskirche und katholische Kirche als durch den Gegensatz zu der Sekte, dem gemeinsamen Gegner beider, geeinigt.

[4]) Vergl. HERGANG, l. c., S. 152 f., Anm. 13.

[5]) HERGANG, l. c., S. 152—155.

aber besonders bedeutsam ist nun folgendes: Melanchthon hält in der von ihm im Namen der protestierenden Fürsten und Stände gefertigten Antwort[1]) dieses Moment und zwar unter Verwendung durchaus gleichlautender termini (»ihren Glauben bekennen und Gehorsam der Kirche versprechen«) fest[2]). Hier haben wir einen Fingerzeig zur Erklärung des Tatbestandes, der betreffs der Konfirmationsauffassung der sächsischen Interimsordnungen der Jahre 1548 und 49 oben bereits bei Besprechung des zweiten und dritten Stücks unseres Formulars angedeutet ist. Es sei noch bemerkt, daß der größere Teil der diesen Jahren entstammenden sächsischen Erklärungen, auch das Celler Gutachten, vor allem dann aber der Celler Abschied und die folgenden Erklärungen bis zur Interimsagende hin, in ihren nichtliturgischen Ausführungen weit klarer, als dies in ihren liturgischen Formularen zutage tritt, die Konfirmation im Butzerschen Sinne definieren[3]). Nun ist als Verfasser der Interims-

---

[1]) Vergl. Luthers Werke (Walchsche Ausgabe) XVII, S. 879. Bachmann, l. c., S. 31 f. Anm.

[2]) Freilich hat Melanchthon schon in den »loci« von 1535 den Gedanken einer evangelischen Umgestaltung der römischen confirmatio ausgesprochen, in dem Sinne, daß die confirmatio der Ablegung eines Glaubensbekenntnisses seitens der Kinder dienen solle (... confirmatio magnopere probanda esset, si usurparetur ad hoc, ut examinaretur juventus et fidem propriam profiteretur, Corp. ref. XXI, 470. Caspari, S. 26, Anm. 31). Aber dies ist offenbar nur eine polemisch-apologetische Gelegenheitsäußerung, deren Tragweite nicht wesentlich hinausgeht über die allen Reformatoren eigene ganz allgemeine Forderung einer katechetischen Behandlung der Jugend. Das »der Kirche Gehorsam versprechen« fehlt hier eben.

[3]) Der besonders charakteristische, zuerst in der ersten Form des Leipziger Interims (Corp. ref. VII, 179) erscheinende, von hier mit geringen Modifikationen in den Celler Abschied (ebendort 217), das »große« (ebendort 262) und das »kleine« (ebendort 426) Leipziger Interim übergegangene Passus lautet im Celler Abschied: »Die Firmung soll gelehrt und gehalten, und sonderlich die Jugend, die erwachsen, von ihren Bischoffen oder weme es dieselbigen befehlen, verhöret werden ihres Glaubens, daß sie denen [den] bekennen, und die Zusage, die ihre Pathen in der Taufe für sie gethan, und dem Teufel abgesagt haben, bekräftigen, und also in ihrem Glauben vermittelst göttlicher Gnade confirmirt und bestätigt werden, mit Auflegung der Hände und christlichen Gebethen und Ceremonien.«

agende mit Sicherheit[1]), des Celler Gutachtens mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit[2]) Georg von Anhalt anzusehen, der nach Geburt und Gesinnung gleich vornehme[3]) Bischof von Merseburg, welcher aber — wohl unter Einfluß seiner Herkunft — einen hochkirchlichen, der alten Kirche entgegenkommenden Zug hatte[4]). Er ist jedenfalls in diesen Verhandlungen der eigentliche Führer[5]), zumal er sie mit Freudigkeit betrieb, die Melanchthon hier nicht immer sich zu bewahren vermochte[6]). Diese Verschiedenheit der Stimmung hat aber keine wesentliche Bedeutung gewonnen. Bekanntlich hatte Melanchthon auch eine starke Neigung, der alten Kirche entgegenzukommen. Jedenfalls ist Georg mit Melanchthon sein ganzes Leben hindurch aufs innigste verbunden geblieben; ein reger mündlicher und schriftlicher Gedankenaustausch herrschte bis zum Tode Georgs[7]). Von hier aus wird uns der Butzersche Geist in den sächsischen Interimsordnungen verständlich; offenbar ist Melanchthon der Vermittler gewesen. Dem entspricht auch, was wir bezüglich der Abhängkeit des Cellischen Formulars von der Kölner Reformation konstatiert haben; sie ist ja von Butzer in Gemeinschaft mit Melanchthon abgefaßt[8]).

So hat also Butzer, obgleich er persönlich — ein für eine gerechte Beurteilung dieses wunderbaren Mannes höchst beachtenswerter Zug — das Augsburger Interim rundweg ablehnte[9]) und das, trotzdem diese Stellungnahme ihn sein Amt kostete, doch auch in dieser Zeit — ja, wir werden sehen:

---

[1]) Vergl. SEHLING, Die Kirchengesetzgebung unter Moritz von Sachsen 1544—49 und Georg von Anhalt (1899), S. 96—98.

[2]) SEHLING, l. c., S. 94—95.

[3]) SEHLING, l. c., S. 23 f., 118.

[4]) SEHLING, l. c., S. 82 ff., speziell S. 91; S. 95, 97.

[5]) SEHLING, l. c., S. 91 ff.

[6]) SEHLING, l. c., S. 110, 112 f.

[7]) SEHLING, l. c., S. 24, Anm. 2.

[8]) Übrigens hatte die Kölner Ordnung bereits auf Herzog Moritz' Wunsch zeitweise (1544 und 45) in den auf sein Gebiet sich beziehenden, zum Teil von Georg geleiteten Religionsverhandlungen den Gegenstand eingehender Erwägungen gebildet. (Vergl. SEHLING, l. c., S. 16—18, 40).

[9]) RENDTORFFs (S. 238_{23}) Bezeichnung des Celle-Jüterbogschen Interims als »unter Butzers Mitwirkung entstanden« beruht auf einem Irrtum.

gerade in dieser Zeit — über das Medium Melanchthons und seiner Gesinnungsgenossen auf die Gestaltung der evangelischen Konfirmationsauffassung maßgebend gewirkt.

Zur Erklärung dieser weitgehenden Wirkung genügt freilich der Rekurs auf seine Persönlichkeit noch nicht, vielmehr ist vor allem, wie wir jetzt sehen werden, seine Konfirmationsauffassung heranzuziehen. Sie trägt den Stempel seiner Persönlichkeit, ist ein Kompromiß und darum zur Grundlage der Unionsverhandlungen besonders geeignet. Daß sie diesen Charakter in bezug auf die evangelische Sekte hatte, ist bereits nachgewiesen. Aber derselbe Tatbestand ergibt sich — mag er nun auf Absicht beruhen oder nicht — noch in einer zweiten Beziehung, nämlich bezüglich der katholischen Kirche.

ββ. Der Kompromißcharakter der Butzerschen Konfirmation.

Beachtenswert ist schon die Fassung der Konfirmation als eines »der Kirche Gehorsam versprechen« und »zur christlichen Kirche bestettiget werden«, vor allem das letztere. Wenn Thomas von Aquin erklärt: der Getaufte ist membrum Christi, der Gefirmte eingegliedert in den Organismus, aufgenommen in die Einheit der Kirche Christi [1]), so fällt die Ähnlichkeit der Butzerschen Definition auf. Darin stand ja Butzer von vornherein dem Katholizismus nahe, daß er, wie speziell seine starke Betonung der Kirchenzucht beweist, in reformisierender Weise die sichtbare Seite der Kirche, ihren anstaltlich-pädagogischen Charakter viel höher wertete als Luther [2]). Insbesondere hinderte nichts den Katholiken, in den angeführten Formeln das Wort »Kirche« in seinem Sinne zu verstehen und den »Gehorsam gegen die Kirche« [3]) auf den Gehorsam gegen

[1]) Achelis, Lehrb. d. prakt. Theol.[2] II, S. 23.

[2]) Vergl. im Liber Ratisbonensis den Abschnitt XXIII: »Von der zucht des volcks«, der sich auf »die alten Canones« beruft.

[3]) Dieser Terminus wird in den Unionsverhandlungen von katholischer Seite resp. seitens der der alten Kirche Entgegenkommenden entschieden bevorzugt. Vergl. im Liber Ratisbonensis (Hergang, S. 152 f.) »fidem Christi et obœdientiam Ecclesiae suo etiam ore profiteri« und in der evangelischer Entschiedenheit nicht durchaus entbehrenden, aber auch die Verbindung mit der alten Kirche möglichst festhaltenden »Antwort der andern Fürsten auff das Abschiedlich bedencken Keyserlicher Maiestät« zu

die Hierarchie, die stete Betonung der Kirche im Sinne des Extra ecclesiam nulla salus zu deuten.

Aber freilich die Berührung mit der katholischen Anschauung ist noch viel stärker. Butzer hat in seinen Bestimmungen über die Konfirmation unverkennbar einen sakramentalisierenden Zug[1]). Von jeher hat man in dieser Beziehung auf zweierlei

---

Regensburg neben einer mit der eben zitierten gleichlautenden Definition die Zweckbestimmung der Konfirmation dahin, daß durch sie »die gemeyne kirchengehorsame vnd zucht desto baß vnd steiffer erhalten« würde (BUCER, Alle Handlungen vnd Schrifften zu vergleichung der Religion ... auff jüngst gehaltnem Reichstag zu Regenspurg verhandlet, Anno 1541, S. 199).

[1]) Wir geben eine chronologische Übersicht der wichtigsten hier in Betracht kommenden Äußerungen: 1) Brief an die Waldenser 1530 (siehe oben S. 77, Anm. 1). 2) Ad Monasterienses 1534: a) der Passus über die Konfirmation (siehe oben S. 69, Anm. 3). b) Cap. XIX: »Was ist doch in dem kindertauff, das in einigen weg möchte für eyn vrsach der zerstörung dargeben werden? Man bringet die kindlin in die gemein Gottes, das wolt der Herr. Man bettet für sy, das thät der Herr auch. Man segnet sy durch den tauff vff den Namen Gotes, das hat der Herr mit hend vfflegen gethon. Ist dan das so böss, dz man das sacrament des tauffens brauchet, so er der Herr das sacrament des hend vfflegens gebrauchet hat? Was wills doch sagen? Ein Sacrament ist ein Sacrament vnn zeichen des gnaden bundts, es seye, welches es wölle«. — Zu diesen bereits von CASPARI, S. 16 f., Anm. 14 und 16, und RENDTORFF, S. 235_{7-16}, 236_{27-35}, zitierten Stellen fügen wir noch hinzu: c) Cap. VII: [In unmittelbarem Anschluß an je einen von der Taufe und dem Abendmahl handelnden Absatz:] »Also do der Herr den kindern die hend vfflegt Matth. 19, die Apostel denen, welchen der h. geist domit geben warde Act. 8. 19, auch denen, die sy domit zu geystlichen emptern einsetzten Act. 6. 13. Waß ist diß hend vfflegen, ists nit ein zeichen gewesen dessen, deß vbergebnen H. geysts vnnd geystlichen ampts? Wie auch das anhauchen des Herren, als er seinen jungeren den H. geyst vbergabe nach der vfferstentnuß Johan. 20.« — d) Cap. VIII: »Mag nun diß segnen Christi diser kindlinen mit dem sacrament des hend aufflegens auch etwas anders sein dann vertröstung seiner erlösung?« — Vergl. Cap. VII: Gott will durch die Sakramente ... »vns seiner gnaden vnd gaben so vil mer vertrösten.« (Auch sonst ist der Terminus »vertrösten« bezüglich der Sakramente gebraucht.) — 3) Straßburger Katechismus von 1534: In den Auslassungen über die Kindertaufe heißt es von dem »Sacrament des hend ufflegens«, mit dem Christus »die kindlein gesegnet und gesagt hat, solicher seie das himelreich«: »so ist doch bey jm ein Sacrament wie das ander, das hend ufflegen als fil, als der tauff.« — Vergl. dazu: »Welches sind die Sacramente der kirchen? Die fürnemen seind der Tauff

den Finger gelegt, auf die Einsegnungsformel: »Nimm hin den heiligen Geist...« und auf die Bezeichnung der Konfirmation als »sacramentliche Ceremonie« in der Casseler Kirchenordnung. Neuerdings hat man außerdem auf zwei Schriften Butzers, die Schrift ad Monasterienses und den Straßburger Ka-

und das heylig Nachtmal christi« (ERNST-ADAM, l. c., S. 48). — 4) Kasseler Kirchenordnung von 1539: a) Gesamtüberschrift für Konfirmation, Eheeinsegnung und Ordination: »Von den Sacramentlichen Ceremonien«. b) Überschrift des Konfirmationsabschnitts: »Von (Ordnung der Firmunge vnd der) Hendt aufflegen.« c) Im Gebet vor der Handauflegung: ... »so wir jhnen jtzt in deinem namen die hend auff legen, vnnd sie damit deiner gnedigen handt vnd deines heiligen geistes, des geistes aller sterk, vnnd hülff, zu recht Christlichem leben vertrösten« ... d) »Darnach sol der Pfarherr jhnen die hendt vfflegen, vnd sagen: Nim hin den heiligen geist, schutz vnd schirm vor allem argen, sterck vnd hülff zu allem gutem, von der gnedigen handt Gottes des Vater, Sohns vnd heiligen geistes. Amen.« — 5) Kölner Reformation von 1543: ... »Daruff sie dann mit gebet, vnnd vertröstung Göttlicher gnaden, bey dem alten volck durch die opfer, bei dem neuwen volck durch das hend vfflegen, vnd durch das H. abentmal des Herrn, in die gemeinschafft Christi bestätiget worden sind.« b) ... »So dann solich gepeth (der Gemeinde für die »Jungen« »vmb den Heiligen Geist«) im namen des Herren, vnd vff sein gnedige verheissung beschehen, gentzlich erhört würdt, so staht auch das zu dem gemeinen dienst der kirchen, das der jm Herren, der gnaden vnnd stercke des H. Geists, vmb die man gepetten hat, vertroste, Darzu dan die alten, nach dem exempel des Herren, vnd der Apostell, das zeichen des hend vfflegens gebraucht haben.« — 6) Ein summarischer Vergriff der christl. Lehr und Religion (1548): Die, welche nach genauem Katechismusunterricht den »Glauben Christi« »vor der Gemeine Gottes« bekannt haben, »sollen darauf mit dem gebett der gantzen Gemeinde und nach dem exempel des Herren Marc. X. mit dem hend auffflegen und dann auch dem heiligen abentmal zu der verharrung des christlichen glaubens und lebens bestetiget werden« (ERNST-ADAM, S. 124). — 7) Tomus Anglicanus: a) p. 38 (De regno Christi I, 7). Sunt duo nobis sacramenta a Christo nominatim instituta et mandata, Baptisma et sacra eius Coena. Sic autem religiose Apostoli sacramento impositionis manuum in ordinandis Ecclesiarum ministris sunt usi, uti legimus Actorum decimotertio, prioris ad Timotheum quarto et quinto, posterioris primo: ut verisimile appareat, hoc fecisse eos mandato Domini. Scribit enim de huius signi usu ad Timotheum suum Paulus, tamquam de sacramento perpetuae observationis. Nam commonet eum, ne cui manum cito imponat. Attamen nullum de eo nobis Christi extat mandatum in Scripturis expressum, uti de baptismate et eucharistia. — Usas praeterea legimus priscas Ecclesias signo imponendi manus etiam in reconciliatione poenitentium et in confirmatione in fide Christi baptizatorum, quam episcopi facere solebant ad exemplum Apo-

techismus von 1534, verwiesen[1]), deren Aussagen, hinausgehend über diejenigen der Kasseler Ordnung, die Konfirmation als ein der Taufe gleichwertiges Sakrament zu bezeichnen scheinen. Andererseits ist die Annahme einer sakramentalisierenden Auffassung von CASPARI[2]) als unwahrscheinlich, von DIEHL[3]) als durchaus irrig bezeichnet worden. — Was nun zunächst diejenigen Äußerungen Butzers betrifft, welche die Konfirmation mit der Taufe völlig auf eine Linie zu stellen scheinen, so ergibt sich bei genauerer Prüfung der bezüglichen Stellen, daß die in Frage stehende Gleichsetzung von Taufe und Handauflegung nur in Ausführungen über die Kindertaufe erfolgt. In dem Dilemma, daß es einen eigentlichen Schriftbeweis für die Kindertaufe nicht gibt, wird hier als solcher Beweis, und damit ohne jedes Reflektieren auf die Konfirmation, Marc. 10 herangezogen[4]) und nun, weil es die Schriftbegründung eines Sakraments gilt, möglichst sublimiert. Ist demnach eine Gleichsetzung der Konfirmation mit den Sakramenten nicht zu erweisen — vielmehr weisen die Äußerungen des Tomus Anglicanus eine solche klar ab —, so ist es andererseits fraglos, daß überhaupt zutrifft, was KAWERAU[5]) für den Brief an die Wal-

---

stolorum, qui baptizatis conferebant hoc signo Spiritum sanctum. b) p. 178 (Epitome XVII): Credimus ac docemus, eos qui Baptismum perceperunt infantes et per Catechismum ... de fide Christi tantum edocti sunt, ut eam coram ecclesia Dei etiam confiteantur: eos inquam post talem confessionem, precibus universae ecclesiae et secundum exemplum Domini Marc. 10. impositione manuum atque etiam sacra Coena ad perseverantiam in fide vitaque Christiana confirmandos esse. c) p. 439 (Ordinatio ministerii ecclesiastici in Anglia): ... confirmatio adhibetur baptizatis per impositionem manuum et precem publicam, ut recipiant donum fortitudinis, ad resistendum omnibus tentationibus et assultibus carnis, mundi et Diaboli. — Zum Konfirmationsabschnitt des liber Ratisbonensis, den wir auch auf Butzer zurückführen, siehe oben (S. 89, Anm. 5) sowie unten.

[1]) Vergl. ERNST-ADAM, l. c., S. 123; ACHELIS, Lehrbuch der praktischen Theologie[2] II, S. 36; RENDTORFF, l. c., S. 236_{25} ff.

[2]) l. c., S. 23 ff.

[3]) l. c., S. 18 f., 21 ff.

[4]) Vergl. DIEHL, (l. c., S. 12) zu der von ihm abgedruckten, durchaus gleichartigen Straßburger Synodalerklärung von 1539; auch oben Seite 69 f., Anm. 3.

[5]) Theolog. Literaturzeitung 1891, Sp. 156.

denser (1530) als, freilich noch nicht fest geprägte, Anschauung konstatiert: die Konfirmation ist für Butzer ein »Quasisakrament«. Diehl beruft sich zur Abweisung jeder irgendwie sakramentalisierenden Deutung auf die in der Kasseler und auch in der Kölner Ordnung gegebene Definition der Konfirmation als »Vertröstung der göttlichen Gnade«. Tatsächlich bedeutet aber dieses Moment vielmehr eine Stütze unserer Anschauung. Denn eben dieser Ausdruck »der göttlichen Gnade vertrösten« ist — was man bisher nicht beachtet hat — in »Ad Monasterienses« der Terminus für die Bedeutung der — Sakramente! Zuzugeben ist Diehl freilich, daß die Handauflegung als nur in Verbindung mit dem vorhergehenden resp. gleichzeitig geschehenden [1]) Gemeindegebet wirksam gedacht ist. Darin liegt ein klarer Unterschied zwischen dieser Größe und den Vollsakramenten. Der Nachweis aber, daß diese Wirkung nicht als eine spezifische, das Handeln an dem Konfirmanden nicht als exhibitiven Charakters gedacht sei, ist nicht geführt, kann nach Lage der Tatsachen nicht geführt werden. Ein klarer Beweis dafür, daß Butzer die Konfirmation als spezifische Geistesmitteilung faßt, ist die — schon in Ad Monasterienses und, sachlich durchaus ebenso, in der der englischen Zeit entstammenden Schrift De regno Christi sich findende — Zurückführung der objektiven Seite der Konfirmation auf »den alten Brauch«, »daß die Bischöfe den Getauften die Hände auflegten und ihnen den heiligen Geist also mitleisteten nach dem Exempel der Apostel in Samaria (Acta 8)«. Stellt man neben diese Definition der Anfangs- und Endzeit die — an sich schon so überaus frappierende — Einsegnungsformel aus dem Jahre 1539, so wird man nicht mehr zweifeln können, daß der Butzerschen Konfirmation ein sakramentalisierender Zug eignet [2]). Er bildet neben dem der Sekte entnommenen subjektiv-individualistischen Moment das zweite charakteristische Stück an der Butzerschen Konfirmation.

[1]) In der Kölner Reformation ist das »Nimm hin den h. Geist . . .« ja durch ein Gebet ersetzt.

[2]) Sehr zu beachten ist auch, was Butzer über die Ordination lehrt, welche ja in der Kasseler Ordnung unter die »sacramentlichen Ceremonien« subsumiert ist. Vergl. dazu Ernst-Adam, l. c., S. 62, 123; oben S. 93 ff, Anm. 1: 2 c), 7 a); Hassencamp, Hess. Kirchengesch. II, S. 392 f.

So ist dieselbe nicht nur was das Handeln des Konfirmanden, sondern auch was das Handeln an dem Konfirmanden betrifft, als Ergänzung und damit als Konkurrentin der Taufe gedacht.

Fraglich kann nur sein, woher dieses zweite Moment stammt, ob hier letztlich Konnivenz gegen den Katholizismus vorliegt oder ob der Prozeß mit ZEZSCHWITZ[1]) dahin zu verstehen ist, daß man »mit reformierter Grundneigung bei Römischen Resultaten anlangte.« — Es ist ja unverkennbar, daß der reformisierende Zug in Butzer zur Erklärung des vorliegenden Tatbestandes im ganzen genügen würde. Wenn der Katholizismus die Konfirmation im Sinne einer Perfektionierung der Taufe versteht, so liegt das wie wir sahen, durchaus auch in der Linie der reformierten Taufanschauung. Ja, die gesetzlich-mechanische Schriftauffassung der reformierten Richtung forderte geradezu für Vorgänge wie der Apostelgesch. 8 berichtete, die man lutherischerseits auf Gaben zurückführte, die »zeitlich abgangen«[2]) waren, ein entsprechendes Gegenstück, d. h. eine sakramentalisierende Konfirmation. Es ist auch nicht zu leugnen, daß der spezielle Befund zum Teil stark in diese Richtung weist. Wenn das Schreiben an die Waldenser neben der Handauflegung die unctio nennt — offenbar auf Grund der ja allerdings wie die Anordnung einer perpetua observatio anmutenden Stelle Jakobus 5, v. 14 —, wenn hier und ebenso in der Kölner Reformation die Handauflegung in der Konfirmation auf das Beispiel Christi und der Apostel, in »Ad Monasterienses« wenigstens auf das letztere basiert wird und — vor allem — wenn und wie im Tomus Anglicanus neben den auf die genannten Schriftmomente zurückgreifenden Ausführungen über die Konfirmation z. B. die Ordination in Auseinandersetzung mit bezüglichen Schriftaussagen behandelt wird, so haben wir den Eindruck, als handele es sich bei den Ausführungen Butzers lediglich um den Niederschlag exegetischer Erwägungen. Indessen wir haben — bei Erörterung der subjektiven Seite der Butzerschen Konfirmation[3]) — gesehen, daß in diesem Punkt bei

[1]) Katechetik I, S. 598.

[2]) LUTHER, Werke, Erl. Ausg., Bd. 7, S. 181 (BACHMANN, S. 24; CASPARI, S. 1, Anm. 1).

[3]) S. 75 f., Anm. 1.

Butzer leicht der Schein trügt. Ferner kommt — vor allem — hinzu, daß die Butzersche Konfirmation nicht nur in der Gesamtauffassung, sondern auch in der Einzelausführung starke Ähnlichkeit mit der römischen zeigt. Als Hauptpunkt kommt hier die Einsegnungsformel in Betracht. Freilich führt Diehl aus den Briefen Butzers Äußerungen an, welche nicht nur beweisen, daß Butzer überhaupt eine Vorliebe für derartige Segenswünsche hatte, sondern auch zum teil stark an die in der Formel — und im Einsegnungsgebet — gebrauchten Ausdrücke anklingen und darum entschieden Beachtung verdienen. Andererseits ist aber folgendes geltend zu machen: 1) Die in Frage stehenden Ausdrücke begegnen uns in frappanter Weise bereits in einer Konfirmationsdefinition des 5. Jahrhunderts [1]). 2) Die Parallele zur »Swertleite«, welche ACHELIS [2]) sicher mit Recht in der Konfirmationsdefinition des Florentinum findet und nun auf Grund der Einsegnungsformel Butzers auch für diesen nachzuweisen sucht, liegt in einer Äußerung des Tomus Anglicanus [3]) ganz unverkennbar vor. Vor allem 3) ist »Accipite spi-

[1]) Sie findet sich in einer Eusebius von Emesa zugeschriebenen, anscheinend aber auf Eucherius von Lyon (um 441) oder Hilarius von Arles († um 450) zurückgehenden homilia de pentecoste (HÖFLING, l. c., I, S. 508). Vergl.: in confirmatione augmentum praestat ad gratiam. ... in baptismo regeneramur ad vitam, post baptismum confirmamur ad pugnam, in baptismo abluimur, post baptismum roboramur. ... victuris autem necessaria sunt confirmationis auxilia. — Zum Folgenden beachte man, wie sehr diese Definition, speziell in den von uns nicht angeführten Partien, von dem Bilde der Wappnung zum Kampf beherrscht ist.

[2]) l. c. II, S. 38.

[3]) Vergl. S. 93 ff., Anm. 1: 7c). — Aus derselben ergibt sich übrigens, daß nicht erst Hyperius, sondern schon Butzer als die Gabe der Konfirmation das donum fortitudinis bezeichnet hat. (Gegen ZEZSCHWITZ, l. c., S. 598). — Man beachte zu dieser Stelle und überhaupt zur vorliegenden Frage die Darstellung der katholischen Anschauung in dem vierten Gutachten der Wittenberger Theologen über das Augsburger Interim (vom 16. Juni 1548): Von der Confirmation und Oelung rathen wir nicht zu streiten. ... Wir können aber nicht willigen in die große Gotteslästerung, daß man unsern Priestern sollt auflegen anzunehmen oder auszutheilen solche unctiones und abgöttische consecrationes, davon fälschlich gerühmt wird in den Pontificalibus und Agenden, daß dadurch den Leuten der heil. Geist, Vergebung der Sünden und andere Gottes Gnade und Schutz wider den Teufel gegeben werde . . .« (Corp. reform. vol. VI, 932 f. BACHMANN, S. 33 ff., Anm. 4.)

ritum sanctum« der Beginn der römischen Ordinationsformel, und wir haben gesehen, wie sehr Konfirmation und Ordination für Butzer in Parallele stehen. 4) Schließlich findet sich diese Formel in einem Fall ausdrücklich als Firmungsformel bezeugt [1]). Erwägen wir nun noch, wie sehr Butzer sich um den Ausgleich mit Rom, und offenbar gerade im Punkte der Konfirmation, bemüht hat, so werden wir nicht anstehen, zum mindesten mit HASSENCAMP [2]) zu urteilen, daß bei Butzer »ein katholisches Interesse konkurrierte«.

Dann findet auch ein charakteristisches Moment seine durchaus zureichende Erklärung, das eigentümlich Schwebende, Unbestimmte, ja, Widerspruchsvolle der liturgischen und sonstigen Ausdrucksweise, das uns z. B. in der Kasseler Ordnung mit ihrer zahmen Einführungsbemerkung [3]) sowie dem vorsichtigen Gebet vor der Einsegnung einerseits und der starken Einsegnungsformel andererseits entgegentritt. Sollte Butzers Konfirmation einen Kompromiß zwischen altkirchlicher und evangelischer Auffassung darstellen, dann war eine solche Unbestimmtheit, ja, ein solcher innerer Antagonismus unumgänglich. Je unbestimmter die Definition war, desto mehr Freiheit hatte jeder, seine Deutung anzuwenden. Mochten Einsegnungsformel und einleitendes Gebet sich widersprechen, das war nur gut; dann konnten die Katholiken sich an die Einsegnungsformel halten, die Protestanten an das Gebet.

Aber auch, falls hier keine Absicht vorgelegen haben sollte, so viel ist fraglos: diese Konfirmation war in hervorragender Weise zur Unterlage für eine Einigung der Konfessionen geeignet. Auf der einen Seite ein stark sakramentali-

---

[1]) Accipite spiritum sanctum (per virtutem Dei Patris, per virtutem Filii Iesu Christi et per virtutem spiritus sancti). Vergl. A. J. BINTERIM, Die vorzüglichst. Denkwürdigkeiten der Christ-Katholischen Kirche I, 1 (1825), S. 246; ACHELIS, l. c. II, S. 38. — Freilich entstammt die Formel, was ACHELIS nicht erwähnt, einer sehr fernliegenden, der äthiopischen, Kirche; auch fehlt eine Angabe über Zeit oder Quelle.

[2]) l. c. II, S. 394 f., Anm. 1.

[3]) »Von den Sacramentlichen Ceremonien. Deren haben wir drey inn der kirchen, die wir vnserer achtung nach mit besserung gebrauchen können.« (RICHTER, I, S. 302 b).

sierender Zug, auf der anderen Seite aber ausgesprochen evangelische Momente. Ja, wie wir sahen, war die durchschlagende Ursache für die Entstehung dieser Butzerschen Konfirmation eine religiöse Bewegung, deren Grundanschauung zu der römischen Auffassung des Sakraments als ex opere operato wirksam geradezu den Gegenpol bildete. Wenn auch, wie wir oben ausführten, das »der Kirche Gehorsam versprechen« sehr gut in katholischem Sinn gedeutet werden konnte — gerade ein solcher Kautschukcharakter war ja für die vorliegende Situation das Erwünschte —, so lag der originale Sinn dieses klassischen Terminus der Butzerschen Konfirmation doch durchaus in evangelischer Linie[1]).

Hier haben wir nun unseres Erachtens die Lösung für das von uns besonders betonte Problem, wie es zu erklären ist, daß eine so mit Sektengeist belastete Größe wie die Butzersche Konfirmation in lutherische Landeskirchen eindringen konnte. Bereits ZEZSCHWITZ[2]) hat konstatiert, daß »wir die Einschärfung des Taufgelübdes in jener Zeit grade nur in Agenden finden, die entweder von reformierter Seite her infiziert« — wir können sagen: in den ursprünglichen Butzerschen Ordnungen[3]) — »oder der Römischen Basis verwandter gehalten sind.« Also ein Verhältnis der Korrelation zwischen katholisierendem und anabaptisierendem Element. So liegt es in der Tat. Ja, wir können noch mehr sagen: diese Korrelation geht so weit, daß mit der Verstärkung des katholisierenden Elements auch eine Verstärkung des subjektiv-individualistischen Faktors eintritt. Das ergibt deutlich eine Vergleichung der sächsischen Interimsordnungen der Jahre 1548 und 1549 mit der Reformatio Vitembergensis von 1545[4]). Auch in der letztgenannten, von Melanchthon verfaßten Ordnung spielt das subjektive Moment eine wesentliche

---

[1]) Vergl. Ecks Protest beim Regensburger Kolloquium gegen dieses Moment (HERGANG, l. c., S. 152 f., Anm. 13).

[2]) Katechetik I, S. 561.

[3]) Diese Interpretation der Stelle ist zutreffend trotz des unmittelbar vorher über die Hessischen Fragstücke Gesagten; vergl. S. 597 f.

[4]) SECKENDORF, Comment. de Lutheranismo, Lib. III, fol. 524; BACHMANN, S. 32 f.

Rolle; dem Konfirmanden fällt nicht nur eine öffentliche integra doctrinae confessio zu, sondern auch ein promittere constantiam in hac ipsa sententia recitata et in huius ecclesiae suae confessione. Aber mehr auch nicht, und damit durchaus nicht das, was Butzer hat, wenngleich seine Einwirkung hier u. E. doch vorliegt. Es war eben auch den Katholiken sehr wenig konzediert, im Grunde nichts weiter als dieses, daß man einen Akt der Konfirmation festhielt. Ganz anders die Ordnungen von 1548 und 1549. Wir haben oben gesehen, wie weitgehend speziell in dem Celler Gutachten die Konnivenz gegen den Katholizismus war. Wir werden sehen, daß den sämtlichen Erklärungen dieser Jahre ein ausgesprochen sakramentalisierender Zug anhaftet. Dieser starken Betonung des katholisierenden Elements entspricht nun eine starke Betonung der subjektiven Seite und zwar fast durchgehends [1]) im Sinne der subjektiven Taufbundsbestätigung: die Konfirmanden »bekräftigen (und ratifizieren) die Zusage, die ihre Paten in der Taufe für sie getan und dem Teufel abgesagt«, sind also auch confirmantes. — So auffallend das Konstatierte auf den ersten Blick ist, so verständlich wird es bei näherer Überlegung. Je mehr bei einem Kompromiß der einen Seite eingeräumt wird, desto größer muß auch das Äquivalent, die Kautele für die andere Seite bemessen werden. So kam es zur Übernahme des anabaptistischen Erbes, das später so verhängnisvoll werden sollte. Es ist beachtenswert, daß Flacius — ironisch — eine jährlich sich wiederholende Konfirmation der Alten sowohl wie der Jungen forderte [2]); er vertrat damit das gesund-volkskirchliche Element gegen das anabaptisierende. Die Leiter der sächsischen Kirche aber, welche einen modus vivendi mit Rom erstreben mußten, verfielen, indem sie die Charybdis der Katholisierung zu vermeiden suchten, der Scylla der Sekte [3]).

---

[1]) Soweit nämlich der oben S. 90, Anm. 3 zitierte Passus aufgenommen ist.

[2]) »Widder die newe Reformation D. Pfeffingers 1550.« (CASPARI, S. 40.)

[3]) Bereits aus dem bisher Ausgeführten ergibt sich, wie sehr die »nicht ohne Vorgang Höflings« von KLIEFOTH angewandte und von den Späteren fast durchweg übernommene Rubrizierung der verschiedenen Konfirmationstypen unter das dreifache Schema der katechetischen, der kirchenregiment-

Hiermit haben wir auf die erste Frage, die nach den Gründen, welche zur Übernahme Butzerscher Elemente in die Interimsordnungen der lutherischen Kirche Sachsens geführt haben, eine Antwort gewonnen.

Es bleibt aber eine zweite schwierige Frage. Wir haben gesehen, wie stark die Konnivenz der Celler Ordnung gegenüber dem Katholizismus war, und daß selbst der so versöhnliche, ja schwache Melanchthon die Freudigkeit verlor. Insbesondere war er vor allem die Veranlassung, daß die von seinem Freunde Georg von Anhalt mit Eifer entworfene Interimsagende, in welcher unter dem Abschnitte von der Konfirmation die Celler Beschlüsse Aufnahme gefunden hatten, nicht publiziert wurde und bis 1869, wo FRIEDBERG sie im Dresdener Archiv fand und veröffentlichte, ungedruckt blieb [1]). Schon die von Melanchthon 1551 entworfene Confessio saxonica lenkt dann in die Wege der Festigkeit und Entschiedenheit zurück und verwirft den »ritus confirmationis, quem nunc Episcopi retinent«, völlig als eine »inanis umbra« [2]). Und, wie wir sahen, nimmt noch 1580 die Kursächsische Kirchenordnung dieselbe Stellung ein. So stellte man sich in Sachsen selbst zu der Schöpfung des Jahres 1548. Und nun finden wir das Konfirmationsformular dieser Periode 1585 in der Niedersächsischen Kirchenordnung. Offenbar ein interessantes Problem von mehr als spezialhistorischer Bedeutung.

---

lichen und der sakramentalen Konfirmation für die historische Betrachtung ungenügend, ja verfehlt ist. Bezüglich der katechetischen Konfirmation sei auf oben S. 83 f., Anm. 3 verwiesen. Was die sakramentale betrifft, so hat schon KLIEFOTH (S. 153) darauf hingewiesen, daß dieselbe im 16. Jahrhundert — wir können hinzusetzen: meist — mit der »kirchenregimentlichen« Konfirmation kombiniert erscheint. Der Punkt, von dem für die historische Betrachtung auszugehen ist, ist lediglich die Butzersche Konfirmation mit ihrem einerseits anabaptisierenden, andererseits sakramentalisierenden Doppelcharakter. Die Frage ist — abgesehen davon, daß an Stellen auch direkt katholische Einflüsse in Frage kommen — lediglich diese, inwiefern das katechetisch-volkskirchlich-lutherische Element mit einer oder beiden Seiten der Butzerschen Konfirmation eine Verbindung eingegangen ist.

[1]) Vergl. oben S. 85 f.

[2]) Corp. Reform. XXVIII, 436. (BACHMANN, S. 42 f.; CASPARI, S. 41.)

β. Von den sächsischen Interimsordnungen zur Niedersächsischen Kirchenordnung.

Zunächst fragt es sich schon, welches der äußere Weg war, auf dem das Produkt der Interimsverhandlungen in die Kirchenordnung des örtlich doch recht entfernten niedersächsischen Herzogtums bezw. in die Hand des mit der Abfassung dieser Ordnung betrauten Lübecker Superintendenten[1]) kam. Es ist uns gelungen, diesen Weg festzustellen. Derselbe ist überaus lehrreich für die Erkenntnis, wie kompliziert und wie wenig einheitlich der Geschichtsverlauf ist.

αα. Der äußere Weg.

Einen Beitrag zu unserer Frage hat unseres Wissens bisher nur HÖFLING geliefert, indem er die Niedersächsische Kirchenordnung mit der Österreichischen von 1571 zusammenstellt[2]). Es ergibt sich dabei, daß bereits die Österreichische Ordnung die Verbindung der der Hessischen Ordnung von 1566 entnommenen Eröffnungsansprache mit dem Vaterunser und — vor allem — das erste liturgische Stück der Celler Ordnung hat, auch, daß der Anfang des Einsegnungsgebets derselbe ist. Mehr ist es nicht, was Höfling uns zu sagen hat. In diesem Nachweis liegt aber ein Fingerzeig, der uns schon ein ganzes Stück weiterführt. An den Verhandlungen über die österreichische Ordnung[3]) nahmen nämlich auf Wunsch des Kaisers Maximilian, der freilich 1568 den niederösterreichischen Ständen freie Religionsübung zugestanden hatte, aber zwecks Gewinnung einer Norm für dieselbe nicht die Übernahme einer bereits bestehenden evangelischen Ordnung, sondern die Herstellung einer neuen — natürlich möglichst katholisierenden — wünschte, der sächsische Staatsmann Christoph von Carlowitz und der Leipziger Theologe Joachim Camerarius teil. Beide aber waren — das ist offenbar der Umstand, der sie dem Kaiser genehm machte — in starkem

---

[1]) Andreas Pouchenius. Über ihn und die Entstehung der Ordnung siehe z. B. J. F. BURMESTER, Beitr. z. Kirchengesch. d. Herzogth. Lauenburg (Ratzeburg 1832), S. 22 ff.

[2]) Vergl. oben S. 65 f., speziell HÖFLING, l. c. II, S. 400 ff.

[3]) Vergl. zum Folgenden vor allem E. BÖHL, Beiträge zur Gesch. d. Reformation in Österreich (Jena 1902), S. 277 ff.

Maße an den sächsischen Interimsverhandlungen der Jahre 1548 und 1549 beteiligt gewesen. Carlowitz war es, an den Melanchthon 1548 den berüchtigten, in bezug auf das Interim unverzeihlich nachgiebigen Brief geschrieben hatte, mit dem dann Carlowitz »bei khaiser, Khönigen, Fürsten, Herren geprangt und hofiert, darauff die beide Interim ergangen, das Augspurgische vnd Leiptzische« [1]). Camerarius [2]) aber, mit Melanchthon seit 1521 in innigster, in einem lebhaften Briefwechsel sich äußernder Freundschaft stehend, auch mit Georg von Anhalt befreundet, bei dem er u. a. während des schmalkaldischen Krieges eine Zufluchtsstätte fand, war bei fast allen Verhandlungen dieser Jahre, auch bei der Celler Verhandlung, als Theologe beteiligt. Wir haben also in diesen beiden Männern, speziell in Camerarius, eine deutliche Verbindung zwischen den Celler Beschlüssen und der Österreichischen Ordnung.

Aber freilich damit ist das Problem noch keineswegs gelöst. Einmal ist die Tätigkeit dieser beiden Männer in Österreich so gut wie ohne Erfolg gewesen. Sie mußten dem Mißtrauen der evangelischen Stände weichen, und erst der Rostocker Theologe David Chyträus hat — von vornherein berufen, aber erst nach der Abreise von Carlowitz und Camerarius eintreffend — einen Agendenentwurf hergestellt. Dann aber noch eins: In der 1571 erschienenen Agende findet sich allerdings das erste und zweite liturgische Stück der Niedersächsischen Ordnung in wesentlich derselben Form vor, das Einsegnungsgebet weicht aber wesentlich ab. Hier stimmen also das Celler und das Niedersächsische Formular überein, ohne daß die Österreichische Ordnung als Brücke in Betracht käme.

Die Lösung ist nun diese: Nicht die Österreichische Ordnung, wohl aber Chyträus hat den Vermittler abgegeben. Daß er die Celler Fassung des Einsegnungsgebetes gekannt hat, zeigt schon eine Stelle in dem bekannten Brief ad ministros ecclesiarum Austriae [3]), in dem er Angriffe auf die

---

[1]) So schreibt über ihn der österreichische Theologe Gallus (Böhl, l. c., S. 285).

[2]) Vergl. Art. »Camerarius« in Herzog-Hauck, Realencyklopädie [3].

[3]) Davidis Chytraei . . . epistolae (edid. David Chytraeus filius). Hanoviae MDCXIV, p. 961 ff. Über den Konfirmationsabschnitt p. 962 f.,

Agende zurückweist. Aber es liegt für unsere These noch ein Beweis und zwar ein solcher von zwingender Deutlichkeit vor. Chyträus hatte freilich einen vollständigen Agendenentwurf hergestellt. Dann mußte er aber vor der Drucklegung abreisen; und nun fand ohne sein Wissen durch Reuter, der vordem als Vermittler zwischen ihm und den Ständen gedient, eine starke Über- und Umarbeitung der Agende statt, so daß Chyträus, als der Druck der Agende in seine Hand kommt, verwundert und entrüstet ist. Er hat dann aber seinen eigenen Entwurf zuerst 1578 in Rostock, dann in neuer Auflage 1587 in Helmstädt in den

---

967, 968, 970—72; die betr. Stelle p. 971; dort heißt es bei Beschreibung der Konfirmationshandlung: postea [pastor] preces ad filium Dei solennes facit, ut iuxta suam promissionem: Quanto magis pater vester caelestis dabit Spiritum sanctum petentib.[us,] misereatur huius pueri eumque Spiritu Sancto suo regat et fidem, Invocationem, spem, dilectionem et caeteras virtutes in eo augeat et confirmet et faciat eum vas misericordiae, celebraturum Deum in hac vita et omni aeternitate. — Über diesen Brief vergl. O. F. Schütz, De vita Davidis Chytraei II (Hamburg 1712), S. 104 ff.; Bachmann, S. 109 f.; Caspari, S. 45; Diehl, S. 49 f. — Diehl hat übrigens ein starkes Versehen gemacht, welches erwähnt werden muß, weil er eine weitgehende Schlußfolgerung auf demselben aufbaut. Er zitiert (S. 50 f.) eine Stelle aus Schütz (l. c., S. 128), welche beweisen soll, daß die Überarbeiter des von Chyträus gefertigten Entwurfes zur Österreichischen Agende (vergl. das Folgende) das Einsegnungsgebet des Chyträus wegen der in demselben verwandten Stelle Matthäus 7, 11 als sakramentalisierend verworfen und, »um einer solchen Auffassung ein für allemal den Boden zu entziehen«, an die Stelle desselben das Hessische Formular von 1566 gesetzt haben. Aber es heißt bei Schütz: »In qua censores prae aliis illum locum notarunt«, nicht »editores«, wie Diehl zitiert; und mit diesem »censores« müssen die flacianischen Kritiker der publizierten Agende, die Adressaten des Chyträusschen Sendschreibens, gemeint sein, denn die nach Schütz von ihnen beanstandete Schriftstelle steht in der publizierten Agende! Vergl. auch den Hauptpassus im Sendschreiben (Epistolae p. 970 ff.), sowie ein in der Hamburger Stadtbibliothek befindliches Exemplar der Österreichischen Agende, in welchem — nach einer Notiz auf dem Titelblatt — ein früherer Besitzer die von Chyträus selbst in seinem Handexemplar angebrachten Randbemerkungen »verbotenus annotiret« hat; dort finden sich z. B. die Worte »alligatur Sp[iritus] Sanctus ad ritum Confirmationis« — offenbar als Einwand der Flacianer — neben der aus der Hessischen Ordnung entnommenen Lektion Apostelgesch. 8 (eine ähnliche Bemerkung neben dem bei Höfling II, S. 385 unter Nr. 7 [11] angeführten, auf die Casseler Ordnung von 1539 zurückgehenden Gebet).

Druck gegeben [1]), und wenn man diesen einsieht, ergibt sich das überraschende — unseres Wissens bisher noch nicht konstatierte — Resultat, daß sein Konfirmationsformular einfach das der Niedersächsischen Kirchenordnung ist. Erwägen wir neben diesem Tatbestand, daß Chyträus einer der namhaftesten lutherischen Theologen seiner Zeit, daß er in einem Nachbarlande von Lübeck und Niedersachsen und zwar an der Universität desselben tätig war, sowie endlich daß briefliche und persönliche Berührungen zwischen ihm und Pouchenius, zum Teil veranlaßt durch tiefgreifende gemeinsame Interessen kirchenpolitischer Art, vorliegen [2]), so werden wir nicht zweifeln, daß das Niedersächsische Formular aus dem Chyträus übernommen ist.

Was aber die Beziehung zwischen Chyträus und der Celler Ordnung betrifft, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dieselbe durch Camerarius hergestellt ist. Chyträus war [3]) 1544 als in Wittenberg studierender Magister Melanchthons Haus- und Tischgenosse gewesen, von ihm als »sein David« bezeichnet. Schon vordem war er in Tübingen Camerarius' Schüler gewesen. Er hat sich aber — vor allem —, wie die Sammlung seiner Briefe ausweist [4]), gerade in der in Frage stehenden Zeit und aus Anlaß seiner Aufgabe in Österreich persönlich und brieflich mit Camerarius berührt. Auf dem Wege nach Österreich hat er bei der Durchreise durch Leipzig im Dezember 1568 eine Besprechung mit Camerarius über den Stand der österreichischen Sache, kurz nach seiner Ankunft schreibt er dem Camerarius (ca. 18. Januar 1569) und erhält unter dem 14. Februar von diesem Antwort; außerdem liegt noch ein Brief des Chyträus vom 13. Januar 1571 vor, in welchem er ein im Dezember 1570

[1]) Vergl. RAUPACH, Evangelisches Oesterreich (1741) I, S. 116. — Der Titel der von uns eingesehenen Ausgabe von 1587: »Der Fürnemsten Heubtstück Christlicher Lehr Nützliche vnd kurze Erklerung. Sampt einer Christlichen Kirchen Agenda Davidis Chytraei. Auffs new mit fleis vbersehen vnd corrigirt«.

[2]) SCHÜTZ, l. c. II, p. 223 (vergl. p. 218 ff.); siehe ferner p. 414. — Vor allem sind auch beider Beziehungen zu Chemnitz zu beachten; siehe darüber unten.

[3]) Vergl. »HERZOG-HAUCK, Realencyklopädie³«, Art. »Chyträus«.

[4]) Siehe Epistolae p. p. 1094—97; 445 ff. — Vergl. auch p. p. 411 ff., 1202 ff.

ihm zugegangenes Schreiben des Camerarius beantwortet und vor allem von der Lage der Dinge in Österreich handelt. Hiernach werden wir nicht bezweifeln, daß Camerarius der Vermittler gewesen [1]).

Damit hätten wir die äußere Geschichte unseres Formulars von 1548 bis 1585 gezeichnet.

Es bleibt aber noch zu untersuchen, welche Motive bei dieser Entwicklung maßgebend gewesen sind. Nach dem oben Ausgeführten ist das die Hauptfrage.

ββ. Der innere Entwicklungsnexus [2]).

Im Grunde zerlegt sich unsere Frage in zwei. Erstens: Warum führte man innerhalb dieses Geschichtsbereichs überhaupt eine Konfirmation ein? Für Österreich und die dort von Chyträus getane Arbeit fällt diese Frage freilich weg, da um des Kaisers willen ein Seitenstück zum römischen Firmungssakrament unbedingt erforderlich war; für Niedersachsen lag indessen eine solche Nötigung nicht vor. Die zweite Frage aber und die offenbar wichtigste ist diese: Wenn man denn eine Konfirmation wollte, warum gestaltete man sie nach dem Butzerschen Typus?

---

[1]) Was den Modus dieser Vermittlung betrifft, so sei doch zu Sehling (Die Kirchengesetzgebung unter Moritz von Sachsen...) S. 77 f., Anm. 2 (vergl. S. 107 Anm.) auf eine andere Möglichkeit hingewiesen: Ob die sächsische Interimsagende am Ende doch nach Österreich abgeschickt und von Chyträus beim Material vorgefunden worden ist? Das von SEHLING und FRIEDBERG Mitgeteilte spricht zum Teil gegen, der von uns konstatierte Parallelismus der liturgischen Formulare aber für diese Möglichkeit. — Außerdem ist zu beachten, daß das Celler Gutachten (Corp. Ref. VII, p. 198 ff.) bereits 1559 in dem von den Professoren der Universität Wittenberg herausgegebenen »Gründlicher und wahrhafftiger Bericht« (vergl. SEHLING, l. c. S. 72) Bl. 232 zum Abdruck gelangt war (ibidem S. 94).

[2]) Über den literarischen Ort des im folgenden angezogenen Materials vergleiche zum Regensburger Buch: oben S. 89, Anm. 5, zum Regensburger Vorschlag der Evangelischen: BACHMANN, S. 30, zur Antwort der protestierenden Fürsten und Stände in Regensburg: S. 90, Anm. 1, zur Kölner Reformation: S. 66, Anm. 3 u. 4, zur Wittenberger Reformation: S. 100, Anm. 4, zum Augsburger Interim: BIECK, Das dreifache Interim (1721), S. 266 ff.; BACHMANN, S. 33 f., Anm. 4, zu den sächsischen Interimserklärungen: oben S. 66, Anm. 2, S. 90, Anm. 3, zu Chemnitz: S. 82, Anm. 3 u. 5, zu Chyträus: S. 104, Anm. 3 und S. 106, Anm. 1, zur Niedersächsischen Ordnung: S. 65, Anm. 3.

Ein Verweis auf die oben für die Interimsordnungen konstatierten Motive hilft nicht, da die Situation eine durchaus andere ist. Das zeigt sich insbesondere auch darin, daß man das sakramentalisierende Moment — mit dem, wie wir sahen, das anabaptistische in der Interimszeit in Korrespondenz steht — in dieser Zeit immer entschiedener — bis zum völligen Verschwinden — ausschaltet[1]). Besonders klar tritt die völlig veränderte Situation zutage an dem Mann, der, wie schon erwähnt, im Bereich der lutherischen Kirche geradezu die Autorität κατ' ἐξοχήν für die Berechtigung einer evangelischen Konfirmation gewesen ist, Martin Chemnitz. Aufs schärfste ging er in seinem Examen concilii Tridentini mit der römischen Lehre von der confirmatio ins Gericht, so sehr, daß der Jesuit Bellarmin in seinem Gegenwerk[2]) 13 lange Kapitel lediglich dem Versuch der Widerlegung dieser Ausführungen widmete. In diesem selben Werke gibt nun Chemnitz das Bild einer evangelischen Konfirmation. Er ist auch nicht bei der Theorie stehen geblieben, sondern hat in der Braunschweig-Wolfenbüttler Kirchenordnung seinen Gedanken in die Praxis eingeführt. Für unsern Zusammenhang ist dieser Mann darum von besonderer Bedeutung, weil die Männer, welche in dem für uns in Frage stehenden Geschichtsbereich die Hauptrolle spielen, Chyträus und Pouchenius, beide zu ihm in sehr naher Beziehung gestanden haben. Andreas Pouchenius, der Verfasser der Niedersächsischen Ordnung, war von 1552 bis 1575 in Braunschweig Rektor, Pastor und zuletzt Koadjutor Chemnitzs in seinem Superintendentenamt[3]). Wir werden demgegenüber kaum bezweifeln können, daß die sympathische Stellung zur Konfirmation wie bei so vielen auch bei Pouchenius durch Chemnitz veranlaßt oder doch mitveranlaßt ist. Ferner aber hat auch Chyträus dem Chemnitz sehr nahe gestanden. Schütz bezeichnet den letzteren als den »amicissimus consiliorum arbiter« des Chytraeus, und schon das bei Schütz mitgeteilte Verzeichnis von 60 Briefen des Chyträus an Chemnitz beweist die Berechti-

---

[1]) Siehe unten.

[2]) Disputationes de controversiis christianae fidei adversus huius temporis haereticos. Liber, II (um 1590).

[3]) J. Moller, Cimbria literata II, p. 667. (Vergl. die Hinweise bei Ernst Michelsen: 1886, S. 143[b]; 1889, S. 84[a].)

gung jenes Prädikats. Insbesondere ist Chyträus auf der Reise nach Österreich mit dem Freunde zusammengetroffen und hat ihn nachher über die dortige Situation auf dem Laufenden erhalten, wie denn auch Chyträus es war, der Chemnitz für die Österreichische Superintendentur vorschlug und die bezüglichen Verhandlungen im Namen der Stände mit ihm führte[1]). Hiernach werden wir es als mehr denn wahrscheinlich bezeichnen dürfen, daß Chyträus durch Chemnitz wenn nicht zu seiner Stellungnahme gegenüber der Konfirmation bestimmt, so doch in derselben bestärkt worden ist. — Darum werden wir im folgenden neben den beiden zunächst in Betracht kommenden Männern auch Chemnitz berücksichtigen.

Verfolgen wir nun zunächst die erste Frage: Warum behielten Männer wie Chemnitz, Pouchenius und Chyträus — die ersten beiden ohne irgendwie durch Rücksichten auf Rom gebunden zu sein — eine Konfirmationshandlung bei? Wir glauben, daß hier zwei Momente in Betracht kommen. Einmal der Wunsch, eine Größe beizubehalten, welche bis in die Anfänge der christlichen Kirchengeschichte zurückreichte. Chyträus betont, daß »diese weise bey der Kirchen Gottes allezeit gebreuchlich gewest«. Im Unterschied von ihm bezeichnet Chemnitz den ritus confirmationis freilich nur als consentaneus [et scripturae et] puriori antiquitati, und die Niedersächsische Kirchenordnung beklagt es in den stärksten Ausdrücken, daß der Satan diese »in der ersten Kirche zur Erbauung geschaffene Zeremonie« im Papsttum so verkehrt hat[2]). Aber im Grunde liegt auch hier dieselbe Tendenz vor: man erstrebt Katholizität, freilich in tieferem Sinne als die Römer. — Indessen würde diese Tendenz allein sicher nicht zur Beibehaltung der Konfirmation geführt haben. Der Hauptgrund ist doch der Wert, der einem solchen Akt an sich — abgesehen von allen Beziehungen — eignet. Worin derselbe besteht, werden wir unten näher auszuführen haben. Hier genügt es, auf die Tatsache hinzuweisen, daß Chemnitz erklärt:

---

[1]) Vergl. Schütz, l. c. II, p. p. 47, 185, 219, 222, 265; IV, p. p. 175—78; Epistolae, p. p. 660, 448, 662, 97; Böhl, l. c. S. 300.

[2]) Übrigens wesentlich ebenso die Braunschweig-Wolfenbüttler O. (Richter, II, S. 320).

Talis ritus confirmationis valde multum utilitatis ad aedificationem juventutis et totius ecclesiae conferret, daß Chyträus die heilsame Wirkung eines solchen Aktes auf die »liebe Jugend«, »die Eltern, Gevattern, Prediger und Schulmeister« darlegt und die Niedersächsische Ordnung von einem sechsfachen Nutzen der Konfirmation redet.

Aber nun bleibt noch die eine Frage, die doch die interessanteste und bedeutsamste ist: Wenn man denn auch eine Konfirmation wollte, warum gab man ihr gerade Butzerschen Charakter?[1]) Unseres Erachtens ist dabei ein Zweifaches entscheidend gewesen.

Einmal das Wesen der Butzerschen Konfirmation; und zwar dieses wieder in zwiefacher Beziehung. Zunächst im Blick auf die römische Konfirmation. Schloß man mit dieser auch nicht wie in der Interimszeit Kompromisse[2]), die wieder besondere Kautelen nötig machten, so blieb doch das Bedürfnis, im Gegensatz zu der gleichnamigen römischen Institution den evangelischen Charakter des Aktes scharf zum Ausdruck zu bringen; was lag da aber näher, als das Mittel der Interimszeit wieder anzuwenden, dem römischen ex opere operato wirksamen Aftersakrament die stärkste Betonung der Innerlichkeit im religiösen Individualismus Butzers gegenüberzustellen? — Aber freilich auch ganz abgesehen von Rom und seiner Konfirmation empfahl sich der Butzersche Konfirmationstypus. Butzer wollte religiösen Individualismus — Spenersch geredet, daß der Kopf ins Herz gebracht würde —, er wollte persönliche Entscheidung für den Heiland und legte mit ganz besonderer Entschiedenheit den Finger immer wieder auf diesen Punkt; war das aber nicht das letzte und höchste Ziel aller evangelischen Kirchenarbeit? Daß diese persönliche Entscheidung bei Butzer nicht nur Ziel, sondern Bedingung der Konfirmation ist, daß infolgedessen angesichts der Jugend und Unreife der Konfirmanden und angesichts der allgemeinen Tatsache, daß nicht Menschen sich bekehren, sondern von Gott bekehrt werden zu seiner Zeit, dieses an sich so wertvolle Moment ein Stück schlimmster Unwahr-

[1]) Wenigstens nach der subjektiven Seite.

[2]) Jedenfalls nicht, soweit Chemnitz und Pouchenius in Betracht kommen.

haftigkeit in die Konfirmation einführte, sah man nicht, ebenso wenig wie man es in weiten Kreisen bis auf diesen Tag erkannt hat, obgleich der weit individualistischere Charakter unserer Zeit diese Gefahr aufs höchste verschärft hat und zugleich das Auge für diese Gefahr schärfen müßte. — Ein Anzeichen für die Richtigkeit dieser unserer Auffassung sehen wir in dem Umstand, daß Chemnitz, obgleich seine liturgischen Anordnungen in der Braunschweig-Wolfenbüttler Ordnung ein auf den Taufbund sich beziehendes Gelübde, also subjektive Taufbundserneuerung, vorschreiben, in dem Examen Conc. Trid. doch nur von einer commonefactio bezüglich der Bedeutung der Taufe und einer exhortatio zum Beharren im Taufbund redet[1]). Noch stärker tritt uns diese Verschiedenheit der liturgischen Form und der dogmatischen Definition in der Niedersächsischen Kirchenordnung entgegen: in der Eingangserläuterung bestimmt sie den Akt durchaus wie Chemnitz in seinen dogmatischen Ausführungen, hier ist auch nur vom »Erinnern« an den Taufbund und vom »Vermahnen« zur Haltung des Taufgelübdes die Rede, während dagegen das liturgische Formular durchaus von dem Gedanken der subjektiven nicht nur Taufbundserneuerung, sondern -ratifizierung, -perfektionierung beherrscht ist. — Unseres Erachtens bildet die geschilderte tiefe Erfassung und entschiedene Markierung des Konfirmationszieles im Butzer-Spenerschen Konfirmationstypus, im Verein mit dem charakterisierten Naheliegen der Verwechslung von Konfirmationsbedingung und -ziel, ein wichtiges Erklärungsmoment für die große Verbreitung dieses Typus und für das zähe Festhalten an ihm.

Indessen scheint uns noch ein zweites Moment mitgewirkt zu haben, das in aller geschichtlichen Entwicklung von der größten Bedeutung ist, die Macht des Bestehenden, des bereits Vorhandenen. Chemnitz fand die Regensburger Charakterisierung der evangelischen Konfirmation vor und schloß sich ihr an; hätte er sich selbst einen Konfirmationsbegriff gebildet, so wäre er gewiß anders ausgefallen, insbesondere wäre das anabaptistische Element, das ja auf Butzers Vergangenheit und Per-

[1]) Wesentlich ebenso in den Eingangserläuterungen der Wolfenbüttler Ordnung.

sönlichkeit zurückging, ausgeschlossen geblieben. So aber machte sich die Macht des Vorhandenen geltend. Ebenso bei Chyträus. Liturgisch neu zu schaffen, ist sehr schwer; darum entlehnte er lieber aus bereits vorhandenen Formularen. Und nun endlich die Niedersächsische Ordnung. Es ist bei Chyträus doch wohl großen-, wenn nicht größtenteils Entgegenkommen gegen den katholischen Kaiser gewesen, das ihn veranlaßte, gerade diese Interimsagende heranzuziehen [1]). Eine entsprechende Rücksicht lag indessen für Pouchenius absolut nicht vor. Aber auch er hat gewiß eine Scheu gehabt, selbst liturgisch zu schaffen, Chyträus war eine Leuchte der Kirche, speziell für jene Gegend gewissermaßen eine lokale Autorität, und seine Arbeit trug durchaus den Stempel des theologischen und speziell auch stilistischen Meisters, nach RAUPACH [2]) ist sie geradezu »vor eine der besten Kirchen-Ordnungen, so jemahls in unserer Evangelischen Kirchen publiciret worden, zu halten«. So schloß Pouchenius sich ihm an. Es ist zum guten Teil sicherlich einfach der Macht des Bestehenden zuzuschreiben, daß die orthodox-lutherische Ordnung Niedersachsens ein Konfirmationsformular zeigt, welches aus einem Kompromiß mit der Sekte und mit Rom hervorgegangen ist und — wenigstens für das Auge des Kundigen — den unverkennbaren Stempel dieser seiner Provenienz trägt.

Aber freilich, eine solche Entwicklung wäre sicher nicht möglich gewesen, wenn nicht das Formular wie auch die angefügten Erläuterungen Modifikationen erfahren hätten dadurch, daß einerseits die heterogenen Elemente abgeschwächt, ja, zum Teil ganz beseitigt und andererseits homogenere Elemente aufgenommen und mit den fremdartigen Bestandteilen amalgamiert wurden. Diesem Modifikationsprozeß, der durch ihn geschaffenen Mannigfaltigkeit der Konfirmationstypen sowie der besonderen Eigenart der einzelnen hat man u. E. noch nicht das Interesse und die Aufmerksamkeit geschenkt, die sie verdienen [3]).

[1]) Gerade der Kaiser hatte die Heranziehung der beiden Männer des sächsischen Interims, Carlowitz und Camerarius, gewünscht. (Vergl. BÖHL, l. c., S. 284 ff.).

[2]) l. c., S. 115 f.

[3]) Auch CASPARI stellt z. B. S. 58 ff. wohl in dieser Beziehung charakteristische Einzelheiten zusammen, stellt sie aber nicht in einen größeren Zusammenhang hinein.

Wir wollen in den Grenzen, die uns durch den Zweck unserer Untersuchung gezogen sind, versuchen, diesen Prozeß genauer darzustellen.

Vor allem sehen wir, wie der sakramentalisierende Zug zurückgedrängt und, nachdem man nicht mehr genötigt ist, auf Rom Rücksicht zu nehmen, so gut wie ganz ausgeschieden wird.

Sei zunächst aufgezeigt, was wir an sakramentalisierenden Momenten in dem in Frage kommenden Geschichtsbereich vorfinden.

Haben auch die Männer und kirchlichen Ordnungen, welche uns hier beschäftigen, sich nie dazu verstanden, zuzugeben, daß die Konfirmation ein Sakrament im vollen Sinne, ein »sichtbar Zeichen der unsichtbaren Gnade« [1]), sei, sondern vielmehr an der abweisenden Stellung gegen diese Lehre, welche Melanchthon in der von ihm verfertigten Antwort der protestierenden Fürsten und Stände zu Regensburg 1541 mit Entschiedenheit einnahm, festgehalten, auch als das Augsburger Interim noch hinausgehend über den liber Ratisbonensis der Konfirmation den Charakter der Heilsnotwendigkeit beigelegt hatte und Kurfürst Moritz energisch Annahme des neuen Unionsbekenntnisses forderte — so hat man doch diese Stellung nicht immer scharf markiert, sondern zum Teil, aus leicht ersichtlichen Gründen, statt klarer Ausdrücke und Liturgieformen lieber — wie wir es ja schon bei der Hessischen Konfirmation glaubten beobachten zu können — schwebende, mehrdeutige gewählt. Typisch in dieser Beziehung ist die oben bereits erwähnte Definition, welche sich zuerst im »Celler Abschied«, dann im »großen« und im »kleinen Leipziger Interim« und in der Interimsagende von 1549 findet und welche demnach ebendemselben Milieu entstammt wie Stück II und III unseres Formulars. Sie lautet dahin, daß die Kinder . . . »in ihrem Glauben vermittelst göttlicher Gnade konfirmiert und bestätigt werden mit Auflegung der Hände und christlichen Gebeten und Ceremonien«. Zunächst ist schon eigentümlich, daß die »Ceremonien« und zwar neben »Auflegung der Hände und christlichen Gebeten« erwähnt werden; es sieht

[1]) Melanchthon entnimmt in der Antwort der protestierenden Fürsten und Stände zu Regensburg diese Definition dem Regensburger Buch.

aus, als sollte damit für die spezifischen Formen der katholischen confirmatio Raum geschafft werden. In unserm Zusammenhang insbesondere charakteristisch und bedenklich ist es dann, daß über die Bedeutung der impositio manuum nichts gesagt wird. Es gilt dies in der Folge in verschärftem Maße bei Chyträus, der, ohne den Ausdruck zu erklären[1]), von einem »be-

[1]) Der Hinweis auf die Segnung von Kindern durch die Patriarchen im alten, durch Christus im neuen Testament gibt keine befriedigende Erklärung. — Übrigens ist dieser Hinweis offenbar — wie wohl auch anderes in den Erläuterungen des Chyträus und unzweifelhaft die Eröffnungsansprache seines Formulars — der Hessischen Ordnung von 1566 entnommen, welche, obgleich sie den Sakramentscharakter der Konfirmation ausdrücklich in Abrede stellt, doch unverkennbar einen sakramentalisierenden Zug behält. (Dies leugnet entschieden DIEHL. Er hat sich auch bemüht, nicht nur in »Zur Geschichte der Konfirmation« [siehe speziell S. 36 und 38], sondern schon vorher in einem besonderen Aufsatz [Zeitschrift für praktische Theologie XVIII, S. 231—244] den Nachweis für seine Anschauung zu erbringen. Indessen, wenn auch Ansätze, die in andere Richtung führen, nicht zu leugnen sind — dieselben finden sich übrigens, was wohl zu beachten ist, ganz überwiegend in den Erläuterungen, nicht im Formular selbst —, so bleibt doch folgendes: 1. die Formel: »Nimm hin den heiligen Geist« usw. und damit an Stelle des »Anwünschens«, das in den Erläuterungen als ein Neues uns entgegentritt, das alte »Vertrösten«, wenn auch formell anders gewandt, so doch sachlich gleicher Art, — 2. die Lektion Acta VIII und die ausdrückliche Bezugnahme auf die Geistesmitteilung durch Handauflegung in der alten Kirche in der zweiten Ansprache; ein hier sich findender Satz wird von DIEHL [Zeitschrift S. 237], welcher nur die zweite Hälfte [»die Apostel haben das nicht vornehmlich in ihren Gebeten gesucht« etc.] anführt, in ganz falschem Sinne zitiert. Es handelt sich in jenem Satz nicht um einen Gegensatz der Prädikate, sondern um einen solchen der Objekte [»Wunderwerk« einer-, die gewöhnlichen Geistesfrüchte andererseits] — 3. ganz besonders die komplete Parallele zu den Ausführungen von Hyperius in de catechesi veterum [Opusc. ed. Basil., 1570, p. 475 ff; KLIEFOTH, l. c., S. 71], in denen er gerade ebenso wie die Ordnung von 1566 erklärt, daß nicht die Handauflegung Vergebung der Sünden gibt, sondern die Taufe — die Handauflegung also kein Sakrament ist —, um dann aber fortfahrend zu entwickeln, daß sie den heiligen Geist, speziell das donum fortitudinis gibt(!). Dies letztgenannte Moment finden wir ganz unverkennbar in der Hessischen Ordnung wieder [»Mut«, »ohne Scheu, fürnehmlich zur Zeit der Verfolgung, zu bekennen«]. Wir haben hier im Grunde — auch bei Butzer war, wie wir sahen, die Anschauung keine ganz einheitliche — dasselbe Quasisakrament, dieselbe exhibitive Fassung wie bei Butzer. [So neben KLIEFOTH, S. 70 ff., neuerdings auch ACHELIS, l. c. II, S. 38]).

stätigen durch Handauflegung« spricht, wobei zu beachten ist, daß seinerzeit das Augsburger Interim die Handauflegung für die ursprüngliche Form der Ausübung des Konfirmationssakraments, ja, der liber Ratisbonensis geradezu für das elementum derselben erklärt hatte. Vor allem aber ist das «vermittelst göttlicher Gnade im Glauben konfirmieren« dazu angetan, Bedenken zu erregen. Hiernach scheint es, als ob der Akt als solcher eine innerliche Wirkung habe, Gnade gebe. Eben dies letztere behauptete das Augsburger Interim. Die sächsischen Theologen in ihrem dem Herzog Moritz erstatteten Gutachten vom 24. April 1548[1]) verneinten es. Aber mit dem bezeichnenden Zusatz: »wir wollen nicht davon streiten«. Diese Linie wurde in den weiteren Verhandlungen noch viel entschiedener verfolgt[2]). Beweis ist die angeführte Formel. Gewiß hat CASPARI[3]) recht, wenn er meint: die Worte brauchten nicht im römischen Sinn verstanden zu werden; »es kam darauf an, wie diese Erklärung ausgelegt wurde.« Das ist aber eben charakteristisch. — Dazu kommen Momente in dem liturgischen Formular selbst. Einmal ist zu verweisen auf die Schriftstelle (Luc. 11 v. 13)[4]), auf welche das Einsegnungsgebet sich beruft. Wir begegnen derselben zuerst im liber Ratisbonensis und zwar im unmittelbaren Anschluß an den Passus, welcher die confirmatio neben der Taufe als Sakrament bezeichnet; sie wird dort angeführt als das Heilandswort, auf das dies angebliche Sakrament sich gründen soll, und ist offenbar gewählt im Blick auf die römische Lehre, daß die confirmatio den heiligen Geist gibt. War demnach dies Wort schon an sich nicht unbedenklich, so wurde es überaus verfänglich durch die Bestimmung, die nicht nur das Celler Formular, sondern auch noch Chyträus hat, daß zugleich mit dem Einsegnungsgebet das Veni sancte Spiritus gesungen werden »mag«. Das ins Belieben stellende »mag« ist ein Beweis dafür, daß man an diesem Punkt Gewissensanstoß voraussah, ja, wohl auch selbst kein ganz gutes Gewissen hatte. — Endlich noch die Stellung zum Abendmahl. Es ist bezeichnend, daß die mannigfachen sächsischen Erklä-

[1]) Corp. Reform. VI, 869. (BACHMANN, S. 35, Anm.).
[2]) Vergl. SEHLING, l. c., S. 93 ff.
[3]) S. 37 f. — Vergl. S. 40.
[4]) DIEHL (S. 50) nennt ungenau die Parallelstelle Matth. 7 v. 11.

rungen aus den Jahren 1548 und 1549 [1]) in den auf die Konfirmation sich beziehenden Partien des Abendmahls keine Erwähnung tun. Ausgenommen ist nur das Celler Bedenken; dasselbe läßt freilich den Konfirmationsakt in die Kommunion ausmünden; zugleich aber geht es mit der römischen Anschauung, welche Eck 1541 formulierte: »Sacramentum confirmationis non exspectat usum rationis« [2]) und welche das Augsburger Interim mit andern Worten wieder aufgenommen hatte, das schon oben erwähnte schmähliche Kompromiß ein, daß es zwar der Konfirmation die Zeit der »verständigen Jahre« reserviert, den Abendmahlsgang aber schon vor dieser Zeit zuläßt und so das im Punkt der Konfirmation Gewonnene albald wieder illusorisch macht. Die hiermit gegebene Lösung jeder Verbindung zwischen Konfirmation und erstem Abendmahlsgang erleichtert dann auch die Fassung der ersteren als einer selbständigen sakramentähnlichen Handlung.

So mannigfach und zum Teil tiefgreifend sind die Konzessionen in sakramentalisierendem Sinne, die wir innerhalb des uns beschäftigenden Geschichtsbereichs vorfinden.

Indessen — das war es ja, was wir zeigen wollten — dieselben sind nicht von Bestand gewesen, sondern im Laufe der geschichtlichen Entwicklung ausgeschieden oder doch so modifiziert, daß sie ihren Schädlichkeitscharakter verloren. Eine Definition wie die oben angeführte des »Celler Abschieds« kehrt in der Folge nicht wieder. Was ferner das Verhältnis der Konfirmation zum heiligen Abendmahl betrifft, so finden wir die Beziehung zwischen diesen beiden Größen bei Chyträus hergestellt und zwar wird bei ihm das Altarsakrament geradezu als Konfirmationsmittel bezeichnet [3]). Es geschieht dies übrigens, indem ein Terminus der Kölner Reformation »bestätigen ... durch Handauflegung und das H. Abendmahl« wörtlich übernommen wird. Wenn es dann in der Niedersächsischen

---

[1]) Vor ihnen übrigens schon nicht nur der liber Ratisbonensis, sondern auch die von Melanchthon verfaßte Antwort der protestierenden Fürsten und Stände zu Regensburg und ebenfalls die Wittenberger Reformation.

[2]) — übrigens unter Berufung auf Gerson. (BACHMANN, S. 30. HERGANG, S. 153, Anm.).

[3]) Man beachte die Parallele zu dem oben S. 2 Mitgeteilten.

Ordnung statt »durch« »mit« heißt, so meint sie doch offenbar auch dasselbe. Chemnitz weicht formell von dieser Anschauung ab, indem er[1]) das Altarsakrament nicht als Konfirmationsmittel, sondern als das durch die Konfirmation erworbene Rechtsgut bezeichnet; in unserm Zusammenhang ist aber vielmehr das übereinstimmende Moment bedeutungsvoll, daß auch er Konfirmation und Altarsakrament in innere Verbindung setzt[2]). — Des weiteren ist dann zu beachten, daß der Rekurs auf die Stelle Luc. 11 v. 13 keineswegs nur eine Konzession an Rom bedeutete. Das beweist deutlich der Protest Ecks. Er erklärt: ». . . confirmatio est sacramentum irreiterabile; si autem confirmatio fieret dato spiritu sancto ad rogatum, jam saepius reiterari posset«[3]). Er erkennt richtig, daß die Basierung der Konfirmationswirkung auf eine Gebetsverheißung einen Bruch mit der römischen Anschauung bedeutet. — Dieser Bruch blieb verhüllt, so lange man die Handauflegung als Konfirmationsmittel bezeichnete, ohne doch sich über ihre Bedeutung klar auszusprechen. Nun erklärt aber Chemnitz[4]), wieder in die Bahn der Reformatio Vitembergensis[5]) einlenkend, unter Berufung auf ein Wort Augustins (c. Donat. III, 16) die impositio manuum[6]) lediglich für ein Symbol der Fürbitte der Gemeinde, und Chyträus, der, wie wir sahen, in seiner Agende — wohl absichtlich — sich weniger deutlich aussprach, gibt in seiner Antwort auf die — ja nicht seinem Entwurf, sondern der publizierten Ordnung[7]) geltenden — Angriffe der Flacianer[8]) die Erläuterung, daß nicht auf Grund der Handauflegung, sondern auf Grund der Verheißung Luc. 11 v. 13 »die Kinder — wie jeder Betende — die Gewißheit haben sollen, daß sie in der Gnade Gottes sind, vom heiligen Geist geleitet und von Gottes Hand geschützt und gelenkt werden.« Bei einer

[1]) in der Braunschweig-Wolfenbüttelschen Ordnung.

[2]) Nach der angeführten Ordnung soll sich der Abendmahlsgang sofort anschließen.

[3]) HERGANG, l. c., S. 152, Anm.

[4]) in der Braunschweig-Wolfenbütteler Ordnung.

[5]) Vergl. BACHMANN, S. 32.

[6]) deren Anwendung er in freies Belieben stellt.

[7]) welche z. B. Acta VIII als Lektion hatte. — Vergl. oben S. 104 f., Anm. 3.

[8]) Vergl. ebendort.

solchen Auslegung hatte allerdings Chemnitz' Wort Geltung, daß die Handauflegung sine superstitione in Anwendung gebracht werden könne.

Damit war aber nicht nur zum römischen Sakrament, sondern im Grunde auch zum Butzerschen Quasisakrament die Scheidung vollzogen. Wir finden hier nichts von jenem Mittelding zwischen sakramentalem und Gebetshandeln, das Butzer mit dem Terminus »der göttlichen Gnade vertrösten« zum Ausdruck bringen wollte. Es fehlt eben in unserem Geschichtsbereich auch von vornherein — im Unterschied sowohl von der römischen wie von der Hessischen Konfirmation — jede Einsegnungsformel! Es wird im Anschluß an die Handauflegung nur gebetet. So hat auch Chyträus, indem er die Eingangsansprache aus der Hessischen Ordnung von 1566 übernahm, die Lektion Act. VIII, diesen locus classicus für die objektive Seite der Butzerschen Konfirmation, nicht übernommen. Eins war freilich an seinem Formular noch recht bedenklich: daß während des Einsegnungsaktes das Veni sancte gesungen wurde; das mußte den Eindruck erwecken, als ob die Geisteswirkung, wenn auch seitens der Menschen nur erbeten, doch an den Konfirmationsakt gebunden wäre. Diese Gefahr hat Pouchenius offenbar empfunden; er läßt daher — wie es übrigens bereits die Braunschweig-Wolfenbüttler Ordnung vorschreibt — das den heiligen Geist erbittende Lied erst nach dem Einsegnungsgebet zum Abschluß des ganzen Aktes singen. Damit war die Möglichkeit einer sakramentalisierenden Deutung so gut wie ausgeschlossen [1]), zumal der eigentliche Accent deutlich auf ein ganz anderes Moment gelegt wird.

Das führt uns auf die Modifikationen, welche die subjektive, letztlich dem Anabaptismus entstammende Seite der Konfirmation gefunden hat.

---

[1]) Es ist zuzugeben, daß auch in der Niedersächsischen Ordnung (— vergl: »Die Kirche hat ... mit Aufflegung der Hände und Gebrauch des h. Abendmahls bestettiget, und darnach ihr andächtiges Gebet für die jungen Kinder zu Gott gethan ...« —) Handauflegung und Fürbitte noch wie ein Doppeltes nebeneinander erscheinen. Aber Rendtorffs These (S. 238 [24] ff.): »Sachlich entspricht die hier vertretene Auffassung durchaus der Butzers«, kann nicht anerkannt werden. Es handelt sich hier doch nur um noch anhängende Eierschalen aus einem im wesentlichen überwundenen Entwicklungsstadium.

Bereits der Vorschlag der Evangelischen wie auch die Antwort der protestierenden Fürsten und Stände auf dem Regensburger Reichstag tun — im Unterschied vom liber Ratisbonensis — der Taufe keine Erwähnung, ebensowenig wird sie in den Ausführungen der Wittenberger Reformation erwähnt. Auch die ursprüngliche Form des Celler Interims berührt in den Erläuterungen die Taufe nicht. In dem ersten liturgischen Stück, dem zweiten des »Kirchenbuchs«, wird in der dankenden Partie offenbar auf die Taufe Bezug genommen, aber lediglich in der Weise, daß als Aufgabe des Katechumenen hingestellt wird, auf dem Ewigkeitsgrunde, auf den ihn die Taufe versetzt hat, zu verharren. Chemnitz und Chyträus — in ihren erläuternden Ausführungen, ersterer zur Wolfenbütteler Ordnung — ziehen allerdings die Taufzusage heran, aber als etwas Abgeschlossenes, das »einmal« in der Taufe geschehen ist und in der Konfirmation nur »wiederholt« wird, wie denn der letztere in die aus der Hessischen Ordnung von 1566 übernommene Eröffnungsansprache einen wohl zu beachtenden Hinweis auf das bereits bei der Taufe von den Paten Getane eingeschaltet hat.

Noch stärker tritt uns endlich diese Abschwächung des anabaptistischen Elementes in der Niedersächsischen Ordnung entgegen. Freilich enthält sie ein Moment, das eher eine Stärkung desselben bedeutet: sie sieht am Schlusse des in ein Gelübde ausmündenden Stückes II des Formulars den Handschlag seitens der Kinder vor, eine Bestimmung, welche in diesem Zeitraum ohne jede Parallele ist. Aber dem steht ein Zwiefaches gegenüber. Einmal spricht die Ordnung in ihren erläuternden Ausführungen bezüglich des Taufgelübdes nur von einer Vermahnung zur Haltung desselben, wie sie denn auch den Hinweis des Chyträus in der Eröffnungsansprache auf das von den Paten Getane mit übernommen hat. Ferner aber, eben jenes Stück II, welches durch den Handschlag der Kinder seinen Abschluß finden soll, wird, während es bei Chyträus »Zusage« genannt wird, in der Niedersächsischen Ordnung lediglich als »Danksagung« bezeichnet.

Neben dieser eben charakterisierten Abschwächung der Beziehung zwischen Konfirmation und Taufgelübde beobachten wir nun noch an zwei weiteren Punkten durchaus korrespondierende

Erscheinungen. Und zwar sehen wir hier deutlich, was an die Stelle des Subjektiv-Individualistischen tritt, es ist das Objektiv-Katechetische. Zunächst: Nach Butzer entscheidet sich der Konfirmand im Konfirmationsakt für den Herrn, »ergibt sich Christo«; in der Wittenberger Reformation entscheidet er sich für die Konfession, sein Tun ist ein promittere constantiam in hac ipsa sententia recitata et in hujus eclesiae suae confessione[1]), ein Moment, das dann von Chemnitz und Chyträus aufgenommen ist, wobei freilich letzterer in seiner speziellen Anführung der zu vermeidenden Irrlehren der Scheidung von Rom, aus begreiflichen Gründen, keine Erwähnung tut. — Durchaus in der gleichen Linie liegt ein Zweites. Butzer faßte das Handeln des Konfirmanden als freiwillige Unterstellung unter die Kirchenzucht und verstand darunter so gut wie ausschließlich die Sittenzucht. In dem uns beschäftigenden Geschichtsbereich begegnet uns dies Moment auch, aber daneben tritt, durchweg stärker betont, ein anderes, die Lehrzucht. Die »Wittenberger Reformation« nennt unter den Werten, welche durch die Konfirmation gefördert werden, die disciplina zuletzt, an erster Stelle aber doctrinae puritas et propagatio sententiae ecclesiasticae. Auch in dieser speziellen Schätzung der Konfirmation als Mittel der Lehrzucht sind Chemnitz, Chyträus und die Niedersächsische Ordnung dem Wittenberger Bekenntnis gefolgt. Letztere rühmt von der Konfirmation, daß »dadurch die Einhelligkeit vnd Bekäntnüs, in wahrer Christlichen Lehre, mercklichen bevestiget vnd bestätiget, vnd einreissende Gegenlehre vnd Irrsalen vorgebawet vnd gesteuret« wird[2]).

In diesem Zusammenhang ist auch auf Stück II des Formulars zu verweisen. Schon in der ursprünglichen Celler Form ist bei der Charakterisierung der Taufe das Butzersche »Christo eingeleibt, mit ihm bekleidet sein« ersetzt durch »zur wahrhaftigen Erkenntnis Gottes und seines Sohnes berufen sein«, und beim Gelübde des Konfirmanden handelt es sich statt

---

[1]) Daneben die mildere und darum gewiß nicht ursprüngliche Version »et communi verae Ecclesiae confessione«. (BACHMANN, S. 33, Anm. 3).

[2]) Offenbar liegt an diesem Punkte eine Anknüpfung an die alte Kirche vor; vergl. die in der Kölner Reformation zitierte Stelle aus HIERONYMUS. — Ob dabei auch die Verwendung der Handauflegung bei der Rekonzitiation der Ketzer in der alten Kirche in Betracht kommt?

um das »Bleiben in der Gemeinschaft der Kirchen Christi« vielmehr um das »Bleiben im wahrhaftigen christlichen Glauben«. Wie sehr im Sinne des Lehrhaften jedenfalls das Celler Formular diese Worte faßt, beweist der bei Chyträus und in der Niedersächsischen Ordnung fehlende Zusatz: »den ich jetzund in Erzählung der Artikel des Glaubens bekannt habe«.

Aber die Tendenz auf das Katechetisch-Lehrhafte reicht noch viel weiter. Dieses Moment wird geradezu als das wesentliche angesehen, in seiner Förderung die eigentliche Bedeutung der Konfirmation erblickt. Es ist wiederum die »Wittenberger Reformation«, welche hier vorangeht. Nachdem sie die Notwendigkeit katechetischer Unterweisung der Jugend betont hat, fährt sie fort: »Ad hanc consuetudinem sanciendam prodesset ritus confirmationis«. Auch die Celler Ordnung nennt unter den guten Wirkungen der Konfirmation an erster Stelle die »Unterweisung der Jugend». Weit deutlicher und durchaus unzweideutig sind dann aber die Ausführungen des Chyträus und der Niedersächsischen Ordnung. Chyträus erläutert den Begriff der Konfirmation durch den Zusatz »oder des Examinis der jenigen, so erstlich zum heiligen Sacrament . . . gehn wöllen« [1]), und in der Niedersächsischen Ordnung heißt es, nachdem der Verlauf der Konfirmationshandlung bis zu Ende beschrieben ist: »Wenn nun also dis Examen . . . geendiget«. Bachmann [2]) urteilt: »Als das wahre Wesen und die innerste und ursprüngliche Bedeutung der Confirmation, sowie als ihren Hauptsegen hielt man die catechetische Unterweisung der Confirmanden . . ., also die Begründung und Förderung der christlichen Jugend in der Erkenntniß und dem Bekenntniß des christlichen Glaubens durch fleißige Catechismusübung fest. Alles Übrige . . . schloß diesem Mittelpunkte als ein integrirender Theil oder als eine nothwendige Folge sich nur an«. Können wir auch nach dem oben Ausgeführten die Prädikate »integrierend« und »notwendig« nicht für jedes Moment an der uns hier beschäftigenden Konfirmation, speziell nicht an ihrer liturgischen Form, gelten lassen, so werden wir jenes Urteil doch

[1]) Im Index heißt es sogar — unter völliger Vermeidung des Wortes Konfirmation — lediglich: »3. Catechismus vnd offentliche Verhör der jenigen, so erstlich zum h. Abendmal gehen«.

[2]) S. 49.

seiner Grundtendenz nach, jedenfalls für den uns beschäftigenden Geschichtsbereich, durchaus unterschreiben.

Haben wir demnach für den unmittelbaren Vorläufer des ersten schleswig-holsteinischen Formulars die Konfirmationsauffassung klar festgestellt, so bleibt doch noch eine Frage, die angesichts des zuletzt Ausgeführten besonders schwierig erscheint: Wie konnte man bei einer so objektivistischen Auffassung ein so subjektivistisches Stück wie das Stück I des Niedersächsischen Formulars beibehalten? Klafft da nicht zwischen der Auffassung des Aktes und seiner liturgischen Gestaltung ein unüberbrückbarer Gegensatz? Es ist zweckmäßig, bei Erörterung dieser Frage die gesetzlichen Anordnungen in Schleswig-Holstein, welche zu unseren bis auf die Anfänge der evangelischen Konfirmation zurückgreifenden Untersuchungen den Ausgangspunkt bildeten, gleich mit einzubeziehen. Wir gehen also zu diesen über und münden damit wieder in den Strom der schleswig-holsteinischen Entwicklung ein, um fortan lediglich ihn zu verfolgen.

c. Der Konfirmationsbegriff des Synodalbeschlusses und des Kirchenbuchs.

Es ist zunächst zu konstatieren, daß der Konfirmationsbegriff des Synodalbeschlusses und der des Kirchenbuchs derselbe ist, den wir eben für die Niedersächsische Ordnung festgestellt haben. Wenn der Synodalbeschluß nach dem Passus über die Konfirmation fortfährt: »Solch Examen der jungen Leute soll . . . continuiret werden«, so bildet ihm offenbar ebenso wie der Niedersächsischen Ordnung das Examen das Wesentliche des Aktes. Noch unzweideutiger bringt das Kirchenbuch diese Auffassung zum Ausdruck, indem es bereits unmittelbar nach dem Examen, wo weder der Gelöbnisakt noch die Einsegnung geschehen ist, die Katechumenen als confirmati bezeichnet. Auch darin stehen Synodalbeschluß und Kirchenbuch durchaus in Übereinstimmung mit der Niedersächsischen Ordnung, daß es sich bei der Konfirmation handelt um Erstkommunikanten, um die Feststellung der Abendmahlswürdigkeit. Die Konfirmation ist ein solennes Glaubensverhör der Erstkommunikanten — in dieser

Auffassung stimmen die schleswig-holsteinischen Erscheinungen mit der Niedersächsischen Ordnung überein.

Sie stimmen demnach auch untereinander überein. Der oben bereits aus anderen Gründen aufgestellte Kanon, daß die Konfirmationsauffassung des Synodalbeschlusses und die des Kirchenbuchs wesentlich identisch sein müssen, wird also durch die nähere Untersuchung durchaus bestätigt.

Weiter aber ergiebt sich — und das ist doch wohl die bedeutsamste Übereinstimmung, die hier zu konstatieren ist —, daß auch im Verhältnis zu der auf schleswig-holsteinischem Boden vorhergehenden Entwicklung der katechetischen Institutionen das erste Auftreten der Konfirmation auf diesem Boden nicht eine Umbiegung, sondern eine Fortsetzung in direkter Linie bedeutet. Wir haben jetzt die Antwort auf die oben aufgeworfene Frage, wie sich das öffentliche Glaubensverhör und das »confirmiren und einsegnen« zueinander verhalten. Es handelt sich hier nicht um zwei gleichwertige Bestandteile, sondern das Wesentliche, den Kern des Aktes bildet das Glaubensverhör, während das letztgenannte Moment nur der Einkleidung, der liturgischen Ausgestaltung dient. Wir hatten also ein gutes Recht, dasjenige, was wir über die Entwicklung der katechetischen Institutionen vor dem Auftreten der Konfirmation in Schleswig-Holstein mitgeteilt haben, als »Vorgeschichte« der Konfirmation zu bezeichnen.

Um so stärker aber erhebt sich gegenüber diesem Tatbestand die — bezüglich der Niedersächsischen Ordnung schon von uns aufgeworfene — Frage: Wie ist bei einer solchen Auffassung noch die Beibehaltung des so durchaus subjektivistischen Stückes I des liturgischen Formulars möglich? In der Verfolgung dieser Frage werden wir erst das volle Verständnis für die hier vorliegende Konfirmationsauffassung sowie für den Geist, von dem die voraufgehende katechetische Arbeit geleitet war, gewinnnen. Wenn auch bei der in Frage stehenden Erscheinung als bedeutsamer Faktor die einfache Macht des Vorhandenen in Rechnung zu stellen ist, so liegen doch noch andere Erklärungsmomente vor, die es nunmehr herauszustellen gilt. — Wir haben oben bereits ausgeführt, daß sicher vielfach die klare und tiefe Erfassung des Konfirmationszieles die Übernahme

der Butzersche Konfirmationsform veranlaßt hat. Aber auch in dieser Abschwächung scheint der Butzersche Typus mit der auf schleswig-holsteinischem Boden vorliegenden Praxis unvereinbar. Greifen wir zurück auf das, was wir oben über die Katechismuspredigt — absichtlich etwas eingehender — mitgeteilt haben. Diese Gebundenheit an den Wortlaut, diese Inculciermethode — wie geradezu äußerlich, mechanisch, unreligiös mutet das an! Und nun gar die Bestimmungen über die Beichte, dieses innerste Heiligtum, da soll die korrekte Reproduktion des Katechismuswortlautes als Beweis für genügende religiöse Erkenntnis gewertet werden! — Man hat gegen die katechetische Praxis der ersten beiden reformatorischen Jahrhunderte vielfach diese Bedenken geltend gemacht. Sie mögen die Einzelpraxis auch in manchen Fällen wirklich treffen, die der Epigonenzeit wohl in hohem Maße. Die Gesamterscheinung treffen sie aber nicht und konnten ihr gegenüber erhoben werden nur, weil man dieselbe nicht verstand. Sie ist ursprünglich nicht etwas Mechanisches, Unterreligiöses, sondern sie ist vielmehr herausgeboren aus echtem Glaubensgeist, aus der »großartigen Objektivität der Reformatoren, die dem Wort, wenn es nur ausgestreut ist, nach Marcus 4, 28 (*αὐτόματος*) selbständig Lebens- und Wachtstumskraft zutraut« [1]).

Darum ist auch nicht zu bezweifeln, daß die katechetische Arbeit in Schleswig-Holstein schon vor dem Auftreten der Konfirmation ein wahrhaft religiöses Ziel hatte. Ja, wir sehen noch mehr. Es ist bezeichnend, daß das Bestehen des Glaubensverhörs vielfach, und zwar schon in der Kirchenordnung, mit dem Ausdruck »seines Glaubens Rechenschaft geben« [2]) belegt, als ein Bekenntnisakt bezeichnet wird. Es ist das keine Phrase, wir sehen hier vielmehr die Bestätigung des eben Behaupteten. Weil nicht aus Entschließungen oder Stimmungen des Menschen, sondern nur aus dem Worte Gottes religiöses Leben erwächst und nach Gottes Verheißung dieses sein Wort nicht leer zurückkommen soll, so vertraute man, daß, wo Bekanntschaft mit dem Worte Gottes nachgewiesen sei, dasselbe auch religiöses

---

[1]) Rendtorff, l. c., S. 202 [5] ff.

[2]) — oder einem von gleicher Bedeutung. — Vergl. zur Kirchenordnung Anhang No. 3; außerdem z. B. ebendort No. 7 und 8, auch No. 18.

Leben gewirkt habe[1]). Damit haben wir Antwort auf die aufgeworfene Frage. Es ist das freilich ein ganz anders gearteter religiöser Geist als der Butzersche. Und doch verstehen wir jetzt, wie es möglich war, daß man die aus Butzerschem Geist erwachsene Eröffnungsansprache übernahm.

Zugleich haben wir nun die Grundanschauung, welche sowohl für die voraufgehende katechetische Arbeit, als für die Konfirmation bei ihrer ersten Einführung maßgebend war, kennen gelernt.

Jetzt können wir uns der oben bereits aufgeworfenen Frage zuwenden: warum man eigentlich zur Konfirmation griff.

d. Das Motiv zur Einführung der Konfirmation. (Konfirmation und Schule.)

Einen Einblick in das Motiv, welches zur Einführung der Konfirmation geführt hat, geben die Worte, mit denen der Passus über die Konfirmation im Synodalbeschluß von 1646 schließt: »welches die Eltern anreizen wird, daß sie desto fleißiger den Katechismus mit ihren Kindern treiben lassen«. Sicherlich wird die unmittelbare seelsorgerlich-anfaßliche Wirkung des Aktes auf die Kinder sowohl wie auf die Erwachsenen, welche u. a. von Chyträus und der Niedersächsischen Ordnung, auch später von Arnkiel mit großer Wärme hervorgehoben wird[2]), auch den Urhebern des Synodalbeschlusses wertvoll gewesen sein. Aber, wie wir es bezüglich der Vorläufer des Synodalbeschlusses bis hinauf zur Wittenberger Reformation bereits oben konstatiert haben, so steht es nach dem soeben angeführten Zitat auch mit dem Rendsburger Beschluß: der eigentliche Wert der Konfirmation liegt ihm nicht in dem Akt selbst, sondern in der Förderung, welche durch Einführung desselben der katechetischen Tätigkeit zuteil wird. Da erhebt sich nun zunächst angesichts dessen, was wir am Schluß der Vorgeschichte festgestellt haben, eine Frage. Wir sahen dort: Als man im 17. Jahrhundert die katechetische Aufgabe mit Ernst anfaßte, erkannte man bald:

[1]) Vergl. auch HÖFLING, Das Sakrament der Taufe, II, S. 414.

[2]) CHYTRÄUS, l. c., S. 216; Niedersächs. Kirchenordnung. S. 325; ARNKIEL, l. c., S. 52—54.

Alles Examinieren hilft nicht, wenn nicht vorher informiert ist — und darum baute man die Information der Erstkommunikanten aus. Warum griff man jetzt wieder auf die Examination zurück? Die Antwort liegt in dem, was sich als letztes Ergebnis der unter die Vorgeschichte fallenden Bestrebungen uns herausstellte: der pastorale Unterricht in der letzten Zeit vor dem Sakramentsempfang reichte nicht aus. »Was Hänschen nicht lernt, lernt Hans nimmer mehr.« Es konnte darum nur eins helfen. Es ist oben zu Beginn der Vorgeschichte eingehend dargelegt worden, welchen Wert die Kirchenordnung der Schule beimißt und wie sie die Schule zu fördern sucht. Trotzdem war es, wie schon ausgeführt, bisher nicht gelungen, sie überall einzuführen, und wo es Schulen gab, wurden sie nicht von allen Kindern besucht[1]). Erst diese Erfolglosigkeit in dem Bemühen, die normale Form katechetischer Unterweisung zur Durchführung zu bringen, hatte dann zu dem Notbehelf der pastoralen Unterweisung kurz vor dem ersten Sakramentsgang geführt. Bald aber hatte sich der Notbehelf als das herausgestellt, was er war. Und nun setzte man wieder an dem Punkte ein, der von vornherein als der wichtigste erkannt war. Der mehrfach erwähnte, vom Pastor Bruun in Osterlügum zusammengestellte Extrakt obrigkeitlicher Verordnungen beginnt mit der Schule und erklärt rundweg: »Ohne Schule arbeitet ein Pastor in seinem Amt völlig vergeblich«; darum ist Eins nötig, die Schule zu stärken. Hier haben wir das leitende Motiv für die Einführung der Konfirmation. Daß dem tatsächlich so ist, beweist klar die Umgebung, in welcher die Konfirmation bei ihrer gesetzlichen Anordnung uns entgegentritt. Dem Passus über die Konfirmation im Synodalbeschluß geht unmittelbar vorauf, den Abschnitt »Vom Leben der Zuhörer« eröffnend, ein Passus über die Schule[2]). Die nächstälteste Bestimmung über die Konfirmation findet sich in der schon erwähnten Anlage zum Visitationsbericht des Generalsuperintendenten Klotz; dieselbe ist der Entwurf einer Schulordnung, und ebenso zielt die später noch näher zu besprechende

---

[1]) Siehe oben S. 38.

[2]) Vergl. RÉNDTORFF, l. c., S. 228 15 ff.: »Das erste wirkliche Volksschulgesetz in Schleswig-Holstein«.

Einführungsverordnung für Glücksburg[1]) ausschließlich auf die Schule. Da werden wir die zu Beginn dieses Abschnittes zitierten Worte aus dem Konfirmationspassus des Synodalbeschlusses ebenfalls — jedenfalls in erster Linie — auf die Schule zu beziehen haben.

Nun ist die Frage: Inwiefern konnte die Konfirmation der Schule dienen? Die Antwort hat zu lauten: Zunächst dadurch, daß sie einen indirekten Schulzwang ausübte. Der Synodalbeschluß versucht die Ausübung eines solchen Zwanges in zwiefacher Weise, indem er die Menschen an den beiden Punkten faßt, an denen sie besonders empfindlich zu sein pflegen. Einmal am Geldbeutel: es soll «den Schulmeistern ein Gewisses . . . verordnet und also damit die Leute gleichsam gezwungen werden, ihre Kinder in die Schulen . . . zu schicken« [2]). Der zweite Punkt aber, an dem man durch die Konfirmation die Eltern zu fassen suchte, war die Ehre. Es ist ja die Zeit, in der äußere kirchliche Normalität das wichtigste Stück bürgerlicher Unbescholtenheit bildete. So lange der Pastor die Prüfung privatim abhielt, konnte auf die obligate Weise ihm — seiner Art, zu fragen, oder seiner Parteilichkeit — die Schuld gegeben werden. Jetzt aber spielte sich alles vor dem Forum der Öffentlichkeit ab, jene Entschuldigung war hinfällig, die Schande unleugbar, und sie war doppelt schwer dadurch, daß sie in einem öffentlichen Akt konstatiert wurde.

Neben dieses Moment tritt dann aber ferner ein zweites, das nicht als Zwang, sondern werbend wirkte, da es sich an das Gefühl, das Gemüt wandte. Es handelt sich dabei wesentlich um die Stücke, welche außer dem Examen den Konfirmationsakt bildeten: daß die Kinder vor versammelter Gemeinde feierlich angeredet wurden, daß sie nicht nur eine Prüfung bestanden, sondern unter Handschlag ein Gelübde ablegten und endlich kniend unter Handauflegung eingesegnet wurden — wie rührend war das für Eltern sowohl wie für Kinder. Und wie mußte diese Seite des Aktes bei beiden die Willigkeit stärken, die Bedingung für die Zulassung zu diesem Akte gut zu erfüllen.

---

[1]) Siehe Anhang No. 20.
[2]) Siehe Anhang No. 15.

Diese leitenden Gedanken haben sich in der Folge als eminent praktisch erwiesen. Darin, daß dieser Akt in hervorragendem Maße auf das allerelementarste natürliche Empfinden reflektierte und zwar in dieser eigenartigen Kombination von beängstigenden und erhebenden Momenten, lag die Garantie für die von ihm gewünschte Wirkung.

So ist die Förderung, welche für die Schule von der Einführung der Konfirmation erhofft wurde, vollauf erreicht worden. Vor allem die Allgemeinheit des Unterrichts. Wo die Konfirmation geübt wurde, mußte auch eine Schule sein und diese mußte von der Gesamtheit der Kinder besucht werden, da sie ja alle sich in der Konfirmation über die durch die Schule vermittelten Kenntnisse ausweisen mußten. Tatsächlich sehen wir denn auch in engem Anschluß an die allmähliche Einführung der Konfirmation diesen Prozeß der Universalisierung der Schule sich vollziehen. Die Konfirmation ist die Mutter der — in dem ausgeführten Sinn — allgemeinen Volksschule.

Und damit sind die Verdienste der Konfirmation um die Schule noch nicht erschöpft, vielmehr ist noch ein Zwiefaches zu nennen. Einmal: durch die Konfirmation bekam die Schule ein bestimmtes Lehrziel. Nach dem Klotzschen Entwurf ist erforderlich, daß das Kind »eine gedruckte oder geschriebene Schrift fertig lesen, zur Notdurft schreiben kann und den Catechismus Lutheri mit der Auslegung nebst anderen christlichen Gebetlein gelernt« hat[1]). Das ist freilich nach den Begriffen der Gegenwart ein sehr bescheidenes Ziel, geschichtlich angesehen aber haben wir hier einen höchst bedeutungsvollen Ansatz. Dieses Ziel wurde eben nicht theoretisch postuliert, sondern die vorliegende Situation erzwang seine Realisierung. Damit ergab sich dann noch eine weitere wertvolle Förderung der Schule. Bereits der Klotzsche Entwurf proklamiert die Dauer der Schulpflicht bis zur Konfirmation, ARNKIEL kann dann das Verbleiben der Kinder in der Schule bis zur Konfirmation als eine von ihm beobachtete tatsächliche Wirkung der letzteren konstatieren[2]), in der Folge ist es immer mehr zur allgemeinen Tat-

[1]) Siehe Anhang No. 18.

[2]) Der auch schon zu unsern voraufgehenden Ausführungen zu beachtende Passus lautet (S. 54 sub 4): »Es beginnet auch der schul-stand

sache geworden. Welch ein Gewinn damit für die Schule gegeben war, erhellt aus dem einen Umstand, daß die Glücksburger Einführungsverordnung[1]), welche diese Verbindung von Konfirmation und Schulentlassung nicht hat, als den normalen Termin für den Austritt aus der Schule das vollendete zehnte Lebensjahr ansieht. Die Schule gewann jetzt für ihre Tätigkeit mehrere Jahre, und zwar diejenigen, in denen die Kinder besonders aufnahmefähig waren.

Die vorstehenden Ausführungen haben uns einen weiteren wertvollen Einblick in die geschichtlichen Beziehungen zwischen Kirche und Schule eröffnet. Die Kirchenordnung hatte im Bewußtsein der natürlichen Interessengemeinschaft zwischen Kirche und Schule nicht nur die Schulorgane zum teil mit spezifisch kirchlicher Tätigkeit betraut, sondern vor allem den kirchlichen Organen eine schulartige Tätigkeit, ja, direkt die Verwaltung der Schule zugewiesen. In der vorliegenden Zeit werden diese Forderungen beibehalten. Eine Dienstanweisung für den Diakonus in Süderau vom Jahre 1658[2]) hält an der dort bestehenden Praxis fest, daß der Diakonus Schulhalter ist, und — vor allem — der Klotzsche Entwurf fordert mit Entschiedenheit, daß die Küster lehrfähig sein und — noch hinausgehend über die Kirchenordnung — daß sie imstande sein sollen, voll Schule zu halten[3]). Aber damit noch nicht genug; nachdem man die kirchlichen Organe in den Dienst der Schule gestellt, wird nun noch ein völlig neuer kirchlicher Akt eingeführt wesentlich um der Schule willen. Und dieser Schritt ist von seltenem Erfolg begleitet gewesen. Wir stehen nicht an zu behaupten, daß kein Ereignis in der Geschichte der Volksschule in Schleswig-Holstein in solchem Maße Epoche gemacht hat wie die Einführung der Konfirmation.

---

dadurch in auffnehmen zu kommen / zumahlen die leute auff solche weise genöthiget werden / alle ihre kinder zur schule zu halten / und daselbst so lange bleiben zu lassen / biß sie tüchtig seyn / vorgestellet / und confirmiret zu werden / welches man sonsten nicht hat erhalten können / ob man gleich deßfalls sich noch so sehr bemühet«.

[1]) Anhang No. 20.

[2]) M. S. im Staatsarchiv zu Schleswig (Act. A III, No. 1641).

[3]) RENDTORFF, l. c., S. 46 ff.

In den bisherigen Ausführungen über das erste Auftreten der Konfirmation handelte es sich wesentlich um die Anordnungen der Königlichen Kirchenregierung. Jetzt ist noch die Frage zu erörtern, welche Stellung das Gottorfsche Kirchenregiment zur Konfirmation eingenommen hat. Der Umstand, daß wir die beiden Kirchenregierungen als typische Vertreter der beiden theologisch-kirchlichen Hauptströmungen jener Zeit bezeichnen können, gibt dieser Frage ihre besondere Bedeutung.

---

2. Die Stellung des Gottorfschen Kirchenregiments zur Konfirmation. (Konfirmationsfreundschaft und theologisch-kirchliche Richtung.)

MICHELSEN [1]) und — ihm folgend — auch RENDTORFF [2]) nehmen ein Eintreten des Fürstlichen Generalsuperintendenten Reinboht zugunsten der Konfirmation an. Michelsen versucht auch diese Behauptung eingehender zu begründen. — Ein Hauptgrund ist ihm das »Kirchen-Buch«, speziell das »und solches auff Anordnung der hohen Kirchen Inspectoren« in der Vorrede. Nun glauben wir aber zwingend nachgewiesen zu haben [3]), daß, soweit es sich um die Einfügung des Konfirmationsformulars handelt, nicht Reinboht, sondern Klotz der Urheber gewesen sein muß. Damit scheidet diese Begründung für uns aus.

Aber auch abgesehen hiervon bleibt noch ein nicht unerheblicher Tatbestand, der insbesondere dadurch frappiert, daß es sich bei ihm um einen Komplex verschiedener, aber scheinbar in dieselbe Richtung weisender Tatsachen handelt. ARNKIEL beruft sich in seinem Streit mit dem Diakonus Corvinus [4]) über die

---

[1]) Vergl. oben S. 56 f.

[2]) l. c., S. 237 $_{21}$ ff.

[3]) Vergl. oben S. 57 f.

[4]) Vergl. ARNKIEL, l. c., S. 249 (248) sub (2); S. 254 (253) § 11 (2) sowie das oben (S. 44, Anm. 1) angeführte Aktenstück, welches die Beschwerde von Corvinus, Arnkiels Entgegnung hierauf, Corvinus' Replik und Arnkiels Beantwortung derselben enthält. Bei dem Interesse, welches diese Übung der Konfirmation durch Hübschmann, weil in die früheste Zeit fallend, entschieden beanspruchen kann, sei aus dem Aktenstück folgendes zitiert: Corvinus I: »Diese

Rechtsgültigkeit der Konfirmation u. a. auf die Praxis seines Vorgängers, des Propsten Georg Hübschmann (1631—72). Corvinus freilich behauptet, daß Hübschmann nur »ein pahr mahlen« konfirmiert und es dann wegen Widerspruchs der Gemeinde aufgegeben habe. Arnkiel aber führt dagegen das Zeugnis von Pastoren an, das er auch in Gestalt zweier uns leider nicht erhaltener Anlagen seiner Verteidigungsschrift gegen Corvinus beifügt, nach welchem Hübschmann »in vielen jahren in der Stadtkirchen damit continuirt hat«. Besonders bedeutungsvoll in unserm Zusammenhang ist der Zusatz »gleichwie in den landkirchen desselbigen ampts zu der Zeit geschehen«, für welchen auch auf das »gezeugniß der Herrn Pastoren« verwiesen wird. — Wir erinnern an das, was wir oben[1]) über das öffentliche Glaubensverhör in Osterlügum, das ja zum Amte Apenrade gehörte, mitgeteilt haben; insbesondere daran, daß das Verzeichnis »über die Jüngeren«, welche den Katechismus aufgesagt haben, im Jahre 1650 seinen Anfang nimmt. Nun heißt es bei ARNKIEL[2]): »Im ... Jahr 1648 ist bey der general Visitation in denen

---

Firmung ist nimmer üblich gewesen, ohne daß der Sehl. Probst Hübschmann, wie alte Leute sagen, es einmahl soll versuchet, aber ehe es dreymahl geschehen, nach dem es nicht angehen wollen, /: denn es fiel ein Mädgen auß furcht auf der Kirchen-Dihlen danieder und bekam eine böse Krankheit, welche sich in langer Zeit nicht wieder verlieren wollen :/ auff Obrigkeitl. Befehl wieder gelassen haben«. — Arnkiel I: Hübschmann hat »in vielen Jahren die Confirmation administriret, welches daraus erhellet, weil verschiedene Leute bey uns sein, teils von 50, 60 & 70 Jahren, so von den Sehl. H. Probst geconfirmiret«. (Vorher einige Namen angeführt.) — Corvinus II: »Publicas confirmationes hat der sel. Hübschmann ... einführen wollen, ist aber contradicente Ecclesia et Collegis daran gehindert worden.« — Was die Zeitbestimmung der Konfirmationsübung Hübschmanns betrifft, so führt das Zitat aus Arnkiel I etwa auf den Zeitraum zwischen 1640 und 1660. Corvinus erklärt in I, ohne daß Arnkiel widerspricht, daß nach Corvinus' Amtsantritt (1668) Hübschmann nicht öffentlich konfirmiert hat.

[1]) S. 47 f.

[2]) l. c., S. 115 f. (116). — BACHMANN (l. c., S. 133) schließt sich dieser Vermutung Arnkiels an, mißversteht ihn übrigens dabei insofern, als er die Bezeichnung »solennes Catechismusexamen« auf das abgesehen von der Konfirmation Angeordnete anwendet, während Arnkiel mit demselben vielmehr die Konfirmation belegt.

Fürstlichen kirchen das Catechismus-examen angeordnet / da allem ansehen nach die Confirmation / als ein solennes Catechismus examen zugleich ist eingeführet / wie mein seliger vorfahr Herr Georg Hübschman . . . in seinem Manuali Eccles. M. S. andeutet.« Hiernach scheint sich folgender Tatbestand zu ergeben: Reinboht hat bei der Generalvisitation zugleich mit der Einschärfung des öffentlichen informatorischen Katechismusexamens auf Einführung eines ebenfalls öffentlichen rein examinatorischen Aktes vor dem ersten Abendmahl gedrungen; der Erfolg dieses seines Eingreifens wird bekundet durch das über tatsächliche Übung der Konfirmation resp. eines öffentlichen Glaubensverhörs im Amt Apenrade von Arnkiel Mitgeteilte sowie ganz besonders durch das nach nur zwei Jahren einsetzende Verzeichnis von Osterlügum.

Indessen, so bestechend diese Annahme auf den ersten Blick erscheinen mag, es stehen ihr doch zu gewichtige Bedenken entgegen. Es ist sehr zu beachten, wie vorsichtig Arnkiel sich ausdrückt: er spricht nur davon, daß Hübschmann den von ihm angenommenen Sachverhalt »andeutet«. Und wir haben doch gesehen, daß Arnkiel sonst, wenn es gilt, Gründe zu gewinnen, durchaus nicht skrupulös verfährt. Dazu kommt dann, was bei genauerer Erwägung des Osterlügumer Materials sich herausstellt. In dem öfter erwähnten Verordnungsauszug tut der Pastor Bruun der Generalvisitation von 1648 ausdrücklich Erwähnung; zweimal weist er darauf hin, daß der Generalsuperintendent auf Einrichtung einer Kirchspielsschule gedrungen hat; er gibt auch das Datum an, an welchem die Schule ins Leben getreten ist (20. November 1649). Von einem Zusammenhange zwischen dem öffentlichen Glaubensverhör und der Generalvisitation findet sich aber kein Wort.

Nehmen wir hinzu, daß auch sonst keine Spur einer Empfehlung der Konfirmation oder eines ähnlichen Aktes durch Reinboht vorliegt [1]), so werden wir einen anderen Zusammenhang

---

[1]) J. F. R. Augustiny, Versuch einer Chronik des Kirchspiels Hollingstedt (1852) behauptet freilich S. 54 in einer Anmerkung zur ersten Haltung der Konfirmation in der dortigen Gemeinde (1694): »1648 erschien eine Verordnung für den Fürstlichen Antheil, wie es der König für seinen Antheil

annehmen müssen. Offenbar ist die Initiative von Hübschmann ausgegangen. Heimreich sagt von ihm, daß er »den Namen mit der Tat gehabt und ein feiner frommer Mann gewesen« [1]. Arnkiel [2]) erwähnt, daß von ihm ein handschriftliches Manuale ministrorum Ecclesiae vorliege, in welchem »der selige mann . . . alle actus ministeriales beschreibet, die er in dieser kirchen selbst gehalten«; in diesem Manuale wird auch die Konfirmation »nicht allein historice, sondern auch practice« beschrieben. Offenbar war Hübschmann ein Mann, der sein Amt mit Ernst und Treue tat und — man bedenke auch das größere Maß von Selbständigkeit und damit auch von Verantwortlichkeit, das die Pröpste damals besaßen — in der besonderen Not der Zeit auch nach besonderen Mitteln zur Abhilfe suchte. Er stand darin ja nicht allein. In Rendsburg hatten gleichgestellte und ähnlich denkende Männer zur Konfirmation gegriffen. Gewiß hat ihr Vorgang auf Hübschmann zum mindesten bestärkend gewirkt. — Auch so braucht Arnkiel nicht völlig Unrecht zu haben, die Generalvisitation von 1648 nicht ganz ohne Bedeutung gewesen zu sein. Wie wir sahen [3]), glichen Examen catecheticum publicum und öffentliches Glaubensverhör sich in stärkstem Maße. Hatte man das Examen catecheticum, so brauchte man dasselbe nur in einem Falle auf die vor der ersten Kommunion Stehenden zu beschränken, als Abschlußprüfung zu bezeichnen und ein wenig solenn auszugestalten, und man hatte ein öffentliches Glaubensverhör, das dann wiederum sehr leicht zu einem eigentlichen Konfirmationsakt erweitert werden

---

schon 1646 verordnet hatte, daß die Kinder, ehe sie zum Abendmahl zugelassen würden, öffentlich in der Kirche aus dem Catechismus gefragt und gleichsam darauf confirmirt werden sollten. Doch kam dieses wieder in Abgang, und erst gegen Ende des Jahrhunderts wurde die Einführung der Confirmation ernstlich betrieben.« — Indessen 1. fehlt jeder Beleg, 2. ist die Behauptung einer 1648 erschienenen »Verordnung« sicher unrichtig (vergl. oben S. 57, Anm. 1; so auch Ernst Michelsen, Kirchen- und Schulblatt, 1889, S. 86a). Offenbar geht die Notiz direkt oder indirekt — etwa im Anschluß an den oben angezogenen Aufsatz von Falck (Neues Staatsbürgerliches Magazin I, 1833, S. 562) — auf Arnkiel zurück.

[1]) Jensen-Michelsen, Schlesw.-Holst. Kirchengesch., Bd. 4, S. 113.

[2]) l. c., S. 249 (248) sub (2).

[3]) S. 49 f.

konnte[1]). So mag auch hier das Examen catecheticum dem öffentlichen Glaubensverhör Pionierdienste geleistet haben. — Auch liegt es nahe anzunehmen, daß Hübschmann für seine Praxis resp. für sein Desiderium sich Reinbohts Approbation erbat, ebenso wie später 1682 Arnkiel diejenige des Generalsuperintendenten Niemann[2]), und daß Reinboht den ihm entgegengebrachten Wunsch approbierte, ebenso wie Niemann es später tat und wie Fabricius es vordem bezüglich der in Norby vorgefundenen Praxis getan hatte[3]).

Wie dem aber sei, so viel ist gewiß: Ein aus eigener Initiative stammendes Eintreten Reinbohts zugunsten der Konfirmation kann nicht nachgewiesen werden, vielmehr ist anzunehmen, daß ihm ein derartiges Interesse einfach gefehlt hat.

Es bleibt die Frage, worin diese verschiedene Stellungnahme der Königlichen und der Fürstlichen Kirchenleitung ihren Grund hat. Wie schon angedeutet, bestand zwischen beiden bezüglich der theologischen und kirchlichen Haltung ein starker Gegensatz. D. Stephan Klotz[4]) war Orthodoxer strengster Observanz, wie das die unter seinen Auspizien zustande gekommenen Synodalbeschlüsse von 1646, die Erhebung der Konkordienformel zum symbolischen Buch, welche gleichfalls auf seine Initiative zurückgeht, und sein überaus schroffes Vorgehen gegen Friedrich Breckling und sein Buch »Speculum seu Lapis Lydius Pastorum« — gewissermaßen die Vorläufer Speners und seiner »Pia desideria« — beweisen. Ganz anders Reinboht[5]). War er auch nicht wie der

---

[1]) Es ist bezeichnend, daß der Propst eine ausgeführte Konfirmation hat, während der ihm unterstellte Osterlügumer Pastor nur von einem öffentlichen Glaubensverhör spricht. Sollte vielleicht die von Arnkiel für sämtliche Landkirchen des Amtes angeblich nachgewiesene Konfirmation auch in den anderen Gemeinden nur ein solennes Verhör gewesen sein, oder aber sollte Bruun bei seinem Verhör die Konfirmationsliturgie gebraucht haben? — Jedenfalls waren die Übergänge von einer Größe zur anderen fließend. Gleiches werden wir auch in späterer Zeit beobachten.

[2]) ARNKIEL, l. c., Vorrede S. 1.

[3]) Siehe oben S. 40.

[4]) Vergl. oben S. 52, Anm, 1.

[5]) Vergl. JENSEN-MICHELSEN, Schlesw.-Holst. Kirchengesch., Bd. 3, S. 295, Bd. 4, S. 15, 29, 89, 119; ERNST MICHELSEN, Schlesw.-Holst.-Lauenb. Kirchen- und Schulblatt, 1889, S. 85 f.; C. E. CARSTENS, Die Generalsuperintendenten der evangelisch-lutherischen Kirche in Schleswig-Holstein (1890) S. 25 f.

einflußreiche Herzogliche Kanzler Kielmannsegge ein Freund und Parteigänger Calixts, so teilte er doch mit diesem den irenischen und auf das Praktische drängenden Zug. Er konnte auch kämpfen und hat dies durch energisches Vorgehen gegen einen sich einschleichenden Jesuiten Keddius und gegen die beantragte Zulassung der Sozinianer in Friedrichstadt bewiesen; aber innerhalb der Kirche suchte er den Frieden. In den »katechetischen Dogmen«, d. h. den Glaubenswahrheiten, die im Katechismusunterricht mitgeteilt werden, meinte er einen Einheitsboden im Streit der Theologen gefunden zu haben — ein Gedanke, der in seiner Orientierung der Dogmatik an praktischer Betrachtung ja geradezu modern anmutet. — Es sei noch bemerkt, daß diese irenische Tendenz bereits ein halbes Jahrhundert lang durch die beiden Vorgänger Reinbohts, die beiden Fabricius[1]), gepflegt war in Parallele mit einer starken Strömung innerhalb der Geistlichkeit, welche letztlich auf melanchthonische Einflüsse zurückging[2]).

In diesem Gegensatz der theologisch-kirchlichen Haltung wird nun aber auch die Ursache für die verschiedene Stellung zur Konfirmation zu suchen sein. Eine schroffe Orthodoxie wird immer einen katholisierenden Zug haben; weil sie »fertig« ist, hat sie nicht genug Verständnis für das Gesetz organischen Werdens und nicht genug Respekt vor der Innerlichkeit, in der dieses Werden sich vollzieht; von hier aus legt sie einen besonderen Wert auf äußere Formen, Institutionen, sieht mit der Existenz der Form bereits das Vorhandensein des Inhalts garantiert und betreibt daher die Schaffung von Institutionen mit einem durch keine Bedenken gehemmten naiven Eifer. So steht es offenbar bei Stephan Klotz; das beweisen seine vielen Verordnungen, schon die Synodalbeschlüsse mit ihrer Fülle von Bestimmungen. — Im Gegensatz dazu ist Reinboht freilich keineswegs untätig gewesen, vielmehr hat er mit großem Nachdruck die Pflicht katechetischer Tätigkeit betont und Durchführung der Verordnung von 1623 über das öffentliche Katechismusexamen gefordert, aber seine ganze Art — und dasselbe

[1]) Vergl. Jensen-Michelsen, l. c., Bd. 3, S. 53, 290, 294 f., 316—20, Bd. 4, S. 11, 15; C. E. Carstens, l. c., S. 18 ff., 22 ff.; derselbe, Generalsuperintendent M. J. Fabricius, (Schlesw.-Holst.-Lauenb. Kirchen- und Schulblatt, 1888, No. 5).

[2]) Jensen-Michelsen, l. c., Bd. 3, S. 316; vergl. Bd. 4, S. 17 f.

gilt jedenfalls auch von seinen beiden Amtsvorgängern [1]) — drängte ihn offenbar mehr dahin, die bereits gesetzlich vorgeschriebenen Institutionen zu realisieren und zu vertiefen, als neue zu schaffen — zumal es mit der Realisierung der bereits vorgeschriebenen zum Teil sehr schlecht stand. Dieser Unterschied der Denkweise wird der Grund sein für die verschiedene Stellungnahme gegenüber der Konfirmation.

Wir werden diesen Unterschied nicht ausschließlich und nicht in erster Linie auf moralische Ursachen zurückzuführen haben, so gewiß bei Klotz ein moralisches Manko vorlag; vielmehr handelt es sich hier offenbar um den Gegensatz zweier Individualitäten, die beide eine gewisse historische Notwendigkeit und insoweit auch Berechtigung haben, ja, denen — so weit es sich eben lediglich um einen solchen Gegensatz der Individualitäten handelt — eine dauernde Berechtigung mit der Aufgabe, sich gegenseitig zu ergänzen, nicht abgesprochen werden kann. An unserm Punkt hat nun fraglos — das beweist die weitere geschichtliche Entwicklung — die Orthodoxie das Richtige getroffen.

Erwägen wir, daß Reinboht im Gegensatz zu Klotz offenbar den Pietisten vor dem Pietismus repräsentiert, so haben wir hier bereits einen beachtenswerten Beitrag zur Beurteilung der später noch näher zu prüfenden Anschauung [2]), daß die Einführung der Konfirmation im Bereich des 17. Jahrhunderts lediglich das Verdienst des Pietismus sei.

Der erste Abschnitt der schleswig-holsteinischen Konfirmationsgeschichte ist hiermit zum Abschluß gebracht. Die beiden Brennpunkte, um welche in ihm die Untersuchung sich drehte, der Synodalbeschluß von 1646 und das liturgische Formular, welches im Bereich der Litteratur uns zuerst im »Kirchen-Buch« von 1665 entgegentritt, waren freilich in ihrer Rechts-

---

[1]) Das oben (S. 40, vergl. Anhang Nr. 13) aus den Visitationsberichten über Norby (Rieseby) Mitgeteilte beschränkt sich auf empfehlende Approbation einer vorgefundenen Praxis. Dabei gilt die Empfehlung offenbar nicht so sehr der Konfirmation, als vielmehr den ihr vorauszusendenden öffentlichen Unterweisungen.

[2]) Vergl. z. B. J. H. Kurtz, Lehrbuch der Kirchengeschichte [12] II, 1, S. 310.

gültigkeit lediglich auf einen der verschiedenen Landesteile, den Königlichen Anteil, beschränkt. Aber es war dies eben der größte, der darum und um der Stellung seines Herrschers willen auch die größte Bedeutung hatte; insbesondere hat sich diese seine Bedeutung zweifellos erwiesen in der Geschichte der Konfirmation, sein Vorgang hat hier, wie wir sehen werden, in stärkstem Maße vorbildlich gewirkt. Das gibt uns das Recht, jenen beiden Größen, wie wir es getan, einen besonderen — gewissermaßen das Fundament der späteren Entwicklung zur Darstellung bringenden — Abschnitt zuzuweisen.

Jetzt haben wir in einem weiteren Abschnitt darzulegen, wie es auf Grund dieses Vorbildes innerhalb und außerhalb seines gesetzlichen Geltungsbereiches zur tatsächlichen Einführung der Konfirmation gekommen ist. — Wir sahen schon oben, daß der Erlaß und die tatsächliche Ausführung eines Gesetzes in jener Zeit durchaus zweierlei war. Dasselbe werden wir auch hier beobachten; es ist zum Teil ein recht langer Weg bis zur Erreichung des Zieles, das 1646 aufgesteckt wurde, ein Zeitraum von 70 Jahren, ja, noch länger. Was nun aber den Modus dieser Entwicklung und speziell die Rolle betrifft, welche dem Königlichen Gebiet in derselben zufällt, so hat sich die Entwicklung auf diesem Gebiet keineswegs in der Weise vollzogen, daß sie in Beziehung zu derjenigen in den anderen Landesteilen lediglich aktiv-fördernd gewirkt hätte und im übrigen immanent geblieben wäre, vielmehr steht es folgendermaßen — und darin liegt die innere Einheit dieses Abschnitts begründet —: wie überhaupt die Scheidung in verschiedene Gebiete die in der Gemeinsamkeit des kirchlichen Grundgesetzes, der Kirchenordnung von 1542, ja auch rechtlich gegebene Einheit der Landeskirche nicht aufheben konnte, so ist auch hier zwischen dem Königlichen Gebiet einerseits und den übrigen Landesteilen andererseits durchaus ein Verhältnis der Wechselwirkung zu konstatieren. Das beweist u. a. der Umstand, daß die Hauptbedeutung in der Geschichte der tatsächlichen Einführung der Konfirmation nicht einem Königlichen, sondern einem Gottorfschen Beamten, dem Apenrader Propsten Arnkiel, zukommt. Seine Tätigkeit ist eine derartig entscheidende gewesen, daß wir sein erstes Eintreten zugunsten der Konfirmation als einen Markstein in der jetzt zu schildernden Entwicklung

bezeichnen und dementsprechend auch den Abschnitt einteilen müssen.

III.

Zeit der allmählichen allgemeinen Einführung der Konfirmation.

(Zugleich Zeit des eindringenden Pietismus, ca. 1670—1730.)

1. Vor Arnkiel (ca. 1670—1682).

Es muß zunächst bemerkt werden, daß wir mit unserer Untersuchung nunmehr auf zum Teil recht unsicheren Boden treten, sofern es sich nämlich jetzt großenteils nicht mehr, wie bisher fast durchweg, um generelle Maßnahmen und ausgedehnte Gebiete, sondern um den eng begrenzten Bereich der Einzelgemeinde handelt. Wie schwer ist schon der einfache äußere Tatbestand hier zu konstatieren! Das Material, das vorliegt, ist ja sehr dürftig. Wie viel ist verloren gegangen im Laufe der Jahrhunderte, verbrannt oder sonstwie verkommen. Und was vorliegt, wie fragmentarisch ist es oft. So heißt es bei MICHELSEN[1]): »Sind doch z. B. in Klixbüll nur die Konfirmierten von 1699 eingetragen, hernach bis 1730 keine wieder! Überhaupt hören 1710 alle Eintragungen auf, und enthält das Buch für die folgenden Jahre nur leere Blätter! Und — um ein höchst charakteristisches Beispiel für die damalige Verfahrungsweise anzuführen — in Koldenbüttel klagt der Pastor: 1727 sind von meinem H. Kollegen Friedrich Hinr. Krafft konfirmiret worden, deren Namen Er aber nicht angeschrieben, und nachdem Er Sie vergessen, also hier nicht angezeichnet werden können!« — Und das war noch 50 und mehr Jahre nach der Zeit, bei der unsere Untersuchung einsetzen muß. Es scheint, als ob um die Mitte des 17. Jahrhunderts der Gedanke der Notwendigkeit einer regelmäßigen Kirchenbuchführung, welcher allerdings in zwei Königlichen Verordnungen der 40er Jahre proklamiert war, doch, insbesondere bezüglich der Kasualien,

---

[1]) Schlesw.-Holst.-Lauenb. Kirchen- und Schulblatt, 1889, S. 74.

erst in den allerbescheidensten Anfängen der Verwirklichung sich befand [1]). Jedenfalls finden sich wenig Kasualverzeichnisse, die bis in jene Zeit zurückreichen.

Aber auch so wirkt der Befund für diese Zeit auf Königlichem Gebiet höchst befremdend. Alles, was während der ersten 25 Jahre nach dem Synodalbeschluß an tatsächlicher Ausübung der Konfirmation oder ihrer Vorstufe, des öffentlichen Glaubensverhörs, in Gestalt sicherer Einzelnachweise uns bekannt geworden ist, vollzieht sich bis auf eine Ausnahme auf nicht Königlichem Gebiet: der erste Fall in Norby, also im gemeinschaftlichen Anteil, und noch dazu fast ein Jahrzehnt vor dem Synodalbeschluß, also nicht einmal auf sein Vorbild zurückgehend. Dann im Gottorfschen: in Osterlügum unzweifelhaft das öffentliche Glaubensverhör jahrelang geübt, während die Parallele im Königlichen Süderdithmarschen sich auf einen Propsteisynodalbeschluß beschränkt; und dazu — nach Arnkiel — ebenfalls langjährige Ausübung eines öffentlichen Zulassungsaktes sowohl in der Stadt Apenrade als in den übrigen Landkirchen des Amtes, an ersterer Stelle sicher in Form einer vollausgestalteten Konfirmation. Demgegenüber haben wir für diese Zeit auf Königlichem Gebiet nur einen Fall tatsächlicher Konfirmationsübung feststellen können: In einem von dem Bramstedter Pastor Heinrich Galenbeck († 1659) angelegten Buch [2]) finden wir zunächst ein Wohnstellenregister der Kirchspielseingesessenen; dann, nach einem weißen Blatt, lesen wir: »Anno 1655. Am Gronen Donnerstage sind folgende Kinder, ehe Sie zur Kommunion und Abendmahl Jesu Christi unseres Heilandes gelassen, offendlich examineret und eingesegnet worden« (folgen die Namen), und hierauf schließt sich ein bis 1725 reichendes Register an, nach welchem mindestens alljährlich konfirmiert worden ist. — Das ist aber der einzige von uns festgestellte Fall. Dabei haben wir für viele Gemeinden Material aus späterer Zeit, das indirekte Schlüsse zuläßt. Mag es auch an manchen Stellen so gegangen

[1]) Vergl. PONTOPPIDAN, Annales ecclesiae Danicae, IV, 1, p. 325; C. F. CALLISEN, Anleitung für Theologie Studirende und angehende Prediger [2] (1834) S. 264, Anm. 31; JENSEN-MICHELSEN, Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, IV, S. 206 f.

[2]) Pastoratarchiv Bramstedt.

sein, wie Fabricius 1641 über Norby berichtet[1]), daß die Konfirmation wieder »stecken blieb« [2]) — wie dort, infolge des Widerstandes der Gemeinde oder aber durch Schuld des Pastors —, so lassen doch in zahlreichen Fällen die Angaben aus späterer Zeit, welche deutlich die Konfirmation als neu eingeführt bezeichnen, sichere Schlüsse auf Nichtausübung in früherer Zeit zu.

Dieser Tatbestand ist der Grund, daß wir den Prozeß der allmählichen tatsächlichen Durchführung der Konfirmation erst von 1670 an datieren.

Freilich findet sich unter dem Material aus späterer Zeit auch solches, das für Übung der Konfirmation vor 1670 spricht. Es wird sich das zeigen, wenn wir nunmehr auf die Zeit nach 1670, speziell den Zeitraum von 1670 bis 1682 eingehen.

Doch sei vorher — um des Zusammenhangs willen — auf eine Tatsache hingewiesen, die zeitlich noch später liegt, die Tatsache nämlich, daß nach den unten noch eingehender zu besprechenden Visitationsprotokollen [3]) des Königlichen Generalsuperintendenten Erdmann 1685 in Marne die Konfirmation in Übung ist, obgleich nach 1662 sich in dem sehr mannigfaltigen Material des Meldorfer Propsteibuches keine diesbezügliche Verordnung findet. Die Vermutung liegt nahe, daß hier eine Wirkung des oben besprochenen süderdithmarsischen Propsteisynodalbeschlusses von 1662 und der Rest einer vordem in mehr Gemeinden geschehenen tatsächlichen Ausübung der Konfirmation oder des öffentlichen Glaubensverhörs vorliegt.

Noch stärker drängt sich eine entsprechende Vermutung, die Annahme einer umfangreicheren Übung der Konfirmation schon in früherer Zeit, bezüglich zweier anderer Propsteien des Königlichen Anteils auf.

Scholtz berichtet in seiner 1743 erschienenen Chronik von Heiligenhafen [4]): »Im Jahre 1671 den 17. Trinitatis wurde die öffentliche Kinder-Confirmation angemeldet, und im Jahr 1673 am Sonntage

---

[1]) Siehe Anhang No. 14.

[2]) Belege, welche entschieden in diese Richtung weisen, werden wir unten anführen.

[3]) Siehe Anhang No. 28.

[4]) Kurtzgefaßte Nachricht von der Stadt Heiligenhaven in Wagrien ..., Plön (1743), S. 203 f.

Laetare damit allhier zu Heiligenhaven der Anfang gemacht. Denn obgleich solche Ceremonie in dem holsteinischen Kirchen-Buche, so im Jahre 1665 zu Schleswig herauskam, den Predigern vorgeschrieben worden; so hatte man doch solchen ritum Confirmationis Catechumenorum in Heiligenhaven noch nicht in Gang gebracht« —; und an einer andern Stelle [1]) heißt es, nachdem von dem Hauptpastor Hartmann die Rede gewesen: »Kurtz vor seinem Ende im Jahr 1673 wurde am Sonntag Laetare die Kinder-Confirmation zu Heiligenhaven eingeführet, und weil der Haupt-Pastor kranck und schwach war, so verrichtete sie zuerst der Herr Diakonus Balthasar Dehns, da denn der in diesem Jahr 1743« — dem Jahr der Herausgabe des Buches — »verstorbene Raths-Verwandte Peter Karck unter den Confirmirten der erste gewesen«. Uns interessiert an diesen Mitteilungen besonders, was nach ihnen die Ursache für die Einführung der Konfirmation gewesen ist. Scholtz gibt uns Antwort auf diese Frage. Freilich, was er über normative Bedeutung des »Kirchen-Buches« sagt, können wir nach dem oben über das »Kirchen-Buch« Ausgeführten nicht anerkennen. Aber Scholtz sagt mehr. Der erste soeben angeführte Passus findet sich in einem Kapitel, das überschrieben ist »Von dem geistlichen Ober-Regiment nach der Kirchen-Verbesserung« und von den Generalsuperintendenten handelt, und zwar in einem Zusammenhange, in welchem der Generalsuperintendent Hudemann besprochen wird, ja, in unmittelbarem Anschluß an einen Satz, in welchem Hudemann als anordnendes Subjekt erscheint. Hudemann stand seit 1652 an der Spitze der Propstei Münsterdorf, mit welcher damals die Propstei Segeberg kombiniert war. 1653 (55?) wurde er auch Propst der Herrschaft Pinneberg, dazu 1668 nach Klotzs Tode Königlicher Generalsuperintendent für Holstein und 1673 nach Rehefelds Tode auch für Schleswig; er starb 1678 [2]). Er war also, als in Heiligenhafen 1671 die Konfirmation »angemeldet« und 1673 zum ersten Mal tatsächlich geübt wurde, für diese Gemeinde nicht nur Generalsuperintendent, sondern auch Propst — denn Heiligenhafen gehörte zur Propstei Segeberg. Aber ferner:

[1]) S. 252.

[2]) Vergl. PONTOPPIDAN, Annales ecclesiae Danicae (1747), Pars IV, p. 123 f.; JENSEN-MICHELSEN, l. c., III, S. 299, 301, 304; IV, S. 34, 124, 125, 127; CARSTENS, Die Generalsuperintendenten . . ., S. 42 f.

auch Bramstedt gehörte zu dieser Propstei, und als dort 1655 konfirmiert wurde, führte Hudemann seit drei Jahren das Ephorat. Wir können demnach schließen, daß Hudemann, wie es für die spätere Zeit seiner Amtsführung durch das über Heiligenhafen Berichtete sicher bezeugt ist, auch von vornherein für die Durchführung der Konfirmation eingetreten ist. — Die Probe auf das Exempel wäre es, wenn wir auch in dem übrigen Gebiet, für welches er Propst war, Spuren einer solchen Wirksamkeit fänden. Die Herrschaft Pinneberg[1]) scheidet bei dieser Untersuchung aus; denn sie nahm — bis 1640 Schauenburgisch — auch, nachdem sie Königlich geworden, politisch und darum auch kirchlich eine Sonderstellung ein[2]); noch 1662 bekam sie eine besondere Kirchenkonstitution, die — wie bereits oben gesagt — der Konfirmation keine Erwähnung tut. Wohl aber kommt Münsterdorf in Betracht. Und hier finden wir in der Tat eine deutliche Spur.

Bei der Spezialkirchenvisitation in Neuendorf am 15. September 1685 überreicht der Pastor seine Gravamina, und in diesem Schreiben heißt es u. a. von der Konfirmation: »Solcher guten und erbaulichen Verordnung, welche von langen Jahren allhie bei dieser Gemeinde üblich gewesen, entziehen sich nunmehr hin und wieder, sonderlich die weit entlegene, weil auch nach obberührter Wiederholung solcher Königlichen Constitution« — gemeint ist eine gleich näher zu besprechende Verordnung von 1681 — »in benachbarten Kirchspielen solche erbauliche Ceremonie theils gar nicht eingeführet, theils wiederumb hinfällig geworden, daß dahero nöthig seyn wird, diese sinkende gute Ordnung zu unterstützen«[3]). Die Prädikate »von langen Jahren allhie üblich« sowie »sinkende gute Ordnung« schließen die Annahme, daß die hier bezeugte Konfirmationsübung lediglich auf die erwähnte Verordnung von 1681 zurückzuführen sei, einfach aus[4]) und führen zwingend in dieselbe Linie, in welche wir durch die bisherigen

---

[1]) Vergl. oben S. 42, speziell Anm. 3.

[2]) Siehe speziell JENSEN-MICHELSEN, l. c., III, S. 301.

[3]) Neues Staatsbürgerliches Magazin II (Schleswig 1834), S. 670 f.

[4]) Vergl. auch ERDMANNS Bemerkung im Visitationsprotokoll ad Neuendorf (1687), daß die Konfirmation »ex inveterata consuetudine ejus loci« Privileg des Hauptpastors sei.

Erwägungen bereits geführt sind. — Hudemann muß, und zwar von Beginn seiner pröpstlichen Wirksamkeit an, für die Konfirmation eingetreten sein. Er hat dabei auch Erfolg gehabt; es ist unzweifelhaft, daß in mehr Fällen, als es nach den oben mitgeteilten Einzelnachrichten schien, die Konfirmation tatsächlich geübt worden ist, sehr wahrscheinlich auch schon vor 1670. Einen allgemeinen Erfolg hat er freilich keineswegs erzielt. Zum teil ist der Erfolg auch nicht von Dauer gewesen [1]).

Es läge nahe, zur genaueren Feststellung des Erfolges bezw. Nichterfolges auch hier die Erdmannschen Visitationsprotokolle heranzuziehen. Es verbietet sich das aber deshalb, weil in der Zwischenzeit noch ein Mann auf demselben Gebiet zugunsten der Konfirmation eingetreten ist, der direkte Nachfolger Hudemanns in der Präpositur, D. Andreas Schwesinger von Cronhelm [2]). Überhaupt ein eifriger und tüchtiger Mann — 1689 wurde ihm gemeinsam mit dem Generalsuperintendenten Stemann der Auftrag, »eine allgemeine Kirchen- und Consistorial-Ordnung« zusammenzustellen, nachdem er eine solche Ordnung für seine Propstei erbeten —, veranlaßte er nach etwa dreijähriger Amtsführung (1681) einen vom Königlichen Statthalter alsbald approbierten »Consistorial«-(Propsteisynodal-)Beschluß [3]), der Abstellung verschiedener Mißstände, insbesondere Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die katechetische Tätigkeit, darunter auch vor allem der Bestimmung über die Konfirmation, forderte. Aus der Einleitung der Verordnung geht hervor, daß an Stellen [4]) keinerlei besondere katechetische Behandlung der Erstkommunikanten, nicht einmal das Privatverhör im Hause des Pastors, stattfand. Die oben besprochene Neuendorfer Beschwerde läßt erkennen, daß dem-

[1]) Zum Status der Konfirmationsübung in Münsterdorf 1681 vergleiche den folgenden Absatz.

[2]) Vergl. Jensen-Michelsen, l. c., IV, 124; Lübkert, Versuch einer kirchlichen Statistik Holsteins (1837), S. 231; S. C. Burchardi, Über Synoden, S. 19 f., 30, 31, 32, 37, 47, 90; Bruhn, Zur liturgischen Geschichte Schleswig-Holsteins . . . (Schlesw.-Holst.-Lauenb. Kirchen- und Schulblatt, 1902, Sp. 102 ff.).

[3]) Siehe Anhang No. 23.

[4]) Es scheint fast: an den meisten; siehe sub (5) verglichen mit sub (4) »an meisten Ohrten«.

gegenüber die Verordnung Erfolg gehabt haben muß. Näheres über diesen Punkt wird die Besprechung der Erdmannschen Visitationsprotokolle ergeben. — Es sei nur noch auf einen Passus der Verordnung hingewiesen, dessen Verständnis Schwierigkeiten macht. Es heißt zum Schluß der Konfirmationsbestimmung: »Wan es aber im Jahr, und wie es geschehen solle, hat ein jedweder Pastor aus der deßfalß ausgelesenen (oder: ausgelaßenen) Königlichen Constitution von dem Praeposito zu vernehmen«. Also eine Verordnung über Termine und liturgischen Vollzug der Konfirmation. Aber welch eine Verordnung ist das? Eine früher ergangene? Die von 1646 enthält keine derartigen Bestimmungen. Aber etwa die »Zufertigung« des Formulars, von welcher der Klotzsche Schulordnungsentwurf von 1651 spricht? Indessen, wie oben ausgeführt, wir glauben, in handschriftlichem Material dies Formular ausfindig gemacht zu haben, und dort fand sich lediglich das Formular, nichts weiter. Wenn wir aber die Worte auf eine Konstitution beziehen, die noch bevorsteht, so ist diese Interpretation gegenüber dem vorliegenden Wortlaut offenbar höchst unwahrscheinlich. Wir stehen hier also vor einem »Non liquet«.

Schließlich sei noch auf eine weitere Königliche Propstei verwiesen. In der Propstei Flensburg liegt Husby. Dort findet sich ein Konfirmandenverzeichnis, das bis 1681 zurückreicht. Da aber das Kopulations- und das Kommunikantenverzeichnis mit demselben Zeitpunkt beginnen — der Catalogus Defunctorum setzt freilich bereits 1672, der Baptizatorum 1673 ein — und sich keinerlei Bemerkung über Neueinführung der Konfirmation findet, ist anzunehmen, daß bereits vor 1681 konfimiert worden ist. Das ist freilich der einzige Fall, der uns für diese Zeit aus dieser Propstei bekannt geworden ist. Für andere Gemeinden [1]) steht zum teil das Gegenteil fest. Ob hier Klotz als Urheber anzusehen ist, der von 1639—1668 auch Propst von Flensburg war, oder einer seiner Nachfolger [2]), oder wer sonst der Urheber gewesen ist, wagen wir nicht zu entscheiden.

---

[1]) Flensburg (sämtliche Gemeinden), Rüllschau.

[2]) Der Generalsuperintendent von Stöcken (1678—84), der von 1680 an auch an der Spitze der Flensburger Propstei stand und nach PONTOPPIDAN (l. c., IV, S. 124 f.) 1677—78 als Propst und Pastor zu Rendsburg »dem ausgelebeten Joh. Hudemanno als Coadjutor in der General-Superintendentur

Nicht ausgeschlossen scheint uns auch die Möglichkeit, daß hier das Vorbild benachbarter, zu einem besonderen Ländchen gehörender Gemeinden ursächlich gewirkt hat. Das Fürstentum Glücksburg[1]) umfaßte vier Kirchen in Sundewitt und zwei in Angeln (Munkbrarup und Neukirchen). 1664 wurde Henning Petersen, der seit 1660 Hofprediger war, zum Propsten ernannt. Noch im selben Jahre (6. November) erschien eine herzogliche Verordnung, welche u. a. — »damit die Schulen, welche fast überall in Abgang gerathen, dadurch wiederum zum Aufnehmen gelangen mögen« — den Propsten beauftragt, alljährlich um Johannis Visitationen zu halten und sämtlichen Gemeindegliedern den Besuch der Visitationsgottesdienste einschließlich des Examens zur Pflicht macht. Zehn Jahre später (14. August 1674) erfolgt ebenfalls zur Stärkung der Schule eine Verordnung, welche die Konfirmation anordnet[2]). Dieselbe ist auch ausgeführt worden. Das beweist z. B. das Kirchenbuch von Munkbrarup, welches von 1677 an[3]) ununterbrochene Übung der Konfirmation bezeugt, sowie ein von Arnkiel[4]) angeführter Brief des Pastors Philippus Petersen von Broacker, eines Sohnes des Glücksburger Propsten. Der Propst Petersen war bis 1693 im Amt, der Brief ist vom 4. Mai 1692 datiert; in ihm berichtet der Schreiber, »daß mein Herr Vater als Präpositus die Confirmation allezeit persöhnlich verrichtet in allen kirchen bey der visitation, welche gemeiniglich ümb Johannis pflegt gehalten zu werden ...« — Es erhellt, wie praktisch dies freilich nur in einem kleinen

---

adjungiret« war, scheint das Interesse von Klotz und Hudemann für die Konfirmation nicht geteilt zu haben. Jedenfalls fehlt dieselbe in der 1677—84 von ihm, dann von seinem Sohn geleiteten Propstei Rendsburg nach Erdmanns Protokollen 1686 gänzlich. — Für Flensburg hatte er außerdem einen Stellvertreter (»Vicepropst«), Lysius. (JENSEN, Statistik, S. 844).

[1]) Vergl. zum Folgenden JENSEN-MICHELSEN, Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, IV, S. 122, 141; JENSEN, Statistik, S. 995. — Die Verordnungen im Codex M. S. der Kieler Universitätsbibliothek S. H. 512.

[2]) Siehe Anhang No. 20.

[3]) Übrigens setzen auch die übrigen Aufzeichnungen über Kasualien erst mit diesem Jahre ein. Möglicherweise ist also schon früher konfirmiert worden.

[4]) l. c., S. 22.

Bezirk durchführbare Verfahren war; mit ihm war die Stellungnahme der Pastoren, welche in erster Linie die Schuld an der Nichteinführung der Konfirmation trug, als maßgebender Faktor ausgeschaltet.

Schließlich sei noch in diesem dem Auftreten Arnkiels voraufgehenden Zeitraum auf ein Kirchengebiet hingewiesen, das freilich nicht zu Schleswig-Holstein gehörte, aber schon infolge seiner geographischen Lage inmitten schleswig-holsteinischen Gebietes nicht ohne Beziehung zu der Kirche Schleswig-Holsteins bleiben konnte, das Bistum Lübeck [1]), welches auch von Prinzen des Gottorfer Hauses regiert wurde. Dieses Gebiet hatte damals das Glück, in seinem Bischof, dem Prinzen August Friedrich, und vor allem in seinem Superintendenten, dem in der Geschichte des Pietismus eine Rolle spielenden Johann Wilhelm Petersen (in Eutin 1678—88), Männer von Ernst und Tatkraft zu besitzen. Petersen hatte — es geht das aus der Vorrede seines 1685 erschienenen »Spruch-Catechismus« wie aus der Tatsache der Ausarbeitung dieses Buches deutlich hervor — großes Interesse für die Belebung der katechetischen Tätigkeit. In dem auf seinen Amtsantritt folgenden Jahre 1679 wurde das öffentliche Katechismusexamen, und zwar als ein allsonntägliches, angeordnet. Im nächsten Jahre (6. August 1680) folgt dann die Verordnung, »daß niemand von jungen Leuten, Mann- oder Weibliches Geschlechts, zum erstenmal zum Tisch des Herrn oder Gevatter-Stand zugelassen werden sol, Er oder Sie habe denn zuvor in der Christlichen Gemeine ihr Glaubens-Bekändtnüß abgeleget«. Dieselbe wurde — offenbar infolge einer unten zu besprechenden Opposition — 1682, den 16. August, erneuert mit dem Zusatz, daß der Superintendent durch unvermutete Visitationen über ihre Durchführung wachen soll. Es ist beachtenswert, daß in der Verordnung die Bezeichnung »Konfirmation« fehlt.

---

[1]) Siehe zum Folgenden: Johann Wilhelm Petersen, Spruch-Catechismus, Franckfurt und Leipzig (1685), Vorrede § 20 (vergl. §§ 21 und 22, wo die Definition von Chemnitz und das Formular des »Kirchen-Buchs« angezogen werden); Arnkiel, l. c., S. 116 (vergl. S. 242 f. [241 f.]); Jensen-Michelsen, Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, IV, S. 164 f.; Prot. Realenzyklopädie [3] XV, S. 169—175 (von Bertheau); Ernst Michelsen, Schlesw.-Holst.-Lauenb. Kirchen- und Schulblatt, 1889, S. 79.

Arnkiel in seinem Bericht über die Vorgänge im Eutinischen und Petersen in der Vorrede zum »Spruch-Catechismus« wenden die Bezeichnung jedoch an.

Aus dem bisher Mitgeteilten ergiebt sich, daß ums Jahr 1680 sich freilich mannigfache Ansätze zu tatsächlicher Durchführung der Konfirmation finden, daß dieselben aber — aufs Ganze gesehen — doch noch recht geringen Umfanges sind. Das Verdienst, der Konfirmation aus diesen ersten Anfängen zu allgemeiner gesetzlicher Geltung und zu allgemeiner tatsächlicher Durchführung verholfen zu haben, gebührt dem Manne, dessen Tätigkeit wir jetzt zu würdigen haben: Arnkiel.

---

2. Arnkiels Kampf für die allgemeine Einführung der Konfirmation (1682—93).

a. Der Vorkämpfer und seine Kampfgenossen.

α. Ihre Bemühungen und Erfolge.

Trogillus Arnkiel [1]), geboren zu Tollstedt im Kirchspiel Jordkjär bei Apenrade, wurde nach Besuch des Gymnasiums in Lübeck und der Universitäten Leipzig, Dorpat und Kiel, an welch letzterer er mit einer Dissertation über das Thema »Physica de stella regis Iudacorum« 1670 die Magisterwürde erwarb, zunächst Prädikant an der Klosterkirche in Kiel, aber dann bereits 1672 Propst und Hauptpastor in Apenrade. In dieser Eigenschaft tat er 1682, gelegentlich der Visitation durch den Generalsuperintendenten Niemann (1674—84), den ersten wichtigen Schritt im Interesse der Einführung bezw. Wiedereinführung der Konfirmation. Er berichtet selbst darüber: »Da ich nun befunden / daß die in unsrer kirchen-ordnung / und agende vorgeschriebne Catechisirung / und dahin gehörige Firmung in abgang gerathen

---

[1]) Vergl. zu ihm die biographische Skizze von Carstens, Kirchen- und Schulblatt, 1889, S. 191 f.; Jensen-Michelsen, l. c., IV, S. 80, 113 f., 119, 313; H. N. A. Jensen, Statistik, S. 248. In der Literatur zur allgemeinen Konfirmationsgeschichte berücksichtigt ihn Caspari, l. c., S. 77, 78, 79, 89, 91, 92, 93, sowie eingehend, durchweg auf Grund des Arnkielschen Buches, Bachmann, S. 151—53 (Anm.), 193—96. (Wunderbarerweise verwechselt B. mehrfach — S. 152 f., 183, 185 — Apenrade mit Stade).

/ und darüber bey dem gemeinen volck ein grosser unverstand in glaubens-sachen erfolgt / ist nach vorgepflognem rath / mit dem damahligen General-Superintendens und dessen gutheissen da er An. 1682 bey uns general-visitation gehalten / bey unserm gewöhnlichen Synodo in gegenwart totius ministerii aus der stadt und dazu gehörigen gantzen landschafft versamlet / festgestellet / die gefallne Catechisirung / und confirmation nach inhalt unsrer kirchen-ordnung / und agende wieder zu errichten« [1]). Für die liturgische Gestaltung des Aktes wurde auf die Stelle bei Chemnitz »P. 2. Exam. C. T. p. 113« und auf »unsre Kirchen Agende«, also das »Kirchen-Buch«, verwiesen, die erstgenannte Stelle auch den Pastoren auf Wunsch abschriftlich mitgeteilt [2]). Der Ort der Zusammenkunft war übrigens Warnitz [3]). — Hiermit hatte die Konfirmation für den Bereich der Propstei Apenrade [4]) obligatorischen Charakter erlangt.

Bald bekam Arnkiel Gelegenheit, auf einem größeren Felde in derselben Richtung zu wirken. 1684 setzte König Christian V. seinen Gewalttätigkeiten gegen den Herzog Christian Albrecht dadurch die Krone auf, daß er den Gottorfschen Anteil des Herzogtums Schleswig einfach für annektiert erklärte und sich am 9. Juli auf Schloß Gottorf als alleinigem Herzog von Schleswig huldigen ließ. Arnkiel aber verweigerte, wie bereits 1677 in ähnlicher Situation, den Huldigungseid und wurde daher »propter fidelitatem Dei et Principis debitum ab utraque statione dejectus in exilium verjagt« [5]). Der Herzog aber, welcher sich nach Hamburg zurückgezogen hatte, ernannte ihn zum Interimspropsten für Holstein. Als solcher hat er von 1685 bis 1689 die Herzog-

---

[1]) ARNKIEL, l. c., Vorrede S. 1.

[2]) Ebenda, S. 201.

[3]) Vergl. im Apenrader Kirchenbuch (Anhang No. 24): »In Synodo Warnicensi . . .«

[4]) S. C. BURCHARDI (Über Synoden, S. 27) meint — vor ihm schon wesentlich ebenso LACKMANN (hist. ordin., p. 185 sq), SCHOLTZ (Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, S. 362), der freilich richtig von einem »Synodus der Prediger« spricht —, daß es sich um »die gewöhnliche Provinzialsynode« der Fürstlichen »Pröpste« gehandelt habe. Arnkiels Mitteilungen geben dafür aber keinen Stützpunkt, vielmehr zwingen seine Angaben über die Teilnehmer sowie der Ort der Zusammenkunft zur Deutung auf eine Propsteisynode.

[5]) Apenrader Kirchenbuch.

lichen Kirchen in Holstein und, in den Jahren 1685, 1687 und 1689, auch die gemeinschaftlichen Kirchen beider Herzogtümer, die Schleswigschen freilich nur, soweit der Kriegszustand es gestattete, visitiert und dabei für die Konfirmation gewirkt. Er sagt darüber, indem er seine vorhergehende Tätigkeit in der Propstei Apenrade einbezieht: »In diesen beyden Hertzogthümern habe drey und sechtzig kirchen so wol in denen städten und flecken / als auff dem lande visitiret / in welchen allen bey der visitation von An. 1682 biß 89 die Confirmation / und das Catechismus examen / nach inhalt unsrer Kirchen-ordnung / und Agenda / ist auffs neu angeordnet. Das ist geschehen / bey der visitation derer Hertzoglichen kirchen / in denen ämptern Borsholm / Cißmar / Trittou / Reinbeck / Tremssbüttel / Steinhorst / und Brunlund[1]) / wie auch bey der visitation derer adelichen kirchen / in alt-Holstein / Stormarn / Wagerland / Dänischen-walde / Schwans / und Angeln«[2]). — Ein detaillierteres Bild der Arnkielschen Wirksamkeit — und der Zustände, welche dieselbe gebieterisch forderten — geben die Akten der Visitation 1685[3]), die allein einigermaßen vollständig erhalten sind[4]). Nach ihnen fand sich unter seinen Visitationsfragen auch diese: »Ob die Confirmatio Catechumenorum, welche erstlich zum H. Nachtmahl wollen, im stande sei und offentlich in der Kirchen gehalten werde? Const. Eccles. an 1646 d. 24. Octob.« — In dem Visitationsbericht wird der Konfirmation an erster Stelle gedacht. Die beiden ersten Abschnitte lauten: er habe

[1]) = Apenrade; vergl. JENSEN, Statistik, S. 243.

[2]) l. c., S. 116.

[3]) Staatsarchiv Schleswig unter: »Allgemeine Kirchensachen, sowohl die einseitig Gottorfschen als die gemeinschaftlichen Kirchen generaliter betr. (de 1576—1712) Acta A XX, No. 760«.

[4]) Außerdem nur eine Bitte Arnkiels um Auftrag zur Visitation der adeligen Kirchen d. d. 25. IV. 1689. — Nach Professor Dr. ASMUSSEN (Schlesw.-Holst.-Lauenb. Landesberichte 1846, S. 16f.) befanden sich damals im Archiv der Schlesw.-Holst.-Lauenb. Kanzlei in Kopenhagen Visitationsberichte des Generalsuperintendenten Niemann von 1676, Arnkiels von 1687. Der Verfasser aber erhielt 1899 auf eine Anfrage beim dänischen Rigsarkiv die Mitteilung, daß sich von dem ersteren überhaupt keine Spuren gefunden hätten, während der letztere sich zwar in dem 1736 verfaßten Repertorium des Gottorfschen geheimen Conseilarchivs finde, aber dort 1874 den Vermerk »deest« erhalten habe.

»befunden I. Daß das Catechismus-Examen und Confirmatio Catechumenorum in den meisten Kirchen gar in Abgang gerathen. Zum großen Seelen Verderben des gemeinen Volcks. II. Daß aus diesem Mangel des Catechismus-Examens eine schier unglaubliche unwißenheit im Christenthumb unter dem gemeinen Mann entstanden. Und ob zwar theils ihren Catechismus außwendig hersagen können, so verstehen sie doch nichts davon. Viele verstehen E. G. nicht ein einig Wort vom Vater Unser, auch nicht einmahl das erste Wort, wer Vater unser sei« [1]).

In dem dann »auf gnädigsten Befehl aufgesetzten Bedencken, wie dem unordentlichen Wesen in den Holsteinischen Kirchen abzuhelffen,« [2]) steht — dieselbe Gruppierung wie in den Synodalbeschlüssen von 1646 — an erster Stelle die Schule, dann folgt die Konfirmation, dann das öffentliche Katechismusexamen, das übrigens auch vor der Beichte gehalten werden soll, eine Praxis, die, wie wir oben sahen, den Übergang zur Konfirmation erleichterte.

In diesen Bemühungen stand nun aber Arnkiel keineswegs allein. Wie er nur fortsetzte, was andere vor ihm getan, so hatte er auch unter seinen Zeitgenossen gleichstrebende Gefährten. Dieselben gehören, soweit sie stärker hervorgetreten sind, — wie schon nach der Lage der Gesetzgebung zu erwarten ist — dem Königlichen Anteil an.

Unter ihnen sind zwei Pröpste. Der eine von ihnen ist uns bereits bekannt: der rührige Münsterdorfer Propst v. Cronhelm. Derselbe erwirkt 1689 ein Königliches Reskript [3]), welches neben dem wöchentlichen Katechismusexamen die Konfirmation einschärft und über die Beichtbehandlung der bereits Konfirmierten bei späteren Abendmahlsgängen Anweisung gibt.

---

[1]) Vergl. dazu »Christliche Confirmation«, Vorrede, S. 1 und 2; z. B. ». . . die zehen gebote / und glaubensartickel sind ihnen so frembd gewesen / als wenn sie nimmer davon gehört hätten. Von den beyden Sacramenten hat man nicht mehr als den blossen nahmen / und den äusserlichen gebrauch gewust. Wer Christus / was der glaube und busse seyn / ist ihnen unbekandt gewesen« —, auch S. 117.

[2]) Siehe Anhang No. 25.

[3]) d. d. 23. Februar. Mit einigen Zusätzen publiziert s. d. Crempe, 27. Juni 1690. Siehe Anhang No. 30.

Neben Cronhelm ist Mag. Georg Henricus Burchardi[1]), der zu Schluß des Jahres 1684 ernannte erste Propst der vordem mit Münsterdorf kombinierten Propstei Segeberg, in zwei gelegentlich der ersten Visitation im Mai 1685 in Gemeinschaft mit seinen Mitvisitatoren erlassenen Verordnungen energisch für die Ausführung der geltenden katechetischen Bestimmungen unter besonderer Betonung der Konfirmation eingetreten. Während die erste[2]), zur öffentlichen Publikation bestimmte, bereits die Zulassung nicht nur zur Kommunion, sondern auch zur Patenschaft und zur Kopulation an die Konfirmation knüpft, auch für das dabei zu beobachtende katechetische Verfahren ein Lehrbuch vorschreibt, gibt die zweite[3]) — einen Tag später (18. Mai) als Instruktion für die Pastoren erlassene — außerdem noch Vorschriften über Ankündigung der Konfirmation und Zulassungsprüfung, ausführliche Angaben über die liturgische Gestaltung des Aktes und endlich Bestimmungen über den ersten Abendmahlsgang, Konfirmandenregister und die Beichtbehandlung bei späteren Abendmahlsgängen. Wir werden auf diese in ihrer Ausführlichkeit im Bereich des 17. Jahrhunderts in Schleswig-Holstein einzig dastehende und bisher in der Literatur nicht berücksichtigte Verordnung mehrfach zurückkommen. — Wie sehr Burchardi auch später die Konfirmation am Herzen lag, beweist ein von ihm 1698 in das Kirchenbuch zu Heiligenhafen eingetragenes Monitum ad pios successores[4]), in welchem er dieselben aufs eindringlichste zu genauer Beobachtung der geltenden kirchlichen Bestimmungen auffordert, speziell namhaft aber nur die — außerdem durch ein imprimis herausgehobene — diligens informatio et devota confirmatio Catechumenorum macht.

Wahrscheinlich entstammte übrigens Burchardis erstes Eintreten für die Konfirmation nicht lediglich eigener Initiative, sondern war zum mindesten mitveranlaßt durch die Stellungnahme seines unmittelbaren Vorgesetzten. Außer den beiden angeführten

---

[1]) Vergl. zu ihm oben S. 36, Anm. 1; H. Scholtz, Kurtzgefaßte Nachricht von der Stadt Heiligenhaven, S. 220—29; S. C. Burchardi, Über Synoden: Vorerinnerung, alias; Jensen-Michelsen, l. c,, IV, S. 124 f.

[2]) Siehe Anhang No. 26.

[3]) Siehe Anhang No. 27.

[4]) Scholtz, l. c., S. 227.

Spezialsuperintendenten treten uns nämlich in diesem Zeitraum zwei Generalsuperintendenten des Königlichen Gebiets entgegen, welche ebenfalls ihre Konfirmationsfreundschaft durch die Tat bewiesen haben, Hermann Erdmann [1]) (1684—87) und Valentin Stemann [2]) (1688—89) — vor allem der erstere. Schon das Schreiben d. d. Glückstadt, 7. August 1685 [3]), in welchem Erdmann den Auftrag zur Generalvisitation erbittet, ist ein Dokument seines Ernstes. Dasselbe gilt von seinen sorgfältig ausgearbeiteten Visitationsfragen, zumal er dieselben offenbar fortwährend ergänzte; uns sind sie in vier verschiedenen Versionen begegnet. Während nun die älteren Formen nur fragen, ob die Erstkommunikanten »sich zuvor bei den Predigern angeben, verhört und unterrichtet werden«, lautet die Frage in der offenbar jüngsten Form: »An Juniores, antequam ad S. Coenam primâ vice admittantur, privatim primum instituantur et examinentur idoneique deprehensi Ecclesiae sistantur interumque examinati confirmentur? Dictitant haec das Kirchen-Buch pag. 14, 15, 16, item Constit. Christ. 4. Rendsb. d. 24. Octobr. 1646 edita. Hoc enim (ut ibi exstat) Parentes excitabit, ut cum liberis suis Catechismum diligentius tractent« [4]). Dem entsprechen dann die von Erdmann geführten Visitationsprotokolle, welche über das Vorhandensein der Konfirmation in den einzelnen Gemeinden sorgfältige Notizen machen [5]), und vor allem die nach geschehener Visitation ergangenen Visitationsrezesse [6]), welche, wo

---

[1]) Vergl. zu ihm PONTOPPIDAN, Annales, IV, S 125 f.; JENSEN-MICHELSEN, l. c., IV, S. 34, 127; CARSTENS, Die Generalsuperintendenten, S. 47. Die Akten seiner Visitationen im Staatsarchiv zu Schleswig sub Acta A III, No. 631.

[2]) Vergl. PONTOPPIDAN, l. c., IV, S. 127 ff.; JENSEN-MICHELSEN, l. c., IV, S. 34, 127; CARSTENS, l. c., S. 47 f.

[3]) Ebendort, Acta A III, No. 630.

[4]) Die drei älteren Formen finden sich bei den Visitationsakten, diese jüngste in GRASSAU-KIRCHHOF, Kurtzer Anlaß zu einem Auszuge . . . von Ehe-Sachen, Altona (1731), Anhang VIII, S. 137.

[5]) Vergl. Anhang No. 28. Da die Protokolle überhaupt eine Fülle historischen Materials enthalten, wäre eine gründliche Durcharbeitung derselben sehr erwünscht. Leider ist aber ihre Entzifferung sehr schwierig, z. T. hoffnungslos.

[6]) Vergl. Anhang Nr. 29.

es erforderlich war, — es geschieht für die Propsteien Süderdithmarschen und Rendsburg sowie die Stadt Glückstadt — nachdrücklich allgemeine Einführung der Konfirmation fordern.

Von Stemann liegt lediglich sein Bericht über die Visitation der gemeinschaftlichen Kirchen d. d. Glückstadt 26. September 1688[1]) vor. In diesem teilt er aber mit, daß er, als er wahrnahm, »daß dasjenige, was« sein »seliger Antecessor Herr Erdtmann in seiner Generalvisitation dieser Kirchen de Anno 1686 laut seines protocolls zu corrigiren christlich erinnert, nicht alles allenthalben wirklich corrigirt sey«, »es noch ins künftige zu corrigiren den Herrn Pastoren ernstlich anbefohlen, sie anbey auf ihre damalige Promissen, die sie dem seligen Herrn General-Superintendens dießfalls gethan, nachdrücklich verweisend« — und bemerkt dann sub 4): »Der Ritus confirmationis, welcher in der Hochlöbl. Königl. Rendesburgischen Const. d. d. 24. Octobr. Ao. 46 den Kirchen hoch anbefohlen wird, an vielen Orthen aber nicht mehr gebräuchlich, daher denn wol hochnöthig, daß er von neuen wieder introduciret würde, weil solcher Ritus zur fleißigen Catechisation anleitet.«

So weit die Bemühungen im Interesse der Konfirmation während dieses Zeitraumes.

Wie stand es nun aber mit den Erfolgen?

Zunächst: was ist an tatsächlicher Konfirmationsübung für diesen Zeitraum nachzuweisen?

In der Stadt Apenrade[2]) war dieselbe nur sehr lückenhaft. 1683 wurde zweimal, zu Ostern und um Michaelis, konfirmiert; dann wurde Arnkiel aber vertrieben, und nun ruhte die Konfirmation bis 1690, wo Arnkiel sie wieder einführte. Indessen brach schon zu Beginn des Jahres 1692 der unten näher zu besprechende Streit mit dem Diakonus aus, infolgedessen die Übung der Konfirmation $1^1/_2$ Jahre wiederum ruhte. — Besser stand es auf dem Lande. Die Pastoren hatten nach dem Beschluß von 1682, wie Arnkiel rühmt[3]): »allerseyt . . das werck mit

[1]) Staatsarchiv Schleswig sub Acta A XVII, No. 695.

[2]) Vergl. ARNKIEL, l. c., Vorrede und S. 244 ff., sowie das Apenrader Kirchenbuch (Anhang Nr. 24) und das oben S. 44, Anm. 1 zitierte Aktenstück.

[3]) Vorrede, S. 1 und 2.

freuden angegriffen«, bei seiner Rückkehr 1689 fand er »in allen landkirchen Catechismus- und firmungs-examen im erwünschten stande«; und so ist es offenbar geblieben, der Streit in der Stadt hat hierher nicht gewirkt. Es ist also schon in unserm Zeitraum im gesamten Landgebiet der Propstei Apenrade die Konfirmation stetig geübt worden. — Über den sonstigen Erfolg der Wirksamkeit Arnkiels im Gottorfschen Gebiet haben wir leider nur sehr dürftiges Material, eigentlich nur eine sehr allgemein gehaltene Bemerkung über den Stand tatsächlicher Konfirmationsübung im Gottorfschen Anteil Schleswigs im Jahre 1693: »In diesem Hertzogthum Schleßwig sind zehen Provintzen oder Landschafften und eben so viele Inseln / in der Ost- und West see gelegen. In allen diesen Landschafften / ampt Husum außgenommen / wird die Confirmation / wo nicht allenthalben durchgehends / doch an verschiednen orthen getriben« [1]).

Andererseits sind wir bezüglich eines freilich nicht Gottorfschen, aber gelegentlich der Visitation von Arnkiel speziell beeinflußten Gebiets, nämlich des gemeinschaftlichen in Holstein, sehr günstig gestellt. Wie bereits mitgeteilt, hat Erdmann in seinen Visitationsprotokollen, wo die Konfirmation in Übung war, dies bei den einzelnen Gemeinden regelmäßig notiert. Wir haben hier also für Holstein, soweit es dem Königlichen oder dem gemeinschaftlichen Anteil angehörte, — d. h., für den überwiegend größeren Teil — eine genaue Übersicht, wie es in den Jahren 1685—87 mit der tatsächlichen Übung der Konfirmation stand. Dabei ergibt sich nun, daß unter den 27 Gemeinden des gemeinschaftlichen Anteils 9 die Konfirmation üben [2]) — im Vergleich zu den gleich anzuführenden Zahlen auf Königlichem Gebiet ein recht günstiger Prozentsatz, offenbar das Verdienst Arnkiels.

Gehen wir zum Königlichen Gebiet über, so steht an erster Stelle die Propstei Segeberg mit 6 von 11 Gemeinden.

[1]) l. c., S. 116. — Vergleiche aber auch — zugleich zum Folgenden — Vorrede S. 2, wo es im Anschluß an den Bericht über das bei der Visitation der Herzoglichen und Adeligen Kirchen Angeordnete heißt: »Was das für nutzen geschafft / habe an. 1689. bey der general visitation in der that verspührt«.

[2]) Oder 10. Der Passus über Kloster Preetz enthält das Wort Confirmacio, ist aber im übrigen nicht mit Sicherheit zu entziffern.

Hier hatte ja — die Visitation fand im September 1686 statt — erst ein Jahr vorher nicht ein fremder Visitator, wie Arnkiel es für das gemeinschaftliche Gebiet war, sondern der Propst der Propstei, und zwar auf Grund eines bereits 39 Jahre geltenden Gesetzes, die Konfirmation gefordert, und das Ergebnis war doch nicht mehr als reichlich 50 %. Fast dieselbe Verhältniszahl — 10 von 21 — ergibt sich für Münsterdorf, wo doch der rührige Cronhelm bereits sechs Jahre früher — die Visitation fand dort von April bis Juni 1687 statt — für die Konfirmation eingetreten und noch im Amt war, ja, wo — das gilt ja noch gewisser für Segeberg — schon Jahrzehnte vorher Hudemann auf Durchführung der Bestimmung von 1646 gedrungen haben muß. In der Propstei Süderdithmarschen mit 12 Gemeinden findet sich eine, in der Propstei Rendsburg mit 7 Gemeinden vollends keine einzige Gemeinde, in welcher diese nun schon vier Jahrzehnte geltende Bestimmung durchgeführt wäre. — Andererseits aber ergibt sich, daß die Frage, ob die erstkommunizierenden jungen Leute »sich zuvor bey den Predigern angeben, verhört und unterrichtet werden«, lediglich bei 5 von den 78 visitierten Gemeinden — bei 4 auch nur partiell — verneint wird. Es sind außer der in die letztere Kategorie fallenden Landgemeinde Brunsbüttel die städtischen Gemeinden Itzehoe, Wilster, Meldorf und Segeberg, bei denen offenbar der größere Umfang der Gemeinden erschwerend wirkte[1]). In 3 Fällen finden wir bestimmte Termine für den Abendmahlsgang der Erstkommunikanten, von denen 2 uns auch in den Erdmannschen Berichten als Konfirmationstermine begegnen. In 3 Fällen geht dem Abendmahlsgang eine, zweimal wöchentlich stattfindende, besondere katechetische Behandlung der Katechumenen — wohl in Gestalt des öffentlichen Katechismusexamens — voraus. Dieselbe erstreckt sich in Barkau und Elmschenhagen auf die Quadragesimalzeit, in Selent

[1]) Siehe im Protokoll ad Meldorf: »Die meisten geben sich an, aber vnter der großen Menge lauffen einige wol mit vnter« und vergl. S. C. Burchardi, Über Synoden . . ., S. 43, Anm. †: »In Meldorf war es damals (um 1692) gebräuchlich, daß öfter 600—700 Communicanten auf Einmal sich einfanden, worüber der Propst Hahn bei der Synode sich beschwerte, und ihren Rath zur Abschaffung dieser Sitte erbat.« — Die Gemeinde, für welche die bezügliche Frage völlig verneint wurde, war Segeberg.

aber auf ein volles Vierteljahr. In einem Fall vollends — in der zur Königlichen Propstei Rendsburg gehörenden Gemeinde Jevenstedt — findet an dem dem Abendmahlstage (Palmarum) voraufgehenden Sonnabend ein commune catechumenorum examen statt, bei welchem die Unfähigen für das betreffende Jahr abgewiesen werden. Hier haben wir also ein — doch wohl öffentlich zu denkendes — Glaubensverhör der Erstkommunikanten an bestimmtem Termin, ein Seitenstück zu den oben charakterisierten Vorstufen der Konfirmation.

Auf das Ganze gesehen, ist der hier konstatierte Umfang tatsächlicher Übung der Konfirmation oder eines ihr ähnlichen Aktes ja noch recht bescheiden. Ferner wird es auch in dieser Zeit in manchen Gemeinden gegangen sein wie in Oldenburg, wo 1685 — offenbar unter dem Druck der Arnkielschen Visitation — 6 Kinder konfirmiert wurden, dann aber für den Rest des 17. Jahrhunderts nichts wieder von Konfirmation verlautet [1]).

Und doch war das Geschehene höchst bedeutungsvoll. Der Ernst der Tat, welcher den Führern der Bewegung eigen war, und die Anschauung tatsächlicher Konfirmationsübung, wenn sie auch nur in bescheidenem Umfang vorhanden war, beides wirkte werbend. Es sei darauf hingewiesen, daß Arnkiel in seinem Buch als einen Mann, welcher »dieß heilsame werck hoch achtet«, neben dem Königlichen Generalsuperintendenten Schwartz [2]) auch den Nachfolger Niemanns im Amt des Gottorfschen General-

---

[1]) Vergl. Hollensteiner, Aus vergangenen Tagen. Chronikbilder aus der Vergangenheit Oldenburgs in Holstein (1882), S. 395. — Für die Situation in Münsterdorf ist z. B. zu beachten die Neuendorfer Beschwerde von 1685 (oben S. 142), laut welcher die Konfirmation an Stellen, nach ihrer Einführung auf grund der Verordnung von 1681, »wiederumb hinfällig geworden«, sowie die unten noch zu berührende Verteidigungsschrift des Süderauer Diakonus Selcke (Sellicke) vom 24. Februar 1688 (Staatsarchiv Schleswig, Acta A III, No. 1665), welche, trotzdem April bis Juni des vorhergehenden Jahres Erdmanns Visitation stattgefunden hatte, — freilich offenbar übertreibend — erklärt, daß die Konfirmation »aller Orten unsers Consistorii in desuetudinem gerathen« ist.

[2]) Vergl. über ihn Pontoppidan, Annales, IV, S. 129 ff.; Jensen-Michelsen, l. c., IV, S. 33, 120, 124, 127, 146, 164, 170 ff.; Carstens, Die Generalsuperintendenten . . ., S. 48 ff.

superintendenten, Sandhagen[1]), nennen kann. Ja, er kann von beiden berichten, daß sie »bey der Visitation ernstlich darüber halten«, und daß ihnen »die Pröbste hierin nachfolgen«[2]). Und des weiteren lesen wir bei ihm auch von nichttheologischen Freunden der Konfirmation: »Es sind bey unserm hoffe grosse Ministri, welche bekennen, das die Confirmation höchst nützlich und nötig sey, in alle kirchen dieselbe einzuführen. Sie urtheilen so köstlich und grundlich hievon, daß ein Theologus es nicht besser hätte thun oder verlangen können«[3]). Dieses lebhafte Interesse gerade der Nichttheologen an der Konfirmation ist bezeichnend; offenbar fanden sie in ihr, was dem kirchlichen Leben jener Zeit besonders fehlte, die Anfassung nicht nur des Verstandes und Willens, sondern des Gemüts. — Bei der amtlichen Stellung dieser »Laien« war ihr Interesse von besonderem Wert. — In welchem Maße überhaupt die Bestrebungen zugunsten der Konfirmation im Verein mit den geschilderten Erfolgen werbend gewirkt haben, wie es nach wenig Jahren zum vollen Sieg in der Gesetzgebung, nach etwa zwei Jahrzehnten zu fast ausnahmsloser tatsächlicher Durchführung der Konfirmation gekommen ist, wird in der Folge zur Darstellung gelangen.

Indessen vor Erlangung des Sieges gab es noch einen besonderen Kampf. Es handelt sich in ihm nicht nur, wie bisher in der Regel, um den passiven Widerstand des Indifferentismus, sondern um die energische, an Stellen direkt aggressive Vertretung lebhaft empfundener Interessen. Um diese Opposition nun aber in ihren Motiven recht zu verstehen, tun wir gut, vorher auf eine andere Frage einzugehen, indem wir feststellen, welchen theologisch-kirchlichen Charakter dieser Kreis der Konfirmationsfreunde trug, insbesondere, ob und — wenn das — in welchem Umfange der gerade um diese Zeit immer mehr an Boden gewinnende Pietismus in diesem Kampf eine Rolle gespielt hat, ganz speziell: ob die mehrfach vertretene Anschauung, welche wir bereits oben andeuteten, zu Recht besteht, daß die starke Förderung der Konfirmation in der zweiten Hälfte des 17. Jahr-

[1]) Vergl. über ihn Jensen-Michelsen. l. c., IV, S. 34, 119, 174; Carstens, l. c., S. 27 ff.

[2]) S. 105.

[3]) S. 111 f.

hunderts als ausschließliches Verdienst des Pietismus anzusehen ist.

β. Theologisch-kirchlicher Charakter des konfirmationsfreundlichen Kreises. (Pietismus und Konfirmationsfreundschaft.)

Daß Beziehungen zum Pietismus vorliegen, ist unleugbar. Der erwähnte Eutiner Superintendent Johann Wilhelm Petersen [1]), der wenig Jahre vor Arnkiels erstem Eintreten zugunsten der Konfirmation die Einführung derselben im Bistum Lübeck erwirkte und über dessen Tätigkeit Arnkiel berichtet, war bereits in seinen jüngeren Jahren in Frankfurt mit Spener, der damals schon dort Senior der Geistlichkeit war, bekannt geworden. Als Petersen nach seiner Eutinischen Wirksamkeit auf Grund vermeintlicher besonderer Offenbarungen mit chiliastischen Ideen hervortrat, deren Vertretung in der Folge sogar zu seiner Absetzung führte, gab Spener 1691 ein empfehlendes Gutachten ab und stellte sich überhaupt auf Petersens Seite.

Was dann den Vorkämpfer der Bewegung, Arnkiel, betrifft, so steht in seinem Buch unter den Gutachten hervorragender Theologen, welche er vorausschickt, ein sehr eingehendes Gutachten Speners, das Arnkiel von ihm erbeten hat; es ergibt sich, daß Spener außerdem durch Mitteilung von Material Arnkiel gedient hat [2]). Erwähnt sei auch, daß ein Passus aus Großgebauers »Wächterstimme« zitiert wird [3]), welcher Spener, wie er selbst bezeugt [4]), starke Impulse verdankt.

Vor allem aber sei auf ein Gutachten Christian Kortholts [5]), des Kieler Professor Primarius und Prokanzlers, verwiesen, das Arnkiel als erstes abdruckt. Kortholt hat mit Spener in brieflicher Verbindung gestanden; in den lateinischen »Theologischen Bedenken« Speners finden sich aus den Jahren 1676—1681 ver-

---

[1]) Vergl. oben S. 146 f.

[2]) Arnkiel, l. c., S. 99 (98).

[3]) S. 52. Vergl. auch S. 202.

[4]) Theologische Bedenken, IV, S. 579, 554 (Caspari, l. c., S. 84 f., Anm. 17).

[5]) Vergl. zu ihm Jensen-Michelsen, l. c., IV, S. 92 f., den Artikel von P. Tschackert in Herzog-Hauck, Realencyklopädie [3], Bd. XI, sowie Ernst Michelsen, Schlesw.-Holst.-Lauenb. Kirchen- und Schulblatt, 1889, S. 80.

schiedene Briefe an ihn [1]). Erwähnenswert ist auch, daß A. H. Francke als Student in Kortholts Hause gewesen ist. Wie sehr diese Beziehungen zum Pietismus nicht nur äußere waren, beweisen die Schriften Kortholts. Die 1676 erschienene Schrift: »Theophili Sinceri wohlgemeinter Vorschlag, wie etwa die Sache anzugreiffen seyn möchte, da man dem in Evangelischen Kirchen bißher eingerissenen ärgerlichen Leben und Wandel . . . abzuhelffen, mit Ernst resolviren wolte« — ist wohl als direkte Wirkung von Speners »Pia desideria« anzusehen. Als charakteristische Züge der Kortholtschen Anschauung [2]) sind diese zu nennen: An die Stelle der Selbstgewißheit und Exklusivität der Orthodoxie ist eine tiefe Erkenntnis des Schadens der eigenen Kirche und ein offener Blick für das Gute in anderen kirchlichen Gemeinschaften getreten. Am geistlichen Amt wird vor allem seine große Verantwortlichkeit hervorgehoben — »Schwere Priester-Bürde« ist ein »Traktat« betitelt — und daneben stark das allgemeine Priestertum betont. Die öffentliche Bannung unentdeckt gebliebener Sünder in Gestalt eines Gebetes um göttliche Bestrafung derselben wird in zwei Traktaten bekämpft. In einem »Gezwungener Communicant« überschriebenen Traktat wird vor jeder Zwanganwendung gegenüber Abendmahlsverächtern sehr eindringlich gewarnt. Vor allem wird die Notwendigkeit einer vollen persönlichen Entscheidung für Gott betont und von hier aus Vertiefung, Verinnerlichung der ganzen pastoralen Amtstätigkeit gefordert. Ihren Nachdruck erhalten diese Mahnungen durch den Ruf: Es ist letzte Zeit! — Wir sehen: alles Züge, welche im Wesentlichen eben das wiederspiegeln, was man von jeher am Pietismus als besonders wertvoll hervorgehoben hat. — Es kommt als in unserm Zusammenhang besonders bedeutungsvoll hinzu, daß Kortholt als »die erste und vornehmste Hauptquelle des verderbten Wesens« — auf welch letzteres er unermüdlich immer wieder den Finger legt — »die grosse Unwissenheit derjenigen Dinge« bezeichnet, »ohne welcher besserer Erkäntniß ein recht

---

[1]) — ohne Nennung seines Namens.

[2]) Vergl. die Sammelausgabe seiner praktisch-erbaulichen Schriften »Theologische zur Befoderung der Gottseligkeit ausgefertigte Tractätlein« (erste Ausgabe Kiel 1684, zweite Ausg. 1704).

Christlicher Wandel nicht mag geführet werden«[1]), und darum bessere Unterweisung der Jugend in Haus und Schule, vor allem aber von den Pastoren energische katechetische Tätigkeit fordert, da »niemand aus denen nach gewöhnlicher Art eingerichteten Predigten gründlich im Christenthum erbauet und gebessert werden kan, der nicht vorhin den ersten Grund Christlicher Religion recht eingenommen und wohl gefasset hat«[2]). Ein Beweis, daß dieser Aufruf nicht erfolglos war, ist die Wirksamkeit des Pastors Friedrich Petri[3]) in Viöl, der mit ganz hervorragendem Eifer katechetisch tätig war, wobei er als Lehrbuch den von Kortholt herausgegebenen Katechismus »Güldene Glaubenskette«[4]) benutzte, wie er denn nicht nur mit dem Vorläufer des Pietismus in Schleswig-Holstein, seinem Verwandten Friedrich Breckling[5]), sondern auch mit Spener und, vor allem, Kortholt, welch letzterer nach Pontoppidan sein ganz spezieller Gönner war, in fleißiger Korrespondenz stand. Besonders beachtenswert ist schließlich in unserm Zusammenhang, daß das erste Einschreiten der Obrigkeit gegen ihn, den des Pietismus Verdächtigen, sich gegen seine katechetische Tätigkeit richtete. — Gerade dieses war ja aber der Punkt, auf den Arnkiels ganze Tätigkeit gerichtet war. War also Arnkiel ein Pietist und die von ihm geführte Bewegung im Grunde eine pietistische?

Was zunächst Arnkiel betrifft, so ist derselbe unserm Urteil nach nicht zu den Pietisten zu rechnen. Ein strammer Orthodoxer war er freilich sicher auch nicht. Als bezeichnend in dieser Beziehung ist zu nennen die Unbefangenheit, mit der er auf die Praxis anderer evangelischer Kirchen, speziell auch der reformierten, und auf die Urteile ihrer Theologen verweist, so z. B. auch, wenn er am Schluß seines Buches rühmend die kürzlich erfolgte Konfirmation einer brandenburgi-

[1]) L. c., S. 21 f.

[2]) Ebenda, S. 24.

[3]) Vergl. PONTOPPIDAN, Annales, IV, S. 702; Neues Staatsbürgerliches Magazin I (Schleswig 1833), S. 560 f., Anm. †; JENSEN-MICHELSEN, l. c., IV, S. 172 ff.; ERNST MICHELSEN, »Schlesw.-Holst.-Lauenb. Kirchen- und Schulblatt«, 1886, S. 104.

[4]) Kiel, 1683. Zweite Ausgabe 1704. Vergl. RENDTORFF, l. c., S. 301 24 ff., auch S. 300 21 f.

[5]) Siehe oben S. 134.

schen, also doch reformierten Prinzeßin hervorhebt[1]). Ja, wir müssen noch mehr sagen: es finden sich in den von Arnkiel ausgesprochenen Gedanken Momente, welche ohne Zweifel auf Einwirkung des pietistischen Geistes zurückzuführen sind. Wir verweisen auf zwei Äußerungen über die Mißstände im Beichtwesen und die mit ihnen für den Pastor gegebene Verantwortung[2]) — Punkte, deren Hervorhebung bekanntlich geradezu zum Programm des Pietismus gehörte. Noch stärker[3]) werden solche Spuren pietistischer Einwirkung bei Besprechung der Konfirmationsanschauung Arnkiels uns entgegentreten. Trotzdem aber können wir ihn zu den eigentlichen Pietisten nicht zählen. Es ist doch ein anderer Geist als z. B. der oben geschilderte, welcher in Kortholts Schriften uns entgegentritt. Der tiefgreifendste Unterschied ist dieser, daß das für den Pietismus eigentlich charakteristische Moment, die scharfe Betonung der Notwendigkeit persönlicher Entscheidung, bei Arnkiel fehlt[4]). Es wird unten dargetan werden, daß von hier aus sich speziell für die Konfirmationsanschauung Arnkiels ein markanter Unterschied von derjenigen Speners ergibt. Wollen wir Arnkiel einer Gruppe, einer »Richtung« zuweisen, so können wir sagen: Nicht-dogmatistisch, irenisch, auf das Praktische dringend, aber damit auch schon wesentlich beschrieben, ist seine theologisch-kirchliche Haltung am ehesten mit derjenigen der Ireniker vor dem Pietismus, etwa der Fabricius' oder Reinbohts, zu vergleichen. Ohne Zweifel dem Pietismus nahestehend, ja, in Einzelheiten unverkennbar von ihm beeinflußt, ist Arnkiel doch ein eigentlicher Pietist nicht.

Noch deutlicher zeigt sich der durchaus nicht ausschließlich oder auch nur überwiegend pietistische Charakter der Bewegung, wenn wir auf die Mitkämpfer Arnkiels blicken. Der

---

[1]) S. 257 f. (256 f.).

[2]) S. 232 f., 251 (250).

[3]) Die beiden Äußerungen über das Beichtwesen geschehen eben doch sehr bei Wege, die auf S. 251 (250) nur in polemischer Abzweckung auf den Diakonus.

[4]) Es fehlt auch die eschatologische Stimmung, überhaupt die spezifisch pietistische Stimmung, wie denn auch der mit dieser eng zusammenhängende spezifische Stil des Pietismus nicht vorhanden ist.

Pietist Pontoppidan scheint freilich in dem 1752 erschienenen 4. Teil seiner »Annales ecclesiae Danicae« [1]) die beiden Generalsuperintendenten Erdmann und Stemann für den Pietismus in Anspruch nehmen zu wollen. Doch liegen irgend welche Beweise in dieser Richtung nicht vor. Ja, was Erdmann betrifft, so beweisen seine Visitationsfragen u. E. das Gegenteil [2]). Aber auch abgesehen von ihm finden wir unter den Mitkämpfern Arnkiels mehrere Männer, welche mit dem gleichen Eifer, mit dem sie für die Konfirmation eingetreten sind, den Pietismus bekämpft haben. Die beiden Männer, welche wir neben Arnkiel besonders eifrig am Werk sahen, waren Cronhelm und Burchardi. Diese sind nun beide Mitglieder der Synode von 1691, welche mit großer Entschiedenheit gegen den Pietismus vorging [3]). Neben ihnen ist ferner der Leiter dieser Synode, der Königliche Generalsuperintendent Josua Schwartz [4]), zu nennen als ein Mann, der scharf antipietistisch und zugleich, wie schon erwähnt, ein entschiedener Freund der Konfirmation war, wie denn die genannte unter seinem Vorsitz tagende Synode die Konstitution von 1646 mit Nachdruck erneuerte und dadurch den alsbald aufs energischste einsetzenden Prozeß tatsächlicher Konfirmationsdurchführung in dem ihr unterstellten Gebiet, ja, in fast ganz Schleswig-Holstein inaugurierte.

Wir sehen also: im Kreise der den Kampf für die Konfirmation führenden Männer findet sich nur ein entschiedener Pietist, Petersen. Arnkiel, so gewiß er den Pietisten nahe steht, ist ihnen doch nicht zuzurechnen. Neben ihm stehen vollends mehrere Männer, die — mögen sie auch zum Teil un-

---

[1]) S. 128.

[2]) Die Frage: Quid de obtruso Ecclesiae nostrae Syncretismo sentiat? (Grassau-Kirchhof, l. c., Anh. VIII, S. 137) weist doch entschieden in antipietistische Richtung. Vergl. v. Schubert, Richtlinien und Aufgaben der schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte (Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, II. Reihe, Bd. 4, Heft 2) S. 138: »Die synkretistische Bewegung erscheint gerade hier als Zwischenglied zwischen dem Melanchthonianismus und dem Pietismus«.

[3]) Vergl. S. C. Burchardi, Über Synoden, S. 32, Anm. sub IX, 1, S. 37, Anm. sub § 1, S. 40 f.; Jensen-Michelsen, l. c., IV, S. 147, 165 f. — Die Zahl der beschließenden Mitglieder der Synode war nur 6.

[4]) Vergl. oben S. 156, speziell Anm. 2.

bewußt doch vom Pietismus beeinflußt sein; eine Bewegung von solcher Stärke fördert auch den Gegner — mit Entschiedenheit den Pietismus bekämpfen.

Das Konstatierte wird uns helfen, für die bereits erwähnte und nunmehr eingehender zu untersuchende Opposition das richtige Verständnis zu gewinnen.

b. Die Gegner.

Den ersten uns bekannt gewordenen Fall lebhaften Widerstandes gegen die Konfirmation berichtet der erwähnte Eutiner Superintendent J. W. Petersen in der Vorrede zu seinem »Spruch-Catechismus«. Es heißt bei ihm u. a.: »Wie man aber sich gegen solches« (vorangeht die Verordnung von 1682) »gesperret, können wir nicht genugsam beschreiben«[1]). Nicht minder lebhaft wurde etwa ein Jahrzehnt später der Kampf in Apenrade geführt. Es wurde dort, wie es bei Arnkiel heißt, »alles wieder die Confirmation reg gemacht / also daß nicht allein die alte / sondern auch neue unerhörte streitigkeiten wie auff einem kampff-platz zusammen auffgetreten / als mit blossen schwerter wider die Christliche confirmation zu kämpfen«[2]). Freilich ist Arnkiel bei diesem Urteil Partei. Der Angegriffene war er, sein Gegner der Diakonus Corvinus.

Außer diesen beiden besonders markanten Fällen sind noch eine ganze Zahl von Streitfällen aus Anlaß der Konfirmation uns bekannt geworden: 1685—87 in Neuendorf[3]), 1688—1703 in Süderau — hier umfassen die Akten[4]) über die übrigens auch auf andere Punkte sich beziehenden, wie angegeben, 15 Jahre währenden Streitigkeiten zwischen dem Pastor Müller und dem Diakonus Selcke (Sellicke) 76 Folien! —; ferner berichtet Arnkiel von Streitigkeiten, die in Holstein 1690 in Königlichen und etwa zur gleichen Zeit in »benachbarten«, wohl Herzoglichen, Gemeinden

---

[1]) Vorrede § 21.

[2]) S. 245 (244).

[3]) Siehe oben S. 142, sowie Erdmanns Protokolle (Anhang No. 28).

[4]) Staatsarchiv Schleswig, Acta A III, No. 1665. Vergl. auch Erdmanns Protokolle sowie Neues Staatsbürgerliches Magazin II (Schleswig 1834), S. 671.

entstanden seien [1]) — im ersteren Fall könnte Süderau eingeschlossen sein, im letzteren scheint es sich u. a. um Neumünster [2]) gehandelt zu haben —; endlich ist ein gleicher Streit um 1696 in Heiligenstedten [3]), 1703 in Lütjenburg [4]), 1705 in Preetz [5]). In all diesen Fällen sind, wie in Apenrade, die beiden Parteien der Pastor (Hauptpastor) und der Diakonus, ersterer als Freund, letzterer als Gegner der Konfirmation.

Worin hat nun diese Gegnerschaft ihren Grund?

Michelsen meint in seiner ersten Serie von Mitteilungen über Konfirmationsgeschichte in Schleswig-Holstein [6]), daß es sich u. a. um den Gegensatz zum Pietismus gehandelt habe. Speziell bezieht er sich auf Arnkiels scharfe Verurteilung der Privatkonfirmation, seine entschiedene Abweisung derjenigen, welche aus der Konfirmation eine »winckelmesse« [7]), »eine verlassung der öffentlichen versammlung, eine absonderung, eine unordnung und

---

[1]) S. 243 f. (242 f.).

[2]) Ernst Michelsen, (Schlesw.-Holst.-Lauenb. Kirchen- und Schulblatt, 1889, S. 74) sieht in dem M. C. O. unterzeichnenden Schreiber des bei Arnkiel, S. 244 (243), mitgeteilten Briefes den Neumünsterer Pastor Mag. Conradus Oporinus, der zu Kortholts Kreise gehörte. (Vergl. Fick, Kleine Mitteilungen aus Kiels Vergangenheit, S. 86; Moller, Cimbria literata I, p. 472.)

[3]) In einem Münsterdorfer Propsteiprotokoll (Staatsarchiv Schleswig, Acta B II, 2, No. 2) heißt es 1696 ad Neuenbrook: ». . . 4. Die Kinder sollen confirmirt werden. NB. nachzufragen, wie der proceß zu Heyligenstedten zwischen dem Pastorem und Diaconum dieses puncts halber ausgefallen.«

[4]) Vergl. Verfügung des Segeberger Propsten vom 26. März 1703 (in den handschriftlichen Collectanea ecclesiastica der Familie Burchardi I, p. 571 f.), in welcher dem Diakonus Benedict Höppner zu Lütjenburg — über diesen wenig rühmlichen Vertreter des geistlichen Amtes siehe S. C. Burchardi, Über Synoden, S. 66; Jensen-Michelsen, l. c., IV., S. 152 f. — die Ausführung seiner Absicht, am Palmsonntag die Konfirmation zu halten, verboten wird.

[5]) Vergl. »Facti Species. Was wegen der Confirmation der Catechumenorum zwischen dem Pastore und Diakono in Preetz vorgegangen, nebst einigen Reflexionen darüber« (M. S. im Archiv der Holsteinischen Generalsuperintendentur).

[6]) Schlesw.-Holst.-Lauenb. Kirchen- und Schulblatt, 1886, No. 31, S. 121, 123 b, 124 a.

[7]) Christliche Confirmation, S. 138.

confußion« [1]) machen. Michelsen meint, anfänglich sei die Konfirmation öfter privatim vollzogen worden, man habe sie dann als »Winkelmesse« und Konventikel ausgeschrieen und mit den Collegia pietatis der Spenerianer in Zusammenhang gebracht. Unter dem Druck der Gegner hätten dann die Spenerianer in Schleswig-Holstein Retraktationen gemacht. Als eine solche sei auch die heftige Polemik Arnkiels zu verstehen. — Indessen aus ARNKIEL geht unzweideutig hervor, daß gerade der Gegner, Corvinus, die Privatkonfirmation fordert [2]). Damit ist diese Erklärung hinfällig.

Nehmen wir noch hinzu, was oben über die theologisch-kirchliche Haltung der Konfirmationsfreunde ausgeführt ist, so werden wir sagen müssen: Zwischen Orthodoxie und Pietismus war die Konfirmation nicht Streitobjekt, sondern vielmehr neutrales Gebiet, ein Stück gemeinsamen Bodens [3]).

Nicht viel besser steht es unseres Erachtens mit einer zweiten Erklärung: daß es sich bei der Gegnerschaft gegen die Konfirmation um eine antikatholische Tendenz, um die Bekämpfung eines vermeintlichen Kryptokatholizismus gehandelt habe [4]). Die

---

[1]) Ebendort, S. 139. — Vergl. auch S. 137, al.

[2]) l. c., S. 246 (245).

[3]) Es sei noch darauf verwiesen, daß bei ARNKIEL Josua Schwartz und Caspar Sandhagen als Freunde der Konfirmation friedlich nebeneinander genannt werden, obgleich letzterer ein Freund A. H. Franckes war und bald darauf von Schwartz als Pietist öffentlich schroff angegriffen wurde, ferner daß der Nachfolger Sandhagens, Muhlius, der alsbald, ebenfalls als Vertreter der neuen Richtung, mit Schwartz in heftigste Fehde geriet, zugleich sich als entschiedener Freund der Konfirmation bezeugt, endlich, daß unter den von Arnkiel angeführten Gutachten sich neben denen von Spener und Kortholt ein solches von dem Lübecker Superintendenten August Pfeiffer, dem Verfasser mehrerer antipietistischer Schriften (vergl. SCHULZE, »Die Anfänge des Pietismus in Lübeck« in Mitteilungen des Vereins für Lübecker Geschichte und Altertumskunde, 1902, S. 99 ff.), findet. — Anders war, wie wir sehen werden, die Situation bei der Einführung der Konfirmation in Dänemark (1736). Die damals vorgeschriebene Größe trug aber auch in scharfer Ausprägung pietistische Züge. Was das Motiv für die abweisende Stellungnahme der Städte betrifft (vergl. BACHMANN, S. 186), so siehe unten.

[4]) So ERNST MICHELSEN, Schlesw.-Holst.-Lauenb. Kirchen- und Schulblatt, 1886, S. 144; 1889, S. 73 b.

Hauptstütze dieser Deutung ist eine Bemerkung des Stader Pastors von Elswich in seinem 1721 erschienenen Buch »De reliquiis Papatus« [1]), daß nicht wenige der Evangelischen die Konfirmation »als ein Überbleibsel des Papsttums« verwerfen. Speziell auf Schleswig-Holstein gesehen, hat dieselbe starke äußere Anhaltspunkte, denn sowohl im Eutinischen als in Apenrade ist die Konfirmation mit großem Aplomb »für ein Papistisch wesen ausgeschriehen« [2]). — Indessen hat schon CASPARI [3]) — in spezieller Beziehung auf Arnkiels Kampf — diesen Vorwurf des Papismus als Schlagwort bezeichnet. Wir sind überzeugt, daß dies Urteil durchaus zutreffend ist [4]).

---

[1]) Cap. IV, § 12, p. 131. (BACHMANN, S. 55, Anm. 1, S. 191 f., Anm. 13; CASPARI, S. 92, Anm., S. 93, Anm.).

[2]) Vergl. Jo. W. PETERSEN, Spruch-Catechismus, Vorrede § 21; ARNKIEL, l. c., S. 242 f. (241 f.), 253 f. (252 f.).

[3]) S. 92; ebenso Schlesw.-Holst.-Lauenb. Kirchen- und Schulblatt, 1886, S. 121, ERNST MICHELSEN.

[4]) Zu Michelsens Meinung (vergl. vorige Seite Anm. 4), daß das in Schleswig-Holstein wie überhaupt in Deutschlaud besonders häufig sich findende Sträuben gerade der Städte gegen die öffentliche Konfirmation auf die Furcht vor dem Wiederaufleben eines Stückes Katholizismus zurückzuführen sei, sei auf die Tatsache verwiesen, daß der Senat von Frankfurt a. M. unter dem 19. März 1668 den Antrag Speners auf Einführung der öffentlichen Konfirmation nicht für die Stadt-, wohl aber für die Landkirchen bewilligte (GRÜNBERG, Philipp Jakob Spener, Bd. II, S. 85). Damit ist die von Michelsen angenommene Ursache für diesen Fall ausgeschlossen; vielmehr wird die größere Empfindlichkeit der Städter in sozialer Beziehung, welche zum Teil die Teilnahme ihrer Kinder an der öffentlichen Konfirmation als »ihrem Stande verkleinerlich« (ARNKIEL, l. c., S. 258 [257]) ansahen, hier und, wie jene Äußerung Arnkiels ja partiell beweist, auch anderswo die Ursache gebildet haben. Soweit anderswo die Pastoren in Betracht kamen, mag die Furcht vor der in größeren Stadtgemeinden schwerer zu tragenden Arbeitsvermehrung (vergl. hierzu oben S. 155) maßgebend gewesen sein; mitgewirkt haben mag der Umstand, daß die Schule, deren Realisierung ja bei der ersten gesetzlichen Anordnung der Konfirmation in Schleswig-Holstein das leitende Ziel war, in den Städten schon bestand, und dann wohl auch das in jener Zeit unzweifelhaft vorhandene höhere Selbstbewußtsein der Stadtgeistlichkeit und eine hiermit gegebene stärkere Abneigung, auf Neuerungen, zumal wenn sie von oben gefordert wurden, einzugehen. Das und nichts anderes werden durchweg die Gründe gewesen sein, mag auch immerhin, außerhalb Schleswig-Holsteins, bei großen, kirchenpolitisch selbständigen und eine prononcierte theologisch-kirchliche Haltung einnehmenden Städten — vor

Eine spezielle Form, in welcher der in Frage stehende Vorwurf erhoben wurde[1]), war die, daß die »Notwendigkeit« der Konfirmation beanstandet wurde. Polemisch recht geschickt; denn gerade die necessitas der Konfirmation war es ja, welche im Reformationsjahrhundert die Evangelischen den Römern nicht zugestehen wollten. Freilich kann Arnkiel diesen Vorwurf im Anschluß an das Gutachten des Stader Generalsuperintendenten Dieckmann sehr leicht widerlegen mit dem Hinweis, daß es sich hier doch um etwas ganz anderes, nicht um eine unbedingte (Heils-) Notwendigkeit, sondern nur um eine bedingte, aus der katechetischen Aufgabe der Kirche resultierende sich handle[2]).

Aber eben dieser Vorwurf resp. Einwurf zeigt uns den Weg zur rechten Lösung unserer Frage. Man hatte nichts dagegen, wenn derjenige, welcher die Konfirmation schätzte, sie auch übte; man wollte nur nicht ihren obligatorischen Charakter anerkennen. Warum nicht? Wir haben bereits auf die — doch auf den ersten Blick frappierende — Tatsache hingewiesen, daß, abgesehen von dem Streit im Eutinischen, über den jedenfalls ein ausdrückliches Zeugnis nicht vorliegt[3]), der Streit um die Konfirmation stets ein solcher zwischen Hauptpastor und Dia-

---

allem später, im 18. Jahrhundert — noch, wie BACHMANN (S. 186) will, der Gegensatz gegen den Pietismus einen Faktor gebildet haben. — Was die Opposition in Dänemark und Norwegen betrifft, so ist schon (gegen BACHMANN, S. 185) ausgesprochen worden, daß dieselbe offenbar in dem prononciert pietistischen Charakter dieser Konfirmation, welche allerdings wie eine Wiederholung der Taufe oder ein Ersatz für dieselbe erscheinen konnte, ihren Grund hat. (So schon ZEZSCHWITZ, l. c., I, S. 590.) Übrigens waren nach PONTOPPIDAN (Annales IV, S. 69) die Träger dieser Opposition nicht Gemeindeglieder, sondern lediglich »einige unbescheidene Eiferer aus dem Clero«.

[1]) Von Corvinus (ARNKIEL, l. c., S. 255 [254] sub 8). Schon vorher hatte man bei der Visitation Arnkiel gegenüber als Ausrede für Unterlassung der Konfirmation diesen Gedanken ausgespielt (l. c., S. 241 [240]).

[2]) l. c., S. 241 (240) f.

[3]) Vergl. aber in der Vorrede zu Jo. W. PETERSENS »Spruch-Catechismus« in § 20: »... Und weil einige Nachläßigkeit verspühret / und ein neuer Diaconus erwählet ward / ist selbiges Mandatum« (die erste Anordnung der Konfirmation) »... renoviret ...« Im folgenden § wird dann über heftige Bekämpfung der Konfirmation berichtet.

konus war. Hier liegt — was die Opposition von seiten Geistlicher anlangt — des Rätsels Lösung.

Wie bereits oben [1]) mitgeteilt, inaugurierte die Kirchenordnung einen Prozeß der Hebung der niederen Geistlichen. Gerade um die Zeit, wo die Konfirmation aufkam, war eine höchst bedeutsame Staffel erreicht; zurückgreifend auf eine 1639 (20. März) für Süderdithmarschen ergangene Verfügung bestimmte unter dem 17. Juli 1652 eine Verordnung für das gesamte Königliche Gebiet, »daß in allen Kirchen auf dem Lande, da ein Pastor und Diaconus ist, diesem nicht weniger als dem Pastori Beicht zu sitzen, Kinder zu taufen und Kranken zu besuchen frey ... stehen soll« [2]). Damit war den Diakoni die Möglichkeit einer selbstständigen pastoralen Tätigkeit gegeben. Die Situation auf nichtköniglichem Gebiet wird ähnlich gewesen sein, auch wenn, wie z. B. in Apenrade, die Diakoni das Recht zu taufen nicht besaßen [3]). Nun kam die Konfirmation. Es war so gut wie selbstverständlich, daß dieselbe — als ein besonders feierlicher öffentlicher Akt — ebenso wie die Administration oder doch die Konsekration des heiligen Abendmahls und die Trauung nur dem Hauptpastor zustehen könne [4]). Jedenfalls wurden Versuche der Diakoni, die Konfirmation ihrerseits zu üben, von den Hauptpastoren mit Entschiedenheit zurückgewiesen. Mit dieser neuen Situation sahen nun aber die Diakoni ihre Stellung gefährdet, das zum Teil eben erst schwer Errungene bedroht. Sie fürchteten für ihr Ansehen. Jetzt sollte es noch einen kirchlichen Akt geben,

---

[1]) S. 9. — Vergl. ferner, auch zum Folgenden, JENSEN, »Historische Nachrichten über unsere Diakonate« nebst »Bemerkungen« von ASMUSSEN (Archiv für Staats- und Kirchengeschichte, Bd. I [Altona, 1833], S. 265 ff.).

[2]) Corpus constitutionum Regio-Holsaticarum I, S. 443 f.

[3]) Vergl. ARNKIEL, S. 23. — Sicheres läßt sich freilich über die Situation auf nichtköniglichem Gebiet nicht sagen, da dort generelle Bestimmungen fehlten und der Einzeltatbestand demnach schwer oder überhaupt nicht zu ermitteln ist.

[4]) ARNKIEL, S. 23: »In allen Hertzoglichen / wie auch Adelichen kirchen / die ich in diesen beyden Hertzogthümern visitiret habe, administriren .. die Pastoren / allein die Firmung (ausgenommen da die Pastoren nicht Beicht sitzen). Also ist es auch in diesen Apenradischen kirchen beydes in der stadt / und auff dem lande gehalten ...«

dessen Ausübung ihnen nicht zustand; und zwar war es ein solcher, dem ganz besonders das Interesse der Gemeinde zufallen mußte. Schon dieses Moment des gefährdeten Amtsansehens wird man nicht einfach als unerheblich bezeichnen können, wenn man bedenkt, daß die Diakoni großenteils Männer in höheren Jahren waren [1]) und daß eine Verringerung der Geltung des Amtes in der Meinung der Gemeinde auch die Möglichkeit eines selbstständigen pastoralen, speziell: seelsorgerlichen Wirkens verringerte. Dazu kam dann aber vor allem eins. Die Konfirmation entschied über die Abendmahlszulassung. Diese Entscheidung war bisher in der Beichte geschehen. Es war nun zu befürchten, daß die Erstkommunikanten den Diakonus mieden und sich zum Hauptpastor hielten, der die Konfirmation hatte. Damit drohte das Recht zum Beichtsitzen illusorisch zu werden [2]), und dies war doch das wichtigste der errungenen Vorrechte. Es war in pekuniärer Beziehung von wesentlicher Bedeutung. Das Beichtgeld war bei dem damaligen Besoldungsmodus ein erheblicher Teil der Einnahme. Man urteilt über diese Opposition sofort ganz bedeutend milder, wenn man z. B. die bewegliche Klage des Diakonus Selcke zu Süderau liest, welcher »alle Tage selb acht zu Tische ist« und fürchtet, daß er bei Einführung der Konfirmation für sich und die Seinen das Brot nicht hat [3]). Dann kommt

---

[1]) Corvinus hatte 1693 eine 25jährige Amtstätigkeit in Apenrade hinter sich.

[2]) Vergl. im Rendsburger Synodalbeschluß von 1691 (Anhang No. 33): »... Und dieweil auch die Diaconi sich allenthalben beschweren, daß, wann der Pastor beydes, das Examen und die Einsegnung, alleine verrichten solle, die Beicht-Kinder dadurch von ihm (rectius: ihnen) abgezogen werden ...«

[3]) Aus seinem am 24. Februar 1688 eingegangenen Schreiben an den König (das Glückstädter Oberkonsistorium): »Waß das andere Membrum, die Confirmationem publicam τῶν καθηχουμένων, betrifft, so ist selbige nur zu des H. Pastoris Nutzen, und meinem großen Schaden angesehen. Den[n], wen[n] mein Collega die Confirmation der Kinder, welche zum erstenmal zum Hl. Abendmal gehen wollen, hat, so wißen die Eingepfarrte nicht anders, alß daß sie ihre Kinder auch bey demjenigen, der sie confirmiret, zur Beicht schicken müßen. Und kan auff solche weise der H. Pastor alle junge Leute an sich bringen, und habe ich also nichts davon. Daher es denn auch gekommen, daß solches aller Orten unsers Consistorii in desuetudinem gerathen, damit die Diaconi auch noch, nebenst den Pastoribus, bey ihren

aber hinzu, daß an die Beichttätigkeit neben dem keineswegs als unwesentlich zu bezeichnenden materiellen des weiteren ein ideeller Gewinn von höchster Bedeutung geknüpft war[1]). Die Beichttätigkeit war das Hauptmittel, um einen Seelsorgekreis zu gewinnen. Das Wertvollste am Amt, der Herzpunkt ihres Wirkens stand für die Diakoni auf dem Spiel. So schien es wenigstens. Können wir uns da wundern, daß sie sich rührten?[2])

Neben diesem Widerstande aus dem »eigenen Orden«[3]) finden sich dann auch Spuren einer Laienopposition. Ihre Ursache hat dieselbe an zwei Punkten, die uns schon eben in der Opposition der Kleriker entgegentraten, — freilich, ohne dabei, wie doch die letztere, ein auch nur beschränktes moralisches Recht für sich zu haben — an dem Geldpunkt und dem Ehrpunkt: Als in Preetz 1704 gelegentlich der Kirchenrechnung die — damals noch einigen — Geistlichen die Einführung der Konfirmation forderten, verhielt sich die Gemeinde ablehnend, weil sie »ein neues onus«, eine Konfirmationsgebühr, befürchtete[4]). Das Gleiche wird gewiß auch anderwärts vorgekommen sein. — Daß daneben auch der Ehrpunkt eine Rolle

---

schlechten und geringen Diensten subsistiren konten. Wenn der Sanctus denarius nicht wäre, mein Collega würde die so genante Confirmation woll fallen laßen. Vnd so fern dieselbe in völligem Usu sein, vnd bleiben soll, wie mein Collega gern siehet, so muß ich wahrhafftig entweder des Beichtsitzens [mich] gar enthalten, oder, welches gewiß folget, mit meinen Kindern daß Brodt nicht haben. Den[n] alle alte Leute hat er schon, weil er länger in officio, und mit der Confirmation zeugt er alles junge Volck an sich, deßen der allwißende Gott Zeuge ist . . .« (Vergl. oben S. 163, Anm. 4).

[1]) Im Apenrader Fall war das pekuniäre Moment nicht das ausschlaggebende. Arnkiel hatte sich erboten, mit dem Diakonus »alle gefälle samt dem gantzen salario gleich zu theilen«. (»Christliche Confirmation«, S. 246 [245]). Trotzdem blieb Corvinus bei seinem Protest.

[2]) Diese Begründetheit der schleswig-holsteinischen Klerikeropposition in den speziellen Amtsverhältnissen der Diakoni läßt CASPARI (S. 91 f.) ganz unerwähnt; bei MICHELSEN findet sich lediglich die einmalige Bemerkung, daß Corvinus' Widerstand »wohl in der That mehr aus persönlichen Motiven, als aus sachlichem inneren Widerspruch« geschehen sei (Schlesw.-Holst.-Lauenb. Kirchen- und Schulblatt, 1889, S. 78a). Hingegen weisen bereits FALCK (Neues Staatsbürgerliches Magazin I, S. 563) und BACHMANN (l. c., S. 151 f., 185) deutlich auf den genannten Punkt hin.

[3]) Ausdruck Speners in dem bei Arnkiel abgedruckten Gutachten.

[4]) Siehe das S. 164, Anm. 5, zitierte Aktenstück.

spielte, beweist eine Stelle bei ARNKIEL, in welcher es nach einem Bericht über die Konfirmation einer brandenburgischen Prinzessin dann weiter heißt: »Hieran sollen sich unter uns spiegeln, welche ihrem stande verkleinerlich achten, ihre kinder confirmiren zu lassen«[1]). In diesem Moment, das uns während des ganzen nächsten Jahrhunderts und darüber hinaus in dem Bemühen Höhergestellter um Separatkonfirmation oder doch -information ihrer Kinder entgegentritt, dürfte, wie schon gesagt[2]), eine Haupterklärung zu suchen sein für die Tatsache, daß — wie wir bezüglich Schleswig-Holsteins noch sehen werden — es die Städte sind, welche sich am längsten gegen die Einführung der Konfirmation sträuben.

Jedenfalls aber war diese Laienopposition im Vergleich zu derjenigen der Kleriker sowohl dem Umfang wie der Wirkung nach von nur geringer Bedeutung.

Darum richtet sich die bereits öfter erwähnte und jetzt näher zu besprechende Schrift Arnkiels so gut wie ausschließlich gegen den von den Geistlichen ausgehenden Widerstand.

c. Die literarische Verteidigung der Konfirmation durch Arnkiel.

Die »Christliche Confirmation derer Catechumenen . . .« erschien 1693[3]) bei Lorentz Eckstorff in Schleswig; das Buch umfaßt 260 Seiten Text, sowie außerdem noch — dem Text vorausgeschickt — eine Widmung, eine Vorrede und sieben Gutachten hervorragender Theologen. Die Widmung richtet sich an die

---

[1]) ARNKIEL, l. c., S. 258 (257).

[2]) S. 166, Anm. 4.

[3]) Vollständiger Titel: »Christliche Confirmation Derer Catechumenen / Von der Apostel Zeit an bißher Aus der Heil. Schrifft und Antiquität der Kirchen Beleuchtiget von Von M. Trogillo Arnkiel / Probsten und Pastoren zu Apenrad.« — »Zum andernmahl auffgelegt / und hin und wieder vermehrt« erschien das Buch 1698 (ohne Jahresangabe); so viel wir sehen, ist bis S. 231, abgesehen von einer Erweiterung des Titels, der Text und mit geringen Ausnahmen (z. B. S. 97—100) auch die Verteilung auf die Seiten unverändert; Zusätze: Cap. 27, § 21 Ende und, vor allem, am Schluß die Herzogliche Einführungsverordnung vom 16. Juni 1693 (Anhang No. 35). — Bei Verweisen auf das Buch zitieren wir, falls die 2. Auflage abweicht, deren Seitennummer in Klammern.

»General-Superintendenten, Kirchen-Räthe und Pröbste« beider Herzogtümer; sie geht — ebenso wie vordem der Visitationsbericht Arnkiels[1]) — aus von dem schweren Notstand in katechetischer Beziehung und formuliert dann den Zweck des Buches: es soll nachweisen, daß die Konfirmation »nicht von gestern oder ehegestern her entstanden«, sondern nach »unserer kirchenordnung und agende« mit der Katechisation zusammen »die beyden ordentlichen lehrmittel« bildet, ja, nicht nur das, vielmehr schon »von der Apostel zeit an bißher in der kirchen mit unaussprechlichen grossen nutzen . . . getrieben« ist. Die dann folgende »Vorrede an den christlichen Leser« gibt die Geschichte von Arnkiels Bemühungen und Erfolgen betreffs Einführung der Konfirmation sowie eine kurze Mitteilung über die Opposition des Corvinus. Hierauf folgen »als Prologus Galeatus«[2]) die Gutachten sieben »fürnemster Theologen«; unter ihnen findet sich, wie schon erwähnt, neben Spener und Kortholt der Lübecker Superintendent Pfeiffer, Verfasser mehrerer antipietistischer Schriften. Die Fragen, auf welche Arnkiel Antwort erbeten, waren folgende: 1. »Ob nicht die confirmation der getaufften jugend in der ersten kirchen üblig gewesen, und noch heutiges tages in der kirchen üblig? 2. Ob unsere Christliche confirmation, von D. Chemnitio und in denen kirchenordnungen beschrieben, Papistisch sei? 3. Ob nicht diese confirmation sehr nützlig sey, die kirche zu erbauen? 4. Ob nicht die confirmation in der ersten alten und der heutigen kirchen allezeit sey publice gehalten worden, also daß man von keiner privat-confirmation gewust?« Diese Fragen werden nun von Arnkiel in 28 Kapiteln abgehandelt. Man merkt, daß der Verfasser ein Gelehrter ist[3]), der sich bei Abfassung dieses

---

[1]) Vergl. oben S. 150.

[2]) Vorrede (2. Aufl.).

[3]) Arnkiel hat neben Erbaulichem, Praktisch-Theologischem und Dogmatischem auch umfangreiche geschichtliche und archäologische Studien, besonders auch auf profanem Gebiet, veröffentlicht. Dieselben sind zusammengefaßt in dem vierteiligen, 1244 Seiten umfassenden Werk: »Der uralten mitternächtlichen Völker Leben, Thaten und Bekehrung, Hamburg 1703« und sind nach E. CARSTENS (l. c., dort auch ein vollständiges Verzeichnis von Arnkiels Schriften) »noch immer für unsere Spezialgeschichte von Wert und Bedeutung«.

Buches — nach der Vorrede — neben der »berühmten Gottorfer liberei« auch eigener »collectanea« bediente. Oftmals freilich ist die »solide wissenschaft«, welche einer der Gutachter ihm nachrühmt, gar zu gründlich, und auch die Entschuldigung der Vorrede für den Fall, daß der Verfasser es an Stellen »nicht solte so genau getroffen haben«, ist — ganz abgesehen von dem, was die fortgeschrittenere geschichtliche Erkenntnis unserer Zeit auszustellen hat — z. B. hinsichtlich der Behandlung der Logik nicht ganz überflüssig.

Wir geben jetzt eine Übersicht über den Inhalt dieser 28 Kapitel. Nachdem in einem ersten Abschnitt die Worte »Konfirmation« und »Katechumene« gründlich erklärt sind und im zweiten Kapitel nach verschiedenen Ausführungen über die »haupt-summa der confirmation«, welche auch die Schriftbegründung erörtern, zuletzt noch die Privatkonfirmation einen Hieb erhalten hat, wird im dritten die Frage des Konfirmators erörtert. Es wird eingehend nachgewiesen, daß in der alten Kirche nicht nur die Bischöfe, sondern auch die Pastoren konfirmiert haben, jedoch nicht die Diakoni. »Doch kan nicht geleugnet werden / das die Diaconen nicht solten in der alten Kirchen viel de facto ... in der Pastoren ampt eingegriffen haben«, wie Zitate aus Quenstedt und Ziegler, »de diaconis«, beweisen, welche übrigens »bloß zur beysteuer der warheit, niemand zu lieb noch leid angezogen« werden [1]). Kapitel IV handelt »Von denen Catechumenen welche confirmiret werden« und beschäftigt sich wesentlich mit der Katechumenatspraxis der alten Kirche. Da man aber von den »getaufften Christen, welche vor empfahung des H. Nachtmahls confirmiret seyn«, nach Arnkiels ehrlichem Geständnis »wenig auffgezeichnet findet« — sehr begreiflich, denn sie sind eine historische Fiktion [2]) Arnkiels —, so wird sehr eingehend vom Taufkatechumenat der alten Kirche gehandelt, was freilich zur Überschrift des Kapitels nicht stimmt. Allerdings schließt Arnkiel (§ 14) mit einer Parallele zu seiner Gegenwart, die

[1]) S. 24.

[2]) Sofern nämlich die Konfirmation Zulassungsbedingung für das Abendmahl und erstere bezw. beide, Konfirmation und Abendmahl, gemeinsam Ziel eines besonderen Katechumenats sein sollen.

mutatis mutandis nicht übel ist: den auditores entsprechen die Schulkinder, den competentes die Konfirmanden, den electi die Konfirmierten vor dem Abendsmahlsgang [1]).

Auf das nun folgende 5. Kapitel, welches von der »beschaffenheit«, d. h. dem Wesen, der Konfirmation handelt, werden wir an späterem Orte, in dem Abschnitt über die Konfirmationsauffassungen dieses Zeitraums, eingehen, ebenso auf Kapitel VI: »Von der endursach und nutzbarkeit der confirmation«. Zum Teil ist das letztere bereits oben angezogen worden. Die Kapitel VII—IX beschäftigen sich mit der Geschichte der Konfirmation im allgemeinen. Kapitel VII behandelt den »uhrsprung und fortgang« der Konfirmation. Kapitel VIII ist betitelt: »Von untergang der Confirmation im Pabstthumb und widerlegung der Päbstlichen confirmation«. Diese Widerlegung richtet sich gegen Bellarmins Replik auf Chemnitzs »Examen Conc. Trid.« und umfaßt 20 Seiten [2]). Den Theologen unserer Zeit frappiert vor allem das historische Schema, das für alle geschichtlichen Ausführungen Arnkiels maßgebend ist, in diesen beiden Kapiteln uns aber besonders stark entgegentritt, die Meinung, daß bis zur Verkehrung durch »das Papsttum« — in unserm Fall bis gegen Ende des ersten christlichen Jahrtausends [3]) — die herrschenden Anschauungen der Kirche vollständig mit dem Evangelium übereingestimmt hätten. Es mutet uns wunderbar an, wenn der Verfasser durchaus seine Übereinstimmung mit den Vätern und Konzilien der ersten Kirche erweisen will und mit großer Emphase Chemnitz gegen den Vorwurf verteidigt, »den heiligen Märtyrer Cyprian zum Ketzer gemacht zu haben« [4]). Wie gefährlich aber diese Anschauung ist, ergibt ein Blick auf die

---

[1]) Erwähnt sei, daß sich S. 35 bereits der Terminus »Ziel des Catechumenats« findet.

[2]) §§ 4—15. Vergl. auch die Polemik in Cap XXVII, §§ 5—7.

[3]) Als entscheidende Punkte werden (S. 64) unter Berufung auf Alexander Alensis († 1245) das »Meldensische (Mailändische?) Concilium anno 845« und unter Verweisung auf Durandus (— gemeint ist offenbar D. von Sto. Porciano, † 1334, u. a. Kommentator der Sentenzen des Petrus Lombardus —) das »Florentinische Concilium anno 1055« genannt.

[4]) S. 67.

Beweisführung des Verfassers: abgesehen von den Stellen, die sich auf das Verfahren gegenüber bekehrten Ketzern beziehen, auch nicht eine einzige, die nicht verdreht und mißdeutet wäre. Befriedigender ist die Lektüre des 9. Kapitels »Von der Erneuerung und fortpflantzung der Christlichen Confirmation bey und nach der reformation«. Gewiß fehlen auch hier nicht Irrtümer und Willkürlichkeiten — vor allem ist die schon oben besprochene Rechtsbegründung der Konfirmation für den Herzoglichen Anteil Schleswig-Holsteins, insbesondere ihre Zurückführung auf die Kirchenordnung, zu nennen —; aber andererseits bietet dieser Abschnitt, indem er die Aussprüche der Reformationstheologen, der Bekenntnisschriften, späterer lutherischer und reformierter Theologen, auch Äußerungen von »Politici und Rechtsgelehrten« sowie der »Pfarrkinder selbst« zusammenstellt und endlich eine Übersicht über die gegenwärtige Praxis der einzelnen Landeskirchen gibt, eine reiche Fülle geschichtlichen Materials, wie sie vor Arnkiel gewiß nirgends sich vereinigt findet. — Von Kapitel X an wendet sich Arnkiel dann wieder speziellen Punkten zu. Im 10. Kapitel »von der unterweisung der Catechumenen in der ersten kirchen vor der Confirmation« wird mancherlei mitgeteilt, von dem aber dasselbe gilt wie von dem in Kapitel IV Dargebotenen: es bezieht sich größtenteils auf den Taufkatechumenat, jedenfalls aber nicht auf einen Abendmahlskatechumenat, den es eben nicht gab. Fruchtbarer sind schon die beiden folgenden Kapitel von der »Zeit« — gemeint ist Konfirmationstermin und -alter — und dem »Ort« der Konfirmation. Wir werden auf dieselben unten eingehen. Sehr wertvoll aber sind — bezw. waren für die damalige Zeit — die jetzt folgenden, ausschließlich mit der Konfirmationsliturgie sich beschäftigenden Kapitel XIII—XXIV. Nach wiederum sehr eingehenden Ausführungen über die »Confirmations gebräuche der ersten kirche neues Testaments« im 13. Kapitel gibt Kapitel XIV eine — knappe, aber gründliche — zusammenstellende Übersicht über die »Confirmations-gebräuche« der evangelischen Kirchen nach den Rubriken: die »vorbereitung zur confirmation«, »die verrichtung derselben« und »die nachhandelung«. Dann folgt in zehn Kapiteln der durchweg vollständige Abdruck der Konfirmationsbestimmungen von zehn evangelischen Kirchen-

ordnungen bezw. Agenden[1]), eine konfirmationsliturgische Quellensammlung, von der in noch höherem Maße als von dem im neunten Kapitel Gebotenen gelten dürfte, daß sich vor Arnkiel Entsprechendes nicht findet. — Interessant und auf den ersten Blick fast modern anmutend ist es, daß dann nicht nur in Kapitel XXV der »Confirmations-gebrauch der Jüdischen kirchen« angezogen wird — dies übrigens, soweit es sich um die Handauflegung im allgemeinen handelt, sicher mit gutem Grunde —, sondern in Kapitel XXVI auch die »Confirmationsgebräuche derer ehrbaren[2]) Heiden«, d. h. die τελετή, der Akt

---

[1]) Kap. XV: Pommersche Kirchenagende von 1569, von Arnkiel bereits S. 96 f. zitiert (HÖFLING, Sakrament der Taufe II, S. 394 ff.). — Kap. XVI: Braunschweig-Wolfenbüttelsche K.-O., von Arnkiel bereits S. 100 zitiert (RICHTER II, S. 320 f.). — Kap. XVII: Hessische K.-O. von 1574 und 1662, von Arnkiel bereits S. 100 ff. zitiert (HÖFLING II, S. 387 ff.). — Kap. XVIII: Niedersächsische K.-O. von 1585, von Arnkiel bereits S. 102 zitiert. (Vergl. oben S. 65, Anm. 3). — Kap. XIX: ein Formular, das Arnkiel durch den Archidiakonus Lippach in Jena irrtümlich als aus der K.-O. des Herzogs Heinrich von Sachsen (von 1539; RICHTER, I, S. 307 ff.) stammend mitgeteilt ist. Nach BACHMANN, S. 57 f., Anm. 5, findet es sich in der Mansfelder Agende von 1580. — Kap. XX: »Von denen confirmations-gebräuchen derer Chur-Brandenburgischen kirchen / insonderheit zu Berlin«, ein Formular, welches nach »PORST, Kurzer Auszug aus den vornehmsten Edicten und Verordnungen der Churmark Brandenburg, Berlin 1725, 2. Aufl. 1727«, S. 137 ff., damals in der St. Nicolaigemeinde zu Berlin in Gebrauch war und am 17. März 1691 ergangen ist (vergl. BACHMANN, S. 93 ff., Anm. 13; S. 137, Anm. 31). — Kap. XXI: Waldecksche K.-O. von 1556, bereits S. 102 ff. zitiert (RICHTER II, S. 173 ff.; HÖFLING II, S. 369 ff.). Arnkiel lag offenbar die revidierte Ausgabe von 1640 vor. — Kap. XXII: ein 1677 für die lutherischen Gemeinden zu Frankfurt a. O. durch den Druck publiziertes Formular. — Kap. XXIII: das Formular des »Schleßwigischen und Holsteinischen Kirchen-Buchs« von 1665. — Kap. XXIV: das Formular des Common prayer book, von Arnkiel vorgefunden bei GROSSGEBAUER (Wächterstimm, Kap. 17, p. 364 f.), der es wiederum einer 1667 unter bischöflicher Approbation in London erschienenen, durch JOH. DURELL beschafften französischen Ausgabe (Titel: La Liturgie c'est à dire: Le Formulaire des Prieres publiques, de l'Administration des Sacraments, & des autres Ceremonies & Coutumes de l'Eglise, selon l'usage de l'Eglise Anglicane) p. 214 entnommen hat.

[2]) Vergl. den Anfang des Kapitels: »Die heiden sind zweyerley arth nemlich ehrbare / und barbarische heiden. Die ehrbare heiden sind welche nach dem licht der natur ein ehrbares leben geführt wie die alten

der Initiation zu den Mysterien, freilich von der Anschauung aus, daß hier lediglich — auf den Teufel, den Affen Gottes, zurückzuführende — Imitationen christlicher Einrichtungen vorliegen. — Zum Schluß kommt der Verfasser dann wieder auf den Punkt zurück, von dem er in der »Vorrede« ausgegangen war, der das Buch veranlaßt hat. Auch hier wird in Kapitel XXVII »von denen in der kirchen entstandnen Streitigkeiten wegen der Confirmation« zunächst ein gelehrtes Fundament gelegt, worauf dann die Streitigkeiten in Holstein eingehender behandelt werden. Von außer-schleswig-holsteinischen Streitfällen werden übrigens vor allem diejenigen erörtert, bei denen es sich wie in Apenrade um die Frage des Konfirmators und den Vorwurf des Katholisierens handelte. Richtwort für die Wertbeurteilung aller derartigen Kontroversen ist dem Verfasser (§ 2) das Wort Josephs an seine Brüder 1. Mose 50 v. 20. Dann folgt in Kapitel XXVIII die eingehende Erörterung des Apenrader Streites. Über den Verlauf desselben erfahren wir Folgendes: Auf eine Beschwerde Arnkiels verwies »die Obrigkeit« die Sache zunächst vor das Propsteikonsistorium; dieses stellte sich auf Arnkiels Seite. Darauf wandte sich Corvinus persönlich nach Schleswig, und hier hatte er mehr Glück; es gelang ihm, ein Herzogliches Mandat auf Abschaffung der öffentlichen Konfirmation zu erwirken [1]). Nun beging er aber die Unvorsichtigkeit, daß er sofort seine sämtlichen Katechumenen zur Kommunion zuließ, ohne den Propsten auch nur irgendwie zu benachrichtigen. Die Folge war eine erneute Beschwerde Arnkiels und ein gerichtliches Verhör. So weit ist beim Erscheinen des Buches die Angelegenheit gediehen.

Die »objectiones« des Diakonus waren z. T. auch persönlicher Art [2]). Es ist schwer, in solchen persönlichen Streitereien klar zu sehen, doch glauben wir diese Vorwürfe durchweg mit

---

Römer und Grichen etc. Die barbarische heiden sind / welche das licht der natur hindan gesetzt / ein barbarisch und wüstes leben geführt / wie die meiste Africanische und Americanische völcker«.

[1]) Deutlicher als in der »Christlichen Confirmation« drückt Arnkiel sich hierüber in einer Notiz im Apenrader Kirchenbuch (Anhang No. 24) aus, nach welcher der Diakonus »Mandatum Serenissimi de Abrogatione Confirmationis . . per sub- et obreptionem ausgewircket«.

[2]) Vergl. zu dieser Seite des Streites auch das oben (S. 44, Anm. 1) zitierte Aktenstück.

Bestimmtheit für zum mindesten sehr übertrieben erklären zu dürfen. Ein etwas starkes pröpstliches Selbstbewußtsein scheint Arnkiel freilich sowohl dem Diakonus wie der Gemeinde gegenüber entwickelt zu haben, aber das treibende Motiv bei ihm ist nicht die Herrschsucht oder gar die Habsucht gewesen. Das beweist sein Anerbieten, alle Gefälle mit dem Diakonus zu teilen [1]), und überhaupt sein langjähriges entschiedenes Eintreten für die Konfirmation auch dort, wo er nicht persönlich interessiert war. Da andererseits Corvinus auf dies Anerbieten nicht einging, wird der pekuniäre Gesichtspunkt auch bei ihm nicht der bestimmende gewesen sein. — Neben den angeführten persönlichen Vorwürfen werden dann die sachlichen Einwände des Diakonus eingehend erörtert, durchweg unter Zurückgreifen auf die vorhergehenden Ausführungen. Übrigens hat Arnkiel den Streitfall in einer besonderen Schrift »Angefochtne Confirmation« [2]) ausführlich behandelt. Dieselbe liegt beim Erscheinen der »Christlichen Confirmation« im Manuskript vor, ist aber offenbar ungedruckt geblieben, jedenfalls ist uns keine Spur von ihr begegnet. Endlich folgt ein »Beschluß«, welcher, nachdem er die kürzlich erfolgte Konfirmation einer brandenburgischen Prinzessin als leuchtendes Beispiel hervorgehoben hat, unter nochmaliger Betonung der großen Bedeutung der Konfirmation in katechetischer Beziehung in einem energischen Gewissensappell endigt.

Soviel über dies Werk, das eine so eingehende Behandlung wohl verdient, weil es in der Reichhaltigkeit des dargebotenen geschichtlichen Materials nicht nur zu seiner Zeit, sondern vielleicht bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts einzig dastand und dementsprechend auf die späteren Bearbeiter der Konfirmation und ihrer Geschichte gewirkt hat [3]).

Neben dieser — bedeutsamen, aber nicht in erster Linie intendierten — Wirkung hat es dann auch seinen nächsten Zweck

[1]) S. 251 (250).

[2]) Vergl. § 1 S. 245 (244); § 6 S. 251 (250); § 13 S. 256 (255).

[3]) Zu Scholtz, Wiegmann und Jensen-Michelsen, siehe oben S. 42. Anm. 1; zu Christ. Matth. Pfaff (dissertatio de confirmatione catechumenorum in ecclesiis Augustanae confessionis usitata, Tub. 1734, cf. p. 183) und Christ. Gerber (Historie der Kirchen-Ceremonien in Sachsen. Dresden und Leipzig 1732) siehe Bachmann, S. 59, Anm. 5; zu Bachmann und Caspari siehe oben S. 147, Anm. 1.

erfüllt, in dem Kampf, aus dem es entstanden, zum Siege geführt. Es war dies nicht so selbstverständlich, wie es uns jetzt erscheinen mag. Wenn Corvinus erklärt, »daß die confirmation nicht aus der antiquität von der Apostel zeit an / noch aus der heil. schrifft erweißlich« [1]) — »der Propst möge nur eine Schriftstelle als Beweis für diese öffentliche Konfirmation anführen!« [2]) —, und ferner, »daß nicht erweißlig / daß bey anfang unsrer kirchen / oder kirchenreformation die confirmation eingeführet sey« [3]) — so müssen wir ihm eben durchaus Recht geben. Aber diesem formalen Recht stand in der Forderung Arnkiels ein materielles, ein moralisches Recht gegenüber. Und durch seine moralische Kraft hat es sich durchgesetzt.

---

3. Der endgültige Sieg.

a. Die Gesetzgebung und die Tätigkeit der Behörden.

Schon vor Arnkiels literarischer Verteidigung der Konfirmation — aber gewiß nicht ohne sein Verdienst — waren im Königlichen Gebiet zwei bedeutsame obrigkeitliche Aktionen geschehen. Unter dem 2. Juni 1691 wurde die einschlägige Bestimmung der Synodalbeschlüsse von 1646 — auf Ansuchen des Propsten — auch auf die Herrschaft Pinneberg, welche ja einen von dem übrigen Holstein getrennten Verwaltungsdistrikt bildete [4]), ausgedehnt [5]). Und noch im gleichen Jahre wurde dieselbe für das übrige Gebiet des Königlichen Anteils aufs neue gesetzlich festgelegt. Im Oktober 1691 trat, 45 Jahre nach der ersten Tagung, wieder eine Synode der Pröpste in Rendsburg [6]) zusammen. Diese nahm u. a. den Beschluß ihrer Vorgängerin über die Konfirmation wieder auf. Die alsbald von dem König bestätigten und

---

[1]) ARNKIEL, l. c., S. 247 (246).

[2]) Siehe das oben S. 44, Anm. 1 zitierte Aktenstück.

[3]) ARNKIEL, l. c., S. 247 (246).

[4]) Vergl. oben S. 42, speziell Anm. 3; S. 142, speziell Anm. 2.

[5]) Vergl. Anhang No. 31.

[6]) Vergl. über dieselbe PONTOPPIDAN, Annales IV, S. 649 ff.; LACKMANN, historia ordinationis, p. 181 sqq; BURCHARDI, Über Synoden S. 28 ff.; JENSEN-MICHELSEN, Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, IV, S. 146 ff.; WALLROTH, Die XX. Propsteisynode (1899), S. 4.

unter dem 28. Februar 1692 publizierten »Consulta«[1]) fordern strikte Durchführung der Konfirmation in den Städten ebensowohl wie auf dem Lande. Dabei wird der Hauptstreitpunkt in Arnkiels Sinn entschieden[2]). Allerdings mit der Beschränkung, daß das Examen durch den Geistlichen verrichtet werden soll, den der Konfirmand zum Beichtvater erwählen will. »Die Confirmation aber soll, nach uraltem Gebrauch, dem Pastoren (= Hauptpastor) allein zustehen«.

Das folgende Jahr — sicherlich nicht zufällig dasselbe, in welchem Arnkiels Buch erschien — bringt dann den größten Fortschritt, die gesetzliche Anordnung für den zweitgrößten Gebietsteil Schleswig-Holsteins, das Gottorfsche Gebiet. Diese Verordnung vom 16. Juni 1693[3]) bedeutete für Arnkiel einen völligen Sieg, da sie nicht nur die eigentliche Konfirmation, sondern auch das Examen lediglich dem Pastor Primarius zuweist.

Auch im übrigen Teil dieser Zeitperiode begegnen uns verschiedene obrigkeitliche Maßnahmen im Interesse der Konfirmation, vor allem zur Erzielung ihrer tatsächlichen Durchführung. Unter den Beschlüssen der Königlichen Synoden sind — neben zweien, welche sich mit Einzelpunkten der Konfirmationspraxis befassen und unten zu besprechen sind — die Beschlüsse von 1707 und 1711[4]) zu nennen, welche für Flensburg die Einführung der Konfirmation fordern. — 1721 erscheint der Generalsuperintendent Claußen nach dem Memorial von St. Marien zu Flensburg persönlich in der »Garve-Cammer« und stellt an »Patroni und Älteste« dieselbe Forderung, erläßt

---

[1]) Der Passus über die Konfirmation weicht in der, entsprechend einer Königlichen Resolution vom 30. Januar, unter dem 28. Februar 1692 durch die Synode publizierten Form von der Fassung der seitens der Synode dem Könige vorgelegten Beschlüsse formell stark, sachlich fast gar nicht ab. Die Begründung für die neuen Maßnahmen ist weggelassen, die Forderung der strikten Durchführung der Konfirmation, mit dem speziellen Hinweis auf die Städte, hinzugefügt. Wir bringen beide Fassungen im Anhang (No. 33 und 34). Außerdem zitieren wir dort (No. 32) den durch den Generalsuperintendenten der Synode gemachten Vorschlag.

[2]) entsprechend dem Vorschlag des Generalsuperintendenten.

[3]) Siehe Anhang No. 35.

[4]) Siehe Anhang No. 38 und 39.

auch 1722 eine entsprechende Verfügung[1]). Gleichen Eifer zeigte um 1705 der Gottorfsche Generalsuperintendent Muhlius, als es sich um Einführung der Konfirmation in Preetz handelte[2]). Nachdem er bereits 1703 in einem Schreiben an den Klosterprobsten den »unvergleichlichen großen nutzen« der Konfirmation betont und seine »Hochmögende assistence« zur Durchführung »dieses herrlichen Wercks« erbeten hat, schreibt er 1705 an den Pastor, indem er die zur Approbation eingesandte Promulgationsformel für die erste Abhaltung der Konfirmation zurückschickt: »Ich consentire nicht allein, sondern recommendire mit allem fleiß die verlangte confirmation. Es ist wahrhaftig ein Kleinod unserer Kirchen. Und wem es mit dem leider itzo mehr als zuviel zerfallenen Christentum ein ernst ist . ., der wird zur bestmöglichsten Befoderung eines so heilsahmen wercks gerne Hand mit anlegen.« — So begegnet uns denn auch unter den Visitationsfragen des Gottorfschen Kirchenrats Friccius von 1712 die Frage: »Ob die Kinder auch confirmirt werden«[3]). — Besonders praktisch verfuhr der Pinneberger Propst Hoyer. Als er — zwei Jahre nach der oben erwähnten Ausdehnung der Synodalbestimmung von 1646 auf seine Propstei — einen Pastor in Seester einführte, machte er ihm im Introduktionsakt vor versammelter Gemeinde die Haltung der Konfirmation unter spezifizierter Angabe der einzelnen diesbezüglichen Bestimmungen zur Pflicht[4]).

Diese ernstlichen Bemühungen der Obrigkeit haben denn auch entsprechenden Erfolg gehabt.

b. Die tatsächliche allgemeine Einführung der Konfirmation[5]).

Gerade im letzten Jahrzehnt des 17. und im ersten des 18. Jahrhunderts begegnen uns zahlreiche Fälle von Neueinführung

[1]) Siehe Anhang No. 41. — Über ihre weitherzigen Bestimmungen in der Frage des Konfirmators vergl. unten zu diesem Punkt.

[2]) Vergl. das S. 164, Anm. 5 genannte Aktenstück.

[3]) Vergl. das oben S. 149, Anm. 3 zitierte Aktenkonvolut.

[4]) Vergl. Notiz des Pastors Klug 1693 im Konfirmandenregister von Seester (Kirchenarchiv).

[5]) Vergl. zu den Gemeinden Bargum, Friedrichstadt, Klanxbüll, Klixbüll, Koldenbüttel E. Michelsen, Schlesw.-Holst.-Lauenb. Kirchen-

der Konfirmation, bei denen zum Teil unzweifelhaft ein unmittelbarer Zusammenhang mit den geschilderten obrigkeitlichen Maßnahmen vorliegt. Ottensen gehörte zur Herrschaft Pinneberg. Unter dem 2. Juni 1691 war die Konfirmationsbestimmung von 1646 auf dieselbe ausgedehnt; am 6. Dezember 1691 wird in Ottensen zum ersten Mal konfirmiert. — Die Rendsburger Synodalbeschlüsse erlangten am 28. Februar 1692 Rechtskraft. Mit dem 25. März desselben Jahres beginnt der von dem Meldorfer Propsten Hahn geführte Catalogus confirmatorum[1]). Bei der Erdmannschen Visitation zählte Meldorf noch zu den fünf Gemeinden unter 78, bei denen eine besondere katechetische Behandlung der Erstkommunizierenden gar nicht oder doch nur teilweise statthatte. Aber Propst Hahn war Mitglied der Rendsburger Synode gewesen. — Ebenfalls 1692, den 6. November, wird zum ersten Mal in Bargum (Amt Bredstedt, Propstei Flensburg) konfirmiert. Hier war in diesem selben Jahr ein Neffe des Generalsuperintendenten Schwartz neu angetreten und von seinem Oheim eingeführt worden[2]). — 1693 ist in Rendsburg die Konfirmation in Übung[3]). — Im Gottorfschen Anteil begegnet uns Einführung der Konfirmation auf Grund der Verordnung vom 16. Juni 1693 mehrfach in dem folgenden Jahre. Zu Hollingstedt im Amt Gottorf wurde zuerst am Charfreitag 1694 konfirmiert[4]), Quasimodogeniti desselben Jahres in Garding in der Propstei Eiderstedt. In dem zu derselben Propstei gehörenden Koldenbüttel wurde ebenfalls 1694, am Sonntag Sexagesimä, die Herzogliche Verordnung publiziert. Indessen hatte der Pastor schon im vorhergehenden Jahre die öffentliche Konfirmation eingeführt und am Gründonnerstag und zweiten Pfingsttag — also vor Erlaß der Herzoglichen Verordnung — konfirmiert, wie er

---

und Schulblatt, 1889, S. 74, zu Klixbüll auch und zu Nordhackstedt »Esmarch, Chronik der Familie Esmarch« (S. 10 und 18), sowie Schlesw.-Holst.-Lauenb. Kirchen- und Schulblatt, 1890, S. 199, zu den übrigen Gemeinden, wo nichts Anderes bemerkt ist, die betreffenden Kirchenarchive.

[1]) Er findet sich in dem oben S. 47 erwähnten 1678 begonnenen Süderdithmarsischen Propsteiprotokoll.

[2]) Vergl. Jensen, Statistik, S. 738.

[3]) Vergl. die S. 44, Anm. 1 angeführte Verteidigungsschrift des Apenrader Diakonus Corvinus.

[4]) Augustiny, Versuch einer Chronik des Kirchspiels Hollingstedt, S. 53.

selbst bemerkt, nach Vorschrift des Schleswig-holsteinischen Kirchenbuches und dem Vorbilde der Kirche in Friedrichstadt; der eigentliche Grund war aber der, daß das bisherige Privatexamen, welches am Tage der Beichte, unmittelbar vor derselben, gehalten wurde, sich als unzulänglich erwiesen hatte. Im Amt Tondern finden wir die Konfirmation 1695 in Deezbüll; freilich heißt es zunächst nur: »wurden öffentlich in der Kirchen examiniret«, erst von 1700 an findet sich der Zusatz »und confirmiret«. In Emmelsbüll [1]) begegnet uns die Konfirmation 1696, ohne daß sie als neueingeführt bezeichnet wird. In zwei weiteren Gemeinden desselben Bezirks wurde zuerst 1699: in Klixbüll die omnium sanctorum, in Klanxbüll — nach einer an diesem Tage eine Stunde vor dem Gemeindegottesdienst angesetzten Vorprüfung — vier Wochen später konfirmiert; in Klanxbüll findet sich wiederum zunächst nur die Bezeichnung »öffentliches Examen«. In Kiel [2]) wurde unter dem Hauptpastorat des bereits erwähnten späteren Generalsuperintendenten Muhlius (1697—98) das öffentliche Examen eingeführt. — Während also, nach dem soeben Mitgeteilten, drei größere Städte, von denen zwei dem Königlichen Anteil angehörten, im letzten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts die Konfirmation bezw. ihre unmittelbare Vorstufe einführten, mußte in Flensburg — wie wir oben sahen —, nachdem die Synoden schon zweimal (1707 und 1711) moniert hatten, noch 1722 der Generalsuperintendent Claußen einschreiten. Es ist das um so verwunderlicher, als auf dem außerstädtischen Propsteigebiet in Husby bereits 1681, in Rüllschau doch 1700 und in Handewitt 1708 die Konfirmation sich findet. Erst 1736 ist uns in dem auf eine Anfrage des Generalsuperintendenten erstatteten Bericht des Propsten [3]), daß die Konfirmation »in der Stadt, im Amte und in der Landschaft überall in Usance«, ein Zeugnis für Durchführung der Konfirmation auch in der Stadt Flensburg begegnet. — Was schließlich das gemeinschaftliche Gebiet betrifft, so haben wir

---

[1]) Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, Bd. II, S. 408 ff.

[2]) Fick, Kleine Mitteilungen aus Kiels Vergangenheit, S. 87. (Vergl. Ernst Michelsen, Kirchen- und Schulblatt 1889, S. 74).

[3]) d. d. 5. Juli (Flensburger Propsteiarchiv).

für zwei [1]) Gemeinden das Einführungsdatum ermitteln können: Preetz (Stadt) 1705 [2]), Gelting 1706 [3]).

So viel über das Einzelmaterial inbetreff der tatsächlichen Einführung der Konfirmation. Auch zusammen mit dem über die vorhergehenden Jahrzehnte oben bereits Mitgeteilten ist es doch im Vergleich mit der Gesamtzahl der schleswig-holsteinischen Gemeinden von sehr bescheidenem Umfang [4]). Dabei ist auf eine wesentliche Vermehrung kaum zu hoffen, da die Kirchenbücher größtenteils nicht bis in diese Zeit zurückreichen.

Unter diesen Umständen ist der Zeitpunkt der allgemeinen Einführung der Konfirmation schwer zu bestimmen. Freilich können wir mit Sicherheit behaupten, daß eine allgemeine Einführung im strikten Sinne nicht vor 1737 stattgefunden hat, da in diesem und dem vorhergehenden Jahre für drei Gemeinden [5]) die Neueinführung der Konfirmation angeordnet wird. Andererseits ist es uns mehr als wahrscheinlich, daß — abgesehen von diesen und einigen anderen Ausnahmen [6]) — schon längere Zeit vorher die Übung der Konfirmation Regel war. Michelsens Behauptung [7]) freilich, daß »die Konfirmation in dem weitaus größten Teile des Landes schon seit dem letzten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts, ja, .. seit dem vorletzten .. bestand«, müssen wir nach dem oben Ausgeführten als sicher unzutreffend bezeichnen. Vielmehr dürfte zu unserer Frage auf das bereits erwähnte Schreiben des Generalsuperintendenten Muhlius an den Preetzer Klosterprobsten Blohme vom Jahre 1703 zu verweisen sein, in welchem die »Hochmögende assistence« des Probsten erbeten wird, um »dieses herrliche Werck, wie durchgehends

---

[1]) Für die Zeit vor 1692/93 siehe Erdmanns Protokolle (Anhang No. 28; vergl. oben S. 154).

[2]) Vergl. das S. 164, Anm. 5, zitierte Schriftstück.

[3]) JENSEN, Statistik, S. 59, Anm.

[4]) Einzelne, hier nicht erwähnte Gemeinden siehe noch in der Übersicht (Anhang No. 42).

[5]) Elmshorn, Domgemeinde Schleswig, Schloß- und Garnisongemeinde Glückstadt. Siehe unten.

[6]) Solche fanden sich sicher im Holstein-Plönschen Gebiet. Dort war freilich 1732 die Konfirmation in manchen Gemeinden üblich, wurde aber erst in diesem Jahre obligatorisch. (Siehe unten.)

[7]) Schlesw.-Holst.-Lauenb. Kirchen- und Schulblatt, 1889, S. 73.

fast bey allen Kirchen im Lande, also auch in der Preetzer Kirchen zum effect zu bringen«. Beachtenswert ist, daß diese Bemerkung sich auf das ganze Land, also auch den gemeinschaftlichen Anteil, in dem der Einführungsprozeß wahrscheinlich am langsamsten vor sich ging, bezieht. Indessen halten wir es für sehr möglich, daß Muhlius im Interesse der guten Sache den Mund etwas voll genommen hat. Für das Königliche Gebiet aber findet seine Angabe in dem Umstand, daß die Behörden nach 1700 — soweit uns bekannt geworden — nur gegen einzelne Stadtgemeinden einschreiten mußten und das gleich zu Anfang mit großem Nachdruck taten, eine starke Stütze.

Es erübrigt für diesen Zeitraum noch, zweierlei, die Konfirmationsauffassungen und die äußere — liturgische und sonstige — Gestaltung der Konfirmation, zu besprechen.

---

4. Die Konfirmationsauffassungen.

Die Auffassungen, welche vor dem Erscheinen des Arnkielschen Buches uns entgegentreten, sind leicht zu zeichnen. Sie entsprechen so gut wie ganz dem, was wir für den Synodalbeschluß von 1646 und das Kirchenbuch als Grundanschauung festgestellt haben. Die Konfirmation ist im wesentlichen eine katechetische Größe. Hübschmann — in seinem handschriftlichen Manuale — handelt von ihr »bei der Sektion vom Katechismusexamen«[1]); Stemann[2]) — und dem Sinne nach vor ihm ebenso Erdmann[3]) — empfiehlt sie, »weil solcher Ritus zur fleißigen Catechisation anleitet«.

Freilich wird mehrfach auf den Taufbund Bezug genommen. Aber es ist dies offenbar auf die Chemnitzsche Definition der Konfirmation[4]) zurückzuführen, welche als der lutherische locus classicus über die Konfirmation gerade in diesem Zeitraum

---

[1]) Arnkiel, l. c., S. 249 (248).

[2]) Vergl. oben S. 153.

[3]) Vergl. oben S. 152.

[4]) Siehe oben S. 82, Anm. 3.

fort und fort angezogen wird[1]). Wenn z. B. der Neuendorfer Pastor in seiner anläßlich der Spezialvisitation 1685 vorgebrachten Beschwerde[2]), neben der Befragung und der Einsegnung, die Konfirmanden »ihres Taufbundes erinnert« werden läßt, so übernimmt er damit wörtlich einen Terminus von Chemnitz. Den stärksten Anklang an Chemnitz' Definition zeigt die »Instruction« für Segeberg von 1685[3]): Die Konfirmanden werden »ihres Taufbundes ernstlich erinnert«, »gefragt, ob sie bei demselben verbleiben wollen«; nachdem sie »sich hiezu deutlich erklärt« haben, wird ihnen bei der Handauflegung »göttliche Gnade angewünscht, daß sie durch dieselbe hinferner ... im Glauben und christlichen Leben verbleiben mögen«, und schließlich wird an Eltern und Kinder eine eindringliche Ermahnung gerichtet, welche bei den Kindern auch dahin geht, sich vor der Religion »frembder irriger religions-verwandten«, bei denen sie etwa in Dienst gehen sollten, zu hüten[4]). Auffallend ist, daß es von den Konfirmanden am Schluß der Feier geradezu heißt: »sie haben nun gleichsahm Ihren Heil. Tauf-Bund erneuert« — also nicht nur Taufbunderinnerung, sondern subjektive Taufbunderneuerung. Aber, da der so sich Äußernde der ausgesprochen orthodoxe Burchardi ist, werden wir auch in diesem Ausdruck nichts zu sehen haben, das über die Auffassung der vorhergehenden Periode — welche ja u. a. das erste Stück des Konfirmationsformulars ruhig mit übernahm — hinausginge[5]).

Gleiche Unverfänglichkeit werden wir dann auch einer Äußerung vindizieren, welche, da sie die Konfirmation mit der Erwachsenentaufe in Parallele stellt, zunächst frappieren und den

---

[1]) Vergl. J. W. PETERSEN, Spruch-Catechismus § 21, die Apenrader Propsteisynode von 1682 (ARNKIEL, l. c., S. 201), die Arnkiels Buch vorausgeschickten Gutachten von Kortholt, Spener, Pfeifer, Baier, sowie Arnkiels eigene Ausführungen (S. 92 f.; al.).

[2]) Neues Staatsbürgerliches Magazin II, S. 670. Die Münsterdorfer Verordnung von 1681, welcher der Pastor diese Wendung zuschreibt, enthält sie nicht.

[3]) Anhang No. 27.

[4]) Sehr wohltuend ist der seelsorgerliche Ernst, mit welchem die Verantwortung der Eltern betont und die Kinder insbesondere auf das Gebet hingewiesen werden.

[5]) Es ist ja auch das limitierende »gleichsahm« zu beachten.

Schein pietistischer Auffassung erwecken kann. Dieselbe findet sich in einer der bereits erwähnten Beschwerden des Pastors Müller zu Süderau gegen den Diakonus Selcke[1]). In diesem Falle wird insbesondere der praktische Wunsch, für die vertretene Forderung eine möglichst kräftige Begründung zu gewinnen, Vater des vorgetragenen Gedankens gewesen sein.

Dem bisher gewonnenen Bilde entspricht es, wenn die Glücksburger Verordnung als das Konfirmierende das h. Abendmahl bezeichnet[2]).

Schließlich sei noch erwähnt, daß Joh. Wilh. Petersen, der Eutiner Superintendent, für Katechese und Konfirmation die Öffentlichkeit fordert, »auf daß sie alle erbaut werden«[3]). Diese Zweckbestimmung ist eine andere — wir können sagen: höhere — als die des Synodalbeschlusses von 1646. Aber wir finden sie schon in der Niedersächsischen Ordnung[4]). Es ist überhaupt auffallend, wie wenig die Ausführungen dieses Pietisten über die Konfirmation den Stempel des Pietismus tragen.

Wenden wir uns nun Arnkiel zu. Da ist zunächst die — durch den Vorwurf, er katholisiere, veranlaßte — klare Darlegung des unkatholischen Charakters seiner Konfirmation zu erwähnen. Freilich finden sich unter den von ihm empfohlenen Konfirmationstexten auch die Stellen Apostelgesch. 8 v. 14 f.; 19 v. 5 und 6; aber es sind das nur zwei unter 18, die im übrigen durchaus

---

[1]) Der Pastor bittet, den Diakonus anzuhalten, »keine zum heiligen Abendmahl zu laßen, Sie haben den ehrst vor Ihm und Mir öffentlich ihre Glaubens Bekendnis aus dem Catechismo Lutheri gethan. Denn ja kein Heyde, Jüde oder Türck ehe unter uns Christen getauft oder zum h. Abendmahl gelaßen wird, Er habe denn sein Glaubens Bekentnis öffentlich abgeleget. Solten denn der Christen Kinder, die so mannigmahl, seither sie getauft sein, ihren Taufbund übertreten, ohne erinnerung ihres Christenthumbs und abstattung ihres Glaubens Bekendnis öffendlich zum h. Abendmahl admittiret werden?« (Vergl. oben S. 163, Anm. 4).

[2]) »und zur Bestädigung ihres Glaubens den wahren Leib und Blut Jesu Christi würdig genißen können«. (Anhang No. 20.)

[3]) Spruch-Catechismus, Vorrede, § 15.

[4]) S. 325: »Die gantze Kirche wird durch diese Handelunge zur Liebe, Freude, auch Lust, der wahren Gottseligkeit, beweget.«

unverfänglichen Charakters sind[1]). Dabei spricht Arnkiel es klar aus, daß, wie schon oben mitgeteilt, mit der von ihm behaupteten Notwendigkeit der Konfirmation nicht eine unbedingte (Heils-) Notwendigkeit, sondern eine bedingte, aus der katechetischen Aufgabe der Kirche resultierende[2]) gemeint sei, und beruft sich[3]) bezüglich der Handauflegung, wie schon im vorhergehenden Jahrhundert Chemnitz[4]), auf das Wort des Augustinus: »Was ist die Auflegung der Hände anders als ein Gebet über den Menschen?«

Wichtiger ist für uns die Frage, worin nach Arnkiel die subjektive Seite der Konfirmation, das Handeln der Konfirmanden, besteht. Ihre Beantwortung hat wegen der gerade hier recht verschiedenen und bisweilen direkt unklaren Ausdrucksweise Arnkiels ihre Schwierigkeiten. Eine Vergleichung der verschiedenen Stellen führt aber zu folgendem Resultat: »Die ehre Gottes fleust aus diesen beyden brunquellen / daß wir ihn recht erkennen / und ihm dienen«[5]). Oder mit anderen Worten: es kommt an auf die rechte Lehre und das rechte Leben. Diese beiden Momente kommen nun bei der Konfirmation sowohl in objektiver wie in subjektiver Beziehung in Betracht. Das Interesse der Lehre fordert als Handeln des Konfirmators das Examen, als Handeln des Konfirmanden, daß er »seines Glaubens Bekenntnis thut«. Im Interesse der Erzielung rechten christlichen Lebens fällt dem Konfirmator eine »wichtige vermahnung«, eine »Erinnerung des Taufbundes«, »Anreizung zur Festhaltung« desselben, dem Konfirmanden eine »theure versprechung«, die »Erneuerung des Taufbundes« zu[6]). Hier haben wir also die subjektive Taufbunderneuerung, nicht als gelegent-

---

[1]) l. c., S. 156. Die übrigen Texte sind: 1. Mose 48 v. 14, 15; 5. Mose 6 v. 7—9; Psalm 34 v. 12; Sprüche 22 v. 20 f.; Matth. 10 v. 32; Marc. 10 v. 13 f.; Luc. 1 v. 46 f.; Joh. 13 v. 17; 1. Corinth. 14 v. 19; 2. Corinth. 13 v. 5; 1. Timoth. 6 v. 3 und 4; 2. Timoth. 1 v. 13 und 14; Hebr. 5 v. 12 und 13; 6 v. 1(?), 2; 1. Petr. 2 v. 2; 3 v. 15.

[2]) S. 241 f. (240 f.).

[3]) S. 144.

[4]) in der Braunschweig-Wolfenbüttelschen Kirchenordnung von 1569 (Richter, II, S. 320). — Vergl. oben S. 117.

[5]) S. 49.

[6]) Vergl. S. 48—50 (Kap. V, § 8; Kap. VI, § 1).

liche Äußerung, sondern als integrierendes Glied in der Gesamtauffassung.

Gegenüber diesem Tatbestand gewinnt nun die Frage: Wie verhält sich Arnkiels Konfirmationsauffasung zu der pietistischen? doppeltes Interesse. Die Antwort — um dieselbe gleich vorauszuschicken — lautet: Zwischen beiden bestehen trotzdem tiefgreifende Unterschiede. Freilich das muß zugegeben werden: es liegen starke Züge der Verwandtschaft vor. Man merkt, daß eine andere Zeit angebrochen ist, daß Spener geschrieben und gewirkt hat. Es ist in dieser Beziehung schon der ernst seelsorgerliche Zug bei Arnkiel anzuführen, der ihn z. B. veranlaßte, Michaelis 1683 die Eltern der Konfirmanden vortreten und versprechen zu lassen, daß ihre Kinder nicht gegen das sechste Gebot sündigen sollten [1]). — Vor allem aber ist als charakteristisch die starke Betonung des Gefühlseindrucks der Konfirmation bei Konfirmanden und Gemeinde zu nennen. Ein Ausspruch Großgebauers wird angeführt, in welchem darauf hingewiesen wird, »wie hefftig solche Ceremonien zu hertzen gehen«, daß »die alten selbst in sich schlagen« [2]). Es wird verwiesen auf den Passus in Speners Schreiben an Arnkiel, nach welchem »fürnehme leute« in Frankfurt am Main auf ihrem Totenbett es ausgesprochen haben, »daß ihnen die Confirmation in ihrem gantzen leben eine starke abhaltung von vielem bösen / ein antrib zum guten / und eine kräfftige tröstung gewesen« [3]). Und schließlich weiß Arnkiel selbst zu berichten von »vielen frommen Christen«, welche »gestehen / daß sie bey der Confirmation ihrer kinder einen solchen nachdruck in ihrem hertzen empfunden / daß sie darüber zu inbrünstiger devotion entzündet / ihre freuden-zehren vergossen und bedauret / daß sie in ihrer jugend nicht also confirmiret worden« [4]). — Endlich sei noch auf eine Stelle hingewiesen, wo es heißt, daß die Konfirmanden ihr Versprechen »an eides stat« [5]) abgeben — ein Gedanke resp. eine Ausdrucks-

---

[1]) Vergl. das oben S. 44, Anm. 1 zitierte Aktenstück.

[2]) ARNKIEL, S. 52; GROSSGEBAUER, Wächter-stimme, Kap. 5, S. 65 f. Zu diesem Werk vergl. CASPARI, S. 79 ff.

[3]) S. 114.

[4]) Ebendort.

[5]) S. 50.

weise, für welche uns erst 70 Jahre später, zur Zeit des unbeschränkt herrschenden Pietismus, eine Parallele begegnet ist. — Aber trotz dieser verwandten Züge sind im letzten Grunde doch Arnkielsche und pietistische Konfirmation stark differierende Größen.

Bemerkenswert in dieser Beziehung ist schon die Stellung zur Privatkonfirmation. Bei Spener heißt es auf Arnkiels diesbezügliche Frage nur, daß es »nicht undienlich ist / daß eine öffentliche declaration geschehe« [1]). Dieser matten Antwort entspricht seine Praxis; er begnügte sich in Frankfurt, wo die öffentliche Konfirmation sich nicht durchsetzen ließ, auch mit der Privatkonfirmation [2]). Er konnte es, weil für ihn im Grunde nicht die Gemeinde, sondern nur das Individuum in Betracht kam, und für die religiöse Anfassung der Konfirmanden fiel die ausschlaggebende Bedeutung doch der Zeit des Unterrichts zu. Wie ganz anders dagegen Arnkiel, bei dem es z. B. heißt: die Privatkonfirmation ist »monstrum in Antiquitate, Contradictio in adjecto, oppositum in appositō und so viel alß Confusio ordinata« [3]). Eine These, die sicher nicht nur vom Amtsehrgeiz des Hauptpastors diktiert ist.

Allerdings darf diese Differenz für unser Urteil noch nicht ausschlaggebend sein, da auch ein Mann von so entschieden pietistischer Färbung wie Kortholt erklärt: ». . was confirmatio privata für ein ens sey / solches ist mir gantz unbekant / ich rede de confirmatione publica« [4]). Nun finden wir aber des weiteren eine völlige Differenz zwischen Kortholt und Spener einerseits, Arnkiel andererseits gerade an dem Punkt, welcher der für den Pietismus eigentlich typische ist. Es ist schon oben gesagt, daß Kortholts Ausführungen durchaus beherrscht sind von der scharfen Betonung der Notwendigkeit persönlicher Entscheidung, daß sich dagegen bei Arnkiel von diesem Moment nichts findet. Kortholts Äußerung über die Konfirmation ist nur ganz geringen Umfanges. Daher tritt an diesem Punkt im Vergleich mit ihm die Differenz nicht hervor. Ganz anders aber

[1]) Vergl. das von Arnkiel abgedruckte Gutachten.
[2]) Caspari, S. 90 f.
[3]) Vergl. das oben S. 44, Anm. 1 zitierte Aktenstück.
[4]) Gutachten bei Arnkiel.

ein Vergleich der Spenerschen Äußerungen über die Konfirmation mit denen Arnkiels. Spener ist so sehr von dem pietistisch-methodistischen Bekehrungsbegriff beherrscht, daß er nicht wie Großgebauer sich damit begnügt, der Konfirmationszeit eine wichtige Stelle in diesem Bekehrungsprozeß anzuweisen, sondern geradezu die Vorbereitungszeit für die normale Zeit solcher als bewußter innerer Durchbruch in die Erscheinung tretenden Bekehrung, diese für das normale Ergebnis des Unterrichts ansieht[1]). Dementsprechend die Forderung, daß »bei solchen geistlichen Übungen« — man beachte den Ausdruck! —, insbesondere in der letzten Zeit vor der Konfirmation, möglichst wenige, am liebsten nicht mehr als zwei oder drei, zusammen genommen und diese u. a. vor allem zum freien Gebet angeleitet werden sollen[2]). — Von alledem finden wir bei Arnkiel gar nichts. Er fordert freilich auch subjektive Taufbunderneuerung, ja, -bestätigung; aber diese ist für ihn nicht das Ergebnis eines Bruches in den Kinderherzen, sondern die — wir möchten sagen — natürliche Wirkung des Gotteswortes, das Resultat eines organischen Entwicklungsprozesses, das normalerweise mit der katechetischen Behandlung des Kindes gegeben ist, ebenso wie die Entstehung der Pflanze mit der Ausstreuung des Samens, das aber keineswegs etwas irgendwie Abschließendes, sondern nur eine erste bescheidene Etappe dieser stetig fortschreitenden inneren Entwicklung darstellt. Also auch hier eine Anschauung, welche im letzten Grunde mit der für die vorhergehende Periode festgestellten sich deckt[3]).

Dem entspricht auch die uns immer wieder entgegentretende Wertung der Konfirmation als einer letztlich katechetischen

---

[1]) Caspari, S. 88.

[2]) Ebenda, S. 86 f.

[3]) Es ist bei den Aussagen Arnkiels, wie überhaupt bei denen aus dieser Zeit, auch dieses nicht zu übersehen, daß jetzt die Konfirmation tatsächlich geübt und dabei das Formular des Kirchen-Buchs benutzt wurde. Verwendete man dasselbe in der Praxis des gottesdienstlichen Handelns, so führte das sehr leicht dahin, daß man auch sonst, auch bei theoretischen Aussagen, die in Stück I des Formulars vorliegenden Gedankenformen anwandte. Darum brauchte man — wie das Beispiel Burchardis (siehe oben S. 186) deutlich beweist — dieselben noch keineswegs in ihrem ursprünglichen Butzersch-pietistischen Sinne zu fassen.

Größe. Man vergleiche z. B. den Satz: »Nun aber ist die Confirmation ein solennes Catechismus examen derer jenigen / welche zum erstenmahl zum tisch des HErren wollen«[1]) — ein Ausspruch, zu dem wir eine Parallele bei Spener nicht finden, auch nicht erwarten werden. Auch die erwähnten Konfirmationstexte gehen überwiegend auf das katechetische Moment.

Noch stärker tritt uns diese im Grunde durchaus katechetische Anschauung in dem — an Umfang freilich recht geringen — Material entgegen, welches wir für diese Periode aus der Zeit nach dem Erscheinen des Arnkielschen Buches haben. Sehr bezeichnend ist in dieser Beziehung vor allem der Umstand, daß in mehreren Fällen statt des Wortes »Konfirmation« zunächst der Ausdruck »öffentliches Examen« angewandt wurde[2]); auch die von dem Pastor[3]) in Handewitt gebrauchte Bezeichnung »konfirmieren und examinieren« ist zu beachten, sowie vor allem der offenbar dieser Zeit entstammende, aber bis ins letzte Jahrhundert übliche Ausdruck »[auf]beten«, den die Gemeinde für die Konfirmation benutzte[4]) und der sich auch als Bezeichnung für das Examen catecheticum findet[5]). Etwas ausführlicher ist die Ausdrucksweise in Seester (1693), wo es heißt, daß die Konfirmanden »in Gegenwart der Gemeinde ihr Glaubensbekenntnis ablegen und darthun, daß sie würdig zum h. Abendmahl können (daß sie wissen, warum sie dahin gehen)«. Die Auffassung ist aber offenbar auch hier dieselbe.

---

[1]) S. 117. — Zezschwitz (Katechetik, I, S. 574) faßt den Satz durchaus irrtümlich als ein Zitat aus der von Arnkiel angezogenen, aber über die Konfirmation gar nichts bestimmenden Herzoglichen Verfügung vom 13. Dezember 1686.

[2]) Vergl. oben S. 183.

[3]) Buchholtz (1675—1708; Accidentienverzeichnis im Pastoratarchiv).

[4]) Vergl. Augustiny, Versuch einer Chronik des Kirchspiels Hollingstedt (1852), S. 54.

[5]) in Süderau 1688 (vergl. das oben S. 163, Anm. 4 zitierte Aktenstück). Gemeint ist übrigens ein »Examen«, welches ausschließlich mit den zu Konfirmierenden in den letzten sechs Wochen vor der Konfirmation einmal wöchentlich gehalten wurde.

5. Äußere Gestaltung der Konfirmation, Zulassungsbedingungen und rechtliche Wirkungen[1]).

Fast allgemein ist die Praxis, daß die Konfirmation, wie die Gottorfsche Verordnung von 1693 es vorschreibt, »zu gewissen Zeiten des Jahres« gehalten wird. Freilich findet sich auch in kleineren Gemeinden, wie es für diese bereits die Pommersche Ordnung von 1563[2]) vorsah, Beschränkung der Konfirmationsübung auf jedes zweite Jahr[3]). Häufiger ist — die Münsterdorfer Verordnung von 1690 stellt diese Forderung für die »großen Kirchspiele«, die Segeberger ganz insgemein — zweimalige Konfirmation in demselben Jahr. Die Frühjahrskonfirmation fällt fast ausschließlich in die Zeit von Beginn der Fasten bis Pfingsten, die Herbst- resp. Winterkonfirmation in die Zeit vom Sonntag vor Michaelis bis Weihnachten[4]). Es entspricht das dem, was die Kirchenordnungen der Reformationszeit bestimmen[5]). Vor allem werden wir eine Anlehnung an die Be-

---

[1]) Zu den Angaben über Einzelgemeinden vergl. in der Regel die betreffenden Kirchenarchive, auch Erdmanns Visitationsberichte, zu denen über Rüllschau auch »Flensburger Propsteibuch« (Staatsarchiv Schleswig).

[2]) RICHTER, Die evangelischen Kirchenordnungen, II, S. 235.

[3]) In Rüllschau findet sich mehrfach ein Zwischenraum von drei, einmal sogar von vier Jahren (1710—14). In Meldorf beträgt von Ostern 1692 bis Michaelis 1702 die Frist regelmäßig $1^1/_2$ Jahre.

[4]) So begegnen uns als feste Zeiten in Heiligenhafen (1686): »um Ostern und Weihnachten« — die erste Konfirmation fand Laetare 1673 statt —, in Bramstedt 1655—1725: Gründonnerstag — auch Termin für den Abendmahlsgang der Erstkommunizierenden in Barkau (1686) —, in Süderau (1688): Gründonnerstag und Sonntag nach Michaelis. Es sei auch daran erinnert, daß für das solenne Glaubensverhör in Osterlügum Mariä Verkündigung und Palmsonntag genannt werden — letzterer auch der Termin für den gemeinsamen Abendmahlsgang der Erstkommunizierenden in Jevenstedt (1686).

[5]) Kasseler Ordnung von 1539: Weihnachten, Ostern und Pfingsten (RICHTER I, S. 302); Brandenburgische Ordnung von 1540: Ostern und Pfingsten (RICHTER I, S. 326); Pommersche Ordnung von 1563: in den Fasten und auf Michaelis (RICHTER II, 235); Niedersächsische Ordnung von 1585: Quasimodogeniti und Sonntag vor Michaelis (Neuabdruck von 1862: S. 313).

stimmungen der Niedersächsischen Ordnung erwarten. Eine solche liegt offenbar vor bei zwei obrigkeitlichen Erlassen, der Münsterdorfer Konstitution von 1690, welche die Konfirmation »um Ostern und Michaelis«, und der Segeberger Instruktion, welche sie am Mittwoch vor Quasimodogeniti resp. Michaelis geschehen läßt. Mehrfach begegnet uns auch schon der Sonntag Quasimodogeniti selbst. Zu seiner Wahl mag, neben rein praktischen Erwägungen, für diese Zeit, welche besonders gern auf den »Gebrauch der alten Kirche« zurückgriff, der festliche Charakter mitbestimmend gewesen sein, welchen er damals besaß als die dominica in albis, der Sonntag, an dem die zu Ostern Getauften, noch einmal in ihren Taufkleidern erscheinend, zum ersten Mal als volle Gemeindeglieder sich zeigten, nachdem sie bis dahin Katechumenen gewesen waren. U. a. empfahl der Generalsuperintendent Schwartz diesen Termin. Es bahnt sich also schon jetzt die Vorherrschaft an, welche er im folgenden Zeitraum besaß, um dann gegen Ende des Jahrhunderts von Palmarum verdrängt zu werden. — Keineswegs steht es aber so, daß überall Jahr für Jahr der gleiche Termin innegehalten wird. Vielmehr begegnet uns mehrfach die bunteste Mannigfaltigkeit; so in Rüllschau, wo 1700 Jubilate, 1703 am 2. Trinitatis, 1705 Misericordias Domini, 1707, 1710, 1714 Quasimodogeniti, 1717 Trinitatis und 1720 Ostern konfirmiert wird — zum Teil also noch nach Pfingsten. In Koldenbüttel folgt in demselben Jahre (1693) einer Konfirmation am Gründonnerstag eine zweite bereits am zweiten Pfingsttag; die Zahl der Konfirmanden ist in beiden Fällen die gleiche (10). Bemerkenswert ist es auch, daß nicht nur im Segebergischen, sondern auch sonst nicht selten der Wochengottesdienst am Mittwoch für die Konfirmation gewählt wird. So ist in Deezbüll 1695 der Mittwoch nach Judika, 1698 der Mittwoch nach Reminiscere als Termin genannt. Auch Arnkiel hat vielfach Mittwochs konfirmiert[1]). — Eine Sonderstellung auch hinsichtlich der Konfirmationstermine nahm schließlich das Glücksburger Gebiet ein. Hier wurde, wie schon mit-

[1]) Bis 1698 wohl immer. Den Grund gibt er an l. c., S. 133: »Weil am Sontag die leute kaum so lange in der kirchen verharren / biß der Gottesdienst vollendet ist«. 1699—1713 überwiegt bei ihm der Sonntag.

geteilt, die Konfirmation durch den Propsten gelegentlich der meist um Johannis stattfindenden Visitationen gehalten [1]).

Ein Punkt, an welchem die Differenz zwischen damaliger und heutiger Übung besonders stark hervortritt, ist die Konfirmandenvorbereitung. Es findet sich in dieser Periode nichts, das sich wirklich mit dem heutigen Konfirmandenunterricht vergleichen ließe, genauer: nichts von einem Unterricht, der entsprechende Dauer hat und zugleich nur auf die Konfirmanden beschränkt ist. Die gesetzlichen Bestimmungen schweigen sich über diesen Punkt so gut wie ganz aus. Nur der Synodalbeschluß von 1691 berührt ihn in der Bestimmung, daß, wo zwei Geistliche sind, die Konfirmanden von demjenigen, welcher als Beichtvater in Aussicht genommen ist, auch »informirt« werden sollen. Das ist aber alles, und in der Konstitution von 1692 fehlt auch dies. Indessen hat das Schweigen über diesen Punkt offenbar zum guten Teil seinen Grund darin, daß in gewissem Umfange eine Unterweisung der Erstkommunizierenden bereits üblich war. Schon für die Zeit vor 1646 haben wir eine entsprechende — freilich ihrem Umfang nach geringe — Übung konstatiert. Für unsern Zeitraum wird ein gleichartiges Verfahren bezeugt durch eine Äußerung des obengenannten Apenrader Diakonus Corvinus: »Diese Gewohnheit hat allezeit gecontinuiret in Apenrade: Die Catechumeni haben sich einfinden können, bei welchem Prediger sie gewollt, haben sich etliche Wochen unterrichten und befragen lassen, und wann sie wol bestanden, so hat der Diaconus sowohl als Hauptpastor sie im Hause geconfirmiret« — offenbar, wie vor 1646 eine besondere Unterweisung der Erstkommunizierenden im Hause des Pastors [2]),

[1]) Die Einführungsverordnung, welche Trinitatis und 1. Advent als Konfirmationstermine nennt und von der Zuweisung der Konfirmation an den Propsten nichts enthält, scheint noch eine andere Praxis vorauszusetzen. Nach dem 1677 beginnenden Munkbraruper Konfirmandenverzeichnis, welches für 1677 den zweiten Sonntag nach Ostern, dann aber von 1678—1702 den Johannistag als Termin angibt, möchte man vermuten, daß der Propst — etwa veranlaßt durch ungenügende Beobachtung der Verordnung von 1674 — nun von 1678 an die Konfirmation selbst zu üben sich entschlossen hat. Nach 1702 finden sich auch bedeutend spätere Termine (7. bis 11. Trinitatis).

[2]) Vergl. die von ARNKIEL, S. 246 (§ 3), erwähnte »privat information«.

nur jetzt von etwas längerer Zeitdauer. Es liegen — was ja von vornherein wahrscheinlich ist — auch sonst für eine entsprechende Praxis in dieser Periode Anzeichen vor[1]). Einen Fall haben wir konstatieren können, wo diese Privatunterweisung ohne Zweifel recht gründlicher Art war. In Ottensen (in der Herrschaft Pinneberg) werden gegen Ende unseres Zeitraums — das erste Zeugnis tritt 1715 auf — die Konfirmanden während der ganzen Fastenzeit täglich(!) vom Pastor in seinem Hause informiert. Vor allem aber ist zu beachten, daß das immer mehr zur tatsächlichen Durchführung gebrachte Examen catecheticum publicum eine gute Gelegenheit zur Unterweisung der Erstkommunizierenden bot. Bereits Fabricius hatte im Anschluß an eine empfehlende Bemerkung über die Konfirmation als wünschenswert bezeichnet, daß »die confirmandi zugleich publice, wie es in Vorzeiten mit den Catechumenis gehalten«, »examiniret« und »unterrichtet« würden, »ihnen und der gantzen gemein, jungen und Alten zu nutz und frommen«[2]). Eine solche Verbindung von Konfirmationsvorbereitung und Examen catecheticum zeigt eine Glücksburger Verordnung von 1704[3]), welche, veranlaßt durch die Tatsache, daß bei der letzten Visitation an einigen Orten Katechumenen wegen ungenügender katechetischer Kenntnisse von der Konfirmation zurückgewiesen werden mußten, regelmäßige Haltung des öffentlichen Katechismusexamens mit der »Jugend« vorschreibt. Hier liegt also keine Beschränkung auf die Konfirmanden vor, und das Gleiche ist vielleicht in der Mehrzahl der Fälle geschehen. Andererseits erwähnt der Pastor von Süderau 1688, daß »anitzo in der Fasten die jungen Kinder, die Dom: Quasimodogeniti nach K. M. Verordnung sollen confirmiret werden, alle Woche des Freytages öffentlich alternatim« vor dem Pastor und dem Diakonus »in der Kirchen behten und in ihrem Christenthumb informiret werden«. Hier haben wir also ein unterrichtliches öffentliches Katechismusexamen, das nur mit

---

[1]) Corvinus' Zusatz: »Eben dergleichen modus confirmandi Catechumenos obtinet in der Stadt Tundern, Hadersleben, Glücksburg et aliis Civitatibus« wird man wohl auch auf die Information beziehen dürfen.

[2]) Vergl. Anhang No. 13.

[3]) d. d. 15. September. Vergl. Cod. manuscript. in der Universitätsbibliothek Kiel, S. H. 512.

den vor der Erstkommunion Stehenden gehalten wird. Dasselbe Verfahren scheint nach Erdmanns Protokollen in den Gemeinden Barkau, Selent und Elmschenhagen üblich gewesen zu sein, obwohl in ihnen damals die Konfirmation noch nicht durchgeführt war [1]).

Auch katechetische Lehrbücher, welche im Konfirmandenunterricht jener Zeit benutzt wurden, sind uns bekannt. Vor allem sind zu nennen der, mehrfach erwähnte, »Spruch-Catechismus« [2]) von Joh. Wilhelm Petersen und die »Einfältigen Catechismus fragen« [3]) von Arnkiel. Die letzteren waren so angelegt, daß die Antwort stets in Worten des Lutherschen Katechismus geschah. Petersen greift unter Berufung auf ein Spenersches Wort regelmäßig auf Schriftworte zurück. Wir erkennen in diesem seinem Verfahren den Geist der heraufziehenden neuen Zeit, welche die weit verbreitete tote Äußerlichkeit des katechetischen Verfahrens als eine schwere Gewissenslast empfindet und darum ringt, heraus aus dem Wirrsal eines unverstandenen dogmatisch-scholastischen Betriebes die Kinderherzen zur Quelle und damit zu persönlicher Erfassung und Erfahrung der Heilswahrheit zu führen [4]). Auch

---

[1]) Was Dauer und Umfang des Unterrichts betrifft, so wird noch angegeben in Seester: vier Wochen, in Elmschenhagen: während der Quadragesimalzeit, in Klixbüll: von Fastnacht an; wie es scheint, allsonntäglich — die Konfirmation wurde Quasimodogeniti gehalten —, in Barkau: während der Quadragesimalzeit zweimal wöchentlich, und in Selent: ein Vierteljahr lang ebenfalls zweimal in der Woche.

[2]) Frankfurt und Leipzig 1685, Frankfurt 1689. Vergl. RENDTORFF, l. c., S. 299[12]—300[22], sowie oben S. 146.

[3]) Vergl. »Christliche Confirmation«, S. 201, 254 (253). Vollständiger Titel: »Einfältige Catechismus fragen / aus dem text des Catechismus beantwortet / in der Apenrader kirchen bey den öffentlichen examen / der alten / und jungen an allen predig-tagen / wie auch am Sonnabend / vor der beicht / und bey der jährlichen Firmung gebräuchlich.« Das Büchlein scheint nicht mehr vorhanden zu sein. Übrigens heißt es in dem oben (S. 44, Anm. 1) zitierten Aktenstück: ». . . das Confirmations Werk hat mir 30 ℔ gekostet, editis duobus libellis Examen Catecheticum et praxin Christianismi concernentibus, quorum multa centena exemplaria gratis distribui«. Bei dem zweiten »libellus« wird es sich um einen Auszug handeln, wie ihn auch Joh. W. Petersen aus seinem »Spruch-Catechismus« erscheinen ließ (RENDTORFF, l. c., S. 300 19 ff.).

[4]) Vergl. die »Vorrede«.

Arnkiel betont nachdrücklich, daß die memorative Aneignung des Katechismusstoffes keineswegs genügt, sondern daß derselbe auch verstanden, sowie vor allem, daß die in ihm enthaltenen praktisch-ethischen Forderungen den Kindern zu lebendigen Vorstellungen werden müssen [1]). — Übrigens wollten diese beiden Lehrbücher, ebenso wie die für Segeberg vorgeschriebenen [2]) v. Stöckenschen Catechismus-Fragen, keineswegs nur dem Konfirmandenunterricht, sondern — wie der Titel des Arnkielschen Leitfadens deutlich beweist — allen Formen katechetischer Unterweisung dienen.

Wenden wir uns jetzt dem Prüfungsverfahren zu. Wie wir bereits mitteilten, wird, während 1681, nach der diesem Jahre entstammenden Münsterdorfer Verordnung, in der Mehrzahl der Gemeinden dieser Propstei ein spezielles Verhör der Erstkommunikanten fehlt, in den Erdmannschen Protokollen die bezügliche Frage nur in vier Fällen ganz verneint. Wir finden ferner in einer Gemeinde, welche keine Konfirmation, wohl aber einen Termin für den Abendmahlsgang der Erstkommunikanten hat, ein commune catechumenorum examen am voraufgehenden Sonnabend und werden für die zwei anderen Gemeinden, welche ebenfalls derartige Abendmahlstermine besitzen, ein gleiches Verfahren vermuten dürfen. — Was dann die Gemeinden mit Konfirmationsübung betrifft, so begegnet uns zunächst in zwei

---

[1]) Vergl. S. 201: »Dieselbe (die Fragstücke) müssen nicht allein die junge leute auswendig wissen / sondern auch lernen / wie man alle und jede gebote / artickel und bitte etc. eigentlich verstehen / und im wahren Christenthum practisiren /und darnach leben sol« —, sowie S. 155 sub 6. — In derselben Richtung geht der Passus der Konstitution vom 28. Februar 1692: »... Da dann in solchem Examen allein aus Luthers Katechismus die Worte auswendig herzusagen, als nothwendig erfordert, daneben aber höchster Fleiß angewendet werden soll, daß ein Jeder den Verstand der Worte und was demselben anhanget, mit eigenen Worten aussagen könne; sonderlich von den Artikeln, die einem Jeden zur Seligkeit zu wissen höchstnöthig .. sind« (BURCHARDI, Über Synoden, S. 42 f.), sowie der Synodalbeschluß von 1705, welcher unter Verweis auf den angeführten Passus die Praxis mancher Pastoren, »Katechismusfragen«, die sie selbst in Frage und Antwort entworfen haben, neben dem Lutherschen Text von den Kindern auswendig lernen zu lassen, strengstens verbietet (BURCHARDI, l. c., S. 68).

[2]) Vergl. die erste Verordnung von 1685 (Anhang No. 26).

Verordnungen, denen für Glücksburg und für Segeberg[1]), auch, wie wir bereits sahen, in der zur Propstei Tondern gehörigen Gemeinde Klanxbüll ein privates Anmeldungsexamen. Vor allem aber enthielt nach dem Synodalbeschluß von 1646 und dem im »Kirchen-Buch« abgedruckten Formular der Konfirmationsakt selbst als integrierenden Bestandteil ein Examen. In Segeberg wurden bei demselben »die nöhtigsten Fragen« des »gantzen Catechismi wiederholet«, in Seester der ganze Katechismus hergesagt[2]). Außer diesen beiden Formen des Examens finden wir schließlich noch eine dritte, ein öffentliches Examen der Konfirmanden vor der Konfirmation. Und zwar gehen die Rendsburger Synodalbeschlüsse schon so weit, das Examen im Konfirmationsakt — doch jedenfalls nach der ursprünglichen Auffassung das eigentliche Herz desselben — ganz zu streichen und die Prüfung in die vorhergehende Woche zu verlegen. Wir finden diese Praxis dann in Klixbüll, auch später in Preetz. An letzterer Stelle geschah die Streichung »auf« den »Einspruch einer gewißen adeligen Person«, daß »am Sonntag die verschiedenen actus der Predigt, des Examinis, der Confirmation und Communion allzuviel Zeit wegnehmen« würden. Dieser selbe Grund und der Wunsch, den Kindern die innere Sammlung für den Abendmahlsgang zu erleichtern, — also nicht prinzipielle, sondern rein praktische Gründe — sind es auch, welche die Synodalbeschlüsse[3]) zur Motivierung anführen.

Ein kritischer Punkt war bei dem Antagonismus zwischen Hauptpastoren und Diakoni die Frage, wer das Informieren, Examinieren und Konfirmieren ausüben sollte. Über die Entscheidung im Punkte des Konfirmators haben wir schon berichtet. Wenn übrigens die Synodalbeschlüsse bestimmen, daß die Konfir-

---

[1]) In Glücksburg heißt es, daß die die Konfirmation Begehrenden »etliche mal privatim vorher examinirt« werden sollen. In Segeberg wird »14 Tage oder 3 Wochen« vor der Konfirmation durch Abkündigung von der Kanzel zur Meldung aufgefordert; die, welche sich als untüchtig erweisen, können auf ein halbes Jahr »zur weitern information remittiret werden«.

[2]) Was die sonstigen Zulassungsbedingungen betrifft, so wiederholt die Synode von 1723 (Anhang No. 40) die bereits im Klotzschen Entwurf aufgestellte Forderung, daß niemand zugelassen werden soll, der nicht lesen kann.

[3]) in der ersten Form (Anhang No. 33).

mation »nach uraltem Gebrauch« dem Hauptpastor allein zustehen soll, so werden wir darin nicht mit RENDTORFF[1]) »ein Beispiel« sehen dürfen »dafür, wie schnell im Volksleben junge kirchliche Gebräuche den Charakter uralter Ordnungen empfangen« vielmehr ist u. E. unzweifelhaft die Praxis der alten Kirche gemeint. Man vergleiche die eingehenden diesbezüglichen Ausführungen ARNKIELS im dritten Kapitel der »Christlichen Confirmation« sowie auch das Bemühen des Diakonus, die Konfirmationsbefugnis der Diakonen für die Zeit der alten Kirche zu erweisen[2]). Vorher hatte der Propst v. Cronhelm bei dem Streit in Neuendorf gelegentlich seiner dort 1685 gehaltenen Visitation entschieden: »Die confirmation soll zwar gelassen, aber selbige alternative verrichtet werden, damit denen Diaconis kein Abgang«[3]). Wie viel — mehr als materieller — Schade wäre vermieden worden, wenn diese Lösung von der Synode akzeptiert worden wäre. Aber die hierarchische Auffassung jener Zeit konnte sich zu derselben noch nicht emporschwingen[4]). So schloß sich

---

[1]) l. c., S. 259[48].

[2]) ARNKIEL, l. c., S. 255 (254), § 12.

[3]) Neues Staatsbürgerliches Magazin II (1834), S. 670 f.

[4]) Übrigens sei hingewiesen auf den Passus bei ARNKIEL (l. c., S. 23): »In allen Hertzoglichen / wie auch Adelichen kirchen / die ich in diesen beyden Hertzogthümern visitiret habe / administriren ebenfalls die Pastoren allein die firmung (ausgenommen da die Pastoren nicht beicht sitzen)«. Danach haben also damals in Einzelfällen Diakonen doch konfirmiert. Der betreffende Zusatz fehlt aber in der zweiten Auflage. — Eine solche Einzelausnahme auf Königlichem Gebiet führt Arnkiels Gegner Corvinus in dem öfter zitierten Aktenstück an: »In Rendsburg confirmiren der Diaconus sowohl als der Pastor, und ist wohl zu wissen, daß der verhaßte Diaconus-Nahme dortselbst abgeschafft und der Diaconus Compastor genannt wird«. — Schließlich ist noch ein Fall zu nennen, in welchem gegen Ende unseres Zeitraums dies Verfahren wenigstens obrigkeitlich vorgesehen wurde. In der Verfügung des Generalsuperintendenten Claußen vom 3. November 1722 an die Flensburger Geistlichkeit (Anhang No. 41), in welcher er auf Einführung der Konfirmation dringt, werden auch die Konfirmationstermine bestimmt und zwar nicht nur für den »Pastor primarius an einer jeden Kirche«, sondern auch für den »anderen« und den »dritten Prediger«. Da für die Zeit um 1789 diese Übung ausdrücklich bezeugt ist, wird sicher anzunehmen sein — einen Beweis haben wir nicht gewinnen können —, daß von der Einführung der Konfirmation an auch entsprechend der Verfügung des Generalsuperintendenten verfahren worden ist.

die Gottorfsche Einführungsverordnung in diesem Punkt den Synodalbeschlüssen an. Ja, sie ging noch über dieselben hinaus, indem sie auch die Examination dem Pastor Primarius zuwies, während die Synodalbeschlüsse dieselbe dem in Aussicht genommenen Beichtvater vindizieren. In ihrer ersten Form nennen die Beschlüsse als dem zukünftigen Konfessionarius zustehend neben der Examination auch die Information. Wo dieselbe in der Gestalt des Examen catecheticum publicum stattfand, wurde sie wohl durchweg von den Geistlichen abwechselnd gehalten. — Es kamen auch Übergriffe der Hauptpastoren vor. Gegen einen solchen schützt das Glückstädter Oberkonsistorium z. B. 1704 den Diakonus von St. Margarethen, indem es verfügt: »Bey dem die Catechumenen gedenken zu beichten, bey demselben sollen sie sich angeben zur Information. Hernach werden sie dem H. Pastori von dem Diacono ohne fernere examinirung ad confirmandum gestellet«. Im Einzelfall ist die obrigkeitliche Entscheidung sogar milder als das Gesetz[1]). — Erwähnt sei übrigens, daß sich bereits in diesem Zeitraum die Praxis findet, welche im folgenden stärker verbreitet war, den Konfirmandenunterricht durch »Catecheten«, Kandidaten ohne Ordination, erteilen zu lassen[2]). — In Glücksburg war, wie schon mitgeteilt, — wahrscheinlich erst von 1678 an — der Propst der Konfirmator, und zwar fungierte er gelegentlich der Visitation. Dies Verfahren geht offenbar zurück auf die bischöfliche Confirmatio des Katholizismus und findet[3]) seinen Vorgang bereits in mehreren evangelischen Kirchenordnungen des Reformationsjahrhunderts, welche als ausschließlichen oder doch als den eigentlich berechtigten Konfirmator teils den Bischof — so die Branden-

---

[1]) Während, wie wir sahen, die Gottorfsche Verordnung die Examination ausschließlich dem Hauptpastor zuweist, besteht für Hattstedt 1704 ein »Hochfürstlicher expresser Befehl«, daß nicht nur »die Informatio«, sondern auch »das darauf folgende öffentliche examen beiden gemein sein soll«.

[2]) Nach dem Memorial für St. Marien in Flensburg forderte der Generalsuperintendent Claußen 1721 die Anstellung eines solchen für den genannten Zweck unter Verweis auf »die Gewohnheit der Benachbahrten Städte«.

[3]) Vergl. Caspari l. c., S. 62.

burger Ordnung, auch das Interim Cellense[1]) —, teils den Superintendenten — so die Niedersächsische Ordnung, welche in unserm Fall die entscheidende Anregung gegeben haben mag[2]) — bezeichnen.

Die liturgische Gestaltung des Konfirmationsaktes geschah sicher durchweg nach Maßgabe des von Klotz angeordneten, dann auch von Olearius abgedruckten Formulars. Für das Königliche Gebiet war das ja selbstverständlich. Ebenso unzweifelhaft ist die absolute Geltung dieses Formulars im Gottorfschen Gebiet nach 1693; denn in der Einführungsverordnung heißt es, daß die Konfirmation geschehen soll »mit denen dabey gewöhnlichen Ceremonien, nach Veranlassung der Kirchen Agende dieser Lande«, womit nur der OLEARIUS gemeint sein kann. Aber schon vorher hatte man sich in Apenrade »nach diesem firmungs formular der Schleßwig-Hollsteinischen Kirchen-Agende gerichtet«[3]); da wird Arnkiel sicher auch überall, wo er die Konfirmation anordnete, dieses empfohlen haben. Ferner hat Joh. W. Petersen dasselbe in der Einleitung zum »Spruch-Catechismus« — und zwar nur dieses — in extenso reproduziert[4]), wird es also auch benutzt haben. Unter diesen Umständen wird die »beygefügte Formul«, auf welche die Glücksburger Verordnung verweist, doch wohl auch eben diese sein.

Ein Punkt, in welchem das damalige Verfahren sich stark von unserm heutigen unterscheidet, ist dieser, daß die Konfirmation regulärer Weise nicht einen selbständigen liturgischen Akt bildet, sondern einem gewöhnlichen Gottesdienst eingegliedert wird[5]). Im Glücksburgischen war dies der Visi-

---

[1]) vom 19. November 1548 (Corp. Reform. VII, Sp. 217); gleichfalls die sächsische Interimsagende von 1549 (siehe oben S. 85, Anm. 2).

[2]) Vergl. S. 313: »von dem Pastore des Orts, oder auch den Superintendenten«, S. 314 und 324: »der Superintendens oder Prediger (Pastor)«.

[3]) ARNKIEL, l. c., S. 201.

[4]) Vergl. § 22.

[5]) Ein nicht nur von dieser, sondern ebenso von der heutigen Praxis abweichendes Ausnahmeverfahren bezeugt die Notiz des Husbyer Konfirmationsregisters zum Jahre 1709: »ante habitam contionem ob funera«. Das heißt doch offenbar, daß, um Zeit für die Beerdigungen zu gewinnen, diesmal die Konfirmation aus dem Rahmen des Predigtgottesdienstes herausgenommen und vor demselben gehalten wurde.

tationsgottesdienst. Allerdings mußte die »von dem Pastor loci vorher gehaltene Predigt« »eine darzu dienliche«, d. h. auf die Konfirmation sich beziehende, sein[1]). Ebenso bestimmt, was die Abzweckung der vorhergehenden Predigt betrifft, die »Instruction« für Segeberg[2]). Arnkiel gibt, einschließlich der von ihm angeführten Texte der Pommerschen Kirchenordnung, 18 Texte an, welche »man bey solchen sermonen gebrauchen kan«[3]). — Im Blick auf diese Eingliederung der Konfirmation in den gewöhnlichen Gottesdienst erkennen wir, in welchem Maße das, was uns z. B. in Osterlügum begegnet, tatsächlich eine Vorstufe der Konfirmation bildete. Dort finden wir schon an demselben Punkt im Gottesdienst, nach der Predigt, eine Prüfung vor der Gemeinde an besonderem Ort; jetzt wird dieses Prüfungsverfahren lediglich durch einige — an Umfang nicht bedeutende — liturgische Stücke umkleidet. Dabei wird schon das solenne Katechismusexamen kaum ganz einer solchen Umkleidung entbehrt haben. Nehmen wir hinzu, was sich uns oben[4]) in bezug auf das Verhältnis des unterrichtlichen und des solennen Katechismusexamens zueinander ergeben hat, so erhalten wir demnach eine liturgische Entwicklungslinie, in welcher unterrichtliches Katechismusexamen, solennes Glaubensverhör und Konfirmation die Etappen bilden und die Übergänge fließend sind[5]). Wesentlich anders freilich wird das Bild bei dem Verfahren, welches die Synodalbeschlüsse von 1691/92 vorsehen; wie schon gesagt, streichen dieselben das Examen im Konfirmationsakt völlig. Doch scheint auch auf Königlichem Gebiet großenteils die frühere Praxis fortbestanden zu haben.

In Segeberg finden wir, zwischen der Einsegnung und dem den Gottesdienst beendigenden gewöhnlichen Segen, noch eine — im Kirchen-Buch nicht vorgesehene, aber ja sehr naheliegende — Schlußermahnung an die Eltern und die Konfirmanden. — Teilweise folgte — was wir bereits erwähnt und noch eingehender

---

[1]) Arnkiel, l. c., S. 22.

[2]) »nach gehaltener Predigt |: quae ad praesens opus accommodabitur :|«.

[3]) l. c., S. 156. Vergl. oben S. 187 f.

[4]) S. 49 f.

[5]) Vergl. auch oben S. 134, Anm. 1.

zu besprechen haben — unmittelbar auf den Konfirmationsakt die Kommunion.

Schließlich sei darauf hingewiesen, daß die Verordnungen fort und fort den öffentlichen Charakter der Konfirmation betonen und für den zuständigen Ort die Kirche erklären [1]). Was die Bezeichnung Privatkonfirmation betrifft, so meint Corvinus damit eine Handlung, welche im Pastorat stattfindet, im übrigen aber nach dem Konfirmationsformular des Kirchen-Buchs vollzogen wird [2]), also eine vollständige Konfirmationshandlung darstellt [3]). Übrigens ist nach ihm [4]) die Privatkonfirmation um jene Zeit (1693) in zahlreichen schleswig-holsteinischen Städten in Übung. Das Munkbraruper Kirchenbuch berichtet gegen Ende dieses Zeitraums über drei Fälle von Privatkonfirmation und gibt als Grund an bei einem Mädchen: »weilen sie kurtz vor der Visitation kranck« wurde, bei zwei Knaben: sie waren bei der allgemeinen Konfirmation »abgewiesen« worden.

Die empfangene Konfirmation erteilte Rechte. Das Hauptrecht war die Berechtigung zur Teilnahme am heiligen Abendmahl. Ein Fall freilich ist uns begegnet, wo der Sakramentsgenuß der Konfirmation voraufging [5]).

---

[1]) Was den Ort der Konfirmation innerhalb der Kirche betrifft, so bestimmt die Glücksburger Verordnung: »öffentlich für dem Altar«, und das ist wohl sicher allgemeine Praxis gewesen (Segeberger Instruktion: im Chor, die Knaben an der einen, die Mädchen an der anderen Seite); freilich in Glücksburg und Apenrade mit der Modifikation, daß das Examen »mitten in der Kirche vor der Kanzel« gehalten wurde, »damit es die ganze Gemeinde desto besser vernehmen möge« (ARNKIEL², S. 136). Auch in Osterlügum geschah das Aufsagen des Katechismus in der Gemeinde auf der »Kirchendiele«.

[2]) Vergl. das oben S. 44, Anm. 1 zitierte Aktenstück.

[3]) Das Gleiche gilt nach GRÜNBERG (Philipp Jakob Spener, Bd. II, S. 90) von der durch Spener in Frankfurt geübten Privatkonfirmation.

[4]) Vergl. das genannte Aktenstück: »Privata confirmatio ist so gar nicht res inaudita, daß selbe vielmehr in Tundern, Hadersleben, Sonderburg, Schleßwig, Flenßburg, Husumb, Kiel und wo nicht gebräuchlich ist«.

[5]) Im Kirchenbuch von Munkbrarup heißt es (1729): »Anna Andersens aus Ranmarck, weilen sie kurtz vor der Visitation kranck, wurde sie auf ihrem Krankenbett berichtet und von mir hernach privatim confirmiret«. »Berichtet« kann — zumal der Pastor Norddeutscher war, aus Flensburg

Ist es sonst stehende Regel, daß der Abendmahlsgang der Konfirmation folgt, so sind doch die Terminbestimmungen für den Sakramentsgang sehr verschiedene. In Glücksburg heißt es nur, daß die Konfirmierten »nachgehends samt anderen Communicanten« zugelassen werden sollen. Großenteils sind die Bestimmungen aber deutlicher. Generalsuperintendent Schwartz hatte in seiner den Rendsburger Synodalen vorgelegten »propositio consultandorum« unter anderem vorgeschlagen, den Abendmahlsgang am Konfirmationstag geschehen zu lassen. Die Worte der ersten Fassung der Synodalbeschlüsse: »theils auch der Kinder halben, daß sie ohne Furcht und mit besserer Andacht zum heil. Abendmahl hinzutreten können« — beweisen, daß die Synode ihm zustimmte. Die publizierte Konstitution aber enthält diese Bestimmung nicht, und im Synodalbeschluß von 1698 heißt es nur, daß die Konfirmanden »zusammen auf 1 mahl« kommunizieren sollen. — Den Abendmahlsgang am Konfirmationstag finden wir auch 1705 im Kanzelproklamandum für Preetz, also innerhalb des gemeinschaftlichen Gebietes. Derselbe war übrigens schon in der Braunschweig-Wolfenbüttelschen Kirchenordnung [1]) sowie in der Hessischen von 1566 [2]) vorgeschrieben. Diese Praxis scheint aber, da wir sonst keine Spuren ihrer tatsächlichen Übung gefunden haben, in Schleswig-Holstein während dieser Periode selten gewesen zu sein. — Eine Zwischenzeit zwischen Konfirmation und Abendmahlsgang nimmt entschieden Arnkiel an. Statuiert er doch ausdrücklich auch für seine Gegenwart eine Katechumenatsklasse der electi und sagt von ihnen: »Diesen nahmen behalten sie von der confirmation an / biß auff den ersten gebrauch des H. Nachtmahls« [3]). Diese Zwischenzeit war freilich großen-, wenn nicht größtenteils

---

gebürtig (Jensen, Statistik, S. 991) — unmöglich in dem in süddeutschen Kirchenordnungen des Reformationsjahrhunderts häufigen Sinne = katechetische Unterweisung gedeutet werden, sondern muß entsprechend dem schleswig-holsteinischen Sprachgebrauch (vergl. den Abschnitt der Kirchenordnung: »Wo men de Lüde Berichten schall« [Anhang No. 3 b]) auf Reichung des heiligen Abendmahls gehen.

[1]) Richter II, S. 321 b. Vergl. oben S. 82, Anm. 5.

[2]) Richter II, S. 295 a; Caspari, S. 67, Anm. 34.

[3]) l. c., S. 41.

sehr kurz[1]). Indessen findet sich doch auch eine wesentlich andere Praxis, und dieselbe hat sich nicht auf diese Periode beschränkt, sondern läßt sich durch das 18. Jahrhundert hindurch bis in das dritte Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts verfolgen, wo sie durch obrigkeitliche Verfügung abgestellt wurde. Sie ist uns schon vor unserem Zeitabschnitt in Osterlügum begegnet. Wenn dort für die Zeit zwischen solennem Katechismusexamen und Abendmahlsgang fleißiger Kirchenbesuch gefordert, vor dem Abendmahlsgang ein nochmaliges Katechismusverhör mit sich anschließender Sakramentsunterweisung — welches im Interesse der Gründlichkeit des Verfahrens nicht am Beichtsonnabend, sondern »eine Zeit lang zuvor« stattfinden soll — vorgeschrieben und schließlich für die Abendmahlszulassung — nicht auch für das solenne Verhör — die Bedingung aufgestellt wird, daß »sie Verstand und Alter haben«, so muß jedenfalls öfter eine größere Frist zwischen dem solennen Verhör und dem Sakramentsgang gelegen haben. Im Bereich unserer Periode ist uns ein analoges Verfahren in zwei Gemeinden der Propstei Flensburg begegnet. Von den Miserikordias Domini 1681 in Husby Konfirmierten gehen je einer am 9., 18., 20., 21. post Trin. desselben Jahres, ja noch am 2. post Epiph. und Oculi des folgenden Jahres zum heiligen Abendmahl, ein 1683, ebenfalls Miserikordias Domini, Konfirmierter sogar erst am 16. post Trin. 1684 — also nach mehr als einjähriger, wohl annähernd anderthalbjähriger Frist. Noch bedeutend größer aber ist zum Teil die Zwischenzeit in Rüllschau. Dort gehen von den Quasimodogeniti 1714 konfirmierten sieben Mädchen eine im selben Jahr (am 23. post Trin.), zwei 1715, vier 1716, von acht Knaben zwei im selben Jahr — einer am 2. post Trin., einer am 23. post Trin. —, 1715 keiner, einer 1716, vier(!) 1717 und einer gar 1718 (2. post Trin.) zum Sakrament — also

---

[1]) Arnkiel (S. 161 sub. 4) scheint mit der Niedersächsischen Ordnung den nächstfolgenden Sonntag als normalen Termin anzusehen. Diese Praxis begegnet uns z. B. in Seester. Eine Glückstädter Regierungsentscheidung für Süderau (1688) sieht vor: Frühjahrskonfirmation: Gründonnerstag, Sakramentsgang: Quasimodogeniti; Herbstkonfirmation: »auf Michaelis«, Kommunion: am ersten Sonntag nach Michaelis. Nach der Segeberger »Instruction« beträgt, da Mittwochs konfirmiert wird, die Frist nur eine halbe Woche.

die Mehrzahl der Mädchen erst nach zwei, der Knaben erst nach drei Jahren und einer der Knaben erst mehr als vier Jahre nach seiner Konfirmation. Der letztere war freilich bei der Konfirmation erst 12 Jahre alt. Andererseits hatte von den bereits im Konfirmationsjahr Kommunizierenden das Mädchen schon ein Alter von 16, einer der Knaben gar von 17 Jahren. Auch sonst läßt sich beobachten, daß die verhältnismäßig Jüngeren auch verhältnismäßig später kommunizieren. Was die vermutliche Verbreitung dieser Praxis zum Teil recht späten Sakramentsganges betrifft, so begegnet uns dieselbe um die Mitte des 18. Jahrhunderts in den Propsteien Gottorf und Husum, zu Anfang des 19. Jahrhunderts in Dithmarschen und der Propstei Hadersleben, dürfte daher schon in unserer Periode nicht nur in der Propstei Flensburg üblich gewesen sein. — Es sei noch bemerkt, daß wohl immer, außer etwa wenn Konfirmation und Abendmahlsfeier am selben Tage stattfanden — die Niedersächsische Ordnung enthält eine entsprechende Bestimmung bei einwöchiger, die Segeberger Instruktion bei halbwöchiger Frist zwischen Konfirmation und Sakramentsempfang —, dem Abendmahlsgang die Sonnabendsbeichte voranging. In Osterlügum fand sogar, wie wir sahen, an einem etwas früheren Zeitpunkt eine besonders eingehende Beichtbehandlung der Erstkommunikanten statt. — Bei der Abendmahlsfeier haben nach der Segeberger Instruktion — eine Praxis, welche eine generelle Königliche Verordnung von 1733 als »bisher gewöhnlich« bezeichnet und sanktioniert, welche übrigens bereits in der Hessischen Kirchenordnung von 1574 und 1662 vorgesehen ist[1]) — die Neukonfirmierten den Vortritt.

Außer dem Recht zum Abendmahlsgang sind noch zwei rechtliche Wirkungen zu nennen, welche in dieser Periode der Konfirmation beigelegt werden. Das Zirkular des Haderslebener Propsten Michaelius, welches eine besondere katechetische Behandlung der Erstkommunizierenden anordnete, hatte die Zulassung zur Patenschaft von dem Bestehen des Glaubensverhörs abhängig gemacht[2]). Die Segeberger Verordnungen knüpfen jetzt

---

[1]) Vergl. ARNKIEL, l. c., S. 179.

[2]) Vergl. oben S. 18.

dieses Recht an den Empfang der Konfirmation[1]). Und dazu noch ein zweites. Während die Synodalbeschlüsse von 1646 offenbar noch das besondere Trauexamen festhalten[2]), erteilt nach den Segeberger Verordnungen die Konfirmation auch — was das in katechetischer Beziehung zu Prästierende anbetrifft — das Recht zur Eheschließung.

Dabei sind die Konfirmierten aber keineswegs der kirchlichen Erziehung entnommen, vielmehr finden sich verschiedene Vorschriften, welche eine besondere kirchliche Pflege der konfirmierten jungen Leute bezwecken. Schon der Synodalbeschluß von 1646 stellte eine dementsprechende Forderung, verlangte Besuch des öffentlichen unterrichtlichen Katechismusexamens auch durch die Konfirmierten, »damit sie nicht das Wenige, was sie einmal gelernet, wiederum vergessen mögen«. Nach der Segeberger Instruktion sollen die Konfirmierten bis zur Verheiratung bei jedem Abendmahlsgang verhört und gleich beim ersten Sakramentsgang auf diese Tatsache hingewiesen werden. Die Münsterdorfer Verordnungen von 1689/90 bestimmen — ähnlich, aber spezieller —, daß »die Confirmirte, so oft sie zum Heyl. Abendmahl gehen, des Freytages vorhero entweder Vor- oder Nach-Mittag bey Ihren Beichtvater, in der Kirchen, üm sich zu solchen Heyl. Wercke desto beßer zu praepariren und nothdürftig unterrichten zu laßen, sich einfinden« sollen. Danach möchte man fast vermuten, daß die besondere Sakramentsbereitung für junge Leute in Osterlügum sich nicht ausschließlich auf Erstkommunizierende bezog. In Osterlügum begegnet uns übrigens ein Weiteres, ein — geradezu an die Generalprüfung der Kursächsischen Kirchenordnung von 1580[3]) erinnerndes — Examen sämtlicher jungen Leute. Dasselbe findet jährlich bei der Vesper zu Ostern und zu Pfingsten statt.

---

[1]) Vergl. auch in Erdmanns Visitationsfragen (siehe oben S. 152) Quaest. 45: An Juniores, qui S. Caenâ nondum usi sunt, ad testandum de Baptismo admittantur? — Übrigens bestimmt bereits das katholische »Rituale Slesvicense« (vergl. oben S. 60): »Qui non est confirmatus, non debet admitti in patrinum« (FREISEN, p. 36).

[2]) Siehe Anhang No. 15 sub 5.

[3]) Vergl. oben S. 26.

Einen starken Kontrast zu der Praxis der Gegenwart ergibt der Befund bezüglich des Konfirmationsalters. Dasselbe schwankt, abgesehen von einem Doppelfall noch höheren Alters, der aber auch sonst außergewöhnlicher Art ist[1]), zwischen 9 und 20 Jahren. Es lag eben — außer der ganz allgemeinen Forderung der Glücksburger Verordnung, daß die Konfirmanden in dem für die Abendmahlszulassung erforderlichen Maße »Alter und Verstand« haben sollen — keinerlei gesetzliche Bestimmung vor. Und die Praxis der anderen evangelischen Kirchen zeigte ein nicht minder großes Schwanken, sogar bis hinunter zum sechsten Jahr[2]). Arnkiel freilich geht bedeutend höher hinauf, er fordert, daß »etwa das 16. Jahr erreicht« ist[3]) — eine Terminbestimmung, welche, für die Knaben wenigstens, im folgenden Zeitraum Gesetz wurde[4]).

---

[1]) 1696 tritt in Emmelsbüll eine 26jährige Mennonitin über und wird sofort nach Empfang der Taufe gemeinsam mit ihrem lutherischen Mann, der aber nie zum heiligen Abendmahl gewesen, konfirmiert (Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte II, S. 408 ff.).

[2]) Das Celle-Jüterbogsche Interim (vergl. oben S. 85 f.) fordert ein Alter von 14 Jahren; Chyträus geht schon bedeutend tiefer hinab, es heißt bei ihm: »10, 12, 14 . . . oder auch weniger«. Calvin hatte das zehnte Jahr als das Normalalter bezeichnet (Institutio religionis christianae, lib. IV, cap. 19, num. 13; ARNKIEL, S. 134). Noch tiefer hinab geht der oben erwähnte Däne Palladius; nach ihm ist die Zeit des sechsten bis siebenten Jahres die normale Zeit der Abendmahlszulassung (ENGELSTOFT, Liturgiens . . Historie i Danmark, S. 241). Noch um 1630 scheint in Dänemark das siebente Jahr der normale Termin gewesen zu sein, und noch um 1740 erscheint das neunte Jahr als zulässig (Ebendort S. 245).

[3]) S. 134.

[4]) Was das uns vorliegende Material aus Kirchenbüchern betrifft, so sei zunächst erwähnt, daß das Osterlügumer Register über die 281 »Jüngeren«, welche in der Zeit von 1650—1672 den Katechismus aufgesagt haben, ein Schwanken des Alters von 11 bis zu 19 Jahren zeigt (MICHELSEN, Schlesw.-Holst.-Lauenb. Kirchen- und Schulblatt, 1889, S. 86). Das — wohl älteste — Meldorfer Konfirmiertenverzeichnis in dem Anhang No. 17 zitierten Aktenstück, welches 247 in der Zeit von Ostern 1692 bis Michaelis 1702 Konfirmierte namhaft macht, nennt einen 20jährigen, eine 19jährige, vier 18jährige, ferner — nach unten — einen 12jährigen und elf 13jährige. Die übrigen stehen zwischen dem 14. und 17. Jahr, und zwar entfällt auf jedes Altersjahr ziemlich die gleiche Zahl von Konfirmierten. Entschieden niedriger ist das Durchschnittsalter in Husby und Rüllschau. In Husby finden sich von 1681—1721 ein 18jähriger, vereinzelt 16- und

Nach der Segeberger Verordnung sollen »die Namen der Kinder in einem eigenen Buch verzeichnet werden«. Wie wir sahen, führte bereits der Osterlügumer Pastor über die von ihm öffentlich Examinierten ein solches Verzeichnis. Ein gleiches Register »der jungen Leute, so von mir sind examiniret worden« — es handelte sich hier übrigens bis 1693 nur um ein Privatexamen — führte der Pastor von Koldenbüttel seit 1689. Er fügte jedem Namen ein Prädikat bei: »woll, recht woll, zimlich woll, zimlich, auch noch zimlich bestanden«. Sonst werden häufig nur Name des Kindes und Konfirmationstag notiert. Der Catalogus confirmatorum des Meldorfer Propsten Hahn führt den Namen des Kindes, den des Vaters, den Wohnort, das Alter des Konfirmanden und — freilich nur teilweise — den Tag der Konfirmation an. In Rüllschau ist 1714—26 auch der Tag des ersten Abendmahlsganges notiert.

Schließlich sei noch erwähnt, daß man zum Teil auch schon in dieser Zeit Konfirmationsgebühren zahlte [1]).

17jährige, ferner unter den Knaben elf-, unter den Mädchen zehnjährige. Im übrigen ist das Alter der Knaben 12—15, der Mädchen 11—14. Ähnlich steht es in Rüllschau. Bei der ersten Konfirmation (1700) beträgt das Alter 12—13 Jahre, 1703 steigt es dann auf 13—14, 1705 auf 14—16. 17jährig ist nur einer (1714). Der Jüngste ist ein Elfjähriger (1703). Es ist dies übrigens der »filius . . unicus dilectus« des Pastors. Auch in Munkbrarup sind die besonders Jungen durchweg Pastoren- oder Küsterkinder, die Jüngsten (1711 und 1713) zwei Töchter des Pastors Vett, von denen die eine $9\frac{3}{4}$ Jahre, die andere noch ein halbes Jahr jünger ist. Diese Kinder konnten, weil durch das Elternhaus besonders gefördert, das katechetische Pensum früher absolvieren. Arnkiel setzt, wo er das erreichte 16. Jahr als Termin aufstellt, ausdrücklich hinzu: »Ich rede hie von einfältigen bürger und bauer kindern in gemein«.

[1]) Im Accidentienverzeichnis des Pastors Buchholtz (1675—1708) zu Handewitt heißt es: »Ein Kind, das vor der Admittirung zum Abendmahl confirmiret und examiniret wird, 1 Mark, sonsten sind nur 12 Schilling gesetzt«. Das Letztere geht offenbar auf das gewöhnliche Beichtgeld. Arnkiel erhält nach der Behauptung des Diakonus für die Konfirmation ein feststehendes Accidens, erklärt aber seinerseits, daß kaum einer Beichtgeld gibt; allerdings würde »wegen der privat information von etzlichen ein weiniges gegeben« (vergl. l. c., S. 247 (246), sowie das oft zitierte Aktenstück). In Hattstedt werden (1704) vernünftigerweise die Gebühren für »Kinderexamina und Confirmation« zwischen Pastor und Diakonus geteilt.

IV.

Zeit des herrschenden Pietismus

(ca. 1730 bis ca. 1770.)

Im letztbeschriebenen Zeitraum fiel der pietistischen Richtung — wenigstens im größeren Teil des Landes, dem Königlichen Anteil — wesentlich die Rolle der Oppositionspartei zu. Auch noch der Nachfolger des Generalsuperintendenten Schwartz, Dassau (Dassovius), war scharfer Gegner und Bekämpfer des Pietismus. Aber schon die beiden dann folgenden Oberhirten, Claußen (1721—24) und, vor allem, Hoyer (1724—28) — welcher vordem als Flensburger Propst sogar selbst im Geruch pietistischer Gesinnung stand —, hatten der neuen Bewegung gegenüber eine andere Haltung eingenommen. Und mit dem 1728 für den Königlichen Anteil ernannten Generalsuperintendenten Conradi kam ein Mann ans Ruder, welcher — obgleich zugleich Freund der Brüdergemeinde und insofern in gewissem Gegensatz zur pietistischen Partei stehend — doch ebenso gut wie die Pietisten mit der alten Orthodoxie fertig war[1]). Diese Wandlung hinsichtlich der leitenden Personen ist aber nicht sowohl zufällige Ursache als vielmehr Wirkung eines Wandlungsprozesses, welcher sich in jener Zeit — mit innerer Notwendigkeit — in Schleswig-Holstein ebenso wie auf dem gesamten Gebiet evangelischen Christentums vollzog. Das Prinzip des Individualismus, welches Renaissance und Reformation proklamiert hatten, ohne doch seine Herrschaft durchführen zu können, welches aber durch das, was die reformatorischen Kirchen in die Herzen pflanzten, langsam, aber sicher erstarken mußte, brach sich jetzt mit unaufhaltbarer Gewalt Bahn, zunächst und vor allem auf dem Gebiet, dem es fast ausschließlich seine Kräftigung verdankte, dem religiösen; so wurde der Pietismus die herrschende Richtung.

Damit aber brach zugleich in der Geschichte der Konfirmation eine neue charakteristische Epoche an. Wir können sagen, daß an wenig Punkten die Eigenart dieser Periode sich so charakteristisch wiederspiegelt, wie in der jetzt Platz grei-

[1]) Vergl. Jensen-Michelsen, Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, Bd. IV: zu Dassau: S. 177 f., zu Claußen: S. 136, zu Hoyer: S. 136 f., 181, zu Conradi: S. 137 f., 155 ff., 196 ff.

fenden Auffassung und der mit dieser gegebenen — speziell: liturgischen — Gestaltung der Konfirmation. — Aber damit ist die Bedeutung dieser Epoche für die Konfirmationsgeschichte noch nicht erschöpft. Gewiß hat der Pietismus letztlich das Individuum im Auge, aber er ist durchaus praktisch [1]) und weiß daher, daß man, um das Individuum zu beeinflussen, der organisierten Kirche, der kirchlichen Institutionen nicht entraten kann. So bekommt der Pietismus die Tendenz zum Organisieren, Reglementieren nicht minder, als vordem die Orthodoxie sie hatte, aber mit ganz anderem Erfolge als diese, weil er durchweg weit mehr innere Kraft besaß, um solche Formen auch wirklich zu realisieren und innerlich zu beleben.

Dies letztgenannte Moment, von dem wir ausgehen wollen, zeigt sich zunächst darin, daß nunmehr die Konfirmation zur vollen allgemeinen Durchführung gebracht wird.

1. Die letzten Schritte zur allgemeinen Einführung der Konfirmation.

Im Königlichen Gebiet wird in den beiden Jahren 1736 und 1737 für drei städtische Gemeinden die Übung der öffentlichen Konfirmation aufs neue eingeschärft. Bei zweien derselben, der Domgemeinde zu Schleswig, für welche unter dem 10. Oktober 1736 an den Hauptpastor Clausinus der Befehl erging, »die bishero sträflicher Weise unterlassene Confirmation seiner Catechumenorum hinfüro allemal .. und zwar öffentlich zu halten« [2]), und der Schloß- und Garnisongemeinde in Glückstadt, für welche unter dem 29. April 1737 das Gleiche angeordnet wurde [3]), ist die Situation, welche ein solches Einschreiten des Kirchenregiments nötig machte, offenbar darauf zurückzuführen, daß beide Gemeinden von jeglicher sowohl Spezial- als Generalvisitation eximiert waren [4]). Ein vom 5. Oktober 1736 datiertes Reskript verfügt ebenso für Elmshorn [5]). — Schließlich wurde durch Ver-

[1]) Vergl. z. B. JENSEN-MICHELSEN, l. c., Bd. IV, S. 161, 197.
[2]) Archiv der Domgemeinde.
[3]) Anhang No. 45.
[4]) JENSEN-MICHELSEN, l. c., Bd. IV, S. 114 f., 341.
[5]) Anhang No. 43.

fügung vom 17. Januar 1743 gegen eine eigenartige Praxis in Wilster[1]), Haltung der Konfirmation in der Schule, eingeschritten.

Zu Beginn unseres Zeitraums gab es im Geltungsbereich der schleswig-holsteinischen Kirchenordnung noch ein Gebiet, in welchem die Konfirmation nicht gesetzlich vorgeschrieben war, der Plönsche Anteil. Freilich hatte eine Verordnung vom 7. Juni 1697[2]) einen Akt angeordnet, welcher offenbar als ein Ersatz für die Konfirmation gedacht war und entschieden als eine Vorstufe derselben angesprochen werden kann. Nach dieser Verordnung soll ein Kind nur dann zum heiligen Abendmahl zugelassen werden, wenn es bei dem jährlichen Schulexamen in der Kirche, bei welchem ein Hofrat und sämtliche Prediger zugegen sein sollen, »aus dem Catechismo geprüfet und vor tüchtig befunden, auch vermahnet worden und Zusage gethan, sich darinnen ferner zu üben«. — Um 1730 war dies Examen indessen »längst in Abgang gerathen«[3]). Dafür war aber in manchen Gemeinden die Konfirmation üblich geworden[4]). Zu dieser Zeit gelangte die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten in die Hand eines be-

[1]) Es heißt über dieselbe in einer Gegeneingabe des Magistrats von Wilster (s. d. 14. II. 1743): »Von undenklichen Jahren her haben die Rectores hiesiger Stadt-Schulen nach Anweisung ihrer Vocationen diejenige Knaben aus gedachter Schulen, so zum heil. Abendmahl das erste mahl gehen wollen, dazu in der Fasten-Zeit vorbereitet und Selbsten mit denenselben alleine am grünen Donnerstag öffentlich communiciret. Solche Kinder nun sind bishero am Dienstage in der Marter-Woche von dem Pastore, in der Stadt-Schuhlen, im Beyseyn derer übrigen Schuhl-Knaben und auch oftmahlen anderer Leuten, öffentlich examiniret und confirmiret worden.« Der Magistrat bittet, Beibehaltung dieser Praxis oder doch besondere Konfirmation der Stadtschüler in der Kirche am Gründonnerstag zu gestatten. Das Oberkonsistorium erlaubte nun zunächst das Letztere. Als aber der Pastor in einer Gegenvorstellung vorschlug, die Präparation der Stadtschüler einschließlich des Accidens — auf das es dem Rektor und dem Magistrat doch wohl besonders ankam — dem Rektor zu lassen, die Konfirmation aber mit der der übrigen Konfirmanden zu verbinden, verfügte das Oberkonsistorium unter dem 18. März 1745 dementsprechend. (Vergl. Staatsarchiv Schleswig, Acta A III No. 1746, sowie Anhang No. 46.)

[2]) Anhang No. 36.

[3]) Vergl. Plöner Kirchenordnung von 1732: Kapitel XVI sub 8 (Systematische Sammlung III, S. 91).

[4]) Vergl. ebendort: Kapitel IV sub 1 (Systematische Sammlung III, S. 42).

sonders tüchtigen und treuen Mannes, des Superintendenten Peter Hansen [1]). Er ist der Verfasser der unter dem 10. September 1732 erlassenen Kirchenordnung. In dieser wurde die Konfirmation obligatorisch vorgeschrieben [2]).

Schließlich sei noch einer Neueinführung der Konfirmation Erwähnung getan, welche freilich in einem andern Lande geschah, indessen in unserm Zusammenhang nicht wohl übergangen werden darf, da Schleswig-Holstein größtenteils mit diesem Lande denselben Herrscher teilte und darum von seiner kirchlichen Entwicklung mannigfach beeinflußt worden ist, zumal ziemlich umfangreiche Gebiete, welche jetzt zur schleswig-holsteinischen Landeskirche gehören, damals dem Kirchenregiment jenes Landes unterstellt waren — der Einführung der Konfirmation in Dänemark. Dieselbe verdient in unserm Zusammenhang auch deswegen Interesse, weil sie offenbar großen-, wenn nicht größtenteils auf das Vorbild Schleswig-Holsteins zurückgeht. Freilich sind uns schon in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts [3]) im Bereich der dänischen Kirche Erscheinungen begegnet, welche wir als Parallelen dessen, was 1646 in Schleswig-Holstein eingeführt wurde, ja als Mitursachen dieses Synodalbeschlusses bezüglich der Konfirmation glaubten ansprechen zu müssen. In-

---

[1]) Ein Sohn armer Eltern, war er zunächst Schulmeister in Berend bei Schleswig, »konnte sich aber mit den Bauern nicht stellen, daher sie ihn abdankten, worauf er durch Vorschub des Generalsuperintendenten Sandhagen in die Schleswiger Domschule kam« (JENSEN-MICHELSEN, Band IV, S. 208 f.). Nach vielseitigen Universitätsstudien, auch verschiedenen Reisen, wurde er 1720 Hauptpastor und schließlich Hofprediger in Plön sowie Kirchen- und Schulinspektor des Herzogtums. (Vergl. »Kurze Nachricht von dem Leben des neulich verstorbenen . . . Herrn Petri Hansen« in Sammlung der wichtigsten Abhandlungen, Bd. II, S. 257 f.; JENSEN-MICHELSEN, l. c.; HÖCK, Ritual- und Agendenschatz [Kropp 1888], S. 96.)

[2]) Anhang No. 47.

[3]) Vergl. oben S. 53 f. — ARNKIEL (S. 21 f.) will auf Grund einer oben (S. 3, Anm. 2) von uns zitierten Äußerung des Nicolaus Hemmingius bereits für das Reformationsjahrhundert Übung der Konfirmation in Dänemark annehmen. Uns scheint aber 1. das »Idem fit privatim a pastoribus«, 2. die von uns ebendort angezogene Äußerung des Petrus Palladius und 3. vor allem der (bereits oben hervorgehobene) starke Anklang an die Kursächsische Kirchenordnung von 1580 die Annahme eines eigentlichen Konfirmationsaktes auszuschließen.

dessen muß diese Praxis in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wieder verschwunden sein. Wo während dieser Zeit[1]) und zu Beginn des 18. Jahrhunderts[2]) von der Konfirmation die Rede ist, erscheint sie als etwas Neueinzuführendes, und die Männer, welche ihr das Wort reden, sind überwiegend schleswig-holsteinischer oder doch deutscher Provenienz. Insbesondere war der Mann, welcher gemeinsam mit dem Etatsrat Schröder das besondere Vertrauen des Königs Christian VI. genoß und im Verein mit Schröder dem König zuerst vorschlug, das 200jährige Reformationsjubiläum mit der Einführung der Konfirmation zu verbinden[3]), der Hofprediger Bluhme, wie schon sein Name beweist, ein Deutscher und vordem Pastor in den Herzogtümern gewesen. Die Verordnung erging unter dem 13. Januar 1736 in

---

[1]) Nach PONTOPPIDAN (Annales IV, p. 69, 548) leitete 1670 der Bischof Nicolaus Bangius von Odense, wohl veranlaßt durch ihm unterstellte Pastoren, zwecks Einführung der Konfirmation in seinem Stift Verhandlungen ein, die aber erfolglos blieben.

[2]) In das erste Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts fällt das Eintreten des Bischofs von Fühnen C. R. Müller für Einführung der Konfirmation. Müller war in Kopenhagen geboren, aber von deutschen Eltern, und in Deutschland, u. a. auf der Universität Königsberg, gebildet, war zunächst bis 1684 Pastor in Neuenbrook in Holstein, dann deutscher Hofprediger in Kopenhagen. Er forderte 1706 als Bischof von Fühnen »Bedenken« der ihm unterstellten Geistlichen ein über Einführung der Konfirmation nach dem ritus primitivae ecclesiae, um auf Grund dieses Materials eventuell sich mit den übrigen Bischöfen ins Benehmen zu setzen und die Königliche Genehmigung zu erbitten. An den — zum Teil noch erhaltenen — Antworten hebt HELWEG als besonders auffällig heraus, daß allen das Vorgeschlagene als ein vollständiges Novum erscheint. Die meisten votierten auch ablehnend. So unterblieb das Weitere. (ENGELSTOFT, Liturgiens Historie, p. 246; HELWEG, Den danske Kirkes Historie, Bd. I [1851], p. 515 f.; E. MICHELSEN, Schlesw.-Holst.-Lauenb. Kirchen- und Schulblatt 1889, S. 78b.) — Nach ENGELSTOFT (S. 246) hatten bereits vor 1736 »die deutschen Pastoren in Kopenhagen« die Konfirmation eingeführt. HELWEG (II, S. 68) nennt den Hofprediger Lütkens, der zu Friedrichs IV. Zeit begonnen habe, »die deutsche Jugend in der Petrikirche zu konfirmieren«.

[3]) Vergl. hierzu und zum Folgenden: Acta historico-ecclesiastica, Tom. II (Weimar 1737—38), S. 1086—98; Dänische Bibliothec I (1738), S. 201—255, S. 336—360 (die Verordnung in deutscher Übersetzung); PONTOPPIDAN, l. c., IV, S. 69, auch S. 62, 67, 75; ENGELSTOFT, l. c., S. 246 ff.; HELWEG, l. c., II, S. 67 ff.; BACHMANN, l. c., S. 164 ff., Anm. 77; ACHELIS, Praktische Theologie (2. Aufl.) II, S. 46.

fast wörtlicher Übereinstimmung mit dem von Bluhme und Schröder gefertigten Entwurf. — Es ist bereits oben davon die Rede gewesen, daß diese neue Maßnahme auf Widerstand stieß. Der Bischof Hersleb in Christiania mußte zur Aufklärung über die neue Institution und zu ihrer Verteidigung drei Hirtenbriefe erlassen, der Bischof Vorm von Seeland schrieb zu demselben Zweck deren zwei. Die Ausführungen dieser beiden Männer zeigen aber einen bemerkenswerten Unterschied. »Während Hersleb voll Freude ist über diese Veranstaltung, von der er die reichsten Früchte für die dänische und norwegische Kirche erhofft, ist Vorm viel zurückhaltender mit seinem Lob« [1]). Hersleb war nämlich — ebenso wie Bluhme — entschiedener Pietist, während Vorm, ohne, schon aus Rücksicht auf sein hohes Amt und die Stellungnahme des Königs, Parteifarbe zu bekennen, im Herzen den Orthodoxen nahe stand. Hier in Dänemark wurde eben — anders als vordem in Schleswig-Holstein — die Konfirmation ausschließlich von den Pietisten vertreten [2]), wie sie denn auch in der Einführungsverordnung ausgeprägt pietistische Züge zeigt. Der Widerstand gegen die Konfirmation war der Widerstand gegen den Pietismus. Mochten wohl andere Gründe mitspielen, Bedenken kirchenrechtlicher und dogmatischer Art, auch die Befürchtung, daß den Einfältigen bei Neueinführung einer mit solchem Gewicht auftretenden Institution Zweifel an der Richtigkeit des bisherigen Verfahrens der Kirche »oder an ihrer eigenen Seligkeit« kommen könnten [3]), so ist der durchschlagende Grund doch wohl dieser gewesen, »daß man nicht den in unserer Zeit einschleichenden falschen Brüdern weichen dürfe, welche zweifellos dies Werk ausgewirkt haben zum Präjudiz unserer Kirche und unseres Kirchenrituals« [4]). Man muß eben bedenken, daß gerade in diesen Jahren die Pietisten noch andere, zum Teil tief einschneidende, Änderungen im Kirchenwesen durchsetzten; als ein Glied in dieser Kette wurde auch die Konfirmation bekämpft. Aber, da der König ein Freund dieser Maß-

[1]) Helweg, II, S. 71.

[2]) Hersleb hatte bereits vor 1736 sehr eifrig für die Einführung der Konfirmation in seinem Stift gearbeitet.

[3]) Ebendort, S. 70 f.

[4]) Ebendort, S. 70 f.

nahmen war, wagte sich der Widerspruch nur zaghaft hervor. Zudem waren die Gegner die Alten, welche ausstarben, der Pietismus hatte die Jugend und damit die Zukunft. — Und an diesem Punkt hatte er jedenfalls Recht. Man wird im wesentlichen unterschreiben können, was der dänische Pietist Pontoppidan 1752 über die Wirkung der Konfirmation urteilt[1]): »Man kan zum Lobe GOttes wohl sagen, es habe sich« mit der Neubelebung der katechetischen Tätigkeit der Kirche und der Einführung der Konfirmation nebst »vorgängigem öffentlichem Examen« »in unserer National-Kirchen ein neuer Periodus angefangen, und lasse sich darnach ansehen, daß, an statt die Finsterniß vorhin das Land bedecket, so werde es im kurtzen voll seyn vom Erkenntniß des HErrn. Nach und nach kommt unter uns ein Geschlecht hervor, dem es wenigstens an sattsamer Belehrung nicht mangeln wird, den Willen des HErrn zu thun.«

Der Trieb zu energischer Tätigkeit, welcher in der — eben geschilderten — allgemeinen Durchführung der Konfirmation als einer obligatorischen Größe zur Wirkung kam, mußte sich des weiteren in dem Bestreben nach möglichst praktischer Ausgestaltung der Konfirmation geltend machen.

---

2. Der Ausbau der Konfirmation in der Gesetzgebung und die tatsächliche Konfirmationspraxis.

Die Gesetzgebung der vorhergehenden Zeit wies mehrere starke Lücken auf. Zunächst bezüglich des Konfirmationsunterrichts: wo ein solcher angeordnet war, fehlte doch jede Bestimmung über seinen zeitlichen Umfang. Ein weiterer, sehr wichtiger Punkt war das Konfirmationsalter, über das ebenfalls keinerlei Anordnung vorlag. Ferner war das Hauptziel bei der Einführung der Konfirmation, die Förderung der Schule, noch keineswegs in genügendem Umfange erreicht. Vor allem fehlte ein fester Termin für die Schulentlassung. Der gegebene Termin, der sich auch nach Arnkiel[2]) bereits zu seiner Zeit stellenweise in praxi herausbildete, war die Konfirmation; aber eine

[1]) l. c., IV, S. 75.

[2]) Vergl. oben S. 128, Anm. 2.

diesbezügliche Bestimmung fehlte. Schließlich muß öfter — wohl großenteils infolge der miserablen Schulverhältnisse, unter denen die Erzielung genügender katechetischer Kenntnisse bei den Konfirmanden sehr schwierig war — die Kontrolle über die Erkenntnisreife seitens der konfirmierenden Pastoren sehr milde gehandhabt worden sein; es stellte sich daher eine Kontrolle dieser Kontrolle als wünschenswert heraus. Diese Lücken in der bisherigen Gesetzgebung wurden nun in diesem Zeitraum ausgefüllt. Was die sonstigen Anordnungen betrifft, so ist noch zu erwähnen das in ihnen uns entgegentretende entschiedene Bemühen, die Reibungspunkte zwischen Pastor und Diakonus — zu deren radikaler Beseitigung man sich in diesem Zeitraum freilich noch nicht aufzuschwingen vermochte — durch genaue Abgrenzung und zum Teil auch Beschränkung der Kompetenzen des Pastors wenigstens zu vermindern. — Soviel über die gesetzlichen Anordnungen im allgemeinen.

Ehe wir auf das einzelne eingehen, sei zunächst ein Überblick über die Gesetze und Verordnungen gegeben, in welchen diese Bestimmungen enthalten sind. — Die Anordnungen in liturgischer Beziehung werden wir unten besonders anführen.

Im Königlichen Gebiet proponierte der Generalsuperintendent Conradi 1732 dem König acht »momenta wegen der Confirmation der Kinder«, welche unter dem 9. März des folgenden Jahres im wesentlichen die Königliche Approbation erhielten [1]). In ihnen wird — vor allem — der Konfirmandenunterricht, speziell hinsichtlich seiner Zeitdauer, genau geregelt. Ferner finden sich eingehende Bestimmungen über das Examinationsverfahren, die teils den Schutz des — allerdings im Vergleich mit der Konstitution von 1692 jetzt ungünstiger gestellten — Diakonus, teils die ernstliche Handhabung der Kontrolle durch die Geistlichen bezwecken und zur besseren Erzielung der letzteren eine Superrevision durch Propst und Generalsuperintendent gelegentlich der Visitationen anordnen. Zwei Hauptpunkte sind aber hier noch nicht berücksichtigt, das Konfirmationsalter und die Dauer der Schulpflicht. Diese finden ihre Regelung in der König-

[1]) Anhang No. 55. Zur Vorgeschichte dieser acht »momenta« siehe unten (Zuständigkeit der Geistlichen bezüglich der Examination).

lich-Holsteinischen Schulordnung vom 31. Dezember 1747[1]). Abgesehen von diesen hochbedeutungsvollen Bestimmungen sind unter den Anordnungen der Schulordnung diejenigen über die Pflege der Konfirmierten zu erwähnen. Schließlich ergingen noch zwei Jahrzehnte später für das Königliche Gebiet zwei Verordnungen von Bedeutung. Die erste — vom 16. November 1767[2]) — bestimmt für Holstein Königlichen Anteils sowie für die Herrschaft Pinneberg eine Neuregelung des Examinationsverfahrens zugunsten des Diakonus und — vor allem — »extendiert« den § 26 der Holsteinischen Schulordnung, der unter anderem die Bestimmung über das Konfirmationsalter enthält, auf das Pinnebergische Gebiet[3]). Die zweite Verordnung — vom 23. November desselben Jahres[4]) — dehnt diese Neuregelung des Examinationsverfahrens und die Vorschrift über das Konfirmationsalter auf das Herzogtum Schleswig aus.

Auf dem Großfürstlichen Gebiet ist in erster Linie die Kirchenordnung vom 19. Oktober 1731[5]) zu nennen. Sie setzt als erste in Schleswig-Holstein — mehr als ein Vierteljahrhundert vor dem Erlaß entsprechender Bestimmungen für den Königlichen Anteil — Konfirmationsalter und die Dauer der Schulpflicht bis zur Konfirmation fest. Zwei Schulverordnungen vom 18. Juli 1733[6]) und 18. November 1734[7]) bieten Wiederholungen und Ergänzungen, die letztere bezüglich der Dienstkinder.

Für den gemeinschaftlichen Anteil wurde — noch früher als für den Königlichen — durch die Schulordnung vom 11. Januar 1745[8]) das Konfirmationsalter und die Dauer der

---

[1]) Anhang No. 67.

[2]) Anhang No. 72.

[3]) Die Dauer der Schulpflicht bis zur Konfirmation war für die in gesonderter Verwaltung stehende (vergl. oben S. 179, Anm. 4) Herrschaft Pinneberg weit früher als für das übrige Königliche Gebiet, bereits durch die Schulordnung vom 14. Mai 1736 (Anhang No. 59), festgelegt.

[4]) Anhang No. 73. — Zur Vorgeschichte dieser beiden Verordnungen von 1767 siehe unten (Zuständigkeit der Geistlichen bezüglich der Examination).

[5]) Anhang No. 53.

[6]) Anhang No. 56.

[7]) Anhang No. 57.

[8]) Anhang No. 65.

Schulpflicht bis zur Konfirmation festgelegt. Außerdem finden sich Bestimmungen über die sonstigen Zulassungsbedingungen und über die Kontrolle, welche der Generalsuperintendent hinsichtlich der Einhaltung dieser Bestimmungen bei der Visitation üben soll.

In Holstein-Plön ist in erster Linie die bereits erwähnte Kirchenordnung vom 10. September 1732[1]) zu nennen. Sie ist — vor allem — die erste, welche in Schleswig-Holstein die Zeitdauer des Konfirmandenunterrichts festlegt. Die Dauer der Schulpflicht bis zur Konfirmation wurde freilich erst durch die Schulordnung vom 22. Februar 1745[2]) angeordnet. Dort ist auch das Mindestmaß der erforderlichen Kenntnisse normiert. Es fehlt aber — wie im Großfürstlichen eine Bestimmung hinsichtlich des Konfirmandenunterrichts — so hier eine solche betreffs des Konfirmationsalters. Eine — nicht datierte — »Instruktion zur Kirchenordnung«[3]) enthält zu unserm Gegenstand lediglich eine knappe Bestimmung über Privatkonfirmation.

Außer den genannten gesetzlichen Ordnungen werden wir noch — zum Vergleich — berücksichtigen einmal die dänische Einführungsverordnung und ferner einen Entwurf für Schleswig-Holstein, den im Jahre 1761 auf höheren Befehl durch den Generalsuperintendenten Struensee vorgelegten Entwurf eines »Kirchenrituals«[4]), welcher außer den liturgischen auch andere

[1]) Anhang No. 47.

[2]) Anhang No. 66.

[3]) Anhang No. 54.

[4]) Aus dem Aktenstück des Staatsarchivs zu Schleswig, Acta A XVIII, No. 399 (erwachsen bei der deutschen Kanzlei zu Kopenhagen. Betr. Kirchensachen: von Gottesdienst etc., speziell betr. die neue Kirchenagende, Normativa, 452 Folien de 1758—98) ergibt sich, daß bereits von dem Generalsuperintendenten Conradi der Entwurf eines »Kirchen-Rituals« eingereicht war. Damit war ein von ihm auf der Synode von 1730 unter Zustimmung der Synodalen gemachter, auch auf der Synode von 1737 verhandelter Vorschlag (vergl. S. C. Burchardi, Über Synoden, S. 85 ff., 93 ff.) verwirklicht. Da in einer Verfügung an den Generalsuperintendenten vom 14. Dezember 1739 (Corp. Const. Reg.-Hols. I, p. 278) der Erlaß eines neuen Rituals auch nur als Möglichkeit erscheint und Conradi 1747 starb, fällt die Entstehung des Entwurfs voraussichtlich in die Zeit von 1739 bis 1747. Der Entwurf selbst ist nicht mehr vorhanden. Genaueres betreffs seiner Ent-

Bestimmungen über die Handhabung der Konfirmation enthält. Ist derselbe auch nie Gesetz geworden, so ist es doch von Wert, die Anschauungen dieses an leitender Stelle stehenden Mannes sowie die gutachtlichen Äußerungen anderer hervorragender Männer über diesen Entwurf — zumal beides bisher in der

---

stehung sowie seiner Geschichte bis zum Jahre 1758 ist nicht bekannt. In diesem Jahre erstatteten auf Aufforderung der deutschen Kanzlei die Pröpste Lundius-Flensburg (s. d. 17. VIII.) und von Ancken-Meldorf (s. d. 9. XII.) sowie unter dem 28. Juli 1760 dann die Kopenhagener Hofprediger C. Bluhme und J. A. Cramer (der spätere Professor und Kanzler in Kiel) Gutachten über denselben. Aus ihnen läßt sich der Hauptinhalt der 20 Kapitel nebst sechs »Zugaben« feststellen. Unter dem 13. September 1760 wurden nun diese Gutachten dem Generalsuperintendenten Struensee, welcher, nachdem er 1757 aus Halle einer Berufung als Propst nach Altona gefolgt war, bereits 1759 seine Ernennung zum Generalsuperintendenten erhalten und um Ostern 1760 sein neues Amt angetreten hatte (C. E. CARSTENS, Dr. Adam Struensee: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte, Bd. 10, S. 143—70), überwiesen mit dem Ersuchen, »nunmehro nach eigenem bestem Gutfinden ein ritual entwerfen zu wollen«. Unter dem 26. Oktober 1761 sandte Struensee seinen Entwurf ein unter Anlegung der von dem Husumer Pastor J. LASS herausgegebenen »Anleitung« für »Studiosi Theologiae und angehende Prediger . .« (Flensburg 1751; 2. Aufl. 1759) und dem Bemerken, daß er im Blick auf das Laßsche Buch die Beifügung einer »Kirchenordnung« als »vor ietzo noch nicht nothwendig« erachte. Sein Entwurf, der sich als Anlage bei dem oben genannten Aktenstück findet, ist ein Manuskript von 391 Seiten Quart und trägt den Titel: »Summarischer Inhalt des Kirchenrituals«. Der Abschnitt über die Konfirmation steht p. 76—96 unter »II. Die allgemeinen Formulars bey den Amtsverrichtungen der Prediger«: »3. Bey der Confirmation der Jugend, ehe sie zum h. Abendmahl gelassen wird«. Übrigens muß, da spätere Gutachten aus der rationalistischen Zeit nur von dem Conradischen Entwurf sprechen, die Übereinstimmung des Struenseeschen mit diesem eine sehr starke gewesen sein. Struensees Entwurf wurde dann (19. Dezember 61) wieder Bluhme und Cramer zur Begutachtung übersandt. Ihre Antwort (vom 10. August 62) war im wesentlichen zustimmend. Dann aber zeigt sich in den Akten eine Lücke von 27 Jahren. Gewiß ist der Sturz des so rasch hochgestiegenen Sohnes des Generalsuperintendenten eine Mitursache gewesen. Als 1789 der Entwurf wieder hervorgeholt wurde, war eine neue Zeit gekommen, die andere Wege gehen wollte. (Darüber unten.) Vergl. MAU, Bilder aus dem Adlerschen Agendenstreit 1797—98 (»Heimat« 1900, April, Dezember) sowie W. BRUHN, Zur liturgischen Geschichte Schleswig-Holsteins im 17. und 18. Jahrhundert (Kirchen- und Schulblatt, 1902, No. 11—13). Die Konfirmationsliturgie des Rituals siehe Anhang No. 51.

Literatur unseres Gegenstandes nicht berücksichtigt worden ist — zur Vergleichung heranzuziehen.

Vor allem aber ist noch eins stetig zu beachten. Auch in diesem Zeitraum besteht zwischen gesetzlicher Vorschrift und der tatsächlich geübten Praxis teilweise eine starke Differenz. Wir werden daher, wenn wir nunmehr zur Besprechung der einzelnen Punkte übergehen, neben den gesetzlichen Bestimmungen immer die tatsächlich vorhandene Konfirmationsübung[1]) zu berücksichtigen haben.

Als Konfirmationstermin dominiert in diesem Zeitraum entschieden Quasimodogeniti. Die Fürstliche Kirchenordnung schreibt ihn vor, ebenso die dänische Verordnung. Aber auch in großen Partien des Königlichen und des gemeinschaftlichen Gebiets bildet dieser Termin nach Conradis Visitationsberichten durchaus die Regel. Ausgenommen sind freilich »die Orte, wo Schiffahrt ist«; dort mußte aus Rücksicht auf die Knaben, die als Schiffsjungen fortgehen sollten, früher konfirmiert werden. Andererseits begegnet uns ein — ebenfalls von lokalen Rücksichten diktierter — späterer Termin in Wilster, wo »wegen der tiefen Marschwege« die Konfirmation der nicht die »große Stadtschule« besuchenden Kinder erst Himmelfahrt stattfand. Auch sonst wird zwischen Quasimodogeniti und Pfingsten konfirmiert, bedeutend stärker aber ist die Zeit vor Quasimodogeniti vertreten. Es finden sich — wie im vorigen Zeitraum — Gründonnerstag und Stillfreitag, ferner begegnen uns nicht selten die Ostertage; unter ihnen scheint der dritte Ostertag — aus begreiflichen Gründen — bei den Pastoren besonders beliebt gewesen zu sein. Unter den Fastensonntagen tritt schon der Palmsonntag stärker hervor. Insbesondere ist er im Plönschen der obligatorische Termin. Auch Conradis Ritualentwurf, der Vorläufer des Struenseeschen Entwurfes, nennt als Termin der Frühjahrskonfirmation Palmarum. Für die Herbstkonfirmation wird dort Michaelis bestimmt, in der dänischen Verordnung der Sonntag nach Michaelis. Die letztgenannte Verordnung sieht

[1]) Zu den diesbezüglichen Angaben vergl. die betreffenden Pastoratarchive, auch die Aktenstücke im Staatsarchiv zu Schleswig A XVIII, 373 (Visitationsberichte von Conradi), A XVIII, 1814 (Visitationsberichte von Reuß und Struensee).

übrigens, wo es erforderlich ist, noch eine dritte Konfirmation im Jahre und als ihren Termin den Sonntag nach Neujahr vor. In Altona scheint schon jetzt, wie dies für die folgende Periode ausdrücklich bezeugt ist, nur um Michaelis, genauer: zwischen Michaelis und 1. Advent konfirmiert worden zu sein[1]). An Stellen[2]) findet die Konfirmation noch Wochentags statt; in der Stadt Husum ist für diesen Zeitraum diese Praxis die überwiegende. Auch nach Struensee kann die Konfirmation an einem Predigttage in der Woche geschehen. An erster Stelle freilich heißt es: »an einem Fest- oder Sonntage Nachmittags«. Ebenfalls den Sonntagnachmittag sieht für die Stadt Plön die Plöner Kirchenordnung vor. — Stellenweise findet sich auch in diesem Zeitraum starkes Schwanken der Termine. Soweit das Königliche und das gemeinschaftliche Gebiet in Frage kommen, ist das nicht zu verwundern, da für diese beiden Gebiete eine gesetzliche Bestimmung nicht vorlag.

Mit dem Konfirmationsunterricht muß es während dieses Zeitraums — abgesehen vom Glücksburgischen, in welchem es auch in dieser Epoche oder jedenfalls zu Beginn derselben überhaupt noch keine spezielle Unterweisung der Konfirmanden gegeben zu haben scheint[3]) — am schwächsten bestellt gewesen sein im gemeinschaftlichen und Hochfürstlichen Gebiet. Es fehlte eben eine einschlägige Gesetzesbestimmung. Bei den adeligen Gemeinden kamen außerdem die schwierigen sozialen Verhältnisse hinzu. So klagt Conradi in einem Visitationsbericht (ca. 1740), »daß die Confirmandi von verschiedenen Possessoribus der adeligen Güter angehalten werden, die Stunden über, da sie solche Vorbereitung beim Prediger genießen, jemanden für sich in den Hofdienst zu schicken, daß ihnen also sehr schwer

---

[1]) Die im Register des zweiten Kompastors (1740—57) angegebenen Termine liegen in der Woche vor oder nach Martini, nur zweimal heißt es: gegen Advent. Da er auch die Konfirmandenzahl der Kollegen notiert, scheinen dieselben um dieselbe Zeit konfirmiert zu haben.

[2]) z. B. in Altona (vergl. die vorhergehende Anm.). 1767 konfirmieren nach Struensee die drei Geistlichen an drei aufeinanderfolgenden Feiertagen.

[3]) Die erste Spur einer solchen ist uns in einem Oberkonsistorialreskript vom 14. März 1786 (Anhang No. 87) begegnet.

wird, solcher Information des Predigers öfters und mit Lust beizuwohnen«. Als Dauer des Unterrichts gibt Conradi »einige Wochen« an. Die Praxis auf Hochfürstlichem Gebiet beleuchtet z. B. das Verfahren in Neumünster. Hier wurden um 1734 »zu allerletzt vor der Confirmation von den Predigern Examina« abgehalten; es muß sich um ein nicht nur examinatorisches, sondern auch unterrichtliches Verfahren gehandelt haben. Was den Zeitumfang dieser »Priesterlichen information« betrifft, so bestimmt eine Spezialverfügung (1737), daß dieselbe von Sexagesimä bis Quasimodogeniti dauern soll. Wievielmal in der Woche sie erfolgen soll, ist aber nicht gesagt. Nimmt man indessen hinzu, daß der Rektor der Pfarrschule ein Theologe — zugleich Prediger am Zuchthaus — war und daß auch die Schülerinnen der ihm nicht unterstellten Mädchenschule vor der Konfirmation — und zwar das ganze letzte Jahr — einen speziellen Vorbereitungsunterricht genossen, so wird man sagen müssen, daß trotz des Fehlens einer generellen gesetzlichen Bestimmung in dieser städtischen Gemeinde doch für die Präparation der Konfirmanden recht gut gesorgt war. Auf dem Lande freilich stand es anders. Doch ist zu beachten, daß nach der Schulordnung von 1734 die Kinder in den beiden letzten Wintern vor der Konfirmation (von Michaelis bis Ostern) nicht nur regelmäßig die Schule besuchen, sondern auch »wöchentlich beim Prediger« — offenbar zum Examen catecheticum — »sich einfinden« sollen. — Wieviel besser aber die Situation im Königlichen Anteil! Hier ist durch die Resolution an Conradi eine generelle Regelung gegeben; und zwar soll nach ihr durch den Pastor ein Unterricht speziell mit den Konfirmanden gehalten werden, welcher wenigstens einen Zeitraum von »zwei vollen Monaten« umfassen muß und täglich außer Sonnabends stattzufinden hat. Freilich ist die Limitation angefügt: »soweit es den Kindern, zumalen auf dem Lande, . . . wegen der Nähe oder Entlegenheit des Predigerhauses möglich seyn wird«. Die Praxis scheint von dieser Einschränkung nur zu oft ausgiebigen Gebrauch gemacht zu haben. Die unten noch anzuziehende »Ansprache des Rendsburger Synodi« (1737) muß unter anderem Klage führen über Pastoren, welche »die Anführung der Kinder auf die, mehrentheils elende, Schulmeister ankommen lassen und, wanns hoch

kommt, etwa einige mahl vor sich fodern«[1]). In einem Visitationsbericht Conradis aus dem Jahre 1740 heißt es: »Die confirmandi werden an den mehrsten Orten, wo insonderheit die Fähigkeit der Schulmeister nicht hinlänglich ist, einige Wochen vor der Confirmation von den Predigern besonders unterrichtet«. Es gab also noch damals im Königlichen Gebiet Gemeinden ohne Konfirmationsunterricht. — Daß diese Mängel übrigens nicht nur auf das Konto der Pastoren kamen, beweist eine Bemerkung in einem Visitationsbericht aus dem vorhergehenden Jahre: »Die Praeparation der Jugend muß wegen der opiniatritaet der Eltern in gar kurtzer Zeit und also recht tumultuarisch geschehen.« — Andererseits gab es aber, vor allem wohl in der Mitte und am Ende dieses Zeitraums, manche Gemeinden, in denen es weit besser, ja sehr gut bestellt war[2]). — Für Holstein-Plön lautet die Vorschrift: »von dem ersten Fastnachts-Sonntage an wöchentlich zweimal, und zwar an den beiden Predigttagen«.

Mehrfach werden Lehrbücher genannt, die im Konfirmandenunterricht zu Grunde gelegt wurden, aber — wie in der vorhergehenden Periode — ist keines derselben ausschließlich für die Konfirmationsvorbereitung bestimmt. Vor allem wird der Landeskatechismus von Pontoppidan[3]) erwähnt, dessen Einführung in den Herzogtümern am 6. Februar 1741

---

[1]) Des Königl. Synodi zu Rendsburg wohlgemeynte und hertzliche Ansprache an Sämtliche Lehrer der beyden Hertzogthümer Schleswig und Holstein . . Altona (1737); Leipzig 1738: § 79.

[2]) Während es 1736 für die Propstei Flensburg im allgemeinen auf die Frage nach dem zeitlichen Umfang des Unterrichts nur heißt: »die Fastenzeit hindurch«, lautet die Antwort in Rüllschau 1740: »von Martini bis Ostern, nach dem Pastor Zeit hat, wöchentlich 1, 2, auch 3 mal«, für die Propstei Tondern 1753: »wenigstens ein Vierteljahr, wöchentlich 2, 3, 4 bis 5 mal«. In Husum ist 1753 die »vorgängige praeparation« eine »halbjährige«. In Apenrade (1765) beginnt der Propst um Martini. In Ottensen (in der Herrschaft Pinneberg) finden wir gleich zu Beginn unseres Zeitraums die bereits für die vorhergehende Epoche bezeugte tägliche Unterweisung während der Dauer der Fastenzeit. In Altona, wo der zweite Kompastor 1740—57 »um Martini« konfirmiert, schwankt während dieser Jahre der Zeitpunkt, an welchem seine Konfirmanden »sich angeben«, zwischen »um Johannis« und »Anfang Octobris«.

[3]) Vergl. RENDTORFF, Schulordnungen, S. 304 ff.

befohlen wurde und der nach LASS [1]) auch für den Konfirmationsunterricht obligatorisch war [2]). Der Diakonus Fabricius in Apenrade benutzte seit 1738 den Auszug aus dem Landeskatechismus, da er »meist geringer Leute Kinder« hatte. Doch verbot ihm dies um 1765 der Propst. In Holstein-Plön war das Lehrbuch der Landeskatechismus »Die vernünfftige lautere Milch des heiligen Catechismi«. Doch bestimmt die Schulordnung ausdrücklich, daß weniger fähige Kinder zugelassen werden müssen, wenn sie den Auszug »Kern der christlichen Lehre« [3]) »gefaßt« haben.

Was sonst das in intellektueller Beziehung seitens der Konfirmanden zu Prästierende betrifft, so wird auch in diesem Zeitraum mehrfach Kenntnis des Lesens — in der Königlich-Holsteinischen Schulordnung sogar fertige Übung in dieser Kunst — gefordert. Daß die Einschärfung dieser Forderung nötig war, beweist z. B. eine Klage im Münsterdorfer Propsteivisitationsprotokoll (1742), daß die Kinder »ohne das erforderliche Alter und Kenntnis des Lesens konfirmiert werden«.

Was das Examinationsverfahren anlangt, so scheint sich im Glücksburgischen noch das in der Einführungsverordnung vorgeschriebene »etlichemal privatim vorher examiniren« erhalten zu haben, jedenfalls um 1730 in Munkbrarup, wo für dasselbe bei der Gemeinde die Bezeichnung »absegn« (absagen) üblich war. — Von dem Examen im Konfirmationsakt wird unten gehandelt werden. Außerdem findet sich jedoch, wie ja schon in der vorhergehenden Epoche, eine dem Konfirmationsakt voraufgehende öffentliche Prüfung.

Das führt uns auf den, wie bereits gesagt, auch in diesem Zeitraum noch sehr kritischen Punkt der Verteilung der einzelnen bei der Konfirmation sich ergebenden pastoralen Funktionen zwischen Hauptpastor und Diakonus. Bezüglich der Information freilich war ein Streit so gut wie ausgeschlossen. Falls, was wir bezweifeln [4]), es in diesem Zeitraum im Glücks-

---

[1]) »Anleitung«[3] (1768), S. 66 (vergl. S. 34).

[2]) Nach RENDTORFF (S. 305[37 ff.]) war er »nur privilegierter, nicht monopolisierter« Landeskatechismus.

[3]) Vergl. RENDTORFF, S. 298[28 ff.]

[4]) Vergl. oben S. 223.

burgischen einen eigentlichen Konfirmationsunterricht gab, so müssen allerdings die Diakoni ohne Anteil an demselben gewesen sein. Im übrigen aber ist uns nur ein Fall begegnet, in welchem die Information dem Diakonus streitig gemacht wurde; sonst ist es offenbar communis opinio, daß sie dem zukünftigen Beichtvater zukommt. Eine andere Praxis findet sich allerdings in einzelnen städtischen Gemeinden, in denen es theologisch gebildete Schulrektoren gab. Wie bereits mitgeteilt, wird es in Wilster 1743 als »von undenklichen Jahren her« üblich bezeichnet, daß die Rektoren der Stadtschule nach Anweisung ihrer Vokationen die vor der ersten Kommunion stehenden Schüler für dieselbe vorbereiten, und in Neumünster übte der Rektor dieselbe Funktion und zwar zeitweise an allen Katechumenen, auch den Schülerinnen der Mädchenschule. Das gleiche Verfahren bezüglich der Mädchen sieht die Fundationsakte der Schloß- und Garnisonschule Glückstadt[1]) vor. Vor allem aber sind hier die Katecheten zu nennen, denen wir bereits im letzten Jahrzehnt des vorhergehenden Zeitraumes in mehreren Städten Schleswigs begegneten und welche in unserm Zeitraum auch in größeren Landgemeinden vorhanden gewesen sein müssen[2]). Als eine ihrer Funktionen wird in der Regel die Vorbereitung der Katechumenen für die Konfirmation genannt[3]). Ja, von einem (1753) in Tondern durch die drei Geistlichen unterhaltenen Katecheten heißt es, daß es geschehe, »hauptsächlich um den Confirmandis einen mehreren Unterricht zu verschaffen«.

Was nun die Zuständigkeit der Geistlichen bezüglich der Examination betrifft, so weist die Hochfürstliche Kirchenordnung — in Übereinstimmung mit der Einführungsverordnung von 1693 — das Examen dem Hauptpastor zu. Die anderen Geistlichen haben lediglich das Recht, zugegen zu sein und im

---

[1]) d. d. 26. Juli 1737 (Corp. Constit. Reg.-Hols. III, S. 90 ff.).

[2]) Vergl. z. B. »Catecheten Bestallung Tobiae Menzel zu Bramstede (Bramstedt) d. d. 1746, 12. Septemb.« (M. S. Burchardi, Coll. eccles. III, 126).

[3]) Vergl. auch die Königliche Verordnung vom 13. Februar 1741 sub 7 (Syst. Samml. III, S. 319).

Falle der Abweisung eines Katechumenen an die höhere Instanz des Herzogs resp. der Konsistorien zu appellieren.

Auf Königlichem Gebiet liegt die erste gesetzliche Bestimmung, welche zu unserer Frage in diesem Zeitraum getroffen wurde, in der Resolution an Conradi vor. Ja, dieselbe verdankt eben dieser Frage ihre Entstehung[1]). Der Hauptpastor Jensen zu St. Margarethen verlangte von dem Diakonus Masius, daß er seine Katechumenen vor der Konfirmation dem Hauptpastor »zum Examen sistieren« solle. Der Diakonus weigerte sich, und die Gemeinde stellte sich in einer Kirchspiels-Acht auf seine Seite. Dem Hauptpastor aber, der schon vorher für sich einen günstigen Kalandsbeschluß erwirkt hatte, gelang es, Conradi für sich zu gewinnen. Dieser legte nun in einer Immediateingabe an den König vom 29. November 1732 — in welcher es heißt, daß »an den meisten Örthern das öffentliche examen der confirmandorum von dem Haupt Pastore verrichtet wird«, daß »aber an vielen Stellen die Diaconi den Pastoribus die öffentliche examina und approbation der confirmandorum strittig machen« — seine acht »momenta« vor mit der Bitte um Bestätigung derselben zur Verhütung des aus solchen Streitereien entstehenden »vielfältigen Ärgernisses«. Und der König gewährte die Approbation. — Conradi war in der Sache offenbar düpiert worden. Denn das klare Recht stand nach dem Synodalbeschluß von 1691 auf seiten der Diakoni. Aber das Bemühen des Glückstädter Oberkonsistoriums, das zunächst in dieser Sache gar nicht gehört war und jetzt Annullierung der Königlichen Bestätigung erbat, war erfolglos. Die Rechtslage war also jetzt diese: während vordem die Examination ausschließlich dem zukünftigen Beichtvater zustand und im Konfirmationsakt überhaupt kein Examen gehalten werden sollte, »erscheinen« nunmehr die Konfirmanden »vor dem Pastor und Diakonus« und werden »von beiden wegen ihrer Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit tentiret, die Tüchtigen werden dann von dem Pastor aufgezeichnet« und zur Konfirmation zugelassen, und das mit dieser verbundene öffentliche Examen hält allein der Hauptpastor. — Freilich scheint auch bei den

[1]) Vergl. zu ihrer Entstehungsgeschichte im Staatsarchiv Schleswig Acta A XVIII No. 403.

Katechumenen des Hauptpastors die Zustimmung des Diakonus erforderlich zu sein. Zudem ist die Möglichkeit der Appellation an den Propsten vorgesehen; bei Unbegründetheit der Abweisung hat der Betreffende dem Propsten die Fuhr- und Zehrungskosten und für jedes unbefugt abgewiesene Kind einen Reichstaler sowie »jedem solchem Kinde für dessen unbillige Beschimpfung« ebenfalls einen Reichstaler zu zahlen. — Schließlich wird noch gegen »reciproke Heuchelei« zwischen Hauptpastor und Diakonus eine Kautel geschaffen. Bei den Visitationen sind die Letztkonfirmierten besonders zu befragen. Ergibt sich offenbare Untüchtigkeit, so sind die Geistlichen im Erstfalle mit einer Brüche von fünf Reichstalern, beim zweiten Mal mit halbjähriger Suspension, beim dritten Mal mit Remotion — freilich erst nach entsprechender allerhöchster Entscheidung — zu belegen. Dieses »momentum VI tum« der Resolution wurde auf Betreiben des Generalsuperintendenten Struensee in den beiden Verfügungen vom 16. und 23. November 1767 aufs neue eingeschärft. — Die geschilderte Rechtslage bezüglich des Zuständigkeitsverhältnisses von Pastor und Diakonus hat über drei Jahrzehnte bestanden.

Freilich finden sich inzwischen Anzeichen, daß sie auch von solchen, die nicht persönlich interessiert waren, als unbillig empfunden wurde. In dem Gutachten der Kopenhagener Hofprediger Bluhme und Cramer (1760) über den Ritualentwurf Conradis schlagen dieselben vor, daß im Konfirmationsakt jeder Geistliche seine Katechumenen examiniert. Struensee in seinem Entwurf schloß sich diesem Vorschlag an. — Eine tatsächliche rechtliche Änderung wurde aber erst erzielt, als die persönlich interessierten Kreise sich rührten. Einen ersten Erfolg errangen bereits 1754 Archidiakonus und Diakonus zu Husum [1]). Wunderbarerweise berücksichtigte das Gottorfer Oberkonsistorium ihnen gegenüber nicht die Königliche Resolution von 1733, sondern bestätigte einfach eine von ihm 1724 für Husum getroffene Entscheidung, nach welcher die examinatio publica dem informierenden Geistlichen zufällt, der Hauptpastor auch nicht beanspruchen kann,

[1]) Vergl. Lass, Anleitung . . .[3], S. 71, Anm., sowie im Staatsarchiv Schleswig Acta A XXVI No. 16.

daß die Katechumenen der andern Geistlichen ihm zur Examination ins Haus geschickt werden. Bedeutend umfassender war die Wirkung, als im nächsten Jahrzehnt die Diakoni von Apenrade und Tondern sich gegen ihre Hauptpastoren rührten[1]). Den Kampf begann der Apenrader Diakonus Fabricius, welcher damals 65 Jahre alt und 36 Jahre zu Apenrade im Amt war, während Propst Bargum erst zwei Jahre in Apenrade amtierte und 26 Jahre jünger war als der Diakonus[2]). Der letztere ging zuletzt mit seiner Sache unmittelbar an den König. Dieser aber überwies dieselbe an das Gottorfer Oberkonsistorium, welches unter dem 26. August 1766 ebenso entschied, wie 1724 und 1754 für Husum. Inzwischen hatte sich auch der Archidiakonus in Tondern, Knutzen, in der gleichen Frage an Struensee gewandt. Die Folge war jetzt eine Eingabe Struensees an den König vom 13. Februar 1767, in welcher er bittet, die Entscheidung des Oberkonsistoriums für Apenrade zur allgemeinen Verordnung zu erheben. Die beiden Oberkonsistorien wurden zum Bericht aufgefordert, das Glückstädter holte auch die Gutachten sämtlicher holsteinischer Pröpste ein. Diese Äußerungen stimmten, wenn auch zum Teil nicht mit den Einzelvorschlägen Struensees, so doch durchaus mit der Tendenz derselben, dem Wunsch, die Diakoni von der Bevormundung der Hauptpastoren zu befreien, überein. Die allerhöchste Entscheidung, wie sie in den bereits erwähnten Verordnungen vom 16. und 23. November 1767 vorliegt, bestätigte dann im wesentlichen die Struenseeschen Vorschläge: Das Privattentamen von 1733 wird gänzlich abgeschafft, der Diakonus hält öffentliches Examen am nächsten Sonn- oder Feiertag vor der Konfirmation, der Hauptpastor im Konfirmationsgottesdienst — freilich nicht ausschließlich, sondern nur »vorzüglich mit seinen Catechumenen«[3]).

---

[1]) Vergl. das soeben zitierte Aktenstück sowie Acta A XVIII No. 405.

[2]) Vergl. Jensen, Kirchliche Statistik, S. 248 f.

[3]) Als eine bei der neugeschaffenen Situation naheliegende Kautel wird dann noch bestimmt, »daß kein Prediger die von seinem Collegen abgewiesenen Kinder eigenmächtig unter seine Confirmandos annehmen, sondern die Entscheidung, ob ihm solches zu gestatten, dem Propsten [und im Fall keiner vorhanden oder der Propst selbst Hauptpastor ist, dem Generalsuperintendenten]« zukommen solle.

Es hätte nahegelegen, jetzt auch den Vollzug der Konfirmation den Diakonen einzuräumen. In der Tat ist dieses Verfahren bereits in dieser Zeit nicht nur mehrfach befürwortet, sondern auch geübt worden. Besonders interessant ist es, daß in Husum die Diakonen von 1755 an regelmäßig konfirmieren — offenbar eine Folge des Sieges, welchen sie 1754 im Punkt der Examination errungen hatten [1]). Das Gutachten des Glückstädter Oberkonsistoriums vom 14. September 1767 votiert in demselben Sinne. Es entspricht damit den Gutachten Struensees und des Münsterdorfer Interimspropsten J. H. Kirchhof. Letztlich aber geht der Vorschlag zurück auf die Praxis von zwei weiteren Gemeinden. Nach den Berichten des Altonaer und des Plöner Propsten konfirmiert in Altona seit einer auf Veranlassung des Propsten Johannes Bolten (1737—57) zwischen den Geistlichen getroffenen Vereinbarung jeder Prediger seine Katechumenen [2]), während in Plön, wie schon v. Cronhelm 1685 für Neuendorf entschieden, wie die dänische Einführungsverordnung generell bestimmt und auch in Husum Praxis war, die Geistlichen in der Ausübung der Konfirmation alternieren. Indessen lassen die Königlichen Reskripte es beim alten bewenden. Freilich muß die Praxis auch an andern als den genannten Stellen den subordinierten Geistlichen günstiger gewesen sein und zwar nicht nur ausnahmsweise wie in Koldenbüttel, wo der Diakonus 1769 und 1771 konfirmierte, weil seine Kinder unter den Katechumenen waren, sondern regelmäßig [3]).

---

[1]) Unmittelbar nach jener s. d. 21. März 1754 ergangenen »Declaration« des Oberkonsistoriums, nämlich am 24. April 1754, hält der Archidiakonus öffentliches Examen und Konfirmation auf »Ansuchen« des Hauptpastors — »weil andere vorgefallene Amtsgeschäfte und sonderlich eine Brustbeschwerde mich dißmal verhindert«. Von Ostern 1755 ab konfirmieren dann Hauptpastor, Archidiakonus und Diakonus in regelmäßiger halbjährlicher Alternation, und der Antritt eines neuen Hauptpastors 1761/62 schafft hierin keine Veränderung.

[2]) Die älteste Bezeugung dieses Verfahrens enthält das — allein vorhandene — Konfirmandenregister des zweiten Kompastors, welches 1740 — übrigens zugleich das Jahr seines Amtsantritts — beginnt.

[3]) Bei MATTHIÄ (Beschreibung der Kirchenverfassung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, 1778, S. 134) heißt es: »In den meisten Gemeinen, an denen mehr als ein Prediger stehet, ist« die Konfirmation »ein Vorrecht des Pastoris, ob sie gleich in manchen Gemeinen zwischen den

Wie während dieses Zeitraums die Praxis im Glücksburgischen war, haben wir nicht mit Sicherheit feststellen können. Die Vollziehung der Konfirmation durch den Propsten gelegentlich der Visitation, welche für 1729 noch unzweifelhaft bezeugt ist, scheint um 1740 noch zu bestehen[1]), von 1751 ab aber spricht der Umstand, daß mehrfach zwei Termine der öffentlichen Konfirmation im Jahre genannt werden, für die Annahme, daß nunmehr die Pastoren den Akt vollzogen.

Was nun die durch die Konfirmation erworbenen Rechte betrifft, so heißt es darüber bei Lass in seiner »Anleitung«[2]): »Wer confirmiret ist, derselbe kan a) zum Abendmahl gehen : auch b) wann er zum erstenmal zum Abendmahl gehet, den Vortritt vor allen Communicanten verlangen[3]) : sodann c) Gevatter-Stellen vertreten : d) heurathen : e) einen Eyd ablegen, u. s. w.« Das letztgenannte Moment ist ein Novum, übrigens ebenso wie die sub c) und d) genannten Punkte[4]) der gesetzlichen Grundlage entbehrend, also lediglich Gewohnheitsrecht.

Collegen wechselt, und in andern jeder Prediger seine Catechumenen auch selbst confirmiret«; und ein Gutachten des Gottorfer Oberkonsistoriums aus dem Jahre 1764 (Staatsarchiv Schleswig Acta A XVIII No. 1814) hebt hervor, daß es an Stellen Kompastoren gibt, die dann auch das Konfirmationsrecht haben. Vergl. zum Letzteren — außer Altona — auch die Praxis in Rendsburg 1693 (oben S. 200, Anm. 4) sowie das dort über Flensburg Gesagte.

[1]) Im Konfirmationsregister von Munkbrarup wird 1729 die Privatkonfirmation eines Mädchens begründet: »weilen sie kurtz vor der Visitation kranck«, und 1741 heißt es ebendort: »publice nulli fuerunt«, während 27 Kinder »privatim« konfirmiert werden. — Vergl. auch die Verordnung vom 23. Juni 1735, welche die Kompetenzen der Pastoren und der Diakoni im Glücksburgischen eingehend regelt, der Konfirmation aber keine Erwähnung tut (Archiv für Staats- und Kirchengeschichte I [1833], S. 314 ff.).

[2]) 3. Aufl., S. 74, § 14.

[3]) Die Königliche Resolution von 1733 sanktioniert diesen »bisher gewöhnlichen Vorzug« (vergl. oben S. 207). — In dem unter Dänemark ressortierenden Hvidding, wo die Kommunion unmittelbar der Konfirmation folgte, kommunizierten ausschließlich die Konfirmierten.

[4]) Abgesehen von dem im vorhergehenden Zeitraum für die Propstei Segeberg Verordneten (vergl. oben S. 207 f.). — 1739 konstatiert Conradi in seinem Visitationsbericht über Eiderstedt, Fehmarn und Segeberg, daß »in allen 3 Probsteien die Gevatter confirmirt und zum Abendmahl gewesen sein müssen«.

In bezug auf den Zeitpunkt der ersten Kommunion beobachten wir dieselbe Mannigfaltigkeit wie im vorhergehenden Zeitraum. Der Abendmahlsgang am Konfirmationstage ist uns nur sporadisch begegnet[1]), scheint also auch in diesem Zeitraum eine Seltenheit gewesen zu sein. Es ist das nicht zu verwundern, da die Resolution an Conradi ausdrücklich den auf die Konfirmation folgenden Sonntag als Termin bestimmt, während die Plöner Kirchenordnung, welche die Konfirmation auf den Palmsonntag setzt, als frühesten und zugleich meistempfohlenen, aber nicht obligatorischen Termin den Gründonnerstag nennt. Aber auch hier zeigt sich, wenigstens im Königlichen Gebiet, zwischen gesetzlicher Vorschrift und tatsächlicher Übung eine starke Differenz. Außer den zwei Gemeinden der Propstei Flensburg, Husby und Rüllschau, welche bereits im vorigen Zeitraum einen zum Teil bedeutenden Zeitabstand zwischen Konfirmation und erster Kommunion zeigten, sind jetzt noch als analoge Erscheinungen bietend die Gemeinden Hattstedt in der Propstei Husum sowie Tolk und Rabenkirchen in der Propstei Gottorf zu nennen[2]). In Rabenkirchen liegt zwischen Konfirmation und Kommunion ein Jahr, in welchem die Konfirmierten nicht nur die Katechisation, sondern auch die Schule besuchen müssen. Indessen ist der Zeitabstand nicht mehr so bedeutend wie z. B. in der vorhergehenden Periode in Rüllschau; kam dort ein Abstand von mehr als vier Jahren vor, so beträgt das Maximum in dem uns vorliegenden Material nur gegen anderthalb Jahre. Auch ist in Husby[3]) 1767, in Hattstedt schon von 1747 ab der Sonntag nach der Konfirmation als Termin durchaus dominierend.

---

[1]) In Ottensen (Herrschaft Pinneberg) ist er für die Zeit von 1740 bis 1764 bezeugt (Termin Gründonnerstag) und scheint dort auch vorher üblich gewesen zu sein. Auch in dem kirchlich unter Dänemark ressortierenden Hvidding findet er sich von Anfang (1737) an.

[2]) Auch die Gemeinschaftliche Schulordnung von 1745 scheint eine entsprechende Praxis vorauszusetzen, wenn sie (RENDTORFF, S. 92 7 ff.) bestimmt, daß die »jüngst confirmirten Kinder«, welche zum Visitationsexamen nicht erschienen sind, »nicht eher zum h. Abendmal genommen werden sollen, als bis sie das nächste mal zur Visitation sich gebührend eingefunden«.

[3]) Hier findet sich aber später jahrzehntelang wieder eine der früheren entsprechende Praxis (s. unten).

Zur Pflege der Konfirmierten bestimmt die Gottorfsche Schulordnung von 1734, daß dieselben noch ein Jahr nach der Konfirmation im Kirchspiel bleiben und jeden zweiten oder dritten Sonntag an den Katechisationen teilnehmen sollen. Für das Königliche Gebiet war Entsprechendes ja schon im Synodalbeschluß von 1646 vorgeschrieben. Die Königlich-Holsteinische Schulordnung von 1747 erneuert diese Verpflichtung mit dem Zusatz: »so lange es der Seelsorger nöthig findet«, und 1767 wird der betreffende § 26 auch auf die Herrschaft Pinneberg extendiert. Uns liegen aus den drei Propsteien Tondern, Gottorf und Flensburg Zeugnisse für die Realisierung dieser Vorschrift vor. In Enge und Stedesand betrug die Dauer der Teilnahme sogar zwei Jahre. Ja, wie bereits erwähnt, erstreckte sich in Rabenkirchen die Verpflichtung der Konfirmierten auf den Besuch nicht nur der Katechisation, sondern auch der Schule; nach einem uns vorliegenden Zeugnis hat diese Praxis auch anderwärts bestanden. In Rabenkirchen klagt freilich der Pastor Clasen (1753 bis 1758), daß die Konfirmierten das vor der Konfirmation gegebene Versprechen bezüglich des Schulbesuches nicht halten, und empfiehlt, die Konfirmation bis zur Abendmahlsreife zu verschieben.

Das Konfirmationsalter erhält in diesem Zeitraum für sämtliche Gebiete außer Plön und Glücksburg seine gesetzliche Regelung. Voran geht die Fürstliche Kirchenordnung von 1731. Für das gemeinschaftliche Gebiet erfolgt die Regelung durch die Schulordnung von 1745. Daß man auch im Königlichen Gebiet schon zu Beginn unseres Zeitraums die Wichtigkeit dieses Punktes erkannte, beweist z. B. die Forderung des Segeberger Propsten Ottens in seinem Bericht an die Rendsburger Synode von 1734, daß »die Prediger jeden, der zu jung sei, abweisen müßten« [1]). Aber erst 1747 erfolgte der erste gesetzgeberische Akt und zwar nur für Holstein. Zwanzig Jahre vergingen, bis die Bestimmung des § 26 der Holsteinischen Schulordnung auch auf die Herrschaft Pinneberg und das Herzogtum Schleswig »extendiert« wurde. Das Normalalter ist überall dasselbe: Knaben sollen 16, Mädchen 15 Jahre alt sein. Verschieden sind die

[1]) S. C. Burchardi, Über Synoden . . ., S. 91.

Bestimmungen über Dispensation, am mildesten im Königlichen Gebiet, wo nur bei einem Alter von weniger als 14 Jahren »der Propst oder, wo keiner ist, der Generalsuperintendent« gefragt werden muß. Im gemeinschaftlichen Anteil ist dagegen in jedem Falle die Zustimmung des Generalsuperintendenten, im Fürstlichen des Summus Episcopus oder der Konsistorien einzuholen. Als 1738 eine Verfügung des Herzogs mit seiner eigenhändigen Unterschrift für drei Knaben in Neumünster Altersdispens gewährte, geschah es mit dem Zusatz: »jedoch nur dieses mahl, et citra omnem consequentiam, ja daß auch niemand auf diese Exempel sich einmahl beziehen dörffe«.

Blicken wir nun auf die Aussagen der Konfirmationsregister, so fällt zunächst auf, wie häufig sich noch achtzehn- und neunzehn-, ja zwanzig- und mehrjährige unter den Konfirmanden finden. In Tondern ist 1767 sogar eine Dreißigjährige, die »vor vielen Jahren zur Praeparation gegangen, allein jedesmahl abgewiesen worden« und nun die Konfirmation begehrt. Dieselbe hat freilich zugleich einen sittlichen Defekt. Im Durchschnittsalter stehen besonders hoch die kirchlich unter Dänemark ressortierenden Gemeinden. Z. B. beträgt es in Hvidding 18 Jahre und in Nustrup ist ein Konfirmand von $14^1/_2$ Jahren eine völlige Singularität; es handelt sich bei ihm auch um einen »Monsieur de Thestrup«, also um einen Knaben aus bevorzugter sozialer und Bildungssphäre. Das geringste Alter, das wir angetroffen haben, ist zwölf Jahre; in Husby beträgt 1743—51 das Alter der Mädchen 12—15 (neben einzelnen 16- und 17jährigen), das der Knaben 13—16 (nur vereinzelt 17 und 18) Jahre. Für die Periode 1763—69 steigt die Zahl aber auf bezw. 14—15 und 15—16, offenbar unter der Wirkung des Reskripts von 1767. Daß auch in Holstein eine Vorschrift über das Alter angebracht war, beweist die 1742 in Münsterdorf geführte Klage, daß die Kinder mit 13 oder 14 Jahren konfirmiert werden. Andererseits beobachten wir in Schleswig auch vor der gesetzlichen Regelung verhältnismäßig günstige Zahlen. So sind in Rüllschau 1762 von denen, welche sich zur Konfirmation gemeldet hatten, die 1749 Geborenen, sieben an der Zahl, sämtlich zurückgewiesen worden, und andere Gemeinden zeigen zum Teil recht hohe Durchschnittsziffern. In Ottensen (in der Herr-

schaft Pinneberg) sind von Beginn unseres Zeitraums an — wie übrigens schon im vorhergehenden — Knaben wie Mädchen überwiegend 16jährig, großenteils älter, Konfirmanden unter 15 Jahren dagegen eine völlige Seltenheit.

1763 den 9. April wurde für das gesamte unter dem König stehende Gebiet, nachdem bereits in der Instruktion für den Generalsuperintendenten vom 14. Dezember 1739[1]) die gewissenhafte Führung von Konfirmationsregistern gefordert war, nunmehr ein Schema vorgeschrieben[2]). Durch Verfügung vom 28. September 1769[3]) wurde dieses auch für den gemeinschaftlichen Anteil obligatorisch[4]).

An Stelle des Beichtscheines tritt jetzt der Konfirmationsschein[5]), auf welchem nach Lass[6]) hauptsächlich das Alter des Konfirmierten bei der Konfirmation anzugeben ist.

An Konfirmationsgebühren erhält z. B. der Pastor in Sieseby um 1736 für jedes Kind 1 Mk.[7]); »auch wird wohl von Freileuten, welche die vorige saure information attendiren, etwas mehr gegeben«. In Neumünster bezieht 1742 der Mädchen-

---

[1]) Vergl. Anhang No. 64.

[2]) Vergl. Anhang No. 70. Das Schema enthält Jahr, Wochentag und Datum der Konfirmation, Namen und genaues Alter der Konfirmierten sowie Stand und Namen des Vaters resp. der verwitweten Mutter. — In dem auf die Jahre 1740—57 sich erstreckenden Register des zweiten Kompastors in Altona lauten die Rubriken außer der Namensspalte: »Aeltern, Geburtsstadt, Jahres-Alter, Wohnung oder Aufenthalt, erste Genießung des heil. Abendmahls, etwanige Veränderung«, statt des Letztgenannten später: »bißherige Schulmeister«.

[3]) Vergl. Anhang No. 75.

[4]) Was die Praxis vor Erlaß dieser Verordnungen betrifft, so sind z. B. 1753 in sämtlichen Gemeinden der Propstei Tondern außer einer die Konfirmationsregister bereits gut gehalten. Andererseits findet sich aber vor demselben Jahr in Husum »kein förmliches Verzeichnis der Confirmirten«, und in Kirchnüchel stehen sie von 1739 bis 1746 nur unter »Miscellan-Nachrichten« in Gemeinschaft mit Notizen über einen neuen Zaun, Tod des regierenden Herzogs von Holstein usw.

[5]) Vergl. die Königlich-Holsteinische Schulordnung (Rendtorff, S. 118 22 ff.).

[6]) 3. Aufl., S. 73.

[7]) Übrigens nur usuell; ein Rechtsanspruch des Pastors liegt nicht vor. — In Nordhackstedt ist 1737 der Betrag meist 12 ß, bisweilen auch 1 ℔.

lehrer für die ein Jahr dauernde spezielle Vorbereitung der Konfirmandinnen à Kind 3 Mk., wovon er aber ein Drittel dem Rektor, der früher diese Funktion hatte, abgeben muß.

Was — last not least — das Verhältnis von Konfirmation und Schule betrifft, so können wir das in dieser Beziehung oben Ausgeführte jetzt näher belegen. Wir haben oben gesagt, daß die Konfirmation im Interesse der Schule eingeführt sei und diese an sie geknüpfte Erwartung nicht getäuscht habe. Es sei nun zunächst auf die Tatsache hingewiesen, daß gerade um die Zeit, wo die allgemeine Einführung der Konfirmation erreicht ist, nunmehr auf der ganzen Linie die landesgesetzliche Regelung des Schulwesens einsetzt. So gewiß einerseits für beide Erscheinungen eine letzte gemeinsame Ursache vorliegt, nämlich der Geist des Pietismus, der ihm besonders eigene Ernst der Tat, so gewiß haben doch auch die in den Bemühungen um die Konfirmation gemachten Erfahrungen den Blick für die Notwendigkeit einer besseren Regelung des Schulwesens geschärft und kommen insofern als Ursache der letzteren in Betracht. Und obwohl unleugbar auch in diesem Zeitraum die Konfirmation, zumal sie zeitlich noch oft stark vom ersten Abendmahlsgang getrennt ist, häufig nicht viel mehr ist als ein Akt, welcher öffentlich die Schulreife konstatiert, so ist sie doch andererseits im Vergleich zur Schule insofern weit besser etabliert, als sie, wenn auch nicht immer, so doch nach der überwiegenden Praxis, damit zugleich die — kirchlich angesehen — eminent wichtige Abendmahlsreife zu konstatieren hatte, und die kirchlichen Gesichtspunkte waren einmal zu jener Zeit nicht nur für die Schulaufsichtsorgane, die sich ja mit den kirchlichen Organen deckten, die beherrschenden, sondern besaßen nach der ganzen Zeitanschauung und damit für die Behörden überhaupt ausschlaggebende Bedeutung. Hiernach glauben wir, das, was bei der Einführung der Konfirmation als Absicht ohne Zweifel vorlag, nunmehr schon im Blick auf das zeitliche Verhältnis von Konfirmationseinführung und Schulgesetzgebung in diesem Zeitraum als Tatsache konstatieren zu können: die Konfirmation ist der Pionier der Schule gewesen. — Ganz unzweifelhaft gilt dieser Satz in bezug auf gewisse in diesem Zeitraum erlassene Einzelvorschriften. So, wenn nach der Gottorfschen Schulordnung von 1733 »bei

vorseyender Confirmation auf« die Schul-»Verächter Reflexion gemachet und .. selbige .. nicht gleich den fleisigen Schulgängern admittiret, sondern dasjenige, was sie in dero Kindheit versäumet, vor der Confirmation erstlich wieder nachzuhohlen angewiesen werden« sollen. Oder, wenn in Rabenkirchen die Konfirmanden bei der Konfirmation das Versprechen ablegen müssen, noch ein Jahr die Schule zu besuchen. Bei den übrigen auf Konfirmation und Schule zugleich sich beziehenden Bestimmungen zeigt sich wenigstens, daß mit ihnen der Schule nicht minder gedient war als der Konfirmation. Die Dauer des Schulbesuches bis zur Konfirmation, welche schon Arnkiel in gewissem Umfange als tatsächliche Wirkung der Konfirmationseinführung beobachtet hatte, bekommt jetzt so gut wie allgemein gesetzliche Verbindlichkeit. Sämtliche Schulordnungen dieses Zeitraums enthalten sie, die Fürstliche von 1733 [1]), die Pinnebergische von 1736, die Gemeinschaftliche, die Plönische und die Königlich-Holsteinische [2]). Nun kam noch die Normierung des Konfirmationsalters für diese sämtlichen Gebiete, mit alleiniger Ausnahme des Plönschen und mit Einschluß des Königlichen Anteils von Schleswig, auf 16 bezw. 15 Jahre hinzu. Welch ein Gewinn — wie schon oben ausgeführt — für die Schule, zumal gerade für die hiermit neu gewonnene und besonders wertvolle letzte Schulzeit die Schulpflicht zum Teil strenger normiert wird [3]). Und, was die bei der Konfirmation gestellten Anforderungen betrifft, so waren die-

[1]) Vorher schon die Fürstliche Kirchenordnung von 1731.

[2]) Was außerhalb des Geltungsbereiches dieser Ordnungen möglich war, beweist die Notiz des Husumer Konfirmationsregisters über die Konfirmation eines aus Friedrichstadt stammenden Weberlehrlings (1758), welcher »nur ein Jahr beim Cantor in Friedrichstadt informiret« war.

[3]) Vergl. — vor allem — die Fürstliche Schulordnung von 1734: RENDTORFF, l. c., S. 73 27—37, auch die Pinneberger Schulordnung von 1736: Corp. Const. Reg.-Hols. II, S. 1124 f., die Gemeinschaftliche Schulordnung: RENDTORFF, S. 87 10—14 und die Königlich-Holsteinische Schulordnung: RENDTORFF, S. 117 14—17. — In Süder-(?)Lügum beginnt der Pastor, welcher »in den vorigen Jahren die Confirmandos den ganzen Winter wöchentlich jeden zweiten Tag zu sich kommen lassen«, nunmehr (1764), »weil viele eben daher nicht dahin zu bringen gewesen sind, daß sie in die Schule gingen«, den Konfirmandenunterricht erst zu Weihnachten, macht auch treuen Schulbesuch vorher und nachher zur unerläßlichen Bedingung.

selben freilich, verglichen mit dem Schulziel der Gegenwart, recht bescheiden, bezogen sich ja auch, abgesehen von der zum Teil geforderten Fähigkeit des Lesens, nur auf die religiöse Unterweisung. Aber das Wichtige war, daß die Konfirmation die Kinder erst einmal, und zwar gerade in den späteren wertvollsten Jahren, in die Schule brachte. Als der Schulbesuch blühte, da gelangte auch der Schulbetrieb in Stoff und Methode zu immer besserer Ausgestaltung.

Nachdem hiermit der Ausbau der Konfirmation in der Gesetzgebung unter steter Beachtung der zwischen gesetzlicher Theorie und tatsächlicher Praxis vorliegenden Differenzen zur Darstellung gebracht ist, kommen wir jetzt zu dem Punkt, welcher, wie bereits oben gesagt, für diese Epoche ganz besonders charakteristisch ist, der Konfirmationsauffassung. Zur Feststellung derselben werden uns neben vorliegenden direkten Aussagen indirekte Schlüsse auf Grund gewisser Punkte des Konfirmationsbetriebes dienen müssen. Neben dem Konfirmandenunterricht, der hier also nochmals zu berühren ist, kommt vor allem die liturgische Gestaltung der Konfirmation in Betracht, deren Besprechung wir darum ausschließlich diesem Abschnitt vorbehalten haben.

---

3. Liturgische Gestaltung und prinzipielle Fassung der Konfirmation.

Freilich begegnet uns in diesem Zeitraum nur ein neues liturgisches Formular, welches obligatorischen Charakters ist; es ist dies das zuerst in der Kirchenordnung von 1732 sich findende und aus dieser in das 1753 erschienene »Kirchen-Ritual« [1]) übernommene Formular für Holstein-Plön. Für das Königliche, das Gottorfsche und das gemeinschaftliche Gebiet hatte ja der Olearius normativen Charakter. Indessen ist dies Plöner Ritual nachweislich auch in Königlichem und Gottorfschem Gebiet benutzt worden [2]). Das Gleiche gilt dann von einer Agende,

[1]) Druckort Plön. — Das Formular siehe Anhang No. 50.

[2]) Vergl. Sammlung der wichtigsten Abhandlungen V (Tondern 1828), S. 374, sowie das unten über Benutzung des Rituals durch einen Großfürstlichen Militärgeistlichen Mitgeteilte. — Um 1780 wird im Hochstift Lübeck die Konfirmation nach der Plöner Ordnung vollzogen (Pratje, Liturgisches Archiv, F. V, S. 183; vergl. Bachmann, l. c., S. 147, Anm. 43).

welche keinerlei obligatorische Geltung innerhalb Schleswig-Holsteins besaß, dem mit einem Vorwort von Diedrich von Staden 1710 bei Hinrich Brummer in Stade erschienenen »Manuale Ecclesiasticum«. Das Konfirmationsformular desselben findet sich z. B. im handschriftlichen Anhang eines der Kieler Universitätsbibliothek gehörenden Exemplars des Plöner Rituals, welcher zwischen 1754 und 1762 von einem wohl in Kiel garnisonierenden Großfürstlichen Militärgeistlichen zusammengestellt worden ist[1]). Insbesondere aber verdient das Stadische Manuale Beachtung einmal deswegen, weil das Plöner Ritual Spuren seiner Einwirkung zeigt, vor allem aber, weil der Struenseesche Entwurf von ihm stark abhängig ist. Neben dem letzteren werden wir noch die zur liturgischen Frage freilich wenig, umsomehr aber zur Frage der Konfirmationsauffassung ergiebige Rendsburger Synodalansprache von 1737[2]) berücksichtigen sowie ein höchst eigenartiges Formular, welches wir im handschriftlichen Anhang eines 1743 in deutscher Sprache erschienenen Auszuges aus dem dänischen Altar-Buch[3]) gefunden haben. Dasselbe folgt zunächst etwa bis zur Hälfte wesentlich einem — übrigens bereits bei Arnkiel mitgeteilten[4]) — Formular, welches 1691 für Berlin oder

[1]) Nach J. H. Höck (Der Ritual- und Agendenschatz, S. 112) ist der Besitzer ein holstein-plönischer Geistlicher. Vergl. aber die Kirchengebete, in welchen für den Herzog und Großfürst Peter und seinen Sohn Paul Fürbitte getan wird, sowie zu unserer Datierung den Umstand, daß Prinz Paul 1754 geboren ist und daß Herzog Peter noch als Großfürst, nicht als Kaiser bezeichnet wird.

[2]) Anhang No. 60. — Nach S. C. Burchardi (Über Synoden, S. 93) wurde die Ansprache von Conradi verfaßt, von der Synode »gründlich geprüft und in einigen Ausdrücken geändert« und dann der Propst von Tondern, Joh. Herm. Schrader, mit der Herausgabe betraut.

[3]) Das nur die Formulare für die Ministerialhandlungen enthaltende Büchlein ist offenbar seiner besseren Handlichkeit wegen von einem meist das »Kirchen-Buch« benutzenden Pastor angeschafft worden, denn es ist nach dieser Agende durchkorrigiert. Einen Anhaltspunkt zur genaueren Datierung könnte eine Doppelnotiz in den »Copulations-Formalien« geben, wo zu den Worten: »hier wird die Braut (der Bräutigam) nach ihrem (seinem) Stand tituliret« bemerkt wird: »wird nach der neusten Königlichen Verordnung weggelaßen«. Wir haben eine solche Verordnung aber nicht ausfindig machen können. — Das Büchlein befindet sich in der Bibliothek des Preetzer Predigerseminars.

[4]) Vergl. oben S. 176, Anm. 1.

die Mark Brandenburg überhaupt angeordnet, nach BACHMANN [1]) möglicherweise bereits um 1670 entstanden ist, geht dann aber eigene Wege, nunmehr die charakteristischen Formen des Spätpietismus zeigend [2]). Schließlich werden wir auch hier zum Vergleich, zum Teil auch zur Erklärung, die entsprechenden Bestimmungen für Dänemark heranziehen.

Fassen wir als erstes die liturgische Gestaltung der Konfirmation ins Auge, so gilt es auch jetzt — daran hat der Pietismus nichts geändert — als allgemeine Regel, die stetig eingeschärft wird, daß die Konfirmation öffentlich in der Kirche geschehen soll [3]). Die erwähnte Instruktion über die Plöner Kirchenordnung gestattet in »außerordentlichen Notfällen« die Privatkonfirmation, schärft aber den Pastoren, denen die Entscheidung überlassen bleibt, ein, »daß sie darin gewissenhaft und nach ihrem geleisteten Eide zu Werke gehen«. In den Akten über obrigkeitliche Dispensationen von der öffentlichen Konfirmation im Königlichen Gebiet [4]) erscheinen als Gründe: Krankheit, Sprachschwierigkeiten bei dänisch Redenden in deutschem Gebiet, beabsichtigte Verehelichung — »weil die Tochter eine gute Heirat machen, der Bräutigam aber nicht gut zum Termin der öffentlichen Konfirmation warten kann« —, ferner höheres Alter und besondere Standesstellung. Verhältnismäßig milde war das Verfahren im Großfürstlichen Anteil, wo für zwei Stände, die Studenten und Soldaten, das Vorrecht der Privatkonfirmation geradezu auf dem Verordnungswege festgelegt war [5]). Auch in diesem Zeitraum schwankt

---

[1]) S. 93 ff., Anm. 13; S. 137, Anm. 31.

[2]) Siehe Anhang No. 52.

[3]) Was den Ort innerhalb der Kirche betrifft, so empfiehlt im Unterschied von Conradi, welcher generell den Altar bestimmt hatte, der Meldorfer Propst von Ancken für Kirchen mit engem Altarraum oder schlechter Altarakustik den Kirchensteig. Die Kopenhagener Hofprediger Bluhme und Cramer stellen diese Forderung generell mit der bezeichnenden Begründung: »da (bei der Gemeinde) der Anblick in der Nähe vermuhtlich mehr Eindruck und Bewegung veranlassen mögte«.

[4]) Vergl. Staatsarchiv Schleswig, Acta A XVIII, No. 404.

[5]) Als 1781 der Professor Trendlenburg in Kiel für seinen Sohn, der als Student nach Göttingen gehen sollte, Privatkonfirmation beantragte, berief er sich auf eine Hochfürstliche Verordnung vom 6. April 1736, »daß den Studiosi gestattet sein soll, die Confirmation in der Kirchen, wo sie zu con-

übrigens die Bedeutung des Ausdrucks; bald ist ein Handeln im Hause gemeint, bald ein solches in der Kirche, und zwar nicht nur clausis valvis, sondern stellenweise handelt es sich lediglich um eine Separatkonfirmation an einem andern als dem offiziellen Konfirmationstag, aber im öffentlichen Gemeindegottesdienst.

Was sodann die einzelnen Teile des Konfirmationsaktes betrifft, so sahen wir bereits oben, daß — im Unterschied von der gegenwärtigen Übung, auch im Gegensatz zum Synodalbeschluß von 1691/92, aber durchaus in Übereinstimmung mit der dominierenden Praxis der vorhergehenden Zeit — die gesetzlichen Bestimmungen für den Königlichen Anteil das Examen zu einem integrierenden Bestandteil des Konfirmationsaktes machen. Gleiches gilt vom Stadischen Manuale, vom Plöner Ritual und vom Struenseeschen Entwurf, und der Befund bezüglich der tatsächlichen Einzelpraxis stimmt hiermit überein [1]).

Bei den übrigen eigentlich liturgischen Stücken setzen nun aber die Abweichungen ein. Noch verhältnismäßig konservativ ist das Stadische Manuale. Es hält die sämtlichen drei liturgischen Stücke der Niedersächsischen Ordnung fest und gibt lediglich Erweiterungen, indem es zwischen Stück II und III die Konfirmationsfragen nebst Einleitungspassus (»Nun ihr teuer erlösete Kinder! . .«) und das Einsegnungsvotum — von diesen beiden Stücken wird sogleich noch die Rede sein — sowie eine Schlußansprache (»Wolan so bedenket nun wol« ..) einschiebt. Das Plöner Ritual verfährt radikaler. In ihm sind Stück II und III ziemlich frei zu einem — den Schluß bildenden — Gebet zusammengearbeitet, und an Stelle der Eröffnungsansprache findet sich nur eine kurze allgemeine Anweisung.

---

fitiren gedenken, bloß in Gegenwart desselben Ministerii, ein paar Kirchenvorsteher und derselben eigenen Eltern oder nähesten Angehörigen zu empfangen und daß selbige in der Woche vor oder nach Quasimodogeniti und auf einen andern als den ordinairen Confirmations-Tag in der Sacristei oder bey verschloßenen Kirchthüren geschehen möge«, sowie auf ein Reskript des Hochfürstlichen Conseils, d. d. Kiel, 27. Juli 1751, welches lautet: »Es hat der General-Superintendent diejenigen jungen Leute, so bereits in Diensten engagiret, privatim examiniren und confirmiren zu lassen«. (Vergl. das soeben zitierte Aktenstück.)

[1]) Der zweite Kompastor in Altona »nimmt« dabei jedesmal ein Hauptstück »besonders examinando durch«.

Struensee übernimmt dieses Schlußgebet und folgt auch im letztgenannten Punkte dem Plöner Vorbild. Übrigens wird an diesem Punkt mitbestimmend gewesen sein das Gutachten der Kopenhagener Hofprediger Bluhme und Cramer über den Entwurf Conradis. Dasselbe stellt die doppelte Forderung auf, daß die mitgeteilte Konfirmationsrede — offenbar Stück I des »Kirchen-Buchs« — nur als Muster dargeboten werden und — noch ein Weiteres — daß die Predigt ausfallen soll. Struensee hat beiden Forderungen entsprochen.

Wäre sein Vorschlag Gesetz geworden — er wurde es ja nicht, und sowohl die Plöner wie die dänische Ordnung lassen dem Konfirmationsakt die Predigt voraufgehen —, so hätte sich damit, wenigstens formell angesehen, eine bedeutende Änderung vollzogen: der Konfirmationsakt wäre aus einem Appendix zu einem selbständigen Gottesdienst geworden. Indessen war ja auch bei Beibehaltung der Predigt die Einheitlichkeit des Gottesdienstes und die zentrale Stellung der Konfirmation in demselben durchaus gewahrt dann, wenn die Predigt auf die Konfirmation Bezug nahm. Dieses Verfahren ist uns schon während des vorhergehenden Zeitraums in zwei Gebietsteilen als Vorschrift bezw. Praxis begegnet, es wurde auch von Arnkiel geübt. Stark ausgeprägt finden wir es während dieses Zeitraums in der dänischen Einführungsverordnung; insbesondere soll nach ihr die Predigt nicht nur die Gemeinde zur Fürbitte für die Kinder auffordern, sondern auch in ein »bewegliches Gebeth«, in welchem der Pastor zugleich mit der Gemeinde »Gott« für die Konfirmanden »anrufft«, ausmünden [1]). Allerdings ist uns im Bereich Schleswig-Holsteins während dieses Zeitraums nur ein Zeugnis für analoge Praxis begegnet. Indessen werden wir bei dem stark vorbildlichen Charakter, welchen die dänische Einführungsverordnung für Schleswig-Holstein gehabt haben muß, für diese Zeit reden dürfen von einer steigenden Tendenz, den Gottesdienst zu einem einheitlichen Konfirmationsgottesdienst zu gestalten.

Ein Moment, das auch noch nicht zur allgemeinen Geltung gelangt ist, aber doch bereits in Theorie und Praxis sich anbahnt,

[1]) Dänische Bibliothec I (1738), S. 343 sub 9.

ist die Übung, bei der Handauflegung nicht über den Kindern zu beten — so verfährt der Olearius und noch das Plöner Ritual —, sondern ein Votum, eine Einsegnungsformel zu gebrauchen. Wir finden dies Verfahren im Stadischen Manuale, aus dem dann Struensee es übernommen hat, sowie auch in der dänischen Einführungsverordnung. Das zunächst dem Berliner Formular von 1691 folgende handschriftliche Formular hat wunderbarerweise doppelte Handauflegung. Die erste erfolgt in unmittelbarem Anschluß an die Konfirmationsfragen. »Ein jedes von den Kindern wird insonderheit gefragt und mit Hand-Auflegung über dasselbe gebetet.« »Hernach wird eine kurtze Ermahnungs-Rede gehalten, nach deßen Endigung die Kinder zum Altar hingeführt werden« — das Bisherige geschah wohl im Kirchensteig. Hier knien sie nach kurzen Worten des Pastors nieder, dann »wird mit Hand-Auflegung der« aaronitische »Seegen über sie gesprochen«. Wir finden diese Benediktionsformel in Verbindung mit der Handauflegung übrigens schon in der Pommerschen Kirchenagende von 1569[1]) — freilich trinitarisch ergänzt. Auch das Votum des Stadischen Manuale, welches dann in den Struenseeschen Entwurf übergegangen ist, ist trinitarischen Charakters.

Das Hauptcharakteristikum in liturgischer Beziehung bildet in diesem Zeitraum die innerhalb des angeführten Materials allgemeine Übung, detaillierte Konfirmations(nicht Prüfungs-, sondern Verpflichtungs)fragen an die Konfirmanden zu richten. Dies Verfahren begegnet uns während des Reformationsjahrhunderts bereits in stärker von Butzer beeinflußten Ordnungen[2]). In unserm Zeitraum findet es auch in Schleswig-Holstein Eingang. Der Struenseesche Entwurf hat sogar eine doppelte derartige Befragung, die in dieser Doppelheit geradezu störend wirkt. Die zweite Fragengruppe ist die des Stadischen Manuale, die erste enthält vor allem — wie schon im 16. Jahrhundert Ordnungen Butzerschen Geistes[3]) und in diesem Zeitraum die dänische Ein-

[1]) HÖFLING, Sakrament der Taufe, II, S. 399.

[2]) In der Waldeckschen Ordnung von 1556 (HÖFLING, l. c., S. 370) und dem längeren Hessischen Formular von 1566 (ebendort, S. 376 ff.); übrigens auch bei Sarcerius (ebendort, S. 363, Anm.).

[3]) Die in Anm. 2 genannten; auch Sarcerius.

führungsverordnung[1]) — die Tauffragen. Auch in Rabenkirchen wurden 1751 »die gewöhnlichen Tauffragen« den Konfirmanden vorgelegt[2]).

Das führt uns zur Konfirmationsauffassung. Es ist bereits gesagt, daß dieselbe in dieser Zeit ein besonders charakteristisches Gepräge trägt. Der religiöse Individualismus bricht sich auch, ja gerade in ihr mit Macht Bahn. In besonders starker und zugleich überaus wertvoller Ausprägung tritt uns dieser Geist entgegen in der Synodalansprache von 1737. Es ist ein ganz anderer Stil, eine ganz andere Sprache als in der vorigen Periode. Was der Ansprache aber dauernden Wert verleiht, sie geradezu zu einem Kleinod macht, wie unsere kirchliche Vergangenheit uns wenige bietet, das ist der heilige Ernst, welcher das Ganze durchweht — zart und fein und zugleich tief und kräftig. Insbesondere ist alles seelsorgerlich; daß Gott und die Seelen wirklich zusammenkommen, das ist das Ziel, welches alles beherrscht. Die Kinder sollen »fähig werden, eine lebendige Überzeugung und einen wahrhaften Geschmack, ein wahrhaftes Gefühl von GOtt und seiner Gnade zu empfahen, ihr tieffes Verderben zu erkennen, hertzlich zu verlangen, daß sie aus selbigem heraus und in die Gemeinschafft mit CHristo versetzet werden möchten, des heiligen Geistes Zug . . . von andern Wirckungen der Natur zu unterscheiden und derselben gewohnet, auch ihnen gehorsahm zu werden«[3]). Danach ist die Konfirmationsvorbereitung zu gestalten Auf ein Zweifaches wird der Finger gelegt. Mit Nachdruck wird die alte Forderung erhoben, daß die Kinder »die Worte des Catechißmi« nicht nur »hersagen können«, sondern auch »die Sache verstehen«. Aber das ist nicht das letzte Ziel, vielmehr dieses, daß sie »die Krafft der Catechetischen Wahrheiten im Hertzen empfinden«[4]), daß »heilige Bewegungen zu solcher Wahrheiten Annehmung und Übung in ihren Seelen zu Wege gebracht«[5]) werden. Das ist das Neue, daß dies Ziel jetzt mit aller Schärfe herausgestellt

---

[1]) l. c., S. 345.

[2]) Vergl. zur liturgischen Gestaltung im übrigen die im Anhang gegebenen Übersichten (No. 49—52).

[3]) § 76.

[4]) § 79.

[5]) § 76.

wird. Aber damit ist das Andere nicht überflüssig, sondern doppelt notwendig: der Unterricht muß »begreifflich« und »gründlich« [1]) sein. Was dann den Akt selbst betrifft, so soll er »auf eine ernstliche und erbauliche Weise verrichtet« [2]) werden: was die Vorbereitungszeit den Herzen nahe gebracht hat, soll »aufs neue mit liebreichem Bitten, Flehen und Vermahnen eingeschärfft [3])«, »die Ursach, Bedeutung und Wichtigkeit der obhandenen Confirmations-Handlungen recht erwecklich und lebhafft vorgestellt« [4]) werden. Wird die Konfirmation so gehandhabt, dann wird sie »in den jungen Gemühtern einen ewigen und unauslöschlichen Eindruck von den Göttlichen Gnaden-Mitteln veranlassen« [5]). Und nicht nur bei der Jugend. Schon an Joh. W. Petersen und Arnkiel sahen wir, wie — im Unterschied von gewissen Momenten der Spenerschen Praxis — auch, ja gerade bei Hinneigung zu pietistischer Art die Öffentlichkeit der Konfirmationshandlung wegen ihrer anfaßlichen Wirkung auf die Gemeinde wertvoll erscheinen konnte. »Werden wir nicht damit die gantze gegenwärtige Gemeine oder doch wenigstens einen nicht geringen Theil derselben in Bewegung bringen, nachzudencken, auch wol mit heimlicher Hertzens-Zusage den Tauf-Bund bußfertig zu erneuern?« [6]) — Zu diesen Forderungen der Seelsorge an Kindern und Gemeinde gesellt sich in der Ansprache schließlich noch eine ebenso seltene wie notwendige Spezies der Seelsorge, nämlich diejenige an den Pastoren. Es sind scharfe Klagen, die hier geführt werden über mangelnde Treue: daß man »die Confirmation zum Zanck-Apffel zwischen sich und seinen Collegen aufwirfft oder zur Anrichtung einer Verwirrung und Spaltung in der Gemeine, oder zu Beäugung und Beschaffung seines Vortheils, mißbraucht«, daß die Vorbereitung der Konfirmanden vernachlässigt oder gar ganz unterlassen wird, daß man »damit zufrieden ist«, wenn »die Kinder den Tauf-Bund bei der Confirmation hersagen, und sodann ihnen die in dem Kirchen-

[1]) Ebendort.
[2]) § 78.
[3]) § 77.
[4]) Ebendort.
[5]) § 78.
[6]) Ebendort.

Buche stehende Confirmations-Formul kaltsinnig vorlieset«, so daß »solche arme Jugend alsdan und führohin diese heilige Handlung als ein Kirchen-Gepränge ansiehet und als ein bloß äusserliches Werck mißbrauchet« [1]). »Wie wird ein solcher treuloser Arbeiter mit seiner Rechnung einmahl vor GOTT bestehen..? Wird ihm nicht fürgehalten und er überzeuget werden, daß er, ungeachtet aller seiner eißkalten Formalitäten,.. ein wirckliches Gespötte mit göttlichen Dingen .. getrieben .. und daß er damit an den Tag geleget, daß er selbst noch niemahlen von der Majestät, Allgegenwart, Allwissenheit, Heiligkeit, Wahrheit GOTTes und von seinen Wegen und Geheimnissen einen lebendigen Eindruck gehabt? Was wird aber nicht für ein fürchterliches und entsetzliches Urtheil darauf erfolgen?« [2]) Das waren ernste, aber gewiß notwendige und heilsame Worte.

Dieser klassischen Erscheinungsform pietistischen Ernstes treten dann vor allem zwei Größen an die Seite, die dänische Einführungsverordnung und der Struenseesche Entwurf eines Kirchenrituals. Auch die dänische Einführungsverordnung ist eine höchst charakteristische und bedeutsame Erscheinung. Wenn wir insbesondere ihre auf das Seelsorgerliche zielenden Äußerungen [3]) ins Auge fassen, könnten wir die Synodalansprache, weil ein Jahr nach ihr erschienen, als wesentlich von ihr abhängig ansehen. Indessen zeigt die Ansprache doch zu viel originale Art und Kraft; bei genauerem Vergleich erkennen wir auch, daß der Parallelismus der Anschauungen durchaus kein vollständiger ist. Ist also eine Abhängigkeit der Synodalansprache

---

[1]) § 79.

[2]) § 80.

[3]) Vergl. insbesondere sub 4 (l. c., S. 339): Die Kinder sollen »auf solche Weisse« unterrichtet werden, »daß sie nicht alleine angeführet werden, den buchstäblichen Sinn von denen nothwendigsten Glaubens-Artickeln zu fassen, sondern auch aufgemuntert werden, nach einer lebendigen Erkenntniß derselben zu streben, und sie in Ausübung zu bringen, damit die Jugend dadurch, daß die göttliche Warheiten ihnen recht erwecklich und ernstlich vorgestellet und eingeschärfet werden, sich ermuntern lasse, der Warheit Raum zu geben, und zu einem rechten Geschmack und einer geistlichen Erfahrung möge gebracht werden, derselben in ihrem gantzen Leben nachzufolgen, und mit einem Worte, auf die Weisse zu einer wahren Hertzens- und Sinnes-Aenderung gebracht werde«.

von der dänischen Verordnung im wesentlichen zu verneinen, so ist andererseits für den Struenseeschen Entwurf eine solche Abhängigkeit und zwar von der Synodalansprache bezw. ihrem Verfasser ganz entschieden zu statuieren. Aus den Akten ergibt sich, daß Struensee mit dem Conradischen Entwurf so schonend wie möglich verfahren ist. Da werden wir bei der starken Berührung mit den Gedanken der Synodalansprache auch in den Ausführungen über die Konfirmation wesentlich die Ausführungen Conradis vor uns haben. Auch hier dieselbe Zielsetzung für die Vorbereitung: »Die Kinder sollen gründlich unterrichtet werden: damit nicht allein eine Überzeugung von den Heilswahrheiten unserer Kirche in ihrem Verstande entstehe, sondern auch ihr Wille gebessert werde« [1]). Auch hier dieselben Leitgedanken für die Gestaltung des Aktes selbst: Schon bei der Abkündigung am Sonntag vorher werden »Alte und Junge beweglich vermahnet, dieser heiligen Handlung zahlreich und andächtig beizuwohnen«. Am Konfirmationstage selbst wird dann »der Anfang gemacht mit einem erwecklichen Liede«, »hierauf hält der Prediger eine erbauliche Rede«. Nach dem Examen und vor der Vorlegung der »Bekenntnis«fragen »redet« der Pastor die Konfirmanden »beweglich an«. Nach der Beantwortung der Fragen »ermahnet« er sie »liebreich«, »führt ihnen die Wichtigkeit der gethanen Zusage beweglich zu Gemüthe« und »thut ein Gebet mit großer Inbrunst des Geistes«. Zum Schluß der Feier wird dann »ein erbauliches Lied« gesungen. Auch die Bestimmung, daß der Pastor nicht nur »gantz unwissende«, sondern ebenso »offenbar boshafte Kinder« ausschließen soll, »bis sie Kennzeichen der Besserung von sich verspühren lassen«, ist nicht ohne Analogie in der Synodalansprache [2]). Neu, wenn auch durchaus in der Linie des in der Ansprache Ausgeführten liegend, übrigens nicht ohne Parallele zu der dänischen Verordnung [3]), sind die — zum Teil auch für unsere Zeit und die amtliche Tätigkeit überhaupt zutreffenden — Bestimmungen über die Art, wie der Elenchus seitens des Pastors

[1]) Vergl. auch die Bestimmung des Schulzieles in der vermutlich von Conradi verfaßten Gemeinschaftlichen Schulordnung von 1745 (RENDTORFF, S. 278[28]—279[6]).

[2]) Vergl. S. 82, § 79.

[3]) Vergl. l. c., S. 344 sub 10.

zu treiben ist. Er soll »bey der Confirmationshandlung sich angelegen seyn lassen, daß er in einem väterlichen Affect mit Eltern und Kindern rede und alles vermeide, was auf seiner Seite Naturfeuer und Härtigkeit heißen mag und in Ansehung der Eltern und Kinder Beschimpfung und Erbitterung erregen könte. Hat er aber bey dem einen und dem andern Kinde etwas zu erinnern: so thue er solches privatim und allezeit mit dem Zweck der Besserung. Doch werden hier die allgemeinen Vermahnungen und Erinnerungen keinesweges untersaget. Nur daß sie jederzeit in einer Gott wohlgefälligen Gemüthsfassung geschehen und die Personalien wegbleiben.«

Neben diese Anordnungen mehr allgemeinen Charakters stellen wir schließlich ein spezielles Moment, welches uns im Plöner Ritual entgegentritt und das offenbar ebenfalls ernsten seelsorgerlichen Erwägungen seine Entstehung verdankt. Die vierte Gelöbnisfrage der Plöner Liturgie lautet: »Ob sie auch, wenn es die Noht erfordern sollte, Ehre und Stand, Gut und Blut, Leib und Leben und was ihnen sonst in der Welt lieb ist, bey ihrem Glauben aufsetzen und lieber alles wollen fahren lassen, als daß sie von der evangelischen Wahrheit abfallen und ihren Glauben verleugnen?« Und in der Anweisung über die Konfirmationsansprache heißt es, daß der Pastor »darinn insonderheit die Pflicht, unsern Glauben zu bekennen, und in demselben bis ans Ende fest zu beharren, vorzustellen, kan Gelegenheit nehmen«. Dieser Punkt wird verständlich, wenn wir zweierlei vergleichen. Einmal, was Caspari über das Umsichgreifen römischer Propaganda und seine Wirkung schreibt. Es waren insbesondere die protestantischen Fürsten, welche, wie K. von Moser klagt, »die Religion nur noch wie ihre« leicht zu wechselnde »Garderobbe behandelten« [1]). Damit wurden dann aber sehr leicht auch schwache Charaktere aus dem Kreise der Untertanen nachgezogen. Demgegenüber empfiehlt der kursächsische Pfarrer Chr. Gerber [2]) — Kursachsen war ja durch den Übertritt August des Starken besonders gefährdet — die rechte evangelische Firmung als ein Schutzmittel gegen die um sich greifende Papisterei und läßt seine Konfirmanden ein diesbezüg-

[1]) Caspari, S. 94, Anm. 28.

[2]) Ebendort S. 96. (Vergl. zu ihm Bachmann, S. 192 f.)

liches, dem betreffenden des Plöner Rituals sehr ähnliches Gelöbnisablegen [1]). Auch sonst begegnet uns in dieser Zeit die ausgesprochene Wertung der Konfirmation als Konfessionsentscheidung [2]). Von hier aus wird der große Wert verständlich, welchen man auf die Konfirmationen fürstlicher Persönlichkeiten legte, und die breite Ausführlichkeit, mit welcher man über dieselben berichtete. Als 1748 eine bayreuther Prinzessin konfirmiert wurde, wurde derselben nach einem Examen über »die wichtigsten Controversien zwischen der Evangelischen und Päpstlichen Religion« auch eine jener Frage Gerbers und des Plöner Rituals analoge Frage vorgelegt [3]). — Zu diesen Mitteilungen Casparis aus der allgemeinen Geschichte der Konfirmation ist dann aber ein spezielles geschichtliches Moment hinzuzunehmen, welches eben jener Petrus Hansen, der Verfasser des Plöner Rituals, uns mitteilt. Er berichtet in seiner »Kurzgefassten .. Nachricht von den Holstein-Plönischen Landen« [4]) von einem Herzog Joachim Ernst d. J. von Plön-Rethwisch († 1700 zu Madrid), der, obwohl sein Vater »seine Herren Söhne in Eröffnung seines letzten Willens verpflichtet hatte, bei der Evangelischen Religion Augsburgischer Konfession beständig Zeit ihres Lebens zu verbleiben«, doch in seiner Stellung als spanischer Colonel, dann Admiral und General, zuletzt Grande von Spanien »sich bereden ließ, um irdischer Vorteile willen die evangelische Religion fahren zu lassen und dagegen die römisch-katholische anzunehmen«. Wir möchten glauben, daß es diese Tatsache gewesen ist, welche letztlich den treuen Superintendenten im Blick auf Fürstenhaus und Volk zur Aufnahme dieses Moments in die Konfirmationsliturgie bestimmt hat.

---

[1]) — »daß sie bey dieser erkannten Wahrheit des Herrn Jesu beständig verharren, und nimmermehr davon abfallen wollen, wenn es auch ihr Leben kosten sollte«. Übrigens ließ schon Spener (vergl. GRÜNBERG, l. c., II, S. 90) seine Konfirmanden geloben, »sich durch nichts von unserer evangelischen Kirche abwendig machen zu lassen«, und nach der dänischen Einführungsverordnung, l. c., S. 346, ist das Konfirmationsgelübde u. a. die Verpflichtung, »niemahls die wahre Evangelische Lehre zu verlassen«.

[2]) Wir fanden dieselbe ja schon in der »Wittenberger Reformation«. (Vergl. oben S. 120.)

[3]) CASPARI, S. 97 f.

[4]) S. 189.

Haben wir soweit der Wertung und der Handhabung, welche die Konfirmation in diesem Zeitraum erfuhr, unsere warme Anerkennung nicht versagen können, so sind doch jetzt andererseits Züge aufzuzeigen, welche stark zu Bedenken Anlaß geben. Der Fehler ist im wesentlichen die Verschiebung des rechten Verhältnisses zwischen den objektiven und den subjektiven Instanzen. Eine Hauptrolle spielt dabei das Verhältnis der Konfirmation zu den beiden Sakramenten. Zwar spüren wir das entschiedene Bemühen, den letzteren nichts von ihrer Würde und Kraft zu nehmen. Ganz vortrefflich und als Zielbestimmung der Konfirmation durchaus zutreffend ist der Passus, mit dem in der Synodalansprache der Abschnitt »Von der Confirmation« beginnt: »Um insonderheit der Jugend die allertieffste Ehrerbietigkeit gegen beyde Sacramenta ins Hertz zu drucken, können und sollen wir uns der .. Confirmation als eines fürtreflichen Mittels bedienen. Denn sie giebet uns die schönste Gelegenheit, ihnen die in der Tauffe erhaltene Gnade recht lebendig zu Gemühte zu führen und sie nach dem Genuß des Leibes und Blutes CHristi hungrig und durstig zu machen.« Auch das Plöner Ritual betont, daß »der Bund«, »den« die Kinder »mit Gott in der Taufe gemacht«, »hierin allein gegründet ist« [1]), und selbst die dänische Ordnung definiert die Konfirmation als »öffentliche Bekräfftigung (Bestätigung) in der Gnade, welche ihnen in der Tauffe geschenckt worden ist« [2]). Indessen finden sich nun doch auch ganz andere Züge. Wenn z. B. im Plöner Ritual die letzte Konfirmationsfrage lautet: »ob sie darauf .. das heilige Abendmahl nehmen wollen?« — voraufgeht das Treugelübde zur »evangelischen Wahrheit« —, so hat man doch den Eindruck, daß hier die Kommunion nicht als ein Tun Gottes, sondern des Menschen, als eine Bekräftigung seines vorher abgelegten Gelübdes, gewertet wird. Und wenn im Struenseeschen Ritual die letzte »Bekenntnis«frage lautet: »Ist es euer .. Vorsatz, durch den würdigen Genuß des heil. Abendmahls euch euerm gekreutzigten

[1]) Vergl. die zweite Konfirmationsfrage.

[2]) Vergl. l. c., S. 336, 340 (sub 6) sowie auch das Einsegnungsvotum ».. Gott, welcher dich vormals zu seinem Kinde in der H. Tauffe angenommen, und dich zu einem Erben des ewigen Lebens gemacht hat, der wolle dich in solcher deiner Tauff-Gnade biß an dein seel. Ende erhalten« (S. 345).

Jesu gantz zu widmen und ihm im Glauben, in der Liebe, in der Geduld und in der Hoffnung bis an den Tod treu zu bleiben?«, so erscheint doch auch hier das Tun des Kommunikanten als das Wesentliche. — Noch stärker tritt uns diese Prävalenz des subjektiven Elements entgegen, wenn wir unser Augenmerk auf das Verhältnis der Konfirmation zur Taufe richten. Schon daß man die Taufe so ausschließlich unter dem Bilde des Bundes betrachtete, war gefährlich. Denn bei der Schließung eines Bundes sind die beiden kontrahierenden Parteien gleichwertig. Das Schema war noch verhältnismäßig unbedenklich, solange man beim Tun des Konfirmanden von einem »den Taufbund erneuern« sprach, obwohl der Unterschied von der Anschauung der Kirchenordnung doch schon ein sehr bedeutender ist. Wir sahen oben [1]), daß diese nur bei dem Kapitel von der Beichte den Taufbund erwähnt. Da aber das Herz der Beichte die Absolution ist, so ist dort der Erneuerer des Taufbundes nicht der Mensch, sondern Gott. — In Konsequenz dieser subjektiven Fassung der Taufbunderneuerung wird dann aber auch von einer Bestätigung des Taufbundes geredet. Aus dem Konfirmanden ist der Konfirmant geworden. Und zwar begegnet uns diese letztere Fassung nicht nur in der besonders subjektivistisch gehaltenen dänischen Ordnung, sondern auch in dem weit objektiver gehaltenen Plöner Ritual. In der zweiten Konfirmationsfrage desselben heißt es: »Ob sie den Bund, den sie mit GOtt in der heiligen Tauffe gemacht, . . . hiemit bestätigen . . . wollen?« Zu besonders scharfer Ausgestaltung kommt diese Anschauung, wenn, wie schon gesagt, einen Hauptteil — man möchte sagen: den Höhepunkt — des Konfirmationsaktes die Vorlegung und Beantwortung der Tauffragen, die *ἀποταγή* und die *συνταγή*, bilden. Man versteht vollkommen, daß in Dänemark »das gemeine Volk« den Eindruck bekam, »als wolte man die Taufe . . vor unkräftig erklären, und alle vom neuen umtaufen« [2]). Es wundert uns nun auch nicht, wenn das Konfirmationsgelübde mit dem Eide gleichgesetzt wird [3]).

---

[1]) S. 74.

[2]) Acta historico-ecclesiastica, Tom. II, S. 1092.

[3]) Der oben genannte Archidiakonus Knutzen-Tondern, welcher nunmehr vom Propsten aufgefordert ist, selbst zu konfirmieren, richtet s. d.

Freilich ist uns diese Parallele ja bereits bei Arnkiel begegnet; bei ihm fanden wir auch schon die subjektive Taufbunderneuerung und zwar nicht nur als gelegentliche Äußerung, sondern als integrierendes Glied in der Gesamtauffassung. Dennoch konnten wir ihn letztlich nicht den Pietisten zuzählen. Und der Grund war sein anders gearteter Bekehrungsbegriff. An diesem Punkte liegt die tiefgreifende Differenz zwischen seiner Anschauung und derjenigen des gegenwärtigen Zeitraums. Von hier aus bekommen auch die unserm Zeitraum entstammenden Äußerungen über das Verhältnis von Konfirmation und Taufbund erst ihr volles Licht. Die Entscheidung für oder wider Gott vollzieht sich im Konfirmationsakt oder doch in der Konfirmationszeit. Man vergleiche dazu, was wir oben [1]) über Speners Anschauung mitgeteilt haben. Am schärfsten tritt uns diese Auffassung entgegen in dem handschriftlichen Formular. Hier ist der Konfirmationstag der große »Bundestag«. Am Schluß des Aktes heißt es: »Es ist euch vorgelegt Segen und Fluch. Ihr habt greifen können, nach welchem ihr gewollt.« Die Entscheidung fürs Leben ist gefallen. Nicht viel anders steht es doch, wenn nach der Synodalansprache die Konfirmanden im Konfirmationsakt »mit redlicher Seelen sich GOTT gantz im Glauben zum Gehorsam hingeben und des Teuffels Wercken und Wesen auf ewig absagen« [2]). Dem entspricht es denn auch, daß alle Ordnungen »die Wichtigkeit dieser Zusage«, die die Kinder nicht vor Menschen, sondern vor dem allwissenden und allgegenwärtigen Gott getan, »den sie ja nicht teuschen müssen« [3]), scharf betonen. Wir sehen: hier haben wir nun auch auf schleswig-holsteinischem Boden den großen Entscheidungsakt, der in ge-

---

24. März 1768 an den Generalsuperintendenten die »Vorfrage«: »ob es mir nicht erlaubt seyn könte, daß ich den mir vorgeschriebenen schönen Eyde-Text aus Hebr. VI, 16—19 etwa zum Grunde meiner Anrede an die Kinder legte, dabey gelegentlich von Eydschwüren redete, und endlich zu meiner Confirmation schritte.« — Das ist freilich die einzige derartige Äußerung in diesem Zeitraum im Bereich Schleswig-Holsteins. In Dänemark erklärt die Einführungsverordnung ganz prinzipiell: »daß dis ein würcklicher Eid vor dem HErrn sey« (l. c., S. 346; vergl. S. 354).

[1]) S. 191.

[2]) S. 80 (§ 77).

[3]) Synodalansprache S. 79, § 77.

wissem Sinne über den beiden Sakramenten steht, vollendet, was die Taufe nur angefangen, und, indem Gottes Tun durch das Tun des Menschen verdrängt wird, die Erneuerungskraft, welche nach lutherischer Anschauung der Absolution und dem heiligen Abendmahl innewohnt, für sich in Anspruch nimmt. Das Butzersche Erbe, welches zunächst in seiner Gefährlichkeit latent geblieben war, ja, sofern man nach ihm nicht die Konfirmationsbedingung, sondern nur das Ziel normierte, eine sehr wertvolle Wirkung tun mußte, ist jetzt nach seiner verhängnisvollen Seite akut geworden. Der Grund aber ist, wie bereits gesagt, der Bekehrungsbegriff des Pietismus. — Der Pietismus war — wir führten es schon oben aus — letztlich, ebenso wie Butzers Art, Individualismus, eine geistige Flutwelle, welche in das alte starre Bollwerk einer dogmatistisch-traditionalistischen Geistesart Bresche legen wollte, um Raum zu gewinnen für das religiöse Individuum. Damit hatte er die Stärken des Individualismus, aber auch seine Schwächen. Beides lag oft eng ineinander. Wie erfreulich ist im Blick auf das Verhalten des Geistlichen die Klage des Pastors in Nordmarsch darüber, daß, »wenn unter den jungen Leuten, sonderlich den Catechumenis ein und anderer erweckt würde, die blinden Eltern stets mit Fleiß hinderten« [1]), wie wohltuend der Ernst, mit dem fort und fort auf 1. Korinther 11 v. 28 und 29 der Finger gelegt wird [2]), und überhaupt der Nachdruck, mit dem wahrhaft seelsorgerliches Verhalten dem Pastor zur Gewissenspflicht gemacht wird. Aber, wenn dann in der dänischen Verordnung der Pastor angewiesen wird, im Konfirmandenunterricht nicht nur »zuweilen« insgemein »die Jugend zu fragen, ob sie nicht etwas von der Krafft der oder jenen Warheit an ihren Seelen erfahren und gefühlet haben«, sondern auch »dann und wann das eine und andere Kind vor sich zu nehmen, es wegen des Zustandes seiner Seelen zu befragen, was es von der Bekehrung und vom

---

[1]) Generalvisitationsbericht Conradis vom 2. Februar 1739.

[2]) Vergl. z. B. in der Fürstlichen Kirchenordnung von 1731 (Anhang No. 53): »Wann auch die .. Kinder an einigen Orten zu frühzeitig confirmiret und folglich zum Tisch des Herrn gelassen werden, ehe sie noch ihrer zarten Jugend wegen die erforderte Prüfung anzustellen vermögend sind —«.

Glauben in sich mercket«[1]) — es entspricht das ja übrigens ganz dem Verfahren Speners —, so kommen uns doch ernste Bedenken. Freilich finden wir nirgends auf schleswig-holsteinischem Gebiet eine Parallele von gleicher Stärke. Aber es ist doch z. B. sehr zu beachten, wenn die Synodalansprache als Beweis ungenügender Amtstreue eines Pastors dieses nennt, daß er Kinder »ohne die geringste Anzeige einer Begierde nach CHristo zum Abendmahl annimmt«[2]). Zeichen für die rechte innere Verfassung sollen vorhanden sein. Schon Butzer forderte die signa regenerationis, und Spener richtet den Blick auf die »käntlichen Zeugnisse göttlicher gnaden-wirckungen«[3]). — Das ist die Stärke des Pietismus: er will an das Innere, die Seele heran. Aber das ist seine Schwäche: er will darin mehr, als er kann, will Herzenskündiger und Bekehrer sein, während doch nur Einer in die Herzen sehen und nach Jeremia 31 v. 18 wirklich einen Menschen bekehren kann, Gott, und Gottes Uhr geht anders als die der Menschen. Von hier aus ergibt sich das eigentümliche Umschlagen der zunächst besonders betonten innerlichen Tendenz in das Wertlegen auf äußerliche Momente, in die Erscheinung tretende Akte — man will nicht nur glauben, man will sehen —, von hier aus auch das Treiberische, Forzierende und Schablonisierende. Man meint, die Saat wächst um so besser, je mehr man in ihr herumstochert, weil man eben vergißt, daß nur Einer sie wachsen lassen kann, Gott, und daß nach Gottes Ordnung alle Frucht kommt »zu ihrer Zeit«.

Das hat dann schließlich zur Folge eine Entartung der Religiosität, welche aus einer Überschätzung der rein natürlichen Mittel hervorgeht und in zwiefacher Richtung verläuft, einmal durch Überschätzung des Gefühls zur Sentimentalität, andererseits durch Überschätzung des Intellekts ins Rationalisieren führt. Die Spuren dieses Entartungsprozesses — in der letztgenannten Beziehung freilich nur gering, aber doch auch vorhanden — treten uns auch an der pietistischen Konfirmation in Schleswig-Holstein entgegen.

---

[1]) l. c., S. 341 sub 7.

[2]) S. 82 (§ 79).

[3]) Vergl. oben S. 81.

Was das Überwuchern des Gefühlsmäßigen betrifft, so ist zunächst im Blick auf die Gestaltung des Konfirmationsaktes das Wertlegen auf Feierlichkeit zu nennen. Der Propst Ahlemann erklärt (1767) in einem Bericht: »Die Confirmationshandlung, Allergnädigster König und Herr, ist eine der allerheilsamsten Anstalten in den Kirchen Dero Lande, der man nicht Feyerlichkeit und Würde genug geben kan« [1]). Insbesondere zeigt sich diese Tendenz im liturgischen Stil; er wird solenner, aber auch breiter. Das in der dänischen Verordnung vorgeschriebene Schlußgebet umfaßt nicht weniger als $10^1/_2$ Druckseiten Oktav [2]). Im übrigen sei auf das oben über die liturgische Gestaltung der Konfirmation in diesem Zeitraum Mitgeteilte verwiesen.

Es ist nun aber keineswegs nur eine Veränderung des Stilempfindens, der Formgebung, die uns hier entgegentritt, vielmehr steht hinter dieser veränderten Form eine Andersgeartetheit in materieller Beziehung. Das beweist insbesondere das mehrfach erwähnte handschriftliche Formular aus spätpietistischer Zeit. Starke Eindrücke sollen es machen. Darum werden hier für das Zarteste in der Welt, das Verhältnis der Seele zu Gott und Christus, mit Vorliebe drastische Ausdrücke gewählt, biblische Wendungen solcher Art bevorzugt und — nicht das nur — in dieser Richtung noch verstärkt. Nicht nur, daß die Konfirmanden versprechen müssen, »das Blut Jesu nimmer durch wißentliche Sünden mit Füßen treten« zu wollen [3]), sondern es ergeht ein Appell wie dieser: »Ich ermahne euch . ., euch Jesu eurem Blutbräutigam, welcher sich an euch zu Tode geliebet, mit Leib und Seele in wahrer Treu auf ewig unver-

[1]) Wie man auch sonst durch Feierlichkeit auf die Konfirmanden sowie durch diese in gleichem Sinne auf die Gemeinde zu wirken suchte, beweist eine »Kurzgefaßte Nachricht, wie es bey der Einweihung der neuen Kanzel und Altars« zu Kirchnüchel 1742 »gehalten worden«, in der es u. a. heißt: »18 Catechumeni, 6 Knaben und 12 Mägdlein, gingen zum Voraus, die Knaben auf das Beste so viel als möglich geputzt, da denn ein jeder derselben von dem Kirchen-Ornat ein Stück trug; die Mägdlein aber mit aufgeputzten Haaren und mit Blumen bekräntzten Häuptern erschienen ...«

[2]) l. c., S. 348—58.

[3]) Vergl. auch im Schlußgebet des Plöner Rituals: »vertrit diese Kinder, die du an ihrem Gewissen mit deinem Blut gewaschen, —«.

brüchlich zu übergeben«; selbst vor dieser stark ins Sexuelle spielenden Parallele wird nicht zurückgeschreckt. Und auch zahmere, ja eher ins Zarte gehende Wendungen wie »zum Liebesmal des Herrn Jesu gehen«, »Übergabe eures Hertzens an Jesum«, »sehnliches Verlangen, das gnadenvolle Hertz Jesu zu erfahren«, tragen hier entschieden den Charakter des Jargons — eine Entartung nicht nur formellen Charakters.

Und diese Überschätzung der rein natürlichen Mittel ist nicht nur auf dieses Formular beschränkt. Nein, auch die Synodalansprache, so tief sie an manchen Punkten gräbt, entgeht nicht der Gefahr. Man beachte Ausdrücke wie »liebreiches Bitten, Flehen und Vermahnen«, »allersüsseste Lockungen des Evangelii« [1]) in ihrer gefühligen Überschwenglichkeit, vor allem aber einen Satz wie diesen: es gilt, »die zarten und beugsahmen Hertzen mit den allereindringlichsten Worten und Gründen« zu »rühren« [2]).

Hier haben wir auch das andere Moment. Man beachte: »Gründen«. Der Subjektivismus führt immer auch zum Rationalismus. Auch im handschriftlichen Formular erscheint synonym mit »Gott« »die Lehre Jesu«. Es sind freilich nur erste schwache Ansätze.

Bald brach eine Periode an, in welcher dieselben zur verhängnisvollsten Blüte gelangten.

V.

Aufklärung und Rationalismus.

(ca. 1770 bis ca. 1840.)

1. Allgemeines.

Es ist nicht unsere Aufgabe, auf die Ursachen einzugehen, welche zu der mit den Worten »Aufklärung« und »Rationalismus« bezeichneten geistigen Bewegung geführt haben. Soviel ist gewiß: es handelt sich hier um eine weitere Etappe des Individualismus, der großen geistigen Flutwelle, welche bereits in der

[1]) § 77, S. 79.
[2]) § 77, S. 80.

Erscheinung des Pietismus uns entgegentrat. Das andere aber ist ebenso sicher, daß zwischen Pietismus und Rationalismus ein tiefer Gegensatz besteht. Beides erkennen wir, wenn wir nur auf die Epitheta sehen, welche in beiden Perioden zur Bezeichnung eines recht gearteten Konfirmationsverfahrens benutzt werden. Beiden Perioden gemeinsam sind die Prädikate »feierlich« und »rührend«. So gut wie ganz fehlen dagegen in nachpietistischer Zeit die vordem an erster Stelle stehenden — wesentlich synonymen — Ausdrücke »erbaulich« und »erwecklich«. Statt dessen tritt ein Wort neu und gebieterisch auf den Plan: »zweckmäßig«. Aber ferner: von den Worten, die geblieben sind, hat nur »feierlich« seine ursprüngliche Bedeutung behalten. Das ist das Bezeichnende, daß »erbaulich« und »erwecklich« so gut wie abgetan sind. Damit hat »rührend« seinen Sinn geändert. So gewiß dasselbe schon im Pietismus an Stellen stark in das Gebiet des nur Sentimentalen, rein Natürlichen hineinreichte, so gewiß hatte es doch meist einen viel tieferen Inhalt. Der Pietismus kannte das Wirken des heiligen Geistes, es war ihm die eine große Lebensmacht, und die pietistische Konfirmandenerziehung wollte vor allem dazu anleiten, jenes Wirken und seine Ergebnisse von den Wirkungen der Natur zu unterscheiden [1]). Der Rationalismus kennt dasselbe nicht. Für ihn gibt es im Grunde nur eine große Gottesgabe; das ist die Vernunft. Nach ihr muß sich alles normieren, in ihr liegt alles beschlossen. — Aber freilich die Religion ersetzen kann sie nicht — zu einer »Göttin der Vernunft« haben nur die Franzosen es gebracht, nicht die doch ernsthafteren Deutschen — und darum: wenn auch die christliche Dogmatik dahinfällt, die Ethik des Christentums kann man doch beibehalten und muß es. So wird das Wort »Tugend« zu einem leuchtenden Stern, die Tugend wird die Königin, fast möchte man sagen: Göttin. Aber, recht besehen, herrscht sie doch nicht wirklich. Nur wer von Kant herkam, wagte der sittlichen Forderung kategorischen Charakter beizulegen, und das waren durchaus nicht alle, eher wenige. Durchweg wird die Ethik utilitaristisch begründet. Man empfiehlt das tugendhafte Verhalten, weil es »zweckmäßig« ist. Von hier

[1]) Synodalansprache, § 76, S. 79.

aus ergibt sich schließlich eine sehr bedeutsame und gefährliche Nivellierung. Seligkeit und Glück, ewiges und zeitliches Wohlergehen — im biblischen Christentum, wenn auch keineswegs in absoluter, so doch in starker Spannung stehend — werden geflissentlich gleichgesetzt. Es ist so, wie Kliefoth[1]) von der Konfirmandenunterweisung sagt, daß man vom »Erbaulich-practischen« des Pietismus zum »Moralisch-practischen« und, hierbei nicht stehen bleibend, noch weiter zum »Gemeinnützig-practischen« überging.

---

2. Prinzipielle Fassung und liturgische Gestaltung der Konfirmation.

Als Hauptquellen zur Feststellung sowohl der prinzipiellen Auffassung von der Konfirmation als der ihr zuteil gewordenen liturgischen Gestaltung sind zu nennen zuerst die Adlersche Agende von 1797[2]), sodann — ebenfalls »auf Königlichen Allergnädigsten Befehl« erschienen — das Cramersche Gesangbuch von 1780[3]) mit seinen drei Konfirmationsliedern, den ersten dieser Art auf schleswig-holsteinischem Boden. Aus dem uns zugänglich gewesenen Material nicht obligatorischen Charakters heben wir dann noch hervor den Nachfolger der Conradi-Struenseeschen und Vorläufer der Adlerschen Arbeit, den Schwollmannschen Entwurf einer »Allgemeinen Liturgie«[4]), der auf aller-

---

[1]) Die Confirmation (1856), S. 133.

[2]) Vergl. JENSEN-MICHELSEN, IV, S. 306 ff.; MAU, Bilder aus dem Adlerschen Agendenstreit 1797 und 1798 (»Heimat«, 1900, April, Dezember); W. BRUHN, Zur lit. Geschichte Schleswig-Holsteins im 17. und 18. Jahrhundert (Schlesw.-Holstein.-Lauenburg. Kirchen- und Schulblatt, 1902, No. 13). Eine Übersicht über das Konfirmationsformular Anhang No. 78.

[3]) Vergl. JENSEN-MICHELSEN, IV, S. 301 ff.; Anhang No. 76.

[4]) JENSEN-MICHELSEN, IV, S. 306 f.; MAU, a. a. O. — Die Akten, aus welchen die Geschichte des Entwurfs zu ersehen ist, finden sich in dem bereits oben (S. 220, Anm. 4) zitierten Aktenstück des Staatsarchivs Schleswig (A XVIII No. 399). Die Hauptetappen, welche sich hiernach ergeben, sind folgende: 1789 verfügt die Deutsche Kanzlei, daß der »Conradische Entwurf nebst den von einigen Theologen schon vorhin darüber gemachten Anmerkungen« Struensee, dem ernannten Propsten von Altona, Lange, und Propst

höchsten Befehl angefertigt wurde und, wenn er auch ebensowenig wie der Conradi-Struenseesche Entwurf approbiert noch im Druck erschienen ist, doch ebenso wie dieser schon in Anbetracht des an hervorragender Stelle stehenden Verfassers — auch wegen der Fülle des dargebotenen Materials und überhaupt als Probe der in dieser Zeit besonders lebhaft blühenden liturgischen Neuschöpfungsversuche — spezielles Interesse verdient, sowie die vollständige Wiedergabe einer Konfirmationshandlung, welche von dem Hauptpastor J. G. Witt »am Palmsonntage des Jubeljahrs 1800« in der Stadtkirche zu Glückstadt gehalten und in einer unter dem Titel »Säcular-Feyer der Stadt- und Land-

---

Jochims-Meldorf vorgelegt werden soll. Besonders beachtenswert ist das Schreiben Struensees vom 25. Januar 1790, welches die Gefahr der »Aufklärung, welche in den letzten Jahren geschehen sein soll«, scharf zeichnet, vor liturgischen Neuerungen in diesem Sinne eindringlich warnt und von wahrhaft bischöflichem Geist getragen ist. Inzwischen hatte aber schon am 1. Dezember 1789 das Gottorfer Oberkonsistorium die Überweisung an Schwollmann — Pastor zu Schleswig-Friedrichsberg und Konsistorialrat, 1791 dann auch Propst von Hütten, übrigens Struensees Schwiegersohn — vorgeschlagen und unter dem 2. Januar 1790 die Kanzlei entsprechend verfügt. Am 15. November 1791 sendet das Oberkonsistorium den Entwurf der »Allgemeinen Liturgie«, vier Hefte von dem »Handbuch der Evangelien und Episteln«, ein Promemoria Schwollmanns an das Oberkonsistorium sowie seinen Bericht an die Kanzlei zur Rechtfertigung der in der Liturgie und dem Handbuch der Perikopen beobachteten Grundsätze nach Kopenhagen ein. Entsprechend einer Anregung des Oberkonsistoriums wurden die eingereichten Entwürfe nebst ihren Anlagen nun den Kopenhagener Professoren Moldenhawer und Münter vorgelegt. Das wurde ihr Verhängnis. Die Gutachten der beiden Professoren (s. d. 27. Dezember 1792 über das »Handbuch«, s. d. 11. Juni 1794 über die »Liturgie«) waren nämlich geradezu vernichtend. Inzwischen hatte der kluge Adler schon s. d. 8. Oktober 1793 in einem — wohl an den Präsidenten der Kanzlei gerichteten — Privatbrief den Vorschlag gemacht, daß er beauftragt würde, »unter Beibehaltung des Brauchbaren« aus Schwollmanns Material, einen neuen Entwurf zu liefern, diesen gemeinsam mit dem Generalsuperintendenten Callisen zu prüfen und das Ergebnis solcher Prüfung abschriftlich oder lieber durch den Druck zur Begutachtung sachkundigen Persönlichkeiten zugänglich zu machen. Die Kanzlei verfügte wesentlich in diesem Sinne, indem sie als zu benutzendes Material noch die Moldenhawer-Münterschen Kritiken hinzufügte, für den Entwurf Adlers aber eine andere Begutachtung als die Callisens nicht wünschte. — Eine Übersicht über die von Schwollmann gebotenen Formulare siehe im Anhang No. 77.

gemeine zu Glückstadt. 1801« [1]) erschienenen Druckschrift veröffentlicht ist.

a. Prinzipielle Fassung der Konfirmation.

Ehe wir nunmehr zur Zeichnung der in dieser Periode herrschenden Konfirmationsanschauung, bezw.-anschauungen, übergehen, müssen wir zunächst auf gewisse Schwierigkeiten hinweisen, welche ein klares und gerechtes Urteil erschweren. Es ist die Tatsache zu beachten, daß der Rationalismus, wie wir ihn vorhin gezeichnet haben, in Reinkultur verhältnismäßig selten vorkommt. Der Cramersche Katechismus, welcher als obligatorischer Landeskatechismus die gesamte religiöse Unterweisung aufs stärkste beeinflußt hat, läßt z. B. Jungfrauengeburt, Auferstehung, Himmelfahrt und sonstige Wunder sowie den heiligen Geist durchaus stehen. Gleiches beobachten wir innerhalb unseres Materials. Bei Schwollmann ist Jesus der »zur Rechten Gottes erhöhte Heiland«, bei ihm und bei Adler finden wir den Hinweis auf den heiligen Geist und das Gebet. Bei Adler geloben die Konfirmanden zu werden »täglich bessere Christen, die sich ganz von Gottes Geiste regieren lassen« [2]). Bei Schwollmann finden wir das Gebet um den heiligen Geist, bei Adler das Gebet um Vergebung der Sünden — freilich nur einmal. Bei Schwollmann wird als Kriterium für den »Zustand des Herzens« die Gebetsfreudigkeit angegeben: ob sie »Geschmack und Lust behalten, im Gebet mit Gott umzugehen«. Noch ausgeprägtere Elemente dieser Art werden wir unten im Glückstädter Material aufzeigen.

Gegenüber diesem Tatbestand erhebt sich nun die Frage, wie diese dem biblischen Geiste entnommenen Stücke neben die aufklärerisch-rationalistischen Elemente geraten sind. Die beiden möglichen Antworten deutet Caspari [3]) an, wenn er sagt, daß man bei manchen Konfirmationsliturgien dieser Zeit »wirklich nicht mehr weiß, ob das Alte nur in dem Geschmack der Zeit reproduziert werden oder ob es nur das Gewand herleihen sollte, unter welchem das Unchristliche eingeschmuggelt werden sollte«. Es sind starke

[1]) S. 41—54.
[2]) S. 190.
[3]) S. 111.

Instanzen, welche für die erste Deutung sprechen. Es war eben eine eminent schwierige geistige Situation. Nicht von heute und gestern, sondern seit Jahrhunderten eine starke Spezialströmung im Strome des Individualismus, die Reaktion eines säkularen Kulturideals gegen das Kulturmonopol der Kirche, schon von der Renaissance her an der Arbeit, aber in Deutschland erst seit Mitte des 18. Jahrhunderts sich breitere Bahn brechend — war die Aufklärungsbewegung jetzt in wenig Jahrzehnten zur geistigen Großmacht emporgestiegen [1]). War vordem die Kirche Alleinherrscherin, so wurde ihr jetzt nur noch eine Provinz im Gebiet des Geistes zuerkannt, und auch deren Grenzen waren durchaus nicht garantiert, viele Stimmen erklärten auch diesen so zusammengeschmolzenen Besitz für unrechtes Gut. Wie über Nacht war eine neue Literatur, eine neue Bildung entstanden, die dem biblischen Christentum, nach Form und Inhalt, fremd gegenüberstand. Das Christentum drohte zum Köhlerglauben zu werden. Könnten wir uns bei der geringen Häufigkeit vollen geistigen Mutes wundern, wenn unter diesen Umständen manche Vertreter der Kirche zu dem Mittel gegriffen hätten, den biblischen Elementen, bei denen ihr Herz war, fremdartiges Gut, das dem neuen Geiste entstammte, zu untermischen, um auf diese Weise ihre Verkündigung dem Geschlecht ihrer Tage mundgerecht zu machen? Aber freilich, es sind auch starke Instanzen, welche für die zweite Deutung sprechen. Von Cramer, welcher im Kampf gegen die Frivolität der im Zeichen des Grafen Struensee stehenden Periode hohen sittlichen Mut bewies [2]), heißt es, daß er »unter Beibehaltung der biblischen Ausdrücke und Gedanken eigentlich nur über Vorsehung, Tugend und Unsterblichkeit redete« [3]). Eckermann [4]), der langjährige Vertreter der Dogmatik an der Kieler Universität, der in der Christologie sogar den Supranaturalisten nahestand, schied zwischen dem, was er lehrte, und der »öffentlichen Religion« und ver-

---

[1]) Vergl. Artikel »Aufklärung« von Troeltsch in HERZOG-HAUCK, Realencyklopädie [3].

[2]) Vergl. JENSEN-MICHELSEN, IV, S. 302.

[3]) Vergl. Artikel »Cramer« (von Carl Bertheau) in HERZOG-HAUCK, Realencyklopädie [3].

[4]) Vergl. ebendort, Artikel »Rationalismus und Supranaturalismus« (von O. Kirn), S. 458.

trat schonende Rücksicht auf die letztere. Das biblische Christentum war eben das bekenntnismäßig Geltende und eine Abweichung von den Bekenntnissen bisher etwas ganz Unerhörtes gewesen. Insbesondere bei Schwollmann[1]) und Adler sprechen Äußerungen in den Akten entschieden dafür — von Adler ist es ja auch sonst hinreichend bezeugt —, daß ihr Herz auf der Seite der Aufklärung war, wobei freilich zu bedenken ist, daß dieser so sehr die Klarheit des Denkens betonenden Zeit sehr viel gefühlige, rein stimmungsartige Unklarheit eigen ist. Im Gegensatz zu Schwollmann ist offenbar Adler der innerlich und darum auch nach außen hin Klarere, Radikalere.

Eine wirkliche innere Fühlung mit dem biblischen Christentum scheint uns dagegen bei dem Glückstädter Material vorzuliegen. Jedenfalls haben wir hier einen schönen Beleg dafür, wie man auch in dieser Zeit und bei rationalistischem Grundschema in die Tiefe gehen konnte. In der Glückstädter Konfirmationspredigt — es folgt auf dieselbe noch eine spezielle Anrede an die Konfirmanden im Kirchengang — ist alles beherrscht von der Erkenntnis des tiefen Ernstes der Sünde. Das beweisen nicht nur der Text, Daniel 9 v. 4, 5, 7, 8, und das Thema: »das heilsame Andenken unsrer Sünden am Confirmationstage«, sondern die ganzen Ausführungen von den Liederversen an, mit denen begonnen wird:

»Gott, wo ist Weh' und Elend auf der Erde,
Das von der Sünde nicht geboren werde?« usw.

bis zum Schlußgebet, das herzlich »um Christi willen« Vergebung erbittet. Es sei nur ein Satz angeführt: »Nichts ist dem Menschen nöthiger als heilsame Beugung seines trotzigen und hochmüthigen Herzens«. »Wer sie besitzt« — so wird fortgefahren —, »der ist der Gnade Gottes fähig«.

---

[1]) Vergl. — instar omnium — in dem »Promemoria« vom 27. Oktober 1791: ». . Leben wir nicht jetzt in anderen Zeiten? Haben sich nicht unsere Einsichten und Kenntniße vermehrt? Sind wir nicht durch die Bemühungen so vieler weiser Männer in den Stand gesetzt worden, auch unter dem großen Haufen der Christen mehr Licht zu verbreiten, Unwissenheit und Aberglauben zu verdrängen und uns und andere mit dem Gehalt und der Vorstellungsart der Bibel beßer bekannt zu machen, als es vor Alters möglich war?«

Dies größere Maß religiöser Tiefe im Glückstädter Material tritt uns nun auch entgegen, wenn wir unsern Blick auf die prinzipielle Fassung der Konfirmation richten. Ein, wenn nicht der Hauptpunkt ist das Verhältnis der Konfirmation zu den beiden Sakramenten.

Nach Witt[1]) ist nun die Bedeutung der Taufe diese, daß Gott »für dieses und jenes Leben alles Gute verspricht«; Getauftsein heißt, »mit Gott verbunden seyn, ihn unsern Gott. unsern Vater nennen können«. Der Gedanke eines in der Taufe geschlossenen Bundes ist wie im Pietismus der beherrschende. Demnach ist auch wie dort die Konfirmation subjektive Taufbunderneuerung: die Paten »thaten die Zusagen in eurem Namen«, ». . jetzt sollt ihr mit eignem Munde diesen Bund erneuern«. — Bei den übrigen Vertretern der rationalistischen Art finden wir im Gegensatz zu der hier vorliegenden Auffassung eine bis zur Inhaltslosigkeit gehende Entleerung der Taufe. Sie ist nach Schwollmann eine »Einweihung zur christlichen Religion«[2]), nach Adler[3]) »zur Lehre Jesu«. Bei Witt[4]) findet sich einmal eine ähnliche Wendung; es ist von denen die Rede, »welche Gott durch die feyerliche Handlung der Taufe öffentlich geweiht sind«. Aber hier ist es doch eine Weihe an Gott, dabei kann man sich etwas denken; »Einweihung zur christlichen Religion« aber, »zur Lehre Jesu« ist eine Phrase und nichts weiter. Danach sind dann die Aussagen über das Verhältnis von Taufe und Konfirmation zu werten. Solche Aussagen sind auch außerhalb des Glückstädter Materials vorhanden. Die pietistische Redeweise ist auch hier zum Teil völlig beibehalten. So begegnet uns[5]) bei Schwollmann die Frage:

[1]) S. 47.

[2]) Vergl. Grundsätze, nach welchen die in Schleswig und Holstein einzuführende Liturgie sowohl als das Handbuch der Perikopen ausgefertigt worden, Flensburg und Leipzig, 1793.

[3]) S. 187.

[4]) S. 47.

[5]) Vergl. auch im Register der Schleswiger Domgemeinde: »Vorbenannte Catechumenen . . sind am Sonntag Palmarum 1799 . . zur feierlichen Erneuerung ihrer Taufgelübde zugelaßen worden« (ebenso 1794 im Register von Flensburg-St. Marien; 1791/93: »haben ihr Taufgelübde öffentlich erneuert«). Siehe ferner im Cramerschen Gesangbuch Lied No. 395 »Der Taufbund«.

»Wollet ihr zu dem Ende auch euer Taufgelübde feyerlich erneuern?« Aber wir wissen, was diese Wendung in diesem Munde wert ist. — Weit ehrlicher ist darum die andere: die Konfirmanden »richten den gnädigen Bund mit ihrem in Jesu versöhnten Gott und Vater auf«. Schon bei Witt ist eine Wendung beachtenswert, welche den Begriff Taufbunderneuerung interpretieren will, tatsächlich aber ihn erheblich modifiziert: die Konfirmanden sollen den Bund »nicht bloß wiederholen, sondern ... die Verbindlichkeit selbst übernehmen«, mit anderen Worten: es handelt sich um — nicht nur Repetition, sondern — Ratifikation des Taufbundes. Indessen war diese Fassung ja schon dem Pietismus keineswegs fremd. Es ist darum ehrlich, wenn in der zitierten Wendung Schwollmann über diesen Gedanken noch weit hinausgeht und, von der Taufe ganz absehend, die Bundeserrichtung lediglich in die Konfirmation legt. Nicht minder ehrlich wird bei Adler, abgesehen von der angeführten Definition und einer knappen Erwähnung im Altargebet, auf die Taufe überhaupt nicht Bezug genommen.

Die Wertung, welche das heilige Abendmahl erfährt, ist kaum eine höhere als die, welche dem anderen Sakrament zuteil wird. — Ausgenommen ist wieder das Glückstädter Material. Dort heißt es, wie die Konfirmanden zum Schluß am Altar, dem »Bundesaltar«, stehen: »Hier wird den Frommen Jesu Brod gebrochen, hier erquickt ihre Seelen der Trank aus seinem Bundeskelch« [1]). — Eine durchaus gleichklingende Wendung findet sich auch bei Schwollmann. Es heißt bei ihm vom heiligen Abendmahl: »Auch dieses ist eine Bundeshandlung und zwar die feyerlichste« [2]). Aber eben dieser letzte Zusatz ist bezeichnend. Schwollmann befürwortet warm Verbindung von Konfirmations- und Abendmahlsfeier. Aber was ist das Motiv? Die Antwort gewinnen wir bei genauerer Untersuchung seiner Abendmahlsauffassung. Es finden sich Äußerungen, nach denen das Altarsakrament als objektive Instanz, als gebende Größe erscheint — wenn es z. B. in einem Gebete heißt: »Laß durch dies Mahl ihre

[1]) S. 53.

[2]) Übrigens Zitat aus W. Ch. Matthiä, Beschreibung der Kirchenverfassung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, Teil 2 (1786), S. 55.

Herzen mit sanften Freuden erfüllet und ihre guten Entschließungen bevestiget werden!« [1]) Aber was ist denn »dieses Mahl«? Nichts mehr als das »Gedächtnismahl der Leiden« Jesu. Es ist eine Reminiszenz und wirkt lediglich als Reminiszenz. Aber nein, eines eignet ihm noch: es ist, wie wir oben zitierten, die »feyerlichste Bundeshandlung«. Und an diesem Punkt hängt dem Rationalismus alles. Die objektiven Instanzen sind verloren gegangen. So bleibt nur eins noch, um die unendliche Blöße zu verdecken, die Stimmung. Die Kommunion soll als förderndes Stimmungsmoment, fast möchten wir sagen: als kompletierende Dekoration hinzutreten. Das ist alles. Aus dieser tatsächlichen Inhaltslosigkeit des Abendmahls nach rationalistischer Auffassung erklärt es sich schließlich, wenn nach Schwollmann die Konfirmanden durch sofortigen Genuß des Abendmahls »die Erneurung des Taufbundes bestätigen« [2]), also geradezu als Subjekte des Sakraments fungieren. — Ganz dasselbe Bild finden wir dann in der Adlerschen Agende [3]). Auch hier ist das heilige Abendmahl »das Andenken des göttlichen Urhebers unserer Religion«. Schöne Worte werden darüber gesagt, wie das Gedenken an Jesus ihre »ganze Seele mit Liebe und Dank erfüllen und Liebe und Dank es ihnen immer leichter machen soll, ihrer Konfirmationszusage getreu . . zu leben«. Aber man beachte nur einen Satz wie den dann folgenden: ». . so oft ihr wieder in der Gemeine des Herrn zur Feier seines Gedächtnißmahls erscheint, erinnert euch lebhaft an das Gelübde dieses Tages, um den Bund der Treue zu befestigen, den ihr mit Gott aufgerichtet habt«. Zeigt sich nicht in dieser einen Äußerung die ganze Armseligkeit dieser lediglich reminiszentiellen Abendmahlsauffassung? So bleibt auch hier im Grunde nur eines: »Es erhöht sehr die Feierlichkeit der Handlung«, wenn der Sakramentsgang sich sofort anschließt. — Auch hier erscheinen die Konfirmanden als Subjekte des Sakraments. Die Ansprache vor der Abendmahlsfeier beginnt: »Bestätigt und versiegelt nun die feierlichen Gelübde,

[1]) Vergl. auch: »Durch den ersten Genuß des Gedächtnißmahls des Todes Jesu wollt ihr euer Herz stärken und ermuntern, eure heilige Zusage freudig zu vollbringen«.

[2]) Ebenfalls Zitat aus MATTHIÄ, l. c., Teil 2, S. 55.

[3]) S. 196 f.

die ihr abgelegt habt, bei dem ersten Genusse des h. Abendmahls«. In dem durchaus unklaren »bei«, das alles und nichts bedeuten kann, zeigt sich die ganze Unklarheit oder vielmehr Inhaltslosigkeit dieser Sakramentsauffassung.

Damit ist dann auch die Frage, was nach dieser Anschauung als das Konfirmierende anzusehen ist, schon so gut wie beantwortet. Bei Witt[1]) haben wir darüber befriedigende Aussagen. Er kennt an der Konfirmation vor allem eine objektive Seite. Sie ist ihm »erneuerte Zusage der göttlichen Gnade.« Jedes Gemeindeglied »wird« nach ihm »aus dem, was diesen Confirmanden von Gottes wegen versprochen wird, erneuerte verstärkte Hoffnung schöpfen, weil auch ihm einst dasselbige versprochen ward.« Und dazu hat bei Witt das heilige Abendmahl einen wirklichen Inhalt. — Bei Schwollmann und Adler finden sich auch Aussagen, die stark objektiv scheinen. Bei Adler ist zu nennen der Hinweis des Pastors auf den »guten Geist Gottes, der bereit ist«, die Kinder »zu heiligen und zur Seligkeit zu führen« [2]), der Hinweis der Konfirmanden auf Philipper 1 v. 6 [3]) als Grund ihrer Freudigkeit zum Gelübde sowie die Verwendung von Worten wie 1. Thess. 5 v. 23, Ephes. 3 v. 20, Phil. 2 v. 13, Hebr. 13 v. 21 in den Einsegnungsvoten, bei Schwollmann ein Wort wie dieses: »Euer zur Rechten Gottes erhöhter Heiland wird für euch beten, euch in euren guten Entschließungen stärken und euch den ganzen Segen seines versöhnenden Todes mitteilen«. Aber wir sahen bereits, daß auf derartige biblisch klingende Wendungen nicht zu viel gegeben werden darf. Auch Worten, wie das oben angeführte, nach welchem das heilige Abendmahl in den Konfirmanden »die guten Entschließungen bevestigen« soll, darf gegenüber den sonstigen Aussagen über das Altarsakrament kein volles Gewicht beigelegt werden. Bei Adler ist, wie wir sahen, die Sachlage im wesentlichen dieselbe. Ein Schlaglicht auf die im tiefsten Grunde hier vorliegende Anschauung dürfte ein Wort wie dieses, das sich bei Schwollmann findet, geben: »Um sie in ihren guten Entschließungen zu bevestigen, werden sie nun ihren Tauf-

---

[1]) S. 42 f.
[2]) S. 190.
[3]) S. 191.

bund feyerlich erneuern«. Das heißt doch: es handelt sich im Grunde um Selbstkonfirmation.

Wir fragen: Was bleibt da noch als Inhalt der Konfirmation? Ein objektives Moment ist doch anzuführen. Die Aufklärung hatte zu einer tiefgreifenden Veränderung des Kirchenbegriffs geführt [1]). Vordem eine Anstalt supranaturaler Art, ein Hereinragen des Himmlischen in das Irdische und infolgedessen eine durchaus exzeptionelle Stellung einnehmend, wurde die Kirche für die naturrechtliche Auffassung der Aufklärungszeit zu einer — aus einer Art Kirchenvertrag entstandenen — Genossenschaft neben anderen. Handelt es sich hierbei zunächst nur um die Rechtsstellung der Kirche nach außen, so akzeptierte der Aufklärungsgeist innerhalb der Kirche dies Moment doch sehr gern. So fremd ihm im Grunde die an dem Gedanken des Taufbundes orientierten Gedankenreihen waren, so willkommen waren ihm die — jedes mystischen Charakters entbehrenden und lediglich im Sichtbaren wurzelnden — Begriffe, welche aus der Fassung der Kirche als einer Rechtsgemeinschaft sich ergaben. Ein wichtiger Begriff im Rechtsleben ist die Mündigkeit. So wird die Konfirmation definiert als »Aufnahme unter die Zahl mündiger Christen«. — Ferner aber: da man nur als Mündiger volles Glied einer rechtlichen Gemeinschaft werden kann, ergibt sich geradezu der Gedanke, daß erst die Konfirmation die Aufnahme in die Kirche ist. Insbesondere Schwollmann bringt diesen Gedanken in verschiedenen Variationen des Ausdrucks. Die Konfirmation bedeutet nach ihm: »Glied der christlichen Gesellschaft werden«, »in die Gesellschaft der Christen (öffentlicher Bekenner und Verehrer Jesu) feyerlich aufgenommen werden«. »So nehmen wir euch in den Orden der aufgeklärten Christen auf« — heißt es ebenso geschmackvoll wie klar in einem bei Schwollmann sich findenden Wechselgesang für die Konfirmationshandlung. Freilich wird bei Schwollmann auch einmal gesagt, daß »Gott« uns »durch die Taufe in die Gesellschaft der Christen aufgenommen« hat. Man konnte eben so und man konnte auch anders. Als seine eigentliche Meinung werden wir aber jedenfalls die besprochene De-

[1]) Vergl. den Artikel »Aufklärung« in Herzog-Hauck, Real-Encyklopädie [3], speziell S. 227.

finition anzusehen haben. Es ist übrigens beachtenswert, wie — infolge ihrer Stellung zur Taufe — Anabaptisten und Rationalisten in der Frage, wann sich der Eintritt in die Christenheit vollzieht, zu wesentlich demselben Resultat gelangen. — Die Parallele zwischen Konfirmation und Mündigkeitserklärung ist nun aber schließlich — damit haben wir eine dritte Form dieser Parallele — nicht auf das religiöse Gebiet beschränkt geblieben. Während nach einem der supranaturalistischen Denkweise nahestehenden »Confirmandenbüchlein« von J. A. Mau [1]) die »am Geiste Mündigen«, wie er die Konfirmationsfähigen nennt, »die Frage müssen beantworten können: Was soll ich glauben und thun, daß ich seelig werde?« — heißt es in einem uns vorliegenden handschriftlichen Konfirmandenleitfaden [2]): »Vor der Confirmation der Kinder sind die Aeltern für ihre Handlungen verantwortlich, hernach sind sie es aber selber.« Während also bei Mau die Reife der religiösen Erkenntnis gemeint ist, handelt es sich hier um die Stellung im bürgerlichen Leben, ja geradezu um die Strafmündigkeit. Schon Caspari [3]) weist darauf hin, wie in dieser Zeit »die Konfirmation nicht bloß auf das Verhältnis des Getauften zur Gemeinde, nämlich zur Abendmahlsgemeinde, sondern auch auf das Verhältnis von Kindern und Erwachsenen angesehen wird«.

Ist im übrigen der Inhalt der Konfirmation wesentlich auf das subjektive Moment, die Tätigkeit des Konfirmanden beschränkt, so ist die Art bemerkenswert, wie dieselbe gefaßt wird, wie in dieser Fassung das rationalistische Schema sich geltend macht. Auf das Denken kommt es an. Schon in dem Glückstädter Material spielt dies Wort eine besondere Rolle. Am Schluß der Konfirmationsrede, beim Übergang zur Konfirmationshandlung heißt es z. B. emphatisch: »Denket denn, so lebhaft

---

[1]) Kiel 1813, S. 1.

[2]) Das überaus sauber geschriebene, 133 Seiten Großoktav umfassende Manuskript fand sich in der Altonaer »Versorgungsanstalt« und wurde durch die Güte des Herrn Pastor Esmarch-Altona mir zugestellt. Auf dem Titelblatt steht: »Kleine Aufsätze über den Confirmationsunterricht. Friedrich Grüning«. Über die Herkunft des Manuskripts, auch über jenen Friedrich Grüning ließ sich leider nichts feststellen.

[3]) S. 104.

als ihr könnet, an Gott . . ., denket . . . an euch selbst, an eure Sünden . . ., denket . . . an die Wichtigkeit dieses Augenblicks, die Gnade Gottes . . .« [1]). Freilich muß ja zugegeben werden, daß es sich hier, wenigstens an dieser Stelle, wesentlich um eine Form handelt, die der tieferen Füllung nicht entbehrt. Aber anders steht es bei Schwollmann. Man wird bei ihm unwillkürlich erinnert an das bekannte Wort von der Denkgläubigkeit des Rationalismus. So, wenn es in den Konfirmationsfragen heißt: »Glaubet ihr aus wohlbegriffenen Gründen, daß Jesus von Gott kommen sey . .?« oder, wenn eine der »Anreden an die Kinder« etwa folgendes entwickelt: Gegenüber der bloßen Möglichkeit, daß es eine andere Welt und ein Gericht gibt, gilt es, wie dies doch überhaupt im Leben zu geschehen pflegt, so auch in der Frage der Religion, kluge Vorsicht walten zu lassen. Darum muß man den Verstand anwenden, aber auch das Gewissen ist wichtig — das Gewissen findet also doch, man möchte sagen: eine ehrenvolle Erwähnung —; und dann gilt es konsequente Anwendung der Mittel, welche zum beabsichtigten Zwecke führen. — Recht bezeichnend ist auch die Begründung, mit welcher die Verbindung von Konfirmation und Abendmahlsgang gefordert wird: bei späterer Kommunion »verlieren die Begriffe der Religionswahrheiten, die während der Vorbereitung zur Confirmation lebhaft gemacht waren, viel von ihrer Deutlichkeit und Klarheit, welche die Seele zum heilsamen Gebrauch des Abendmahls so viel tüchtiger macht« [2]). So ist denn, wie wir sahen, die Konfirmation die »Aufnahme in den Orden der aufgeklärten Christen«. — Fast komisch mutet uns moderne Menschen das naive Zutrauen an, das hier in die Denktätigkeit als solche gesetzt wird. So unkritisch war im Grunde diese scheinbar so kritische Zeit.

Gewinnen wir demnach auf die Frage nach dem Inhalt der Konfirmation das Bild einer starken Entleerung, so ist in auffallendem Kontrast dazu die Schätzung, welche ihr zuteil wird, noch um ein bedeutendes gesteigert. Der Prozeß der Hochschraubung der Konfirmation, welchen wir bereits im Pietismus

---

[1]) S. 48.

[2]) Übrigens auch Zitat aus Matthiä, l. c., II, S. 55 f.

beobachteten, hier hat er seinen Höhepunkt erreicht. Nicht nur, daß in Übereinstimmung mit den Anschauungen der vorhergehenden Periode die Konfirmationshandlung die »Bundeshandlung« [1]), der Konfirmationstag der große »Bundestag« [2]) ist — von dem es heißt:

»Unvergeßlich wird die Stunde
Unserm Herzen ewig seyn« [3]),

an dem darum die Mahnung ergeht: »Denket mit Freude und Zittern an die Wichtigkeit dieses Augenblicks« [4]) —, sondern, stark hinausgehend über die Anschauung der pietistischen Zeit, wird jetzt, entsprechend der Unterwertung der objektiven Instanzen, die Bedeutung, welche dem Tun der Konfirmanden zufällt, bis zum höchsten Punkt emporgeschraubt. Die Parallele zwischen Konfirmationsgelübde und Eid, welche uns bei Arnkiel nur in einer Einzeläußerung und selbst in der Zeit des herrschenden Pietismus nur in einem Fall, gelegentlich der geplanten Verbindung von Eides- und Konfirmationspredigt, begegnet ist, gewinnt jetzt breitesten Boden. Bei Schwollmann heißt es ausdrücklich: die Konfirmanden »schwören den Eid der Treue«, und nach geschehenem Gelübde singen dieselben:

»Unser Herz vergeß die Pflicht
Neu beschworner Liebe nicht!«

Insbesondere aber ist das beliebteste Konfirmationslied des Cramerschen Gesangbuches »Stärke, Mittler, stärke sie, deine theurerlösten« (No. 393), welches sich sowohl in Schwollmanns wie in Adlers Konfirmationsliturgie findet, ganz von diesem Gedanken beherrscht. Der Refrain der ersten und der letzten Strophe lautet:

»Laß sie nie vergessen
»Ihren theuren großen eid
»Bey deinem namen!« [5])

---

[1]) Witt, S. 45.

[2]) Ebendort, S. 42.

[3]) Wechselgesang bei Schwollmann.

[4]) Witt, S. 48.

[5]) Vergl. auch den »Spruch«, welchen Claus Harms (Lebensbeschreibung [1851] S. 34) bei seiner Konfirmation »hersagte«: Gesang 435 v. 8: »Gott sey mein zeuge, da ich schwöre: Mein herz soll dir gehorsam seyn« etc.

Die Frage, welche in der Folge ernsten Männern so schwere Gedanken gemacht hat, ob man von Kindern ein so schwerwiegendes Gelübde fordern dürfe, bereitet den Männern der Aufklärung noch keine Sorge. Ihr naiver Glaube an die natürliche Güte des Menschenherzens nimmt derartige Hindernisse mit beneidenswerter Leichtigkeit[1]). Um so kräftiger ist die Emphase, mit der über den, welcher diese normale Disposition vermissen läßt, das Wehe gerufen und die Schale des Zornes ausgegossen wird. In dem Wechselgesang bei Schwollmann heißt es:

»Wie schrecklich muß es dem ergehen,
»Der fälschlich Treu' und Glauben schwört
— — — — — — — — — — — — — —!
»Ach, vor des ewigen Gericht
»Besteht ein solcher Heuchler nicht« —

und bei Witt spricht einer der Konfirmanden im Namen der Gesamtheit zum »Beweis, daß sie daran denken, wie ernsthaft diese Handlung ist«, die dem Liede 395 des Cramerschen Gesangbuches[2]) entstammenden, nur ein wenig polierten Verse:

»Wer das nicht meynt von Herzensgrund,
»Was seinem Gott bekennt der Mund,
»Wers wagt, dem Herrn zu heucheln,
»Wer seinen Gott nicht redlich sucht,
»Der Übelthäter ist verflucht!«

b. Liturgische Gestaltung des Konfirmationsaktes.

Mit dem zuletzt Ausgeführten sind wir bereits zur liturgischen Gestaltung des Konfirmationsaktes übergegangen.

Fassen wir zunächst das mit der vorhergehenden Periode Gemeinsame ins Auge, so ist zuerst die Forderung der Öffentlichkeit des Konfirmationsaktes anzuführen, welche auch in diesem Zeitraum mit Nachdruck geltend gemacht wird. Insbe-

[1]) Selbst bei Witt (S. 48) lesen wir folgendes: »Solltet ihr das versäumt haben [sc. euch innerlich auf die Stunde der Konfirmation vorzubereiten]? Ach nein! zu treu war die Ermahnung, welche ihr in diesen Wochen empfingt, zu willig die Zusage, die ihr in eurer Aeltern und Lehrer Hände thatet, die ihr mir gestern einstimmig gabt«.

[2]) Chorrespons zu Strophe 1. Ein gleiches Anathema findet sich noch im Respons zu Strophe 3.

sondere werden die Standesvorrechte, wenn auch nicht beseitigt, so doch beschränkt. Unter dem 27. April 1782 ergeht ein Reskript an die Oberkonsistorien, welches auch für die Angehörigen des schleswig-holsteinischen Adels die Kirche als Konfirmationsort vorschreibt und die Hauskonfirmation verbietet, freilich mit dem Zusatz, daß die Angehörigen des Adels »an die Tage des öffentlichen Gottesdienstes nicht gebunden sein sollen« [1]). Eine solche Separatkonfirmation in der Kirche, freilich am Karfreitag, jedoch offenbar nicht im Gottesdienst, wird in Altrahlstedt 1811 auch einer bürgerlichen »Demoiselle«, Tochter eines Hamburger Apothekers, zuteil [2]). Daß zu Beginn unseres Zeitraumes, wenigstens in einer Stadt, die Privatkonfirmation ein gewisses Bürgerrecht besaß, beweist ein Gesuch des Kieler Oberpräsidenten Graf Bothmer vom Jahre 1782 [3]), seine Kinder von dem Archidiakonus Professor Meyer »privatim in der Sacristey, dennoch allemahl in Gegenwart der übrigen Stadtprediger und einiger von ihm zu solchem Acte erbetener Freunde,« konfirmieren lassen zu dürfen. Dieses Gesuch wird nämlich begründet mit »der bey den hiesigen Kirchen eingeführten Gewohnheit«, nach welcher freilich nicht der Hauptpastor, wohl aber Archidiakonus und Diakonus in der angegebenen Weise konfirmieren dürfen, »wenn die Gesetze [4]) oder eine allerhöchste Königliche Conceßion solches zulassen«. Auf ein bereits oben [5]) erwähntes analoges Gesuch aus dem Jahre 1781 wird dem Generalsuperintendenten die Entscheidung überlassen, jedoch auf einen 1779 für Oldesloe ergangenen Bescheid verwiesen, nach welchem Examen und Konfirmation wohl nach dem gewöhnlichen Gottesdienst, aber öffentlich geschehen soll. Dieses Verfahren begegnet uns auch sonst, sowohl in den Entscheidungen der Behörde wie in den Mitteilungen der Kirchenbücher. Daneben ist freilich die Konfirmation »im Hause« keineswegs verschwunden. Für

---

[1]) Anhang No. 85.

[2]) Die öffentliche Konfirmation hatte Palmarum stattgefunden.

[3]) Vergl., auch zum Folgenden, das oben S. 241, Anm. 4 zitierte Aktenstück.

[4]) Gemeint sind wohl die oben S. 241, Anm. 5 angeführten Verordnungen von 1736 und 1751.

[5]) Am soeben angeführten Ort.

Flensburg verbot indessen der Generalsuperintendent um 1786 »auf Königlichen Befehl« dieselbe strikte, sodaß die Pastoren aus Rücksicht auf die Knaben, welche zur See gehen wollten, mit der Vorbereitung bereits früher, zum 1. Advent, beginnen mußten[1]). Die Gründe für Gewährung oder Erbittung der Privatkonfirmation sind etwa die gleichen wie in der vorhergehenden Periode: — außer den bereits erwähnten — geistige Minderwertigkeit, vorgeschrittenes Alter, Erkrankung, daß der Vater Soldat ist und das Regiment am nächsten Tage marschieren muß, oder daß der Konfirmand selbst Soldat ist (wie ein v. Brocks, der »als Unteroffizier engagiert« ist), oder daß er Student ist und auf die Universität reisen soll.

Wenden wir uns jetzt den einzelnen liturgischen Stücken zu, so beobachten wir auch hier im Vergleich mit der vorhergehenden Periode ein starkes Maß von Übereinstimmung. Wenn wir diejenigen Stücke ins Auge fassen, welche den verschiedenen Formularen unseres gegenwärtigen Zeitraumes gemeinsam sind, so ergibt sich kaum eine wesentliche Abweichung von dem Schema der vorhergehenden Periode. Besonders bemerkenswert im Vergleich mit dem heutigen Verfahren ist es, daß das Examen im Konfirmationsakt durchaus beibehalten wird. Noch das wichtige Kanzleipatent vom 12. August 1820[2]), das in einer anderen Frage völlig neue Wege einschlug, fordert ausdrücklich für Orte, an denen dasselbe »bisher nicht Statt gefunden hat oder in späteren Zeiten etwa abgekommen seyn möchte«, Neueinführung »von der nächsten Confirmationshandlung an«. Die Dauer des Examens soll nach Adler[3]) »nur etwa eine halbe Stunde« sein, da »die Gemeine wegen der leisen Antworten der meisten Kinder nur wenig Antheil nehmen kann«. — Ein beachtenswerter Unterschied liegt freilich insofern vor, als nunmehr die Predigt allgemein wegfällt[4]). Indessen sahen wir ja, daß, wo dieselbe sich früher noch fand, sie doch wohl durchweg auf die Konfirmation Bezug genommen hat. Wenn nun

[1]) Kirchenbuch von St. Marien. — Mit »Haus« ist hier das Pastorat gemeint.

[2]) Anhang No. 104.

[3]) S. 12.

[4]) Adler bestimmt so S. 12.

während unserer Periode in Glückstadt die »Vorbereitungsrede« von der Kanzel gehalten wird, so ist der Unterschied kein großer. — Die übrigen (außer Eröffnungsansprache und Prüfung) den einzelnen Formularen unseres Zeitraumes gemeinsamen Stücke sind Bekenntnis- und Gelöbnisfragen nebst Beantwortung, die Einsegnung und eine weitere Ansprache.

Indessen brauchen wir nur einen Blick auf die einzelnen Formulare dieser Zeit zu werfen, um zu erkennen, daß dem soeben konstatierten Komplex der Gemeinsamkeit doch im einzelnen ganz bedeutende Variationen gegenüberstehen. Es ist das gar nicht anders möglich bei der prinzipiellen Richtung, in welcher die Liturgik damals ging. Schon im vorhergehenden Zeitraum hatte sich der Individualismus auch darin geltend gemacht, daß man für individuelle Freiheit des Pastors in der liturgischen Gestaltung des Aktes, seine Nichtgebundenheit an ein bestimmtes Formular eintrat. Indessen handelte es sich dort nur um die Eröffnungsansprache. Jetzt aber wird dies Prinzip auf die ganze Konfirmationshandlung angewandt. Ein liturgischer Theoretiker, Fr. W. Wolfrath [1]), erklärt (1792): ».. Für diese feyerliche Religionshandlung bedürfte es denn wohl eigentlich keiner besondern Formulare, und keiner eigentlich bindenden Vorschriften. Sie könnte füglich gantz der Willkühr jedes Predigers überlassen werden. Denn, das Wesentliche derselben besteht ja nur: in dem öffentlichen Examen der Jugend vor der Gemeine; einer Ermanungsrede an die Jugend selbst; und der feyerlichen Einsegnung [2]): alles Gegenstände, bei denen es doch immer auf das verschiedne Maaß der Gaben eines Predigers beruht, sie mehr oder weniger feyerlich und rührend einzurichten«. Die Adlersche Agende bestimmt dementsprechend. Sollen nach ihr die Formulare überhaupt nur »empfohlen«, die Pastoren an sie »nicht sclavisch gebunden« sein [3]), so findet sich in bezug auf die Konfirmations-

[1]) Fragen über Liturgische Gegenstände mit besonderer Rükksicht auf unsere Schleswig Hollsteinische Verfassungen, zur näheren Prüfung .. (Hamburg 1792), S. 78 f. — Der Verfasser der, übrigens anonym erschienenen, Schrift war damals Pastor in Rellingen, später Propst in Husum, dann Schloßprediger und Mitglied des Oberkonsistoriums in Glückstadt, zuletzt Professor prim. und Superintendent in Rinteln.

[2]) Auffallenderweise wird das Gelübde nicht erwähnt.

[3]) ADLER, S. 15.

formulare noch die spezielle Bemerkung, daß sie, ebenso wie diejenigen für »die öffentliche Beichthandlung und das Verlöbniß, blos Anleitung zur zwekmäßigen Einrichtung dieser Handlungen« [1]) sein sollen. Die charakteristische Ausprägung des neuen Geistes sind die jetzt — im Gegensatz zu allem Bisherigen — erscheinenden Parallelformulare, die freilich nicht ausschließlich von den neuen liturgischen Prinzipien, sondern — indem sie in verschiedenem Grade dem biblischen Christentum näher oder ferner stehen, »die Klugheit der Prediger« also im Blick auf »die besondern Erfodernisse ihrer Gemeinglieder« »die angemessene Wahl« treffen kann [2]) — zum nicht geringen Teil auch von Opportunitätsgründen diktiert sind. Bei Adler finden wir drei verschiedene Formen der Konfirmationsfragen, zahlreiche (33) Einsegnungsvoten sowie das Muster einer Abendmahlsansprache für den Fall, daß die Kommunion sich an den Konfirmationsakt anschließt — ein Verfahren, das nicht nur von Adler und Schwollmann, wie wir bereits sahen, sondern auch von anderer Seite jetzt lebhaft empfohlen wird. Schwollmann bietet sogar fünf vollständige und recht umfangreiche Formulare. So ergibt ein Blick über das Ganze ein Bild bunter Mannigfaltigkeit. Die Zahl der Ansprachen schwankt zwischen zwei und vier. Allgemein ist eine Ansprache vor dem Examen und eine solche nach der Einsegnung. Zum Teil wird auch vom Examen zu den Konfirmationsfragen durch eine Rede übergeleitet. In einem Fall finden wir noch vor dem Examen eine zweite, von der ersten durch einen Liedervers getrennte, Allokution. Dabei wechselt die Reihenfolge der Angeredeten. Bald kommen die Kinder zuerst, bald die Eltern, bald die ganze Gemeinde. Auch Gebete finden wir an den verschiedensten Stellen: nach der ersten Ansprache, unmittelbar vor dem Gelöbnisakt, bei der Einsegnung, nach der Schlußansprache, auch eine Kollekte vor dem Segen, zum Teil neben dem zuletzt angeführten Gebet. Selbst das Segensvotum am Schluß des Gottesdienstes wird variiert. Neben der üblichen aaronitischen Gestalt finden wir eine gereimte Form.

Besondere Beachtung verdient ein Dreifaches: die Konfirmationslieder, die Gestaltung der Einsegnung (insbesondere

[1]) S. 19.

[2]) Adler, S. 18 und 15.

der Konfirmationsspruch) und die Form des Bekenntnis- bezw. Gelöbnisaktes.

Die speziell auf die Konfirmation sich beziehenden Lieder des Cramerschen Gesangbuches bilden, wie bereits gesagt, eine durchaus neue Erscheinung. Nach Olearius sang man zum Schluß eines der alten kernigen Bittlieder um den heiligen Geist[1]). Nach dem Plöner Ritual bildet ein solches den Anfang[2]) und die Gemeinde singt zum Schluß das Lied: »Es woll uns Gott genädig seyn«, dem sich nach Kollekte und Segen noch ein Danklied, »Sey Lob und Ehr mit etc. oder: Nun dancket alle Gott etc.«, anschließt. Jetzt sind freilich andere Lieder nicht ganz ausgeschlossen; insbesondere empfiehlt Schwollmann, da der Konfirmationstag »für Eltern, Verwandte, Freunde und Mitchristen zugleich ein Freudentag ist«, den Anfang mit dem »Herr Gott, dich loben wir« zu machen, »welches nur bey den feyerlichsten Gelegenheiten gesungen wird«; auch die Tauflieder werden begreiflicherweise gern gewählt. Die erste Rolle aber spielen die Konfirmationslieder. Vor allem das zum Teil bereits charakterisierte »Stärke, Mittler, stärke sie« (No. 393). Außer diesem finden sich bei Cramer noch die beiden Lieder »Ach, daß ich Gottes weg verließ« (No. 394) und ein Wechselgesang mit der Überschrift »Der Taufbund« (No. 395). Von letzterem, wie von andern Liedern responsorischen Charakters, wird unten noch die Rede sein. Die beiden erstgenannten entbehren übrigens keineswegs einer gewissen Tiefe. Sowohl der Sünden- wie der Gnadengedanke finden kräftigen, in »Ach, daß ich Gottes weg verließ« zugleich auch mit Nüchternheit gepaarten Ausdruck.

Was des weiteren die Gestaltung der Einsegnung betrifft, so beobachteten wir bereits in der pietistischen Periode das Aufkommen einer neuen Praxis. Während nach dem »Kirchen-Buch« und auch noch nach dem Plöner Ritual bei der Handauflegung über den Konfirmanden gebetet wird, hat Struensee

---

[1]) »Darauff singe die Kirche: Veni sancte Spiritus etc. Oder: Kom, heiliger Geist, HErre Gott etc. Oder: Nun bitten wir den heiligen Geist etc.«.

[2]) »Nachdem Komm heiliger Geist etc. oder: O heiliger Geist kehr bey uns ein etc. gesungen« —.

(im Anschluß an das Stadische Manuale) und auch das zunächst dem Berliner Formular von 1691 folgende handschriftliche Formular — dieses bei der zweiten Handauflegung — statt des Gebetes ein Votum. In unserm Zeitraum findet sich bei Schwollmann in drei Formularen noch die ältere Praxis. In dem einen derselben ist das Gebet freilich bereits auf einen Satz verkürzt [1]). Bei Adler tragen vier der (33) »Segenswünsche« noch die Form des Gebets, zwei davon [2]) in der gleichen Verkürzung, welche wir soeben für das eine der bei Schwollmann sich findenden Gebete konstatierten. Im übrigen aber ist jetzt an die Stelle des Gebetes das Votum getreten. Die Gestaltung desselben ist recht verschiedenartig. Teils ist das Einsegnungswort ganz im altkirchlichen Stil [3]) gehalten, teils völlig modern-rationalistisch; man vergleiche unter den Adlerschen »Segenswünschen«: »Liebe die Tugend; sie ist der Seele ewiges Glük« oder:

»Die Unschuld ist der Seele Glük.
Einmal verscherzt und aufgegeben,
verläßt sie uns im ganzen Leben,
und keine Reu' bringt sie zurük«.

Teils endlich ist es die mehr oder weniger getreue Wiedergabe eines Bibelwortes. Wir haben hier also den Konfirmationsspruch. Er findet sich schon bei Schwollmann; dort aber nicht als Einsegnungsvotum, sondern er wird zwischen Handschlag und Einsegnung den Konfirmanden zugerufen. Bei Adler erscheint er lediglich als Handauflegungsformel [4]); ebenso bei Witt. Beide kombinieren übrigens nicht selten zwei

---

[1]) »Bewahre, o Gott, dieses dein Kind mit deiner himmlischen Gnade, daß es täglich wachse und zunehme in deiner Erkenntniß und in deiner Liebe, bis es zu den ewigen Wohnungen gelange.«

[2]) »Ja leite ihn, Herr, in deiner Wahrheit, und erhalte ihn bei dem Einigen, daß er dich fürchte«. — »Schaffe in ihm ein reines Herz, und lehre ihn thun nach deinem Wohlgefallen.«

[3]) Vergl. bei Schwollmann: »Der gnädige und barmherzige Gott schenke euch seinen h. Geist, der euch in der Wahrheit erhalte, vor allem Bösen behüte und zu allem Guten stärke!«

[4]) Daß trotzdem manche dieser Bibelworte, wie der Handauflegungsformeln überhaupt, nicht auf das Tun Gottes verweisen, sondern Imperative enthalten, ist ebenso bezeichnend für den Rationalismus wie offenbar unstatthaft.

oder auch mehr Bibelworte[1]); Adler verfährt dabei besonders frei. — So verdanken wir also den Konfirmationsspruch, den gewiß niemand missen möchte, dem Rationalismus. Hier hat derselbe demnach eine Größe von bleibendem Wert geschaffen. Was ist dabei das Motiv gewesen? Die Antwort liegt entschieden einmal in der von Schwollmann mit ganz besonderem Nachdruck ausgesprochenen Forderung, »alle Einförmigkeit zu vermeiden«, bei welcher er sich auch dagegen wendet, daß man »mit ein und eben denselben Worten Kind für Kind einsegnet«. Gegenüber der hier zu schaffenden Mannigfaltigkeit erlahmte doch auch dem Rationalismus die Schöpferfreudigkeit, und man griff lieber zu den bereits vorliegenden Bibelworten. Außerdem hat aber gewiß die ehrliche Erkenntnis mitgewirkt, daß bei Benutzung der kräftigen Bibelworte die »Feyerlichkeit« der Handlung, welche man so innig erstrebte, besser erzielt wurde als bei der Verwendung modern-rationalistischer Stil- und Gedankenblüten.

Das gleiche Bemühen um Erzielung von Feierlichkeit und Vermeidung der Einförmigkeit tritt uns dann auch in der Gestaltung des Bekenntnis- und Gelöbnisaktes entgegen. Er ist doch für den Rationalismus der eigentliche Kulminationspunkt der Feier. So liebt man es denn, ihn nicht nur dem Umfang nach besonders auszubilden, sondern es wird ihm auch ein ganz besonders solenner Charakter verliehen. Hier zeigt sich vor allem, wie schon CASPARI[2]) bemerkt, das Theatralische, dem Rührdrama Verwandte, das der rationalistischen Konfirmation eigen ist. Bezeichnend ist schon die Forderung Schwollmanns, daß der Pastor die Formulare nicht ablesen soll, »da das freie Wort viel stärker wirkt«. Die Rolle soll frei vorgetragen werden. Vor allem aber erhalten jetzt die Konfirmanden ihre im Vergleich mit dem bloßen Jawort der früheren Zeit recht umfangreichen Rollen zugewiesen. Es gilt dies, während Schwollmanns Formulare und die beiden ersten Befragungsformen Adlers hier noch kon-

---

[1]) Vergl. z. B. bei WITT (16. Paar): »Christus ist der Weinstock, und ihr seyd seine Reben. Wohl euch in Zeit und Ewigkeit, wenn ihr an ihm bleibet: denn — seine Kraft ist in den Schwachen mächtig, und wird euch fest behalten bis ans Ende«.

[2]) S. 111 f.

servativ sind, von der dritten Befragungsform bei Adler[1]) und vom Glückstädter Material[2]). In beiden Fällen findet ein Wechsel statt zwischen dem einfachen »Ja« der Gesamtheit und umfangreicheren Antworten einzelner, die dann gewissermaßen als Chorführer fungieren. Witt bemerkt dazu, daß er »ohne Ansehen der Person denjenigen als Wortführer zu erwählen pflegt, welcher die lauteste und angenehmste Stimme hat, besonders wenn er auch ein Muster des Fleisses und der Sitten ist«. Wir sehen also, wie auch hier, nicht anders als auf dem Theater, das Stimmorgan von größter Bedeutung ist. Übrigens beschränkt sich in Glückstadt die Tätigkeit der »Wortführer« auf die Rezitation von Liederversen. Anders aber bei Adler. Finden sich freilich unter den Antworten auch Bibelworte, so sind sie doch zum größeren Teil von Adler frei entworfen, mußten ja aber von den Kindern auswendig gelernt werden. Hier haben wir also vollkommen die Theaterrolle, den Schein der Unmittelbarkeit, der aber eben nur Schein ist und der hier besonders unnatürlich, ja komisch wirkt, weil die Akteure Kinder sind — abgesehen davon, daß das religiöse Handeln nichts weniger verträgt, als in das Licht des bloßen Scheines, wenn auch des schönen, zu treten. Zudem mußten ja unbedingt Proben, mindestens eine Generalprobe, gehalten werden, damit das Ganze klappte.

Gewiß zeigt auch dieser Passus bei Adler die geschickte Hand des klugen Verfassers. Ohne Zweifel bekundet sich hier neben »einer gewissen rythmischen Geschicklichkeit«, welche schon Caspari[3]) anerkennt, eine Gabe für das Dramatische. Nach mehrfachen Fragen und gelobenden Antworten heißt es zuletzt in geschickter Steigerung: »Aber, meine Geliebten, die Pforte ist enge, der Weg ist rauh und schmal, der zu jenem Himmel führt, wo Jesus lebt«. Hierauf: »Einer: Dennoch weichen wir nicht; wir überwinden weit um des willen, der uns geliebt hat«. Wieder ein Hinweis auf die Gefahren, »Lüste und Leidenschaften«, »Versucher«, »Mühe, Verleugnung, Aufopferung«, die »es kosten wird, überall der Pflicht und der Tugend treu zu seyn«. Wieder die Antwort: »Dennoch weichen wir nicht« usw.

[1]) S. 188—91.
[2]) S. 48 ff.
[3]) S. 112, Anm. 10.

. . »Aber ihr seyd ja nur schwache, fehlsame Menschen: wie dürft ihr es euch denn zutrauen, daß es euch möglich seyn werde, diesem großen Versprechen beständig gemäß zu leben?« Antwort: »Gott, der in uns angefangen hat das gute Werk, wird es uns auch vollbringen helfen bis an den Tag Jesu Christi«. — Aber so sehr dies für eine geistliche Aufführung passen möchte, für die Konfirmation paßt es nicht. — Es entspricht dieser Auffassung des Aktes, wenn bei Witt dem Abdruck der Konfirmationshandlung in einem vollständigen Namensverzeichnis der Konfirmanden eine Übersicht über die agierenden Personen, gewissermaßen ein nachträgliches Programm, vorausgeschickt wird.

Schließlich ist man dann nicht bei dem Dialog zwischen dem Pastor und den Konfirmanden stehen geblieben, sondern hat zum Teil einen solchen zwischen den Kindern, bezw. dem Chor, und der Gemeinde hinzugefügt in den Wechselgesängen, welche zwar bei Adler nicht erwähnt werden, von denen indessen nicht nur bei Schwollmann, sondern auch im Cramerschen Gesangbuch sich je einer findet und die auch sonst uns begegnet sind. Die von Schwollmann dargebotene Form[1]) hat sich — freilich bedeutend redigiert (z. B. ist der »Orden der aufgeklärten Christen« ersetzt durch »die Rechte der Kirche Jesu Christi«) — bis 1899 in der Gemeinde Sörup im Gebrauch erhalten. Cramers Wechselgesang (No. 395) zeigt, wie übrigens auch das Konfirmationslied »Stärke, Mittler, stärke sie« (No. 393), eine unleugbare Stärke der rationalistischen Liturgik in den zugrunde gelegten Melodien. Die wuchtigsten Weisen der besten kirchlichen Vergangenheit, z. B. »Mitten wir im Leben sind«, »Komm', heiliger Geist, Herre Gott«, »Gott der Vater wohn' uns bei«, finden hier eine sicher überaus wirkungsvolle Verwendung. Hier hat das Bemühen um die viel genannte »Feyerlichkeit« entschieden eine gute Frucht getragen. Andrerseits treten uns nicht nur im Inhalt, sondern auch in der sprachlichen Form alle Schwächen der rationalistischen Art entgegen.

Die Schwächen des rationalistischen Stiles sind sattsam bekannt, oben auch mehrfach von uns berührt worden. Besonders

---

[1]) Anhang No. 77.

schlimm ist Cramer, nur zu oft nichts als Geschmacklosigkeit[1] und Phrase in holdem Verein. Gegen ihn heben sich Schwollmann und Adler sehr günstig ab. Sie brauchten ja freilich durchweg nicht zu reimen. Schwollmanns Dichtung, wenn sie denn von ihm stammt, steht nicht gerade sehr über Cramers poetischem Niveau. Was aber allen, auch Adler, eigen ist, das ist das Papierne[2] der Sprache, neben dem dann die künstliche Emphase[3] um so unnatürlicher wirkt.

So unbefriedigend demnach die liturgische Sprache des Rationalismus auf uns wirkt, wir dürfen doch nicht vergessen, daß es nur der Stil der Zeit war, welchen man übernahm[4], und daß gerade dieses Eingehen auf das — historisch geredet — moderne Empfinden der Konfirmation ein Maß der Volkstümlichkeit verschafft hat, das sie vordem nicht besaß[5].

3. Sonstiges Konfirmationsverfahren, Zulassungsbedingungen und rechtliche Wirkungen.

Betreffs des Konfirmandenunterrichts ist eine neue gesetzliche Bestimmung in dieser Periode nicht erfolgt. Trotzdem hat sich mit ihm aber eine bedeutende Veränderung vollzogen: Sein Charakter wurde ein anderer, er wurde in einem neuen Geist erteilt. Daß das keineswegs nur einen Verlust bedeutete, zeigen die Anweisungen, welche Schwollmann gibt.

[1]) Vergl. z. B. in dem Wechselgesang (No. 395) v. 1:
— »Wir haben oft gebrochen
»Den bund, den bund gebrochen:
»Noch hats Gott nicht gerochen.« —

[2]) Vergl. z. B. bei Schwollmann folgendes liturgisches Responsorium: »Prediger: Gott erhöre euer aller und mein Gebet! — Chor: Erhöre uns! Prediger: Und gebe, daß ihr immer so eifrig um die Tugend bittet, als wenn ihr nichts zu derselben beytragen könntet! Chor: Das gebe Gott! Prediger: Und daß ihr stets so eifrig nach derselben ringt, als wenn ihr selbst allein sie euch geben müßtet. — Chor: Das gebe Gott!« etc.

[3]) Vergl. bei Adler S. 191: »O daß dies heilige Gelübde in eurem ganzen Leben That und Wahrheit würde! . . . O dies große heilige Versprechen muß ich von jedem unter euch noch ganz besonders hören —«.

[4]) Vergl. Caspari, S. 111.

[5]) Ebendort, S. 113 f.

Er betont die »heilige Pflicht« der »Religionslehrer«, die Vorbereitung »mit aller Sorgfalt« zu vollziehen. Es gilt, den Kindern »die Wohlthätigkeit der Religion, die sie auf Tugend, auf die Ruhe und Zufriedenheit ihres gegenwärtigen Lebens und auf ihre Glückseligkeit jenseits des Grabes hat, faßlich und anschauend« zu zeigen, ferner, da sie jetzt selbständig ihren Weg gehen sollen, »ihnen die Welt mit ihren Verführungen von ferne zu zeigen und ihnen die Mittel anzugeben« zur Überwindung derselben. »Besonders« aber »muß auf den künftigen Stand, auf die zu wählende Lebensart Rücksicht genommen und gezeigt werden, wie ein jeder nun guten Gebrauch von dem Erlernten machen soll. Dieß ist höchst nothwendig. Denn, wer einmal ein glücklicher Vater oder eine gute Mutter, ein menschenfreundlicher Herr oder treuer Knecht, ein redlicher Gatte, ein gehorsamer Unterthan u. so weiter werden soll, muß bei Zeiten den Grund dazu tief in seiner Seele legen«. Das sind unzweifelhaft gute Worte. Freilich ist sowohl die Betonung der Verantwortung des Pastors wie die Forderung einer praktischen, zwischen Lehre und Leben die Brücke schlagenden, Gestaltung des Unterrichts bereits dem Pietismus eigen; das letztgenannte Moment allerdings noch nicht in demselben Grade. Das höhere Maß, das uns an diesem Punkte im Rationalismus entgegentritt, wird aber auch entschieden zum Übermaß.

Uns liegen zwei dieser Periode und dem in ihr dominierenden Geiste entstammende Leitfäden vor, der eine — oben[1]) bereits erwähnte — nur handschriftliches Diktat des unterweisenden Pastors, der andere aber (von dem Gardinger Hauptpastor M. D. Voß verfaßt) 1796 im Druck erschienen. Hier haben wir also ein speziell[2]) für den Konfirmandenunterricht bestimmtes Lehrbuch, u. W. das erste dieser Art auf schleswig-holsteinischem Boden[3]). Ob in dieser Zeit für den Lehrgang der Konfirmandenvorbereitung eine

[1]) S. 269, Anm. 2.

[2]) Freilich lautet der Titel: »Auszug aus dem ... von ... Cramer verfertigten kurzen Unterrichte im Christenthum; zum bequemern Gebrauche, besonders bey der Zubereitung der jährlichen Konfirmanden, und vielleicht auch überhaupt bey dem Religionsunterrichte der erwachsenern Jugend.«

[3]) Weitere Leitfäden für den Konfirmandenunterricht aus dieser Zeit siehe bei RENDTORFF, S. 329 f.

offizielle Norm besteht, ist strittig. Falck[1]) sieht im Gegensatz zu C. F. Callisen[2]), nach welchem »über die Lehrbücher nichts vorgeschrieben« ist, den von Cramer verfaßten Landeskatechismus als obligatorisch auch für den Konfirmandenunterricht an. Jedenfalls schließen die beiden angeführten Leitfäden sich eng an denselben an, die Voßsche Arbeit ist nur als »Auszug« aus diesem Katechismus betitelt.

Wie sehr hier nun der Zug ins Praktische entartet ist, zeigen insbesondere die hygienischen Anweisungen, welche beide Leitfäden mit besonderem Nachdruck erteilen. Dieselben bilden einen Teil der Pflichtenlehre, und zwar fallen sie unter die mit besonderem Eifer erörterten Pflichten der »christlichen Selbstliebe«[3]). Freilich heißt es bei diesem Kapitel: »Es ist wahrer Christen Pflicht, mehr für die Wohlfahrt der Seele als des Leibes zu sorgen«[4]). Wie sehr aber die Leibesfürsorge ihm zur Religion gehört, erhellt aus folgendem bei Voß sich findenden Passus[5]): »Es ist unsere Pflicht: 1) die Theile unsers Körpers, ihre Beschaffenheit, Lage, Verbindung unter und mit einander, ihren gesunden und kranken Zustand, richtig zu kennen; 2) zu wissen, wodurch ihr gesunder Zustand gestöret, verletzet und gänzlich aufgehoben wird, damit wir alles dieses sorgfältig und gewissenhaft vermeiden können; 3) zu wissen, wenn wir krank werden, wodurch und wie wir unsere verlorne Gesundheit wiederum erhalten, und uns also vor schlechten Rathgebern und schädlichen Mitteln hüten und in Acht nehmen können«[6]). Für entsprechende

[1]) Neues Staatsbürgerliches Magazin I, S. 565.

[2]) Anleitung für Theologie Studierende .. (Kurzer Abriß des Wissenswürdigsten . .), 2. Aufl., S. 119.

[3]) Besonders schön ist der Passus, mit dem im handschriftlichen Leitfaden dieses Kapitel schließt: »Weil die Pflichten, die wir gegen unsre Nebenmenschen haben, die nämlichen sind, welche wir gegen uns zu erfüllen haben, so brauchen wir diese nicht eigends durchzunehmen«.

[4]) Voss, l. c., S. 53 (vergl. Cramers Katechismus, Frage 100).

[5]) S. 56 f.

[6]) Vergl. auch den sich anschließenden Passus: »Kenntnisse des menschlichen Körpers, seiner Krankheiten und deren Heilmittel liegen also durchaus nicht außer dem Kreise nöthiger und heilsamer Kenntnisse eines Christen; seine Religion legt sie ihm gewiß näher, als manche andere; z. B. die Kenntnisse der Europäischen oder anderer Völker- und Staaten-Geschichte, des gestirnten Himmels, der fremden Sprachen, der Mode etc.«.

Unterweisung wird »den Schulmännern« der »Bückeburger Gesundheits-Katechismus« empfohlen [1]). Andrerseits freilich fehlt es in diesem Zusammenhang keineswegs an heiligem Ernst, wie die Ausführungen über die Behandlung des 6. Gebotes beweisen [2]). — Demgegenüber ist das Niveau der im handschriftlichen Leitfaden gegebenen Anweisungen ein entschieden niedrigeres. Hier wird nicht nur Sorgfalt in der Wahl des Arztes und Vorsicht gegenüber der Geheimmittelreklame [3]) zur Pflicht gemacht, wir finden auch einen längeren Nachweis darüber, daß der Mensch keineswegs von Nahrung lebt, sondern von der Luft, weswegen man viel an die frische Luft gehen und nicht zu viel essen soll [4]); ja sogar, wie oder wie lange

---

[1]) S. 58.

[2]) S. 62: »NB. Hier wünsche ich allen Schulmännern Klugheit und Ernst, den Kindern die große Tugend der Keuschheit vernünftig-christlich-wichtig zu machen, und sie dadurch vor dem Gegentheil sorgfältig und gewissenhaft zu bewahren. Gott mache allen Schulmännern und Erziehern diese Sache so wichtig, als sie es wahrhaftig ist!!!«.

[3]) »Bei der Wahl unserer Ärzte müssen wir sehr vorsichtig seyn, und daher immer erst glaubenswürdige und weise Menschen befragen, was sie von diesem oder jenem Arzte halten, denn es ist immer ein großes Unternehmen, seinen Körper einem Manne anzuvertrauen. Sehr haben wir uns zu hüten, nicht bei jedem kleinen Übelbefinden sogleich Arzeneien einzunehmen, denn durch diese schwächen wir unsern Körper immer mehr. Dies läßt sich auf folgende Art erklären: In jeder Medicin ist mehr oder weniger Gift enthalten, um das Gift des Körpers zu tilgen; wenn wir nun viel von diesem Gifte einnehmen, so zernichten wir gänzlich unsere Gesundheit, auch wird bei ernsthaften Krankheiten die Arzenei keine so große Wirkung hervorbringen. Wenn wir irgend eine Krankheit oder Schaden haben, und wir von Wunderärzten hören, welche ein Mittel für jede Krankheit wißen: so müßen wir uns nicht verleiten laßen, diesen Arzt zu gebrauchen, gewöhnlich sind es nur Betrügereien. Wenn wir aber von einem Arzte hören, der ein Mittel für ein bestimmtes Übel hat: so ist es schon glaubenswerther, denn man hat schon verschiedene Beispiele gehabt, daß Menschen Mittel für gewiße Krankheiten ausfündig gemacht haben. Aber auch hiebei müßen wir vorsichtig zu Werke gehen, und unser Zutrauen einem solchen nicht eher schenken, bis wir mit einem geschickten Arzte darüber gesprochen haben.«

[4]) »Manche Menschen glauben, daß wir unsern Körper durch Nahrungsmittel erhalten; dies ist nicht der Fall, wir leben eigentlich von der Luft, und die Nahrung, die wir zu uns nehmen, ist nur ein Hülfsmittel. Folgendes Beispiel kann es beweisen. Z. B. Kranke genießen oft 8 bis 14 Tage wenig oder

man tanzen soll [1]), wird gründlich erörtert. Hier ist also entsprechend dem oben angeführten Worte Kliefoths in der Tendenz auf das Praktische die letzte Stufe erreicht, an Stelle des Erbaulich- oder Moralisch-Praktischen ist lediglich das Gemeinnützig-Praktische übrig geblieben [2]). — Indessen hat dieser triviale Geist keineswegs die Alleinherrschaft. Wird allerdings auch sonst die biblische Lehre fort und fort stark entleert, so spürt man doch zugleich das entschiedene Bemühen, an die Gewissen heranzukommen und den Seelen zu dienen. Z. B. finden wir am Schluß dieses handschriftlichen Leitfadens eine reichhaltige Sammlung von Morgen-, Tisch- und Abendgebeten, welche in dem Neugeschaffenen einen wohltuenden Ernst zeigt

---

gar nichts, und leben doch; dies ist ein Zeichen, daß die Luft schon allein den Menschen auf einige Zeit erhalten kann. Gewiß hört man weit seltener, daß Menschen aus Hunger gestorben sind, als aus Unmäßigkeit, und gewiß erlangen diejenigen Menschen, welche Mangel leiden, ein weit höheres Alter, als die im Überflusse leben. Es ist daher unsere Pflicht, so viel als möglich die freie Luft zu genießen, weil diese uns erhält, und wenn wir uns viel in der Stube aufhalten, dafür zu sorgen, daß die Luft rein sey. 2tens müßen wir, wenn wir für unsern Körper sorgen wollen, mäßig seyn, d. h. immer nur so viel genießen, daß wir noch etwas mehr essen könnten, ohne uns zu schaden. 3tens müßen wir unsern Körper nicht zu sehr verweichlichen, sondern ihn abhärten. Wenn es im Winter auch rauhe oder naßkalte Luft ist, so müßen wir uns deshalb doch ins Freie wagen, wenn wir gesund sind; gewiß wird uns diese Luft nicht schaden, weil Gott sie uns giebt.«

[1]) »Unsere Bewegungen [müßen] theils regelmäßig, theils unregelmäßig oder ungewöhnlich seyn. Zu den ungewöhnlichen Bewegungen zählen wir den Tanz. — Auch hiebei ist es unsere Pflicht, vorsichtig zu seyn; wir müssen nämlich nicht länger tanzen, als wir fühlen, daß wir es vertragen können, z. B. wenn unsere Gesichtsfarbe sich verändert, oder wir Herzklopfen bekommen, müßen wir gleich aufhören und es nicht darauf wagen und forttanzen; denn dies kann sehr schädliche Folgen haben.«

[2]) Vergl. auch bei Schwollmann in einer Kollekte für den Konfirmationstag: . . . »Die wahre Gottseligkeit . . . hat die Verheißung dieses und des zukünftigen Lebens. Sie fördert die Gesundheit, stärket in der Schwachheit . . .«, sowie in Cl. Harms' Lebensbeschreibung (S. 33): »Aus dem Confirmandenunterricht hab' ich nichts im Gedächtniß behalten, etwa dieß: ‚der Zorn ist an sich gut, aber er ist sündlich, wenn man auf etwas zürnet, dem nichts zugerechnet werden kann, z. B. auf Thiere, auf leblose Sachen, und wenn man in einem Maße zürnet, daß es der Gesundheit schädlich ist'«.

und zugleich das Beste aus dem Gebets- und Liederschatze der Vergangenheit festhält[1]).

Steht hier also Licht und Schatten nebeneinander und des letzteren doch mehr als des ersteren, so ist jetzt ein Punkt zu nennen, an dem der Rationalismus einen absoluten Fortschritt, die Beseitigung eines alten Zopfes, ja eines offenbaren Schadens, bewirkt hat, nämlich die Aufhebung des Konfirmationsprivilegs der Hauptpastoren. Schon zu Beginn unseres Zeitraumes beobachten wir das Bestreben, die Befugnisse der subordinierten Geistlichen in bezug auf die Konfirmanden zu erweitern. Ein Reskript vom 14. März 1786[2]) stellt die Diakonen im vormals Glücksburgischen Gebiet ihren Kollegen im Königlichen Anteil gleich, indem es ihnen die Information[3]) und Examination ihrer künftigen Beichtkinder unter den Katechumenen, einschließlich des »Honorariums« dafür, einräumt, auch die vordem bezüglich der Zuständigkeit im Punkte der Examination ergangenen Verfügungen ausdrücklich auf sie ausdehnt. Eine derselben war erst einige Jahre vorher, am 12. Dezember 1781, für das Herzogtum Schleswig erlassen[4]). Sie will die den subordinierten Geistlichen durch die Doppelverfügung vom 16./23. November 1767 eingeräumte Selbständigkeit sicherstellen. Daher »erläutert«, resp. streicht, das neue Reskript ein Wort des alten. In diesem[5]) heißt es, daß der Diakonus am Sonntag vor der Konfirmation mit seinen Katechumenen eine öffentliche Prüfung abhalten und daß bei dem im Konfirmationsakt stattfindenden Examen der

[1]) Vergl. auch, wie Harms an der soeben angeführten Stelle fortfährt: »Damit soll nicht gesagt sein, daß mein lieber Prediger nichts Anderes und Besseres vorzutragen hatte; er war ein frommer Mann«.

[2]) Anhang No. 87.

[3]) Was die Frage des Informators betrifft, so muß die besondere Konfirmationsvorbereitung durch Lehrer gegen eine bestimmte Gebühr — die »Nachtmahlsschule« (Cl. Harms, Pastoraltheologie I [1830] S. 231) — in Neumünster 1794 noch bestanden haben und ist nach Harms auch um 1830 noch »hie und da« in Übung (das Schulregulativ für die Ämter Bordesholm, Kiel und Cronshagen schreibt eine Gebühr für diese Vorbereitung vor). Katecheten sind nach HARMS (l. c., S. 232) auch noch »hin und wieder« vorhanden; dieselben scheinen aber nicht mehr Konfirmandenunterricht zu erteilen.

[4]) Anhang No. 84.

[5]) Vergl. oben S. 230.

Hauptpastor die Prüfung »vorzüglich mit seinen Catechumenen vornehmen soll«. Auf Grund dieses Wortlauts hatten einzelne Hauptpastoren die Katechumenen der Diakonen mit besonders schweren Fragen regaliert. Um solcher Schikane künftig vorzubeugen, wird jetzt bestimmt, daß der Hauptpastor das Examen im Konfirmationsakt »allein mit seinen Catechumenen vornehmen« soll. — Das Konfirmationsprivileg der Hauptpastoren war aber noch nicht gefallen, sondern aufs neue bestätigt. Indessen in der Folge, wenn auch erst fast vier Jahrzehnte später, ist auch an diesem Punkte die Gleichstellung geschehen. Wie wir sahen, wurde ein solches Verfahren bereits im vorhergehenden Zeitraum mehrfach, insbesondere durch Struensee, empfohlen und nicht nur in Altona, Plön und Husum, sondern auch anderwärts geübt. Um 1789 finden wir dasselbe auch für Flensburg ausdrücklich bezeugt[1]), und in der Folge — wohl von 1813 ab — ist es in der Schleswiger Domgemeinde in Übung. Als 1789 über den Conradi-Struenseeschen Entwurf Gutachten eingefordert werden, votieren der Pastor und Oberkonsistorialassessor Mayer von Husum und Propst Jochims von Meldorf in diesem Sinne, ersterer mit der Begründung: »Informiren und examiniren ist doch wichtiger als ein Formular herlesen«. Doch vergingen noch drei Jahrzehnte, ehe eine Änderung eintrat. Als aber der Propst und Hauptpastor am Schleswiger Dom, Boysen — welcher dem seit 1813 mit der Amtsbezeichnung »Compastor« bedachten, früheren Archidiakonus Jebe die Vollziehung der Konfirmation zugestanden hatte — im Jahre 1817 in F. A. Schröder einen Nachfolger erhielt und dieser die Konfirmationsbefugnis des Kompastors nicht anerkennen wollte, ließ das Gottorfer Oberkonsistorium es für das Jahr 1818 beim alten bewenden, erklärte aber dem Kompastor, daß es, falls nicht anderweitige Allerhöchste Verfügung geschehe, im Sinne des Propsten entscheiden müsse. Offenbar in Veranlassung dieses Falles erfolgte nun unter dem 12. August 1820 ein Kanzleipatent[2]), welches — freilich mit der Beschränkung, daß die gegenwärtigen Hauptpastoren, falls nicht zwischen ihnen und den anderen Geistlichen eine gütliche Ver-

[1]) Bericht des Pastors zu Husum und Assessors des Gottorfer Oberkonsistoriums Mayer vom 27. Juli 1789 (Staatsarchiv Schleswig Acta A XVIII. No. 399). — Vergl. das oben S. 200, Anm. 4 Mitgeteilte.

[2]) Anhang No. 104.

einbarung zustande kommt, für die Zeit ihrer Amtsdauer ihr früheres Vorrecht behalten — allen Geistlichen die Konfirmation der von ihnen vorbereiteten Katechumenen einräumt. Hier hat der verständige, auf das »Zweckmäßige« gerichtete Sinn des Rationalismus etwas unzweifelhaft Gutes geschaffen[1]).

Ein Punkt, an dem wir indessen das Gegenteil behaupten möchten, ist die Terminbestimmung für die Erstkommunion der Konfirmierten. Wie wir sahen, hatte sich — obwohl die Resolution von 1733 den Abendmahlsgang auf den Sonntag nach der Konfirmation legte — im voraufgehenden Zeitraum an verschiedenen Stellen des Königlichen Gebiets, im Bereich der damaligen Propsteien Flensburg und Gottorf[2]), die Praxis herausgebildet bezw. erhalten, daß zwischen Konfirmation und Erstkommunion ein größerer Zeitraum lag. In unserer Periode haben wir auch in den zur Propstei Hadersleben gehörigen Gemeinden Oxenwatt und Jels, wo ein halbes Jahr zwischen Konfirmation und Kommunion lag[3]), sowie in dem Husby und Rüllschau benachbarten, vordem Glücks-

---

[1]) Das Zuständigkeitsverhältnis zwischen dem Pastor der Heimatsgemeinde und auswärtigen Geistlichen regeln zwei Verfügungen für das Herzogtum Schleswig. Die eine, vom 6. Juli 1781 (Anhang No. 83), bestimmt, daß, falls Eltern ihre Kinder wegen geschehener oder befürchteter Abweisung durch den Heimatsgeistlichen auswärts konfirmieren lassen, sowohl die Eltern, resp. Vormünder, als der Pastor, welcher konfirmiert hat, »eine Mulct von 2, 4 bis 5 Rthlr.« sowie die »den Kirchenbedienten entzogenen Gebühren« entrichten sollen. Nach der anderen Verfügung vom 21. Februar 1786 (Anhang No. 86) sollen aber Kinder, welche auswärts »ihr Brod suchen oder sonst aus gültigen Ursachen sich aufhalten müssen«, nur einen »Consensschein« der Heimatsgeistlichen beibringen, der, »wenn sonst nichts Erhebliches im Wege stehet«, erteilt werden muß. — Der Inhalt dieser beiden Anordnungen wurde durch Verfügung vom 28. Mai 1804 (Anhang No. 94) auch auf das Herzogtum Holstein, die Herrschaft Pinneberg, die Grafschaft Rantzau und die Stadt Altona ausgedehnt. — Die vordem durch die Verfügungen vom 16./23. November 1767 geregelte Frage der Annahme von Kindern, die der Kollege abgewiesen hat, wird durch Kanzleireskript vom 31. Dezember 1831 (Anhang No. 115) dahin geordnet, daß eine solche Annahme für die zunächst bevorstehende Konfirmation nicht, wohl aber in den folgenden Jahren gestattet sein soll.

[2]) — und zwar in der letzteren sowohl in dem jetzt zu Südangeln als in dem jetzt zu Husum-Bredstedt gehörenden Teil.

[3]) Neues Staatsbürgerliches Magazin I (1833), S. 566.

burgischen Munkbrarup, wo die Frist ein Jahr betrug[1]), dies Verfahren konstatiert. Ferner war es nach Claus Harms'[2]) Zeugnis »in der Gegend Dithmarschens Sitte und Brauch, daß die Confirmirten erst nach ein oder zwei Jahren zum Abendmahl gingen«. Und endlich erklärt MATTHIÄ[3]) 1786: »Gemeiniglich finden sie sich erst nach einem halben Jahre, auch wohl ganzem Jahre ein«. — Über das Verfahren in Munkbrarup liegt ein eingehender Bericht des Pastors aus dem Jahre 1825 vor. Obgleich er in seiner früheren Gemeinde »gewohnt war, die Feier des Abendmahls mit der Confirmation zu verbinden«, hat er sich nach Antritt seines Munkbraruper Amtes (1808) bald von der Nützlichkeit des dort üblichen Verfahrens überzeugt. Die Armut mancher Familien fordert gebieterisch, daß die Kinder wenigstens im Sommer mitarbeiten, und nötigt, auch schlecht unterrichtete Kinder zu konfirmieren und aus der Schule zu entlassen. »Doch was das Kind in der Schule versäumt hat, kann zuweilen die reifere Jugend, wenn das Bedürfniß, zu lernen, in ihr lebendig geworden ist, aus eigner freier Kraft nachholen, wenn sie nur Antrieb, Aufsicht und Leitung findet«. Diesen Antrieb haben die Konfirmierten dadurch, daß sie im ersten Jahre verpflichtet sind, Predigt und Kinderlehre unausgesetzt zu besuchen, und nach Ablauf des Jahres vor der Vorbereitung zur Kommunion noch einmal sich einer Prüfung unterziehen müssen. Zugleich bleiben sie »so ein Jahr länger Kinder im kirchlichen Sinn«, »bleiben im ersten, oft gefährlichen Jahre« der Schulfreiheit und »Entlassung aus häuslicher Zucht in näherer Verbindung, unter besonderer Aufsicht und Leitung des Predigers«. »Zur Prüfung und Vorbereitung kommen sie mehrere Tage mit einander zum Prediger, zu ihrem Tauf- und Confirmationstage wird der Tag der ersten Communion einem jeden in seine Bibel geschrieben, und am 2. Pfingsttage wird jedes Jahr durch die Abendmahlsfeyer der Jugend mit ihren Eltern und der Gemeinde die Reihe der christlichen Feste beschlossen«. — Ein Urteil von nicht minderer Wärme wird dem in Frage stehenden

[1]) Vergl. »Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte«, II. Reihe, Bd. 2, S. 410 ff.

[2]) Lebensbeschreibung, S. 34.

[3]) Beschreibung der Kirchenverfassung in .. Schleswig und Holstein II (1786), S. 55.

Verfahren bei Claus Harms zuteil. Er erzählt in seiner Lebensbeschreibung[1]): »Der Prediger wollte das Jahr zum erstenmal das h. Abendmahl sofort nach der Confirmation folgen lassen. Am Sonnabend vorher spielte ich mit andern Knaben eins der obengenannten mir so lieben Spiele und hatte diese Gedanken beim Spiel, den einen: ‚Von diesem Spiel sollst du nun scheiden? denn du kannst es doch nicht wohl mehr spielen, wenn du confirmirt bist'; .. den andern Gedanken: ‚Wie kann und kann es doch angehen, daß du, heute ein Spieljunge, morgen zum heil. Abendmahl gehst'! Dieß sofortige Abendmahl nach der Confirmation fand auch so vielen Widerspruch in der Gemeinde, verletzte das Schicklichkeitsgefühl der Gemeinde so sehr, daß dieser Prediger es auch nicht wieder geschehen ließ.«

Aber der Geist der Zeit, der mit dem Sakrament, wenn es als Selbstzweck gefaßt wurde, nicht viel anzufangen wußte, es aber als Mittel zur »Erhöhung der Feierlichkeit«, als Stimmungsmoment wohl schätzte, wollte es anders. Matthiä in seinem Nachtrag von 1786[2]) eröffnet den Reigen, Schwollmann schließt sich ihm in den oben bereits angeführten Äußerungen an, indem er ihn mehrfach wörtlich zitiert. Der Oberkonsistorialassessor Mayer (Husum) befürwortet Schwollmanns Vorschlag lebhaft. So bestimmte denn auch die Behörde entsprechend. In der Adlerschen Agende[3]) wird der sofortige Sakramentsgang freilich nur empfohlen. Aber nachdem bereits zu Beginn unseres Zeitraumes s. d. Gottorf 6. Mai 1777[4]) verfügt war, daß auf keinen Fall die Kinder nach der Konfirmation »ganzer und mehrerer Jahre« vom Abendmahl abgehalten werden sollen, wird am Ende unserer Periode sowohl in Einzelverfügungen[5]) wie in einem generellen Reskript d. d. Gottorf 12. Mai 1826[6]) bestimmt, daß die Erstkommunion entweder sofort am Konfirmationstage oder doch nicht später als am ersten Sonntage nach der Konfirmation zu erfolgen

---

[1]) a. a. O.

[2]) S. 55 f.

[3]) S. 12 und 196.

[4]) Anhang No. 82.

[5]) Für Munkbrarup d. d. 9. September 1825 (Anhang No. 105), für Jels und Oxenwatt d. d. 12. Januar (oder Juni?) 1826 (Anhang No. 109).

[6]) Anhang No. 110.

habe. In der Praxis begegnet uns ein analoges Verfahren, speziell auch die Verbindung von Konfirmation und Kommunion, schon vor dieser gesetzlichen Festlegung vielfach [1]).

Die Konfirmationstermine zeigen ebenso wie in der vorhergehenden Periode große Verschiedenheit und auch im einzelnen ein starkes Schwanken. Die Lücke, welche die Gesetzgebung für den gemeinschaftlichen und den Königlichen Anteil bezüglich des Konfirmationstermines ließ, wird auch jetzt nicht ausgefüllt. Der Oberkonsistorialassessor Mayer (Husum) erklärt 1789 [2]): »Eine festgesetzte Zeit läßt sich schwerlich bestimmen«, und bei Adler [3]) heißt es durchaus freilassend: »an einem Sonntage oder Wochentage«. In Husum ist die Wochentagskonfirmation für 1781 bezeugt, scheint jedoch von da an unterblieben zu sein. Die Übung der halbjährlichen Konfirmation aber, welche sich 1753 findet, hat sich bis Herbst 1893 erhalten. Nach Lübkert (1837) [4]) wird in Altona »um Michaelis« konfirmiert — wir konstatierten ein analoges Verfahren ja schon für die vorhergehende Periode —; sonst »gewöhnlich an einem Sonntage von St. Peter bis Quasimodogeniti«. Doch sind uns auch spätere Sonntage der Freudenzeit häufig begegnet. Recht früh liegt der Zeitpunkt der Konfirmation in »ganz Norderdithmarschen«, es ist der Sonntag Oculi [5]); recht früh auch in Flensburg [6]): Anfang März, offenbar um der Seefahrt

---

[1]) Den Abendmahlsgang am Konfirmationstage, der nach Falck (Neues Staatsbürgerliches Magazin I [1833], S. 566) »an manchen Orten schon lange« in Übung ist, finden wir z. B. in Husum 1807 (wohl schon von 1803 ab), Schleswig (Dom) 1816, Westerhever 1799—1801. — Seit 1803 bis zur Gegenwart ist in Westerhever Palmarum Konfirmations-, Gründonnerstag Kommunionstermin. Dasselbe Verfahren in Garding schon 1784. — In Husby finden wir 1779 bis ca. 1787 eine längere Frist, keinen gemeinsamen Sakramentsgang; der Zeitabstand ist großen-, wohl größtenteils ein Jahr. 1788 bis 1799 gemeinsamer Sakramentsgang am Gründonnerstag des folgenden Jahres. 1800 aber 17. p. Trin. und 1801—03 Jubilate (!) desselben Jahres. 1808—09 am nächstfolgenden Sonntag. 1811—32 beliebig. 1837 gemeinsamer Sakramentsgang am nächstfolgenden Sonntag. 1838—53 ist die Regel: Konfirmation Palmarum, Kommunion Gründonnerstag.

[2]) in seinem Gutachten über den Conradi-Struenseeschen Entwurf.

[3]) Kirchen-Agende, S. 11.

[4]) Versuch einer kirchlichen Statistik Holsteins (1837), S. 106.

[5]) Harms, Pastoraltheologie II, S. 240.

[6]) St. Marien, nach 1786.

willen. Wie in den früheren Perioden sind auch jetzt die Festtage um Ostern recht beliebt, unter ihnen wieder besonders der Karfreitag. Die Haupttermine sind aber entschieden Quasimodogeniti und Palmarum. Der erstere hat noch eine gute Position[1]), aber Palmarum tritt ihm mindestens ebenbürtig an die Seite, und vielfach werden andere Termine, speziell auch Quasimodogeniti, durch Palmsonntag verdrängt[2]).

Inbetreff des Alters der Konfirmanden ergehen drei bedeutsame Verfügungen. Der § 26 der Königlich-Holsteinischen Schulordnung von 1747, welcher 1767 auf die Herrschaft Pinneberg und das Herzogtum Schleswig extendiert wurde, gibt dem konfirmierenden Pastor weitgehende Dispensationsbefugnis. Nur bei einem Alter von weniger als 14 Jahren muß »der Propst oder, wo keiner ist, der Generalsuperintendent« gefragt werden. Nun bestimmt eine unter dem 23. September 1799 für das Herzogtum Holstein, die Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Rantzau und Stadt Altona ergangene Verfügung[3]), daß künftig der Pastor nur ein halbes Jahr erlassen darf; ist die Differenz größer, so ist der Propst oder in Ermangelung eines solchen der Generalsuperintendent zuständig. Aber sie dürfen nur ein Jahr erlassen. Fünfzehn Jahre für Knaben, vierzehn für Mädchen ist das Minimalalter. Unter dem 13. November 1804[4]) wurden diese Bestimmungen auch auf das Herzogtum Schleswig ausgedehnt. Freilich waren dieselben ja recht streng. Infolgedessen trat schon im folgenden Jahre eine bedeutende Modifikation ein, indem durch Reskript vom 17. Mai[5]) den beiden Oberkonsistorien die Befugnis beigelegt wurde, noch ein weiteres Jahr zu erlassen. — Aber auch so war der Gewinn gegen die Rechtslage der vorhergehenden Periode ein bedeutender. Die Kompetenz der Lokalinstanz war — in diesem Fall gewiß ein Gewinn — von

---

[1]) Z. B. findet er sich nicht nur in dem unter Dänemark ressortierenden Nustrup 1759—1804, sondern auch in Abel 1787—1825 und in Altrahlstedt 1772—1804.

[2]) So in Deezbüll, Westerhever (seit 1799), Sieseby (seit 1800), Altrahlstedt (seit 1811), Handewitt (seit 1812), Husby (seit 1837).

[3]) Anhang No. 93.

[4]) Anhang No. 95.

[5]) Anhang No. 96.

einem bezw. zwei Jahren auf ein halbes Jahr beschränkt[1]), an Stelle der zwei waren drei Instanzen getreten, und zudem war ein Minimalalter festgesetzt, das bei den Knaben 14 Jahre betrug. Begreiflicherweise vermehrten sich, insbesondere nach der erleichternden Verfügung von 1805, die Dispensationsgesuche. Die Behörden aber waren hier fest. Der Generalsuperintendent Callisen mahnte 1805 in zwei nach Neumünster gerichteten Schreiben, wie er es schon nach der Verfügung von 1799 getan, zu möglichster Beschränkung der Gesuche, appellierte auch in diesem Sinne an die Gemeinde, und ein Glückstädter Oberkonsistorialzirkular vom 6. Oktober 1817[2]) an die holsteinischen Kirchenvisitatorien erklärt, daß zwar »in den letzten Jahren« aus Rücksicht auf »die Zeitumstände« — gemeint sind wohl die napoleonischen Kriege nebst der sich anschließenden wirtschaftlichen Krise — eine mildere Praxis geübt sei, daß aber künftig »selbst bei bezeugten guten Religionskenntnissen nur unter den dringendsten Nebenumständen« Dispens gewährt werden könne, und weist die Visitatorien an, die Weitergabe nicht qualifizierter Gesuche zu verweigern. — Die Angaben der Kirchenbücher bezeugen, entsprechend der geschilderten Rechtslage, ein Zurücktreten der niederen Altersstufen; 12jährige sind uns nicht mehr begegnet, 13jährige selten. Andrerseits finden sich auch die über dem Normalalter liegenden Altersstufen viel seltener[3]).

Unter den sonstigen Bedingungen für die Zulassung zur Konfirmation steht an erster Stelle die Forderung genügender Erfüllung der Schulpflicht. Auch in unserer Periode tritt uns die Interessengemeinschaft zwischen Schule und Konfirmation unverkennbar entgegen. So in einem Fall in Buhrkall (1783)[4]).

---

[1]) In Norderdithmarschen ist nach Harms (Pastoraltheologie I, S. 204; II, S. 235) sogar stets (»wenn auch nur ein einziger Tag fehlet«) »eine Visitatorialconcession erforderlich«. Auch wird dort, obgleich Oculi allgemeiner Konfirmationstermin ist, »das Confirmationsalter nach Quasimodogeniti berechnet«.

[2]) Anhang No. 103.

[3]) Indessen erwähnt Claus Harms (Pastoraltheologie I, 205) doch »zwey Confirmanden, welche schon Studenten waren«. Er hat dieselben freilich »privatim vorbereiten zu müssen geglaubt«. (Vergl. auch — für den Beginn unserer Periode — den oben [S. 241, Anm. 5] erwähnten Fall.)

[4]) Generalvisitationsbericht von 1783.

Müssen hier die Visitatoren die Klage der Nebenschulmeister, daß die Kinder vom 13. Jahre ab nicht in die Schule kommen, freilich nach ihrer Erklärung darin begründet sehen, daß ganz unfähige Kinder zur Konfirmation und ad Sacra zugelassen werden, so beweist der alsbald von ihnen gestellte Antrag: »daß den Predigern bey schwerer Ahndung anbefohlen werden mögte, keinen unwissenden Catechumenen zur Confirmation anzunehmen und daß die zur Confirmation bestimmten Kinder von dem Prediger, mit der Schulmeister Designation, bey der Visitation darzustellen wären, wo denn näher zu untersuchen, ob sie ad Sacra zu admittiren oder nicht« —, wie hier das Interesse von Schule und Kirche einfach identisch war und wie wirksam die zunächst im kirchlichen Interesse getroffenen Maßnahmen den Schulbetrieb zu fördern geeignet waren. — Bezeichnend ist auch der Eifer, mit dem die Visitatoren alsbald einschreiten, und die Bereitwilligkeit, mit der die höheren Behörden auf ihren Antrag eingehen. Nicht nur der Generalsuperintendent ist mit demselben völlig einverstanden und wünscht eine entsprechende Generalverfügung für beide Herzogtümer, sondern auch das Oberkonsistorium tritt diesem Vorschlag bei. Die Kanzlei hat allerdings Bedenken bezüglich der Durchführbarkeit desselben. Unter dem 16. Oktober 1787 ergeht aber eine Verfügung des Gottorfer Oberkonsistoriums zur Beförderung des fleißigen Schulbesuchs auf dem Lande, in welcher — hinausgehend über die Bestimmungen der vorhergehenden Periode — nicht nur für den Winter, sondern auch für den Sommer des letzten Jahres vor der Konfirmation sorgfältiger Schulbesuch gefordert wird [1]). Eine Verfügung derselben Behörde vom 24. September 1795 [2]) verfährt freilich milder, indem sie für »die dienenden und arbeitenden Kinder auf dem Lande« auch im letzten Jahre die Möglichkeit, daß sie lediglich im Winter die Schule besuchen, frei läßt. Die von Adler verfaßte »allgemeine Schulordnung« vom 24. August 1814 aber bestimmt in Übereinstimmung mit den Schulordnungen der vorhergehenden Periode — teils direkt, teils indirekt — die Dauer der Schulpflicht

[1]) Johannsen, Ein Versuch . . I, S. 177. — Nach C. F. Callisen, Anleitung für Theologie Studierende[2] (1834) S. 116, Anm. 76, ging voraus eine Verfügung d. d. Kopenhagen, 13. Oktober.

[2]) Anhang No. 91.

bis zur Konfirmation[1]), ohne indes wie jene eine Jahreszeit auszunehmen oder die Möglichkeit der Dispensation vom Schulbesuch nur zu erwähnen. Die Schüler einer Nebenschule sind verpflichtet, »die zwey letzten Jahre vor der Confirmation« die nächste Distriktsschule zu besuchen[2]). Die nach der Schulordnung erlassenen Schulregulative sind in ihren Bestimmungen meistens ausführlicher und sehr entschieden[3]).

Eine weitere Zulassungsbedingung — ebenso wunderbar für unsere Auffassung wie natürlich für die Zweckmäßigkeitssucht jener Zeit, welche bei ihrer territorialistisch-bureaukratischen Anschauung in der Kirche den gegebenen Büttel des Staates sah — ist diese, daß der Nachweis der erfolgreichen Vaccination geliefert werden muß[4]). Über das Verfahren, das der Pastor hierbei, insbesondere auch, wenn ein Attest nicht beigebracht werden kann, zu beobachten hat, sind in mehreren Verordnungen eingehende Bestimmungen getroffen[5]).

Was die Pflege der Konfirmierten betrifft, so sahen wir, wie die Behörde in Munkbrarup ein von dem Pastor als sehr segensreich bezeugtes Verfahren mit einem Federstrich beseitigte, und können überzeugt sein, daß die entsprechende Verfügung genereller Art, welche in demselben Jahre erging, auch anderwärts gleichen oder ähnlichen Schaden angerichtet hat. Eine Bestimmung positiver Art, und zwar eine recht wertvolle, ist jedoch zu erwähnen. Nach der Adlerschen Schulordnung[6]) sollen in den oberen Klassen der Gelehrtenschulen die Lehrer mit den auswärtigen Schülern zusammen, wenigstens einmal jährlich, kommunizieren, ihnen den für die Kommunion gewählten Tag 14 Tage vorher anzeigen und den Religionsunterricht der letzten Woche zur Abendmahlsvorbereitung benutzen. Auch wird, unter partiellem Anschluß an eine bereits 1765 ergangene Verordnung, s. d. 21. Februar 1786 für Schleswig verfügt, daß alle jungen

---

[1]) §§ 31 und 61 (Rendtorff, l. c., S. 156 26–28; S. 170 20–22).

[2]) § 61 (Rendtorff, S. 170).

[3]) Callisen, a. a. O.

[4]) Falls das Kind nicht die Kinderblattern gehabt hat.

[5]) Vergl. Callisen, l. c., S. 117; Cl. Harms, Pastoraltheologie I, S. 229 f., sowie Anhang No. 97, 99, 101, 106, 107, 108, 112.

[6]) Vergl. Anhang No. 102.

Leute, welche sich außerhalb der Geburts- resp. Heimatsgemeinde aufhalten, während der Dauer ihrer Abwesenheit auch ausschließlich an ihrem derzeitigen Aufenthaltsort kommunizieren sollen und zu dem Zwecke von dem Heimatsgeistlichen mit einem Beichtschein zu versehen sind[1]). Diese kirchliche Bindung der jungen Leute an ihren Aufenthaltsort verstärkte entschieden die Möglichkeit ihrer Beeinflussung.

Bezüglich der Register ist eine Verfügung nur zu Beginn unseres Zeitraumes (22. November 1771), für das Großfürstliche Gebiet[2]), ergangen. Was auch in dieser Zeit noch möglich war, beweist die Tatsache, daß in Schleswig-Friedrichsberg noch 1800 ein offizielles Register nicht vorlag und man daher für 1767 bis 1800 — d. h. wesentlich die Zeit, während der unser viel gegenannter Schwollmann das Pastorat inne hatte — ein aus den privaten Aufzeichnungen des Kantors nach dessen Tode extrahiertes Verzeichnis benutzen mußte.

Die Gebühren sind nach Lübkert[3]), da »das Inventarium« sie »fast überall unentschieden läßt, größtentheils höchst geringe. Nur für einzelne Kirchen«[4]) sowie für die »Probstei Süderdithmarschen[5]) sind zweckmäßige Verfügungen erlassen, wornach Arme selbstverständlich gar nichts, geringe, wohlhabende und reichbegüterte Leute resp. 8, 24 und 48 ß geben sollen«[6]). Der Flens-

---

[1]) Anhang No. 86.

[2]) Anhang No. 80. Das Schema enthält Jahr, Sonntag, Datum der Konfirmation, Name, Wohnort und Stand des Vaters, Name und genaues Alter des Konfirmanden.

[3]) Statistik S. 107. Vergl. auch JOHANNSEN, Ein Versuch, das Canonische Recht .. zu belegen (1804) I, S. 101; CALLISEN, l. c., S. 122; Harms, Pastoraltheologie I, S. 230, 231 sub 2, sowie das »Honorarium« in der Verfügung vom 14. März 1786 (Anhang No. 87).

[4]) Meldorf 24. Juni 1791 (Anhang No. 90), Segeberg und Leetzen 24. Februar 1813 (Anhang No. 98), Schlamersdorf 1. Mai 1813 (Anhang No. 100).

[5]) 27. Januar 1797 (Anhang No. 92).

[6]) Im Schulregulativ für die Ämter Bordesholm, Kiel und Cronshagen: »Die Vorbereitung der Confirmanden wird nach wie vor mit 30 Reichsbankschilling an die Schullehrer entrichtet« (Nachtmahlsschule; vergl. HARMS, l. c., S. 231). — In Neumünster bekommt 1794 der Rektor von jedem Knaben wie von jeder Schülerin der Fleckensschule 1 ℳ, der Mädchenlehrer — wie es scheint — auch.

burger Propst Johannsen [1]) äußert über die Eltern, welche »vernunftwidrig oder boshafter Weise den Predigern für den Unterricht nichts geben«, lebhafte Entrüstung — bei dem damaligen Besoldungsmodus gewiß mit Recht.

VI.

Claus Harms.

Der Mann, welcher mit scharfem Schwert den Rationalismus angriff und so Bahnbrecher einer neuen Ära in der Geschichte unserer Heimatskirche wurde, ja, weit über die Grenzen Schleswig-Holsteins hinaus wie ein Fanal wirkte, war Claus Harms [2]). Wie die Antithese gegen den Rationalismus in seinem ganzen Wirken das Dominierende war, so hat sie auch in der Frage der Konfirmation durchweg ihm die Feder geführt [3]). Es

---

[1]) a. a. O.

[2]) Vergl. Artikel »Claus Harms« in Herzog-Hauck, Real-Enzyklopädie³ VII, S. 433 ff. (von Carstens). Dort findet sich auch ein Literaturnachweis; siehe aber außerdem: [E.] Petersen, »Claus Harms« in »Der Protestantismus am Ende des 19. Jahrhunderts«, S. 602—609; H. Zilles, Claus Harms' Leben in Briefen, meist von ihm selber, 1909 (Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, I. Reihe, Heft 4); Gerhard Schlichting, Claus Harms als Volkserzieher, Hadersleben (1909).

[3]) Vergl. folgende Schriften von Harms selbst: Das Christenthum (1810), S. 34 f. — 2. Aufl. (1811), S. 46 f. —; Die Religion der Christen (1814), S. 167; Diesjähriger Leitfaden in der Vorbereitung seiner Confirmanden (1820; den Passus über die Konfirmation siehe Anhang No. 116), zitiert: Ltf. 1820; Leitfaden von dem Jahre 1821 in der Vorbereitung seiner Confirmanden. Nebst einigen Abschnitten aus verschiedenen christlichen Schriften, daß der Leitfaden zugleich eine Erbauungsschrift sey (1822; den Passus über die Konfirmation siehe Anhang No. 117), zitiert: Ltf. 1821; Ein kleiner Kempis oder Leitfaden bey seinem Confirmanden-Unterricht im Jahre 1821 (1822), siehe speziell S. 27; Zur Vorbereitung auf die Confirmation im Jahre 1846 (Kirchliche Vierteljahrs-Schrift, herausgegeben von C. Lüdemann und C. N. Kähler, 1848, S. 45—67), zitiert: Vorbertg. 1846; Gesänge für die gemeinschaftliche und für die einsame Andacht (1828), No. 93—97; Die Evangelien und Episteln ... Ein Anhang zum Schleswig-Holsteinischen Gesangbuch (1842), S. 65—67 (2 »Confirmationsgebete« [ein »Einleitungs-« und ein »Einweihungsgebet«], eine Schlußansprache und ein Schlußresponsorium) — 3. Aufl. (1848), S. 70 ff. (hier auch »Kirchliche Fürbitte für die Vorbereitung der Confirmanden« [siehe P. Th. I, S. 197 f.]) —; Daß es mit der Vernunftreligion nichts ist (1819),

ist auffallend, wie früh schon — im Juli 1810, also zu einer Zeit, wo sein Gegensatz zum rationalistischen Geist noch keineswegs in voller Klarheit und Schärfe zur Ausbildung gekommen war[1]) — er gegen die rationalistische Gestalt der Konfirmation so kritisch empfindet, daß er sie im Grunde verwirft »als einen Abfall vom Glauben und als einen Schritt der Kirche, sich der Welt gleichzustellen«[2]). Zu Beginn desselben Jahres war sein erster Katechismus »Das Christenthum« erschienen, der, obgleich er sich in ausgesprochenen Gegensatz zur rationalistischen Lehrweise setzt und ein Ersatz für den Cramerschen Landeskatechismus sein will, doch bekanntermeise u. a. einen neuen von Harms entworfenen Dekalog darbietet, von dem es zum Schluß heißt: »Das sind die Stimmen der Völker, die goldenen Sprüche der Weisen aller Zeiten«[3]). Die Konfirmation wird hier abgehandelt unter dem 5. Hauptstück »von den Heiligkeiten«. Mit der Beichte, der Trauung und dem Eid bildet sie die »heiligen Handlungen«. Die Aussagen über sie[4]) tragen den unverkenn-

---

S. 72—74; Pastoraltheologie I (1830), S. 189—234; II (1831), S. 234—256, S. 286—288 (zitiert: P. Th.); Die Religionshandlungen der lutherischen Kirche. In neun Predigten (1839), Vorwort: S. V, ferner S. 6, 7—9, 36—52 (zitiert: Rel. H.); Akademische Vorlesungen über den Kirchen- und Schulstaat der drei Herzogtümer (veröffentlicht von CHR. HARMS in Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, Bd. I, Heft 2), S. 74 f. Außerdem siehe: ZILLEN, a. a. O., S. 105; E. AREBOE, Die Vorbereitung der Konfirmanden Ao. 1839 vom Oberkonsistorialrat Dr. Claus Harms in Kiel (Monatsblatt des Evangelischen Lehrerbundes, Jahrgang 1889 90, S. 172—186; zitiert: Vorbertg. 1839); Christosophisches Gesangbuch, herausgegeb. von WEHNER, 2. Aufl. (1838), bevorwortet von HARMS: Lied (»Vor der Confirmation«) »Wir denken mit Bangen der Stunde« (S. 128 ff.), von Harms verfaßt; G. SCHLICHTING, l. c., S. 47 ff.

[1]) Vergl. SCHLICHTING, S. 10—16, auch ZILLEN, S. 71—74.

[2]) ZILLEN, S. 105. Der ganze Passus: »Die Taufe involviert die Kindertaufe und steht höher als eine Einweihungsfeierlichkeit. Das ist die Konfirmation, die ich aber im Herzen mißbillige als einen Abfall vom Glauben und als einen Schritt der Kirche, sich der Welt gleichzustellen«.

[3]) Vergl. SCHLICHTING, a. a. O.

[4]) S. 34 f. (2. Aufl. S. 46 f.): »Welches sind die heiligen Handlungen? Deren sind vier: die Confirmation, die Beichte, die Trauung und der Eid. — Was ist die Confirmation? Zur Zeit, wann sich scheiden Kindheit und Jugend, Einfalt und Selbstdenken, Gehorsam und freyer Wille, Unschuld und Tugend oder Laster; zu dieser entscheidenden Zeit werden die heranwachsenden Kinder in

baren Stempel beabsichtigter Nüchternheit gegenüber der falschen Überschwenglichkeit des Rationalismus. Die Kinder »legen Zeugniß ab von ihrer Kenntniß des Christenthums. Und zum Ueberfluß guter Dinge, als könnte jemand zweifeln an des Christenthums Wahrheit oder Vortrefflichkeit, werden sie von der Gemeine gefragt: ob ihrer Gevattern Wort für sie stehen oder fallen solle«. Hinzu kommt dringende Ermahnung, rührende Bitte und die segnende Fürbitte »aller Christen«. Es fehlen freilich auch nicht die »Thränen«, welche im Verein mit den »Gelübden« des Tages unvergessen bleiben sollen. Bedeutend schärfer ist die Antithese in dem 1814 erschienenen größeren Katechismus »Die Religion der Christen«, der mit seinen pantheistischen Anklängen im 1. Buch (»Natur«) auch noch keineswegs nur biblisches Christentum bietet[1]). Hier wird zunächst als das Wesen dieser »großen Nutzen und Segen« mit sich führenden »Einrichtung« dieses bezeichnet: »daß die herangewachsenen Kinder in einer Gemeine mit eigenem Munde sich zum Christenthum bekennen und von dem Geistlichen ermahnt und gesegnet werden«; es heißt dann noch: »ein schöner, ein ernster, ein entscheidender Tag gewiß für Viele«. Wir sehen: auch hier, noch mehr als im »Christentum«, das ausgesprochene Streben nach Nüchternheit. Dann aber heißt es: »Allein diejenigen irren und kennen das Sacrament nicht, welche die Confirmation für nothwendig ansehen zum Christenthum, sie gleichstellen der Taufe, oder gar über dieselbe. Da wird manch Mal ein Pfeiler an eine Mauer gesetzt zur Unzier und Unzeit: halte Keiner die Confirmation für einen neuen Pfeiler!« Sicher-

---

einer Gemeine, die in vorläufigen Prüfungen bestanden sind, der Christenversammlung vorgestellt, daß sie Zeugnis ablegen von ihrer Kenntniß des Christenthums. — Und zum Ueberfluß guter Dinge, als könnte jemand zweifeln an des Christenthums Wahrheit oder Vortrefflichkeit, werden sie von (2. Aufl.: vor) der Gemeine gefragt: ob ihrer Gevattern Wort für sie stehen oder fallen solle? Worauf sie antworten, jeder nach seiner Ueberzeugung: Ihr Wort für mich soll ewig stehn und nimmer will ich von Jesu gehn. — Was dringende Ermahnung, was rührende Bitte vermag und die Stimme der Liebe, das wird versucht bey den jungen Seelen, damit der Tag mit seinen Gelübden und Thränen ihnen unvergeßlich bleibe ihr Lebelang. Alle Christen beten für sie und segnen sie«.

[1]) Vergl. Schlichting, S. 16 ff.

lich eine scharfe Polemik, wo das Buch doch für die Hand der Kinder bestimmt war. — Diese eindringliche Warnung vor Überschätzung der Konfirmation ist auch in der Folgezeit nicht verstummt. Bekannt ist das Wort der Pastoraltheologie: »Fahren Sie doch nicht so hoch mit dieser Handlung!« [1]) Unter Berufung auf Krummacher wird hier gewarnt vor dem »Effect machen wollen« (P. Th. II, S. 248). Darum auch Vorsicht mit Chören und Wechselgesang. Unter den sechs Fehlern, welche bei der Ansprache vermieden werden sollen, sind diese: . . »2) die Kinder als heilige Engel darstellen, 3) die andern Menschen, die Welt, zu schwarz und die Kinder bang machen, 4) das Gelübde schaurig, zum Schwur, zum Eide machen [2]), . . . 6) das Christliche überhaupt von dem Menschlichen, was allerdings mehr rührt, absorbiren lassen« [3]). — Wohl am schärfsten ist die Polemik in der 1819 erschienenen Schrift: »Daß es mit der Vernunftreligion nichts ist« (S. 72—74), die ja überhaupt, wie schon der Titel beweist, Kampfschrift ist. Wie kritisch Harms hier ist, zeigt der an seine Äußerung vom Juli 1810 erinnernde Satz, daß in der Konfirmation »ein starkes rationalistisches Moment liegt, das kaum in Acht genommen werden kann«. Freilich wird unmittelbar vorher anerkannt, »wie segensreich« dieselbe »für die Jugend« ist — »daher ich mich herzlich mitfreue, daß sie nunmehr fast allgemein geworden«. Die Rationalisten aber bekommen es gehörig: durch ihre Schuld hat die Konfirmation »die Vernunft auf eine Höhe poussirt in der Kirche, zu welcher hinauf sie ohne diesen Nachschub schwerlich gekommen wäre«. Offenbar ist hier nicht nur an den Konfirmandenunterricht [4]), sondern auch an die Fassung und Gestaltung des Konfirmationsaktes gedacht. Die rationalistische An-

[1]) P. Th. II, S. 247, vergl. S. 238.

[2]) Harms verwirft No. 393 des Cramerschen Gesangbuches u. a., weil es diesen Fehler macht.

[3]) P. Th. II, S. 249. Harms fährt fort: »Wollen Sie besonders dieß Letzte Sich für die Zukunft merken: Freunde, es ist so verlockend, wenn die Mütter in Thränen schwimmen und den härtern Vätern eine Thräne nach der andern über die Backen rollt und die Kinder schluchzen; der das zuwege bringt, ist ein rechter Pastor und wird in der ganzen Gegend mit seiner Confirmation berühmt. Sie werden den Ruhm verschmähen. . .«

[4]) Gegen SCHLICHTING, S. 47.

sicht, daß der Konfirmand aus Vernunftgründen sich seine Konfession wählt, die Konfessionsentscheidung im Konfirmationsakt vollzieht, wird einer vernichtenden Kritik unterzogen. Ein Fünfzehn- oder Sechzehnjähriger ist nicht rechtsfähig, weil nicht mündig, und das heißt doch: der Staat sieht ihn noch nicht als vernünftig an; die Kirche aber tut es, obgleich es sich um die wichtigste Entscheidung des Menschenlebens handelt [1]). Der Hauptvorwurf ist aber dieser — schon im Katechismus von 1814 ist er uns begegnet —: »Namentlich dem Sacrament der h. Taufe, dem Glauben an dasselbe und der Ehrfurcht vor demselben hat die unverhältnißmäßige Feyerlichkeit der Confirmation, haben die hohen Reden von ihrer allergrößten Wichtigkeit einen sobald nicht wieder zu ersetzenden Abbruch gethan«.

Gegenüber diesem letzten Vorwurf wirkt nun höchst frappierend ein Wort in dem Leitfaden von 1821. Es heißt dort: »So spricht ein Confirmande . . . : Ich . . will . . ein Christ werden durch eine heilige Taufe«. Und zum Schluß lesen wir: »Wiedertaufe im geistlichen Verstand ist die Confirmation«. Hat Harms also seine Stellung zum Taufsakrament in diesen zwei Jahren gänzlich geändert? — Dagegen spricht schon der Leitfaden von 1820. Er erklärt ausdrücklich: die Konfirmation ist nicht Erneuerung des Taufbundes, »der muß nicht alt werden«, auch nicht Eintritt in die Kirche, »der Confirmande war nicht ausgetreten«. Entschiedener kann man die Dignität der Taufe gegenüber der Konfirmation ja kaum verteidigen. Und ganz dasselbe finden wir in der Pastoraltheologie. Der fünfte Fehler, vor dem gewarnt wird, ist: »von der Taufe despectirlich sprechen, wie wenn sie, unvollständig, einer Ergänzung, veraltet, einer Erneuerung bedürfte« (II, S. 249). Aber weiter: die in Frage stehende Parallele zwischen Taufe und Konfirmation begegnet uns nicht nur in dem Leitfaden von 1821, sondern bereits in dem soeben besprochenen von 1820, der mit solcher Entschiedenheit die Beeinträchtigung der Taufe durch die Konfirmation bekämpft. Es heißt dort zum Schluß: »Die Confirmation ein Pfingstfest zu nennen. Feuer-

[1]) Leitfaden 1820, S. 49 definiert Harms die Konfirmation auch als Konfessionsentscheidung und zwar geschehend »aus erkannten Gründen«. Harms würde aber sagen: ich meine eine Erkenntnis anderer Art, die nicht in der Vernunft, sondern im Glauben begründet ist.

taufe«. Was ist denn gemeint? Deutlicher spricht sich schon der Leitfaden von 1821 aus. Dort heißt es in den erklärenden Ausführungen, welche sich dem oben angezogenen Merksatz anschließen: »Vielerley Taufen nach biblischem Sprachgebrauch. Mit dem heiligen Geist und mit Feuer taufen.« Wir haben aber bedeutend eingehendere Darlegungen des hier zugrunde liegenden Gedankens in der Pastoraltheologie und in den »Religionshandlungen« (S. 8), vor allem in der ersteren. Dort (I, S. 194) ist geradezu der locus classicus für Harms' Konfirmationsanschauung, genauer: für das Interesse, das ihn treibt, das Ziel, das er verfolgt. Es heißt dort: »Wir sollen .. reinigen, (im christlichen Alterthum war oft der Katechet zugleich der Exorcist), sollen weihen, die vorhandene Gabe des Geistes wecken, zum königlichen Priesterthum ordiniren [1]), den Sonnenstrahl auf die Säule fallen lassen, daß sie klinge, in das vielleicht noch todte Holz der Religionskenntnisse den Saft des Lebens bringen, den Kopf zum Herzen bringen, mit dem heiligen Geist und mit Feuer taufen, zur Wiedergeburt verhelfen, nach einem neuen Namen, nach der Salbung, nach der Versiegelung begierig machen — lauter biblische Benennungen, oder mit welchen andern Ausdrücken die Eine Sache: das Absterben des alten und das Aufstehn eines neuen Menschen« [2]). Was nun die Tragweite dieser Worte betrifft, so wollten dieselben — das sei wohlbeachtet — zunächst nur das Konfirmationsziel normieren; sie beziehen sich auf den Konfirmandenunterricht und sind als solche gewiß unanfechtbar. Wir sehen in ihnen dasselbe leitende Interesse, das uns von Anfang an bei Harms entgegentrat: an Stelle des Menschen, um dessen Vernunft und Willen sich im Rationalismus alles dreht, soll Gott und seine Gnade treten. Und doch, wir bemerken eine beachtenswerte Wendung im Vergleich mit der — wenn wir sie so nennen wollen — ersten Periode (bis 1819). Damals ging Harms' Bemühen wesentlich darauf, die Taufe in ihrer Dignität zu schützen. Jetzt ist ein anderer Gedanke maßgebend: daß doch auch nach der Taufe

---

[1]) Auch Ltf. 1821, S. 12 heißt es: »die Confirmation eine Ordination«.

[2]) Harms beruft sich für diese Ausführungen auf die Synodalansprache von 1737 (P. Th. I, S. 195).

die Gnade am Werke ist. Das führt dazu, der Konfirmation besondere Dignität zu vindizieren, mit andern Worten: es führt, wenn auch aus ganz andern Gründen, in dieselbe Richtung, in welcher der Rationalismus ging. Und nun beobachten wir, daß auf diesem Wege auch Harms zum Teil zu einer falschen Fassung der Konfirmation gelangt, sie nicht nur überhaupt überschätzt, sondern gerade die von ihm am Pietismus und Rationalismus bekämpften Fehler teilweise selbst macht.

Zunächst kommt die besprochene Gleichsetzung von Konfirmation und Geistestaufe in Betracht. Wir werden sagen müssen, daß dieselbe eine exhibitive Fassung der Konfirmation und damit eine unschriftgemäße Überschätzung derselben bedeutet. Es genügt ja schon der Satz: »Die Confirmation [ist] ein Pfingstfest zu nennen« (Ltf. 1820, S. 50). Man beachte aber ferner das Lied No. 93 in Harms' 1828 erschienenen »Gesängen für die gemeinschaftliche und für die einsame Andacht«. Da der Verfasser nicht genannt ist, scheint es von ihm selber verfaßt zu sein. Dort heißt es in der letzten Strophe:

»So empfanget denn die weihe,
Nehmet hin den Geist, das pfand«.

Es ist die bekannte hessische Segensformel — offenbar eine exhibitive Fassung der Konfirmation als spezifischer Geistesmitteilung[1]). Dem entspricht auch, daß neben den »Gebeten« die »Auflegung der Hand« erscheint[2]) — gerade wie in den Interimsordnungen von 1548/49 — und daß sowohl »Hand« wie »Mund« als »Weg des heil. Geistes« bezeichnet werden[3]). Auch, daß als Schriftbeleg nicht nur das Wort Matthäus 7 v. 11, dessen Parallelstelle Lukas 11 v. 13, wie wir wissen, in der Interimszeit eine Rolle spielte, sondern außerdem 2. Tim. 1 v. 6 herangezogen

---

[1]) Zur Frage der Herkunft dieser Anschauung bei Harms ist zu beachten: »Daß es mit der Vernunftreligion« etc. S. 74, wo es nach Verwerfung der rationalistischen Hochschraubung der Taufe heißt: »Freylich wenn confirmiret wird wie der herzlich-gläubige Strauß in Elberfeld confirmirt! der. antirationalistisch genug, durch Handauflegen den heiligen Geist mitzutheilen glaubt«.

[2]) Lehrstück von der Konfirmation (Anhang No. 116): zum Ersten.

[3]) Ibidem, zum Dritten.

wird [1]), liegt durchaus in derselben Linie [2]). Schließlich beachte man noch die Tatsache, daß die Fürbitte als Bestandteil des Konfirmationsaktes, die wir im Katechismus von 1810 finden, in der Folge so gut wie ganz verschwunden ist [3]).

Neben dieser Überschätzung nach der objektiven Seite beobachten wir eine solche in subjektiver Richtung. Es ist im Grunde dieselbe Korrelation, die wir schon bei Butzer beobachteten, und zwar liegt offenbar auch bei Harms der Ausgangspunkt auf der subjektiven Seite. So lange dabei die Bekehrung nur als Ziel gefaßt wird, ist — wie schon oben gesagt — nichts zu beanstanden; das Ziel aller Seelenarbeit ist Bekehrung. Aber wenn Harms nun nach Schilderung dieses Ideals der Konfirmation die Frage aufwirft: »Ob ich so confirmirt sey . ., ob Viele so confirmirt seyen?«, jedoch nur, um sie alsbald abzutun mit der Antwort: »wir reden von der Confirmation nach ihrem Wesen« (Rel.-H., S. 43), so ist er offenbar bei dem pietistischen Satz angelangt, daß normalerweise die Konfirmationszeit die Zeit der Bekehrung sein muß [4]). Besonders bezeichnend sind in dieser Beziehung seine Konfirmationslieder. In »Vater aller menschenseelen« (v. 1) weisen wir hin auf die Worte: »Dir, der jetzt ihr herz regiert!« Sodann aber vor allem die beiden Lieder von Woltersdorf. Schon die Tatsache, daß dieser Typus eines Pietisten der Verfasser ist, spricht für unsere Behauptung. Den Beweis bringt

---

[1]) Ibidem, zum Andern.

[2]) In auffallendem Gegensatz zu den Ausführungen dieser Art stehen das Zugeständnis der mangelnden Schriftbegründung und der Hinweis auf die späte Einführung und noch nicht allgemeine Übung der Konfirmation, welches beides sich mehrfach bei Harms findet (vergl. Rel. d. Christen, S. 167 sub 12: »fast überall .. eingeführt«, Ltf. 1820, S. 49: »Menschliches Institut, späte Einführung, noch nicht allgemein« — und vor allem Rel.-H., S. 38—40, Teil I der Predigt: »Eines bestimmten Schriftgrundes ermangelt sie freylich«). — Harms ist eben — auch in seiner Theologie — »ein Mensch mit seinem Widerspruch«.

[3]) Sie findet sich noch Vorbertg. 1839, S. 173.

[4]) Vergl. die oben bereits erwähnte Berufung auf die Synodalansprache von 1737 (P. Th. I, S. 195), auch einen Passus wie diesen (Rel.-H., S. 42 f.): »daß jetzt die gänzliche Uebergabe an den Heiland geschehe«.

ein Einblick in das Lied »Ihr steht vor Gott und der gemeine«[1]. Da haben wir das »nicht Menschen, sondern Gott belügen«, die »Heuchelei«, die Gemeinde als Ankläger, falls sie das Gelübde nicht halten —

»Bedenkt das letzte weltgericht!
Da kommt die heucheley ans licht«.

Mit einem Wort lauter Spezifika der pietistischen, und zugleich auch der rationalistischen[2]), Fassung des Gelübdes.

Nehmen wir noch No. 93 — von der zweiten Strophe an — hinzu, das düstere Bild, das dort von »der ernstern Zukunft Tagen«, den drohenden Leiden und Versuchungen, entworfen wird, ein Wort wie dies:

»Schaut umher in diesem kreise!
»Nasse augen hier und dort,
»Seufzer laut und seufzer leise«[3]) —

so werden wir sagen müssen, daß fast keiner der Fehler, vor denen Harms in der Pastoraltheologie so nachdrücklich warnt, von ihm ungemacht geblieben ist.

Es wäre das jedenfalls anders gewesen, wenn ein Moment bei ihm zur Ausgestaltung gekommen wäre, die Herstellung einer inneren Beziehung zwischen Konfirmation und h. Abendmahl. Dieselbe fehlt nicht völlig. Im Leitfaden von 1820 (S. 49) heißt es von der Konfirmation: »Keine Erneuerung des Taufbundes . . ., eher die Beichte so zu nennen« und dann: »der letzte Schritt ins Heiligthum hinein ist das Abendmahl«; und auf die Frage: »Was bedeutet denn das Confirmiren?« (S. 50) lautet die Antwort u. a.: »Es bedeutet, daß . . der junge Christ . .

---

[1]) Auch das Lied »Geht hin und fallt vor Jesu nieder« trägt den ausgeprägtesten Stempel pietistischer Art.

[2]) Auch hier zeigt es sich, daß der Gegensatz zwischen Pietismus und Rationalismus kein absoluter ist, sondern daß es sich bei ihm im Grunde doch um eine Feindschaft zwischen Verwandten handelt.

[3]) Vergl. auch die stark ins rein Gefühlsmäßige gehenden Stellen in Rel.-H.: S. 42: »Jetzt sollen die Seelen eine besondere Anfassung erfahren, jetzt umgeben werden von allem Feyerlichen und Heiligen, was unsre Religion enthält und von derselbigen ausgehen kann« usw. — sowie die Schilderung der Konfirmationshandlung S. 46.

nun Antheil nehmen könne an allen Rechten und Gaben des Christenthums, besonders an dem heil. Abendmahl, welches das Heiligste ist«, worauf 1. Korinther 11 v. 28 angezogen wird. — Aber diese Stelle steht bei Harms völlig einzig da. Nur einmal noch ist uns bei ihm ein entsprechender Gedanke begegnet. Gelegentlich der Frage, ob bei sofortigem Abendmahlsgang noch zwischen Konfirmation und Kommunion eine Beichthandlung eingeschoben werden soll, heißt es in der Pastoraltheologie (II, S. 287): »sie haben ja mit ihrem Bekenntniß und Geloben gebeichtet und mit der Einsegnung sind sie ja zugleich absolvirt« — also: die Konfirmation erste Beichte, ein sehr fruchtbarer Gedanke. Aber, wie gesagt, er wird nur rein gelegentlich angeschlagen, und sonst begegnet uns Entsprechendes gar nicht. In den »Religionshandlungen« finden wir statt dessen Sätze wie diesen: »Die Taufe hat die Confirmation hinter sich, das Abendmahl sendet die Beichte vor sich her« [1]). Dabei kennt Harms die geschichtliche Beziehung zwischen Konfirmation und erstem Abendmahlsgang, die Herkunft der Konfirmation aus dem Beichtverhör sehr wohl, ja, er führt diese Tatsache ausdrücklich an zur Begründung seines Urteils, daß »man mit der Confirmation viel zu hoch gefahren ist« (P. Th. II, S. 238). Aber weitere Folge gibt er ihr nicht. Da begegnet uns wieder einmal der »Widerspruch«, den wir bereits oben konstatierten.

Ein Moment mag dabei speziell mitgewirkt haben, ein Stück rationalistischen Erbes, das schwer abzuschütteln war. Wir wissen, in wie starkem Maße der Rationalismus die Konfirmation zu den um den Zeitpunkt der Konfirmation im Leben des Konfirmanden sich vollziehenden natürlichen Veränderungen in Beziehung setzte. Diese Verbindung findet sich nun auch bei Harms fort und fort. Man vergleiche z. B. die erste Antwort, welche der Leitfaden von 1820 auf die Frage: »Was bedeutet denn das Confirmiren?« erteilt: »Es bedeutet, daß der gefahrvolle Uebertritt aus dem kindlichen Alter ins männliche, den die leibliche Natur vorhat in dieser Zeit, unter einem heiligen Geleit

[1]) S. V. — Die Fortsetzung des Satzes lautet: — »so wie die Trauung die Verlobung vor sich her sendet, und das Begräbniß die an einigen Orten übliche ... Einsargung«.

geschehe«[1]). Neben dem oben charakterisierten subjektivistisch-pietistischen Zug, der Harms ohnehin eigen war, mag dies Moment — nicht als Wirkung der Harms'schen Eigenart, sondern als Wirkung des ihn umgebenden, wenn auch von ihm bekämpften, Geistes und somit als Ursache für die Entwicklung seiner Anschauungen — speziell den Blick für die andere, tiefere, Beziehung, auf das heilige Abendmahl, bei Harms beeinträchtigt haben.

Sind nach dem Ausgeführten die Aussagen über die Konfirmation selbst in manchen Punkten zu beanstanden, so bietet die Konfirmandenvorbereitung, wie Harms sie gefordert und geübt hat — er sagt lieber »Vorbereitung« statt »Unterricht« (P. Th. I, S. 193) — ein um so befriedigenderes Bild. Ihr gehört durchaus sein Hauptinteresse, auf ihr liegt ihm aller Nachdruck. Das beweist schon das bekannte Wort: »Wer nicht confirmirt ist, ehe er confirmirt wird, der wird schwerlich confirmirt werden, wann er confirmirt wird«[2]). Das beweist der ganze oben bereits zitierte Passus, welcher diesem Worte voraufgeht und welcher vom Konfirmandenunterricht handelt[3]). Hier ersehen wir aber auch schon ganz deutlich, in welchem Geiste und auf welche Weise darum Harms die Vorbereitung gestaltet wissen will. Schon in der Vorrede des Katechismus von

---

[1]) Im Grunde dasselbe finden wir schon in »Das Christentum« (S. 35 [2. Aufl. S. 46]: »Zur Zeit, wann sich scheiden Kindheit und Jugend, Einfalt und Selbstdenken, Gehorsam und freyer Wille, Unschuld und Tugend oder Laster; zu dieser entscheidenden Zeit . . .«) und noch in Rel.-H., S. 42.

[2]) P. Th. I, S. 194. — Vergl. ferner Rel.-H., S. 50: »Keiner wird durch die Confirmation ein Christ, er muß es vorher schon seyn, in irgend welchem Maaß«. — Harms fährt dann fort: »je mehr, desto mehr, je größer die Gabe, je reicher der Segen, den sie alsdann bekommen«; kurz vorher heißt es: »Wer da hat, dem wird gegeben«. — In Vorbertg. 1839, S. 173, wird das soeben aus P. Th. I, S. 194 zitierte Wort folgendermaßen fortgeführt: »Wer schon konfirmiert ist, wenn er konfirmiert wird, der wird vollkommen konfirmiert werden, wenn er konfirmiert wird«. — Dort heißt es übrigens auch: »Derjenige nur kann konfirmieren, der selbst konfirmiert ist« (vergl. hierzu Vilmars Anschauung [CASPARI, S. 134]).

[3]) Vergl. auch Ltf. 1821, Vorwort p. III: »Ich weiß nicht, ob der Confirmanden-Unterricht nicht das allerwichtigste Geschäft eines Predigers zu nennen sey, für welches er seine innigsten Gebete thun, auf welches er seinen sorgfältigsten Fleiß wenden müsse«.

1810 hatte er der Lehrweise des Rationalismus offen den Krieg erklärt. »Wenn Christum liebhaben besser ist als viel wissen, so macht man es nicht recht, daß die Katechismen bloß Unterrichtsmittel seyn sollen« (S. 3) . . . »Was wollen die Menschen denn? Sie wollen eine Religionslehre, die keine Religionsleere ist, was den Geist erhebt und den Willen stärkt, was den Glauben nährt und die Sitten regelt das ganze Leben lang. An solchen Katechismen waren die Heiden reicher als wir sind« (S. 4). In der Pastoraltheologie heißt es: nicht lehren, unterrichten, sondern erbauen![1]). »Confirmanden, wie sie seyn sollen, erfordern« überhaupt »keine Belehrung« (P. Th. I, S. 190); jedenfalls soll aber das erbauliche, erbauende Moment dominieren[2]) und zwar in dem Vollsinn, in welchem die oben bereits mitgeteilten Aussagen es fassen; ein innerlich konfirmiert werden, die Erfüllung des toten Holzes der Religionskenntnisse mit dem Saft des Lebens, das Absterben des alten und das Aufstehen eines neuen Menschen — das ist das Ziel.

Dementsprechend ist auch der Stoff der Unterweisung zu wählen. Harms empfiehlt besonders, nicht nur zu sprechen, sondern zu lesen und lesen zu lassen und zwar soll die Erbauungsliteratur herangezogen werden[3]). Ist so »das innere christliche

[1]) Vergl. auch Ltf. 1820, S. 5: »mit einer andern Hand, einer zartern und festern, soll der Confirmande angefaßt werden«.

[2]) Ein Gesinnungsgenosse von Harms, bei dem als Privatdozenten Harms in Kiel natürliche Theologie hörte und dem er später als Propsten von Hütten seine Sommerpostille, als Schleswiger Generalsuperintendenten seine Passionspredigten widmete (ZILLEN, S. 83, Anm. 1), C. F. Callisen, bestimmt in seiner oft von uns zitierten »Anleitung usw.« (2. Aufl., S. 119 f., Anm. 82) das Ziel des Konfirmandenunterrichts ebenso. Es heißt dort u. a.: »Der Prediger geht . . die Hauptlehren der christlichen Religion, mehr examinirend als catechesirend, durch, um zu sehen, wo es noch an einer hinlänglichen Kenntniß den nun bald als Mitglieder in die Gemeinde aufzunehmenden Catechumenen fehlt, und da nachzuhelfen, ferner das Ganze ihrem Herzen nahezubringen, und darauf hinzuarbeiten, daß öffentlicher Gottesdienst, Bibel und Gesangbuch ihnen, wenn sie aus der Schule entlassen sind, das werden mögen, was diese künftigen Hauptmittel ihrer religiösen Erbauung ihnen seyn können und sollen«. — Er veröffentlichte übrigens auch ein Büchlein »Andenken an den Confirmationstag«. Aus demselben ist das von feinem, tiefem Ernst erfüllte »Gelübde« in dem sogleich zu besprechenden »Confirmandenbüchlein« von J. A. Mau abgedruckt.

[3]) P. Th. I, S. 217 f.; Ltf. 1821, Vorwort S. V f.

Leben zur Erscheinung gebracht«, so »werde das äußere Leben bald der Kinder überhaupt, bald einzelner Kinder an den Spiegel dieser Erscheinung geführet«. Da alles persönlich Erlebte besonders packt, so »theile der Prediger von seinen Erfahrungen mit, wie von denen, die er früher an Confirmanden gemacht hat: er streiche aus, wie Luther es nennt, er preise des lebendigen Glaubens Sicherheit, Kraft, Trost, Frieden und Aussicht« (P. Th. I, S. 218). Vor allem aber muß das Herz alles religiösen Lebens, das Gebet, zur Geltung kommen. Nicht nur soll jede Stunde mit Gebet angefangen und beschlossen werden, sondern »selbst während der Stunde, werde an geeigneten Stellen gebetet« (ebendort). Auch sollen die Kinder zum Gebet außer der Stunde aufgefordert, allenfalls angeleitet werden (ebendort, S. 198). Das Gebet der letzten Zusammenkunft, die ein letztes herzandringendes Werben um die Seelen sein soll, soll knieend verrichtet werden [1]). Aber weiter, nicht nur von den Kindern oder in ihrem Namen soll gebetet werden. Die Fürbitte soll für sie eintreten, zunächst im Rahmen des Gottesdienstes. Harms hat sie in dieser Form eingeführt, er hält sie am Sonntag vor Beginn des Konfirmandenunterrichts nach einem Formular, das mitgeteilt wird [2]), und empfiehlt dringend die Annahme dieser Sitte (P. Th. I, S. 196—198). Auch sonst Fürbitte zu tun, sollen die Eltern aufgefordert werden. Vor allem aber ist noch eine Fürbitte erforderlich, die des Pastors. »Ich möchte von mir fast sagen, ich bete für eine Confirmandenstunde mehr als für eine Predigt«, heißt es in der Pastoraltheologie [3]). — Gleichen seelsorgerlichen Ernst zeigt Harms in einer Einzelfrage: Wie soll man sich einem Konfirmanden gegenüber verhalten, der auf Grund des früher empfangenen rationalistischen Unterrichts erklärt, Punkte der christlichen Lehre wie die Gottessohnschaft

---

[1]) P. Th. I, S. 229. Vergl. auch in Ltf. 1820 S. 59 (in der letzten Zusammenkunft): »Kinder, wir werden zusammen vor Gottes Gericht stehen. — Euch ergreife dieser Gedanke, wie er mich ergriffen hat. Er thuts, ergreift uns und beugt uns nieder — beten müssen«.

[2]) — auch in »Die Evangelien und Episteln . .«, 3. Aufl. (vergl. oben S. 298, Anm. 3).

[3]) I, S. 198. Vergl. auch das oben (S. 308, Anm. 3) aus Ltf. 1821, Vorwort p. III Zitierte.

Jesu oder die Auferstehung Jesu »von einem wirklichen Tode« nicht annehmen zu können?[1]) Harms' Rat[2]), ihn nicht abzuweisen, sondern die Entscheidung, freilich warnend, seinem Gewissen zu überlassen, zeugt — so wird man urteilen, auch wenn man etwa das Konfirmationsgelübde nicht oder nicht in dem Umfange, wie Harms, als Lehrverpflichtung ansieht — von dem rechten Ernst, der der rechte eben darum ist, weil er der Mäßigung nicht entbehrt. — Schließlich sei noch eine Äußerung gleichen Charakters erwähnt, die um so bezeichnender ist, weil bei der ganzen Auffassung, die Harms vom Wesen des Konfirmandenunterrichts hatte, die Gefahr einer ungesunden Treiberei entschieden nahe lag. Er weist nachdrücklich darauf hin, daß »mittelst der Vorbereitung, wenn sie stark, anfassend ist, die jugendliche, besonders die weibliche Seele wol überspannt werden kann« — »was du sehr zu berücksichtigen hast«[3]), setzt er hinzu.

Der in dem Mitgeteilten beschlossenen Theorie korrespondiert die von Harms geübte Praxis vortrefflich, überragt sie lediglich nach dem bekannten Goethewort — wirklich »grün« wie »des Lebens goldner Baum«. Wir kennen das von Harms geübte Unterrichtsverfahren aus seinen Leitfäden[4]) — Harms

---

[1]) Es sei hier gegen SCHLICHTING, S. 49, eins bemerkt: Mag Harms auch in der Polemik gegen den Rationalismus im Konfirmandenunterricht bisweilen zu weit gegangen sein, so muß man doch bedenken, daß es sich hier um einen Gegensatz nicht der Theologie, sondern der Religion handelte, daß zudem in Kiel die Verwirrung in bezug auf die Lehre, jedenfalls um 1820, eine besonders schlimme war (vergl. Ltf. 1820, S. 4).

[2]) P. Th. I, S. 224 ff.

[3]) P. Th. I, S. 195 f.

[4]) Hier verdient auch das — oben bereits erwähnte — von einem Gesinnungsgenossen, dem Pastor J. A. MAU zu Probsteierhagen, später Schönberg — mit Harms (1824) Begründer des Barkauer Predigervereins (vergl. ZILLEN, S. 232, Anm. 1; 249 al.) — veröffentlichte »Confirmandenbüchlein« ehrenvolle Erwähnung. 1813 erschienen, stellt es den ersten Konfirmandenleitfaden dieser Richtung dar. Es zeigt noch durchaus das Denkschema des Supranaturalismus mit seiner rationalen Denkweise (— vergl. auch S. 66 die Liste von »geweihten Namen unter den Jüngstentschlafenen«: »Mosheim, Jerusalem, Leß, Nösselt, Spalding, Zollikofer, Gellert, Klopstock, Cramer und Reinhard« —); aber man spürt fort und fort das Streben in die Tiefe. Definitionen der Konfirmation finden wir S. 1 (»1. Confirmation ist Bestätigung der Taufe; feierliche Erklärung von Seiten der Ge-

hatte nämlich das Prinzip, jedes Jahr mit dem Lehrgang zu wechseln[1]) —, denen von 1820 und 1821, welche nebst dem »kleinen Kempis«, der lediglich ein knapper Auszug aus dem letztgenannten Buche ist[2]), Harms selbst herausgegeben hat, dem Lehrgang von 1846, den auf Grund des von Harms niedergeschriebenen Entwurfes Pastor C. N. Kähler-Flemhude, dem Lehrgang von 1839, den ein damals Konfirmierter[3]) veröffentlicht hat. In dem Leitfaden von 1820 findet sich das von Harms entworfene, oben bereits öfter angezogene Hauptstück von der Konfirmation[4]). Noch eigenartiger in seiner Anlage ist der Leitfaden von 1821. In der Pastoraltheologie heißt es: »Eine

---

meine und ihres Lehrers, daß die Taufe, als die schon an den Unmündigen vollzogene Weihe zum Christenthum vollkommen gelten solle für die Mündigen am Geiste; von Seiten der Kinder eigene Wiederholung des Taufgelübdes, Zueignung der großen Verheißungen und Seegnungen des Christenthums, feierlicher Uebergang aus der Zahl der geistig Unmündigen in die Zahl der mündigen Mitglieder der Kirche. 2. Wer mündig am Geiste heißen will, der muß beantworten können die wichtige Frage: ‚Was soll ich glauben und thun, daß ich seelig werde?'« und S. 38 Anm. sub 9 (u. a.: die Konfirmation ist »eine sehr zweckmäßige und rührende kirchliche Feierlichkeit«. Die Einsegnung geschieht »durch Auflegung der Hände und mit heißem, innigen Gebete des Geistlichen«). Das Buch soll auch ein »Denkbüchlein« sein. Sehr reichlich werden Bibelsprüche zitiert, aber nur mit dem Anfang, damit der Konfirmand selbst die Bibel lesen lernt. Den Schluß (S. 85 ff.) bilden »Gebete für Confirmanden«, in denen Ernst und Wärme glücklich vereint sind; hier auch (S. 103 f.) das von Callisen entworfene Gelübde.

[1]) Ltf. 1820, S. 6 ff. — Auch in der »Pastoraltheologie« bleibt er diesem Prinzip treu (gegen SCHLICHTING, S. 47); vergl. P. Th. I, S. 219—221 (wo wie in Ltf. 1820, S. 6 ff. die Gründe angegeben werden) sowie ebendort. S. 214 f.

[2]) Der Titel ist (s. Vorwort) veranlaßt durch »ein liebes Büchlein«: »Kleiner Kempis, oder: Kurze Sprüche und Gebetlein aus denen meistens unbekannten Werklein des gottseligen Thomas von Kempis zusammen getragen zur Erbauung der Kleinen, 1738«. Harms' Büchlein enthält für jede Stunde nur einen oder wenige Merksätze, jeder solcher Abschnitt steht auf einem Blatt für sich, links ist eine freie Seite für Aufzeichnungen des Lesers. Harms denkt bei dem Büchlein auch an »Confirmanden unter den Confirmirten«.

[3]) Lehrer em. E. Areboe-Lübeck.

[4]) P. Th. II, S. 234 f. fordert Harms ein solches — unter Verweis auf das von ihm entworfene — mit der Begründung: »es verdiente seine Stelle ganz so gut wie das Amt der Schlüssel«.

Ascetik für die Confirmandenzeit soll noch erst geschrieben werden, schreibe ein Jeder sich selbst derweilen eine« [1]). Harms hat sie sich in diesem Büchlein geschrieben [2]), und man muß — unter Berücksichtigung des Zeitempfindens und -geschmacks — sagen: sie ist gut geworden. Welch eine Fülle von Stoff wird hier herangezogen. Bald ist es ein Bibelwort, von dem ausgegangen wird — den Eingang macht das schöne, echt konfirmandenmäßige »Das ist meine Freude, daß ich mich zu Gott halte« (Psalm 73) —, bald ein Abschnitt aus dem vielgeliebten [3]) Kempis, bald ein Liedervers oder ein Lutherwort. Besonders reich kommt die Gegenwart oder jüngste Vergangenheit zu Wort: J. H. Hasenkamp, Stolberg, die Messiade, welche sogar dreimal zitiert wird, Hamann — ein Ausspruch von ihm über die Bibel war schon als »Anhang« dem Leitfaden von 1820 beigegeben, Tersteegen, aber auch (außer den schon genannten Luther und Thomas a Kempis) Makarius [4]), sowie Augustinus und — Jakob Böhme. — Und neben dem Schatz, der aus fremdem Besitz zusammengetragen wird, welch eine wunderbare Fülle des Eigenen, die fort und fort geboten wird. Welche Tiefe des religiösen Blicks. Man fühlt: hier ist ein Mann, der kennt Gottes Art; um nur ein Wort anzuführen — wie feinsinnig heißt es bei Besprechung der Taufe: »Die meisten Gaben legt Gott im Stillen in des Menschen Herz, wie die Tröpflein auf das Gras, Mich. 5,6. Wir sehen den gefallenen Thautropfen, aber nicht den fallenden« (Vorbertg. 1846, S. 56). Wir fühlen: hier ist Menschenkenntnis, Selbsterkenntnis. Man vergleiche das Wort (Vorbertg. 1846, S. 52): »Wir sind vielleicht um so größere Sünder, je weniger wir wissen, daß wir es sind, wie die gefährlichsten Kranken die sind, die gar nicht einmal wissen, daß sie es sind«. Wir fühlen auch: Harms kennt die Kindesseele, die Jugendart — mit Recht

---

[1]) P. Th. I, S. 218.

[2]) Vergl. Vorwort S. IV—VI und im Titel: »daß der Leitfaden zugleich eine Erbauungsschrift sey«.

[3]) Vergl. Vorwort S. VI: »Wenn den werthen Kempis allein auch nur Einige auf die von ihm hier gegebenen Proben sich anschaffen, so wollte ich schon meine Absicht für erreicht ansehen.«

[4]) — offenbar der 391 gestorbene M. »der Große« oder der »Ägypter« (Herzog-Hauck, Realencylopädie³, XII, S. 91 f.).

weist z. B. Schlichting (S. 48) hin auf das Wort: »Nicht besser scheinen als man ist, aber auch nicht schlechter« (Ltf. 1820, S. 24) —, und er versteht es, an Herz und Gewissen der Kinder heranzukommen. Man vergleiche ein Wort wie dieses: »Wenn ich einmal umfragte in euren Häusern: ist der Sohn, die Tochter seit dem Anfang des Confirmandenunterrichts auch besser geworden, den Eltern gehorsamer, gegen die Geschwister freundlicher, zum Werk fleißiger, im Wort bescheidener, im Wesen ernster, frömmer etc.? — Denn meine Ansprüche steigen mit jeder Stunde« (Ltf. 1820, S. 27 f.) — oder dies andere, das den Abschluß einer Unterredung bildet: »Hast du, du je über eine Sünde geweinet? Ueber eine Sünde, frage ich!« (Ltf. 1821, S. 48). Und neben solcher Kraft der Gedanken diese Form. Das ist interessant im besten Sinne, es lebt, es packt oder hakt. Auch hier wieder die Gabe, aus dem geistigen Schatz der Vergangenheit zu nehmen, was nur Material werden kann für den Künstler der Illustration: packende Bibelworte, insbesondere die Spruchweisheit des alten Testaments, aber nicht die Bibel allein, seinen Gymnasiasten kommt er mit lateinischen und griechischen Worten: Augustins »Non intratur in veritatem nisi per charitatem« (Ltf. 1820, S. 18), Hesiods »Das Halbe ist besser als das Ganze« (ebendort, S. 15); vor allem fließt es ihm aus dem Schatz des deutschen Sprichworts zu wie aus einem unerschöpflichen Quell. Das Wunderbarste aber ist dieses: das eigene Wort wird unter seinen formenden Händen zum Sprichwort — epigrammatische Kürze und dabei eine Gabe plastischer Anschaulichkeit oder packender, verblüffender Kontrastwirkung, die einzig ist. Um nur einige Worte anzuführen: »Thränen der Reue bleichen den Flecken wol, aber tilgen ihn nicht aus« (Ltf. 1820, S. 14). »Die Gottesstrafe geht auf wollenen Füßen und schlägt mit eisernen Händen« (ebendort, S. 33). »Es gibt viele schlafende Sünden, die bei uns Nachtherberge haben, und die nur eben angestoßen zu werden brauchen, um zu erwachen« (Vorbertg. 1846, S. 50). »Spiele nicht mit« der Sünde, »sonst spielt sie bald mit dir und macht es dann sehr grob« (Ltf. 1820, S. 18). »Wer da stirbt, eh er stirbt, der stirbt nicht, wenn er stirbt« [1]). — Man erkennt, wie dieser Mann

[1]) Ltf. 1821, S. 59. Wir notieren außerdem noch aus Ltf. 1820: Da laufen den Demüthigen die Hochmüthigen voraus. Thut nichts. Jenen sucht.

dazu prädestiniert war, den Rationalismus in seiner ganzen Unnatur, nicht nur seiner Oberflächlichkeit, sondern auch seiner ledernen Unlebendigkeit zu entlarven, und gerade auch um dieses zuletzt genannten Momentes willen einen solchen Erfolg haben mußte. Eine wunderbare Genialität — Gnade und Natur, beide Reiche liegen gleich offen vor ihm —, eine wahrhaft charismatische Persönlichkeit tritt uns in diesen »Confirmandenvorbereitungen« entgegen. Hier findet der Pastor noch heute eine solche Fülle der Anregung, einen solchen Schatz von Einzelgedanken und Bildern und zugleich eine derartig packende Macht des Gesamtgeistes, daß demgegenüber einzelne Entgleisungen [1]), Künstlichkeiten des Ausdrucks, mechanische Fassung gewisser Lehrpunkte und Fehlgriffe in pädagogisch-psychologischer Beziehung, welche sich unzweifelhaft finden, herzlich wenig bedeuten.

In derselben glücklichen Verbindung von Frische und Ernst bespricht Harms in der Pastoraltheologie noch die verschiedensten Fragen der Konfirmationspraxis bis hin zu der heutzutage — bei der sich immer mehr einbürgernden Bezirksteilung — zum Glück überflüssig werdenden Frage: »Wie be-

---

was er flieht; diesen flieht, was er sucht (S. 14). — Gott mißt uns nicht mit Scheffeln, sondern mit Löffeln (S. 15). -- Die Nadel muß dem Faden den Weg bahnen. Durch Trübsal in das Reich Gottes eingehen (S. 17). — Noth darf die Wehmutter des Glaubens, aber nicht seine Mutter seyn (S. 19). — Das Gewissen ohne Gottes Wort ist eine Laterne ohne ein Licht darin (S. 20). — Die beleidigte Wahrheit zeichnet das Angesicht ihres Beleidigers (S. 21). — Vergieb! du weißt nicht, ob du mehr giebst oder nimmst (S. 23). — Aus Ltf. 1821: Mancher nimmt sein Kleid besser in Acht wie seinen Leib (S. 17). — Mundchristen . . Grundchristen (S. 26). — Ein verändertes Leben ist ein beßres Zeichen, als ein verweintes Angesicht (S. 48). — Es heißt im Christenthum nicht: Je weiter, je breiter, — sondern eher: Je länger, je enger und je bänger (S. 53). — Aus Vorbertg. 1846: Wie ein Vogel aus dem Ei kommt, so kommt eine Sünde aus der andern (S. 50). — Bei jeder Sünde ist eine Lüge, wenn auch nicht bei ihrer Geburt, doch bei ihrer Wiege (Ibidem). — Der Mensch stirbt und verdirbt, der Christ stirbt und erwirbt (kann auch plattdeutsch gesagt werden) (S. 62). — Vortrefflich weiß Harms auch in den Aufzug des Ganzen Anschaulichkeit zu bringen. Vergl. z. B. Ltf. 1820, S. 11—25 das »güldene ABC«.

[1]) Vergl. SCHLICHTING (S. 49 f., al.) — dessen Einwendungen wir übrigens keineswegs alle uns zu eigen machen können. Zuzugeben ist freilich, daß mit dem Zunehmen der konfessionellen Schärfe auch die Neigung zu mechanischer Fassung der Lehre stärker wird.

kommt der Prediger Confirmanden?« (I, S. 201 ff.). Aus der Fülle, die wir auch hier finden, sei nur einiges angeführt. Sehr scharf wendet Harms sich gegen die Meinung, daß gewisse Lehren, insbesondere die kirchlichen Unterscheidungslehren dem Konfirmandenunterricht zu reservieren seien; sehr entschieden fordert er in dem genannten Punkt das gerade Gegenteil: »Unkenntniß der Kirche! Ihre Unterscheidungslehren gerade sind ihre Arterien, ihr Herz und Herzschlag ist in diesen. Unkenntniß des jugendlichen Geistes! Der thut sich wahrlich für diejenigen Lehren nicht so leicht auf, die ihm eine Reihe von Jahren als *ἀντιλεγομενα*, als streitige und unausgemachte und eigentlich unausmachbare ... sind vorgestellt worden« (I, S. 193 f.). Rechter Blick für die Art des Kindes zeigt sich auch in der Doppelregel zur Gewinnung der rechten Distanz zwischen Pastor und Konfirmand: »Seyen Sie nicht allzu freundlich .. Seyen Sie aber auch nicht allzu feyerlich und ernst!« (I, S. 212). Sehr zutreffend scheint uns des weiteren eine Frage in bezug auf die Dauer der Vorbereitungszeit: .. »eine weite Ausdehnung der Zeit .., eine fünf- und sechsmonatliche .. — Bleibt das Feuer so lange in Brand bey dem Prediger? bey den Confirmanden?« (I, S. 207). — Eine Wahrheit, die man vielerorts erst in den letzten Jahrzehnten eingesehen oder der man erst da Folge gegeben hat, spricht Harms aus in dem Satze: »Zweymal in Einem Jahre die Kinder vorbereiten ist für den Prediger zu viel« (II, S. 240). — Schließlich noch ein Wort, in dem ein Stück vom ganzen Harms ist mit seinen Stärken, wohl auch mit seinen Schwächen, aber vor allem doch das Wertvolle dieser so seelsorgerlichen Persönlichkeit. Soll die Kommunion mit der Konfirmation verbunden werden? Harms sagt: nein; aus einem Grunde: damit der Konfirmand mit seinen Angehörigen zusammen kommunizieren kann. »O ich wüßte auch keine Religionshandlung zu nennen, die so anfaßte und durchdränge, das Familienleben insonderheit so heiligte, als wenn Eltern mit ihrem Sohn, nun auch mit diesem Sohn, mit dieser Tochter nun auch zu Gottes Tisch gehen, und ein sich hierauf beziehendes Wort in der allgemeinen Vermahnungsrede von dem Prediger gesprochen wird. Die Herzen schmilzen wie Wachs und die Augen, die lange nicht geweint haben, werden Thränenquellen, und Eltern und Kinder fallen sich einander zu.

wie noch niemalen so. Das ist die erste Communion, — meine lieben Freunde, ich bitte Sie, hemmen Sie diese wundersame Handlung nicht an Ihrem Theil durch Untheilnahme in Ihrem Herzen; o fördern Sie, mehren, heben, helfen Sie mit Herz und Wort!« [1])

So steht Claus Harms als eine markante Erscheinung an der Schwelle zwischen der rationalistischen Periode und einer neuen Ära — wir können sagen: derjenigen, in der wir noch jetzt stehen —, wohlgeeignet, in einem Überblick über die Geschichte der Konfirmation in Schleswig-Holstein den Abschluß zu bilden. Die Gefahren der rationalistischen und auch der pietistischen Art hat er scharf gezeichnet, hat neue Wege gesucht in ernstem Ringen um eine Neugestaltung der Konfirmation in biblischem Geiste und hat so Ansätze geschaffen, die von großem Wert sind. Aber es waren auch nur Ansätze, die bei ihm ihre volle Ausgestaltung nicht gefunden haben. — Noch bei seinen Lebzeiten oder doch bald danach traten Männer — Höfling, Hofmann, Zezschwitz, Th. Harnack, Wichern [2]) — auf mit Fragen, die Harms nicht, oder so gut wie nicht [3]), kannte. Im Vordergrunde stand die Gewissensfrage: Sind die Konfirmanden, die wir jetzt haben, für das Konfirmationsgelübde, wie wir es jetzt fordern, und die Rechte, welche die Konfirmation erteilt, reif? und wenn nicht — die Antwort jener Männer lautet ganz oder partiell: nein —: Wie können wir unsere Konfirmationspraxis umgestalten, um die Würde des Sakraments und das Wohl der Kirche zu wahren und die Seelen der Konfirmanden ebenso wie unser eigenes Gewissen vor Schaden zu bewahren? Diese Fragen sind bis auf diesen Tag nicht zur Ruhe gekommen, in letzter Zeit hat vor allem Stöcker [4]) sie öffentlich wieder aufgeworfen, und wohl jeder wird ihnen zum mindesten ein Stück Berechtigung zugestehen. Wie kam es,

---

[1]) II, S. 288.

[2]) Vergl. Caspari, S. 126—131; G. Rietschel, Lehrbuch der Liturgik II, S. 182 ff., 188.

[3]) Das oben (S. 310 f.) Mitgeteilte bezieht sich doch nur auf einen Spezialfall.

[4]) Vergl. Rietschel, l. c., S. 188.

daß für Harms diese Fragen nicht vorhanden waren? Ohne Zweifel hat das doch zum nicht geringen Teil seinen Grund darin, daß Harms keine ganze Arbeit getan hatte; die pietistisch-rationalistischen Elemente seiner Konfirmationsanschauung sind, wie wir sahen, unverkennbar, und sowohl Pietismus wie Rationalismus stehen eben der Frage des Konfirmationsgelübdes garzu unkritisch gegenüber. — Aber freilich, es ist doch nur ein Grund. Vor allem gilt dieses: Harms konnte diese Fragen gar nicht in solchem Maße empfinden, weil — hier sehen wir, wie, wenigstens für die Geschichte der Konfirmation, tatsächlich scharf nach Harms die Vergangenheit abschließt und die Periode beginnt, in der wir gegenwärtig noch stehen — während der Zeit seiner Hauptwirksamkeit andere Verhältnisse bestanden, als wir jetzt haben. Vor allem ist es das Jahr 1848 gewesen, das weithin seine Wellen schlug. Wenn wir nur auf eines sehen, die Bestimmung der Adlerschen Schulordnung, daß die Lehrer der Gelehrtenschulen jährlich mit ihren Schülern kommunizieren müssen, so erkennen wir, wie es seitdem anders — wir sagen keineswegs: schlechter, aber anders — geworden ist. Andrerseits ist nun, gerade in Schleswig-Holstein, dieser Prozeß — sagen wir: der Säkularisierung — noch keineswegs zur Vollentwicklung gelangt. Noch gilt die Bestimmung der Adlerschen Schulordnung, nach welcher die Konfirmation die Schulentlassung ist, und in Altona kann ein Kind, das der Vater nicht konfirmieren lassen will, erst zwei Jahre später die Schule verlassen als durchweg die andern Kinder. So wenig geklärt ist noch heute die Lage. Und dieser — wohl nicht rechtlich, aber — tatsächlich bestehende Konfirmationszwang erhöht ja nicht wenig die Schwierigkeit des Problems. — Charakteristische Vorschläge zur Lösung desselben sind in Schleswig-Holstein kaum vorgebracht worden. Was uns nach Harms speziell auch in liturgischer Beziehung begegnet, ist durchweg Repristination pietistischer Gedanken; es findet — oder fand — sich wohl auch (wie es scheint, im Anschluß an Vilmar) Neigung zu exhibitiver Fassung. Eine bedeutsame Erscheinung ist das »Liturgische Handbuch zum freien Gebrauch« von 1898. Hier finden wir eine Form der Konfirmationsfragen, welche den ausgesprochenen Stempel gesunder Nüchtern-

heit trägt. Freilich ist auch die Eröffnungsansprache des Olearius (wenngleich redigiert) beibehalten und in der einen Form der Befragung — das Handbuch bietet Parallelformulare — finden wir sogar die Abrenuntiation, und zwar wird dieselbe für solche Gemeinden empfohlen, welche sie bei der Taufe haben [1]). — Wie hat unsere Kirche zu verfahren gegenüber dem noch bestehenden Konfirmationszwang? Und wenn derselbe über kurz oder lang fallen mag, so bleibt auch dann — die Garantien für christliche Erziehung der Kinder nehmen ja entschieden ab — die Frage: Wie soll die Kirche sich verhalten? Sind radikale Maßnahmen nötig, soll sie ein weit höheres Konfirmationsalter fordern unter Beibehaltung, ja Verstärkung des Gelübdes, und damit die Volkskirche aufgeben? oder gilt es, das bisherige Konfirmationsalter beizubehalten, nur das Gelübde zu beseitigen oder doch zu erweichen? oder soll man beide Gedanken kombinieren und statt des einen zwei Akte schaffen, von denen dann der zweite insbesondere auch erst das durch die Synodalverfassung geschaffene Mitbestimmungsrecht in kirchlichen Angelegenheiten verliehe? oder soll man die bisherige Praxis wesentlich beibehalten, nur etwa die innere Beziehung zum heiligen Abendmahl fester knüpfen und der Konfirmation den Charakter der ersten Beichte geben? oder liegt (wie Stöcker meint) gerade an diesem Punkt, in der gewohnheitsmäßigen Verbindung von Konfirmation und Erstkommunion, eine Hauptgefahr, die darum vor allem zu beseitigen wäre? Das sind schwere Fragen. Wer in ihnen ein Urteil fällen will, muß einen Zeugen vor allem hören: die Geschichte. Die Hauptpunkte, um die es sich dabei handelt, an denen die Geschichte Antwort gibt oder doch erst die nötige Schärfe des Blickes zur Gewinnung derselben verleiht, sind — so viel wir sehen — diese: 1. Ist es wahr, daß — wie wir behaupteten — das Eindringen der Butzerschen Konfirmation in lutherisches Kirchengebiet, speziell: die Verbindung des Gedankens der Konfirmation mit dem des Taufbundes [2]), die Einführung eines Fremdkörpers bedeutet? 2. Wenn das — wer hat recht: Luther und das Luthertum oder Butzer-Spener (und

[1]) S. 49 ff. findet sich das »Einleitungsgebet« von Claus Harms.

[2]) Vergl. oben S. 73 f.; S. 252 ff.

das ganze Heer ihrer Geistesverwandten) — fast möchten wir sagen: Wittenberg oder Wales?[1]) Mit andern Worten: Ist das katechetische Verfahren des Luthertums unterevangelisch oder echtevangelisch, bleibt es an der Peripherie oder hat es gerade den Kern des Evangeliums, das eigentliche Wesen der Bekehrung erfaßt? 3. Schließlich: Das Luthertum hat trotz der von uns behaupteten Disparität, schon vor dem Pietismus, die Formen der Butzerschen Konfirmation — wenn auch modifiziert, so doch unter Verbleib eines nicht geringen Restbestandes — in seine Praxis übernommen. Ist das aber noch erträglich in unserer Zeit, die — durch und durch individualistisch — die naive Objektivität, welche die vergangene Zeit auch diesen individualistischen Formen gegenüber besaß, nicht mehr hat, sondern jede individualistische Form auch im Vollgewicht ihres eigentlichen Sinnes empfindet, empfinden muß? — Mögen zur Beantwortung dieser Fragen, und damit zur Klärung des Konfirmationsproblems überhaupt, die vorstehenden Untersuchungen einen Dienst tun.

---

[1]) Vergl. GLAGE (Pastor in Hamburg), Wittenberg oder Wales? (Schwerin) 1906.

Anhang

(enthaltend den Abdruck der wichtigsten Quellenstücke und ein Verzeichnis der ergangenen obrigkeitlichen Verordnungen. Bisher Ungedrucktes ist mit * bezeichnet).

Verzeichnis der Abkürzungen.

Burchardi Coll. Eccles. = Die handschriftlichen Burchardischen Kollektaneen (vergl. oben S. 36 Anm. 1; jetzt in der Bibliothek des Preetzer Predigerseminars).

Burchardi Syn. = S. C. BURCHARDI, Ueber Synoden .. (Oldenburg i. H.) 1837.

Callis. = C. F. CALLISEN, Anleitung für Theologie Studirende .. (Kurzer Abriß des Wissenswürdigsten . .), 2. Aufl., (Altona) 1834.

Chalyb. = H. Fr. CHALYBAEUS, Sammlung der Vorschriften und Entscheidungen betr. das Schleswig-Holsteinische Kirchenrecht, 2. Aufl., (Schleswig) 1902.

Chr. Sammlung = Chronologische Sammlung der in den Jahren . . . ergangenen Königlichen Verordnungen und Verfügungen für die Herzogthümer Schleswig und Holstein etc. (Kiel) 1791 ff.

Corp. const. = Corpus constitutionum Regio-Holsaticarum, edid. v. CRONHELM (Altona) 1749 ff.

Corp. statut. = Corpus statutorum provincialium Holsatiae, edid. v. CRONHELM (Altona) 1750.

Johannsen = N. JOHANNSEN, Ein Versuch, das Canonische Recht . . . zu belegen (Friedrichsstadt) 1804.

Lübkert = J. H. B. LÜBKERT, Versuch einer kirchlichen Statistik Holsteins (Glückstadt) 1837.

N. St. M. = Neues Staatsbürgerliches Magazin .. edid. N. FALCK (Schleswig) 1833 ff.

Pontoppidan = E. PONTOPPIDAN, Annales ecclesiae Danicae (Copenhagen) 1741 ff.

Rendt. = F. M. RENDTORFF, Die schleswig-holsteinischen Schulordnungen (Schriften d. Ver. f. schl.-holst. Kirchengesch., I. Reihe, 2. Heft), (Kiel) 1902.

Sammlung = Sammlung der hauptsächlichsten Schleswig-Holsteinischen gemeinschaftlichen Verordnungen (herausgegeben von N. C. MICHELSEN und C. H. JOHANNSSEN; Glückstadt) 1773.

S. Pr. Pr. = Süderdithmarsisches Propsteiprotokoll, 1678 von dem Propsten Cajus Arend begonnen (Staatsarchiv Schleswig [Acta B I b 7 No. 10] Copiale No. 83).

S. S. = Systematische Sammlung der für die Herzogthümer Schleswig und Holstein erlassenen, annoch gültigen ... Verordnungen .. (Kiel) 1827 ff.

Vormbaum = R. VORMBAUM, Evangelische Schulordnungen (Gütersloh) 1860 ff.

I. Vorgeschichte.

Abweisung der römischen confirmatio.

1. Ordinatio (1537): Doctrina tria potissimum continet. Primum, integram Evangelii praedicationem .... Secundum, legitimam Sacramentorum ordinationem; qvae poenitentiam reqvirunt, fidem confirmant, & fructuum fidei nos commonefaciunt. (p. 33). — Est Baptismus obsignatio eorum, qvae de Christo credimus; nempe foedus Dei nobiscum in Christo, confirmans fidem & significatio poenitentiae, qvae reqvirit vitam Christianam (p. 41). — Est Communicatio confirmatio credentium, adeoqve pignus qvod testificatur nobis exhiberi res Evangelio promissas, remissionem scilicet peccatorum, imputationem justitiae, & vitam aeternam (p. 43).

(Nic. Cragius, Annalium libri VI [Historia Christiani III], Hafniae 1737. Additam. II).

2. Vandals Anweisung für die Hardespröpste: ... Tertio inquiret Praepositus de Sacramentis, confirmationibus fidei et indicibus poenitentiae. (Vergl. oben S. 2, Anm. 2.)

Glaubensverhör.

3. Kirchenordnung (1542).

a.) Wo men einen van Sünden Absolueren / edder entbinden schal vnde maket de Absolutio / wo men er gelouen thostelt / dat de Sünder wedderümme kame / thom vörigen Bunde der Döpe. Nemandt schal van Sünden Absoluert / edder entlöset werden / He hebbe denn vorher dorch bekenntenisse syner Sünde edder synes Gelouens / de Absolution begert / Darumme scholen de Kerckheren / yn den Steden vnder der Vesper / am Sonauende / vnde de Kerckheren vp den Dörpern / des Sondages vor der Missen yn der Kercken sick finden laten / den yennen de Bicht tho hörende / de dat Sacramente gedencken tho entfangende. — De nu Bichten wil / de schal synes Leundes vnde wandels orsake geuen .....

Darna wo sick de Sünder ock berichten laten wil / schal de Prester flytich fragen / wat he holde vam Auendtmal des Heren / efft he ock vorsteit / wat dat Auendtmal des HEren vor ein ding sy / vnde wat vns darynne gegeuen wert / wo wy vns des gebruken scholen / vnd efft he ock yn der Scholen Christi so veel geleret hefft / dat he de Wordt des Catechismi kan

vpseggen / wo he darynne vngeschickt erfunden / So / dat he nich weth rechten beschedt van sick tho geuende / schal men ene tho der tidt / alse einen de kein Brudtlacht Kleidt anne hefft / van dem Auendmal des Heren vthschluten / vnde dar nicht tho gestadet werden / Datsulue ene de Prester / hemelick antöge yn der Bicht / he sick also des Sacramentes entholden möge / beth so lange dat he sick betere / vnde syn dinck beth lere . . . . .

(Corp. statut. p. 29 f.; Sammlung S. 45 f.).

b.) Sub »Wo men de Lüde Berichten schall«.

. . . . Ock schal men tho dessem hilligen Auendmal / welcker allene den gelöuigen thohört / Nemandt / ock vth den Gelöuigen keinen nicht gestaden / Idt sy den / dat ein ydtliker so dartho ghan wil / sick erstlick den Kerckendenern antöget / vnde tho berichtende begert hebbe / Darna ock nicht gestaden / dat alle de thogelaten werden / welcker solckes begeren. Sonder ein ydtlick schal synes Gelouens grundt vnde orsake antögen / Vnde tho den Fragen des Auendtmals recht antwerden. Idt were den dat men de Lüde kende / vnde solckes fragendes nicht van nöden hedde . . . . . .

Erstlick schal nemandt thom Sacramente ghan / ock van den Gelöuigen / welcker sick dem Prester nicht thouörn angetöget hefft.

Darna ock Nemandt / welcker vorhört ys / kan auerst vp de Frage nicht recht antwerden.

Thom lesten ock nicht de / welcker vorhört vnde wol antworden können / Doch ein Leuendt vören / dat erer Lere nicht gelickförmich ys / vnde willen sick nicht betern.

. . . .

Tho dem ock / de dörde Lüde vnde vnuornufftige Kinder . . .

(Corp. statut. p. 31 f.; Sammlung S. 47 f.)

Die neue Katechismusform.

4. Gemeinschaftliche Ordnung betr. die Gottesfurcht und etliche polit. Puncte vom 14. Dezember 1623 (Sammlung S. 368 f.; Text siehe oben S. 18 f.).

Das neue Katechumenatsziel.

5. Volksschulordnung Christians III. d. d. Exaudi 1544.

. . . 8. Unde da wy denn met veelen gnädigen wolgefallend unde vergnögend erfaren, dat so wol de capellane in steden als up den lande, inglicken etlike schol-collegen in groten unde middelmatigen steden, na unser visitatoren anordninge ock wisse, erwassene junge lüde in erem huse tho samen uth sunderbare leeve thom Christendohm in gewissen newenstunden uth egen besundern bedrief nüttlick unde tho degen anwysen, by ryken unde by armen lyke dorch jahr uth jahr in, ere amt met catecheserend umme Gades unde der armen seelcken halben, wöckentlick 2 mahl dohn, davor se wenig effte nichtes tho genehten hebben, vornehmlicken averst die jungen lüde, so tho Gades dische gahn, darby herlick angewiesst werden, also scholen de letzte alle 1 ß utdohn, vor yeglick armen averst

uth den armen casten so veel ock geben werden, wenn se uth gelehrt unde eren catechismus thom letzten mahle bedend.

(H. Fr. Rørdam, Kirkehistoriske Samlinger, 3. Række, Bd. V (1884) S. 153 ff.; Rendt. S. 28 16–30.)

6. [Dänisches] »Edict Von Verbesserung christl. Kirchen-Zucht etc.« von 1629.

. . . 12.) Es soll kein junger Knabe zum hochwürdigen Sacrament des Altars verstattet werden, ehe dann er offt berührte Kinder-Lehr wohl begriffen, darob die rechte Meinung im Hertzen zu empfinden, da benebenst wisse, wie man sich vor dem Pastor zu bekennen, und auf des Lutheri kleine Frag-Stücke zu antworten, auch was die Absolution mit sich führe; . . . . . .

17.) Es soll sich niemand von Nießung des hochwürdigen Abendmahls zu lange abhalten, der sonsten mit guten Unterscheid weiß, was das sey, des HErren wahren Leib und Blut zu empfangen, gleichfals sollen die junge Leute sich nicht lange davon abhalten, wann sie zu den Jahren, Alter und Discretion gekommen, daß sie Unterscheid machen, auch wissen können, was an solchem Orth christlich verhandelt wird; Auch diejenige, [welche ent-][1] weder sonsten, oder bey Visitationen, wegen ihres guten Profectus, durch den Priester, Probst, oder Superintendenten darzu angenommen, confirmiret und bekräfftiget werden, mit Erinnerung zu den andern, daß sie gleichermaßen Fleiß anwenden, damit sie durch Gottes gnädige Hülffe, also erfunden werden möchten; Wie auch andere, die da wissen Rechenschafft zu geben wegen Meinung der Wörter in jeden Theil einfältig, nach Lutheri Vorrede über seinen kleinen Catechismum, ernstlich ermahnet seyn sollen, sich etliche mahl des Jahrs einzustellen, und zwar so offt einige Anstöße, so solche geistliche Medicin zu empfangen bewegen sollen, empfunden worden . . .

(Pontoppidan III S. 787 f., 789. Vergl. Burchardi Coll. Eccles. II p. 133 f., 135 f.; siehe auch oben S. 35, Anm. 1).

7. Circular des Haderslebener Propsten H. Michaelius vom 13. Juli 1637.

Diebus profestis juxta edictum regium Pastores in aedibus comparento ad confessionem audiendam, confitentes non solum fideliter informantor, sed etiam examinantor. Seqventia libet danice adjicere, ut Parochianis praelegi possint:

»Skal ingen tilstædes til det høye hellige Alterens Sacramente, som ikke veed de fem Hovedstykker i Catechismo, og ikke veed Grund i Salighedens Kundskab; og den maa ikke staae Fadder ved Daaben.

Unge Folk, som ikke tilforn have været til Sacramentet, skulde een eller to Ugers Tid, før de vilde gaae til Guds Bord, angive sig hos Præsten, paa det de kunde underhøres og undervises«. . . .

(P. Rhode, Samlinger til Haderslev-Amts Beskrivelse [Kiøbenhavn 1775], S. 164 f.)

[1]) Das in Klammer Stehende fügt Burchardi (Coll. Eccles. II p. 136) dem vom Kopisten abgeschriebenen Text ergänzend ein. Offenbar liegt hier ein alter Schreibfehler vor.

8.* **Verordnung des Süderdithmarscher Propsten Naamann Bernhard vom 30. Oktober 1639[1]).**

..... 9.) Nachdem die Erfahrung leider! mehr alß zu viel bezeuget, daß viele Junge, auch gar Alte Leute, sonderlich auf dem Lande gefunden werden, welche die Haubtstücke Unsers Catechismi, ihre Beichte, was sie in dem Heyl. Abendmahl empfangen, und worümb sie dahin gehen, nicht wißen, alß ist verordnet und abscheidet, daß die HH. Prediger in denen Kirchspielen, da solches von nöhten, Ihre Zuhörer laut der Kirchen Ordinantz im Beichtstuhl, und kraft des Ao. 1624 publicirten Königl. Mandats bißweilen, sonderlich wenn keine, oder auch wenige communicanten vorhanden, examiniren. Da aber etliche dieser Gottes und Ihr: Königl: Maytt: Ordnung sich zu wiederstellen, und sich solchen examini Catechetico nicht unterwerffen wollen, sollen deroselben Nahmen von den HH. Predigern aufgezeichnet und der Weltlichen Obrigkeit zur gebührlicher abstraffung zugestellt werden.

10.) Es befindet sich auch, daß viele Eltern ihre Kinder so übel erzogen, in den Beichtstuhl schicken, wen[n] sie noch keine rechenschaft ihres Glaubens können geben, was sie in dem Heyl. Abendmahl empfangen und warümb sie hingehen; dieselbe aber nicht also bald in der Eyle in dem Beichtstuhl können unterrichtet werden, alß sollen die Eltern, oder welche an deren stete seyn, so thane ihre Kinder, die zum erstenmahl zu dem Heyl. Abendmahl gehen wollen, etliche Tage früher (S. Pr. Pr. für her) zu dem Prediger ins Hauß schicken, damit sie vor (S. Pr. Pr. von) demselben examiniret und recht unterrichtet werden.

(Burchardi Coll. Eccles. I p. 129 f.; vergl. S. Pr. Pr.).

Die Visitationsberichte der beiden Fabricius.

(Vergl. oben S. 17, Anm. 2).

9.* Sieseby 1639: .. Die erstmahl zum heiligen Abendmahl gehen, examiniret er fleißig im Beichtstuhl, ob er sie auch etliche Tage vorhero in seinem Hause informiren, und etwas mehr Zeit dazu nehmen wolle, wird er Gottseliglich bedencken und dasjenige thun, was dem beichtkind zum heil und ewiger wohlfarth gereichen mag, wie er dessen erinnert worden.

10.* Sieseby 1641: .. Helt für ein gutes mittell, den leuten den Catechismum beyzubringen, das[s] sie 1) wen[n] sie zum ersten mahl communiciren wollen, vorher fleißig privatim befraget vnd vnterwiesen werden ...

11.* Woldenhorn (Ahrensburg) 1639: Vermüge der vom Pastor übergebenen gravaminum sein in visitatione die Pfarrkinder mit gebürend. ernste additis debitis monitis et minis erinnert worden ... 4. das[s] die Eltern und Hauswirte, wan sie ihre Kinder oder auch frembdes Gesinde, welches sie von andern Orten haben, zum ersten mahl mit sich zur Beichte nehmen wollen, dieselbe etl. tage zuvor dem Pastori ins Haus schicken, das[s] er sie gebürl. unterrichte und vernehme, ob sie ihren Catechismum gelernet und würdige Gäste beym Tische des Herrn sein ..

---

[1]) In S. Pr. Pr. ist das Jahr 1635 angegeben.

[*Konfirmation* in Schleswig-Holstein vor 1646.]

12.* Schönberg 1639: Die zum erstenmahl zum h. Abendmahl gehen, wird nicht für undienlich erachtet, das[s] sie offentlich ihr Bekäntniß vor der gantzen Gemeine thäten, doch etliche insgesampt und zugleich, weile die Blödigkeit einen eintzeln leicht schrecken konte, worauff confirmatio per Pastorem erfolgete.

13.* Norby (Rieseby) 1639: Er continuiret die Weise mit denen, die zum erstenmahl zum heiligen Abendmahl gehen, daß sie öffentlich fürgestellet und confirmiret werden. Were wol nicht unrathsamb, das[s] es bey andern Kirchen auch geschehe, und die confirmandi zugleich publice, wie es in Vorzeiten mit den Catechumenis gehalten, examiniret und unterrichtet werden, ihnen und der gantzen gemein, jungen und Alten zu nutz und frommen.

14.* Norby (Rieseby) 1641: Die Confirmation, davon in vorigen Relationen gedacht, bleibt noch stecken, pastor hat arbeit gnug, das[s] er die, so erst zum Abendmahl gehen wollen, zufoderst in sein Hauß bringe vnd sie daselbst examinire vnd informire: zu geschweigen das[s] er noch ein mehres bey ihnen erhalten solte.

II. 1646 bis ca. 1670.

Rendsburger Synodalbeschluß 1646 (Constitution Christians IV.).

15. . . III Vom Leben der Zuhörer bey dem 3ten punct.

Seind die Schulen auf dem Lande sehr hochnöthig, und soll daran (Pontoppidan: davon) ein General-Constitution gemacht, den SchuelMeistern und Praeceptoribus, wie im Ambte Flenßburg schon geschehen, ein gewißes doch geringes verordnet, und also damit die Leute gleichsahm gezwungen werden, ihre Kinder in die Schulen, welche seminaria pietatis seyn, abzufertigen und zu schicken.

2.) Worüber die Beamten und andere Weltl. Obrigkeit jeden Ohrts zugleich fleißig mit zusehen, und darüber mit Ernst zu halten.

3.) Die Jugend wan[n] sie sich erst zum heyl: Abendmahl bereiten will, wie sie dann nicht eher dazu zu verstatten, soll öffentl. in der Kirchen für der Gemeine aus dem Catechismo gefraget, und also darauf gleichsahm confirmiret, und eingesegnet, den[n] erst dazu gelaßen werden, welches die Eltern anreitzen wird, daß sie desto fleißiger den Catechismum mit ihren Kindern treiben laßen.

4.) Solch Examen der Jungen Leute soll also in der Kirchen continuiret werden, damit sie nicht das wenige, was sie einmahl gelernet, wiederümb vergeßen mögen.

5.) Wie dan[n] auch keine Persohnen auf den Dörffern sollen copuliret werden, ehe sie die fundamenta Catecheseos verstehen und gelernet, zumahlen sie ihren Kindern hernach ein Exemplum Pietatis werden sollen.

(Burchardi Coll. Eccles. I p. 281; Pontoppidan IV 1 S. 382; Burchardi Syn. S. 25 f.).

Solennes Glaubensverhör der Erstkommunizierenden.

16. *Auszug des Pastors Bruun zu Osterlügum 1660 (vergl. oben S. 20 Anm. 1):

Til Bict blifuer ingen Vnge Personer enten Drenge, Vnge-Karl eller Piger tilstedet, vden saa er, at de

1) Hafue for den gandske Menighed i Kircken opsagt deris gandske Catechismum met Forklaringer, huilcket aarligen skeer enten paa Mariae Bebudelßis Dag eller paa Palm-Söndag efter Predicken paa Kirckegulfet.

2. At de, siden den tid de for den gandske Menighed opsagde deris Catechismum, fliteligen hafue indstillet dem til Kircken oc Guds Ords hörelße, huortil de samme tid oc ofte siden ere formante, huilcket oc af Præsten kand forfares, naar de af hannem vdi Huset blifue examineret oc forhörde.

3. At de hafue Forstand oc Alder, oc sig i Husit af deris Sielsörger tilforne ladet forhöre, oc af hannem ere kiend dyctige, huilcket da icke skeer paa samme Löfuerdag, paa huilcken de ville gaa til Bict, Men en tidlang tilforne, paa det de kunde blifue vndervijste, huorledis de sig ret Christeligen oc vel skulle berede at gaa til det h. hoyverdigt Alt. Sacramente.

4 At de Vden-Sogens hafue förd deris Scriftezeddel fra deris Scrifte-Fader, oc at de kunde deris Catechismum i det ringeste vden Forklaringer. . . . (S. 47).

— [Vergl. auch:] Paa Paaske oc Pintze Dag til Aften-Sang skulle alle Vnge Personer, Vnge Karle, Drenge oc Piger i dette Lügum-Sogen vden all Forsömmelße aarligen sig indstille oc opsige for deris Sielsörger deris Catechismi 5 Houitstycker met Forklaringen, huilcke de tilforne hafue lärd, for det de icke skulle forglemmis. Etc. (S. 23).

16a.* In Halk (Propstei Hadersleben) findet sich für die Jahre 1661—98 ein Verzeichnis, betitelt: »Index eorum, qui coram coetu Institutionis Catecheticae rationem reddiderunt pro Admissione ad Sacram Synaxin Tempore mei ministerii« (Beispiel: »Anno 1661 Dom. 1. Adventus Matz Hansen af Broßbol, som tjente mig, afhöret og approberet«. Der nächste Termin ist »Anno 1662 Dom. 3. Trin.«).

[Diese interessante Parallele zu dem Anhang No. 16 und 17 Mitgeteilten (— man beachte auch die zeitliche Nähe —) wurde uns erst während des Druckes der Arbeit bekannt und konnte daher im Text nicht berücksichtigt werden. Nach Mitteilung des jetzigen Pastors hat die Handlung vor Beginn des »Index« nicht bestanden. 1699 setzt ein »Index Confirmatorum et Examinatorum pro Admissione ad S. Coenam« ein (— 1726). — Übrigens war 1660 — zunächst als Adjunkt — ein neuer Geistlicher angetreten, Ludwig Harboe; nach seinem Tode (1689) folgte sein Schwiegersohn Friedrich Kling und zwar bis 1699 (JENSEN, Statistik, S. 171)].

17.* »Adjuncta e Synodo generali« (Süderdithmarscher Gesamtkaland) »ao 1662«:

... 3. Junge Leute sollen ante primam communionem *öffendlich* in der Kirchen examiniret werden.

4. Das Examen Catecheticum soll an öffentlichen betetagen mit jungen leuten instituiret werden .. (S. Pr. Pr.)

---

18. Entwurf einer Schulordnung des Gen.-Sup. **Klotz** 1651.
Von den Landt: vnd Dorffschulen.

. . . .

16.

Auß dieser Institution muß keines von den kindern hinweggenommen noch der selben entzogen werden, biß eß so weit kommen, daß es eine gedruckte od. geschriebene schrifft fertig leßen, zur Notturfft schreiben konne, den Catechis: Lutheri mit der außlegung nebenst andern Christl. gebetlein gelernet, vnnd Also von den prediger Confirmiret worden sey,

17.

Wan dan der Vrsachen halber die Confirmation solcher kinder auff dem Lande vberall mitt fleiß von den predigern observiret werden muß, deren Formular vber deme ihnen schon zu gefertiget, Soll keiner von den Jungen Leuten zum ersten mahl zum abend mahl gelaßen werden, wo er nicht seinen Catechismum mit der außlegung vnd die grundveste seines glaubens woll gefaßet hatt, . . .

(Staatsarchiv Schleswig Acta A III No. 622; Rendt. S. 473[1]—488).

Hessische Kirchenordnung von 1566 (Längeres Formular [1]).	Chyträus. (Vergl. oben S. 105 f.)	Niedersächsische Kirchenordnung. (Vergl. oben S. 65 Anm. 3) [2]).	Schlesw. u. Holst. Kirchen Buch.
Von dem offentlichen Bekantnus des Glaubens / vnd aufflegung der Hende.	Von der Confirmation.	Von der Confirmation / das ist / von den Christlichen Ceremonien / wie mit den jungen Kinderlein solle gehandelt werden / wenn sie im Catechismo wol vnterrichtet / vnd erstmals zum heiligen Abendmal des HErrn gehen wöllen.	Formula Confirmationis Catechumenorum, oder derer Kinder / die am ersten wollen zum heiligen Abendmal gehen.
[Allgemeines über Geschichte, Schriftbegründung, Wesen und Nutzen d. Konf. S. 137 b–144 a.]	[Allgemeines über Nutzen, Wesen und Schriftbegründung der Konf. S. 214 b – 216 b.]	[Allgemeines über Wesen, Geschichte und die Präliminarien der Konf., insbesondere auch die diesbezüglichen Pflichten der Eltern S. 207 a – 208 a.]	
Volget die Form oder Weise der Confirmation.	Forma Confirmationis.		
[Termine, Zulassungsbedingung, Präliminarien S. 144 b – 145 a.]	[Zulassungsbedingungen; Termine S. 216 b – 217 a.]	Vnd sol der Prediger alßdann / mit folgender oder dergleichen worten / dem Volcke bericht thun / wes halben die Kinderlein jhrem HErren Christo allda gestellet sein worden.	
Als denn wird von dem Pfarherr ein Vorred gethan ... / wie volgt:	Da denn der Pastor oder Kirchendiener mit dieser vorrede / oder dergleichen das Volck ansprechen mag.		
Ir geliebten im Herrn / jr sehet wie alhie erscheinen	Ir geliebten im HERREN etc.	IHr geliebten im HErren etc.	IHr geliebten in dem HErrn etc.

[1]) — nach der Originalausgabe »Marpurgk 1566« (Hamburger Stadtbibliothek).
[2]) Wir folgen hier der Originalausgabe: »Gedruckt ... Lübeck / durch Johann Balhorn« (Hamburger Stadtbibliothek).

Hessische Kirchenordnung von 1566.	Chyträus.	Niedersächsische Kirchenordnung.	Schlesw. u. Holst. Kirchen Buch.
diese kinder / vnser miterben in Christo / so durch die heilige Tauffe in jrer kindheit dem Herrn Christo / vnd seiner Kirchen eingepflantzet worden sein: Weil sie aber nun zum erkantnus der Christlichen lehr vnd Gottseligkeit zum theil angefurt / begeren sie von hertzen / das sie besser vnd neher jrem Heiland Christo vnd seiner Kirchen mögen zugethan werden / nēlich durch den brauch des heiligen Abentmals vnd Sakrament des Leibs vnd Bluts Christi. Damit aber solches mit grösserer frucht des Glaubens vnd heiligen Geists geschehen möge / seind sie bereit durch sich selbst bekantnus jres glaubens zu thun / vnd sich Christo dem Herrn vnd seiner Kirchen zu ergeben / welches sie in der heiligen	... seiner heiligen Kirchen ... ... zu erkentnus ... ... besser / fölliger vnd neher vnserm vnd jrem Heyland .. seiner heiligen Kirchen ... ... Bluts Jesu Christi ... ... frucht / sterckung des Glaubens vnd ... ... ergeben / vnd dem Teuffel entsagen / welches ...	... dito[1]) ... ... dito ... ... theil gekomen / begeren ... ... besser / fölliger vnd mehr vnserm vnd jhrem Heyland ... dito ... ... den gebrauch des ... ... dito ... ... frucht / sterckung jhres Glaubens / durch krafft des heiligen Geistes ... ... dito ...	... seiner Tauffe eingepflantzet worden seynd. Weil ... ... zu erkäntniß ... ... dito ... ... dito ... ... dito ... ... dito ... ... dito ... ... ergeben / und dem Teuffel zu entsagen / welches ...

[1]) dito bedeutet: gleichlautend mit dem parallelen Absatz der unmittelbar links stehenden Kolumne.

Hessische Kirchenordnung von 1566.	Chyträus.	Niedersächsische Kirchenordnung.	Schlesw. u. Holst. Kirchen Buch.
Tauffe nicht haben thun kōnen von wegen jrer kindheit. Auff das nun solches von jnen mit ernst vnd gantzem hertzen geschehen mōge / also das es jnen durch jr gantz leben in Christo heilsam sey / vnd zum besten gerate / ist billich das wir Gott vnsern Hīmlischen Vatter im namen Christi bitten / er wōlle jnen dar zu seine Gnad vnd heiligen Geist verleihen / vnd begaben / das sie wol vnnd recht geprüfft / zum Nachtmal vnsers Herren Christi mit frucht gehen mōgen / damit hinfurters vnser Herr Christus in jnen / vn̄ sie in Christo / desto reichlicher leben mōgen / im glauben / lieb / gedult / sampt allen andern früchten des heiligen Geistes teglich zunemen / wohl fortfahren / vnd dabey biß ans ende beharren vnd selig werden.	Kindheit / denn was durch die Paten beschehen. Auff ... hertzem vnd rechter Gottseligkeit volbracht werde / also ... ... damit hinfürder vnser ... ... desto reicher leben können / im ... ... werden / Das zu erwerben / betet	... nicht haben / weiter thun können / on was von wegen jhrer Kindheit / durch jhre Paten beschehen. Auff ... ... dito ... ... vnd sie begaben / ... ... dito ... ... dito ... ... werden / Das zuerlangen, betet	... nicht weiter thun können / ohn was von wegen ihrer Kindheit durch ihre Paten geschehen. Auff ... ... dito ... ... dito ... ... zum heiligen Nachtmahl ... ... dito ... ... dito ... ... werden. Das zu erlangen / betet

Hessische Kirchenordnung von 1566.	Chyträus.	Niedersächsische Kirchenordnung.	Schlesw. u. Holst. Kirchen Buch.
. . . .	sampt mir das heilige Vater vnser / etc. In rechtem Glauben vnd Namen JEsu.	sampt mir / in rechtem Glauben / vnd Namen Jesu Christi / das heilige Vater vnser / ꝛc.	sampt mir in rechtem Glauben und Nahmen Jesu Christi das heilige Vater Unser.
Celle-Jüterbogsches Interim. (Vergl. oben S. 66 Anm. 2)[1].			
[Allgemeines über Wesen und Nutzen der Konf. sowie die Zulassungsbedingungen.]			
. . . das Kindt . . . solle da stehen vnd erstlich selbs nacheinander / das Symbolum Apostolorum, Decalogum, vnd Orationem Dominicam recitiren. Hernach solle der Pastor oder weme solches befolhen wird / das Kind ordentlich fragen die Lere des Catechismi.	Darnach lesset er das Kind anfenglich den Glauben / die zehen Gebot / Vater vnser / vnd Einsetzung der heiligen sacrament / aus den kleinen Catechismus . . auff sagen. Vnd fraget als denn weiter / Was der Christlich Glaub sey?	Nach diesem Gebete / sol der Superintendens oder Prediger / die Kindlein fein ordentlichen in dem Catechismo examiniren / also / das er erstlich sie lasse den gantzen Catechismum / langsam vnd deutlich / ohne die Außlegunge / vnd darnach mit der Außlegunge D. Lutheri auffsagen / fein auff die rige ein Gebot vnd Stücke nach dem andern.	Fiat examen.
Von den dreien Personen in der Gottheit	. . . . .		

[1]) Wir folgen hier dem Abdruck in »Gründlicher vnd warhafftiger Bericht aller Rathschleg vnd antwort / so die Theologen zu Wittemberg . . . . wider die . . Reformation des Augspurgischen Buchs INTERIM genant / . . gestelt« . . (Wittemberg 1559), Bl. 232 ff. (Königliche Bibliothek Berlin).

Celle-Jüterbogsches Interim.	Chyträus.	Niedersächsische Kirchenordnung.	Schlesw. u. Holst. Kirchen Buch.
		.. Wenn solches nun geschehen / sollen sie ferner .. vmb die fürnembste Stücke der Christlichen Lehre / zu bekennen gefraget werden ..... [Folgt ein ausgedehntes Frageverfahren S. 209a—216a.]	
Vnd nach dieser verhôre / solle der Priester das Kind vermanen zu bestendigkeit im glauben / gebet / vnd in anderen wercken.	Nach dieser verhôr / sol der Pastor das Megdlin oder Knéblin / zur bestendigkeit im Glauben / im Gebett / vnd andern tugenden vermanen.	Nach solcher vorhör vnd bekentnisse / sol der Superintendens oder Pastor / die Kindlein alle sampt / zur bestendigkeit in solcher Lehr vnd Glauben / fleissig ermanen / vnd für alle widerwertige vnd gegen Lehre warnen.	Peracto examine prolegatur confirmatis sequens precatio.
Darauff solle das Kind diese zusage thun / ongefehrlich mit diesen worten / die jme der Pastor vorsprechen solle.	Auff diese vermanung sol der Knab oder Megdlin eine zusage thun / mit solchen oder dergleichen worten / welche jm der Pastor fürsagen sol.	Vnd sol hirauff der Superintendens oder Pastor / den Kinderlein / folgende Dancksagung zu Gott / fürlesen / vnd sie bey sich heimlich mit sprechen lassen.	
		(NB. Im folgenden stimmen Kolumne III und IV jede mit der ihr unmittelbar zur Linken stehenden Kolumne überein bis auf nachstehende Stellen).	
ICh dancke Gott hertzlich / das er mich zu seiner warhafftigen erkentnis / vnd zur erkent-	..... Gott von hertzen / das er mich zu warer erkentnus seines eingebornen	WIr dancken Gott von Hertzen / das er vns zu warer erkentnusse seins	.. wahrer bekäntniß seines ...

Celle-Jüterbogsches Interim.	Chyträus.	Niedersächsische Kirchenordnung.	Schlesw. u. Holst. Kirchen Buch.
nis seines eingebornen Sons Jhesu Christi vnsers Heilands gnediglich beruffen hat / vnd hat mich ein glidmas gemacht seiner Kirchen / welche er wil erhören / vnd wille jr ewige Seligkeit geben / vnd bitte jn / er wölle mir vmb seines Sons Jhesu Christi willen / seinen heiligen Geist geben / das ich im rechten warhafftigem glauben / vnd rechter Gottes forcht allezeit vnd bestendiglich leben vnd bleiben möge / vnd sage zu / vnd ist mein ernstlicher wille vnd vorsatz von hertzen mit Gottes hülff in diesem warhafftigem Christlichem glauben / den ich jetzundt in erzelung der Artickel des Glaubens bekand habe / alle zeit zu bleiben.	.. beruffen / vnd zu einem gliede seiner Kirchen gemacht hat / welche .... / vnd jhnen die ewige seligkeit schencken / vnd... jhn das er mir vmb seines lieben Sons Jesu Christi willen / seinen heiligen Geist schencken wolle / auff das ich in rechtē glauben / vn̄ warer furcht Gottes / stetes vnd bestendiglich leben / vnd bleiben müge. Ich sage auch zu / vnd ist dieses mein ernster wille / vnd meines hertzen meinung vnd fürsatz / das ich durch Gottes hülff / in diesem waren vnd Christlichen Glauben / welchen ich jetzund bekant hab / allzeit verharren wil.	.... Jesu Christi beruffen / vnd zu Geliedern seiner heiligen Kirchen gemacht hat / welche er erhöret vnd Selig machen wil / Vnd bitten jhn / er wölle vns seinen heiligen Geist gnediglichen vorleihen / das wir in solchem rechten Glauben / vnd warer furcht Gottes / Teglich zunemen / vnd bestendiglich bleiben mügen / Vnd wir vorsprechen vnd geloben auch Gotte / mit ernstem fürsatze an / das wir mit Göttlicher hülffe / in diesem waren Christlichen Glauben / den wir jtzt bekant haben / allzeit biß in vnser Gruben vorharren wöllen.	.. er erhören und .. .. Geist gnädiglich verleihen / .. ... mögen. Wir ... .. Fürsatz / daß ... ... wir jetzo bekand ...
Nach dieser rede solle der Pastor dem kinde die hande auff das haupt legen / vnd	Nach dieser rede / sol der Pastor dem Knaben oder Megdlin / die Hand auffs haupt legen. Vnd	Vnd darauff sol der Prediger / sie semptlichen in gemein anreden. Ist das ewer Hertze	..... sie sämptlich in ...

Celle-Jüterbogsches Interim.	Chyträus.	Niedersächsische Kirchenordnung.	Schlesw. u. Holst. Kirchen Buch.
sollen alle / so dabey sind ein ernstlich gebet für gemeine Christenheit / vnd für diese personen sprechen / vnd mag zugleich das veni Sancte gesungen werden / vnd solle der Pastor ongefehr mit solchen worten / für das Kind beten:	alle die da gegenwertig sind / sollen ein ernstlich gebett thun / jn gemein für die gantze Christliche Kirche / vnd für die vorgestalten Personen. Man mag auch singen: Veni sancte Spiritus. Der Pastor aber sol mit diesen oder dergleichen worten beten.	vnd meinunge / so sprecht Ja. Vnd darnach sol ôrdentlich einer nach dem andern Ja sagen / vnd zu zeugnisse dem Prediger / die Hand darauff geben / Vnd also den Kindlein allen nach einandern / die Hand auff die Heupter legen / vnd darnach mit der gantzen Kirchen also beten.	. . . und zum Zeugniß dem . . . . .
»O HERR Jhesu Christe Gottes Son / der du gesprochen hast / wie viel mehr wird der himlische Vater den heiligen Geist geben denen die jn darumb bitten / Wir bitten dich / du wöllest dich erbarmen vber dieses Kindt / vnd sein hertz vnd sinne mit deinem heiligen Geist regiren / vnd in jme rechten glauben vnd anruffung vnd Gottes forcht / liebe vnd hoffnung / vnd andere tugenden mehren / vnd jn ein nützlich gliedmas deiner Kirchen machen / vnd zu ewiger	. . . . . Christe / du Son Gottes / der . . . . mehr wil mein Vater . . . . . . dich / erbarme dich vber diß Kind / vnd regiere sein hertz vnd gemüte allzeit / durch deinen heiligen Geist / vnd vormehre in jm dem waren Glauben / rechte anruffung vnd fürcht Gottes / liebe vnd hoffnung / sampt andern tugenden / vnd mache aus jm ein heilsames gliedmaß deiner Christlichen gemein vnd führe es	HERR Jesu Christe / der du gesprochen hast / Wie viel mehr wirt mein Vater . . . . . . darumb bitten. Erbarme dich vber diese junge Kinderlein / vnd regiere jhre Hertzen vnd gemüter . . . . . vormehre in jhn den waren . . . . Gottes / sampt andern Christlichen tugenden / vnd mache aus jhnen rechtschaffene Gliedmassen deiner heiligen Gemeine / vnd	. . . hast / ꝛc. wie . . . .

Celle-Jüterbogsches Interim.	Chyträus.	Niedersächsische Kirchenordnung.	Schlesw. u. Holst. Kirchen Buch.
Seligkeit bringen / dich mit ewiger Danckbarkeit zu preisen«.	zu der ewigen seligkeit / auff das es dich mit ewiger Dancksagung ehren vnnd preisen möge.	erhalt sie zu der ewigen Seligkeit / das sie dich . . . . . preisen mügen / Amen. Darauff singe die Kirche: Veni sancte Spiritus. Oder / Kom heiliger Geist / HErre Gott. Oder / Nun bitten wir den heiligen Geist.	
Darnach sollen die Kinder sampt den Eltern zur Communion gehen. [Folgen die oben, S. 86, mitgeteilten Bestimmungen.]	Darnach sollen dieselben Kneblein oder Megdlin / sampt jren Eltern / zum Tisch des Herren gehen.	[Die Konfirmierten gehen am nächsten Sonnabend zur Beichte, am nächsten Sonntag zum h. Abendmahl »sampt jhren Gefattern / Eltern / vnd andern Communicanten«.]	vacat.
		[Allgemeines über den sechsfachen Nutzen der Konfirmation S. 217a.]	vacat.

III. ca. 1670 bis ca. 1730.

20.* Einführungsverordnung für **Glücksburg** vom 14. August 1674.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian, Herbe zu Norwegen, Holstein, Stormarn .... Thun hiemit öffentlich kund wasmaßen unsere Kirchen und Schul-Diener in Angeln und Sundewitt uns unterthänigst zu erkennen geben laßen, daß viele ihrer eingepfarrten Zuhörer ihre Kinder unfleißig zur Schule hielten und dannenhero in die Haupstücken Christlicher Lehre nicht gnugsam unterrichtet, folglich dieselbe in solcher Unwißenheit mit gutem Gewißen zum Tische des Herrn nicht gelaßen werden könnten, wann nun solches unverantwortlich ist, auch wieder unsere und unser Vorfahren Verordnung ausdrücklich läuft, und demnach uns deßen Remedirung als einer Christlichen Obrigkeit obliget, So haben wir in reiflicher Erwegung deßen alle, und zur Verhutung großen Uebels diensam erachtet, desfalls folgende Verordnung in unsern Kirchen und Schulen zu publiciren, damit die Eltern ihre Kinder mit desto mehrerm Fleiß zur Schulen schicken, die Schuldiener aber dieselbe in dem wahren Christenthum desto fleißiger unterrichten, auch die Prediger mit beßerm Gewißen den jungen Kindern das heilige Abendmahl reichen können und mögen .....

[1) Die Geistlichen sollen »auf die Schulen fleißig Acht haben« und für die Einhaltung der Verordnung vom 6. November 1664 sorgen.

2.) Die Eltern sollen die Kinder nach vollendetem 5. Jahre »dem bisherigen Gebrauch nach einschreiben laßen« und für dieselben von da an bis zum vollendeten 10. Jahre, oder »bis sie im Lesen und Schreiben, sonderlich aber im Beten und Catechismo gnüglich unterrichtet und beides nothdürftig erlernet« . ., »sie schicken sie in die Schule oder nicht, wenn sie gesund sind«, das Schulgeld entrichten . .

3) Von Ostern bis Michaelis soll allsonntäglich, von Michaelis bis Ostern an jedem vierten Sonntag Nachmittags Examen catecheticum publicum mit den Schulkindern gehalten werden —]

4) Damit aber der rechte heilsame Zweck, nemlich, daß die Catechumeni wohl unterrichtet und geschickt seyn, erhalten werden möge, sollen unsere Pastores diejenigen Kinder, welche zu solchem Alter und Verstande kommen, daß sie das Nachtmahl Christi empfangen können, etlichemal privatum (sic) vorher selbst examiniren und erkunden, ob sie die Hauptstücke Christlicher Lehre wohl gelernet und verstehen, und zur Bestädigung ihres Glaubens den wahren Leib und Blut Jesu Christi würdig genißen können, die sie den[n] tüchtig befinden, sollen entweder auf den Sonntag Trinitatis [o]der ersten Sonntag Adventis (sic) nach beygefügter Formul in ihrem Glauben und Bekäntniß öffentlich für dem Altar confirmiret und bestätiget, nachgehends aber samt andere Communicanten zum Hochwürdigen Sacrament des Nachtmahls gelaßen werden. Wie nun solches zu der Jugend Besten, sonderlich zur Beförderung ihrer Seelen Heil und Seeligkeit gemeinet, also wird sich

auch ein jeglicher darnach unterthäniglich und gebührlich achten, auch für Schaden, schwererem Gewißen und Verantwortung hüten.

(Univ.-Bibliothek Kiel Cod. M. S. Glücksburger Verordnungen, S. H. 512.)

21. Einführungsverordnung für das **Fürstentum Lübeck** vom 6. August 1680. (Vergl. oben S. 146.)

22. Erneuerung dieser Verordnung vom 16. August 1682. (Ibidem.)

23.* Einschärfungsverordnung für **Münsterdorf**: Beschluß der Münsterdorfer Synodus, d. d. Krempe, 24. (21?) Oktober **1681** (approbiert durch den Königlichen Statthalter, s. d. Drage, 23. November 1681).

»Als bey dem letzgehaltenen Münsterdorffischen Synodo unter andern vorgekommen: wie daß einige, so wohl höchst nöthige Königl: Constitutiones, alß die Löbliche Kirchen-Ordnung etlicher maßen selbst bißhero bald hier und da respective zurück gesetzet, und in Mißbrauch gerahten, Bevorab, da:

. . . . . .

. . . . . .

4) Die so nützl. und heilsahme öffentl. Kind.-Examina an meisten Ohrten gar unterlaßen . . . . .

5 Die Kinder, wann sie erstes mahl zum H. Abendmahl gegangen, vorhero von ihrem Beicht-Vater nicht einmahl examiniret . . . . . worden.

Solche und dergleichen Beginnen aber keines weges länger zu gedulden . . . Dannenhero nach reiffer der Sachen erwegung unanimi consensu dahin geschlossen, daß

. . . . . .

. . . . . .

5) Die jenigen Jungen Leuthe, welche so weit durch die Göttl: Gnade gekommen, daß sie denken, das H. und hochwürdige Abendmahl zu gebrauchen, sollen und müßen nicht darzu verstattet werden, ehe und bevor sie öffentlich in der Kirchen für der Gemeine aus dem Catechismo gefraget und darauff gleichsahm confirmiret, und eingesegnet worden, so Christl: Eltern noch wird excitiren, daß sie desto fleißiger den Catechismum mit ihren Kindern treiben laßen. Wan (S. Pr. Pr. Wen) es aber im Jahr, und wie es geschehen solle, hat ein jedweder Pastor auß der deßfalß (S. Pr. Pr. dißfalß) ausgelaßenen (S. Pr. Pr. außgelesenen) Königl. Constitution cum (S. Pr. Pr. von dem) Praeposito zu vernehmen . . . . . .

Kirchen Ord. p: 17. 18. Const. Rendsburg d. 24.Octbr.1646 [1]).

(Burchardi Coll. Eccles. I p. 82 ff.; vergl. S. Pr. Pr.)

---

[1]) In S. Pr. Pr. lautet die Randnotiz:
Const: Rendßb. 28
octob: 1646
Formula Confirm:

24.* Arnkiels Aufzeichnungen im Kirchenbuch der Gemeinde Apenrade (für 1673—1716).

»Index
Confirmationis juventutis
in ecclesia Apenradensi.

In Synodo Warnicensi an. 1682 habita unanimiter constitutum est, ut confirmatio Catechumenorum iuxta Ordinationem Ecclesiasticam renovaretur. Igitur in Ecclesia hac prima celebrata est Confirmatio an. 1683 d. 3 Fer. Pasch.«

Im selben Jahre wurde »abermahl d. 14. Nov. am Mitwochen Confirmation gehalten«.

»Anno 1684 hatt die Confirmation abermahl sollen gehalten werden, bin aber propter fidelitatem Dei et Principis debitum ab utraque statione dejectus in exilium verjagt und hat die Confirmation mit mir fünf jahren exuliret. Denn der H. Pastor Wildenheim (von der Friedrichsb. Kirche in Schleswig), der sich an meiner stelle eingedrungen, hat die Confirmation eigenthatig abgeschafft, ohn zweiffel auctore Dn. Diacono. Anno 1689 bin ich nach vielen ausgestandenen trübsalen wieder restituirt, und im nechstfolgenden jahr die Confirmation ist renovirt.

Anno 1690 pridie 1 May ist am ersten nach der Restitution die Confirmation gehalten.

Anno 1690 ist abermahl die Confirmation den 25 Nov. gehalten. [Bei dieser zweiten Konfirmation macht Arnkiel die Bemerkung zu den Katechumenen des Diakonus:] Diese beiden letzten Catechumenen des H. Diakonus habe ampts- und gewissens halber abweisen müssen, weil sie in ihrem Christenthum nicht wohl fundiret waren, er hat sie aber beide ohne Confirmation zur Communion genommen, ohne daß er mir das geringste davon gesagt. Unter den anderen Catechumenen waren etzliche auch nicht wol fundiret, die ich habe besser informiren wollen, weil ers nicht hat thun wollen.«

[»Anno 1691 d 10 Juny« finden wir folgendes NB von der Hand Arnkiels:]

»Weil ich NB damahls daz einige mahl mehr Catechumenen gehabt, als der Diaconus

Hinc dolor, hinc lacrymae
hoc manet alta mente repostum

aber als er allemahl weit mehr Catechumenen als ich gehabt, altum erat silentium. Ich habe mich erboten, mit ihm zu theilen, wie ich denn ihm 4 von meinen Catechumenen zugesandt.«

[Eintragung zur Konfirmation des Jahres 1692, d. 27 Jan.:]

»NB. Zu der zeit hat Dn. Diaconus alle seine Catechumenen hinterhalten und nicht zur Confirmation mir zugesandt, sondern ohne Confirmation zur Communion genommen. Er hat auch einen ärgerlichen streit angefangen wegen der Confirmation und er hat es wollen abgeschafft haben, wie er denn Mandatum Serenissimi de Abrogatione Confirmationis, die er für Papistisch ausgeruffen, per sub-et obreptionem ausgewircket. Nachdem ich mich verantwortet, ist die sache gerichtlich verhöret et pro confirmatione decidiret.

Nachdem die Confirmation, welche mein H Collega hefftig angefochten und abzuschaffen gesucht, anderthalb jahre ist supendiret worden, ist diese endlich An. 1693 d 8 Nov. bei volckreicher Versamlung solenniter gehalten.«

25.* »Unterthänigst. Bedencken des Propsten zu Apenrade, wie dem unordentlichen Wesen in den Holsteinischen Kirchen abzuhelffen .., auf gnädigsten Befehl aufgesetzet«:

. . . . .

II

Die Confirmatio Catechumenorum müste in den alten Stand nach der Kirchen Constit. dat. 1646 d. 24. Octobr. gesetzet und zur gewissen Zeit, umb Ostern oder Mich. in der Kirchen öffentl. gehalten; niemand aber dazu gelaßen werden, der seinen Catechismus und deßen Wort Verstand nicht gelernet. Wie es damit pfleget gehalten zu werden, Zeiget unser Schlesw. Holsteinisch Kirchen Buch hinten, im Extract: p. 14 seq.

[III. u. IV. öffentliches Katechismusexamen. V. Beichtverhör; vor der Beichte ein öffentliches Katechismusexamen.]

VI

Zu dem ende müsten kurtze und einfältige fragen über den Catechismus gestellet, und alle fragen mit Catechismus Worten beantwortet werden. Daraus oder darnach solten die Prediger das Catechismus Examen anstellen und beyläuffig die auffgegebne fragen kürtzlich bey dem Examen erklären, wie sonsten gebräuchlich ist.

(Siehe oben S. 149, Anm. 3.)

26. Verfügung der **Segeberg**er Visitatoren 1685. (»Von Anrichtung der Schulen, Catechismus-Lehr, ordentlichen Gottesdienst etc. Anno 1685 Mense Majo«.)

. . . . wir im Ambte Segeberg verordnete Kirchen Visitatores . . . . . mandiren und befehlen, ... auch soll hinferner keiner in der Gemeine, weder zum heiligen Abendmahle, noch zum Gevattern standt, auch nicht zur Ehlichen Copulation, von Jungen aufwachsenden Leuten gelaßen werden, welcher nicht den Beweiß der Seeligen erkändtniß Gottes, durch öffentlicher Verhörung in der Kirchen gebührlich zu tage geleget, und zu dem Hochwürdigen Abendmahl zu gehen tüchtig befunden, und dazu durch die öffentliche einsegnung ist confirmiret worden. Zu dem ende denn die kurtzen und deutlichen Catechismus Fragen des wollseeligen H. General Superintend: Dr. von Stöcken von allen können gebrauchet, und was zur heylsahmen erkändniße Gottes von nöhten, bey denenselben weiter angeführet, und erkläret werden. . .

(Burchardi Coll. Eccl. I, p. 390 f.; N. St. M. II, S. 668 f.)

27.* »Instruction Wie es hinferner bey denen Kirchen des Ampts Segeberg, mit der öffentlichen Catechismus und Kinder lehre etc. zu halten, aufgesetzt und denen HH. Pastoribus bey denen Kirchen übergeben 1685 mense Majo bey der damahligen Visitation.«

. . . . . .

. . . . . .

11.) Irgendt 14 Tage oder 3 Wochen, für Quasimodogeniti, soll von der Cantzel abgekündigt werden, daß die Eltern, welche meinen, das[s] ihre Kinder tüchtig zum heyl. Abendmahl zu gehen, sollen dieselbige denen HH. Predigern zusenden, das[s] Sie im Hause von denselben mit Fleiß verhöret werden, ob man dieselbe zum heyl. Abendmahl könne admittiren: wo nicht? können solche ½ halb [S. H. 437 und 590 nur: »½«] Jahr zur weitern information remittiret werden.

12.) Die aber tüchtig zu dem heyl: Mahl befunden werden: dieselbe sollen am Mittwochen vor Dom: Quasimodogeniti, und irgend am Mittwochen für Michaëlis, öffentlich in der Kirchen, nach gehaltener Predigt (quae ad praesens opus acommodabitur)

(1) die Knaben im Chor, an der einen: und die Mägdlein an der andern Seiten, vorgestellet:

(2) die nöhtigsten Fragen ihres gantzen Catechismi deutlich von ihnen wiederholet:

(3) dieselbe ihres heyl. Tauffbundes ernstlich erinnert: und selbige

(4) nachdem jrgend 6 und 6: od. 8 [S. H. 437 und 590 nur: »6 oder 8«] nach einander vor dem Altar niedergeknieet, gefraget werden, ob Sie bey vor gesagtem [S. H. 437 u. 590: vorgelegten] ihrem Tauff verbündniß beständig, wieder Teuffel, Sünde und Welt: im Glauben und Gottseeligen Leben, biß an ihr Sehl. Ende verbleiben wollen, durch Göttliche Krafft und Gnade? und wann dieselbe sich hiezu deutlich erkläret, soll denen selben jedem absonderlich, die Hand auf dem Haupte geleget, Göttliche Gnaden [S. H. 437 u. 590: Gnade] denselben angewünschet werden: das[s] durch dieselbe Sie hinferner beständlich [S. H. 437 u. 590: beständig], wieder Teuffel, Sünde und Welt, im Glauben, und Christlichem Leben, verbleiben mögen. Und auf solche weise kan es denn mit denen übrigen auch gemachet werden.

(5) Denen Eltern dieser Kinder soll hiemit, mit allem ernst erinnert werden, daß sie nun hinferner mit aller Sorgfallt dahin sehen sollen, das[s] ja solche ihre Kinder, die nun [S. H. 437 u. 590: + gleichsahm] ihren heiligen Tauff Bundt ernewet haben, nicht durch ihre, der Eltern, Schuld, durch Aberglauben, Fluchen, Schweren, entheiligung des Nahmens Gottes, Segen, Böten, und anderen Werken des Teuffels Gott entrißen, und dem bösen Feinde wieder zugeführet werden: die Kinder sollen auch mit ernst vermahnet werden, daß sie sich für solchen Werken, und Wesen des Teuffels, durch Gottes Gnade, und insonderheit, durch stetigem hertzlichem Gebehte, hüten und vorsehen: Morgen und Abend [S. H. 437 u. 590: Morgens und Abends] dem getreuen Gott und Vater, und ihrem Heylande Jesu Christo sich befehlen: und da sie irgend in großen [S. H. 437 u. 590: größern] Städten, bei frembder irriger religions-verwandten, sich in Dienste begeben solten, sich ja [S. H. 437 u. 590: sich in] keinerley weise, von der Seligmachenden Lehre, und Göttlichem erkändtniß verführen sollen laßen.

(6) Darauff der Seegen zu sprechen, über die gantze Gemeine; und die Kinder nochmahlen zu vermahnen, zum Gebrauch des heyl. Abendmahls gegen vorstehenden Sonntag, mit dem Gebeth sich gebührlich anzuschicken.

(7) Den Sonntag Quasimodogeniti, nachdem nun selbige Kinder am Sonnabendt vorher, ihre Beichte andächtig verrichtet, und die absolution tröstlich empfangen: sollen dieselbe zum heyl. Abendmahl, und zwar forne an, nach einander alleine gehen: womit [S. H. 437 u. 590: wornach] denn so fort die andern folgen können.

(8) Darauff solcher Kinder nahmen, in einem eigenen Buche verzeichnet: und selbige so oft Sie zum Beichtstuhl wieder kommen, nochmahlen aus dem Catechismo sollen verhöret werden: biß solange Sie sind verheyrahtet worden [S. H. 437 u. 590: »biß .... worden« fehlt]. Welches dann ihnen, wann Sie zum erstenmahl zum heyligen Abendmahl gehen, soll gesaget werden.

(9) Welche nun nicht auf solche weise, sind unterrichtet, und in ihrem Christenthumb unterwiesen worden, die sollen nicht zum Abendmahl, zu keinen Gevattern Stande, auch zu keiner copulation gelaßen werden. Wie solches die gestern publicirte verordnung im Munde führet. .....

(Burchardi Coll. Eccles. I p. 399 ff., spez. 403—406; vergl. die nach ihren Hauptvarianten berücksichtigten Codd. M. S. der Kieler Universitätsbibliothek S. H. 437 und S. H. 590).

28.* Visitationsprotokolle des Gen.-Sup. **Erdmann.** (Die Antworten auf die oben S. 152 zitierte Visitationsfrage.)

(Süderdithmarschen.)

Brunsbüttel (? X. 1685): partim affirmatur, partim conceditur: idque ex praetextu ignorantiae, et(?) hic etiam illa dissonantia accusantur(?), ne(?) alibi vigens confirmacio[nis] ritus hic cesset.

Marne (3. X. 1685): R[espondetur:] vi confirmationis hic loci prae aliis omnibus locis solitae.

St. Michaelisdonn. — [In den vom Pastor übergebenen gravamina:] 1. Es ist ein böser Gebrauch, daß die Kinder, welche zum erst. mahl zum h. Abendmahl gehen sollen, nicht so lange zur Schule gehalten werden, biß sie ihren Catechismum wißen und verstehen. Sondern da schicket man sie und zwar denn eins und denn nach etlichen Tagen oder Wochen wieder eins zum Pastoren, wenn sie das 16., 17. oder mehr jahre erreichet haben und noch bei weiten in ihrem Christenthumb nicht fundiret sind, da soll sie denn der Pastor et quidem gratis alsobald tüchtig machen und sie ad sacram coenam admittiren.

2) Es solten auch solche Kinder, ehe sie sich zum gebrauch des heil. Abendmahls einstelleten, nach unser Kirchenordnung zuvor öffentlich in der Kirche vor der gantzen Gemeine wie auch in der Marnischen und andern Kirchen gebräuchlich ihres Christenthumbs halber gefragt werden, und davon rede und antwort geben.

(Rendsburg.)

Jevenstedt (28. IV. 1686): 4. Affirm[atur] idque pridie dominicae Palmarum, ubi commune catechumenorum examen habetur et cum non eruditi illô annô i(?) dimittuntur.

6.[1]) So viel nicht, es sey am Palmsonntage [sc.?] propter Catechumenos major, ubi conju . . .(?) aliq . .(?) simul admittuntur.

Norddorft (29.[?] April): Affirm[atur] de usu privato. N[otetur:] Hic desideratur ritus Confirmationis publicae.

(Die gemeinschaftlichen Kirchen.)

Westensee (Juni 1686): Affirm. quia hic usitata est publica confirmatio.

Bovenau (Juni 1686): Affirm. quippe hic consueta est Confirmatio.

Barckau: per quadragesimam septimanatim bis et d[ie] Virid[ium] communicant.

Coenobium Preetz (22. Juni 1686): Tit. IV: Priora se habent rectè. 6. (vergl. oben zu Jevenstedt): Hic N[otetur?] quod(?) d[omi]n[us] P[astor] hic loci hoc(?) praecisè penes catechumenos neget: reliqua(?) Confirmacionis, ut hi(?) ante primam absolutionem ipsi Satanae renuntiare cogantur.

Selendt: Per solum anni quadrantem idque bis septimana fit.

Elmischhagen (Juni 1686): Catechumeni per totam quadrages: examinantur et dom. quasimodog: admittuntur.

Gykaw: Affirm. confirmacionis ritu retroinducto.

Bleckendorf (Juli 1686): Affirm. quod hic datur ritus Confirmationis.

Hansun (Juli 1686): Affirm. idque introducto Confirmacionis ritu.

Lensamb: Affirm. quod Confirmationis ritus hic usitatus.

Schenwalde: Affirm. in usu enim est confirmacio.

Alten Crempe (Juli 1686): Affr. usitatâ sc[ilicet] confirmacione.

Sülefeld: Affirm. usitatâ sc: Confirmacione.

(Segeberg.)

Lütkenb[urg] (3. IX. 1686): Affirm: privatim hoc fit; additur tamen(?) quod jam in usum sit traducta Confirmacio.

Hellinghaven: Affirm. idque per confirmationis ritum hic solitum circa Paschalia(?) et Natalitia dom[ini].

Proonstorff: Affirm. addito ritu confirmationis.

Warder: Affirm. per ritum confirm.

Oldesloh: Affirm. nondum confirm. introducta.

Koldenkirchen: Affirm. idque per usum Confirmationis solitum Domin. Quasimodogen.

Bramstede: Affirm. idque adhibito usu Confirmacionis quae d[ie] Viridium instituitur.

(Münsterdorf.)

Krummenteich: Affirm. hic enim viget confirmacio.

Munsterdorp: Affirm. usitata hic loci confirmacione.

Breitenberg: Hic viget Confirmacio.

Hellingstetten: Affirm. confirmacio v[ero] h[ic] l[oci] cessat.

Hoh[en] Aspe: datur confirmacio. N.

Beienfleth (Mai 1687): Affirm. idque vigente confirmacione.

---

[1]) Tit. IV, Frage 6 der Visitationsfragen lautet: »Ob ein jegl. Confitent allein od. ihre viel zugleich angenommen u. auff einmahl absolviret werden?«

Brockdorff: Affirm. quia hic confirmacio usitata.

St. Margarethen (Mai): Affirm. idque propter confirmacionem.

Neuenkirchen (Juni): Affirm. idque ob praeviam Confirmacionem.

Borsfleth: Affirm. etsi Confirmacio hic cesset, quae redintroducenda.

Glückstadt: Affirm. Confirmacio hic non(?) datur.

Colmar: Affirm. nec est Confirmacio.

Neuendorf (Juni 1687): Affirm. et datur h[ic] l[oci] confirmacio. [Am Rand:] N[otetur] Ubi incidit de(?) Confirmacione: An haec ad solum Pastoratum pertineat; an etiam(?) diaconatus de eo participet; et conclusum est spectare ad solum Pastoratum idque ex 1) inveterata consuetudine ejus loci, 2) tenore S[uae] R[egiae] Majest[atis].

Süderau: Affirm. etsi confirmacio ante usitata jam hic cessat idque tempore praesentis diaconi, quippe qui aliquos Catechumenos ante Confirmacionem recipit unde tempore Confirmacionis nulli adsunt Catechumeni. Mea est sententia, ut hic ritus publicus ante consuetus hic loci retineatur.

Crempe: Confirmacio viget.

(Staatsarchiv Schleswig Acta A III No. 631.)

29. a) General visitations-Receß Erdmanns in Süderdithmarschen (d. d. Glückstadt 20. X. 1685):

. . 13) Junge Leute sollen keinesweges ohne vorhergegangenes Catechismus-Verhör zum erstenmal zur Beicht und h. Abendmal gelaßen werden. Wozu den[n] der an etlichen Örtern allhie noch Christlöblich übliche ritus Confirmationis juniorum überaus merckliches beytragen kan v. dahero überall nothwendig muß eingeführet werden.

b) Derselbe Passus wörtlich in einer Zusammenfassung der in Süder-Dithmarschen und der Rendsburger Präpositur angemerkten Mängel und Mißbräuche.

c.) Corrigenda Glückstadtensia: dem Sinne nach ebenso.

(Ibidem.)

30. Verordnung für **Münsterdorf** (»Rescriptum Regium« an Propst v. Cronhelm d. d. Kopenhagen, 23. Februar **1689**; »publicirte Königl: Constitution« * d. d. Krempe, 27. Juni **1690**).

Ihr. Königl. Mayᵗᵗ . . . . verordnen, daß . . . . zu förderung der so nöthigen Lehre des Catechismi nicht allein das wöchentl: Examen mit allem fleiß und Eyffer von denen Predigern fortgesätzet, und dazu die Gemeine am Sonntage vorher ermahnet, sondern auch die Confirmation derer, welche zum ersten Mahl sich des Heyl. Abendmahls bedienen wollen, nach Ihr Königl. Mytt Glor-Würdigsten Herrn Groß Vattern Constitution de Anno 1646 [1690 + in allen Kirchen] von Neuen eingeführet [1690 + und des Jahrs in großen Kirchspielen Zwey-Mahl als ümb Ostern und Michaelis gehalten], und [1690 auch] die Confirmirte [1690 +, damit sie Ihren Catechismum nicht wieder vergeßen mögen,] hinführo so oft sie zum Abendmahl gehen, des Freytages vorhero [1690 + entweder Vor- oder Nach-Mittag] bey ihren Beicht Vatter in der Kirchen ümb sich zu solchem Heil: Werke desto beßer zu praepariren, auch nothdürftig unterrichten zu laßen, sich einzufinden, exhortiret und angewießen

. . . werden sollen . . [1690: praepariren und nothdürftiglich unterrichten zu laßen, unfehlbar erscheinen und die ausgebliebene zur Beicht nicht angenommen, sondern auf den negsten Freytag verwiesen werden sollen].

(Das Reskript Burchardi Coll. Eccles. II p. 106 f. [vergl. Univ.-Bibl. Kiel Cod. manuscr. S. H. 437; Corp. const. II p. 98 ff]; die Konstitution Cod. S. H. 437.)

31. Einführungsverordnung für die Herrschaft **Pinneberg** vom 2. Juni 1691.

Als Wir auf deine, Unsers Probsten, Vorstellung für gut befunden, daß die Anno 1646 von Unserm . . . Herrn Groß-Vatern wegen derjenigen, so zum erstenmal zum heiligen Abendmahl gehen wollen, in den Fürstenthümern ausgelassene Constitution auch in Unserer Herrschaft Pinneberg observiret, und, selbiger zufolge, solche junge Communicanten vorhero öffentlich in der Kirche, in Beysein der Gemeine, von dem Pastore loci über die Hauptstücke der Christlichen Religion, aus ihrem Catechismo befraget; auch damit sie nachgehends, was sie gelernet, nicht aus der Acht lassen, nach des Pastoris Gutbefinden, und insonderheit, wann sie sich verheyrathen wollen, desfals von neuem, jedoch nur privatim, examiniret und unterrichtet . . werden; So habt ihr nicht allein die Verfügung zu thun, sondern auch . . .

(Corp. const. II p. 1094 f.)

Rendsburger Synode 1691.

32. Propositio des Gen.-Sup. Schwartz:

V. De confirmatione.

1. Examen confirmandorum fiat ab utroque Collega, si duo sint; ipse confirmationis actus a solo pastore.

2. Et confirmationis actus cum fit: eodem die confirmati ad S. coenam accedant.

(Burchardi Syn. S. 31 Anm.)

33. Die dem König »zu allergnädigster Approbation allerunterthänigst fürgetragene Consulta und Decreta« . .

. . .

22) Die Confirmation der Kinder, so zum erstenmahl das Heil. Abendmahl empfangen wollen, desto leichter zu machen; so soll das Examen solcher Kinder in der Gemeine, nicht indem sie nun confirmiret und eingesegnet werden sollen, sondern in der Wochen nächst vorher angestellet werden, und das theils der Gemeine wegen, daß sie am Sonntage darauf nicht so lange aufgehalten, wie denn geschehen würde, wenn beydes Examen und Confirmation zugleich verrichtet werden solte; theils auch der Kinder halben, daß sie ohne Furcht und mit besserer Andacht zum heil. Abendmahl hinzutreten können; Und dieweil auch die Diaconi sich allenthalben beschweren, daß wann der Pastor beydes das Examen und die Einsegnung alleine verrichten solle, die Beicht-Kinder dadurch von ihm abgezogen werden. So soll hinführo ein jedes Kind von demselben, bey welchem er am liebsten zur Beicht gehen will, informiret, und darauf nach seiner Predigt, so er allernächst den Sonntag der Confirmation zu halten hat, examiniret werden, die Confirmation

aber soll, nach altem Gebrauch der Kirchen, dem Pastoren allein zu verrichten bleiben.

(Pontoppidan IV 1 p. 655 f.)

34. Die vom König approbierte Form der Beschlüsse.

Consult. XXII Constitut. Reg. Flensb: d. 28. October 1646 Constit: Reg. d. 23. Febr. 1689.

Weiter soll auch die in der Christlichen Kirchen alt hergebrachte, und sonst auch im Kirchen Buch verordnete Confirmation der jenigen so das H. Abendmahl zum Ersten mahl empfangen wollen, nirgens so wenig in Städten als auff dem Lande unterlaßen werden, die Examina aber solcher Confirmandorum sollen, wo zwey oder drey Prediger seyn, nach der Predigt: in der wochen vor dem Sontag, da die Confirmation geschehen soll, angestellet werden: Und zwar von ejnem jeden welchen dießes oder jenes Theil zum Beicht Vatter erwehlen will, wen[n] Er sejne Wochen Predigt verrichtet hadt, die Confirmation aber soll nach uralten Gebrauch den Pastohren allein zu stehen: Sonst sollen auch alle andere, wenn sie zur Beichte und Heyl. Abendmahl gehen wollen, jn Städten zwar am Freytag, auff dem Lande aber Sonnabends vorher zu gewißer Stunde in der Kirchen erscheinen, da denn die Jungen Leute befraget und unterrichtet werden, die andere aber alleine zuhören sollen . . . . .

(Burchardi Coll. Eccles. II p. 65; Burchardi Syn. S. 43.)

35. Gottorfer Einführungsverordnung vom 16. Juni 1693.

. . . was gestallten da . . . wir Anno 1686 dahin gnädigste Verordnung ergehen laßen, daß in allen und jeden Unsern Kirchen das gefallene Catechismus Examen wieder eingerichtet werde. Wir nun zu solchem Ende und .. damit die heran wachsende Jugend sich desto fleißiger der so nöthigen Catechismus Übungen annehmen möge, gnädigst für gut befunden, die publicam Confirmationem der Catechumenorum in allen und jeden unsern Kirchen, so wohl auff dem Lande als in denen Städten, da solches bishero noch nicht im Gebrauch gewesen, introduciren .. zu laßen; also daß zu gewißen Zeiten des jahrs, die jungen Leute, wenn Sie zum erstenmahl sich des h. Nachtmahls zu gebrauchen gedencken, von dem Pastore des Orts, an denen Orten aber, woselbst mehr als ein Pastor sich befindet, von dem Pastore Primario publico [ARNKIEL, N. St. M. publice] examiniret, und mit denen dabey gewöhnlichen Ceremonien nach Veranlaßung der Kirchen Agende dieser Lande, ehe Sie zum Nachtmahl zugelaßen werden, öffentlich confirmiret werden sollen. Gestalten Wir dann, nicht nur unsern General Super Intendenten, Pröbsten und Pastoribus aller und jeder unserer Kirchen, daß Sie jeglicher an seinem Orte, da diese öffentliche Confirmation der Catechumenorum bis anhero noch nicht in Gebrauch gewesen, dieselbe ungesäumt einzuführen [ARNKIEL, N. St. M. einführen], und mit allem Ernste treiben, sondern auch allen und jeden unseren hohen und niedrigen Beambten, wie auch Bürgermeistern und Rath in denen Städten hiemit gnädigst befehlen, ermeldeten unsern General Super Intendenten, Pröbsten und Pastoribus, benöthigten Falls alle hülffliche Hand darunter zu leisten. . .

(Staatsarchiv Schleswig Acta A VI No. 27 [A XX No. 760]; ARNKIEL, Christliche Confirmation², am Schluß; N. St. M. I, S. 943 f.)

36.* Holstein-Plönische Verordnung vom 7. Juni 1697:

... Wollen auch, daß hinführo kein Kind von unsern Predigern zum heyligen Abendmahl gelaßen werden solle, es sey denn, daß solches zuvor, und zwar bey dem Jährlichen Schul-Examine in der Kirchen, da unser vorgedachter Hof Rath und die Prediger sämtlich mit zugegen, aus dem Catechismo geprüfet und vor tüchtig befunden, auch vermahnet worden und Zusage gethan, sich darinnen ferner zu üben ...

(S. oben S. 213; Cod. manuscript. »Sammlung Hochfürstlich-Schlesw.-Holst.-Plönischer Verordnungen, gesammelt von dem damahligen Fürstl. Cammer-Secretär C. F. Brünner im Jahr 1757«, No. 33.)

Weitere Beschlüsse der Königlichen Synoden.

37.* Synodus 1698 1. Sept. ....

V ist gedacht wegen der Confirmation derer Kinder: daß dieselbe zusammen auf 1 mahl zum Heil. abendmahl gehen sollen.

(Burchardi Coll. Eccles. III p. 89.)

38.* An. 1707 die 14. Sept. ist Synodus in Rendesburg gehalten, ... Deinde actum de Confirmatione, quae hact[enus] apud Flensburgenses non fuit in usu. R[espondit] Dn. Vice-Praepositus es solle dieselbe hinkünftig eingeführet werden.

(Ibidem p. 133 f.)

39. Synode von 1711: [In der Ermahnung an das Flensburger Consistorium] .. Insonderheit hat man das Vertrauen zu dem Herrn Propsten, er werde ...; befehlen, insonderheit auf seiner Visitation mit allem Ernst auf die Confirmation der Kinder zu dringen, und da es nöthig, einen allergnädigsten Befehl auswirken, damit diese heilsame und allenthalben nach Königl. Constitution übliche Gewohnheit bestermaßen beibehalten werden möge.

(Ibidem p. 150; Burchardi Syn. S. 74.)

40.* Anno 1723 die 13. Octobris ... ist der Königl. Rendesburgische Synodus, so wegen eingefallener Kriegsunruhe und Pestzeit seit Anno 1711 unterbrochen gewesen, wieder gehalten worden .....

II de rebus Ecclesiasticis: .... 19 Daß denen Pastoribus die Confirmation privative zustehe, die informatio aber und das Examen publicum denen sämtl. Predigern gemeine sey; Doch sol Niemand zur confirmation admittiret werden, der nicht lesen könne.

(Burchardi Coll. Eccles. III p. 151 ff., spez. p. 158.)

41. Befehl des **Gen.-Sup. Claußen** s. d. 3. November 1722:

Im Namen Ihro Königl. Majestät wird hiemit dem Hrn. Praeposito und auch den Herren Pastoribus und Predigern der Stadt Flensburg anbefohlen, keine Catechumenos zum heil. Abendmahl zu admittiren, bevor selbige öffentlich in den Kirchen vor dem Altar ihr Glaubens-Bekenntniß abgelegt und eingeseegnet worden. Und damit hierin ordentlich verfahren werde, so soll solche Confirmation alle halbe Jahr vorgenommen werden, dermaassen, daß der Pastor primarius an einer jeden Kirche Dominica Quasimodogeniti

und den ersten Sonntag nach Michaelis, der andere Prediger Dom. Miseric. Dom. und den andern Sonntag nach Michaelis, der dritte Dom. Jubilate und den dritten Sonntag nach Michaelis seine Beichtkinder confirmire.

(Johannsen I S. 99.)

42. Zeit der **Nachweisbarkeit** der Konfirmation bei den einzelnen Gemeinden bis 1740.

(Jahreszahl allein = Neueinführung; v = vermutlich Neueinführung; r = Beginn der Register; † = erste Erwähnung; s† = sicher schon vordem vorhanden; v† = vermutlich schon vordem vorhanden.)

1637 † Norby (Rieseby; r 1739), 1648 r v Breklum, 1655 r Bramstedt, 1666 † Bordelum, 1667 r v† Steinbergkirche, vor 1668 (nach Arnkiel schon zwischen 1640 und 1650, ja früher): Apenrade und die Landkirchen des Amtes Apenrade, 1673 Heiligenhafen, r v† Neuendorf, 1674 r v†(?) Pronstorf, 1677 r Munkbrarup, r v† 1681 Husby, Langenhorn, 1683 Apenrade und Landkirchen des Amtes (Neueinführung), 1685 Oldenburg, † Marne, † 1686: Westensee, Bovenau, Giekau, Blekendorf, Hansühn (r 1722), Lensahn, Schönwalde, Altenkrempe, Sülfeld, Lütjenburg, Warder, Kaltenkirchen, 1686 r (?; sicher 1687 †) Beidenfleth, vor 1687 Borsfleth, Süderau, † 1687 Krummendieck, Münsterdorf, Breitenberg, Hohenaspe, Brokdorf, St. Margarethen, Neuenkirchen (bei Kremperheide; r 1739), Krempe, r Warnitz (siehe oben), 1688 r v† Nordhackstedt, 1691 r v Ottensen, Neumünster (?), r v 1692 Meldorf, Bargum, Ütersen, 1693 † Rendsburg (oder 1692), † Friedrichstadt, Koldenbüttel, Seester, 1694 Hoist, Hollingstedt, Garding, 1695 r Deezbüll, r Kleinwesenberg (?), 1696 † Emmelsbüll, 1697 oder 1698 Kiel, 1699 † Klanxbüll, Klixbüll, 1700 Rüllschau, 1701 r v† Sieverstedt, 1704 † Hattstedt, r Kropp, † Niebüll? (r 1716), 1705 Preetz (Stadt), 1706 Gelting, 1707 r Joldelund, nicht nach 1708 Handewitt, 1708 r Boren, 1710 r s† Delve, r Böel, 1712 r Risum, 1718 r Moltrup-Bjerning, 1719 r Fahretoft, 1723 r s† Norburg, 1724 † Husum, 1725 r v† Waabs, r St. Michaelisdonn, 1726 r Keitum, 1729 r Pellworm-neue Kirche, 1731 r Borby, 1734 r Landkirchen, r Hostrup, r Kotzenbüll, 1735 r Spandet, 1736 r Bröns, † ganze Propstei Flensburg, 1737 Hvidding, r Starup-Grarup, 1738 r Bordesholm, r Uk, 1739 r Eckernförde, r Kirchnüchel, r Neukirchen (bei Tondern), r Uberg, 1740 r Altona-Hauptkirche, r Föhr-St. Nicolai, r Hademarschen, r Helgoland, r Hemmingstedt, r Tolk, r Wallsbüll.

[Ein Teil der vorstehenden Daten wurde ermittelt auf Grund der auf die Bekanntmachung des Konsistoriums in Kiel vom 1. Dezember 1905 eingegangenen Berichte. Herr Professor Rendtorff-Leipzig hatte die Güte, mich auf dieses Material — das er in seiner Kieler Tätigkeit als Konsistorialrat nicht mehr, wie ursprünglich beabsichtigt, hatte bearbeiten können und das inzwischen Herrn Propst Witt-Horst zur Bearbeitung übertragen war, diesem übrigens erst Juli 1910 zuging und das auch im November 1910 noch nicht ganz vollständig war — aufmerksam zu machen. Herr Propst Witt stellte mir die betreffenden Akten nicht nur zur Verfügung, sondern unterstützte mich auch liebenswürdiger Weise erheblich bei der Durcharbeitung. — Die diesem Material entnommenen Angaben sind übrigens sämtlich durch direkte Nachfrage

nachgeprüft worden. So wurden nicht unerhebliche Fehler vermieden, welche bei der mangelnden Genauigkeit mancher Berichte inbetreff des Beginns der Einzelregister sonst unvermeidlich gewesen wären.

Die in Frage kommenden Daten bieten wertvolle Bestätigungen resp. Ergänzungen des von uns in den betreffenden Textpartien Ausgeführten, für welche — weil dieselben bereits gedruckt waren — eine Verwertung nicht mehr erfolgen konnte.

Als Hauptpunkte heben wir diese heraus:

a) Für die Zeit vor 1670 ist in noch drei Gemeinden Konfirmationsübung nachgewiesen (Breklum 1648, Bordelum 1666[1]), Steinbergkirche 1667). Sehr zu beachten ist, daß diese drei Gemeinden sämtlich nicht nur demselben Hauptgebiet, dem Königlichen, sondern auch derselben Propstei, Flensburg, angehören. Damit tritt das Vorhandensein der Konfirmation in Husby 1681 (vergl. oben S. 144) in ein neues Licht. Des weiteren kommen die Daten über Langenhorn (1681) und Nordhackstedt (1688) hier in Betracht. Diese Gemeinden gehörten nämlich ebenfalls zur Propstei Flensburg. Zudem besteht in allen angeführten Fällen außer Breklum und Bordelum, da die anderen Kasualregister zu derselben oder fast der gleichen Zeit beginnen, die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit einer früheren Übung der Konfirmation. Demnach steht es offenbar so, daß hier — sicher bei den Daten vor 1670, wahrscheinlich auch bei den späteren — die besondere Einwirkung des Generalsuperintendenten Klotz zutage tritt, welcher der Synode von 1646 präsidierte, für ihren Beschluß über die Konfirmation in seinem Entwurf einer Landschulordnung (1651) auf Durchführung drang und, wie wir sahen, für die Einfügung des bereits 1651 von ihm erwähnten Konfirmationsformulars in Olearius' Kirchen-Buch der Urheber gewesen sein muß. Er war nämlich 1639—68 zugleich Propst der Propstei Flensburg. — Besonders interessant ist der Tatbestand in Breklum: hier finden wir den Synodalbeschluß von 1646 in fast unmittelbarer Folge realisiert.

b) Zwischen 1670 und 1680 begegnen uns die Daten: Neuendorf 1673 und Pronstorf 1674. Bei Pronstorf ist freilich nicht mit absoluter Sicherheit, aber doch mit sehr großer Wahrscheinlichkeit (siehe unten) bereits für diese Zeit Konfirmationsübung anzunehmen. Der Befund bezüglich Neuendorfs bietet für das oben (S. 142) über diese Gemeinde Gesagte, beide Daten für das, was wir oben (S. 141 ff.) über den Generalsuperintendenten Hudemann ausführten, eine wertvolle Bestätigung. Pronstorf war nämlich, weil zur Propstei Segeberg gehörig, ebenso wie Neuendorf, auch der Spezialinspektion Hudemanns unterstellt. Übrigens fällt auch in Neuendorf und, wie es scheint, ebenfalls in Pronstorf der Beginn des Konfirmandenregisters mit dem der anderen Kasualverzeichnisse zusammen, läßt also auch die Möglichkeit früherer Übung offen. Man beachte aber das oben (S. 140 f.) über Heiligenhafen Mitgeteilte.

---

[1]) Freilich geschieht die erste Eintragung einer Konfirmation erst 1671; darüber aber steht »Catalogus Confirmatorum Anno 1666«.

c) Im Zeitraum 1680—90 bietet das Datum für Warnitz (1687) eine Bestätigung dessen, was Arnkiel über den Stand der Konfirmationsübung in der Propstei Apenrade während dieser Zeit sagt (vergl. oben S. 153 f.). Nach diesen Mitteilungen Arnkiels scheint übrigens das Einführungsjahr vor 1687 zu liegen. — Möglicherweise kommt noch ein zweiter Fall für diesen Zeitraum hinzu. In Poppenbüll findet sich 1683 ein Erstkommunikantenverzeichnis. Wir hätten dann hier einen interessanten Fall von Übung der Konfirmation auf Gottorfschem Gebiet vor ihrer gesetzlichen Anordnung, ohne daß Arnkiel als Propst oder Visitator in Betracht käme. Indessen liegt hier auch wirklich Konfirmation vor?

d) Es ist das eine Frage, die auch sonst sich ergibt. Wie in Poppenbüll die nicht völlig zu entziffernde Überschrift des Catalogus Catechumenorum offenbar lediglich von solchen spricht, die am Palmsonntag erstmalig kommuniziert haben, so finden wir in Klein-Wesenberg lediglich 1695—98 ein Verzeichnis derjenigen, die »zum h. Abendmahl als zum ersten sind angenommen«, 1700—1702: die »zum Abendmahl angenommen«. Nun heißt es aber noch 1718 in Moltrup-Bjerning nur: »Specification der Catechumeno-et arum, so . . . die Viridium quotannis zum ersten mahle zum h. Nachtmahl sind admittiret worden«. Und ganz frappant ist der Befund in Neuendorf, wo wir doch von vornherein wirkliche Konfirmationsübung annehmen müssen und wo statt »catechumeni« (»Nahmen derer, welche zum ersten mahl sich zum heil. Tisch des HErrn eingefunden«) erst 1739 der Ausdruck »confirmati« auftaucht (1740—42 wieder »catechumeni«). Demgegenüber möchten wir jedenfalls für Pronstorf von vornherein wirkliche Konfirmationsübung annehmen. Eine besondere Schwierigkeit liegt hier darin, daß einmal die Überschrift lautet »Neophytorum Catalogus et Catechumenorum« (und zwar stammen die beiden letzten Worte von späterer Hand) und daß ferner in den ersten Jahren eine ganze Zahl von Tagen angegeben sind, auf welche die Neophyten resp. Katechumenen sich verteilen. Allmählich treten einzelne Tage schärfer hervor: von den 47 Registrierten des Jahres 1682 entfallen 18 auf den 11. Mai, 23 auf den 26. Oktober, 1686 gar von den 18 des ganzen Jahres 17 auf einen Tag. Wir sind zunächst überzeugt, daß »Neophyti«, welches in Neuendorf »Getaufte« bedeutet, hier aber diese Bedeutung nicht haben kann, weil ein eigenes Taufregister vorhanden ist, mit »Catechumeni« identisch ist [vergl. Achelis' Praktische Theologie[3] II, S. 287; Rietschel, Liturgik II, S. 13 sub d): S. 193, § 27 sub 1]. Ferner ergibt sich aus Randnotizen von 1686 ab ganz deutlich, daß die hier angegebenen Termine, obgleich die Konfirmation von da ab ganz unzweifelhaft in Übung ist, nicht die Konfirmationstermine bezeichnen. 1686 heißt es bei den 17 (von der Gesamtjahreszahl 18) beim 26. März Eingetragenen: »Horum Confirmatio celebrata anno 6. Aprilis 1686«, 1688 den 27. März steht über den angeführten Namen: »ad confirmationem parati«, darunter: »praecedentes confirmati 17. Aprilis«. Ferner steht neben der Namenaufzählung vom 17. März 1704 »ad examen«, bei derjenigen vom 31. März 1706 »Examen ad Confirmationem« und am 29. (24.?) März 1708 »Catch

examen«. In diesen Fällen handelt es sich also um Konstatierung der Konfirmations- und Abendmahlsreife in katechetischer Beziehung. Wir möchten annehmen, daß die größere Zahl der Termine — welche vor allem in den ersten Jahren uns entgegentritt — ihren Grund hat in dem verschiedenen Grade der Unterrichtetheit. Wohlunterrichtete brauchten sich lediglich kurz vor der Konfirmation, die wohl zum Teil zweimal jährlich stattfand (— so auch die Segeberger Instruktion von 1685 und die Münsterdorfer Konstitution von 1690 —), examinieren zu lassen; mangelhaft Unterwiesene meldeten sich früher, um noch gründlicheren Unterricht zu bekommen.

e) Gern hätten wir für die Zeit nach 1692/93 die Einführungsdaten genau festgelegt, um das Tempo des Einführungsprozesses verfolgen zu können. Aber selten wird der Neueinführung ausdrücklich Erwähnung gethan, und, auch wenn die übrigen Kasualverzeichnisse früher einsetzen, ist — gegenüber der geringeren Wichtigkeit der Konfirmandenverzeichnisse — die Möglichkeit einer Konfirmationsübung ohne Registrierung durchaus nicht ausgeschlossen.

f) Schließlich sei noch hingewiesen auf die Wirkung, welche von der auf Grund gesetzlicher Anordnung geübten Konfirmation auf die Gemeinden anderer Gebiete ausgegangen ist. Für das Norburgische beweist eine solche Wirkung das oben über Norburg Angegebene. Aber wir können sie selbst in den kirchlich und politisch zu Dänemark gehörenden Gebietsteilen (den »Enklaven«) beobachten: in Nebel (Amrum) beginnt das Konfirmationsregister bereits 1717; und in den Gemeinden Mögeltondern und Dahler ist noch früher (1706 oder 1707) der Versuch der Einführung der Konfirmation gemacht, und zwar wird ausdrücklich bemerkt: »nach schleswig-holsteinischen Vorbildern«; das Resultat ist freilich nicht festzustellen (erste Eintragung in Mögeltondern bereits 1735; so ja auch in Spandet).]

42 a. Einleitungspassus des Konfirmandenregisters in **Hansühn** (1722):

Register

von allen Catechumenis, die in dieser Kirchen confirmiret worden von anno 1722 her und so ferner. Gott gedenke ihrer aller im besten, lasse sie wachßen in seiner Erkäntnis und gnade, und gebe, daß keine Seele davon verlohren werde, um Jesu Christi willen. Amen!

Auff Michaelis pflege ich die Kinder, so im künfftigen Jahre zum h. Abendmahl zu gehen entschlossen sind, anzuzeichnen, halte dann darüber, daß sie in die Schule kommen, examinire sie Sonntags nach der Predigt biß Fest. purificat. mar. Alßdann laße ich sie wöchentlich 2 mahl in die Kirche kommen, da wir den Catechismum Lutheri und die Grundlehren des Christenthumß einfältig durchgehen, biß Ostern. Vom Anfang meines Ampts habe ich öffentlich der Gemeine angedeutet, daß ich keine Kinder, die nicht lesen könten, annehmen wollte. Worüber ich dann auch fleißig gehalten, alleine es kommen dennoch frembde Leute von andern Örtern in die Gemeine, deren Kinder gantz versäumet sind, die dann kaum die ersten Buchstaben der Religion faßen. Hiernächst habe ich darüber hart gehalten, daß alle Catechumeni

folgende Bücher haben müßen 1) den Catechismum, 2) das Kleine Rostocker Gesangbuch, und 3) die Bibel oder das Neue Testament, und daß sie darin aufschlagen können. Imgleichen, daß sie Bibl. Sprüche und Gesänge auswendig wißen müßen.

Am Sonntag Quasimodogeniti pflege ich sie, wo es seyn kann, zu confirmiren. Dann nehme ich sie einen Sonntag darauf zum h. Abendmahl, aber allein, damit sie sowohl bey der Beichte, als dem h. Abendmahl desto nachdrücklicher ermahnt werden können. Und hernach pflege ich sie in dem ersten Jahr noch zwey mahl allein alle mit einander anzunehmen. Nach mahls gehen sie dann nach ihrem Belieben.

So oft sie in dem ersten Jahre wieder zur Beichte kommen, pflege ich nachzufragen: ob sie auch in der erkäntniß wachsen? ob sie auch frömmer geworden? worin sie sich gebeßert? Ob sie auch in die Kirche gehen, fleißig beten, und bey ihrer arbeit gute gedanken haben u. s. w. Man kan Ihnen auch Bibl. Sprüche oder einige erbaul. Lieder fürgeben, daß sie selbige lernen gegen die Zeit, da sie wieder zur Beichte kommen. So offt sie in dem ersten Jahre öffentlich communiciren, habe ich sie auch allezeit vor- und nach dem Abendmahl nachdrücklich ermahnt, und darauff Knyend den Allerhöchsten angeruffen und gedanket, und endl. alles mit einem lob- und Danklied beschloßen. Welches denn gemeiniglich in die Seelen der zarten Kinder einen so kräfftigen Eindruck gehabt, daß sie ihre Thränen dabey vergoßen.

Gott allein die Ehre! Amen.
Halleluja!

[Vorstehende erst bei den No. 42 erwähnten Nachfragen uns bekannt gewordene Niederschrift des Hansühner Pastors Franz Martini (1709—1725) bringen wir zum Abdruck, weil sie einen interessanten Einblick in das gesamte Konfirmationsverfahren einschließlich der Pflege der Konfirmierten gibt und zeigt, wie ernst-seelsorgerlich die Aufgabe gegenüber den Konfirmanden aufgefaßt und mit welcher Gründlichkeit des Verfahrens (vergl. die Vorbereitung!) ihre Verwirklichung erstrebt wurde. Bei LÜBKERT (S. 333) erhält Martini das Prädikat: »ein um die damals sehr verwilderte Gemeinde hochverdienter Seelsorger«.]

IV. 1730—1770.

Einschärfung der Konfirmation.

43. Verfügung für Elmshorn vom 5. Oktober 1736.

(CL. HARMS, Pastoraltheologie I, S. 231 f.; N. St. M. I, S. 945; WIEGMANN, Gesch. d. christl. Religion i. d. dän. Staaten, S. 182.)

44. Verfügung an den Hauptpastor Clausin der Domgemeinde zu Schleswig vom 10. Oktober 1736.

(Kirchenarchiv.)

45. Reskript an das Oberkonsistorium zu Glückstadt wegen der dortigen Schloß- und Garnisongemeinde vom 29. April 1737.

(Corp. const. I p. 352; S. S. III S. 385 f.; Chalyb. S. 618.)

46. Reskript, daß in Wilster nicht mehr in der Schule Konfirmation gehalten werden soll, vom 17. Januar 1743.

(Corp. const. I p. 353; S. S. III S. 386; Chalyb. S. 618.)

Neueinführung der Konfirmation.

47. Holstein-Plönische Kirchenordnung vom 10. September 1732 [sub Cap. IV, 1—4, u. sub Lit. C].

(Originalausgabe [Ploen 1732] S. 24 f., das Formular [Abdruck unten] S. 98 ff.; C. F. BRÜNNER, Sammlung d. sämmtl. Holstein-Plönischen Verordnungen . . seit der Regierung . . Friderich Carls [Plön 1757] S. 79 ff. bezw. S. 157 ff.; S. S. III S. 42 f. bezw. S. 101 ff.)

48. Einführungsverordnung für Dänemark von 13. Januar 1736. (Vergl. oben S. 215 Anm. 3.)

Liturgika.

49. Stadisches Manuale Ecclesiasticum (1710).

Das II. Capitel. Von Administrirung des Heil. Abendmahls. Das I. Teil. Von der Vorbereitung. I. Derer / so das erste mal zum Tisch des HErren kommen sollen / und sonsten Catechumeni genannt werden. . . . .

[I] Geliebte in dem HErrn. Ihr sehet / wie alhier erschienen diese Kinder ... [Eröffnungsansprache der Niedersächsischen Ordnung und des »Kirchen-Buchs«].

[II Examen Catecheticum.]

[III] Darauf folget nachgesetzte Danksagung: WIr danken GOtt von Herzen .. [Stück II der Niedersächsischen Ordnung und des »Kirchen-Buchs«].

[IV] NUn ihr teuer erlösete Kinder! Ihr seyd in der zarten Kindheit bald nach euer leiblichen Geburt getaufet / bey dieser euer Taufe habt ihr einen Bund gemacht mit GOtt / Vater / Sohn und Heiligem Geiste / und darin versprochen / daß ihr mit dem Teufel und dessen Wesen / Willen und Werken nichts zu schaffen haben wollet; Ihr habt hingegen euren Schöpffer / Erlöser und Tröster angelobet / daß ihr sein eigen seyn / und in seinem Reich unter ihm leben / und ihm dienen wollet in Heiligkeit und Gerechtigkeit / die ihm gefällig ist; Weil ihr aber wegen eurer Kindheit selbst diese Versprechung nicht habt tuhn können / so haben eure Gevattern an euer Statt das Ja-Wort vor GOtt und seinem Diener ausgesprochen / nun ihr aber so weit zu Jahren und zum Erkänntniß kommen seyd / daß ihr den gemachten Tauf-Bund etlicher massen verstehen und begreiffen könnet / so müsset ihr / eh ihr zum Tische des HErrn gelassen werdet / nun selbst das Ja-Wort sprechen / und solchen teuren Tauf-Bund mit GOtt erneuren.

[V] Frage euch derwegen alhie öffentlich vor GOTT und dieser Christlichen Gemeine: Ob ihr bey eurem Tauf-Bunde mit GOtt beständig verbleiben / bey eurem Catechismo und der bekannten Evangelischen Lutherischen

Lehre und Religion gleichfals bis in den Tod beständig verharren vor Sünde / Schande und allerley Laster euch hüten / hingegen in heiliger Gottesfurcht als GOttes Bundes-genossen wandeln wollet? Ist das euers Herzens Meinung / so sprecht / Ja.

[VI] Darauf sprechen sie Ja / und zum Zeugniß desselben knien sie vor dem Altar nieder / so viel das Altar fassen kan / geben dem Priester die Hand / der seine Hand auf sie leget / und sie also einsegnet:

Der Segen des allmächtigen GOttes / des Vaters / Sohnes und des Heiligen Geistes / sey über euch und bleibe bey euch allezeit † / Amen.

[VII] Wenn sie hierauf aufgestanden / und an ihren vorigen Ort getreten Folget: WOlan so bedenket nun wol / daß ihr dies klare Ja-Wort nicht mir allein / sondern auch euren GOtt und HErrn / dessen Diener und Bote ich bin / gegeben habt / deß soll die ganze Gemeine Zeuge seyn. Nun so sehet wol zu / daß ihr feste haltet / was ihr versprochen / und ich / als ein verordneter Diener JEsu Christi / und treuer Vater eurer Seelen / wünsche euch allen / und einem jeden insonderheit / GOttes Gnade und Segen dazu / und bitte von Grund meiner Seelen / daß ihr von nun an teure Gefässe der Gnaden GOttes seyn möget / in welchen GOttes Geist sein Werk hat / der euch treibe leite und führe von einer Tugend zu der andern / daß ihr zu nützlichen feinen Leuten / daran GOtt und eure Eltern (Vormünder und Anverwandte) viele Freude sehen / gedeien / und keiner von euch in die Hölle / sondern alle / ein jeder zu seiner Zeit / in den Himmel kommen möget / Amen.

[VIII] Lasst uns hierauf beten: HErr JEsu Christe / der du gesprochen ... [Stück III der Niedersächsischen Ordnung und des »Kirchen-Buchs«].

[IX] Folget der Priesterliche Segen: Der HERR sey mit euch etc.

(S. 499—503.)

50. [**Plöner**] Ordnung und Formular bey der Confirmation der Catechumenen.

Nachdem Komm heiliger Geist etc. oder: O heiliger Geist kehr bey uns ein etc. gesungen.

Trit der Prediger vor dem Altar, und die Kinder insgesammt stellen sich solchergestalt vor ihm, daß zur lincken Hand die Knaben und zur Rechten die Mädgen stehen.

[I] Der Prediger hält darauf eine Rede von dem Zweck gegenwärtiger Handlung, darinn er insonderheit die Pflicht, unsern Glauben zu bekennen, und in demselben bis ans Ende fest zu beharren, vorzustellen. kan Gelegenheit nehmen.

[II] Hierauf folget das Examen, darin, so viel die Zeit leiden will, das Wigtigste aus allen Hauptstücken Christlicher Lehre vorgenommen wird.

[III] Wann solches geendiget, thut der Prediger an die zu confirmirende Kinder nachfolgende Fragen, und lässt sich von denenselben deutlich darauf antworten:

1. Ob sie das alles, was sie bishero bekannt, als die wahrhaftige und unbetrügliche Unterweisung aus GOttes Wort zur Seligkeit auf und annehmen?

2. Ob sie den Bund, den sie mit GOtt in der heiligen Tauffe gemacht und der hierin allein gegründet, hiemit bestätigen, und so viel an ihnen, denselben fest halten und bewahren wollen?

3. Ob sie insonderheit in dem Glauben an den dreyeinigen GOTT und auf das theure Verdienst ihres Erlösers JEsu Christi, wie sie davon in der wahren evangelischen Religion unterrichtet worden, unter GOttes Gnade bis an ihr seliges Ende wollen verbleiben?

4. Ob sie auch, wenn es die Noht erfordern sollte, Ehre und Stand, Gut und Blut, Leib und Leben und was ihnen sonst in der Welt lieb ist, bey ihrem Glauben aufsetzen und lieber alles wollen fahren lassen, als daß sie von der evangelischen Wahrheit abfallen und ihren Glauben verleugnen?

5. Ob sie darauf mit andern Gläubigen das heilige Abendmahl nehmen wollen?

[IV] Der Prediger lässt sich von einem jeden Kinde insonderheit hierauf die Hand geben, und nachdem Er ihnen die Wichtigkeit dieser Zusage, die sie nicht allein ihm, sondern auch GOtt selbst gethan, vorgehalten, auch zur Festhaltung derselben GOttes Gnade und Beystand angewünscht; so fallen die Kinder insgesammt auf ihre Knie nieder, und er fängt von den Knaben an, ihnen allen nach einander die Hand auf ihre Häupter zu legen, und betet mit der gantzen Gemeine also:

Wir dancken dir, allerheiligster GOtt, daß du diese junge Kinder nebst uns zur Erkänntniß deines Sohnes JESU Christi hast gelangen und durch den Gläuben an ihn zur Seligkeit berufen lassen. Wir bitten dich, du wollest ihnen sämmtlich deinen heiligen Geist verleihen, daß sie solchen seligmachenden Glauben mögen fest bewahren, und darin mehr und mehr gestärcket werden; auch in deiner Furcht zunehmen, in allen Christlichen Tugenden mit Demuht und Gehorsam vor dir wandeln. Und da du, HErr JEsu Christe, selbst gesprochen: so ihr, die ihr Arg seyd, könnet dennoch euren Kindern gute Gaben geben, wie vielmehr wird mein Vater im Himmel Gutes geben denen, die ihn bitten, so bitten wir dich, vertrit diese Kinder, die du an ihrem Gewissen mit deinem Blut gewaschen, bey deinem himmlischen Vater, daß sein heiliger Geist ihre Hertzen und Gemühter allezeit regiere, damit sie hie auf Erden rechtschaffene Gliedmassen deiner heiligen Gemeine bleiben, und dort mit allen heiligen Engeln und Auserwählten vor deinem Angesicht stehen, und in der Seligkeit mit ewiger Dancksagung dich sammt Vater und heiligem Geist ehren und preisen mögen, Amen.

[V] Vater Unser etc.

[VI] Die Gnade unsers HErrn JEsu Christi sey mit euch allen, Amen.

Darauf singt die Gemeine: Es woll uns GOtt genädig seyn etc. und nach gesprochenem Collecte und Segen, wird zum Ausgang gesungen: Sey Lob und Ehr mit etc. oder: Nun dancket alle Gott etc.

(Plöner Kirchenordnung Lit. C [vergl. oben Anhang No. 47]; Holstein-Plönisches Kirchen-Ritual [ans Licht gestellet von Peter Hanssen .. Plön .. 1753], S. 53—58; hiernach der vorstehende Abdruck.)

51.* Summarischer Inhalt des Kirchenrituals (**Struensees** Entwurf, 1761).

Bey der Confirmation der Jugend, ehe sie zum heiligen Abendmahl gelassen wird.

[1) über Unterricht, 2) Examen, Examinator, Konfirmator, 3) Termin, Abkündigung; die Predigt fällt weg.]

4) Der Confirmationsactus geschiehet in folgender Ordnung:

a) Der Anfang wird gemacht mit einem erwecklichen Liede.

b) Der Prediger hält hierauf eine erbauliche Rede, und erinnert sowohl die Eltern als auch die Kinder ihrer Pflicht. Insbesondere aber richtet er seinen Vortrag dahin, daß er zeiget, was die Erneuerung des Taufbundes sey, und welche Seligkeit daraus auf das ganze Leben fließe, wenn die Kinder sich dem dreyeinigen Gott zum Eigenthum ergeben, und zu dem Ende den Gnadenwirkungen des Geistes Gottes Platz in ihren Seelen lassen.

c) Darauf folget das Examen der Kinder in der Ordnung und auf die Weise, wie Num: 2 angewiesen worden ist.

d) Nach vollendetem Examine redet der Confirmans alle Confirmandos beweglich an, und leget ihnen folgende Fragen zu ihrer Beantwortung vor, welche von allen Kindern mit einem deutlichen Ja beantwortet werden.

Wollet ihr bey der erkannten Wahrheit bis ans Ende eures Lebens fest bleiben, dieselbe im Glauben annehmen und nach derselben Inhalt euren ganzen Lebenswandel anstellen? Antw. Ja.

Entsaget ihr zu dem Ende dem Teufel? Antw. Ja.

Und allen seinen Werken? Antw. Ja.

Glaubet ihr an Gott den Vater, allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erden? Antw. Ja.

Glaubet ihr an Jesum Christum seinen einigen Sohn, unsern Herrn, der .... und die Todten? Antw. Ja.

Glaubet ihr an den heil. Geist .... ewiges Leben? Antw. Ja.

Ist es euer ernster Vorsatz, durch den würdigen Genuß des heil. Abendmahls euch euerm gekreutzigten Jesu gantz zu widmen, und ihm im Glauben, in der Liebe, in der Geduld, und in der Hofnung bis an den Tod treu zu bleiben? Antw. Ja.

e) Nach diesem abgelegten Bekentniß, vermahnet der Prediger die Kinder liebreich, und weiset sie auf den allgegenwärtigen Gott, der ein Zeuge ihrer geleisteten Zusage ist; zeiget ihnen auch an, wie alles Wollen und Vollbringen im Geistlichen von Gott gewircket werde. Und, nachdem er ihnen die Wichtigkeit dieser Zusage, die sie vor dem allgegenwärtigen Gott gethan haben, beweglich zu Gemüthe geführet, und ihnen Gottes Gnade und Beystand an-

gewünschet hat: so thut er ein Gebet mit großer Inbrunst des Geistes, und übergiebt die Kinder den Armen ihres treuen Seelenhirtens (sic!) Jesu Christi.

Hierauf redet der Confirmans die Kinder abermalen also an:

Nun ihr theuer erlösete Kinder . . . mit Gott erneuern. [Siehe »Stadisches Manuale« (Anhang No. 49, sub IV)].

Ich frage euch derowegen all hier nochmals öffentlich vor Gott und dieser christlichen Gemeine:

Ob ihr bey eurem Taufbunde . . . Meinung, so sprechet: Ja. [Siehe »Stadisches Manuale« (Anhang No. 49, sub V)].

Zum Zeugniß desselben knien die Kinder nach einander vor dem Altar . . . . . bleibe bey euch allezeit. Amen. [Siehe »Stad. Manuale« (Anhang No. 49, sub VI)].

Nach diesem geschiehet folgendes Gebet: Wir danken dir, allerheiligster Gott, daß du diese iunge Kinder . . . . . dich samt Vater und heiligem Geist ehren und preisen mögen. Amen. [Siehe Plöner Formular (Anhang No. 50, sub IV)].

f) Hierauf wird der Beschluß mit dem Vater Unser (vergl. das Plön. Formular sub V), und nach Endigung desselben, mit dem Segen des Herrn gemacht, und der gantze Gottesdienst mit Anstimmung eines erbaulichen Liedes geendet. Ist es gewönlich : so wird auch nach dem Liede eine auf diese Handlung sich schickende Collecte vor dem Altar abgesungen.

g) [Der Pastor soll »auf die Schulen fleißig Achtung geben«, auf regelmäßigen Schulbesuch dringen, »keine gantz un wissende und offenbar boshafte Kinder« zur Konfirmation annehmen, »überhaupt sich nach der Schulverordnung genau richten«. Folgen Bestimmungen, wie der Elenchus zu treiben ist.]

(Vergl. oben S. 220, Anm. 4.)

52.* »Confirmations Handlung« im **handschriftlichen** Anhang eines »Copenhagen ... 1743« in deutscher Sprache erschienenen »Auszuges aus dem, In Dännemarck und Norwegen, verordnetem Altar-Buch«.

Unsere Hülfe steht im Namen des Herrn, der Himmel und Erde gemachet hat, den Namen Gottes des Vaters, des Sohns und des heiligen Geistes. Amen [1]).

[I] Geliebte in dem Herrn Jesu! Es sind diejenigen, welche im Anfange des neuen Testaments den christlichen Glauben angenommen haben und darauf getaufet, ... in der Erkenntniß und Erfüllung seines Willens stärken und bewahren möge durch die Kraft des heiligen Geistes zum ewigen Leben. Amen. [Siehe ARNKIEL Cap. 20 § 1; BACHMANN S. 93 ff. Anm. 13.]

[II] Ihr aber liebsten Kinder ermuntert eure Herzen vor dem Angesichte Gottes und dieser Gemeine ein Bekenntniß von den christlichen lehren abzulegen, nach welchen ihr christlich leben und seelig sterben wollet,

---

[1]) Dieses Eingangsvotum findet sich nur bei Porst (BACHMANN, S. 93 ff. Anm. 13), nicht bei Arnkiel.

damit diese Versammlung überführt werde, daß ihr nicht in Unwißenheit zur Erneurung eures Tauf bundes und hernach zum h. Abendmal hinzugelaßen werdet. [Keine Parallele bei Arnkiel und Porst.]

[III] Peracto examine Anrede an die Kinder Lieben Kinder! ihr habt ohne Zweifel oefters von euren Eltern und Paten gehört .... Denn es ist nichts verdammliches an denen, die in Christo Jesu sind, die nicht nach dem Fleische wandeln sondern nach dem Geist. [Siehe ARNKIEL Cap. 20 § 3; BACHMANN S. 93 ff. Anm. 13.]

4) ..... Alle diese Gnaden Wohlthaten sind nun von großer Wichtigkeit und daher beständig mit der demütigsten Dankbarkeit zu erkennen und in wahrer Glaubens Treue zu bewahren gewesen. Untersuchet euch aber vor dem allsehnden Gott, der die Hertzen und Nieren prüfet, ob solches von euch geschehn und ob ihr von eurer Taufe an diese Güter bewahret habt? Ists geschehn, so müßtet ihr bis diese Stunde mit Wißen, Willen und Vorsatz Gott und euren Nechsten durch keine vorsetzl. Sünde beleidigt haben. Da aber solches wohl nicht lange nach der taufe bey zunehmenden Jahren geschehn, ihr also den Taufbund gebrochen und die geschenkten Gnaden Güter verloren habt; was ist nöhtiger, als daß ihr umkehret und derselben in der Ordnung einer wahren Bekerung wieder suchet theilhaftig zu werden. Zu diesem Ende seyd ihr auch zeithero aus der h. Schrift unterrichtet und oefters nachdrüklich ermahnet worden, den gebrochenen Taufbund wieder zu erneuren. Wie weit es nun ein jeder unter euch in diesem Stük gebracht: solches ist Gott am besten, und auch einem jeden unter euch bekannt. Das meinige habe ich an euch gethan und euch nach dem Vermögen, das Gott dargereichet, den Weg gezeiget, euch auch oft flehentlich und dringend gebeten die erkanten Göttl. Warheiten zur Verabscheuung der Welt und Übergabe eures Hertzen an Jesu (sic!) anzuwenden: wie ihr deßen in eurem Gewißen werdet überzeugt seyn, und mir auch an jenem Tage das Zeugniß geben sollet vor Jesu dem Richter der lebendigen und der Todten. Habt ihr nun die heilsamen Ermanungen angenommen und zur Kraft kommen laßen, oder stehet ihr anjetzo wenigstens in einem sehnl. Verlangen das Gnadenvolle Hertz Jesu so zu erfahren; wohl euch, Seegen, Gnade und Friede begleite euch in Zeit und Ewigkeit. Das Wehe aber wird auch nicht ausbleiben bei denen, welche alles gute verachtet, das Gebet unterlaßen und in solchem unseel. Wesen fortzufahren gedenken. Ach daß keines von solcher Art weiter unter euch erfunden würde. Da ihr nun aber einige Erkenntniß von (sic) Wege zur Seeligkeit erlanget, ich auch von einem jeden unter euch hoffen kann, daß sie angefangen Jesum zu suchen, andere aber versprochen, daß sie sich durch Gottes Gnade darum bekümmern wollten: so trage ich kein Bedenken, euch einzuseegnen, damit ihr nachhero Gott gebe bußfertig und Gläubig zum Liebesmal des H. Jesu gehn könnet.

Weil aber die Menschen nur sehen, was für Augen ist, Gott aber ins Hertz schauet, so wißet und bedenket nochmals, ihr habt ein wichtiges Geschäfte vor euch. Gehet ihr im Glauben zum Tisch des Herrn, so werdet ihr den Todt des H. Jesu verkündigen können, Seegen und Seeligkeit davon

haben. Gehet ihr aber mit einem unbußfertigen Hertzen, sichern und verstelten hinzu, so werdet ihr den Fluch und Todt davon tragen und euch selber das Gericht eßen und trinken und das wird auf eure und nicht auf meine Rechnung kommen: denn ich kann weiter nichts mehr an euch thun, denn daß ich euch unterrichte, vermahne, und mit einem guten Wandel vorleuchte. Und solches ist durch die Gnade Gottes geschehn. Indeßen ermahne ich euch hiermit liebreich, flehentl. und hertzl. vor dem Angesicht Gottes und dieser christl. Gemeine, euch Jesu eurem Blutbräutigam, welcher sich an euch zu Tode geliebet, mit Leib und Seele in wahrer Treu auf ewig unverbrüchl. zu übergeben. Und wofern dieses euer ernstl. Wunsch, Wille und Verlangen ist, so erneuret an diesem eurem Bundestage mit dem 3einigen Gott Vater, Sohn und h. Geist, euren mit diesem allerseeligsten Wesen in eurer Kindheit durch die h. Taufe gemachten Bund; welchen ich euch in (sic) Namen eures treuen Bundes Gottes nach seinem Worte in folgenden Fragen zu eurer freien wohlbedächtigen und gewißenhaften Beantwortung vorlege

1.) Wollet ihr aufs neue von diesem Augenblik an von gantzen Hertzen dem Teufel, der Welt und eurem verderbten Fleische entsagen; an den 3einigen Gott, Vater, Sohn und h. Geist glauben; auch allezeit vor und mit Gott eurem Taufbunde gemäß in einer wahren Gottseeligkeit wandeln.

2) Wollet ihr Gottes Wort als die einige Regul und Richtschnur eures Glaubens und Wandels unter hertzl. Gebet fleißig mit gehorsamen Hertzen hören, lesen und betrachten, auch das h. Abendmal zum oeftern in der wahren Nachfolge Jesu würdig gebrauchen und das Blut Jesu nimmer durch wißentl. Sünden mit Füßen treten.

3) Wollet ihr allen denjenigen, welche euch Gott vorsetzet, es seyn Eltern, Paten, Vormünder, Obrigkeiten, Vorgesetzte, Lehrer und Prediger, Herrn und Frauen alle Ehre, Liebe, Treue und Gehorsam in allen (sic), was nicht wieder Gottes Gebot ist, erweisen.

4) Wollet ihr dieses alles nicht auf eure eigene Kräfte, sondern auf die alles vermögende Kraft Jesu und seines Geistes anfangen und durch seine Gnadenwirkungen auch also ausrichten laßen, daß euch weder Lust noch Furcht, weder Freude noch Leiden von Gott und der Lehre Jesu abwendig machen soll, ihr dagegen im gottseel. und heil. Wandel, im gedultigen Leiden bis an euer seel. Ende eurem Bundes Gott wollet treu verbleiben.

Wenn dieses euer gantzer Ernst, Wunsch, Wille und Vorsatz ist; so bezeuge mir solches ein jedes unter euch insonderheit mit seiner rechten Hand und darzu gegebenen Ja-Wort.

NB Hierauf wird ein jedes von den Kindern insonderheit gefragt und mit Hand-Auflegung über dasselbe gebetet. — Hernach wird eine kurtze Ermanungs Rede gehalten, nach deßen Endigung die Kinder zum Altar hin geführt werden, al wo sie folgendermaßen angeredet werden.

Lieben Kinder. Es ist euch nun vorgeleget worden Seegen und Fluch, Leben und Todt, Himmel und Hölle und ihr habt greifen können, nach welchem ihr gewollt. Weil euch aber Gott gerne seegnen und seelig machen will, so will ich zum Schluß den Seegen des Herrn auf euch

legen. Gott laße solchen Seegen und seine Gnade auf euch ruhen und bey euch bleiben in Zeit und Ewigkeit. Amen.

NB Darauf knien die Kinder und es wird mit Hand-Auflegung der Seegen über sie gesprochen, neml. Der Herr seegne Dich und behüte Dich pp.

(Vergl. oben S. 240 f.)

Sonstige Verordnungen.

53. Fürstliche (Gottorfsche) Kirchenordnung vom 19. Oktober 1731.

(S. S. III S. 4 f. sub III.)

54. »Instruction« zur Plöner Kirchenordnung [sub 8] — oben (S. 220) irrtümlich als »nicht datiert« bezeichnet und daher von uns chronologisch unmittelbar hinter der Plöner Kirchenordnung eingereiht, tatsächlich aber erst am 6. Juli 1750 erschienen.

(C. F. Brünner, Sammlung der sämmtl. Holstein-Plönischen Verordnungen . . seit der Regierung . . Friderich Carls [Plön 1757], S. 526.)

55. Königliche Resolution betr. den Unterricht und die Prüfung der Catechumenen vom 9. März 1733.

(Corp. const. I p. 348—351; S. S. III, S. 387—389; Chalyb. S. 618—620.)

56. Gottorfsche Schulordnung vom 18. Juli 1733 [sub I und II].

(Acta historico-ecclesiastica XV [1751] p. 298 f.; Vormbaum III, S. 338; Rendt. S. 67 16 f., 26—31.)

57. Gottorfsche Schulordnung vom 18. November 1734 [sub 5].

(Acta historico-ecclesiastica XV (1751) p. 308 f.; Vormbaum III, S. 342 f.; Rendt. S. 73 27 — 74 5).

58.* Hochfürstliche Verordnung vom 6. April 1736 betr. für Studenten gestattete Privatkonfirmation.

(Vergl. oben S. 241, Anm. 5.)

59. Schul-Verordnung für die Herrschaft Pinneberg vom 14. Mai 1736 [sub 7].

(Corp. const. II p. 1124 f.; Rendt. 263 22 f.)

60. Des Königlichen Synodi zu Rendsburg wohlgemeynte und hertzliche Ansprache . . Altona [1737]. Leipzig 1738. [Neue Ausgaben: Schleswig 1837 (von L. F. C. Callisen); St. Johann 1855 (von Fr. Petersen)].

(XI [§§ 76—81]: Von der Confirmation.)

61. Fundation einer Schloß- und Garnisons-Schule in der Stadt und Festung Glückstadt vom 26. Juli 1737 [sub 8].

— Wenn sich die erwachsene Mädgens zur Confirmation angeben, sollen selbige ein ganzes Jahr lang, Mittwochen Nachmittags um 1 oder 2 Uhr, von dem Schloß- und Garnisons-Praeceptore eine gute Stunde frey im Christenthum informiret werden.

(Corp. const. III p. 93 f.; Rendt. S. 264 43—265 3.)

62. Verfügung für die Propstei Rendsburg vom 9. März 1739.
[U. A. Führung von Konfirmationsregistern vorgeschrieben.]
(Corp. const. I p. 441 f.)

63. Hochfürstliche Verordnung betr. Kirchendisziplin vom 10. April 1739; sub VII: . . Sollten sich auch Eltern finden, die ihre Kinder, welche bereits so weit in Erkenntniß ihres Christenthums gekommen, daß sie etwa nach Verlauf eines ganzen oder halben Jahres confirmiret werden können, einer solchen Confirmation ohne Noth, durch Versendung an fremde Oerter oder sonsten zu entziehen sich unterfangen, dieselben sollen dafür das erstemal mit dem andern Grad und das anderemal mit dem dritten Grad der Kirchenbuße angesehen werden.
(S. S. III S. 17.)

64. Königliche »Instruction« an den Generalsuperintendenten vom 14. Dezember 1739 [sub 22].
[Die Bestimmung von No. 62 generell.]
(Corp. const. I p. 279 f.; S. S. III S. 136 f.)

64 a. Verordnung betr. die Abstellung der besondern und durchgängige Einführung der öffentlichen Communion . . . für das Herzogthum Schleswig, das Herzogthum Holstein Königl. Antheils, die Herrschaft Pinneberg und die Grafschaft Ranzau, d. d. 4. September 1744; sub V:
[Es] sind Fremde, die aus einem andern Kirchspiel kommen, wie auch junge unbekannte Leute schuldig, sich [für Beichte und Kommunion] selbst persönlich anzumelden, und dabei durch Vorzeigung ihres Confirmationsscheins, welcher ihnen von dem Seelsorger, der sie confirmiret hat, gleich nach der Confirmation, oder wann es verlanget wird, unentgeltlich und auf schlechtem Papier zu ertheilen, und, so oft sie sich aus einer Gemeine in die andere begeben, von dem Prediger, bei dem sie bis dahin gebeichtet, statt des erforderlichen Beichtscheins, in fidem zu unterschreiben ist, . . .
(Corp. const. I p. 364; S. S. III S. 416 f.)

65. Gemeinschaftliche Schulordnung vom 11. Januar 1745 [sub 2, 7 und 20].
(Sammlung S. 895, 899 u. 905; Vormbaum III S. 446, 449, 452; Rendt. S. 84 3, 87 8–18, 91 36—92 14.)

66. Holstein-Plönsche Schulordnung vom 22. Februar 1745 [sub 7 und 24].
(C. F. Brünner, Sammlung d. sämmtl. Holstein-Plönischen Verordnungen . . seit d. Regierung . . Friderich Carls [1757], S. 318 und 324; Vormbaum III S. 456, 458; Rendt. S. 77 18, 80 30–34.)

67. Königlich-Holsteinische Schulordnung vom 31. Dezember 1747 [sub § 1, 4); §§ 25 und 26].
(Corp. const. I p. 473, 494 ff.; Chalyb. S. 620 f.; Rendt. S. 97 22 f., S. 116 34—118 32.)

68.* Reskript des Hochfürstlichen Conseils vom 27. Juli 1751, daß Soldaten privatim zu konfirmieren sind (vergl. oben S. 241, Anm. 5).

69. Reskript über bessere Schuleinrichtung im Herzogtum Schleswig, d. d. Gottorf 24. März 1761.

(Callis. S. 116, Anm. 75. Vergl. Chr. Samml. S. 3 ff., speziell S. 6 f.)

70. »Schema, wie die nach Königl. allerhöchsten Befehl in den Herzogthümern Schleswig u. Holstein, wie auch der Herrschaft Pinneberg, Stadt Altona und Grafschaft Ranzau ... zu führende Tauf-, Confirmations-, ... register .. einzurichten sind«, vom 9. April 1763.

II. Das Confirmationsregister.

1763.

Sonntags den 24sten April.

1. Hans Hinrich, des Kirchspielvogts Otto Raben aus P. Sohn, 16 Jahr und 2 Monate alt.
2. Rebecca, der verwittweten Kirschspielvögtin Butenop aus P. Tochter, 15 Jahr und 3 Wochen alt.

(S. S. III S. 448; Chr. Samml. S. 16.)

71. Reskript, »daß die Prediger in den gemeinschaftlichen Districten, wegen der in ihrer Parochie nicht gebornen Kinder, vor Unternehmung der Confirmationshandlung einen beglaubten Taufschein fordern sollen«, vom 31. Mai 1765.

(S. S. III S. 395 f.; Chalyb. S. 621.)

72. Reskript an das Glückstädtische und Pinnebergische Oberconsistorium betr. die Privatprüfung, das Examen, die Konfirmation und das Alter der Katechumenen, imgleichen die Darstellung der jüngst konfirmierten Kinder bei jeder Kirchenvisitation, vom 16. November 1767.

(S. S. III S. 390 f.; Chr. Samml. S. 39 ff.; Chalyb. S. 621.)

73. Verfügung für das Herzogtum Schleswig, die Privatprüfung, das öffentliche Examen und das Alter der Katechumenen betreffend, vom 23. November 1767.

(S. S. III S. 391 ff.; Chr. Samml. S. 42 ff.; Chalyb. 621 f.)

74. Königliches Reskript vom 2. April 1768, daß bei der Stadtgemeinde Glückstadt, da dort die Konfirmation nachmittags vorgenommen »und an solchem Tage der sonst gewöhnliche Gottesdienst ausgesetzet wird«, »beyde Stadtprediger, an dem zur Confirmation daselbst bestimmten Nachmittage, das angeordnete öffentliche Examen verrichten, mithin der Diaconus nicht verbunden seyn soll, seine zubereitete Catechumenen am nächsten Sonn- oder Feyertage vor der Confirmation öffentlich zu examiniren«.

(Chr. Samml. S. 6; JOHANNSEN I S. 106).

75. Ausdehnung der Verordnung vom 9. April 1763 (Anhang No. 70) auf das gemeinschaftliche Gebiet s. d. 28. September 1769.

(S. S. III S. 447 Anm.)

V. 1770—1840.

Liturgika.

76. (J. A. **Cramer**) Allgemeines Gesangbuch zum öffentlichen und häuslichen Gebrauche . . Altona 1780 u. öfter.

[Von der Confirmation No. 393 und 394; Der Taufbund No. 395.]

77.* **Schwollmanns** Entwurf einer Allgemeinen Liturgie (s. oben S. 259, Anm. 4).

[a. »1. Theil. 2. Cap. (von Kirchengebeten) 1. Abschnitt: Collecten. III Casualcollecten. C. am Confirmationstage der Kinder«. : 7 Eingangssprüche, 9 Gebete.

b. Übersicht über die von ihm gebotenen (5) Formulare:

Erstes Formular: I. Gemeindegesang: Ich bin getauft auf deinen Namen. II. Ansprache an die Kinder. III. Examen. IV. Ansprache vom Examen zum Gelübde überleitend. V. Gebet für die Kinder. VI. 4 Bekenntnis- u. Gelöbnisfragen. VII. »Ja« der einzelnen mit Handschlag. VIII. Einsegnung mit Gebetswort (»Bewahre, o Gott, dieses Kind . .« ein Satz). IX. Ansprache an die Kinder. X. Gebet. XI. Unter Niederknien der Kinder singt der Chor: Heilig, heilig, heilig . . . XII. Kollekte u. Segen.

Zweites Formular: I. Anrede an die Jugend. II. Examen. III. Ansprache vom Examen zum Gelübde überleitend. IV. 5 Bekenntnis- u. Gelöbnisfragen, V. »Ja« der Einzelnen unter Handschlag und Zurufung eines kurzen (Bibel- oder frei geformten) Wortes durch den Pastor. VI. Einsegnung unter Gebet. VII. Erweckliche Anrede an die Jugend, die Eltern, Vorgesetzte oder künftige Herrschaften, alle Anwesenden. VIII. Gebet. IX. Segens- und Friedenswunsch in gereimter Form.

Drittes Formular: I. »Anrede an die Gemeine«, in ein Gebet übergehend. II. Gemeindegesang: O Jesu Christ, mein Leben. III. Anrede an die Konfirmanden. IV. Examen. V. Ansprache zum Gelübde überleitend. VI. 3 Bekenntnis- u. Gelöbnisfragen. VII. »Ja« und Handschlag. VIII. Einsegnung unter Gebet. IX. Gemeindegesang: »Stärke, Mittler, stärke sie«. X. Anrede an die Konfirmanden. XI. Gebet. XII. Unter Niederknien der Kinder Chorgesang: Heilig, heilig, heilig ist Gott . . XIII. Kollekte, Segen. XIV. Gemeindegesang No. 393 v. 3: Locken wird sie nun die Welt.

Viertes Formular: I. Anrede an die Kinder; zur Einleitung Gebet und ein an die Eltern gerichteter Passus. II. Examen. III. 1 Bekenntnis- und 1 Gelöbnisfrage. IV. »Ja« unter Handschlag. V. Einsegnung unter Votum. VI. Ermahnungsrede an die Konfirmanden. |VII. Gebet. VIII. Unter Niederknien der Kinder Chorgesang: Heilig, heilig etc. IX. Kollekte, Segen.

Fünftes Formular: I. Gemeindegesang No. 391: Meinen Heiland laß ich nicht. II. Kurzes Gebet, etwa die 2. Konfirmationskollekte. III. »Anrede an die Gemeine«. IV. Examen. V. 1 Bekenntnis- und 1 Gelöbnisfrage, immer wieder 2 oder mehreren vorgelegt. VI. Einsegnung mit Votum. VII. Anrede an die Konfirmanden. VIII. »Zur Abwechselung des Niederknieens und Ab-

singung einer Collecte kann auch der Wechselgesang bey der Confirmation gebraucht werden«.]

Wechselgesang bey der Confirmation.

Mel.: Wer nur den lieben pp.

Gemeine: Geliebte, dieser Tag des Bundes
Sey ewig eurem Herzen wehrt!
Denn die Gelübde eures Mundes
Hat der Allwißende gehört.
Ach, junge Christen, denket nach,
Was heute euer Mund versprach!
Bedenkt, wozu ihr euch verpflichtet,
Dem Heiland immer treu zu seyn.
Ihr seid erweckt und unterrichtet
Ihm euer Leben ganz zu weihn.
Ach denket oft an diesen Tag
Und folget Jesu Lehre nach!

Kinder: Melod.: Freu dich sehr pp.
Unvergeßlich wird die Stunde
Unserm Herzen ewig seyn!
Stärk uns Gott in unserm Bunde
Bis zum Tode treu zu seyn!
Unser Herz vergeß die Pflicht
Neu beschworner Liebe nicht!
Hilf uns Gott die Sünde meiden!
Nichts müß uns von Jesu scheiden!

Gemeine: Wie schrecklich muß es dem ergehen,
Der fälschlich Treu und Glauben schwört;
Wie will er einst vor Gott bestehen,
Der alles sieht, der alles hört!
Ach, vor des ewigen Gericht
Besteht ein solcher Heuchler nicht.

Kinder: Unser Herz soll Gott stets ehren,
Der zur Herrlichkeit uns schuf.
Seine Stimme soll es hören,
Nicht der Sünde Schmeichlerruf.
Ihre Reitze sind Betrug,
Ihre Folgen Tod und Fluch.
Nichts soll uns von Jesu trennen;
Ihn soll Mund und Herz bekennen.

Gemeine: So nehmen wir euch in den Orden
Der aufgeklärten Christen auf.
Ihr seid mit uns vereinigt worden,
Und setzt mit uns den Pilgerlauf

Nach dem von Gott verheißnen Ort
In Gottesfurcht und Liebe fort.

Zum Glauben und zu guten Werken
Soll uns hiernächst das Liebesmahl
Des göttlichen Erlösers stärken.
Dies sichert unsre Gnadenwahl.
Sein Glied bleibt jeder, der da glaubt,
Und er bleibt unser Herr und Haupt.

Kinder: Sind wir denn nun Jesu Glieder,
Wandrer nach der Seligkeit:
O so seyd uns alle, Brüder,
Muster der Rechtschaffenheit.
Bietet liebreich uns die Hand,
Mit euch in das Vaterland,
Das im Himmel ist, zu gehen,
Jesu Herrlichkeit zu sehen!

Gemeine: Wohlan, wir bieten euch die Hände
Zur brüderlichen Wanderschaft!
Der uns berufen hat, vollende
Durch seines guten Geistes Kraft,
Was er heut angefangen hat,
Und leit' uns auf der Tugend Pfad!

Beide Chöre: Jesu, dich getreu zu lieben,
Und ein thätigs Christenthum
Bis an unserm (sic!) Tod zu üben,
Das ist unser Zweck und Ruhm.
Steh mit deinem Geist uns bey,
Daß er unumstößlich sey.
Ach, wir sehen deinem Segen
Und der Seligkeit entgegen.

Amen! Amen! [Es schließt sich dann an ein Responsorium zwischen Prediger und Chor und der Segen.]

78. J. G. Chr. **Adler,** Schleswig-Holsteinische Kirchen-Agende. Schleswig 1797.

a. In den Vorbemerkungen (»Einrichtung der öffentlichen Gottesverehrung«): »9. Confirmations-Handlung«, (S. 11 f.).

b. »Gebete, bey der Eröfnung der Gottesverehrungen vor dem Altar zu lesen. — An Festtagen ..: 53. Am Confirmations-Tage«. (S. 25, 58, 106 f.).

c. »Confirmationshandlung« (S. 187 ff.):

[I] »Zum Anfang werden ein oder zwei auf die Handlung sich beziehende Lieder gesungen«.

[II] »Anrede an die Gemeine, worin derselben die Absicht ihrer Versammlung angezeigt wird«.

[III] »Der Prediger wendet sich alsdann an die Confirmanden, die sich um den Altar oder an einen andern bequemen Ort in der Kirche hinstellen, und hält mit ihnen die gewöhnliche Prüfung über die Hauptwahrheiten der christlichen Religion«.

[IV] »Hierauf legen die Confirmanden ihr Glaubensbekenntniß ab, etwa auf folgende ihnen von dem Prediger vorzulegende Fragen«:

[3 Formen a). = 3 Fragen. b). = 4 Fragen. c). = 6 Fragegruppen; Antwort teils durch einen einzelnen, teils durch die Gesamtheit (vergl. oben S. 280 f.). — Die Fragen der Form b) lauten:]

»1. Seyd ihr überzeugt, daß die Lehre Jesu, wozu ihr schon in früher Jugend durch die Taufe eingeweiht worden, und die ihr jezt kennen gelernt habt, daß diese heilige Lehre die beste Anweisung zur wahren Vollkommenheit und Glükseligkeit sey?

2. Wollt ihr daher unablässig euch bemühen, und jede Gelegenheit begierig ergreifen und anwenden, diese göttliche Lehre immer besser kennen zu lernen?

3. Wollt ihr auch nach Anweisung dieser heiligen Lehre euer ganzes Leben führen? Wollt ihr aller Sünde entsagen, und dagegen Gott, unsern Vater, durch kindlichen Gehorsam ehren, seinem Sohne Jesu immer ähnlicher zu werden suchen, und von dem Geiste Gottes und Jesu Christi euch zu allem Guten leiten lassen?

4. Wollt ihr der erkannten göttlichen Lehre beständig treu bleiben, und dieselbe bis ans Ende eures Lebens bekennen und befolgen?

So bestätige mir denn ein jeder von euch diese feierliche Zu-

[V] sage mit seiner rechten Hand. Die Confirmanden geben hierauf einzeln dem Prediger die Hand, der ihnen dabei unter Handauflegung seinen Segen ertheilt.

[Folgen 33 »Wünsche« für die Einsegnung.]

[VI] Hierauf wird eine Strophe aus einem Kirchenliede, z. B. Nr. 393 v. 1. Stärke, Mittler, stärke sie, deine Theurerlösten etc. gesungen —

[VII] und alsdann die ganze Handlung mit einer rührenden Ermahnungsrede an die Confirmanden zur Beständigkeit im Guten, und an die Gemeine, sie durch gute Beispiele zu ermuntern, —

[VIII] und mit einem zwekmäßigen Gesang beschlossen.

Es erhöht sehr die Feierlichkeit der Handlung, wenn die Confirmanden mit ihren Verwandten und andern Mitgliedern der Gemeine gleich nach der Confirmation das Abendmahl des Herrn halten. Sie versammlen sich alsdann nach geendigtem Gesang um den Altar, und der Prediger redet sie etwa folgendermaßen an«: [Folgt die ausgeführte Ansprache. Darauf Einsetzungsworte, »die Abendmahlshandlung selbst«. »Schlußgebet«.]

79. Confirmationshandlung am Palmsonntage des Jubeljahrs 1800 in **Glückstadt.**

(Vergl. oben S. 260 f.)

Verordnungen.

80. .. »Schema, wornach die in den Großfürstlich-Holsteinischen Landen .. zu führenden Tauf-, Confirmations- .... register eingerichtet werden sollen« — d. d. 22. November 1771.

(S. S. III S. 455 f.)

81. Reskript die Vorbereitung der Konfirmanden in der Stadt Kiel betreffend vom 19. Juli 1773.

(Repertorium d. Verordnungen II S. 250.)

82. Reskript d. d. Gottorf, 6. Mai 1777:

Die confirmirten Kinder sollen nach der Confirmation mit zum Abendmahl gehen, und davon, wie bisher an einigen Orten geschehen, ganzer und mehrerer Jahre nicht abgehalten werden.

(Johannsen I, S. 86.)

83. Reskript an sämtliche Kirchenvisitatoren des Herzogtums Schleswig, daß die Konfirmanden nur von dem Prediger ihres Ortes zu konfirmieren sind —, vom 6. Juli 1781.

(S. S. III, S. 396; Chr. Samml. S. 34 f.)

84. Reskript an das Oberkonsistorium zu Gottorf, enthaltend eine Erläuterung der Verfügung vom 23. Nov. 1767 betr. das Examen der von den Hauptpredigern und Diaconis vorbereiteten Konfirmanden — vom 12. Dezember 1781.

(S. S. III, S. 393 f. Vergl. Chr. Samml. S. 137.)

85. Reskript an beide Oberkonsistorien, betr. die Konfirmation der Kinder vom Schleswig-Holsteinischen Adel, d. d. 27. April 1782.

(S. S. III, S. 398; Chr. Samml. S. 33; Chalyb. S. 622.)

86. Verfügung wegen Annehmung auswärtiger Kinder zur Konfirmation und wegen Zulassung der schon konfirmierten Dienstboten und jungen Leute ad Sacra im Kirchspiel, wo sie dienen oder sich aufhalten — d. d. Gottorf, 21. Februar 1786.

(S. S. III, S. 397 f.; Chr. Samml. S. 14 f.)

87. Reskript an das Oberkonsistorium zu Gottorf, betr. einige auf die Konfirmation der Kinder im vormals Glücksburgischen Distrikt sich beziehende Vorschriften — d. d. 14. März 1786.

(S. S. III, S. 394 f.; Chr. Samml. S. 26 f.)

88. Verfügung zur Beförderung des fleißigen Schulbesuchs auf dem Lande, d. d. Kopenhagen 13. Oktober, Gottorf 16. Oktober 1787.

Alle Confirmandi müssen in dem letzten Jahr vor der Confirmation auch des Sommers die Schule besuchen, und findet von dieser Regel keine Ausnahme statt.

(Chr. Samml. S. 133, vergl. S. 132; Johannsen I S. 177.)

89. Königliche Resolution an das Oberkonsistorium zu Glückstadt, betreffend den Gottesdienst in der Nikolaikirche zu Kiel am Konfirmationstage — d. d. 10. Oktober 1789.

(Chr. Samml. S. 85 f.; Johannsen I S. 102 f.)

90. Königliche Resolution betr. die Entrichtung von Konfirmationsgebühren in Meldorf, d. d. 24. Juni 1791.

(Chr. Samml. S. 59 f.; Johannsen I S. 101; Callis. S. 122 Anm. 87.)

91. Verfügung über den Schulbesuch der dienenden und arbeitenden Kinder auf dem Lande, d. d. Gottorf, 24. September 1795.

[Zum Schluß:]

Alle ohne Ausnahme sollen im letzten Jahre oder Winter vor ihrer Confirmation unter keinem Vorwand die Schule versäumen.

(Chr. Samml. S. 87; Callis. S. 116 Anm. 76.)

92. Ausdehnung der Resolution vom 24. Juni 1791 (Anhang No. 90) auf sämtliche Landgemeinden in Süderdithmarschen, s. d. 27. Januar 1797.

(Chr. Samml. S. 10; Johannsen I S. 101; Callis. S. 122 Anm. 87.)

93. Verfügung betr. das Alter der Kinder, die zur Konfirmation zuzulassen sind, für das Herzogtum Holstein, die Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Ranzau und Stadt Altona — d. d. 23. September 1799.

(S. S. III S. 399; Chr. Samml. S. 68; Chalyb. S. 622 f.)

94. Verfügung für das Herzogtum Holstein, die Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Ranzau und Stadt Altona, betr. die Konfirmation der Kinder außerhalb der Parochie der Eltern d. d. 28. Mai 1804.

(S. S. III S. 400 f.; Chr. Samml. S. 225 f.; Chalyb. S. 623 f.)

95. Verfügung wegen des Alters der Kinder, die zur Konfirmation zuzulassen sind, für das Herzogtum Schleswig, d. d. 13. November 1804.

(S. S. III S. 399 f.; Chr. Samml. S. 410; Chalyb. S. 623.)

96. Reskript an beide Oberkonsistorien, betr. das künftige Verfahren in Rücksicht der Dispensation von dem bisher verordneten Alter zur Konfirmation der Katechumenen, d. d. 17. Mai 1805.

(S. S. III S. 402; Chalyb. S. 624. Vergl. Chr. Samml. S. 169.)

96 a. Zirkularverfügung des Glückstädter Oberkonsistoriums, wodurch den Kirchenpröpsten untersagt wird, für die den Katechumenen erteilten Dispensationen Gebühren zu nehmen, d. d. 8. Februar 1808.

(S. S. III, S. 402 f.; Chr. Samml. S. 25; Chalyb. S. 624.)

97. Verordnung betr. die Vaccination d. d. Friedrichsberg, 2. September 1811.

[§ 19 bestimmt: Die sich meldenden Confirmanden, die nicht vaccinirt sind, oder nicht die natürlichen Kinderblattern gehabt haben, soll der Prediger ermahnen, sich baldmöglichst vacciniren zu lassen. Nach Ablauf des Jahres 1812 darf Niemand zur Confirmation . . angenommen werden, der nicht vaccinirt ist, oder die Kinderblattern gehabt hat.

(Chr. Samml. S. 221; Callis. S. 117 Anm. 76*.)

98. Resolution betr. Konfirmationsgebühren für Segeberg und Leetzen d. d. 24. Februar 1813.

(Chr. Samml. S. 104 f.; Lübkert S. 107; Callis. S. 122 Anm. 87.)

99. Zirkularverfügung d. d. Gottorf, 27. März 1813 betr. Feststellung dessen, daß nicht vaccinierte Konfirmanden bereits die Blattern gehabt haben.
(Chr. Samml. S. 123 f.; Callis. S. 117 Anm. 76*.)

100. Resolution betr. Konfirmationsgebühren für Schlamersdorf d. d. 1. Mai 1813.
(Chr. Samml. S. 139 f.; Lübkert S. 107.)

101. Zirkularverordnung d. d. Gottorf, 22. Mai 1813, betr. Feststellung der Vaccination, falls sie durch Atteste nicht zu beweisen ist.
(Chr. Samml. S. 149 f.; Callis. S. 117 Anm. 76*.)

102. Allgemeine Schulordnung vom 24. August 1814 [sub §§ 19, 31, 61, 65].
(Chr. Samml. S. 121, 126, 143, 145; S. S. IV, S. 125, 130, 147, 149; Rendt. S. 151^{24-32} 156^{26-28}, 170^{20-22}, 172^{5} ff.; Chalyb. S. 624.)

103. Zirkular an sämtliche Kirchenvisitatoren im Herzogtum Holstein betr. die Dispensation vom gesetzlichen Konfirmationsalter — d. d. 6. Oktober 1817.
(S. S. III S. 403 f.)

104. Kanzleipatent betr. einige Vorschriften wegen der Konfirmation der Katechumenen, für die Herzogtümer Schleswig und Holstein, d. d. 12. August 1820.
(S. S. III S. 404 ff.; Chr. Samml. S. 87 ff.; Chalyb. S. 624 f.)

105.* Allerhöchster Befehl d. d. Gottorf 9. September 1825, an den Pastor zu Munkbrarup, die Konfirmierten »sofort« zum Genuß des h. Abendmahls zuzulassen.
(Kirchenarchiv.)

106. Verfügung d. d. Glückstadt, 22. Oktober 1825 betr. Feststellung der geschehenen Vaccination.
(Callis. S. 117 Anm. 76*; Chr. Samml. S. 278.)

107. Verfügung d. d. Gottorf, 25. Oktober 1825 betr. denselben Punkt.
(Ibidem.)

108. Zirkularverfügung d. d. Gottorf und Glückstadt, 31. Dezember 1825 betr. das Verfahren bei Produzierung der Vaccinationsatteste.
(Chr. Samml. S. 333 f.; Callis. S. 117 f. Anm. 76*.)

109. Reskript an die Kirchenvisitatoren in der Propstei Hadersleben, daß alle Konfirmierten entweder sofort am Konfirmationstage oder doch nicht später als am 1. Sonntag nach der Konfirmation zum h. Abendmahl zuzulassen sind — d. d. 12. Juni (nicht Januar) 1826.
(Chr. Samml. S. 120; N. St. M. I S. 566.)

110. Generelles Reskript desselben Inhalts d. d. Gottorf 12. Mai 1826.
[Callis. S. 122 Anm. 86[1]).]

---

[1]) Möglicherweise liegt hier eine Verwechslung vor mit No. 109.

111. Reskript vom 1. Juni 1830, daß der Propst von Münsterdorf ebensowenig wie die andern Pröpste für die Dispensationsscheine zur Konfirmation Schreibgebühren nehmen dürfe.

(Chr. Samml. S. 90; N. St. M. I S. 566.)

112. Kanzleischreiben betr. Feststellung der geschehenen Vaccination d d. 24. Dezember 1830.

(Callis. S. 117 Anm. 76*; Chr. Samml. S. 224).

113. Kanzleischreiben d. d. 31. Dezember 1830, daß die Bestimmungen der Verfügung vom 28. Mai 1804 (Anhang No. 94) auch in dem gegenseitigen Verhältnis der Schleswig-Holsteinischen und der Dänischen Gemeinden gelten sollen.

(Chr. Samml. S. 225 f.; Chalyb. S. 623 Anm. 1.)

114. Zirkularverfügung d. d. Gottorf 25. Februar 1831.

[Sachlich des gleichen Inhalts wie No. 113.]

(Chr. Samml. S. 16 f.; Callis. 119 Anm. 80.)

115. Kanzleireskript vom 31. Dezember 1831 betr. Annahme von Katechumenen, welche der Kollege abgewiesen hat.

(Chr. Samml. S. 214 f; Callis. S. 118 Anm. 78.)

VI. Claus Harms.

116. Leitfaden von 1820 (S. 49 f.).

Confirmation. Menschliches Institut, späte Einführung, noch nicht allgemein. Keine Erneuerung des Taufbundes, der muß nicht alt werden, eher die Beichte so zu nennen; kein Eintritt in die Kirche, der Confirmande war nicht ausgetreten, der letzte Schritt ins Heiligthum hinein ist das Abendmahl. Eintritt in die sichtbare Kirche, welche denn einer gewählt hat, die lutherische oder reformirte, daß er aus erkannten Gründen darin leben wolle. Ein Gesellschaftsrecht der Kirchenmitglieder. Prüfung der Confirmanden und deren eigne Erklärung. (Eine Kinderlehre in der Kirche damals über folg. Sätze.) Zum Ersten: Was ist die Confirmation? Die Confirmation ist eine kirchliche Handlung, da herangewachsene Kinder ihren Glauben selbst bekennen und durch Auflegung der Hand auf sie wie durch Gebete für sie von Neuem Christo geweihet werden, aus guten Gründen unter uns eingeführt. Welches sind die guten Gründe? Da bey uns die kleinen Kinder getauft werden, für welche die Gevattern sprechen, so hat die kirchliche Gesellschaft ihr eigenes Wort als Zeichen ihres wirklichen Lebens verlangt und es von ihnen angenommen mit frommer Erwiederung, die zwischen ihnen eintritt von dem an, welches Werk auch mit großem Segen geschehen ist seit vielen Jahren, wie die Erfahrung bezeuget. Zum Andern: Was giebt oder nützet die Confirmation? Sie tödtet die Sünde, macht den Glauben lebendig und legt eine große Entscheidung in das jugendliche Leben aller derer, die es wissen und bedenken, was sie thun. Mit welchen Sprüchen unterstützen wir diese Behauptung? Ps. 145: Der Herr ist nahe allen etc.

Weisheit 7: Ich rief und mir kam der Geist der Weisheit. Matth. 7: So denn ihr, die ihr arg seyd, könnet etc. 2. Tim. 1: Daß du erweckest die Gabe, die in dir ist, durch die Auflegung meiner Hände. Zum Dritten: Wie können Mund und Hand solche Dinge thun? Mund und Hand thun es nicht, sondern die Gnade Gottes, welche lässet den Mund und die Hand einen Weg des heil. Geistes seyn, auf welchem derselbe mit allen seinen Gaben über diejenigen kommt, die ihm mit Glauben begegnen, und den Glauben selbst bringet er, wo nur die Thür nicht vor ihm geschlossen gehalten wird. (Dritter Artikel.) Zum Vierten: Was bedeutet denn das Confirmiren? Es bedeutet, daß der gefahrvolle Uebertritt aus dem kindlichen Alter ins männliche, den die leibliche Natur vorhat in dieser Zeit, unter einem heiligen Geleit geschehe, so wie daß von dem an der junge Christ, als welcher geprüfet worden, nun Antheil nehmen könne an allen Rechten und Gaben des Christenthums, besonders an dem heil. Abendmahl, welches das Heiligste ist. In welchem Spruche wird die Vorsicht bey dem heil. Abendmahl gelehret? St. Paulus schreibt 1. Cor. 11: Der Mensch prüfe sich selbst und also etc. — Die griechische Kirche giebt auch Kindern das Abendmahl. — Die Confirmation ein Pfingstfest zu nennen. Feuertaufe.

117. Leitfaden von 1821 (S. 32 ff.).

. . . So spricht ein Confirmande, der ein rechter Confirmande ist: Ich weiß noch nichts und ich bin noch nichts; ich will gern von vorn anfangen in Allem und mit dem Ersten: ein Christ werden durch eine heilige Taufe.

Ein Confirmande: der diejenigen Jahre erreicht und diejenigen Kenntnisse erworben hat, daß er vor die Gemeinde gestellt werden kann, selbst seinen Glauben zu bekennen, was er zu thun begehrt. Ist der Confirmande äußerlich, nach dem Fleisch. Röm. 9, 6—8. Col. 2, 11—13. Röm. 2, 28—29. Ein Confirmande: in welchem der Glaube an Jesum Christum ein lebendiges Bewußtseyn geworden und zu einiger Klarheit gekommen ist, mit dem Verlangen, nun sich zu einer geistlichen Gemeinschaft mit den Gläubigen zu verbinden. Ist der Confirmande innerlich, nach dem Geist. Bleiben immer Confirmanden, werden es immer mehr, Kinder werden. . . . . Unser Seyn: kein Seyn, sondern ein Werden — durch Entwerden. Phil. 3, 13. So wie eine Stuffe erreicht ist, erscheint es, daß wir auf der Stuffe darunter noch nichts waren. Ein Ist, das wird. Die Taufe ist das Entstehen von diesem Ist. Vielerley Taufen nach biblischem Sprachgebrauch. Mit dem heiligen Geist und mit Feuer taufen. Wasser thut es freylich nicht, sondern das Wort, — welches? — und der Glaube, — welcher? Gevattern, — Väter liegt in ihrem Namen schon, stehn mit ihrem Glauben und mit ihrem Gebet, über dem Kinde, mit ihrem Segen, so der taufende Prediger, vergeblich kann das nicht seyn. Es treibet der Baum durch die Zweige, wenn sie gesund sind, so der uns der Baum des Lebens ist, Jesus Christus, durch die lebendig an ihn Glaubenden. Die Taufe ist von Seiten des Kindes kein Nehmen, aber von Seiten Gottes ein Geben . . . . . Wiedertaufe im geistlichen Verstand ist die Confirmation.

Berichtigungen und Ergänzungen.

Zu S. 1, Anm. 1: Von ERNST MICHELSENS Einleitung zur schleswig-holsteinischen Kirchenordnung ist inzwischen ein Teil erschienen: Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, I. Reihe, 5. Heft: Die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542, mit einer ausführlichen historischen Einleitung herausgegeben von ERNST MICHELSEN; Heft 1: Einleitung S. 1—284.

S. 2, Anm. 1 lies: Vergl. S. 1, Anm. 1 (statt: Vergl. Anm. 1).

S. 17, Z. 1 v. u. lies: des Herrn Propst Witt-Horst.

Zu S. 18 (Michaelius' Verordnung): Bereits die Vorrede zu Luthers kleinem Katechismus macht Kenntnis der Katechismusstücke zur Zulassungsbedingung nicht nur für das h. Abendmahl, sondern auch für die Patenschaft. (Vergl. G. RIETSCHEL, Liturgik II, S. 148.)

Zu S. 36, Anm. 1: Die Burchardischen Kollektaneen sind vom Königlichen Konsistorium in Kiel erworben und dem Prediger-Seminar in Preetz überwiesen.

S. 41, Z. 11 v. ob., alias (bis S. 65) lies: Arnkiel [die Schreibung »Arnckiel« findet sich — offenbar nicht maßgeblich — in der 2. Auflage der »Christlichen Confirmation«].

S. 46, Anm. 1 ergänze: RIETSCHEL, l. c., S. 150 f.

S. 57, Z. 1 v. ob., Z. 2 v. u. lies: Reinboht (statt Reinboth).

Zu S. 66, Z. 2 v. ob.: Die hier und mehrfach sonst angewandte Bezeichnung »Celle-Jüterbogsches Interim« ist ungenau, da in Jüterbog (Corp. Ref. VII, 248) nicht das (unsere liturgischen Stücke enthaltende) Celler »Bedenken« (vom 16. November), sondern der »Cellische Abschied« (vom 19. November) zu Grunde gelegt wurde. Dieser enthält aber (Corp. Ref. VII, 217) beim Punkte »Firmung« lediglich den oben S. 90, Anm. 3 zitierten Passus.

Zu S. 68—70 (Ursprung der Butzerschen Konfirmation; vergl. auch S. 77, Anm. 1): Die Argumentation, welche RIETSCHEL [Liturgik II, S. 152 sub a)] auf den Schlußsatz der »Epitome h. e. brevis comprehensio doctrinae etc«., insbesondere die Worte »quam nos annos jam ad viginti octo . . . proposuimus« aufbaut, scheint uns keineswegs stringent. Vielmehr wird man die Worte mit DIEHL (S. 13) lediglich in dem Sinne zu deuten haben, »daß die evangelische

Lehre im Allgemeinen schon seit 28 Jahren in Straßburg gelehret« werde.

Zu S. 70, Anm. 2: Bekämpft wird diese These der ERNST-ADAM'schen Schrift durch RIETSCHEL (l. c., S. 153 f.; vergl. auch DIEHL, S. 12 f.), während ACHELIS (Prakt. Theologie[3] [1911] II. S. 315) — offenbar auf Grund des von ERNST angeführten Zeugnisses BRÜSTLEINS — sich zustimmig verhält.

S. 75, Z. 6 v. ob. lies: verfaßten — Ordnung (statt: verfaßten Ordnung).

S. 78, Anm. 1 ergänze: RIETSCHEL, Liturgik II, S. 173 ff., ACHELIS, Prakt. Theologie, 3. Aufl. II, S. 319 ff.

Zu S. 82: Nach dem hier Ausgeführten können wir RIETSCHELS (l. c., S. 157) Bezeichnung der von Chemnitz ausgebildeten Konfirmation als »nach durchaus und allein katechetischen Gesichtspunkten ausgestaltet« (vergl. auch S. 166: »die eigentliche lutherische Auffassung«) nicht anerkennen. — Es sei hier auch ein — uns willkommener — Satz notiert, welcher sich bei ACHELIS (Prakt. Theologie[3] II S. 319) findet: »Chemnitz . . . betont die Erneuerung des Taufbundes«. — Die interessante bei ACHELIS[3] (II, S. 311) mitgeteilte Äußerung des Pfarrers Adam Weiss (1527 oder 1528) spricht beachtenswerter Weise nur von der Taufe, nicht aber dem Taufbunde (vergl. unsere Ausführungen oben S. 73 f., S. 252).

S. 82, Anm. 1 ergänze: Vergl. auch RIETSCHEL, S. 196 oben.

S. 82, Anm. 2 ergänze: RIETSCHEL, S. 169 f.

S. 87, Z. 8 und 9 v. u. lies (statt: Höflings, Wicherns und neuerdings Mahlings): Höflings, v. Zezschwitzs, neuerdings auch Wohlenbergs (Schlesw.-Holst.-Lauenb. Kirchen- und Schulblatt 1911, No. 15, 23 und 31).

Zu S. 93 ff., Anm. 1 ist noch zu ergänzen: »Die ander verteydigung und erklerung der Christlichen lehr . . . 1543«; vierter Hauptartikel: »von der Confirmation, das ist der Firmung und bestetigung in die gantze Christliche Gemeinschafft«. Die Seelsorger sollen die Kinder, »die Christo dem Herrn durch die Taufe eingeleibt sein, mit allem Fleiß, sobald sie des verständig sein mögen, den Katechismum, das ist die Hauptstück christlicher Lehr, lehren und darin üben. Und wenn sie den gefasset, thun ihren Glauben in der Versammlung Gottes bekennen und sich in die gehorsame Christi und seiner Gemeinden selb begeben. Und sie darauf mit dem Gebet und Handauflegen in die ganze Gemeinschaft Christi und seiner Gemeinden bestetigen«. (E. SIMONS, Konfirmation und Konfirmandenunterricht [1900], S. 4.)

Zu S. 114, Anm. 1 vergl. noch RIETSCHEL, S. 170—173.

S. 147, Z. 16 v. u. lies: Iudaeorum (statt Iudacorum).

S. 152, Z. 16 v. ob. lies: iterumque (statt interumque).

S. 166, Z. 19 v. ob. lies: Deutschland (statt Deutschlaud).

S. 170, Seitenüberschrift (ebenso S. 204) lies: 1670—1730 (statt 1760—1730).

S. 171, Z. 9 v. u. streiche: von.

Zu S. 191: Nach dem hier Ausgeführten ist die Parallelisierung der Konfirmationsauffassung Arnkiels mit derjenigen Speners bei RIETSCHEL (S. 177) zu limitieren.

S. 207, Z. 11 v. ob. lies (statt: in den Propsteien Gottorf und Husum): im Bereich der Propstei Gottorf, und zwar sowohl in dem jetzt zu Südangeln als in dem jetzt zu Husum-Bredstedt gehörenden Teil, . . .

S. 220, Z. 16 v. ob. streiche: — nicht datierte —.

S. 223, Z. 3 v. u. lies: Freitagen (statt Feiertagen).

S. 233, Z. 17 und 18 v. ob. streiche: in der Propstei Husum sowie.

S. 244: Zum Benediktionsvotum des Stadischen Manuale vergl. RIETSCHEL, l. c., S. 201, 202 [sub g)].

Zu S. 277 (Konfirmationslieder des Cramerschen Gesangbuches; vergl. auch S. 271 f., 281 f.): Nach der Übersicht am Schluß einer nach 1870 erschienenen Ausgabe des Cramerschen Gesangbuches ist der Verfasser von No. 393 (Stärke, Mittler . .) Münter, von No. 394 (Ach, daß ich Gottes weg . .) J. Ch. Eberwein, von No. 395 (Der Taufbund) Klopstock (!). Nach KOCH, Geschichte des Kirchenlieds ² IV (1853) S. 286 f., handelt es sich bei dem Verfasser von No. 393 um B. Münter, ersten Prediger der Petrigemeinde in Kopenhagen — zu dem übrigens Cramer nahe persönliche Beziehungen hatte (HERZOG-HAUCK, Realencyklopädie ³ XIII, S. 553) — und zwar ist dasselbe veröffentlicht in Münters »Liedersammlung. 1. Thl. 1773«. Nach DIEHL, Zur Geschichte der Konfirmation (S. 113 f.), findet sich dieses Lied auch in dem von Krämer herausgegebenen »Hessen-Darmstädtischen allgemeinen Gesangbuch« (1779. 1781).

S. 291, Z. 2 v. u. lies [statt: 12. Januar (oder Juni?) 1826]: 12. Juni 1826.

S. 295, Z. 7 v. u. streiche: aber.

S. 296, Z. 1—3 v. ob. lies (statt: ohne indes wie jene eine Jahreszeit auszunehmen oder die Möglichkeit der Dispensation vom Schulbesuch nur zu erwähnen): ohne indes wie jene eine Jahreszeit ganz oder für eine Schulgattung auszunehmen; § 65 läßt auch für den Sommer lediglich Einzeldispensationen zu mit spezieller Zeitnormierung nach individuellen Gesichtspunkten.

Zu S. 318: Als ein auf schleswig-holsteinischem Boden gewachsener Versuch zur Lösung des Konfirmationsproblems sei genannt: Müssen wir die Konfirmation abschaffen? Vortrag, gehalten am 8. März 1910 von Pastor Karl Schröder-Kiel. [Kiel, Rob. Cordes.]

S. 344, Z. 18 v. ob. lies: **29*** (statt **29**).

S. 350, Z. 5 v. u. lies: anno 1686 6. Aprilis (statt: anno 6. Aprilis 1686).

S. 351, Z. 17 v. u. lies: **42a*** (statt **42a**).

S. 352, Z. 6. v. u. lies: **44*** (statt **44**).

Personen- und Sachregister.

Die Ziffern bezeichnen die Seiten, diejenigen hinter einem Komma die Note.

A.

Abendmahl 2 13—15 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 43 44 47 48 49 51 53 53,1 74,2 76 77,1 81 86 86,3 93,1 115 116 117 118,1 121 122 132 139 146 149 150 151 152 155 156 159 169 173 173,2 174 177 187 187,1 192 193,4 195 198 199 204 204,5 205 206 207 208 209 209,1 u. 2 210 210,1 213 213,1 220,4 232 232,3 u. 4 233 234 237 246 251 252 254 254,2 255 265 266 267 269 270 276 289 290 291 292 295 296 306 307 308 316 317 318 319 352.

—sexamen siehe Glaubensverhör.

—, Unterweisung für das erste: der Uebertretenden 32, der Kinder 32 33 35 38 39 48 155 156.

Abrenuntiation 319; siehe auch »absagen«, »entsagen« und »ἀποταγή«.

absagen [dem Teufel] 69,3 70,1 72 90,3 101 253.

»absegn« [= aufsagen] 226.

Absolution 14 37 58 61,1 74 252 254.

Achelis, E. Chr., Lehrbuch der prakt. Theologie 78,1 92,1 95,1 98 99,1 114,1 215,3 350 373.

Adam siehe: Ernst.

Adler, J. G. Ch., a) Agende von 1797: 259 259,4 261 263 264 265 266 267 271 274 274,4 275 276 278 279 280 281 282 282,3 291 292.

— b) Schulordnung von 1814: 295 296 (vergl. 374) 318 369.

Ahlefeldt, Gottschalk von 60 60,2.

Ahlemann 256.

Alexander Alensis 174,3.

v. Ancken 220,4 241,3.

Anmeldungsexamen siehe: Konfirmandenprüfung.

Ansprache des Rendsburger Synodi [1737] 224 225,1 240,2 245 246 247 248 251 253 253,3 255 257 258,1 303,2 305,4.

ἀποταγή 73,1 252.

Areboe, E., 298,3 312,3.

Arend, Cajus 47 58.

Arnkiel: Trogillus 41 42 42,1 43 44,1 52,2 57,1 65,3 81,4 u. 5 125 128 130 131 132 132,1 133 134 134,1 u. 2 137 138 139 145 146,1 147 148 148,1—5 149 149,4 150 153 153,2 154 155 156 157 158 160 161 162 163 164 164,2 165 165,3 166 166,2 u. 4 167 167,1 168,3 u. 4 170,1 u. 3 171—179 (Inhalt der »Christl. Confirmation«) 178 (»Angefochtne Confirmation«) 180 185 185,1 186,1 187 188 189 190 190,1 u. 4 191 192 194 195,2 197 (Einfältige Katechismusfragen) 198 200 200,2 u. 4 202 203 203,1 204,1 205 206,1 207,1 209 209,2 u. 4 210,1 214,3 217 238 240 243 246 253 271 350 357 357,1 358 372 374.

Asmussen, J., 149,4 168,1.

aufbeten 192 (vergl. 196 Süderau).

August Friedrich, Prinz, Bischof von Lübeck 146.

Augustana 23.

Augustinus 117 188 313 314.

Augustiny, J. F. R., Versuch einer Chronik des Kirchspiels Hollingstedt 132,1 182,4 192,4.

B.

Bachmann, J. F., Geschichte der Einführung der Confirmation [1852] 39,1 u. 4 42,1 46,1 52 65,4 66,2 67 67,2 69,2 72 78,1 u. 2 81,4 82,3 83,1 85,2 87,1 90,1 97,2 98,3 100,4 102,2 104,3

107,2 115,1 116,2 117,5 120,1 121 131,2 147,1 165,3 166,1 u. 4 170,2 176,1 178,3 215,3 239,2 241 249,2 357 357,1 358..
Baier (Gutachten) 186,1.
Bangius, Nic. (Bischof v. Odense) 215,1.
Bargum (Propst) 230.
Bedenken und Bekenntnis der Braunschweiger Theologen 74,2.
Beichte 8 13 14 15 21 21,2 22 22,1 u. 2 24 27 35 38 44 47 48 74 86 86,3 124 150 151 161 161,3 168 168,4 169 169,2—3 183 197,3 200,4 206 207 252 276 306 307 319 352. (Vergl. auch Absolution und das Folgende.)
Beichtgeld 169 170 210,1.
Beichtschein 236 297.
Beichtvater 180 201 208 227 228 287 288 297.
Beichtverhör, siehe Glaubensverhör.
Bekehrung 73 74 80 81,1 84 110 120 159 161 190 191 245 247,3 253 254 255 256 257 303 305 308.
Bellarmin: Disputationes ... 108 174.
Bericht, Gründlicher und warhafftiger [der Wittenberger Professoren] 1559: 107,1 332,1.
Bernhard, N. 19,1 39,2.
Bertheau, C.: Cramer 262,3; J. W. Petersen 146,1.
—, Fr.: Bugenhagens Beziehungen zu Schleswig-Holstein und Dänemark 2,3.
Betetage, öffentliche 47 196 (Süderau).
Bieck, Das dreifache Interim 107,2.
Binterim, A. J., Die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der Christ-Katholischen Kirche 99,1.
Blohme 181 184.
Bluhme, C. 215 216 220,4 229 241,3 243.
Böhl, E., Beiträge zur Geschichte der Reformation in Österreich 103,3 104,1 109,1 112,1.
Böhme, Jakob 313.
Böhmische Brüder und ihre Konfirfirmation 77,1 81,1.
Bolten, J. 231.
Bonwetsch-Seeberg, Studien zur Geschichte der Theologie u. Kirche 79,1.
Boysen 288.
Breckling, Fr., (Speculum seu lapis Lydius pastorum) 134 160.
Brüdergemeinde 211.
Brüstlein 373.
Bruhn, W., Zur liturgischen Geschichte Schleswig-Holsteins im 17. und 18. Jahrhundert 61,2 143,2 220,4 259,2.
Bruun, Canutus (Auszug von obrigkeitlichen Verordnungen [1660]) 29,1 34,2 47 48 58 60,1 126 132 134,1.
Bugenhagen 2 2,3 u. 4 3,2 11,2 14,2 30 31 52.
Burchardi, Georg Heinrich 35 36 151 162 186 191,3. Die von ihm begonnenen Kollektaneen 19,1 35 36 36,1 164,4 227,2 321 324—326 338 340 342 345—347 372.
—, Samuel Christoph, Über Synoden 36,1 41,1 45,1 143,2 148,4 151,1 155,1 162,3 164,4 179,6 198,1 220,4 234,1 240,2.
Burmester, J. F., Beiträge zur Kirchengeschichte des Herzogthums Lauenburg 103,1.
Butzer 64 66 67 68 69 69,3 70 70,1 u. 3 71 72 73 74,3 75 75,1 76 f. 76,1 77,1 79 79,1 80 81 81,1 u. 3 82 83,1 84 84,1 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 96,2 97 98 98,3 99 100 101,3 102 107 110 111 114,1 115 118 118,1 120 124 125 244 254 255 305 319 320.
—, zitierte Werke:
Brief an die Waldenser 1530: 77,1 93,1 95 96 97.
Straßburger Katechismen von 1534 und 1544: 80,4 93,1 94 95.
Ad Monasterienses 1534: 68 69 69,3 70,3 73,1 74,3 75,1 93,1 94 96 97.
Ziegenhainer Zuchtordnung 1538: siehe diese.
Casseler Kirchenordnung 1539: siehe diese.
Kölner Reformation 1543: siehe diese.
Die ander verteydigung 1543: 373.
Ein summarischer Vergriff der christlichen Lehr und Religion 93,1.
Tomus anglicanus 74,3 75,1 77,1 81,3 93,1 95 96 97 98 372.
Evangelienkommentar 79,1.
Siehe auch: Regensburger Buch.

C.

Calixt 135.
Callisen, C. F., Anleitung für Theologiestudierende etc. 139,1 284 295,1 296,3 u. 5 297,3 309,2 321 362 368 369 370.
—, Andenken an den Confirmationstag 309,2.
Callisen, J. L. (Gen.-Sup.) 259,4 294.

Calvin, institutio relig. christ. 209,2.
Camerarius, Joachim 103 104 104,2 106 107 112,1.
Capellanunterricht 8 9 33.
Carlowitz, Christoph v. 103 104 112,1.
Carstens, C. E.: Die Generalsuperintendenten der evangelisch-lutherischen Kirche in Schleswig-Holstein 1890: 52,1 134,5 135,1 141,2 152,1 u. 2 156,2 157,1.
Generalsuperintendent M. J. Fabricius 135,1.
Arnkiel 147,1 172,3.
Dr. Adam Struensee 220,4.
Claus Harms 298,2.
Caspari, W., Die evangelische Konfirmation 2,5 3,3 30,2 31,1 u. 3 67 68,1 69,2 u. 3 71,3 72,2 74,2 u. 3 77,1 78,1 81,1—3 u. 5 82,2 83,1 u. 2 85,1 86,3 87,2 90,2 93,1 95 97,2 101,2 102,2 104,3 112,3 115 147,1 158,4 166 166,1 170,2 178,3 189,2 190,2 191,1 u. 2 201,3 205,2 249 249,1 u. 2 250 250,3 261 269 279 280 282,4 u. 5 308,2 317,2.
Celler Abschied (auch »Interim Cellense«) 90 90,3 113 116, 202 372.
— Bedenken (teilweise auch als Celle-Jüterbogsches Interim bezeichnet) 66 67 85 86 90 91 91,9 101 102 103 104 106 107,1 115 116 119 120 121 209,2 329—336 372.
Chalybäus, H. Fr., Schleswig-Holsteinisches Kirchenrecht 13,1 321 352 353 360 361 362 367 368 369 370.
Chemnitz, Martin 69,3 81 82 82,5 85 106,2 107,2 108 109 110,2 111 117 118 119 120 146,1 148 172 174 185 186 188 373.
Christian III. 8 13.
Christian IV. 16 35 152 326.
Christian V. 148.
Christian VI. 3,2 215 216.
Christian Albrecht 148.
Chyträus 82 104 104,3 105 106 107 107,1 u. 2 108 109 109,1 110 112 114 114,1 115 116 117 118 119 120 121 125 209,2 329—336.
Clausinus 212.
Claußen, Th. (Gen.-Sup.) 180 181 183 200,4 201,2 211 211,1.
Clüver, Joh. 19,1 39,2.
Common prayer book 83,1 176,1.
Confessio saxonica 1551 (Melanchthon) 102.
Congregatio sanctorum 23 24 28.
Conradi, G. J. (Gen.-Sup.) 211 211,1 248,1. Entwurf eines Kirchenrituals 220,4 222 241,3 243 248 259 259,4 260 288.
Visitationsberichte 222 222,1 223 224 225 232,4 254,1.
Immediateingabe 218 228.
Resolution an Conradi 218 224 228 229 232,3 233 289.
Rendsburger Synodalansprache siehe: Ansprache.
Consensschein 289,1.
Corpus Reformatorum 25,5 66,2 90,2 u. 3 98,3 102,2 107,1 115,1 202,1 372.
Corvinus (Apenrade) 44,1 130 130,4 131 163 165 167,1 169,1 170,1 u. 2 172 177 177,1 u. 2 178 179 182,3 195 196,1 200 200,4 204.
Cragius, Nic., Annales 1,1 322.
Cramer, J. A. 262 311,4 374.
Katechismus 261 283,2 284 284,4 299.
Gesangbuch 259 264,5 271 272 277 281 282 374.
Gutachten 220,4 229 241,3 243.
Cranmer 83,1.
Cronhelm, Andreas Schwesinger von 143 144 150 155 162 200 231.
—, Fr. D. C. v. 61,2 321.

D.

Dänisches Altarbuch (Auszug) 240.
Dänische Bibliothec 54,2 215,3 243,1.
— Einführungsordnung 220 222 223 231 241 243 244 245 247 247,3 248 250,1 251 252 252,3 254 256.
Dassau, Th. (Gen.-Sup.) 211 211,1.
Dedekennus, G. 34 35.
Dieckmann (Gutachten) 167.
Diehl, W., Zur Geschichte der Konfirmation etc. 65,4 66 67,1 68 68,1 70,3 71,3 76,1 78 83 83,1 u. 3 84,1 95 95,4 96 98 104,3 114,1 115,4 372 373 374.
—, Die Zeremonie der Handauflegung usw. 114,1.
Dispensation von der öffentlichen Konfirmation 241.
— vom vorgeschriebenen Alter 235 293 294.
— vom Schulbesuch 296 374.
Durandus 174,3.

E.

Eberwein, J. Ch. 374.
Eck 89 100,1 116 117.

Eckermann, J. Chr. R. 262.
Eid (Gleichsetzung des Konfirmationsgelübdes mit demselben) 189 252 271 271,5 272 301.
Einsegnung der Konfirmanden 43 45 46 51 65 66 93 ff. 104,3 113 ff. 114,1 118 122 123 127 139 169,2 186 203 275 276 277 278 [299,4] 300 311,4.
Einsegnungsformel 94 96 98 99 114,1 118 242 244 251,2 267 276 278 304 374.
Einsegnungsgebet 43 45,1 65 66 93,1 96 96,1 98 99 103 104 104,3 115 117 118 242 243 244 276 277 278 [299,4 305].
Elswich, J. H. v., De reliquiis papatus 87,1 166.
Eltern 5 37 86 110 125 127 152 186 186,4 189 203 225 249 254 269 272,1 276 277 289,1 298.
Engell, C., Almueskolen under Christian VI. 3,2.
Engelstoft, C. T., Liturgiens eller Alterbogens og Kirkeritualets Historie i Danmark [1840] 3,2 53,1 54,1 u. 2, 80,1 209,2 215,2 u. 3.
»entsagen« (dem Teufel) 84 330.
Entscheidung, persönliche, siehe: Bekehrung.
Erasmus. Paraphrase zum Evangelium Matth. [1522] 77,1.
Erdmann, H. (Gen.-Sup.) 152 153 156,1 162; Visitationsfragen 61,2 152 162 185 208,1; Visitationsprotokolle 140 142,4 143 144 144,2 152 154 155 156 163,3 u. 4 182 184,1 193,1 197 198.
Ernst, A., und Adam, J., Katechetische Geschichte des Elsasses bis zur Revolution 68,1 70,2 74,2 80,4 93,1 95,1 96,2 373.
Eröffnungsansprache: zur Frage ihrer Gestaltung 242 243 249 275 276, — des Kirchenbuchs und seiner Vorläufer 64 65 65,2 71 74,3 84 103 104 114,1 118 119 122 123 125 191,3 319.
Erotematisches Verfahren 19,2 20 25.
Esmarch, E., Chronik der Familie Esmarch 181,5.
Eucherius v. Lyon 98,1.
Eusebius v. Emesa 98,1.
Examen catecheticum publicum 18 bis 23 26,1 27 29 30 34 38 44 47 49 50 f. 132 133 134 135 146 148 149 150 154 155 172 187 192 196 197 197,3 201 208 224 234 290.
Examinator (der Konfirmanden) 169,2 180 201 218 219 227 228 229 230 231 287 288.

F.

Fabricius, Jac. (Gen.-Sup.) sen. 17,2 37,1 135 161.
— jun. 17,2 37,1 135 161.
— ihre Visitationsberichte 17,2 222 bis 4 23,1 29,4 37 38,1 39 40 134 140 196.
Fabricius (Diakonus in Apenrade) 226 230.
Fagius 83,1.
Falck, N. 42 43 132,1 160,3 170,2 284 289,3 292,1.
Feige 68.
Fick, C., Kleine Mitteilungen aus Kiels Vergangenheit 164,2 183,2.
Firmung, römische, im Verhältnis zur Konfirmation 1 2 2,4 3 3,2 41 69 69,2 75,1 90,2 u. 3 98 99 107 108 109 110 114 115 116 117 118 201.
Flacius, Widder die newe Reformation D. Pfeffingers 1550: 101,2.
Flacianer — Angriffe 104,3 117.
Florentinum 98.
Formula confirmationis (in Schleswig-Holstein vor dem Kirchen-Buch) 55 56 57 58 59 61 61,2 62 63 63,1.
— excommunicationis generalis 61,2.
— publicae absolutionis 58 61,1.
Formular — Berlin (für Konfirmation) 1691: 176,1 240 f. 244 278 357 357,1 358.
— der Einsegnung der Nottaufe 58 bis 61 61,2.
— der öffentlichen deprecation usw. 61,2.
—, Handschriftliches (für Konfirmation, aus spätpietistischer Zeit) 240 f. 244 253 256 257 278.
Francke, Aug. Hermann 159 165,3.
Freisen, J., Liber agendarum ... 60,2 u. 3 208,1.
Friccius 181.
Friedberg, E., Agenda / wie es in des Churfürsten zu Sachsen / Landen usw. 85,2 102 107,1 (Vergl. Interimsagende, sächsische).
Fürbitte (vergl. 43) a. vor Beginn des Konfirmandenunterrichts im Gottesdienst 310, b. während des Unterrichts: seitens der Eltern 310, des Pastors 310, c. im Konfirmations-

gottesdienst 117 118,1 188 243 299,4 300 305 311,4. (Vergl. ferner Einsegnungsgebet und Einsegnung.)

G.

Galenbeck, H. 139.
Gallus 104,1.
Gebühr für Katechismusunterricht 33 213,1; siehe ferner Konfirmationsgebühr.
Geffken, J., Bilderkatechismus des Mittelalters 3,3.
Gehorsam gegen die Kirche versprechen 90 92.
Gelbke, Ernst der Fromme 46,1.
Gellert 311,4.
Generalprüfung siehe: Glaubensverhör.
Georg von Anhalt 91 102 104.
Gerber, Chr. 178,3 249 250.
Gerhard, Joh. 53.
Gerson 116,2.
Gesangbuch, Cramersches siehe Cramer.
—, Hessen-Darmstädtisches (Krämer) 374.
—, Rostocker, Kleines 352.
Glage, M., Wittenberg oder Wales 320,1.
Glauben bekennen 3,2 82,5 84 89 90 90,2 u. 3 93,1 101 121 124 146 187,1 188 192 248 249 250 251 279 ff.
Glaubensverhör: vor 1528: 23 24; Generalprüfung 3,2 25—27 208 (der jungen Leute); — nach 1528: 20 21 124; vor dem Abendmahl, privates 13—15 27 29; kombiniert mit Information 22 38 39; privates vor der Erstkommunion der Übertretenden 31 32, der Kinder 3,2 31 37 [48] 143 155 182 183 198 [206 207] 210; privates der Konfirmierten siehe: Konfirmiertenpflege; öffentliches vor der Erstkommunion der Kinder 3,2 (?) 46—51 123 131—134 134,1 139 140 [146] 156 183 (?) 192 (?) 193,4 203 206; als Teil der Konfirmation (siehe auch Konfirmandenprüfung) 44 45,1 64 121—123 146 f. 183 (?) 192 203; vor der Trauung (Trauexamen) 13 15 21 21,2 29 31 44 [151] 208 [232]; als Bedingung der Zulassung zur Patenschaft 18 207.
— und Beichte 13 14.
— und Examen catecheticum 20—27 49 50 133 134 203 (siehe auch Visitationsexamen).
»Gliedmaaß der Kirche« 66 86 92 (vergl. 302).
Glücksburger Einführungsordnung 127 129 145 187 195,1 199 199,1 202 204,1 205 209.
Glückstädter Konfirmationshandlung 1800 siehe Witt, J. G.
Grassau, Chr., Kurtzer Anlaß zu einem Auszuge . . . 61,2 152,4 162,2.
Großgebauer, Wächterstimme 158 176,1 189,2 191.
Grünberg, P., Phil. Jak. Spener 1905: 78,1 u. 4 80,3 166,4 204,3 250,1.

H.

Haderslebener Artikel 1,1 11,2 14,1 u. 2.
Hahn, Hinr. 155,1 182 210.
Hamann, J. G., 313.
Handauflegung 45,1 53 53,1 65 69 69,3 77,1 90,3 93,1 95 96 97 113 114 114,1 115 116 117 118 118,1 120,2 127 176 186 188 244 277 278 304 304,1 311,4.
Handbuch, Liturgisches 1898: 318 f.
Handschlag 65 119 127 278.
Hans[s]en, Peter (Superintendent von Holstein-Plön) 214 214,1 250 356.
Hardespröpste, Wenths Anweisung für die: 2.
Harms, Claus, Das Christenthum 298,3 299 f. 299,4 305 308 308,1 309.
Die Religion der Christen 298,3 300 302 305,2,
Leitfaden 1820: 298,3 302 302,1 304 304,2 u. 3 305,1 u. 2 306 307 309,1 310,1 311,1 312 312,1 313 314 314,1.
Leitfaden 1821: 298,3 302 303 303,1 308,3 309,3 310,3 312 313 313,2 u. 3 314 314,1
Kl. Kempis oder Leitfaden 1821: 298,3 312 312,2.
Leitfaden 1839: 298,3 305,3 308,2 312.
Leitfaden 1846: 298,3 312 313 314 314,1.
Pastoraltheologie 287,3 292,5 294,1 u. 3 296,5 297,3 u. 6 298,3 301 301,1 u. 3 302 303 303,2 305,4 307 308 308,2 309 309,3 310 311,2 u. 3 312 f. 312,1 u. 4 313,1 315 316 317,1 352.
Lebensbeschreibung 271,5 286,2 287,1 290 291.
Die Religionshandlungen der luthe-

rischen Kirche 298,3 303 305 305,2 u. 4 306,3 307 307,1 308,1 u. 2.
Gesänge für die gemeinschaftliche und für die einsame Andacht 298,3 304 305 306 306,1.
Die Evangelien und Episteln . . . 298,3 310,2.
Daß es mit der Vernunftreligion nichts ist 298,3 301 302 304,1.
Vorlesungen über den Kirchen- und Schulstaat der Herzogtümer 298,3.
Harnack, Theodosius 317.
Hasenkamp, J. H., 313.
Hassencamp, F.W., Hessische Kirchengeschichte 69,3 74,3 96,2 99.
Hauskonfirmation 195 273 274 274,1 (vergl. Privatkonfirmation).
Heimreich 133.
Helweg, L., Den danske Kirkes Historie efter Reformationen 1851: 53,1 215,2 u. 3 216,1, 3 u. 4.
Hemmingius, Nic., Syntagma institut. christ. 3,2 214,3.
Hergang, K. Th., Das Religionsgespräch zu Regensburg 1541: 25,5 89,1, 4 u. 5 92,3 100,1 116,2 117,3.
Hersleb (Bischof) 216 216,2.
Hesiod 314.
Hieronymus 69,3 120,2.
Hilarius v. Arles 98,1.
Höck, J.H., Ritual- und Agendenschatz der lutherischen Kirche in Schleswig-Holstein 39,2 55,1 56,2 u. 3 214,1 240,1.
Höfling, J. W. F., Das Sakrament der Taufe 3,3 30,3 46,1 65,3 u. 4 66,1 u. 3 67,1 73 74,2 u. 3 83,3 86,3 98,1 101,3 103 103,2 104,3 125,1 176,1 244,1 u. 2 317 373.
Höppner, Benedict 164,4.
Hofmann 317.
Hollensteiner, C., Chronikbilder aus der Vergangenheit Oldenburgs 156,1.
Hoyer, A. (Gen.-Sup.) 211 211,1.
Hoyer (Propst) 181.
Hudemann, J. (Gen.-Sup.) 141 142 143 144,2 155 349.
Hübschmann, Georg 130,4 131 132 133 134 185.
Hunnius, Aegidius 52.
Hutter, Leonhard 52.
Hygiene (im Konfirmandenunterricht) 284 284,6 285 285,3 u, 4 286 286,1 u. 2.
Hyperius 71 98,3 114,1.

J.

Jebe 288.
Jensen, H. N. A., Historische Nachrichten über unsere Diakonate 168,1.
—, Versuch einer kirchlichen Statistik des Herzogthums Schleswig 40,3 144,2 145,1 147,1 149,1 182,2 184,3 204,5 230,2 327.
Jensen-Michelsen, Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte 2,3 9,1 u. 4 10,4 16,1 u. 2 19,1 35,1 37,1 41,1 42,1 u. 3 52,1 54,1 55,1 56,2 80,2 133,1 134,5 135,1 u. 2 139,1 141,2 142,2 143,2 145,1 146,1 147,1 151,1 152,1 u. 2 156,2 157,1 158,5 160,3 162,3 164,4 178,3 179,6 211,1 212,1 u. 4 214,1 259,2—4 262,2.
Jerusalem, J. Fr. W. 311,4.
Jessen, J. C., Geschichte des Schul- und Unterrichtswesens der Herzogthümer Schleswig und Holstein 10,1 15,1 16,1, 2 u. 3 19,1.
Inculciermethode 124.
Informator siehe: Konfirmandenunterricht, Katechet.
Interim, Augsburger 85 91 104 107,2 113 115 116, Gutachten über dasselbe 98,3.
—, Celler, siehe »Celler Abschied« (und »Bedenken«).
—, Leipziger 2,4 90,3 104 113.
—sagende, sächsische, 1549: 85 f. 86,3 90 f. 102 107,1 [112] 113 202,1.
—sordnungen, sächsische 1548 u. 1549: 90 100 101 102 103 107,2 108 115 f. 304.
—szeit (Einfluß auf die evangelische Konfirmation) 85 ff.
Jochims 259,4 288.
Jørgensen A. Ð., (Haderslebener Artikel) 1,1.
Johannsen, N., Ein Versuch, das Canonische Recht zu belegen 1804: 32,3 295,1 297,3 298 321 348 362 367 368.

K.

Kähler, C. N., 298,3 312.
Kall'ske Sammling 63,1.
Katechet 201 201,2 227 227,2 287,3.
Katechismus, Wortbedeutung 3,3.
Schwenckfeldts Forderung 69,2.
Bilderkatechismus des 15. Jahrhunderts (Geffken) 3,3.
Katechismen:
Bückeburger Gesundheits-Katechismus 285.
Güldene Glaubenskette (Kortholt) 160.

— von Cl. Harms, siehe diesen.
Katechismusfragen, Einfältige (Arnkiel) 197.
Katechismusfragen (v. Stöcken) 198.
Landeskatechismen, siehe Cramer und Pontoppidan.
— Luthers 3,3 11 18 20,1 31 37 37,2 47 128 197 198,1 352 372.
Spruch-Katechismus (Petersen) siehe Petersen.
Straßburger Katechismen: 80,4 93,1 94 f.
Katechismus aufsagen 37 47 48 81 131 150 198,1 199 204,1 209,4 245.
Katechismusexamen, siehe Examen catecheticum und Glaubensverhör.
Katechismuspredigt 10 11 12 15 18 19 f. 28 29 35 124.
Katechismusunterricht (katechetische Unterweisung) 3—10 69,2 121 125 126 135 197 198 309. Vergl. auch Examen catecheticum, Abendmahlsunterweisung, Glaubensverhör und Konfirmandenunterricht.
Katechumenat, Jugend- 27 30—39 49 51.
—, Erwachsenen- 75,1 173 175.
—, Haus- 5 f. 22 37 152 160.
—sziel 5 12 18 23 27 28 30 31 33 33,4 51 173,2 174,1.
Kawerau 77,1 83,2 95.
Keddius 135.
Kielmannsegge 135.
Kirchen-Buch, Schleswigisches und Holsteinisches, von 1665: a. Konfirmationsformular 40 41 55 56—61 64 f. 65,1 u. 2 119 122 123 124 f. 130 136 141 146,1 147 148 149 152 176,1 183 185 191,3 199 202 203 204 239 243 244 246 f. 277 319; b. Sonstiges (Allgemeines) 41 55,1 56—61 61,1 u. 2 130 240,3.
Kirchendiele 43 (?) 47 49 130,4 204,1 241,3 244 263.
Kirchenkonstitution für die Herrschaft Pinneberg 1662: 42 142.
Kirchenordnungen (vergl. auch Sächs. Gener.- u. Visit.-Artikel, Reform. Hassica, Ziegenhainer Zuchtordnung):
K.-O., Brandenburger 1540: 45,1 83,2 u. 3 193,5 201 f.
K.-O., Braunschweiger 1528: 31 31,3.
K.-O., Braunschweig-Wolfenbüttler 1569: 82,5 108 109,2 111 117,1, 2 u. 4 118 119 176,1 188,4 205.
K.-O., Casseler, 1539: 66 67 73,1 74 82 83 93,1 94 94 f. 96 96,2 99 104,3 193,5.
K.-O., Großfürstliche, 1731: 219 222 227 234 f. 238,1 254,2.
K.-O., Hessische, 1566: 65 71 74 74,3 76 83 84,1 103 104,3 114,1 118 119 205 244,2 u. 3.
K.-O., Hessische, 1574 u. 1662: 100,3 176,1 207.
K.-O., Kalenberger: 83,3.
Kölner siehe: Kölner Reformation.
K.-O., Kursächsische, 1580: 3,2 19,2 26 102 208 214,3.
K.-O., Liegnitzer, 1534: 3,2 69,2.
K.-O. (Agende) für Mansfeld 1580: 176,1.
K.-O., Mecklenburgische, 1552 u. 1650: 42 46,1.
K.-O., Niedersächsische, 1585: 43 53,1 54 55 59 59,2 65 65,1—3 67,2 71 84 102 103 104 106 107,2 108 109 110 111 112 116 f. 118,1 119 120 121 122 123 125 176,1 187 193,5 194 202 206,1 207 242.
K.-O., Österreichische, 1571: 65 103 104 f. 104,3 117,7.
K.-O., Plönsche, 1732: 213,3 u. 4 214 220 223 225 233 239, Instruktion zu derselben 220 241.
K.-O., Pommersche, 1563: 193 193,5, — 1569: 83 83,3 175,1 203 244.
K.-O. Herzog Heinrichs von Sachsen 1539: 176,1.
K.-O., Schauenburgische, 1614: 42.
K.-O. für Schleswig-Holstein 1542: 1,1 u. 2 3,3 5—15 19,1 21 23 29 30,2 31 32 34 38 41 42,1 44 61,2 74 124 126 129 137 147 148 149 168 172 175 204,5 213 252 372.
K.-O. für Waldeck 1556: 176,1 244,2 u. 3.
Kirchenritual für Plön 1753: 239 239,2 240 242 243 244 249 250 251 252 256,3 277.
Kirchenzucht 17,1 68 76 f. 92 92,3 120.
Kirchhof, A. Chr. 61,2.
—, J. H. 231.
Kirn, O. 262,4.
Kliefoth, Th., Die Konfirmation 67,3 69,3 71,2 78,1 u. 2 80,1 83,3 89,2 101,3 114,1 259 286.
Klopstock 311,4 313 374.
Klotz, St. (Gen.-Sup.) 52 54,1 56 57 58 61,2 63,1 64 84 126 128 129 130 134 135 136 141 144 144,2 199,2 202 349.

Knutzen 230 252,3.
Koch, E., Geschichte des Kirchenlieds 374.
Kölner Reformation 1543: 66 73,1 82 85 91 91,8 93,1 96 96,1 97 107,2 116 120,2.
Konfessionsentscheidung 31 120 249 250 250,1 302 302,1.
Konfirmandenleitfaden, handschriftlicher 269 269,2 283 284,3 285 286. (Sonstige siehe »Lehrbücher«.)
Konfirmandenprüfung 152, speziell: a. Vorprüfung (Anmeldungsexamen) 183 199 199,1 226 351(?); b. abschließende Prüfung 217 218 219 350 f. (?), speziell: Privattentamen 228 230, öffentliche vor der Konfirmation 199 226 230 287, im Konfirmationsakt 65 199 204,1 228 230 242 242,1 273 274 275 276 287 f. (vergl. auch Glaubensverhör).
Konfirmandenregister (Beginn u. Schema) (vergl. 48) 138 f. 144 145 151 182 ff. 195,1 209,4 210 231,2 236 236,2 u. 4 297 348—351.
Konfirmandenunterricht 33 151 152 190 191 195 196 197 197,1 198 201 210,1 213,1 217 218 220 223 224 225 226 227 235 236 f. 238,3 245 246 248 254 f. 257 258 f. 270 272,1 274 282 283 284 285 286 287 287,3 297,6 301 303 308 308,3 309 309,2 310 311 311,1 312 312,1 313 314 314,1 315 315,1 316 351 f.
Konfirmationsalter [37 47 f.] 81 86 175 209 209,1—4 217 218 219 220 234 235 236 238 293 294 294,1 u. 3 319.
Konfirmationsauffassung 64 68 69 69,2 u. 3 70,1 71 72 73 74 74,2 u. 3 75 75,1 76 76,1 77 78 79 80 81 82 82,5 83 83,1 u. 3 84 84,1 86 86,3 89 f. 90,2 u. 3 92—101 101,3 104,3 107 f. 109 110 f. 112—125 150 161 166,4 167 173 174 185—192 197 f. 211 f. 216 f. 237 239 245 bis 257 258 f. 261 263—272 277 279 ff. 282 f. 284—286 290 291 296 298 bis 311 311,4 312,4 316 317—320 351 f. 373 374.
Konfirmationsformulare (in Schleswig-Holstein entstandene resp. benutzte) 55 56 63,1 202 220,4 239 239,2 240 f. 240,1 u. 3 259 259,4 260 f. (Das Spezielle siehe sub: Formula confirmationis, Formular, Handschriftl., Conradi, Struensee, Witt, J. G., sowie bei den betr. Agenden.)
Konfirmationsfragen 82,5 242 244 f. 248 249 250 251 252 265 270 275 276 279 280 281 318.
Konfirmationsgebühr 169,3 170 210 210,1 236 237 287 287,3 289,1 297 f. 297,3 u. 6.
Konfirmationsgelübde 73 73,1 74 80 81 83 90 92 100 101 111 119 120 122 127 188 189 f. 249 250 250,1 251 252 256 261 266 267 271 271,5 272 275,2 276 279 280 281, 301 306 309,2 311 311,4 317 318 319.
Konfirmationslieder 259 263 264,5 268 271 271,5 272 277 280 281 298,3 304 305 306 306,1 374.
Konfirmationsmittel 2 116 117.
Konfirmationsprobleme, heutige 317 bis 320.
Konfirmationsrede [203] 243 248 249 263 269 270 271 275 276 301 (Vergl. Eröffnungsansprache).
Konfirmationsschein 236.
Konfirmationsspruch 278 279.
Konfirmationstermin 139 144 155 [156] 164,4 175 182 f. 193—195 200,4 201 206 206,1 222 223 223,1 u. 2 225,2 241,5 273,2 292 293 339 f. 352 374.
Konfirmationstexte 187 188,1 192 203 263.
Konfirmationsziel 81 110 f. 123 254 f. 303.
Konfirmationszwang 318 319.
Konfirmator 53 53,1 142,4 145 168 ff. 173 177 180 181,1 188 195 195,1 199 200 200,4 201 202 231 232 287 288 289 289,1.
Konfirmiertenpflege 150 208 219 234 [290] 296 297 352.
Konkordienformel 52 134.
Kortholt, Chr. 158 159 160 161 164,2 165,3 172 186,1 190.
Krummacher 301.
Kryptokatholizismus 165.
Küster 6,1 8 9,1 10 15 129.
Kurtz, J. H., Lehrbuch der Kirchengeschichte 136,2.

L.

Lackmann, A. H., Hist. ordinationis 148,4 179,6.
Lambert von Avignon 71,3.
Landeskatechismus von Cramer siehe: Cramer; von Pontoppidan 225 226.

Lang, A., Der Evangelienkommentar Butzers und die Grundzüge seiner Theologie 79,1.
Lange 259,4.
Laß, J., Anleitung wie Studiosi Theol. etc. 43,1 220,4 226 229,1 232 236.
—, Sammlung einiger Husumischen Nachrichten 33,4 43.
Lau, G. J. Th., Geschichte der Reformation in den Herzogthümern Schleswig und Holstein 2,3 3,2 9,1 u. 5 10,4 22,4.
Laufküster 10 10,4.
Lehrbücher für den Konfirmandenunterricht 197 197,3 198 225 226 269 269,2 283 ff. 283,3 298,3 311,4.
Leipziger Religionsgespräch 89 89,3.
Leß 311,4.
Leyser, Polykarp 52.
Libri parochiales 34.
Lübkert, J. H. B., Versuch einer kirchlichen Statistik Holsteins 1837: 143,2 292 297 321 352 368 369.
Lütkens 215,2.
Luther 23 f. 28 48,2 74,3 92 97,2 310 313 319; ferner:
Katechismen siehe: Katechismen.
Deutsche Messe 3 3,3 7 11,1 12,1 19,2 23 24 28.
Lateinische Messe 13 29.
Tauf- und Traubüchlein 61,2.
Wie man die Einfältigen soll beichten lehren 37.

M.

Magazin, Neues Staatsbürgerliches 42,2 142,3 160,3 163,4 170,2 186,2 200,3 284,1 289,3 292,1 352.
Makarius 313.
Manuale ecclesiasticum (Walther 1635) siehe Walther.
— (Stade 1710) 240 242 244 278 374.
Marburger Artikel 1529: 72.
— Ratschlag 69,3.
Martini, Fr. 352.
Masius 228.
Matthiä, W. Chr., Kirchenverfassung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein 61,2 231,3 265,2 266,2 270,2 290 291.
Mau, H., Bilder aus dem Adlerschen Agendenstreit 220,4 259,2 u. 4.
—, J. A., Confirmandenbüchlein 1813: 269 309,2 311,4.
Mayer (Husum) 288 288,1 291 292.
Melanchthon 25 74,3 89 90 90,2 91 92 100 102 104 106 113 113,1 116,1 135 162,2.
Michaelius, H., 18 21,2 39 207 372.
Michelsen, Ernst 1,1 2,2 u. 3 3,2 9,2 11,2 13,2 14,1 u. 2 33,3 34,3 43 46,1 48,1 56 66,2 108,3 130 132,1 134,5 138 146,1 158,5 160,3 164 164,2 165 165,4 166,3 u. 4 170,2 181,5 183,2 184 209,4 215,2 372.
Mönchceller — siehe: Celler . .
Moller, J., Cimbria literata 39,2 108,3 164,2.
Moser, K. v. 249.
Mosheim 311,4.
Müller, C.R., Bischof von Fühnen 215,2.
Müller (Süderau) 163 187.
Mündigkeit und Konfirmation 268 269 302 311,4.
Münter, B. 374.
Muhlius, H., (Gen.-Sup.) 165,3 181 183 184 185.
Mysterien 177.

N.

Nachtmahlsschule 287,3 297,6.
Namengebung 60 60,3.
Nathusius, M. v., Das Ziel des kirchlichen Unterrichts oder die Konfirmation in ihrer geschichtlichen Entwicklung und ihre Gestaltung in der Gegenwart 1903: 71,1.
Nebenschulen 295 296.
Niemann, S. (Gen.-Sup.) 134 147 148 149,4 156.
Nösselt 311,4.

O.

Olearius, Adam 55,1 56 57 (siehe auch Kirchen-Buch).
Oporinus, Conr. 164,2.
Ordinatio ecclesiastica Regnorum Daniae et Norwegiae et Ducatuum Sleswicensis Holsatiae 1537: 1,1 2 3,2.
Ordination 93,1 96,2 97 99 (Formel).
Ottens 234.

P.

Palladius, Petrus 3,2 209,2 214,3.
Paten(-schaft) 3,2 18 30,2 84 90,3 101 110 119 146 151 207 f. 232 232,4 372.
Petersen, E., Claus Harms 298,2.
—, Henning 145.
—, Joh. Wilh. (Spruch-Catechismus 1685): 146 146,1 147 158 162 163 166,2 167,3 186,1 187 197 197,3 202 246.

Petersen P., Entstehungsgeschichte der schleswig-holsteinischen Kirchenordnung 2,3 3,2 31,2.
—, Philipp 145.
Petri, Fr. 160.
Pfaff, Chr. M., 178,3.
Pfarrunterricht für Beichte und Firmung im Mittelalter 8.
Pfeiffer, August (Gutachten) 165,3 172 186,1.
Pietismus 31 78 79 80 80,2 81 82 136 146 157 158 159 160 161 162 f. 162,2 164 165 165,3 166,4 187 189 190 191 211—257 258 264 265 270 271 277 283 304 305 306 306,2 317 318 320 [351 f.].
Polizeiordnung 1636: 17,1 u. 2 22,1 29.
Pontoppidan, E., Annales eccl. Danicae 17,1 35,1 u. 2 36,2 u. 3 61,2 139,1 141,2 144,2 152,1 u. 2 156,2 160 160,3 162 166,4 179,6 215,1 u. 3 217 321 324 326 346.
—, Landeskatechismus 225 226 (Auszug).
Porst, Kurzer Auszug aus den vornehmsten Edicten und Verordnungen der Churmark Brandenburg 1725: 176,1 357,1 358.
Pouchenius, Andreas 103,1 106 108 109 110,2 112 118.
Pratje, Liturgisches Archiv 239,2.
Privatkonfirmation 164 165 171 172 173 190 195 204 204,3 220 232,1 241 241,5 242 273 274.
—verhör der Katechumenen: ohne folgende Konfirmation 3,2 38 47 48 143 155 183, mit nachfolgender Konfirmation: siehe Konfirmandenprüfung.
—(Separat-)vorbereitung für die Konfirmation 171 294,3 (vergl. 210,1.)

Q.

Quenstedt 173.

R.

Rationalismus 255 257—298 299 300 301 302 303 304 306 306,2 307 309 310 f. 311,1 315 316 317 318.
Raupach, Evangelisches Österreich 1741: 106,1 112.
Reformatio Hassica 71, 3.
— Vitembergensis 1545: 100 f. 107,2 116,1 117 119 120 121 125 250,2.
Regensburger Religionsgespräch: Regensburger Buch (liber Ratisbonensis) 89 92,2 u. 3 93,1 107,2 113 113,1 115 116,1 119. Die Erklärungen der Evangelischen 25 85 90 92,3 107,2 111 113 113,1 116,1 119. — Siehe auch Eck.
Rehefeld (Gen.-Sup.) 141.
Rehtmeyer, Braunschweig. Kirchenhistorie 74,2.
Reifeerklärung vor der Erstkommunion (Dänemark 1627/29) 53 53,1.
Reinboht (Gen.-Sup.) 57 57,1 130 132 134 135 136 161 372.
Reinhard, F. V. 311,4.
Rendtorff, F. M., Die schleswig-holsteinischen Schulordnungen 3,3 6,2—4 7,2—4 8,1—3 9,1—3 u. 6 11,2 12,2 14,1 21,2 26,1 33,3 36,1 40,4 41,1 45,1 54,1 56,1 69,2 87,2 91,9 93,1 95,1 118,1 124,1 126,2 129,3 139 160,4 197,2 u. 3 200 225,3 226,2 u. 3 233,2 236,5 238,3 248,1 283,3 296,1 u. 2 321 324 328 360 361 369.
Resenius, de visitatione Catechetica ac sacris Catechumenorum et exercitatorum religiosa Confirmatione 1627: 53 f. 53,1.
Reuß, J. F., (Gen.-Sup.) 222,1.
Reuter (Umarbeitung der Agende des Chyträus) 105.
Reyländer, M., Die Beurteilung der Konfirmation vom prinzipiellen Standorte aus 1902: 70,3 75,1 82,1.
Richter, A. L., Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts 1,1 3,2 8,2 14,1 19,2 26 26,1 45,1 66,3 u. 4 67,1 73,1 74,3 82,5 99,3 109,2 176,1 188,4 193,2 u. 5 205,1 u. 2.
Rietschel, G., Lehrbuch der Liturgik 317,2 u. 4 350 372 373 374.
Rituale Romanum 60,3.
— Slesvicense 1512 (Ahlefeldt) 60 60,2 u. 3 208,1.
Rørdam, H. F., Danske Kirkelove 35,1; Ny kirkehistoriske Samlinger 2,2 9,2 63,1.

S.

Sächsische Generalartikel 1557: 8,2 19,2 26.
— Visitationsartikel 1533: 19,2.
Sandhagen, C. H. (Gen.-Sup.) 157 165,3 214,1.
Sarcerius 82 85 244,2 u. 3.
Schlichting, G., Cl. Harms als Volks-

erzieher 298,2 u. 3 299,1 u. 3 300,1 301,4 311,1 312,1 314 315,1.
Scholtz, H., Kirchengeschichte des Herzogthums Holstein 42,1 148,4 178,3.
—, Heiligenhafen 140 141 151,1 u. 4.
Schrader, J. H. 240,2.
Schröder, Etatsrat 215 216.
—, F. A. 288.
—, Karl, Müssen wir die Konfirmation abschaffen? 374.
Schubert, H. v., Grundzüge der Kirchengeschichte 79,2; Richtlinien und Aufgaben der schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte 162,2.
Schütz, O. F., De vita Davidis Chytraei 104,3 106,2 108 109,1.
Schule (Lehrer) 6—10 15 22 33 38 38,1 44 126 129 145 150 160 225 248,1; — und Konfirmation 10 110 125 126 127 128 129 145 150 166,4 213,1 217 218 219 220 224 225 227 233 234 237 238 239 272,1 290 294 295 296 318 374. — Siehe auch Nachtmahlsschule.
Schulentlassung 128 129 217—220 224 238 295 296 318 374.
Schulexamen, öffentliches, in der Kirche 213.
Schulordnungen:
Schulordnung, Allgemeine, 1814 (Adler) 295 296 318 374.
Schulordnung, Gemeinschaftliche 1745: 219 233,2 234 f. 238 238,3 248,1.
Schulordnungen, Großfürstliche 1733 u. 1734: 219 224 234 237 238 238,3.
Schulordnung für Holstein-Plön 1745: 220 226 238.
Schulordnung, Königlich-Holsteinische, 1747: 219 226 234 f. 236,5 238 238,3 293.
Schulordnung, Pinneberger 1736: 219,3 238 238,3.
Volksschulverordnung 1544: 8 9 9,2 10 12,2 32 33 35.
Schulordnungsentwurf 1651 (Klotz): 55 56 126 128 129 144 199,2 349.
Schulregulative 287,3 296.
Schulregulativ für Bordesholm, Kiel und Cronshagen 297,6.
Schulze, Die Anfänge des Pietismus in Lübeck 1902: 165,3.
Schwartz, Josua (Gen.-Sup.) 156 162 165,3 180,1 u. 2 182 194 205.
Schwenckfeldt 68 f. 69,2 u. 3 76.
Schwollmann, W. A. 259 259,4 260 261 263 264 265 266 267 268 270 271 271,3 272 276 277 278 278,3 279 281 282 282,2 283 286,2 291 297.
Seckendorf, Comment. de Lutheranismo 100,4.
Sehling, E., Kirchengesetzgebung unter Moritz von Sachsen und Georg von Anhalt 85,2 86,1 91,1—8 107,1 115,2.
Sellicke (Selcke) 156,1 163 169,3 187.
Simons, E., Konfirmation und Konfirmanden-Unterricht 87,1 373.
Sozinianer 135.
Spalding, J. J. 311,4.
Spener 78 78,1 u. 4 79 79,1 u. 2 80 f. 81,1 u. 3 110 111 134 158 159 160 161 165,3 166,4 170,3 172 186,1 189 190 191 192 197 204,3 246 250,1 253 255 319 374.
Spruch-Catechismus — siehe Petersen,
Stemann, Val. (Gen.-Sup.) 143 152 153 162 185.
Stettings, G. 43.
Stöcken, Chr. v. (Gen.-Sup.) 144,2 198 (Katechismusfragen).
Stöcker, Ad. 317 319.
Stolberg, Fr. L. (?) 313.
Strandiger 80,2.
Straßburger, Abendmahlsbüchlein 74,2. Katechismen 80,4 93,1 94 95. Synodalerklärung 1539: 95,4.
Strauß 304,1.
Struensee, Ad. (Gen.-Sup.): Entwurf 220 220,4 221 223 229 240 242 243 244 247 248 f. 251 259 259,4 260 277 f. 288.
—, Visitationsberichte 222,1.
—, Eingabe, Gutachten etc. 223,2 229 230 231 259,4.
Swertleite 98.
Synodalbeschlüsse (der Rendsburger Synoden):
1646: 40 f. 44 f. 49 50 51 52 53 54 54,1 55 57,1 63,1 64 122 123 f. 125 126 127 f. 133 134 135 136 139 149 150 152 153 162 179 182 185 187 199 208 214.
1650: 51.
1691/92: 162 169,2 179 180 180,1 182 195 198,1 199 f. 201 203 205 218 228 242.
1698: 205.
1705: 198,1.
1707 u. 1711: 180 183.
1723: 199,2.

1730: 220,4.
[1734: 234.]
1737: 220,4.
συνταγή 73,1 252.

T.

Tarnow, Joh. 52.
Taufe 30 69 69,3 72 73 73,1 74,3 75 75,1 77,1 80 89 93,1 95 96 97 114,1 115 119 120 166,4 186 194 246 251 252 254 264 265 268 269 277 302 303 307 311,4 319 373.
Taufbund (-serneuerung, -sbestätigung etc.) 73 74 74,2 77,1 79 80 82 82,5 90,3 97 101 111 185 186 187,1 188 191 246 251 252 253 264 265 266 267 f. 302 306 319 373.
Tauffragen 245 252 319.
Taufgelübde 100 111 264,5 265 311,4.
Tersteegen, G. 313.
Thomas von Aquin 92.
— a Kempis 312,2 313.
Thorlackson, G 54.
Trauexamen, siehe Glaubensverhör.
Troeltsch, E. 262,1.
Tschackert, P. 158,5.

U.

unctio 97.
Unterricht der Visitatoren (1528) 14,1 74,3.

V.

Vaccination 296.
Vermahnung bei der Konfirmation: an die Kinder 111 119 186 188 203 244 248, an die Eltern 186 203.
»Verspruch« bei der pietistischen Konfirmation 80 81.
»Vertrösten« 93,1 96 114,1.
Vilmar 308,2 318.
Visitationsexamen 22 23 25 26 31 53,1 145 229 233,2.
Visitationsfragen (vergl. 61,2 162) betreffs Erstkommunion und Konfirmation 57,1 149 152 155 181 185,3 208,1.
Visitationsgottesdienst 145 202 f.
Vorm, Bischof von Seeland 216.
Vormbaum, R., Evangelische Schulordnungen 6,3 322 360.
Voß, M. D. (Lehrbuch für Konfirmandenunterricht) 283 284 f.

W.

Wallroth, E., Die XX. Propsteisynode 41,1 179,6.
Walther, P., Manuale ecclesiasticum 56 59 59,1 61,1 u. 2.
Weiss, Adam 373.
Weizsäcker 80,3.
Wenth (Vandalus), Joh. 2.
Wichern 317.
Wiedertäufer und ihr Einfluß auf die Konfirmation 68 69 69,3 70 70,3 71 72 73 75 75,1 77 77,1 79,1 80 [80,2] 84 89 101 111 112 118 119 [269].
Wiegmann, Chr. L., Kurzgefaßte Geschichte der christlichen Religion 42,1 178,3.
Witt, F. 17,2.
—, J. G., 260 f. 263 264 265 267 269 f. 271,1 u. 2, 4 272 272,1 275 278 279,1 280 281.
Wohlenberg, G. 373.
Wolfrath, Fr. W., Fragen über liturgische Gegenstände . . . 275.
Woltersdorf 305.

Z.

Zezschwitz, C. A. G. v., Katechetik 3,3 13,2 14,1 23 28,1 29,3 31,4 46,1 71,2 73,4 78,1 79 79,2 80,2 82,2 u. 4 83,3 97 98,3 100 166,4 192,1 317 373.
Ziegenhainer Zuchtordnung 68 71,3 73,1 74.
Ziegler, De diaconis 173.
Zillen, H., Claus Harms' Leben in Briefen 298,2 u. 3 299,1 u. 2 301 309,2 311,4.
Zollikofer, G. J. 311,4.
»Zusage« 69,3 84 86 90,3 101 119 213 246 248 253 264 266,1 272,1 355 356, — »der göttlichen Gnade« 267.

Ortsregister.

A.

Abel 293,1.
Altenkrempe 348.
Altona 223 223,2 (vergl. 374) 225,2 231 231,3 236,2 242,1 288 289,1 292 293 318 348.
Altrahlstedt 273 293,1 u. 2.
Angeln 145 149.
Apenrade (Stadt) 44,1 130,4 131 139 147 148 153 163 164 166 168 168,4 170,1 177 195 197,3 202 204,1 225,2 226 230 348.
— (Landgebiet und Propstei) 34,2 131 132 134,1 137 139 147 148 149,1 153 f. 168,4 186,1 202. Vergl. Brunlund.

B.

Bargum 181,5 182 348.
Barkau 22,2 155 193,4 197 197,1.
Beidenfleth 348.
Berlin 176,1.
Bjolderup 9,1.
Blekendorf 348.
Böel 348.
Borby 348.
Bordelum 348 349.
Bordesholm 348; Amt: 149 287,3 297,6.
Boren 348.
Borsfleth 348.
Bovenau 22,3 348.
Bramstedt 139 142 193,4 227,2 348.
Breitenberg 348.
Breklum 348 349.
Broacker 145.
Bröns 348.
Brokdorf 348.
Brunlund (Amt) 149.
Brunsbüttel 155.
Buhrkall 294.

C.

Cismar (Amt) 149.
Cronshagen (Amt) 287,3 297,6.

D.

Dänemark 2,3 35 37 53 54,1 165,3 166,4 209,2 214—217 232,3 233,1 235 293,1 351 370. (Vergl.: Dänische(s) Einführungsordnung, Altarbuch).
Dänisch-Wohld 149.
Dahler 351.
Deezbüll 183 194 293,2 348.
Delve 348.
Dithmarschen 1,1 207 290.

E.

Eckernförde 348.
Eiderstedt 182 232,4.
Elmschenhagen 29,4 155 197 197,1.
Elmshorn 184,5 212.
Emmelsbüll 183 209,1 348.
Enge 234.
England 83,1.
Eutin (Stadt, auch Fürstentum Lübeck) 146 147 158 163 166 167 187 239,2.

F.

Fahrenstedt 23,1.
Fahretoft 348.
Fehmarn 232,4.
Flensburg (Stadt) 80,2 144,1 180 183 200,4 201,2 204,4 231,3 264,5 274 288 292.
— (Landgebiet, Propstei) 61,2 144 144,2 180 182 183 193,1 206 211 225,2 233 234 289 348 349.
Föhr-St. Nikolai 348.
Frankfurt a. M. 166,4 189 190 204,3.
Friedrichstadt 135 181,5 183 238,2 348.

G.

Garding 182 292,1 348.
Gelting 184 348.
Genf 79.
Giekau 348.
Glücksburg, Ort 196,1; Herzogtum 42 53,1 145 194 196 201 202 f. 223 226 f. 232 234 287.
Glückstadt 153 184,5 212 227 260 (vergl. Witt, J. G.) 275,1 362.
Gotha, Herzogtum 46,1.
Gottorf (Propstei und Amt) 182 207 233 234 289 374.
—, Schloß 148.

H.

Hademarschen 348.
Hadersleben (Stadt) 196,1 204,4.
— (Propstei und Amt) 1,1 2 18 37 37,2 39 63,1 207 289 369.

Hamburg 34 148.
Handewitt 183 192 210,1 293,2 348.
Hansühn 348 351 352.
Hattstedt 201,1 210,1 233 348.
Heiligenhafen 140 141 142 151 193,4 348 349.
Heiligenstedten 164 164,3.
Helgoland 348.
Hemmingstedt 348.
Hohenaspe 348.
Hoist 348.
Hollingstedt 132,1 182 192,4 348.
Hostrup 348.
Hütten (Propstei) 259,4.
Husby 144 183 202,5 206 209,4 233 235 289 292,1 293,2 348 349.
Husum (Stadt) 33,4 43 f. 204,4 223 225,2 229 230 231 236,4 238,2 288 288,1 292 292,1 348.
— (Amt) 154.
— -Bredstedt (Propstei) 289,2 374.
Hvidding 232,3 233,1 235 348.

J.

Jels 289 291,5.
Jevenstedt 156 193,4.
Joldelund 348.
Jordkirch 147.
Island 43,3 54.
Itzehoe 155.

K.

Kaltenkirchen 348.
Keitum 348.
Kiel (Stadt) 183 204,4 273 348 367.
— (Amt) 287,3 297,6.
Kirchnüchel 236,4 256,1 348.
Klanxbüll 181,5 183 199 348.
Kleinwesenberg 348 350.
Klixbüll 138 181,5 183 197,1 199 348.
Koldenbüttel 138 181,5 182 194 210 231 348.
Kotzenbüll 348.
Krempe 348.
Kropp 348.
Krummendieck 348.

L.

Landkirchen 348.
Langenhorn 348 349.
Lauenburg (Herzogtum) 54 103,1.
Lebrade 38,1.
Leetzen 297,4.
Lensahn 348.
Lübeck (Stadt) 103 165,3 172.
— (Fürstentum, Bistum) siehe: Eutin.
Lütjenburg 164 164,4 348.

M.

St. Margarethen 201 228 348.
Marne 140 348.
Mecklenburg 46,1.
Meldorf 19,1 47,2 155 155,1 182 193,3 209,4 210 288 297,4 348.
St. Michaelisdonn 348.
Mögeltondern 351.
Moltrup-Bjerning 348 350.
Münsterdorf (Gemeinde) 348.
— (Propstei) 63,1 141 142 143 f. 143,1 150 151 155 156,1 164,3 186,2 193 194 198 208 226 235 370.
Munkbrarup 145 195,1 204 204,5 209,4 226 232,1 290 291,5 296 348.

N.

Nebel (Amrum) 351.
Neuenbrook 164,3 215,2.
Neuendorf 142 142,4 143 156,1 163 186 200 231 348 349 350.
Neuenkirchen (bei Kremperheide) 348.
Neukirchen in Angeln 145.
— bei Tondern 348.
Neumünster 164 164,2 224 227 235 236 287,3 294 297,6 348.
Neustadt (Wagrien) 34.
Niebüll 348.
Norburg 348 351.
Norby, siehe Rieseby.
Norderdithmarschen 292 294,1.
Nordhackstedt 181,5 236,7 348 349.
Nordmarsch 254.
Nustrup 235 293,1.

O.

Oldenburg 156 348.
Oldesloe 273.
Osterlügum 20,1 34,2 47 49 58 58,2 58,3 60,1 126 131 132 134,1 139 193,4 203 204,1 206 207 208 209,4 210.
Ottensen 182 196 225,2 233,1 235 f. 348.
Oxenwatt 289 291,5.

P.

Pellworm, neue Kirche 348.
Pinneberg (Herrschaft) 42 42,3 141 142 142,2 179 181 182 196 219 219,3 225,2 233,1 234 236 238 228,3 289,1 293.

Plön (Stadt) 213 214,1 223 231 288.
—sches Gebiet 184,6 213 214 220 222 226 234 238 239 240,1.
Poppenbüll 350.
Preetz (Kloster) 154,2, (Stadt) 164 164,5 170 181 184 199 205 348.
Pronstorf 348 349 350 f.

R.

Rabenkirchen 233 234 238 245.
Rantzau (Grafschaft) 289,1 293.
Reinbek (Amt) 149.
Rendsburg (Stadt) 40 144,2 179 182 200,4 231,3 348.
— (Propstei) 144,2 153 155 156 361.
Rieseby (= Norby) 38,1 40 134 136,1 139 140 348.
Ripen (Bistum) 2
Risum 348.
Rüllschau 144,1 183 193,1 u. 3 194 206 209,4 210 225,2 233 235 289 348.

S.

Schauenburgischer Anteil 1,1 42 142. Vergl. Pinneberg (Herrschaft).
Schlamersdorf 297,4.
Schleswig (Stadt) 23,1 36,1 184,5 204,4 212 259,4 264,5 288 292,1 297.
Schönwalde 348.
Schwansen 149.
Seester 181 192 197,1 199 206,1 348.
Segeberg (Stadt) 155 155,1 297,4.
— (Propstei) 36,1 141 f. 151 154 f. 186 193 194 198 199 199,1 203 204,1 206,1 207 208 210 232,4 234.
Selent 155 197 197,1.
Sieseby 236 293,2.
Sieverstedt 348.
Sörup 281.
Sonderburg (Stadt) 204,4, (Anteil) 42.
Spandet 348 351.
Starup-Grarup 348.
Stedesand 234.
Steinbergkirche 348 349.
Steinhorst (Amt) 149.
Stormarn 149.
Straßburg 68 70,2 u. 3 71 72 79 373.
Südangeln (Propstei) 289,2 374.
Süderau 129 156,1 163 164 169 187 192,5 193,4 196 206,1 348.
Süderdithmarschen 19,1 37 39 47 58 58,2 59 63 139 140 153 155 168 182,1 297.
Süderlügum 238,3.
Sülfeld 348.
Sundewitt 145.

T.

Tolk 233 348.
Tollstedt 147.
Tondern (Stadt) 196,1 204,4 227 230 235.
— (Propstei und Amt) 183 199 225,2 234 236,4.
Tremsbüttel (Amt) 149.
Trittau (Amt) 149.

U.

Uberg 348.
Uetersen 348.
Uk 348.

V.

Viöl 160.

W.

Waabs 348.
Wagrien 149.
Wallsbüll 348.
Warder 348.
Warnitz 148 348 350.
Westensee 348.
Westerhever 292,1 293,2.
Wilster 155 213 213,1 222 227.

Register der angezogenen Bibelstellen.

Genesis 50 v. 20: 177.
Psalm 73 v. 28: 313.
Jeremia 31 v. 18: 255.
Daniel 9 v. 4, 5, 7, 8: 263.
Micha 5 v. 6: 313.
Matthäus 7 v. 11: 104,3 115,4 304.
Matthäus 19: 93,1.
Matthäus 19 v. 13 ff. nebst Parall.: 69,3.
Matthäus 28 v. 19 u. 20: 75,1.
Marcus 4 v. 28: 124.
Marcus 10: 77,1 86 93,1 95.
Lucas 11 v. 13: [104,3] 115 117 304.
Johannes 20: 93,1.
Acta 6: 93,1.
Acta 8: 69,3 93,1 96 97 104,3 114,1 117,7 118.
Acta 8 v. 14 f.: 187.
Acta 13: 93,1.
Acta 19: 93,1.
Acta 19 v. 5—6: 187.
1. Korinther 11 v. 28—29: 31 251 307.
Epheser 3 v. 20: 267.
Philipper 1 v. 6: 267.
Philipper 2 v. 13: 267.
1. Thessalonicher 5 v. 23: 267.
1. Thimotheus 4 u. 5: 93,1.
2. Thimotheus 1: 93,1.
2. Timotheus 1 v. 6: 304.
Hebräer 6 v. 16—19: 252,3.
Hebräer 13 v. 21: 267.
Jakobus 5 v. 14: 97.
1. Petrus 3 v. 21: 75,1.
Zusammenstellung von Konfirmationstexten 188,1.

Verzeichnis der bisher vom Verein für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte herausgegebenen Schriften.

I. Reihe (größere Publikationen). 1. Heft. F. Witt, Quellen und Bearbeitungen der schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte. Systematisch und chronologisch zusammengestellt. 255 S. 1899. (Ausverkauft.)

—. 2. Heft. F. M. Rendtorff, Die schleswig-holsteinischen Schulordnungen vom 16. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts. Texte und Untersuchungen zur Geschichte des Schulwesens und des Katechismus in Schleswig-Holstein. 347 S. 1902.

—. 3. Heft. Hans von Schubert, Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins auf Grund von Vorlesungen an der Universität. 1. Teil. 1907. Mit drei Beilagen: I. Stammtafeln. II. Bischofslisten. III. Chronologische Tabelle.

—. 4. Heft. Heinrich Zillen, Claus Harms' Leben in Briefen, meist von ihm selber. Mit Harms' Bildnis. 425 S. 1909.

II. Reihe (Beiträge u. Mitteilungen). I. Band. 1. Heft. Inhalt: Chr. Rolfs, Zur dithmarsischen Reformationsgeschichte. 76 S. 1897.

— —. 2. Heft. Inhalt: Ad. Matthaei, Zum Studium der mittelalterlichen Schnitzaltäre Schleswig-Holsteins. — Claus Harms' akademische Vorlesungen über den Kirchen- und Schulstaat der drei Herzogtümer, veröffentlicht von Chr. Harms. — Aktenstücke zum Amtsantritt des holsteinischen Generalsuperintendenten Callisen 1792, mitgeteilt v. D. v. Schubert. 104 S. 1898.

— —. 3. Heft. Inhalt: J. H. Weiland, Die Geistlichkeit Schleswig-Holsteins während der Erhebung. — Aktenstücke zur Geschichte unserer Landeskirche in den Jahren 1848—51, zusammengestellt und erläutert von E. Michelsen. — Nachwort. 147 S. 1898.

— —. 4. Heft. Inhalt: F. Lorenzen, Der Landkirchener Altar und seine Wiederherstellung. — E. Jacobs, Anton Heinrich Walbaum und die

pietistische Bewegung in den Herzogtümern Schleswig und Holstein. 155 S. 1900.

— —. 5. Heft. Inhalt: F. WITT, Der Katholizismus in Schleswig-Holstein seit der Reformation. — R. HANSEN, Der David-Joriten-Prozeß in Tönning 1642. — J. LIEBOLDT, Der Aufenthalt des Jean de Labadie in Altona 1672—74. E. MICHELSEN, Zwei Kollekten für die Kirche zu Westerland. A. HALLING, Briefe des Generalsuperintendenten C. Callisen von seinen Visitationsreisen (mit Anmerkungen von E. MICHELSEN). — Miszellen. 163 S. 1900. — Register zu Band I.

—. **II. Band.** 1. Heft. Inhalt: DR. FRIEDRICH BANGERT, Das älteste Oldesloer Kirchenbuch. — JOHANNES BIERNATZKI, Die Meister des Gottorfer Fürstenstuhls. — Harmsiana: I. Biographische Beiträge, veröffentlicht von C. ROLFS und E. MICHELSEN; II. Harms' Säkularpredigt vom Jahre 1801, veröffentlicht von CHR. HARMS. — Miszellen. 144 S. 1901.

— —. 2. Heft. Inhalt: Dr. H. VON SCHUBERT, Ansgar und die Anfänge der schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte. — Dr. REIMER HANSEN, Wiedertäufer in Eiderstedt. — Dr. E. JACOBS, Zur Geschichte des Pietismus in Schleswig-Holstein: I. Pilgerruh bei Oldesloe und die Grafen Nic. Ludwig von Zinzendorf und Christian Ernst zu Stolberg-Wernigerode; II. Georg Wilhelm Freiherr von Sochlenthal und die Seelsorge der Erweckten untereinander. 144 S. 1901.

— —. 3. Heft. Inhalt: Abhandlungen: C. ROLFS, Das Vikarien-, Zeiten- und Memorienregister der Kirche zu Heide vom Jahre 1538. — J. WOLTERS, Die vormalige Pfarrkirche des Reinfelder Klostergebietes und die Entstehung des gegenwärtigen Kirchspiels Reinfeld. R. HANSEN, Wiedertäufer in Eiderstedt (Schluß). — Miszellen. 144 S. 1903.

— —. 4. Heft. Inhalt: Abhandlungen: Dr. CHR. RAUCH, Die Kirche zu Segeberg (mit 3 Plänen). — C. ROLFS, Zur Geschichte des Armenwesens in Dithmarschen. — M. LENSCH, Heinrich von Sallern, ein Bild aus dem kirchlichen Leben einer Halliggemeinde vor 200 Jahren. — Miszellen. 96 S. 1903. — Register zu Band II.

—. **III. Band.** 1. Heft. Inhalt: Abhandlungen: Dr. H. v. SCHUBERT, Die Beteiligung der dänisch-holsteinischen Landesfürsten am hamburgischen Kapitelstreit und das Gutachten Martin Bucers von 1545. — Dr. R. HANSEN, Die Selbstbiographie des Propsten P. Petrejus von Garding († 1745). — Miszellen. 112 S. 1904.

— —. 2. Heft. Inhalt: Abhandlungen: Dr. FRIEDRICH BANGERT, Das Oldesloer Kerkswarenbook. — Beiträge zur Sektengeschichte und Geschichte der Toleranz im 17. Jahrhundert: I. LIEBOLDT, Antoinette Bourignon in Schleswig-Holstein 1671—1676; II. Dr. H. v. SCHUBERT, Aktenstücke zum Aufenthalt Labadies und der Labadisten in Altona. — PETERSEN, Aus dem Leben des Pastors Matthias Henck in Emmelsbüll, ein Predigerbild aus Nordfriesland. — Miszellen. 160 S. 1904.

— —. 3. Heft. Inhalt: Abhandlungen: Dr. ADELBERT MATTHAEI, Über die frühmittelalterliche Baukunst in Schleswig-Holstein. — F. WITT, Auszüge aus dem ältesten Lütjenburger Kirchenrechnungsbuch von 1463 ff. — Dr. R. HANSEN, Die Gewissensnot der Geistlichkeit im herzoglichen Teile Schleswigs 1684 f. — PETERSEN, Gutachten der Universitäten Halle, Helmstedt und Jena in der Frage des Kirchengebets aus dem Jahre 1714. — F. WITT, Selbstbiographie des fürstlichen Generalsuperintendenten D. Gustav Christoph Hosmann. — SCHRÖDER, Aus der kirchlichen Chronik Helgolands. — CHR. HARMS, Blätter der Erinnerung an Claus Harms. — Eine Betstunde aus der höchsten Zeit der Not (1850) von Pastor SIEMONSEN-Husby. — Miszellen. 128 S. 1905.

— —. 4. Heft. Inhalt: Abhandlungen: C. ROLFS, Dithmarsische Visitations-Artikel vom Jahre 1574. — Derselbe, Zur Geschichte des dithmarsischen Kalands (nebst einer unveröffentlichten Schrift vom Jahre 1575). — Dr.

Peter Thomsen, Die Quäkergemeinde in Friedrichstadt. — H. Höhne. P. Kuhlmeys Gedächtnisrede auf G. E. Friderici. — Miszellen. 96 S. 1905.

—. **IV. Band.** 1. Heft. Inhalt: Abhandlungen: Stocks, Die Geschichte der Kirchenpfründe und die Einführung der Reformation in Kappeln. — H. v. Schubert, Herzog Johann Adolfs Kirchenordnung für das Amt Apenrade von 1598. — Dr. Peter Thomsen, Nochmals die Quäkergemeinde in Friedrichstadt. — Kinder, Aufzeichnungen des Lehrers Peter Ralfs in Deichhausen. — (F. Witt), Verzeichnis der im ältern (bis 1868) holsteinischen Generalsuperintendentur-Archiv vorhandenen Akten. — Miszellen. 120 S. 1906.

— —. 2. Heft. Inhalt: Abhandlung: D. Hans v. Schubert, Richtlinien und Aufgaben der schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte. — Nachrichten aus dem Vereinsleben. 22 S. 1907.

— —. 3. Heft. Inhalt: Abhandlungen: C. Rolfs, Die kirchliche Verfassung Dithmarschens von der Einführung der Reformation bis zur Eroberung des Landes. — Dr. Peter Thomsen, Beiträge zur Glücksburgischen Kirchen- und Predigergeschichte, zumeist aus handschriftlichen Quellen (Einleitung und Texte). — Miszellen. — Nachrichten aus dem Vereinsleben. 128 S. 1908.

— —. 4. Heft. Inhalt: Abhandlung: Dr. phil. Max Wittern, Die Geschichte der Brüdergemeinde in Schleswig-Holstein. 144 S. 1908.

— —. 5. Heft. Inhalt: Abhandlungen: Dr. Peter Thomsen, Beiträge zur Glücksburgischen Kirchen- und Predigergeschichte, zumeist aus handschriftlichen Quellen (Fortsetzung aus Heft 3 dieses Bandes). — F. Witt, Zur Geschichte der mittelalterlichen Predigt in Schleswig-Holstein. — H. Mulert, Schleiermacher und Claus Harms. — Miszellen. — Nachrichten aus dem Vereinsleben. 168 S. 1909.

—. **V. Band.** 1. Heft. Inhalt: Abhandlungen: Georg Loy, Der kirchliche Zehnt im Bistum Lübeck von den ersten Anfängen bis zum Jahre 1340. — Franz Rendtorff, Zur Entstehungsgeschichte der schleswig-holsteinischen Landeskirche. — Christian Stubbe, Bilder aus der älteren Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsbewegung (samt den theologischen Fakultätsgutachten von 1847). — Christian Rolfs, Peter Baumanns Verzeichnis der Landvögte, Pröpste und Prediger in Süderdithmarschen von 1574—1635. — Heinrich Zillen, Ein neuer Harmsbrief. — Nachrichten aus dem Vereinsleben. 128 S. 1910.

— —. 2. Heft. Inhalt: Abhandlungen: Professor Dr. Carl Rodenberg, Kirche und Staat im Mittelalter und die Entstehung der sogenannten Landeskirchen des 15. Jahrhunderts. — P. v. Hedemann-Heespen, Neuere Orts- und Kirchspielsgeschichten. — Pastor Dr. Christian Stubbe, Chronik der Jakobigemeinde in Kiel. — A. Adler, Die Vorfahren des Generalsuperintendenten Adler. — Miszellen. — Nachrichten aus dem Vereinsleben. 112 S. 1911.

Zur Notiz.

Jetzt oder später eintretende Mitglieder können die bisher erschienenen Hefte zum halben Buchhändlerpreise (Heft 1—5 — Band I — der »Beiträge und Mitteilungen« à 75 Pfg., Band II, Heft 1—4, à 1 Mk., Band III, Heft 1—4 à 1 Mk., Band IV, Heft 1 zu 1 Mk., Heft 2 zu 50 Pfg., Heft 3, 4 und 5 zu je 1 Mk., Band 5, Heft 1 und 2 zu je 1 Mk.) durch den Kassierer, Buchdruckereibesitzer Hansen in Preetz, beziehen. Die größeren Publikationen werden ebenfalls, soweit vorrätig, zu ermäßigten Preisen an neu eintretende Mitglieder abgegeben. — Doch erlauben wir uns darauf hinzuweisen, daß Mitglieder nur für ihren eigenen Bedarf von dem Vorzugspreise Gebrauch machen, sich aber nicht Bestellungen von Nichtmitgliedern übertragen lassen dürfen, da dies eine Schädigung des Kommissionsverlegers in sich schließt.

Bisher erschienene Schriften:

I. Reihe (größere Publikationen).

1. Heft

F. WITT, Quellen und Bearbeitungen der schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte.

Systematisch und chronologisch zusammengestellt.

255 S. 1899. — (Vergriffen, 2. Auflage in Vorbereitung.)

2. Heft:

F. M. RENDTORFF, Die schleswig-holsteinischen Schulordnungen vom 16. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts.

Texte und Untersuchungen zur Geschichte des Schulwesens und des Katechismus in Schleswig-Holstein.

347 S. 1902.

Preis 3 Mk., für neueintretende Mitglieder 1,50 Mk.

3. Heft:

HANS VON SCHUBERT, Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins

auf Grund von Vorlesungen an der Universität.

1. Teil. XVI und 419 S. 1907.

Mit drei Beilagen: I. Stammtafeln. II. Bischofslisten. III. Chronologische Tabelle.

Preis 7,50 Mk., für neueintretende Mitglieder 3 Mk.

4. Heft:

HEINRICH ZILLEN, Claus Harms' Leben in Briefen,

meist von ihm selber.

VIII und 426 S. 1909.

Preis 6 Mk., für neueintretende Mitglieder 3 Mk.

5. Heft:

ERNST MICHELSEN, Die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542.

Heft 1: Einleitung S. 1—284. 1909.

II. Reihe (Beiträge und Mitteilungen).

Band I—IV, Band V, Heft 1 und 2.

Buchhandlung Robert Cordes

Fernsprecher 3328. **Kiel,** Brunswiekerstraße 35 a. Gegr. 1. Jan. 186.

Sortiment, Verlag, Schleswig-Holsteinisches Antiquariat, Bücher-Leihbibliothek und Journal-Lesezirkel.

Abteilung Verlag:

Beckmann, Pastor Heinz, Der moderne Mensch. Brosch. Mk. 0,30.

Jansen, Pastor Johs., Gibt es einen Gott, und wie vertragen sich die Übel in der Welt mit dem Gottesglauben? Brosch. Mk. 0,30.

Jansen, Pastor Johs., Die Stellung der evangelischen Kirche zur Feuerbestattung. Brosch. Mk. 0,20.

Jansen, Pastor Johs., Brauchen wir ein neues Eheideal. Brosch. Mk. 0,75.

Stubbe, Pastor Dr. Christ., Was ist uns heute die Bibel? Brosch. Mk. 0,30.

Esche, F. A., Ritter der Landstraße. Nach den Tagebuchblättern eines Handwerksburschen. Brosch. Mk. 1,—.

Frormann, Amtsrichter W., Die Schleswig-Holsteinische Gesindeordnung vom 25. II. 1840 nebst ihren reichs- und landesgesetzlichen Ergänzungen. Geb. Mk. 1,50. Einzige giltige, kommentierte und bis in die Neuzeit ergänzte Gesetzsammlung. Sowohl für Laien, wie auch Behörden gleich wichtig.

Fuchs, Ernst, Der Blinde und andere Erzählungen. Geschenkband Mk. 1,00.

Harder, Pastor Richard, Grundsätze evangelischen Kirchenbaues. Eine Handreichung für Kirchenvorstände, Geistliche, Kirchenbaumeister. Brosch. Mk. 0,75.

Henrici, Lebenserinnerungen eines Schleswig-Holsteiners. Brosch. statt Mk. 3,— nur Mk. 1,80; geb. statt Mk. 5,— nur Mk. 3,—.

Jahn, Heinz, Wir Menschen. Erzählungen und Skizzen von uns. Geschenkband Mk. 2,50.

Jensen, Boy, Gesühnt und andere Skizzen. Geschenkband Mk. 1,20.

Jensen-Michelsen, Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte. Statt Mk. 24,— nur Mk. 12,—.

Körting, Gustav, Adolf Turold. Roman aus dem Leben eines Oberlehrers. Brosch. Mk. 6,50. Geb. Mk. 7,—.

Kreisordnung für Schleswig-Holstein. Mk. 1,50.

Landgemeinde-Ordnung für Schleswig-Holstein. Mk. 1,50.

Mixius, Dr., Das Marinejahr. Geschenkband Mk. 1,—.

Neumann, Carl, Spaßvaegel. Plattdeutsche Humoresken. Geschenkband Mk. 2,—.

Petersen, J., Der Alkohol. Kurzgefaßte übersichtliche Darstellung der Alkoholfrage mit besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Schule. Mit Abbildungen und graphischen Darstellungen. Mk. 0,40.

Provinzialhandbuch für Schleswig-Holstein. Letzter Jahrgang. 1897. Gebunden. Statt Mk. 15,— nur Mk. 7,50.

Rendtorff, F. M., Die Schlesw.-Holst. Schulordnungen vom 16. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts. Brosch. Mk. 5,—.

Rendtorff, F. M., Das deutsche Volkstum in Böhmen. Eine protestantische Geschichtsbetrachtung. Preis Mk. 0,50.

Schubert, H. v., Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins. I. Band: Bis zur Reformation. Broschiert Mk. 7,50.

Schubert, H. v., Ansgar und die Anfänge der schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte. (S.-A.) Mk. 0,80.

Vorschriften für das theologische Examen. Mk. 0,75.

Waitz, Kurze Geschichte Schleswig-Holsteins. Statt Mk. 3,— nur Mk. 1,50.

Waitz, Geschichte Schleswig-Holsteins. Grosse Ausgabe. Mk. 18,—.

Meine Sortimentsabteilung empfiehlt sich zur Lieferung aller

Bücher ◉ Karten ◉ Globen ◉ Kunstblätter etc.

Kataloge gratis und franko. ■ Fest bestellte Bücher werden franko übersandt.